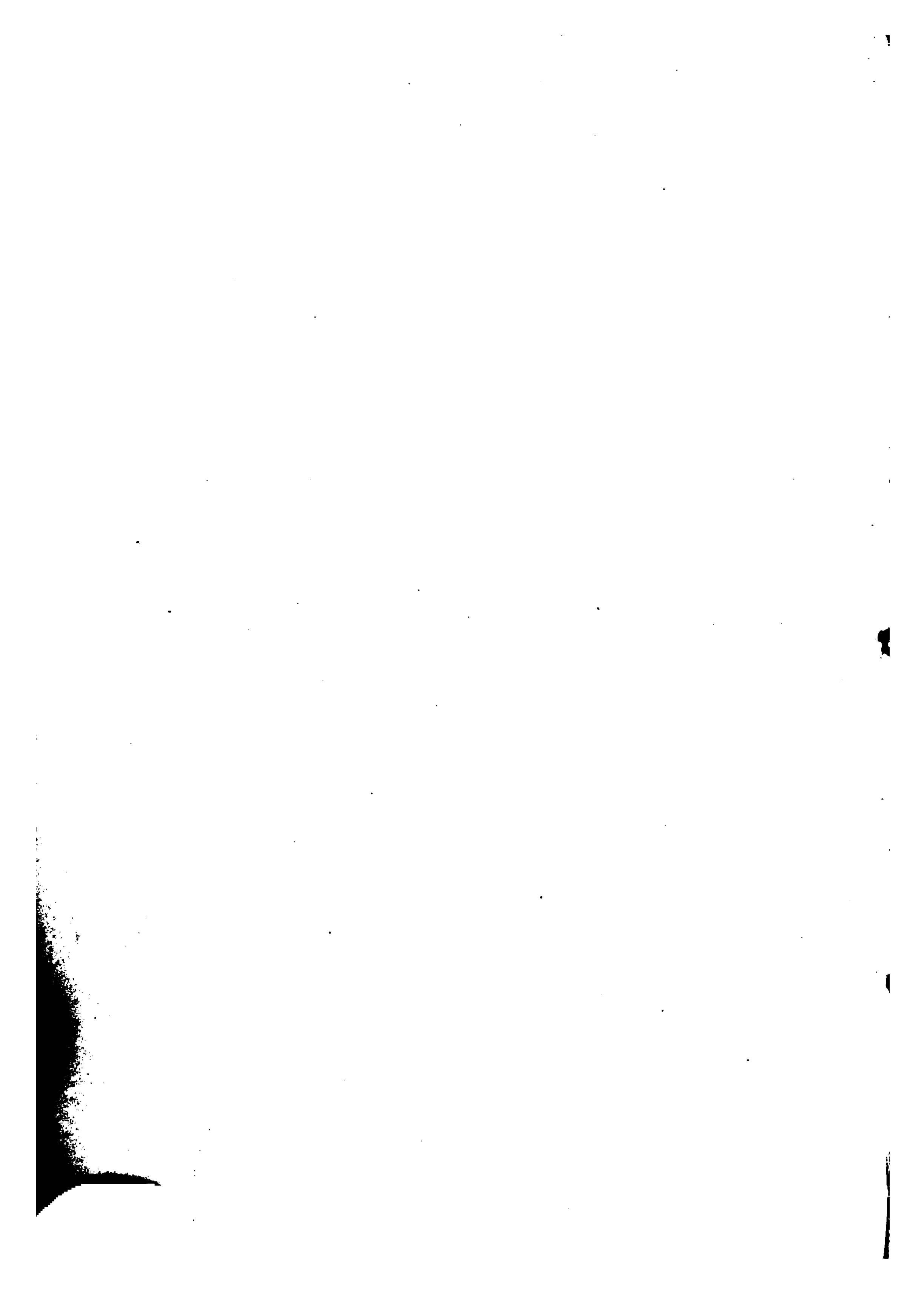




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

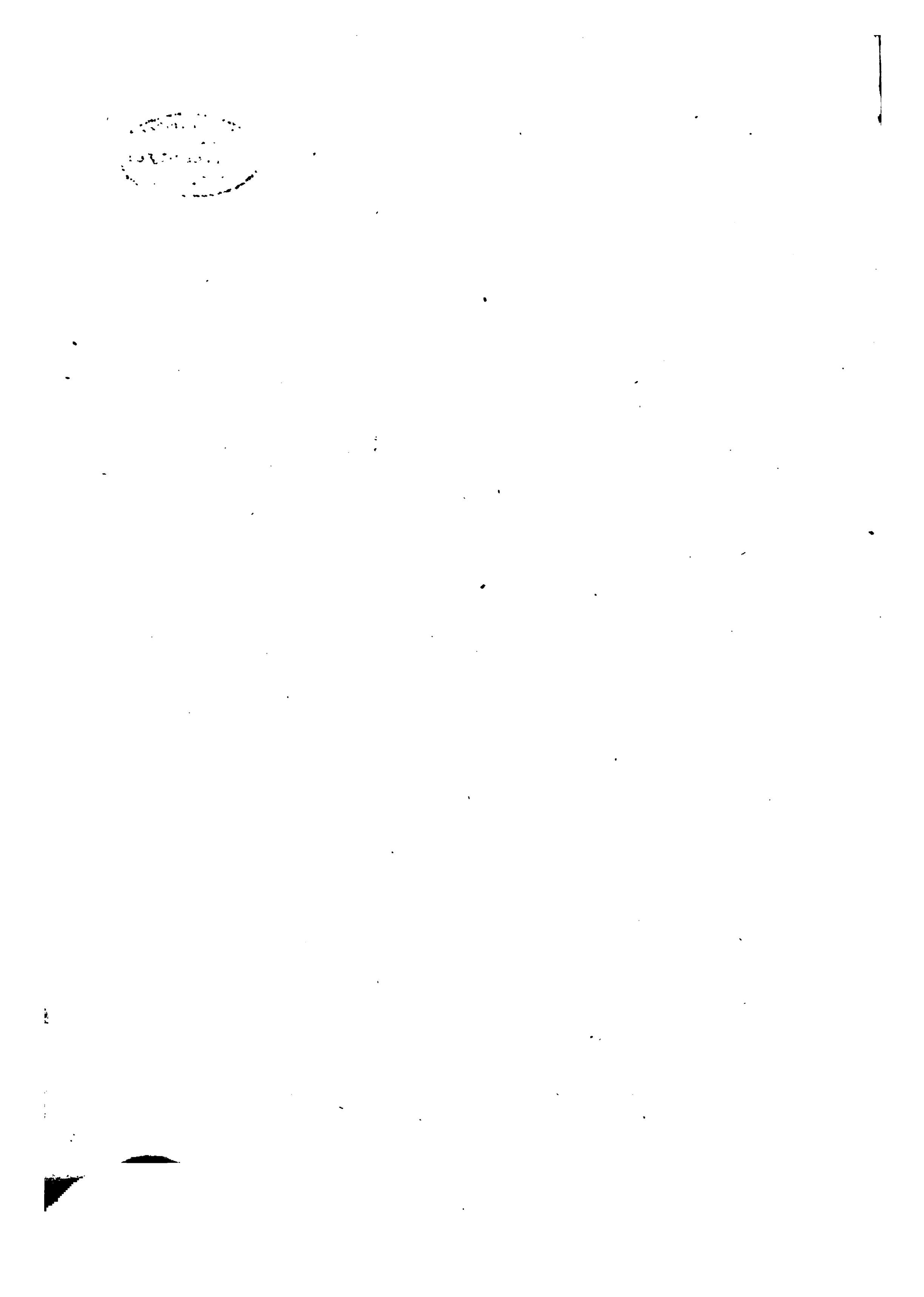
VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE UND PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN
AN DER UNIVERSITÄT JENA.

ZWEITER BAND.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1864.



INHALT.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Getetzgebung.

III. Litteratur.

Inhalt.

IV. Miscellen.

I.

Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft und Creditwirthschaft.

Vom

Herausgeber.

Der alte Varro unterscheidet in seiner 36 Jahre vor Christi Geburt geschriebenen Schrift über den Landbau nach dem Vorgange des griechischen Statistikers Dikäarch [1]) drei Entwickelungsstufen der menschlichen Wirthschaft bis auf seine Zeit herab, einen rohen Naturzustand, in welchem der Mensch nur von dem lebt, was die Natur ihm freiwillig gewährt, einen Zustand des Hirtenlebens, in welchem der Mensch die Früchte der Erde einsammelt und die Thiere zähmt, und endlich die Stufe des Ackerbaues, und eine der ältesten italischen Stammsagen personificirte auch den Fortschritt von der zweiten zur dritten Stufe, indem sie dem König Italus das Verdienst beilegte, das Volk vom Hirtenleben zum Ackerbau geführt zu haben [2]). Diese Ansicht kehrt hier und da wieder, ohne dass sie irgendwie zu weiterer Forschung Veranlassung gegeben oder als leitender Gedanke für historisch-nationalökonomische Arbeiten gedient hätte. Sie wurde öfters auch in Deutschland wiederholt mit der Modification, dass man noch eine vierte Stufe, nämlich die der Gewerbthätigkeit und des Handels, hinzufügte [3]).

Unter den Neueren hat Fr. List zur Begründung seiner Schutzzolltheorie den Versuch gemacht, allgemeine ökonomische Entwickelungsstufen der Völker aufzustellen. Er hält sich hierbei ebenfalls an die

1) II, 1: „necesse est humanae vitae a summa memoria gradatim descendisse ad hanc aetatem, ut scribit Dicaearchus, et summum gradum fuisse naturalem, cum viverent homines ex iis rebus, quae inviolata ultro ferret terra: ex hac vita in secundam descendisse pastoriciam — tertio denique gradu a vita pastorali ad agriculturam descenderunt."

2) S. Mommsen, Röm. Gesch. S. 16.

3) So von Hugo, Lehrbuch des Naturrechts. Berlin 1799. §. 114 ff., von Schmitthenner, 12 Bücher vom Staate. Giessen 1839 I. S. 213 ff. und von Warnkönig, Juristische Encyclopädie. Erlangen 1853. S. 104 ff.

Aufeinanderfolge der productiven Gewerbe und unterscheidet die Periode des Hirtenlebens, welche sich unmittelbar an den Zustand der natürlichen Wildheit anschliesst, die Periode des Ackerbaues, die Agricultur- und Manufacturperiode und viertens die Agricultur-, Manufactur- und Handelsperiode. Jeder Fortschritt von einer Stufe zur andern ist nach List an bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft, und die Aufgabe des Staates ist es, diese Voraussetzungen zu realisiren und so die ökonomische Erziehung des Volkes bis zur höchsten Stufe und bis zum Eintritt in die künftige Universalgesellschaft zu bewerkstelligen.

Diese Lehre von den vier Entwickelungsstufen aller Völker der gemässigten Zone ist offenbar aus der Geschichte Grossbritanniens abstrahirt, und schon eine einfache Vergleichung der industriellen Entwickelung Englands mit der Bildungsgeschichte Hollands hätte List von der Unhaltbarkeit überzeugen müssen. Ja nicht einmal in Britannien trifft seine Stufenfolge vom Ackerbau durch die Fabrication zum Handel zu. Die englische Handelsmacht von der Zeit der Königin Elisabeth bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts hat sich durchaus unabhängig von der englischen Fabrication ausgebildet. Sie stützte sich ebenso wie die Seemacht der Niederlande auf den Handel mit Colonialproducten, und die Weltindustrie Englands seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist erst aus seinem Weltverkehr, nicht umgekehrt sein Weltverkehr aus seiner Fabrication hervorgegangen.

Allerdings werden dem Handel und der Fabrication immer Gewerbe der Rohstofferzeugung vorausgehen müssen, weil der Handel verkäufliche Werthe und die Fabrication Rohstoffe voraussetzt, die entweder im Inlande selbst erzeugt oder durch andere Erzeugnisse des Inlandes vom Auslande gekauft werden müssen. Aber etwas Weiteres haben die Völker wenigstens nicht nothwendig mit einander gemein. Die Stufenfolge, in welcher sich die productiven Gewerbe der verschiedenen Nationen an einander reihen, hängt lediglich von der Natur und der Lage des Bodens ab, den sie bewohnen und der ihnen die Stoffe für ihre Arbeit und die ersten Mittel gewährt, ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Die Lage am Meere führt die Menschen naturgemäss zum Fischfang, zur Schifffahrt, zum Handel; Bergvölker treiben vorherrschend Jagd und Viehzucht, und in den Ebenen entwickelt sich am frühesten der Ackerbau, und mit diesen mannigfaltigen Anfängen einer nationalen Production sind auch verschiedene Wege des weiteren Verlaufs derselben vorgezeichnet, so dass das Fortschreiten der Production überhaupt nicht als allgemeine Norm der ökonomischen Völkerentwickelung angesehen werden kann.

Eine andere Gattung von Wirthschaftsstufen der Völker hat Proudhon in seiner Philosophie de la misère aufgestellt. Als Anhänger hegelscher Dialektik betrachtete er die ganze Geschichte als einen ökonomischen Entwickelungsprocess zur Lösung des Problems, ein absolutes Werthmaass zu finden und dadurch das Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit zu verwirklichen, und lässt die Menschheit in diesem Process 10 Stufen durchlaufen: die Stufe der Arbeitstheilung, der Maschinen, der Concurrenz, des Monopols, der Steuer, der Handelsbilanz, des Credits, des Eigenthums, der Gemeinschaft und der Bevölkerung. Diese Reihe volkswirthschaftlicher Entwickelungsmomente ist aber, wie schon jeder Laie aus ihren Bezeichnungen schliessen kann, nicht der Ideengang der ökonomischen Culturgeschichte der Menschheit, sondern eine willkürlich construirte Kette bekannter Thatsachen, die nur in einen logischen oder vielmehr unlogischen Zusammenhang gebracht sind, so dass von historischer Forschung und Anschauung hier gar keine Rede ist. Man könnte die einzelnen Glieder der Reihe beliebig versetzen oder die ganze Reihenfolge geradezu umkehren, und man würde nicht stärker gegen die Geschichte sündigen als Proudhon.

Wenn hiernach diese Wege, allgemeine ökonomische Entwickelungsnormen der Völker aufzufinden, als verfehlt zu betrachten sind, so fragt es sich, sind solche Normen vorhanden und in welcher Sphäre des ökonomischen Lebens sind diese Normen zu suchen?

Bekanntlich zerfällt die Wirthschaft eines jeden Volkes in drei Elementarprocesse, in die Production, welche die Befriedigungsmittel der geistigen wie der physischen Bedürfnisse der Menschen schafft, in die Consumtion, welche sie verwendet, und in das Mittelglied zwischen Production und Consumtion, in die Vertheilung, welche die Arbeitsproducte jedes Menschen, so weit sie nicht zum Selbstgebrauch bestimmt sind, gegen die Erzeugnisse Anderer umsetzt. Der letztere Process ist zwar scheinbar untergeordnet, in der That aber der wichtigste. Indem er den Producenten zum Consumenten anderer Producenten macht, knüpft er die Existenz jeder der beiden grossen ökonomischen Lebenskreise an die des andern und macht erst die gesellschaftliche Arbeitstheilung möglich. Es ist das sociale Element in der Oekonomie und wird immer einflussreicher, je mehr die Gesellschaft fortschreitet.

Dass auf dem Gebiete der Production keine Gleichheit der Völkerentwickelung stattfindet, ist schon gezeigt worden. Dasselbe gilt auch von der Consumtion. Beide sind national verschieden; beide werden durch die Natur des Bodens bestimmt, auf welchem sie sich

entfalten, die Production direct, indem die Natur die Arbeitsstoffe liefert, an denen sich die schöpferische Kraft des Menschen heranbildet, die Consumtion indirect, indem sie wieder von den Gegenständen abhängt, welche aus dem Productionsprocesse hervorgehen. In beiden findet eine reiche Entwickelung statt, aber die Bahnen, welche diese Entwickelung bei den verschiedenen Völkern einschlägt, sind nicht dieselben.

Anders ist es mit der Vertheilung. Bei ihr ist der Stoff, welcher vertheilt wird, gleichgültig. Das, was der Mensch durch sie vollbringt, ist nicht durch das von der Natur gegebene Object gebunden. Deshalb ist der Vertheilungsprocess von Klima und Boden unabhängig und über die räumlichen Natureinflüsse erhaben; er ist der universellste, der allgemein menschliche. Daher kommt es auch, dass die Vertheilung der Güter diejenige Sphäre ist, in der wir dieselben allgemeinen Entwickelungsformen bei allen Völkern wiederfinden und in gleicher Ordnung auf einander folgen sehen.

Entweder setzt man Güter unmittelbar gegen Güter um, oder man bedient sich des Tauschmittels der edeln Metalle, des Geldes, oder endlich man setzt Güter gegen das Versprechen um, in Zukunft denselben oder einen gleichen Werth zurückzuerstatten, d. h. gegen Credit. Bei allen drei Umsatzarten ist das Werthmaass, welches im Verkehr zur Anwendung kommt, ganz gleichgültig, und es kann bei einer Geldrechnung eben so gut ein Creditumsatz wie ein Geldumsatz oder ein Naturalumsatz stattfinden. Auf der Grundlage dieser drei möglichen Umsatzarten entwickeln sich drei Wirthschaftsformen: die Naturalwirthschaft, die Geldwirthschaft und die Creditwirthschaft.

Mit der ersteren beginnt jede Nation ihre ökonomische Laufbahn, denn der Gebrauch des Geldes als Tauschmittel setzt Ueberfluss an Arbeit oder Arbeitsproducten voraus, um das Metall zu gewinnen oder zu kaufen. Die Geldwirthschaft kann sich daher erst entwickeln, wenn bereits Wohlstand eingetreten ist, wenn die Völker mehr produciren, als sie bedürfen. Die Creditwirthschaft kann dagegen erst entstehen, wenn ein geregelter Geldverkehr vollkommen ausgebildet, aber die Schwerfälligkeit des Geldumsatzes bereits empfunden und das Bedürfniss nach Vereinfachung der Zahlmittel geweckt ist. Vorher ist der Creditumsatz nur Ausnahme von der Regel und Folge augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit. Er ist Resultat der Noth, aber nicht der Einsicht in seine höhere Zweckmässigkeit. Diese bestimmte Aufeinanderfolge

ist daher in der Natur der einzelnen Wirthschaftsformen begründet und ist deshalb auch allgemeine historische Thatsache.

Bei Homer wird der Werth der Rüstungen, welche Diomedes und Glaukos eintauschen, nach Stieren geschätzt[4]). Eisen wird mit Kupfer[5]), eine Sklavin mit 20 Ochsen[6]), Wein mit Erz, Häuten und Stieren, Lebensmittel mit Schmuck gekauft[7]). In Athen waren die Strafen, welche die drakonische Gesetzgebung anordnete, Viehbussen, welche erst Solon in Geldstrafen umwandelte, indem er das Schaf zu einer und das Rind zu fünf Drachmen anschlug[8]). Ebenso waren bei den Römern die ältesten Vermögensstrafen bis zur Zeit der Decemviralgesetzgebung in Stieren und Schafen festgesetzt[9]), und so wie Aristoteles in seiner Politik bezeugt[10]), dass zu seiner Zeit viele barbarische Völker des Alterthums nur Tauschhandel trieben, so herrschte auch im Mittelalter bei allen germanischen und slavischen Völkern vor dem Gebrauch des Geldes Waarentausch. Im skandinavischen Norden war ausser den Hausthieren eine Art Wollenzeug, welches den Namen Wadmal führte und den Vorzug grösster Theilbarkeit besass, allgemeines Zahlmittel, und der Werth einer Kuh oder 120 Ellen Wadmal bildeten die Rechnungseinheit[11]). Bei den alten Germanen dienten neben Waffen Rinder, Pferde und andere Hausthiere als Kaufmittel. Gerichtliche Bussen und Wehrgelder wurden in Vieh und Waffen entrichtet[12]), und noch im 9. Jahrhundert wurde eine Sklavin um ein Pferd, Schild und Lanze in der Abtei Fulda verkauft[13]). Noch in der Gegenwart finden wir den Naturalumsatz bei Völkern, welche entweder noch ausser Verbindung mit der civilisirten Welt stehen oder denen die Natur ihre Arbeit in so geringem Maasse lohnt, dass sie wahrscheinlich für immer zu einem beschränkten Dasein verurtheilt sind. In Texas dient Mais als Kauf- und Tauschmittel, in Neuseeland Tabak und Schiesspulver.

4) Ilias VI, 235.
5) Odyss. I, 185.
6) Odyss. I, 431 ff.
7) Odyss. XV, 405 ff.
8) Pollux 9, 61. Böckh, Metrolog. Untersuchungen. S. 122.
9) Varro de re rust. II, 1 und Plin. hist. natur. XVIII, 3.
10) B. I, 3, 12.
11) S. Wilda's Strafrecht der Germanen. S. 331 ff.
12 Lex Ripuar. 36. Die lex Frisionum add. 11 nennt das Vieh geradezu Geld, indem sie sagt, equam vel quamlibet aliam pecuniam.
13) S. Dronke, Cod. diplom. Fuldensis p. 162 und W. Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schifffahrt der Germanen in M. Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum. Leipzig 1853. B. 9 H. 3 S. 548 ff.

In Kiachta wird noch heute chinesischer Thee gegen russische Felle und Fabricate von vereidigten Maklern verhandelt, und in Island wurde noch vor zwei Jahrzehnten nach Wolle, Talg und Butter beim Tausch gerechnet. Jeder isländische Bauer kam jährlich mehrere Male mit seiner ganzen Familie und mit 8 bis 20 Pferden nach der Stadt Reikiawik und setzte dort seinen ganzen Vorrath von Erzeugnissen nach den polizeilichen Taxen unmittelbar in Gegenstände um, die er zu Hause brauchte.

Dass diesem Naturaltausch bei allen civilisirten Völkern der Erde der Geldumsatz gefolgt ist, bedarf keines Belegs und ist seit Hoffmann's Lehre vom Gelde auch ziemlich allgemein anerkannt. Nur gegen den Creditumsatz dürften sich auf den ersten Blick geschichtliche Zweifel erheben, denn die Völker des classischen Alterthums kannten weder Banken[14]) noch Wechsel[15]) noch sonst ein Mittel, den Credit als allgemeine Grundlage des Verkehrs zu benutzen. Zwar hatten die Trapezitae in Athen und die argentarii und nummularii in Rom bereits einen sehr ausgedehnten Geschäftskreis, der mit der Thätigkeit der modernen Banken manche Aehnlichkeit besitzt. Sie nahmen von Privaten Capitalien entweder unverzinslich[16]) oder gegen mässigen Zins[17]) in Verwahrung und leisteten Namens der Deponenten auf deren Anweisung[18]) Zahlungen[19]), sie glichen ferner die gegenseitigen Rech-

14) Allerdings erwähnt Tacitus, Ann. VI, 17, eine Art Hypothekenbank, aber nur als ein ganz vorübergehendes Institut. Als bei einer Geldkrisis die Capitalisten den Grundbesitzern ihre Anleihen kündigten und dadurch den Werth des Grundbesitzes herabdrückten und die Besitzer in die grösste Geldverlegenheit brachten, leistete der Kaiser dadurch Hülfe, dass er 100 Millionen Sesterzen (7¼ Millionen preuss. Thaler) anwies, welche auf drei Jahre gegen doppeltes Unterpfand in Liegenschaften von den Grundbesitzern unentgeltlich entlehnt werden konnten. Von einer Erhebung dieses Capitals durch Obligationen ist ebensowenig die Rede wie von einer dauernden Begründung eines Leihgeschäfts des Staates.

15) Was bei Cic. ad Atticum XII, 24: „quaero, quod illi (Ciceroni filio) opus erit Athenis, permutarine possit, an ipsi ferendum sit"; ferner ebd. 27: „nummorum quantum opus erit, ut permutetur tu videbis" und XV, 15: „velim cures, ut permutetur Athenas, quod sit in annuum sumptum ei" vorkommt, beweist nur, dass athenische und römische Wechselhäuser in Verbindung standen und sich in einzelnen Fällen gegenseitig die Summen übermittelten oder durch Verrechnung ausglichen, welche Reisende bei ihnen hinterlegten, um sie an dem anderen Orte zu beziehen.

16) Als depositum. Beispiele solcher deposita kommen bei Plautus Curc. II, 3, 66—69; III, 1, 66; IV, 3, 3 f. vor.

17) Als Creditum.

18) Diese schriftliche Anweisung, der englische Check, hiess perscriptio.

19) Digest. lib. II tit. 13 fr. 9 §. 2: ‚nummularii‘ et accipiunt pecuniam et erogant per partes.

nungen ihrer Deponenten durch Ab- und Zuschreiben aus, liehen auf Pfänder und bewilligten in einzelnen Fällen selbst Vorschüsse[20]). Indessen sind dies doch nur erst Anfänge des Creditverkehrs und von einer weiteren Ausbildung desselben, wie sie die moderne Welt kennt, findet sich im Alterthume keine Spur. Ebenso können die sehr vereinzelten Beispiele einer eisernen oder ledernen Creditmünze, wie wir sie in der jonischen Colonie der Klazomenier in Kleinasien[21]), in Byzanz[22]) und in Karthago finden[23]), um so weniger als Beweise eines entwickelten Creditwesens gelten, als sie überall nur kurze Zeit während besonderer Finanzverlegenheiten des Staates in Gebrauch war.

Aber eben darin besteht ein eigenthümlicher Vorzug der modernen Welt vor der des classischen Alterthums und ein wesentlicher Fortschritt der Geschichte, dass man in Folge der Ausdehnung des Weltverkehrs und der Anerkennung einer Gleichberechtigung der verschiedenen Staaten und Völker zur allgemeinen Anwendung eines internationalen Creditgeldes, des Wechsels gelangt ist und zugleich vermöge eines höheren socialen Lebensprincips, der Anerkennung der persönlichen Menschenwürde in ihrer Unantastbarkeit und Unabhängigkeit von der Staatsgewalt die Fähigkeit entwickelt hat, auch im inneren Verkehrsleben die Macht des Personalcredits als Umlaufsmittel auszubilden.

---

20) Terent. Phorm. V, 7, 28 ff. Plaut. Epid. I, 2, 40. Vgl. A. Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener. 2. Aufl. Berlin 1851, I, S. 177 ff. und Kraut, De argentariis et nummulariis. Gotting. 1826.

21) Diese Colonie war ihren Miethstruppen 20 Talente Sold schuldig, welche sie jährlich mit 20% den Anführern verzinsen musste; sie schlug deshalb 20 Talente eisernes Geld, legte ihm Silberwerth bei, vertheilte es an die Reichen, und erhob von diesen dafür den Nominalwerth in Silber, womit sie die Schuld abtrug. Da der Staat nicht nur das Eisengeld allmählig gegen Silber wieder einlöste, sondern auch in der Zwischenzeit denen, welche ihr Silber für dieses Geld geliefert hatten, einige Zinsen zahlte, so waren diese Eisenmünzen eigentlich kein Geld, sondern verzinsliche Staatsschuldscheine. S. A. Böckh, Staatshaush. d. Ath. I. 760.

22) Byzanz hatte Eisenmünzen zur Zeit des peloponnesischen Krieges für den inneren Verkehr eingeführt, um das Silber zum auswärtigen Handel, zur Kriegführung und zu den Tributen gebrauchen zu können. Sie unterschieden sich von den Eisenmünzen der Klazomenier dadurch, dass sie keine Zinsen brachten, und also als eigentliches Creditgeld circulirten. Ebenso verhielt es sich mit dem Scheingeld von Kupfer, welches in Athen der Feldherr Timotheos im Feldzuge gegen Olynth aus Mangel an Silber prägen liess. S. Böckh a. a. O. 405 und 774.

23) Ueber das Ledergeld der Karthaginienser, dessen Gebrauch vor der Eroberung Spaniens Aeschines de divitiis c. 24 bezeugt, s. Salmas. de usur. 463. W. Bötticher, Geschichte der Karthag. Berlin 1827. S. 54 und Böckh a. a. O. S. 774.

Der Umstand, dass das Alterthum nicht zur Entwickelung des Creditverkehrs gelangte, kann deshalb eben so wenig einen Grund gegen die geschichtliche Wahrheit der drei genannten Umsatzformen abgeben, als die Thatsache, dass manche Völkerstämme bisher bei der ersten dieser Formen stehen geblieben sind.

Diese drei Wirthschaftsstufen sind nun allerdings nicht streng chronologisch von einander geschieden, sondern entwickeln sich durch allmählige Uebergänge aus einander. Es geht mit ihnen wie mit allen grossen historischen Ideen. Während die eine im Absterben begriffen ist, beginnt die folgende bereits in immer grösseren Kreisen Macht zu gewinnen. Jede bildet einen Gegensatz zur vorhergehenden, und die vollständige Verwirklichung derselben ist das Resultat eines geschichtlichen Kampfes, in welchem das Alte allmählig von dem Neuen besiegt wird. Während die Geldwirthschaft in einzelnen Brennpuncten des Verkehrs, namentlich in den Städten schon während des Mittelalters ausgebildet war, dauerte in vielen gesellschaftlichen Kreisen und Verhältnissen der Naturalumsatz fort, und Fruchtgefälle, Fruchtzehnten und Naturalbesoldungen waren in Frankreich auf dem Lande noch beim Beginn der ersten französischen Revolution allgemein herrschend, und ihre letzten Reste sind in vielen Staaten Deutschlands erst 1848 zu Grabe getragen worden. Ebenso hat die Creditwirthschaft an einzelnen Brennpuncten der civilisirten Welt schon längst begonnen, obgleich die Geldwirthschaft erst am Ende des vorigen Jahrhunderts zur allgemeinen Herrschaft gelangt ist und gegenwärtig noch in den meisten Ländern Europa's die vorwiegende Verkehrsform bildet.

Diese verschiedenen Umsatzformen, so weit wir sie bis jetzt kennen gelernt haben, würden aber ohne erhebliche Ausbeute für die Wissenschaft sein, wenn sie nicht weitgreifende Wirkungen auf das ganze sociale Leben der Völker äusserten, und nicht jede derselben eine eigene ökonomische Welt mit selbstständiger Organisation und selbstständigen Lebensbedingungen begründete. Diese Seite des Gegenstandes soll hier noch in ihren Hauptmomenten erörtert werden.

I.

Die Naturalwirthschaft

setzt einen ökonomischen Zustand voraus, in welchem das Capital noch keine selbstständige nationale Productivkraft ist, denn alles Capital entspringt wie das Geld aus dem Ueberschuss der Producte über den

Bedarf, und wo dieser Ueberschuss vorhanden ist, beginnt auch der allmählige Gebrauch des Geldes.

Grundbesitz und menschliche Arbeitskräfte sind daher auch die einzigen Güterquellen, und Arbeit, Grund und Boden und Bodenproducte die einzigen Gegenstände des Umsatzes. Unter diesen Verhältnissen giebt es nur zwei Klassen der Bevölkerung, Arbeiter und Grundbesitzer, und diese sind entweder identisch, so dass jeder Grundherr seinen Acker selbst bestellt, und jeder Arbeiter zugleich Besitzer ist, oder sie sind verschieden. Im ersteren Fall gewährt die Bevölkerung das Bild einer bäuerlichen Demokratie, wie wir sie in einem grossen Theile von Scandinavien während des Mittelalters sehen, einer Demokratie, die nur so lange bestehen kann, als ein grosses Gleichmaass des Grundbesitzes vorhanden ist und Niemand mehr Land besitzt, als er mit seiner Familie bearbeiten kann.

In letzterem Falle sind beide Klassen der Bevölkerung von einander abhängig. Der Arbeiter kann ohne Grundbesitzer seine Arbeitskraft nicht verwerthen, und der Grundbesitzer ohne Arbeiter sein Land nicht bebauen. Ersterer kauft seinen Lebensbedarf vom Letzteren durch Dienste, Letzterer die Arbeit des Ersteren durch Grund und Boden. Daher entsteht hier mit einer gewissen Naturnothwendigkeit eine lehnsweise Uebertragung von Grundeigenthum gegen Naturalzinsen oder Dienste. Der Arbeiter, der das Land zur Bebauung empfängt, wird Dienstmann des Grundherrn. Das wechselseitige dauernde Bedürfniss beider bewirkt zugleich, dass dieses Verhältniss einen möglichst festen Charakter annimmt. Die Dienstverträge werden lebenslänglich oder erblich. Der Arbeiter wird an die Scholle gebunden. Er entbehrt das Recht der Freizügigkeit. Er ist nicht nur in seinen Eigenthumsrechten, sondern auch in seiner persönlichen Freiheit beschränkt.

Dasselbe Verhältniss, welches sich im Privatleben entwickelt, wiederholt sich im öffentlichen. Auch der Staat kann seine Bedürfnisse nur durch Grundbesitz bestreiten. Er kann Kriegsdienste und die Leistungen öffentlicher Beamten nur durch Uebertragung von Land belohnen. Grund und Boden ist sein einziges Zahlmittel. Daher Domänenwirthschaft, Naturalabgaben und ein Lehnsnexus in den mannigfachsten Formen und Abstufungen.

Das Mittelalter, so weit es von der Geldwirthschaft der Städte unberührt blieb und so weit sich nicht jene bäuerliche Demokratie erhielt, zeigt uns diesen Zustand in sehr klarer Weise. Eine durch grossen Grundbesitz mächtige Geistlichkeit, gelehrte und ungelehrte Mönche mit reichen Klosterpfründen, Könige und Fürsten mit ausgedehnten Do-

manial- und Hausgütern und daneben in den unteren Schichten der Gesellschaft verschiedene Grade höriger Arbeiter, die ihren Grundherren Zinsen und Zehnten zahlen oder Frohndienste leisten, und in den höheren Kreisen eine Menge neben und über einander gereihter Gutsherrschaften, welche durch die mannigfachsten Lehns- und Dienstverträge mit einander verbunden waren. Feudum bedeutet ursprünglich Vieh, Geld, Lehn, und die Glosse des Sachsenspiegels[24]) nennt das Lehn einen „Sold der Ritter von des Reiches Gute". In der That war auch das Lehn nur eine besondere Art von Arbeitslohn, und so verschieden auch die rechtliche Stellung der Vasallen, Ministerialen und Hörigen war, alle waren Dienstleute, welche für ihre Leistungen Landnutzung als Lohn empfingen. Der ganze Feudalstaat jener Zeit ist nichts weiter als der Staat der ausgebildeten Naturalwirthschaft, in welchem alle öffentlichen wie alle Privatdienste durch Grund und Boden bezahlt werden, und es ist eine Täuschung, wenn man das Lehnswesen für ein ausschliessliches Product des Mittelalters hält. Jede Nation hat ihre Naturalwirthschaft und mit ihr in der Regel auch ihre feudalen Institutionen gehabt. Wir finden sie bei den Amerikanern vor ihrer Unterjochung durch die Spanier, also vor aller Berührung mit Europa wieder, wir finden sie auch schon bei den Völkern der alten Welt. Allerdings musste im Alterthum die Sklaverei das Bedürfniss zur Begründung von Lehns- und Hörigkeitsverhältnissen vermindern, dennoch gab es bekanntlich in Lakedämon Heloten[25]), in Thessalien Penester, in Kreta Klaroten[26]), lauter hörige Feldarbeiter, welche die Erbleihegüter ihrer Grundherren bebauten und Naturalzinsen zahlten. Und die altitalische Clientel ist ebenso ein Lehnsinstitut wie der erst zur Zeit Constantin's in den römischen Rechtsbüchern auftauchende, aber ohne Zweifel althergebrachte Colonat der unterworfenen Völkerschaften in

---

24) Bei Homeyer, Bd. II. S. 344: „das lehn ist der rittere solt, der yn zcugefugit ist von des riches gute adir von der herrin eygen durch irer werdigkeyt willen".

25) Dass die Heloten ebenso wie die Hörigen des Mittelalters an das Gut gebunden waren, welches sie gegen Abgabe bestimmter Naturalien bebauten und von den Grundbesitzern nicht verkauft werden durfte, wird von Strabo VIII, 365 ausdrücklich bezeugt. Der einzige Unterschied zwischen den spartanischen und mittelalterlichen Heloten bestand darin, dass die ersteren Staatshörige waren, deren Dienste und Rechte durch den Staat festgesetzt waren, während die Hörigkeit im Mittelalter privatrechtlicher Natur war. Vgl. Schömann, Griech. Alterthümer I, 195 ff.

26) Vgl. die übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Arten leibeigener Bauern in Griechenland bei Schömann a. a. O. S. 136 ff.

den Provinzen des römischen Reiches, so wenig auch zwischen beiden Instituten ein historischer Zusammenhang stattgefunden hat.

Das mittelalterliche Lehnswesen ist nur dadurch von den analogen Erscheinungen des Alterthums verschieden, dass es gleichzeitig alle europäischen Staaten mit wenigen Ausnahmen von den untersten Lebenskreisen bis zur Spitze durchdrang und durch die kirchlichen und rechtlichen Anschauungen jener Zeit nach und nach auch theoretisch zu einem besonderen grossartigen Rechtssystem ausgebildet wurde. Im Alterthum ist der Lehnsnexus nur ein locales Verhältniss, im Mittelalter wird er ein nationales und sogar ein völkerrechtliches.

So wie nun aber das Lehns- und Dienstwesen lediglich eine Wirkung nationalökonomischer Ursachen ist, so übt es auch wieder umgekehrt eine mächtige Rückwirkung auf das ökonomische Leben der Völker aus.

Da jeder Arbeiter an den Boden gebunden ist, den er bebaut, so herrscht keine freie Verbindung der Productivkräfte, keine freie Concurrenz, kein Wetteifer persönlicher Anstrengungen und Leistungen. Jedem ist seine Stelle dauernd gegeben ohne Rücksicht auf Fähigkeit und Neigung. Er thut die Arbeit, die er ererbt hat, nur weil und so weit er sie thun muss. Die Unmöglichkeit, seine Lage zu verändern und zu verbessern, erstickt den Trieb, sich zu vervollkommnen.

Daher der langsame, einförmige Gang aller Productionszweige. Jahrhunderte lang bebaut man den Boden auf dieselbe Weise. Ueberall herrscht dieselbe Trägheit und Schwerfälligkeit, überall dieselbe von den Vätern überkommene Betriebsart, dieselbe Stabilität aller Lebens- und Arbeitsverhältnisse. Mit dieser Unvollkommenheit der Production ist nothwendig eine äusserst geringe Vermehrung des Capitals und des Nationalreichthums verbunden. Weder die Dienste, mit denen der Arbeiter seine Lebensverhältnisse kauft, noch der Grund und Boden, das Zahlmittel des besitzenden Standes, sind versendbar und aufsammlungsfähig. Jede von beiden Klassen der Bevölkerung kann nur in nächster Umgebung unmittelbar von der anderen kaufen, was der Augenblick erfordert. Auch das, was beide Klassen mit jenen Kaufmitteln erwerben, Früchte, Vieh, Kleidungsstücke u. s. w., ist schnell vergänglich und nicht aufbewahrungsfähig. Der Mensch kann deshalb nicht für die Zukunft sparen; er kann Ueberfluss und Mangel weder in der Zeit noch im Raume ausgleichen, er lebt nur für den Moment. Nach glücklichen Ernten hat er Ueberfluss, nach ungünstigen leidet er Mangel. Er hängt mit seinem Erwerbe ganz von der Gunst oder Ungunst des Himmels ab, er ist noch ein Sklave der Natur. Daher ein ungeheures

Schwanken der Fruchtpreise, das im Mittelalter so gross ist, dass in England 1289 der Preis des Weizens das 192fache des Preises von 1270 betrug[27]). Daher die häufige Hungersnoth und in Folge dessen die vielen verheerenden Krankheiten. Daher bei gleichartigen und unbeweglichen Lebensverhältnissen der unendliche Wechsel der Lage der arbeitenden Klassen. Es fehlt zwar nicht an Kampf um den Besitz, und die Gewalt des Stärkeren kann einen kleinen Theil der Bevölkerung zu grossen, mächtigen Grundherren machen, aber das allgemeine Loos der Völker auf dieser nationalökonomischen Entwickelungsstufe ist nothwendig Armuth und Elend.

II.

Die Geldwirthschaft.

Erst die Geldwirthschaft hebt allmählig diesen Nothstand auf. In den edeln Metallen gewinnen die Völker ein ökonomisches Gut, welches wegen seiner physikalischen Eigenschaften in einem höheren Grade als jedes andere die Fähigkeit besitzt, nicht nur als Werthmaass aller Dinge, sondern auch als allgemeines Kaufmittel zu dienen.

Abgesehen von der Schönheit ihrer Farbe und der Stärke ihres Glanzes, übertreffen Gold und Silber alle anderen Körper durch ihre Unveränderlichkeit unter dem Einfluss auf sie wirkender Naturkräfte. Uebergoldete Verzierungen, welche fortwährend der Luft ausgesetzt sind, bleiben Jahrhunderte lang glänzend. Goldmünzen, welche Jahrtausende unter der Erde gelegen, haben die Schärfe ihres Gepräges noch nicht verloren, und Goldgefässe, wenn sie nicht durch mechanische Reibung abgenutzt werden, sind von ewiger Dauer.

Zugleich besitzen Gold und Silber eine grosse Zähigkeit und sind die geschmeidigsten und dehnbarsten Metalle. Das dünnste Blattgold hat nur eine Dicke von $^{1}/_{23,000}$ Linie, und ein Silberstab von 15 Linien ($1^{1}/_{2}$ Zoll) Stärke und 22 Zoll Länge mit 2 Loth Gold überzogen, lässt sich zu einem vergoldeten Draht strecken, der 55 geogr. Meilen durchläuft. Ihre Verarbeitung zu Schmucksachen und Geschirren ist daher mit den geringsten Schwierigkeiten verbunden. Sie sind ferner vortreffliche Leiter der Electricität und die besten Wärmeleiter; in derselben Zeit, in welcher ein Stück Eisen 3743 Wärmegraden den Durchgang durch seine Substanz gestattet, gehen durch ein Stück Silber von gleicher Dicke 9730 und durch ein gleich starkes Stück Gold 10,000 Wärmegrade.

---

27) S. meine Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I, 192.

Endlich sind sie nicht nur ohne Veränderung ihrer Natur beliebig theilbar, sondern ihre Theile lassen sich auch mit dem geringsten Aufwand von Arbeit und Capital und mit dem geringsten Verlust wieder zu Ganzen vereinigen.

In einzelnen dieser Eigenschaften werden sie allerdings von anderen Stoffen übertroffen oder erreicht, aber keiner besitzt sämmtliche Eigenschaften vereinigt. Die Unveränderlichkeit theilen Gold und Silber mit dem Diamanten, aber der Diamant ist weder dehnbar noch theilbar; seine einzelnen Stücke besitzen nicht den Werth des Ganzen. In der Form von Gefässen und Geschirren werden sie durch Glas und Porzellan ersetzt, aber beide Stoffe sind nicht dauerhaft. An Zähigkeit werden sie besonders vom Eisen übertroffen. Ein cylindrischer Golddraht von 2 Millimeter Durchmesser zerreisst bei einer Belastung von 68 Kilogramm, ein Silberdraht von gleicher Stärke bei einer Belastung von 85 Kilogramm und der Eisendraht erst bei einer Belastung von 250 Kilogramm, aber das Eisen verliert in Luft und Wasser seinen Glanz und rostet.

Das Zusammentreffen der genannten Vorzüge macht Gold und Silber zu den brauchbarsten Stoffen, welche der menschlichen Technik zu Gebote stehen, und begründet in Verbindung mit der Seltenheit beider Metalle ihre Kostbarkeit. Diese ist aber wieder Ursache zweier ökonomischen Vorzüge, der grossen Transportabilität und der Fähigkeit, überall auf der Erdoberfläche in völlig gleicher Reinheit und Güte hergestellt zu werden. Denn da die Scheidungskosten bei allen Metallen ziemlich gleichviel betragen, so stehen sie mit dem Metallwerth ebenso wie die Transportkosten im umgekehrten Verhältniss und erreichen beim Gold ein kaum nennenswerthes Minimum. Während sie bei dem Kupfer auf dem heutigen Standpuncte der Technik den ganzen Metallwerth erreichen, betragen sie beim Silber nur ungefähr 2% und beim Gold nur $^1/_3$% des Werthes.

Durch das Zusammenwirken aller dieser Vorzüge werden die edeln Metalle im hohen Grade unabhängig von Zeit und Raum und erhalten gleichsam einen kosmopolitischen Charakter. Sie werden namentlich in der Form der Münze zu dem allgemeinsten Gute, das allen anderen Gütern als Normalgut gegenüber tritt, das überall möglichst gleichen Werth besitzt, überall gilt und überall die Fähigkeit in sich trägt, als Anweisung auf alle anderen Güter, als Geld zu dienen.

Durch Einführung dieses neuen Tausch- und Kaufmittels wird nun ein aufbewahrungsfähiges Gut erworben, in welches Jeder die vergäng-

lichen Früchte seines Fleisses umsetzen kann. Die Consumtion ist nicht mehr an den Moment gebunden. Das Geld dient als Sparkasse, in der die Ueberschüsse der Arbeitsproducte über den augenblicklichen Bedarf angelegt und für eine zukünftige Verwendung aufgesammelt werden können. Es wird dadurch Grundlage und Hebel zur Entwickelung eines Nationalcapitals, und fügt somit zu den beiden nationalen Productivkräften, welche in der Naturalwirthschaft fast ausschliesslich herrschen, der Naturkraft und der menschlichen Arbeitskraft, als dritte die Capitalkraft hinzu, welche mit der fortschreitenden Ausdehnung der Geldwirthschaft im grossen Productionsprocesse der Völker immer einflussreicher und mächtiger wird.

Hierdurch entwickelt sich neben den beiden vorhandenen Klassen der Bevölkerung eine dritte, die der Capitalisten, der Besitzer beweglichen Eigenthums, und die Grundherren verlieren ihr Besitzmonopol. Es entsteht so nicht nur eine neue sociale Macht den Grundherren gegenüber, sondern es verändert sich auch die Stellung der Arbeitsklasse. Der Arbeiter ist nicht mehr an den Grundherrn ausschliesslich gebunden, er kann seine Arbeitskraft der Fruchtbarmachung des Capitals zuwenden und in den Dienst des Capitalbesitzers treten. Es eröffnet sich ihm hier eine grosse neue Laufbahn, in der er sich von der Scholle, an die ihn die Naturalwirthschaft gefesselt hatte, befreien und eine selbstständige Existenz erringen kann. Von dem Capitalisten empfängt er nicht mehr Landnutzung als Lohn seiner Arbeit, sondern Geld. Das Geld ist aber versendbar; seine Verwendung ist an keinen Ort gebunden. Dadurch erweitert sich die ökonomische Fähigkeit des Arbeiters. Er kann mit seinem Lohn jede Waare und jeden Dienst ohne Rücksicht auf Zeit und Oertlichkeit erwerben, die den Preis desselben nicht übersteigt; er kann in entfernten Gegenden kaufen und Bedürfnisse befriedigen, für die ihm vorher keine Mittel zu Gebote standen. Er kann auch seinen Lohn aufsparen und Capital sammeln und so selbst allmählig in die Reihen der besitzenden Klassen eintreten.

Das Capital ist nicht wie der Grund und Boden auf feste Grenzen beschränkt, es ist unendlich vermehrbar. Während die Grundbesitzer eine geschlossene Kaste bilden, in welche nur der eintreten kann, der von den vorhandenen Mitgliedern dieser Kaste Besitz erwirkt, ist die Zahl der Capitalbesitzer durch nichts beschränkt. Zu dem vorhandenen Capital kann immer neues wachsen, und zu den vorhandenen Capitalbesitzern können immer neue treten. Jeder hat freien Zugang. Das Geld befreit den Arbeiter auf diese Weise nicht nur von der Unterthänigkeit unter einen Grundherrn, es bildet auch das Mittel, durch

welches er aus einem dienenden Arbeiter zum Besitzer werden kann[28]).

Aber auch die Lage derjenigen Arbeiter, welche noch im Dienste der Grundherren verbleiben, wird durch das Geld wesentlich umgestaltet. Der Grundbesitzer, der nunmehr seine Bodenproducte in Geld verwerthet, empfängt in diesem Gegenwerthe ein capitalisirungsfähiges Gut und zugleich ein weit bequemeres Zahlmittel, als seine Grundstücke gewährten. Er kann nun anfangen, auf die Landwirthschaft Capital zu verwenden und den Bebauern seiner Felder Zeitlohn in Geld zu zahlen, und wird dadurch in den Stand gesetzt, tüchtige Arbeitskräfte auszuwählen und untüchtige zu entlassen. Sein Grundbesitz verspricht ihm unter den Händen freier Arbeiter, welche um Tagelohn dienen, einen weit höheren Ertrag als in den Händen von Fröhnern. Ohnehin stimmen die fixirten Dienstleistungen der Hörigen nicht mehr mit den Bedürfnissen eines verbesserten Betriebes überein. Daher treibt das eigene Interesse den Grundherrn, seine festen und erblichen Contracte zu lösen und die Fesseln beseitigen zu helfen, welche die Naturalwirthschaft um den Landarbeiter geschlungen hat. Die Grundlasten und Frohndienste werden in Geld verwandelt und nach und nach abgelöst oder wie in der französischen Revolution auf dem Wege der Gewalt abgeschafft. Der Arbeiter wird aus einem Hörigen entweder freier

28) Der Befreiungsprocess, durch welchen die hörigen Arbeiter im Mittelalter aus dem Zwangsdienste der Grundherren in den freien Dienst der Capitalisten traten und nach und nach selbst Capitalbesitzer wurden, begann mit der Niederlassung der Hörigen in den Städten, die Schutzanstalten der freien Arbeit waren. Die ältesten Stadtrechte wie das Freiburger enthalten sämmtlich den Grundsatz, dass jeder Hörige, der ein Jahr und einen Tag in der Stadt wohnt, von keinem Grundherrn zurückgefordert werden kann, sondern in der Stadt als freier Mann zu verbleiben berechtigt ist („Omnis qui venit ad hunc locum libere sedebit, nisi fuerit proprius alicuius et confessus fuerit dominum; tunc dominus septem proximis cognatis suis probabit eum esse eius et tunc habebit eum. Quicunque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, secura de cetero gaudebit libertate“ bei Schreiber, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg 1833 S. 31). Die Grundherren suchten zwar durch Reichsgesetze diese Aufnahme der Hörigen von Seiten der Städte zu verhindern (s. Frid. II. constit. von 1231 in Pertz, Mon. leg. P. II p. 282: „ut principum, nobilium ministerialium, ecclesiarum homines proprii non recipiantur in civitatibus nostris“), aber die Städte behaupteten ihr Recht. S. die kaiserliche Urkunde für Wien vom Jahre 1278 in (Cambacher's) Oesterr. Interregnum. Wien 1773. Urkundenbuch Nr. 91: „Ceterum — statuimus, ut omnes incolae et aduenae cuiuscunque conditionis fuerint, ibidem inhabitare volentes, in nostra et imperii dominatione sub tuta et libera lege, ab omni servili conditione liberi vitam agant — secundum iura et approbatas consuetudines civitatis.“

Bauer oder freier Knecht und Tagelöhner, der nicht mehr an den Boden gekettet ist, sondern nach Belieben seinen Brodherrn wechseln und diejenige Arbeit aufsuchen kann, die seinen Fähigkeiten und Neigungen am meisten entspricht. Der Gebundenheit und Unbeweglichkeit der Arbeitskräfte folgt ungehemmte Circulation und freie Concurrenz derselben. Jeder erhält Raum, seine Anlagen und Talente zu entwickeln. Jeder strebt nach der geeignetsten Stelle, an der er seine Leistungen am besten verwerthen kann. Jeder sucht sich zu vervollkommnen und eine erhöhte Lebensstellung zu erringen. Neben der mechanischen Arbeit des Menschen beginnen auch seine sittlichen und geistigen Eigenschaften, sein Fleiss und seine Intelligenz zu produciren. An die Stelle der Schlaffheit tritt Thatkraft; an die Stelle des starren Festhaltens am Alten und Gewohnten tritt Beweglichkeit und Strebsamkeit. An die Stelle der Einförmigkeit und Gleichmässigkeit tritt eine grosse Mannigfaltigkeit aller menschlichen Productivkräfte und eine Abstufung der Gesellschaft nach dem Talent.

Aber nicht bloss die Menschen werden durch das Geld beweglich, auch das von Natur Unbewegliche, der Grund und Boden wird allmählig in den neuen Strom des Verkehrs mit fortgerissen und nimmt die Beweglichkeit des Geldes an. Durch die Ablösung der Naturallasten werden die bäuerlichen Grundstücke frei. Der kleine Besitzer kann über sie verfügen wie über eine bewegliche Sache, er kann sie nach Bedürfniss verpfänden, theilen, veräussern. Für den grossen Grundherrn erwächst ein grösserer Vortheil, wenn er sich des Ueberflusses seines Besitzes entledigt. Das Land ist für ihn nicht mehr ausschliessliches Kaufmittel; es hat für ihn nur Werth, so weit es Producte hervorbringt; was er nicht vortheilhaft bewirthschaften kann, bringt ihm höheren Ertrag durch Umsatz in bewegliches Capital. Ohnehin erfordert die Concurrenz Capitalaufwand zur Verbesserung des Betriebes. Die Aufhebung des Lehnswesens und die Einführung der Theilbarkeit alles Grundbesitzes liegen daher ebenso sehr im Interesse der Grundherren wie in dem der übrigen Bevölkerung. Daher verschwinden mit der Verbreitung der Geldwirthschaft immer mehr Majorate, Minorate und überhaupt alle Arten geschlossener Güter. Der Grund und Boden bleibt nicht mehr in denselben Händen, er wandert wie das bewegliche Capital und geht in die Hände über, die ihn zur Zeit am vollkommensten bewirthschaften können.

So entsteht in der Geldwirthschaft nicht nur eine Vermehrung der bestehenden, sondern auch eine vollständige Umgestaltung der vorhan-

denen Productivkräfte, und damit ändert sich auch der ganze Productionsprocess der Völker.

In den Gewerben der Rohstofferzeugung beginnt ein durch wissenschaftliche Einsicht geleiteter Betrieb, der den Boden zu höherem Ertrag nöthigt und je nach der Oertlichkeit verschiedene Wege einschlägt, die Hindernisse der Natur zu überwinden. Durch vermehrten Aufwand von Capital- und Menschenkräften werden überflüssige Wälder ausgerodet, Weiden in Wiesen verwandelt, Wiesen durch künstliche Bewässerungssysteme ertragsfähiger gemacht, Sümpfe zu fruchtbaren Feldern umgeschaffen, Hausthiere und Pflanzen veredelt und überhaupt die unzähligen Vervollkommnungen erzielt, welche die europäische Bodencultur seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach und nach errungen hat.

Gleichzeitig löst sich die Technik von der Landwirthschaft los. Während in der Naturalwirthschaft der Bauer seine Wolle selbst verspann und verwebte, entsteht jetzt eine Arbeitstheilung zwischen den Gewerben der Stofferzeugung und Stoffveredelung, und die letzteren schreiten nach und nach von dem einfachen Handelsbetriebe zur Fabrication in grösstem Stile fort. Die Arbeitstheilung der Fabriken nöthigt zur Freiheit des Gewerbebetriebs und führt zu neuen Erfindungen und zur grösseren Wohlfeilheit der Production und der Producte, die Wohlfeilheit zu stärkerer Nachfrage und zu massenhafterem Betrieb. Die Wissenschaft tritt in enge Verbindung mit der Technik. Die Naturkräfte werden auch in der Industrie immer mehr dem Menschen dienstbar. An die Stelle der mechanischen Arbeit des Menschen treten Maschinen und vervielfältigen seine Productionskraft.

Gleichzeitig vervollkommnet sich der Process der Gütervertheilung. Die Münze macht beim Umsatz eine genauere und schnellere Ausgleichung möglich und beschleunigt daher die Circulation. Der Handel bildet sich in Folge der Arbeitstheilung immer mehr zu einem selbstständigen Gewerbe aus. Die Communicationswege und Transportmittel werden vollkommener. Gegenden, welche bisher ohne Verkehr neben einander lebten, können ihren Mangel und ihren Ueberfluss ausgleichen und sich wechselseitig ihre ökonomische Lage verbessern. Fruchtpreise, Tagelohn und Zinsfuss werden gleichmässiger, Nothjahre seltener. An die Stelle der Armuth tritt Wohlstand. Mit dem Wohlstand wächst die Bevölkerung und ihre Genuss- und Bildungsfähigkeit. Die ganze Nation bekommt einen schnelleren Blutumlauf. Nicht nur der Austausch der Producte, auch der Austausch der Interessen, Ansichten und Gesinnungen wird beflügelt. Alle socialen Pulse schlagen

schneller, und dieselbe rasche Circulation, welche die Verkehrswelt ergreift, herrscht auch in der Ideen- und Gedankenwelt.

Aber nicht nur in dem wirthschaftlichen Leben des Volkes zeigt sich die Macht des Geldes; auch der Staat wird durch sie umgestaltet. Neben der in der Naturalwirthschaft allein berechtigten Grund- und Lehns-Aristokratie entwickelt sich in der Bevölkerung eine Geld- und Capitalmacht, welche immer mehr ihre Interessen zur Geltung bringt und nach der gleichen Theilnahme am Staate und der Gesetzgebung ringt. An die Stelle der Lehnsstände treten politische Körper, in denen auch das bewegliche Vermögen und die gewerblichen Stände ihre Vertretung finden. An die Stelle der Kriegspflicht der Vasallen tritt der Söldnerdienst oder die bürgerliche Wehrpflicht, an die Stelle des erblichen Staats- und Hofamtes, welches an das Lehn geknüpft war, der besoldete Staatsdienst, der auf der persönlichen Tüchtigkeit beruht, und an die Stelle der Standesgerichte allgemeine Staatsgerichtshöfe. Die Domänenwirthschaft und die Naturallieferungen werden durch Steuersysteme verdrängt, welche jeden Bürger zu regelmässigen Geldleistungen an den Staat verpflichten; und mit dieser allgemeinen Steuerpflicht der Bürger und dem Steuerrecht des Staates wachsen und erweitern sich auch die Zwecke und Aufgaben des Staates.

Mit diesen Lichtseiten der neuen ökonomischen Bildungsstufe entwickeln sich aber auch allmählig Schattenseiten, die um so stärker hervortreten, je mehr diese Wirthsschaftsform ihre Herrschaft ausdehnt. Dieselbe Macht des Geldes, welche den Arbeiter von seiner Scholle befreite, die Frohndienste und bäuerlichen Lasten aufhob und die Bande des Lehnsnexus löste, dieselbe Macht stellt den Arbeiter wie jede industrielle Kraft auf sich selbst, isolirt ihn, reisst ihn von dem Interesse des Anderen los und wirft ihn in den Strudel der allgemeinen Concurrenz. In der Naturalwirthschaft hatte der Grundherr noch ein Interesse an dem Arbeiter; er konnte ohne denselben nicht bestehen; er konnte ohne denselben seine Felder nicht bestellen; er musste für ihn sorgen, um ihn nicht zu verlieren. Jeder Unfall des Arbeiters fiel auf den Herrn zurück. Beider Interessen, beider Wohl und Wehe waren eng verbunden. In der Geldwirthschaft kann der Grund- und Fabrikherr jeden Arbeiterverlust durch andere Arbeiter ersetzen, er kann sich für seinen Geldlohn die einträglichsten Arbeitskräfte auswählen, er kann sie in ihren gesunden Tagen benutzen und im Alter sich selbst überlassen. Jeder Einzelne steht allein, jeder kann seine egoistischen Interessen ungehindert verfolgen. Das Talent erdrückt den weniger Begabten, der grosse Capitalist den kleinen, der kleine den Besitzlosen.

Es entwickelt sich ein Kampf aller socialen Kräfte, der zu einer Geld- und Capitalherrschaft führt, welche die neue Beweglichkeit des Lebens zu ihren Gunsten ausbeutet, ein Kampf, der, soweit er nicht in der öffentlichen Moralität des Volkes Schranken findet, mit der Niederlage des Schwächeren, mit dem Proletariat endigt.

So entsteht wiederum ein neues geldwirthschaftliches Elend, und für dieses gewährt nur die dritte Wirthschaftsform, die Creditwirthschaft, Heilmittel.

III.

Die Creditwirthschaft.

Credit ist das Vertrauen in die Erfüllung eines gegebenen Versprechens, und zugleich die Summe von Eigenschaften, welche dieses Vertrauen begründen. Bezieht sich das Versprechen auf eine Zahlung, so wird der Credit Stellvertreter des Tauschmittels, er bewirkt Umsätze, er erhält die Macht des Geldes, wird selbst Geld.

Vom Metallgeld unterscheidet er sich in seinen nächsten Wirkungen dadurch, dass er nicht wie jenes den Umsatz bis zu seiner Vollendung sofort vollzieht. Er begründet vielmehr ein Schuldverhältniss, das durch eine Urkunde, durch ein Creditpapier oder auch nur durch Eintragung in die Geschäftsbücher constatirt werden kann. Er zerlegt daher den Umsatz in zwei Momente, in den Moment, wo ein Werthgegenstand in die Hand des Käufers übergeht, und in den Moment, wo ein Aequivalent dieses Werthes dem Käufer wiedererstattet und die Schuld getilgt wird, oder mit anderen Worten: er vereinigt zwei Umsätze verschiedener Zeiten in der Weise, dass jeder dieser beiden Umsätze nur als Moment eines einzigen Umsatzes erscheint. Der Credit verbindet daher Käufer und Verkäufer so lange mit einander, als das Schuldverhältniss dauert. Während das Metallgeld nach vollzogenem Umsatz die Menschen sofort wieder von einander löst, knüpft das Zahlmittel des Credits die Menschen an einander, verpflichtet sie gegenseitig und erzeugt eine Reihe von Associationen, die einerseits in dem gegenseitigen Vertrauen wurzeln, andererseits wieder ein gegenseitiges Interesse an einander hervorrufen.

Der Credit ist ferner ein vollkommeneres Umsatzmittel als das Metallgeld. Er erspart jeder Nation die Zeit und die Arbeit der Geldauszahlung und des Geldtransports, er erspart ferner das Geld selbst, und da jede Nation ihren Geldbedarf erst durch Arbeit oder Arbeitsproducte erkaufen muss, der Credit aber als ideale Macht nicht durch

materielle Güter erworben wird, so erspart der Credit jeder Nation so viel Werthe, als er Metallgeld ersetzt, und vermehrt dadurch das Nationalcapital.

Die Geldkraft des Credits wird in der augenscheinlichsten Weise durch zwei Institute wirksam, durch den Wechsel für den internationalen Verkehr und durch die Banken für den nationalen Verkehr. Der Umfang der durch beide Institute möglichen Creditumsätze kann aus der Thatsache bemessen werden, dass nach den zuverlässigsten statistischen Ermittelungen in Grossbritannien noch nicht 40 Millionen L. St. Metallgeld circuliren, dass aber die Notencirculation trotz der Peel'schen Beschränkung zwischen 34 und 40 Millionen L. St. schwankt, und die gleichzeitige Wechselcirculation sich auf die Summe von 120 Millionen L. St.[28]) beläuft, so dass die Summe des umlaufenden Creditgeldes ohne die Checks beinahe das Vierfache des circulirenden Metallgeldes beträgt. Ein eben so grosser, und wahrscheinlich weit grösserer, wenn auch weniger sichtbarer und in Zahlen bemessbarer Umsatz findet aber auch ohne Vermittelung dieser beiden Institute statt, sei es durch einfache Eintragung in die Geschäftsbücher, sei es durch schriftliche Anerkennung, sei es endlich durch gegenseitige Verrechnung.

Wie der deutsche Buchhandel alle wechselseitigen Bücher- und Musikalienumsätze nur in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet und erst am Schlusse des Jahres in der Buchhändlermesse gegenseitige Abrechnung hält[29]), so können Tausende von Geschäftsleuten im Conto-corrent-Verhältniss zu einander stehen und sich im Laufe des Jahres einander Werthe liefern, für die niemals Zahlung geleistet wird. Am Schlusse des Jahres wird die laufende Rechnung abgeschlossen, die Werthbeträge der Lieferungen und Gegenlieferungen werden gegenüber gestellt, und der Ueberschuss der einen oder der anderen wird als Saldo auf die neue Rechnung übertragen. Will man sich von der ungeheueren Werthsumme der auf diese Weise theils jetzt schon bewirkten theils noch möglichen Creditumsätze einen Begriff machen, so muss man sich

28) Vgl. J. St. Mill, Grundsätze der pol. Oekonomie von Soetbeer I, S. 576 und II, 659.

29) Der deutsche Buchhändlerverein würde sich ein Verdienst um die Wissenschaft der Nationalökonomie erwerben, wenn er jedes Jahr eine Statistik der gegenseitigen Jahres-Umsätze mit Unterscheidung der Forderungen, welche durch Gegenforderungen und derer, welche durch Baarzahlungen ausgeglichen werden, aufstellte und das Resultat dieser statistischen Zusammenstellung veröffentlichte. Es würde sich zugleich aus diesen Zusammenstellungen ergeben, ob und in welchem Grade der Aufwand für litterarische Bedürfnisse fortschreitet.

die im Productionsprocesse der Gegenwart herrschende ausserordentliche Arbeitstheilung vergegenwärtigen, aus welcher die vollendeten Producte des menschlichen Fleisses hervorgehen. Der allergeringste Theil der producirten Werthe wird von einer Hand oder durch einen gewerblichen Process unmittelbar vollendet. Bei Weitem die meisten wandern durch eine lange Reihe von Producenten hindurch. Jeder empfängt das Product seines Vorgängers, fügt seine Arbeit hinzu und überträgt es wieder seinem Nachfolger zu weiterer Bearbeitung. Jeder leiht mit der einen und entlehnt mit der anderen Hand. Der Producent von Rohstoffen schiesst diese dem Fabrikanten vor, der ihnen die erste Form giebt und seinerseits wieder die Arbeitsinstrumente entlehnt; der Fabrikant überbringt die bearbeiteten Rohstoffe einem Dritten, der ihnen eine neue Form verleiht und sie dann unter gleichen Bedingungen einem Vierten übergiebt, aus dessen Besitz sie wieder in vollkommener Gestalt in den eines Fünften übergehen, bis sie endlich aus den Händen desjenigen, der ihnen die letzte Form ertheilt hat, als vollendete den menschlichen Bedürfnissen entsprechende Waare in die Hände des Grosshändlers gelangen, um aus dessen Niederlage entweder in den Welthandel oder in den Kaufladen des Kleinhändlers zu wandern, von dem sie schliesslich der Consument bezieht.

Alle diese Uebertragungen, die sich auf das Mannigfaltigste durchkreuzen und mit jedem Fortschritt der Production und des Verkehrs wachsen, bieten der Geldkraft des Credits einen um so grösseren Raum der Entfaltung, als sie auch durch einfache schriftliche Zahlungsversprechen bescheinigt werden können, welche die Eigenschaft besitzen, in der Hand ihrer Empfänger sofort wieder als Kaufmittel für wirkliche Werthe zu dienen, so dass mit Hülfe dieser kaufmännischen Creditpapiere dem Gewerbtreibenden die Möglichkeit gegeben wird, neben den Werthen, die er vom Anderen auf Credit empfängt, auch diejenigen Werthe, die er Anderen auf Credit giebt, sich gleichzeitig nutzbar zu machen.

So lange indessen in den Augen des Publicums nur derjenige Vertrauen geniesst, welcher hinreichenden Besitz hat, um für den von ihm erkauften oder entlehnten Werth nöthigenfalls volle Realbürgschaft leisten zu können, so lange ist die Macht des Credits als Geld immer noch eine beschränkte. Allerdings gewährt schon dieser Realcredit der Nationalwirthschaft alle Vortheile eines vollkommensten und wohlfeilsten Umlaufsmittels und steigert zugleich in ganz ausserordentlichem Grade die productive Kraft aller gewerblichen Klassen, aber er bleibt nur ein Privilegium des wohlhabenden Theils der Bevölkerung.

Die Geldfähigkeit des Credits erstreckt sich aber unendlich viel weiter. Es giebt nicht nur einen Credit für den, der etwas hat, sondern auch für den, der etwas ist. Auch die sittlichen Eigenschaften der Menschen können den Credit begründen und dem Verkäufer oder Darleiher als hinreichende Bürgschaft für die Wiedererstattung seiner Werthe gelten. Es kann ein Umsatz im Vertrauen auf die künftigen Leistungen eines Menschen stattfinden. Wird dieser persönliche oder vielmehr moralische Credit ausgebildet und durch Bank- oder Creditinstitute wie die gegenwärtigen Spar- und Leihkassen der Schweiz oder die deutschen Vorschuss- und Creditgenossenschaften realisirt, so hört das Monopol der Capitalisten, die Kluft zwischen Eigenthümern und Nichteigenthümern auf. Der moralische Werth des Menschen erhält die Kraft des Capitals. Die Besitzfähigkeit wird auch auf den Besitzlosen übertragen. Der redliche und befähigte Arbeiter ist ebenso wie der Capitalist im Stande, selbst Unternehmer zu werden, und ausser seinem Arbeitslohne eine Besitzrente zu beziehen. Die Banken übernehmen auf diese Weise die Functionen des Herzens im gesellschaftlichen Organismus; sie sammeln alle müssigen Capitalkräfte, um sie schleunigst nach allen bedürftigen Puncten des Organismus wieder zu vertheilen. Sie werden Assecurranzinstitute zwischen dem Reichen und dem Armen. Der erstere wird durch sie der gesellschaftliche Erzieher des letzteren und trägt die moralischen Verpflichtungen ab, welche die Wohlthat des Besitzes in der Gesellschaft ihm auferlegt.

Die Naturalwirthschaft hatte die Menschen durch äusserliche, sinnliche Bande an einander gefesselt, aber dadurch die Entwickelung einer frischen, freien Saftströmung in dem Organismus der Völker gehemmt; die Geldwirthschaft hatte jene Fesseln gesprengt und die Menschen zu neuer Kraft und neuem Leben erweckt, aber eine selbstsüchtige Interessen-Oekonomie geschaffen und die ganze Gesellschaft in lauter Atome aufgelöst. Die Creditwirthschaft verbindet die Menschen wieder durch geistige und sittliche Bande; sie vereinigt die grösste Beweglichkeit mit der innern Festigkeit, sie verallgemeinert die Capitalkraft der Nation, sie arbeitet an der Beseitigung des Proletariats und ruft so eine ökonomische Lebensordnung hervor, welche die Vortheile der beiden früheren wirthschaftlichen Entwickelungsepochen mit einander verbindet.

Allerdings kann diese Lebensordnung nicht durch einzelne Institute construirt werden. Der Credit ist eine geistige und sittliche Macht wie die Wissenschaft; er beruht auf der Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit, auf dem gegenseitigen Vertrauen, überhaupt auf der öffentlichen

Moral des Volkes. Wo diese nicht vorhanden ist, da helfen weder Banken noch Creditpapiere. Die letzteren können ebenso gut Zeichen des Credits wie des Misscredits sein, sie sind nur Organe des Credits wie die Druckbogen Organe der Wissenschaft sind, und ebenso wenig als die Masse der jährlich gedruckten Bogen die Höhe der wissenschaftlichen Cultur eines Volkes bekundet, ebenso wenig zeigt die Masse von Banknoten oder Papiergeld den Grad an, bis zu welchem die Macht des Credits entwickelt ist. Am Allerwenigsten sind Börsenspiel, Differenzgeschäfte und ähnliche unmoralische Speculationen auf den Verlust Anderer Zeichen vorhandener Creditwirthschaft; sie sind vielmehr nur Auswüchse der Geldwirthschaft und vernichten gerade den Credit.

Daher ist die dritte Wirthschaftsform nicht überall realisirbar, sie hat ihre nothwendigen Voraussetzungen, sie kann sich nur auf einer hohen Culturstufe der Völker entfalten, aber sie ist für die civilisirtesten Länder Europa's die Wirthschaftsform der nächsten Zukunft[30]) und das wirksamste Heilmittel gegen die socialen Schäden der Gegenwart.

30) Wenn Roscher gegen diese meine Ansicht, dass die Creditwirthschaft die Wirthschaftsform der Zukunft sei, welche ich schon in meiner Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I S. 276 kurz ausgesprochen habe, geltend macht (Grundlagen der Nat.-Oek. §. 90 Anm. 6), dass der bloss persönliche Credit immer unmöglicher werde, so befindet sich Roscher in einem thatsächlichen Irrthume. Schon der Umstand, dass in England erst in diesem Jahrhundert der Gebrauch des Eigenwechsels sich zu immer steigender Höhe entwickelt hat, beweist die fortschreitende Entwickelung des Personalcredits, und wer nur einiger Massen in Glasgow oder im Kanton Zürich in's Geschäftsleben geblickt hat, weiss, dass die dortige Industrie gerade in neuerer Zeit der Entwickelung des Personalcredits zum grossen Theil ihre gegenwärtige Blüthe verdankt. Von den 95 Seidenstofffabrikanten, welche 1859 im Kanton Zürich existirten und welche jährlich c. für 45 Millionen Franken Seide verarbeiten lassen, haben weitaus die meisten erst im Laufe der letzten vier Decennien ohne alles Vermögen ihr Fabricationsgeschäft angefangen und sind nur dadurch im Stande gewesen, sich Schritt vor Schritt zu der gegenwärtigen Höhe ihres Geschäftsbetriebes emporzuarbeiten, dass unter den züricher Seidenkaufleuten die allgemeine Sitte herrscht, die Rohseide auf neunmonatlichen Credit gegen eine Vergütung von 6 Procent Jahreszins zu verkaufen, so dass der Webfabrikant sein Fabricat früher verkaufen konnte, als er die verbrauchte Rohseide zu bezahlen hatte. Und sind denn nicht auch in Deutschland die 243 Vorschuss- und Creditgenossenschaften, welche nach dem letzten Jahresbericht von Schulze-Delitzsch (Leipzig 1863) seit 1849 in's Leben gerufen sind, und welche 69,202 Mitglieder zählen und 1862 zusammen für 23,674,261 Thlr. Vorschüsse bewilligten, Beweis genug, dass der Personalcredit gerade auf höheren ökonomischen Culturstufen erst zur gedeihlichen Entwickelung gelangt?

Wenn es gelungen sein sollte, den Leser zu überzeugen, dass das wirthschaftliche Leben der Völker einer gesetzlichen Entwickelung zu immer höherer Cultur unterworfen ist, so wird derselbe auch einverstanden sein, wenn zum Schluss noch der Satz ausgesprochen und behauptet wird, dass nicht nur das Leben der einzelnen Völker, sondern auch die Wirthschaft der ganzen Menschheit einen gesetzlichen Verlauf zu immer höherer Vervollkommnung nimmt, und dass der Lessing'sche Gedanke einer Erziehung des Menschengeschlechts nicht nur auf die Religion und die ihr verwandten Gebiete der geistigen Cultur, sondern auch auf das nationalökonomische Leben des Menschengeschlechts seine Anwendung findet.

II.
Die österreichische Nationalökonomik unter Kaiser Leopold I.

Von
Wilhelm Roscher.

I.
Allgemeines.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewährt die deutsche Nationalökonomik doch einen sehr viel belebtern und erfreulichern Anblick, als in der ersten. Jenem tiefen Sinken aller Kultur, welches den dreissigjährigen Krieg nicht nur begleitet, sondern schon vorbereitet hatte, war ein neuer Aufschwung gefolgt, dem es durchaus nicht an Frische fehlte.

Auch der Anfang des 17. Jahrhunderts hatte wissenschaftliche Nationalökonomen gehabt, worunter namentlich Bornitz als Anfang der systematischen, Besold als Anfang der geschichtlichen Volkswirthschaftslehre (und zwar nicht bloss für Deutschland!) bezeichnet werden kann. Aber diese Männer waren noch im Wesentlichen Juristen, ganz befangen im Corpus Juris, das sie auch auf dem nationalökonomischen Gebiete als eine fast unwidersprechliche *ratio scripta* verehrten. Im Uebrigen hatte ihre Methode in einer ziemlich rohen Compilation aus dem klassischen Alterthume, der neuern Jurisprudenz und theilweise auch der ausländischen Finanzpraxis bestanden, vielfach nach dem Muster des Johann Bodinus, mit überaus wenig selbstständiger Kritik[1]), meist blosse Nominaldefinitionen, Beschreibungen und Ein-

1) Ich erinnere z. B. an Georg Obrecht, einen der angesehensten Juristen und Finanzmänner seines Zeitalters, welcher das ganze absolutmonarchische Regalwesen der Italiener, Franzosen und Engländer in die deutschen Territorien (mit ihren Domänen und Landständen!) übersiedeln wollte: natürlich ohne Erfolg. Vgl. meine Deutsche N.-Oekonomik an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrh., (in den Abhandlungen der histor.-philol. Klasse der K. Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, 1862) S. 15 ff.

theilungen des wirthschaftlichen Stoffes. Noch Kaspar Klock in seinen Schriften *De contributionibus* (1608 und 1634) und *De aerario* (1651) folgt ganz dieser juristischen Methode, welche er dann schliesslich durch Nachahmung des Salmasius zu humanisiren strebte. Den höchsten Grad jedoch von geschmackloser Verwilderung erreicht diess, nach damaligen Begriffen elegante, Verfahren bei Maximilian Faust, dessen gewaltiger Foliant: *Consilia pro aerario* (1641) zwar die Schatzgeheimnisse aus allen Zeiten und Ländern so sehr vereinigen will, dass selbst in Zukunft bis zum Ende der Welt nichts wesentlich Neues dazu erdacht werden könne, der aber in Wahrheit nur eine völlig planlose, wüste Excerptensammlung darbietet, so unhistorisch, dass er gar nicht einsieht, warum Etwas, das sich irgendwo und irgendwann bewährt hat, nicht auch zu seiner Zeit in Deutschland passen sollte; dabei so gedankenlos plagirend, dass er z. B. in seinen Auszügen aus französischen Büchern immer *nos, reges nostri etc.* schreibt, wenn von französischen Dingen die Rede ist (p. 591, 593). — Unterhalb dieser mehr gelehrten Schicht der deutschen Nationalökonomik findet man damals noch eine andere, mehr populäre und praktische, gewöhnlich in deutscher Sprache und ebenso überwiegend von Theologen behandelt, wie jene obere von Juristen. Welche trostlose Armuth an Sachkenntniss, welche pfäffisch hochmüthige Beschränktheit der Auffassung, welche fast unvergleichliche Barbarei der Form, oft geradezu mit scharfrichterlichem Beigeschmacke, bei diesen Volkswirthen herrschend war, sieht man am besten aus der Kipper- und Wipperliteratur zu Anfang des dreissigjährigen Krieges. Indess hatten schon die Epigonen Luther's nach dem völligen Siege der Orthodoxie über den Melanchthonismus in vieler Hinsicht Aehnliches geleistet.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verschwindet dieser schroffe Unterschied zwischen juristisch-gelehrter und geistlich-populärer Nationalökonomik. Die rohe Compilation und Citatenwuth hört auf, und zwar ebensowohl in den für die europäische Gelehrtenrepublik bestimmten und deshalb lateinisch geschriebenen Büchern, wie in denjenigen, welche zunächst der deutschen Staatspraxis dienen sollen, also deutsch geschrieben sind. Auch das kindliche Anlehnen der Nationalökonomik, sei es an Theologie, sei es an Rechtswissenschaft, lässt nach; die Volkswirthschaftslehre wird um ihrer selbst willen und von Männern bearbeitet, welche ihren Lebensberuf in ihr haben, desshalb natürlich mehr und mehr systematisch. Statt aus Büchern, zumal des Alterthums, schöpfen die Nationalökonomen jetzt vornehmlich aus eigener Beobachtuug der Gegenwart, im Inlande wie im Auslande. Sie

halten sich, was das Letztere betrifft, nicht mehr, wie ihre Vorgänger, an einzelne schriftstellerische Auctoritäten, einen Bodinus, Botero u. s. w., sondern lieber an das Gesammtbild dessen, was die Praxis, zumal des holländischen Volkes und des französischen Staates, ihnen darbietet. Wie das 17. Jahrhundert von Sully bis auf Petty viele bedeutsame Vorarbeiten zur wissenschaftlichen Statistik geliefert hat, so sind auch fast alle, tiefer unten berührten Schriftsteller mit Erfolg auf diesem Gebiete thätig gewesen[2]).

Vergleicht man diese deutsche Literatur im Ganzen mit der gleichzeitigen der fremden Völker, so steht sie der englischen ohne Zweifel nach. Diese hat gerade im 17. Jahrhundert, auf der gesunden Unterlage der vortrefflichen Kolonisationsschriftsteller, nach der von Baco gelehrten Methode, mit Hülfe des klaren Scharfsinnes von Hobbes, zuletzt in dem grossen Triumvirate der Petty, Locke und North eine Höhe gewonnen, die zwar nachher fast zwei Menschenalter hindurch in ihrer Weiterentwickelung gehemmt wurde, jedoch als die unmittelbare Vorstufe der goldenen Zeit britischer Nationalökonomik von

2) Eine ganz ähnliche Reaction zeigt sich damals auch auf anderen Lebensgebieten. So z. B. meint Joh. Balth. Schuppe (1610—1661) in der Vorrede zu seinem Regentenspiegel, aus dem Aristoteles viel zu disputiren, ob die Monarchie oder Aristokratie besser u. s. w., sei Pedanterie. Die wahren Syllogisten der Politik sind die 50000 Scholaren Cromwell's mit ihren Musketen. Hugo Grotius habe als Lehrbuch ein Buch weisses Papier empfohlen, in das man seine eigenen Erfahrungen eintragen soll. Ebenso pedantisch sind *disputationes oeconomicae*. Wie man einen glücklichen Haushalt führen, einen grossen Herrn bereichern kann u. s. w., lernt sich am besten aus dem Katechismus, gerade so wie man, um Staatsweisheit zu lernen, die Geschichte des A. T. studiren soll, fragen, welcher A.-T.-lichen Person der betreffende jetzt lebende Fürst ähnlich ist, wo man dessen Ausgang dann auch zu prophezeien vermag. Machiavellis *ratio status* sei weiter Nichts, als die umgekehrten zehn Gebote. — Man sieht, diess ist eine Reaction sowohl gegen die unverdaute Gelehrsamkeit, wie gegen die machiavellistische Politik der Zeit, Alles im rohen Geschmacke eines protestantischen Abraham a St. Clara! Derselbe Schuppe hat auch die Missbräuche pedantischer Logik verhöhnt, in der bekannten Geschichte von dem Vater, dem sein gelehrter Sohn vorredet, drei Eier seien fünf (Teutscher Lucianus: Werke I. S. 803 ff.); ebenso in seinem „Unterrichteten Studenten“ die unpraktische Universitätsgelahrtheit im Allgemeinen; hat in seinem „Teutschen Schulmeister“ auf den Gebrauch deutscher Sprache mit Ernst gedrungen, und in dieser, wie vieler andern Hinsicht die Wirksamkeit des Chr. Thomasius vorbereitet. — Die Poesie, die freilich im Zeitalter Leibnitzens hinter der Wissenschaft zurückstand, hat dieselbe Reaction viel später durchgemacht. Lohenstein's Roman „Arminius und Thusnelda“ (1689) war noch ein förmlicher Auszug aus seiner Bibliothek und wurde wegen seiner „Gelehrsamkeit“ von allen Zeitgenossen bis Morhof und Thomasius höchlich bewundert.

Hume und Tucker bis auf Malthus und Ricardo gelten muss. Ein ähnlich klassischer Vorrang, wie ihn die Italiener im 15. und 16. Jahrhundert auf dem Gebiete der Malerei besessen haben, gebührt den Engländern auf dem Gebiete der Nationalökonomik, und zwar nicht bloss im 18., sondern verhältnissmässig ebenso sehr schon im 17. Jahrhundert, wo sich ihre Nationalökonomik in schönster Parallele zu jener Naturwissenschaft entwickelt hat, welche durch Bacon eröffnet, in den *philosophical Transactions* der Londoner königlichen Gesellschaft fortgesetzt worden ist, um in Newton's *Principia philosophiae naturalis mathematica* (1687) ihren Gipfel zu erreichen. — Auch die Holländer, mit ihren Hugo Grotius, Salmasius, Graswinckel und den Brüdern de la Court, stehen an volkswirthschaftlicher Einsicht über den Hochdeutschen ihrer Zeit: wenn man nicht vorzieht, diesen abseits, aber glänzend entwickelten Zweig des Baumes zu dem grossen Ganzen deutscher Nation zu rechnen. Von den Italienern dagegen lässt sich eine solche Ueberlegenheit keineswegs behaupten. Noch während des 16. Jahrhunderts hatten sie den Ruhm, das frühest und höchst entwickelte aller neueren Völker zu sein, auch auf dem Felde der volkswirthschaftlichen Theorie, ebenso gut wie auf dem der volkswirthschaftlichen Praxis, bethätigt. Allmälig aber musste der bleierne Druck, welchen die spanische Herrschaft auf sie legte, und die Erstarrung, worin auch die selbstständiger gebliebenen Theile der Nation fielen, wie der Kirchenstaat[3]) und Venedig, selbst die Wissenschaft lähmen; und erst im 18. Jahrhundert gelang es französischen und deutschen Einflüssen, zumal über Neapel und Mailand, einen neuen Aufschwung herbeizuführen. Von Spanien gilt dasselbe in noch höherem Grade. Was endlich die französische Nationalökonomik betrifft, so hatte sie im 17. Jahrhundert vor der deutschen zwei grosse Vortheile. Einmal, dass sie sich, zumal durch Colbert, ebenso vielseitig, wie grossartig concentrirt, im praktischen Leben bethätigen konnte, während die deutschen Theoretiker wegen der politischen Gestalt ihres Landes nur zu sehr Predigern in der Wüste oder Luftschlossbaumeistern glichen. Sodann auch, dass sie in einer Sprache schrieb, welche ihren, für alle Zukunft gültigen, klassischen Höhepunkt erreicht hatte, während unsere Sprache gerade zu jener Zeit eine Form trug, welche die besten Schriftsteller zu raschem Veralten und Vergessenwerden fast nothwendig verurtheilte.

---

3) Noch Klock (*De aerario I*, 3) hatte die Finanzen des Kirchenstaates mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, weil sie gegen Anfang des 17. Jahrhunderts immer noch zu den meist entwickelten Europa's gehörten.

Abgesehen hiervon, wird man eine grosse Ueberlegenheit der damaligen französischen Volkswirthschaftslehre nicht behaupten dürfen.

Es sind nun drei Hauptrichtungen, wonach sich während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die besten deutschen Nationalökonomen gruppiren lassen. Zuerst eine rein wissenschaftliche, fast ganz dem Norden von Deutschland angehörig. In dieser Gruppe ragen als typische Gegensätze hervor Samuel Pufendorff und Hermann Conring. Conring der Mann historischer Forschung und statisticher Beobachtung, von einer Universalität, die fast in allen wichtigeren Staaten und Zeiträumen gleich sehr zu Hause war, in hohem Masse durchdrungen von der Relativität der meisten politischen und wirthschaftlichen Sätze, eben desshalb jedem Extreme in der Wissenschaft wie im Leben feind, von den meisten Vorurtheilen seines Zeitalters frei, ziemlich unsystematisch, auch im Einzelnen oft der gehörigen Schärfe bar, voll milder Rücksichten, die zuweilen echt praktisch, zuweilen aber auch höchst schwächlich sind, jedoch bei all diesen Mängeln stets ein hohes Ideal seiner Wissenschaft vor Augen[4]). Ihm gegenüber verhält sich Pufendorff ähnlich, wie Schlözer zu Büsching, F. A. Wolff zu Heyne, die frühere Blüthe der Jenaer Universität zu der von Göttingen. Pufendorff ebenso productiv und polemisch, wie Conring empfänglich und versöhnlich; in seinen systematischen und selbst in seinen beschreibenden Werken ebenso in die Tiefe strebend, wie Conring in die Breite; ein Systematiker, der zwar von einer philosophisch wenig genügenden Grundlage ausgeht, dann aber selbst vor den äussersten Folgerungen seines (absolutistischen) Systems nicht zurückbebt; Urheber der besten Preistheorie, welche vor Steuart bei irgend einem Volke gefunden wird[5]). Alles, was er geschrieben hat, ist mit einem gewissen Stempel von Kühnheit und Grösse bezeichnet, der Verfasser an Inhalt wie an Form ein naher Geistesverwandter des grossen Kurfürsten. Hätte man diesen Kopf mit dem von Conring zusammenschmelzen können, so würde ein Staatsgelehrter und Nationalökonom vom allerersten Range herausgekommen sein. — Eine zweite Gruppe, die ich als praktisch-conservativ bezeichnen möchte, und die ihren Hauptsitz in Mitteldeutschland hat, wird am besten vertreten durch Veit Ludwig von Seckendorff.

---

4) Seine Vorstellung von Statistik s. in dem *Prooemium* des *Examen rerumpublicarum potiorum totius orbis* (Opp. ed. Brunsvig. 1730. Vol. IV); seine Vorstellung von Nationalökonomik in der Dedication seiner Ausgabe der ökonomischen Abschnitte von Bodinus.

5) *De jure naturae et gentium* (1672) V, 1.

Sein vornehmstes Werk ist eine einfache, herzliche Schilderung des Hof- und Staatslebens, wie er es selbst unter dem vortrefflichen Herzog Ernst von Gotha kennen gelernt hatte, ohne das Bedürfniss einer tiefgehenden wissenschaftlichen Begründung, wie ohne weitgreifende Verbesserungsvorschläge. Die geistliche Färbung der Doctrin, die kirchliche Färbung des gesammten Lebens, wie sie vor dem dreissigjährigen Kriege bestanden, will er in gemässigter Weise festhalten; ebenso die landesväterliche Stellung des Herrschers zu seinen Unterthanen, die halbprivatrechtliche Beschränkung desselben durch den Landtag und die Abgrenzung der Stände gegen einander. Allen Neuerungen des Zeitgeistes, der freilich immer absolutistischer und polizeisüchtiger wurde, steht er entgegen. Obschon er die ganze Volkswirthschaft eigentlich doch aus dem Gesichtspunkte des höfisch und domanial gefärbten Staatshaushaltes betrachtet, so herrscht doch überall bei ihm die liebevollste Berücksichtigung der Menschen, ihrer Sittlichkeit, ihres persönlichen wahren Glückes u. s. w. vor der Werthschätzung der materiellen Güter an sich vor. Seine Annäherung an das Mercantilsystem hat bei Weitem mehr einen luxuspolizeilichen, als einen kaufmännischen Charakter. Zu den gleichzeitigen Theoretikern K. Leopold's I. und des grossen Kurfürsten steht er fast in demselben Gegensatze, wie in Frankreich Sully zu Colbert, oder im 18. Jahrhundert J. Möser zu den Staatswirthen der Fridericianischen und Josephinischen Periode. — Eine dritte Gruppe endlich, die praktisch-progressive, schliesst sich auf's Engste an Oesterreich an. Sie ist es, die wir im Nachfolgenden genauer zu betrachten haben.

Keine Grossmacht, die seit Erlangung der Grossmachtswürde ihre innere und äussere Politik bisher so wenig verändert hat, wie Oesterreich. Im letzten Grunde beruhet diess, wie die meisten anderen österreichischen Eigenthümlichkeiten, auf seiner wunderbaren ethnographischen Zusammensetzung. Eine Menge verschiedener Völker und Volkstheile, den verschiedensten Kulturstufen und Völkerfamilien angehörig, die zwar zum grossen Theile nicht aus einander können, weil sie mehr unter und durch, als neben einander wohnen[6]), ihre Trennung desshalb ein Chaos im Innern und einen Weltkrieg zur Folge haben würde, unter denen aber kein Volk den anderen so sehr überlegen ist, dass es vernünftiger Weise an deren Einverleibung denken dürfte[7]). Ein sol-

6) Die ethnographische Karte von Czörnig enthält, abgesehen von zahllosen Sprachinseln, 38 grössere Sprachgrenzen, wobei solche Völker, wie Juden, Zigeuner u. s. w., noch gar nicht mitgerechnet sind.

7) In demselben Verhältnisse, wie neuerdings z. B. die verbesserten Communi-

cher Staat muss natürlich seine Völkerschaften, Provinzen u. s. w. sehr individuell behandeln, oft sogar nach dem Grundsatze: *Divide et impera.* Die grosse Bedeutung so mancher österreichischen Provinziallandtage, die lange Fortdauer so mancher Provinzialzölle u. s. w., das früher oft an Paragien erinnernde Streben, Erzherzoge an die Spitze einzelner Provinzen zu stellen, und vieles Aehnliche hängt damit zusammen. Eine irgend weitgehende Centralisation war hier nicht möglich. Nun ist aber der Trieb der Centralisirung bei allen Völkern, welche dem Mittelalter ganz entwachsen sind, ein so wesentlicher, so tief gewurzelter und mächtiger, dass ein Staat, der nur wenig im Stande ist, ihm zu folgen, eben deshalb auch auf viele andere, der Neuzeit angehörige Institute und Richtungen verzichten muss. Keine andere Grossmacht ist so patrimonial, wie Oesterreich, weil hier das Herrscherhaus als solches in unendlich viel höherem Grade den ganzen Staat zusammenhält, als in Ländern einer einigen oder wenigstens überwiegenden Nationalität. Schon der Titel, welchen der österreichische Premierminister so lange geführt hat, war hierfür bezeichnend: Haus-, Hof- und Staatskanzler. Die schwerwiegende Bedeutung, welche der österreichische Staat immer seinem Adel, zumal hohem Adel eingeräumt hat, ist grossentheils eine Folge der Ansicht, dass zwar keine österreichische Gesammtnation, wohl aber ein österreichischer Gesammtadel möglich, dessen Bildung als Unterlage des Ganzen man desshalb durch eine Menge von Einrichtungen, meist in persönlichster Verbindung mit dem Herrscherhause, zu fördern gesucht hat: wie z. B. die Theresianische Ritterakademie, die Nobelgarden, die geistlichen Ritterorden u. s. w. Jenes zähconservative Festhalten an so vielen Einrichtungen des spätern Mittelalters, überhaupt am Althergebrachten, welches man dem österreichischen Staate zuweilen nachgerühmt, öfter vorgeworfen hat, war nur gleichsam das untere Stockwerk des Gebäudes, dessen Spitze die Unmöglichkeit starker Centralisation bildet. Aus demselben Grundgedanken folgte das enge Bündniss des Staates mit der römischen Kirche, welche die Geschicklichkeit, verschiedene Völker zu behandeln, den halbaristokratischen Charakter und die Scheu vor bedeutenden Veränderungen mit dem österreichischen Staate gemein hatte. Sie bot

kationsmittel u. s. w. eine solche Einverleibung der kleineren Stämme in grössere würden begünstigt haben, ist sie dadurch wieder unmöglicher geworden, dass die jedenfalls wichtigste österreichische Nationalität, die deutsche, durch wiederholten Verlust deutscher Provinzen (Elsass, Schlesien, Vorderösterreich, Flandern), wogegen nichtdeutsche genommen werden mussten (Mailand, Venetien, Gallizien), relativ geschmälert wurde.

dem letztern für die Mehrzahl seiner Unterthanen ein zusammenhaltendes geistiges Band, welches die mangelnde Nationaleinheit zum Theil ersetzen konnte. Desshalb sehen wir denn auch bei allen grossen Reformations- und Revolutionsbewegungen, die Europa erschüttert haben, diese beiden Mächte engverbunden als Vorkämpfer dagegen auftreten, und selbst in ruhiger Zeit denselben Kampf meist durch strenge Absperrung nach Aussen fortsetzen.

Noch eine letzte, für uns besonders wichtige Eigenthümlichkeit der bisherigen österreichischen Staatsgeschichte erklärt sich aus dieser Eigenthümlichkeit ihrer ethnographischen Unterlage. Keine andere Grossmacht hat so grelle Peripetien erlebt von der äussersten Schwäche, so dass Furchtsame kaum an die Fortdauer des Staates glaubten, zur äussersten Stärke. Es kann eben nicht fehlen, ein Staat, der so viele verschiedene Völker zusammenhalten, immer gleichsam die Diagonale zwischen so vielen verschiedenen Volksrichtungen einschlagen soll, wird häufig in der Lage sein, die an sich wohlberechtigten Wünsche einzelner Völker unerfüllt zu lassen, mitunter sogar aller seiner Völker, sofern sie einander Entgegengesetztes oder aber dem gemeinsamen Bande Gefährliches wünschen. Hieraus entstehen jene grossen Krisen, die Oesterreich so oft erlebt, am bedeutendsten 1618 ff. und 1848 ff. Ein längeres Kränkeln geht solchen Krisen voran, indem ein grosser Theil der Staatsangehörigen (oder auch, wie bei der Krisis von 1740 ff., des Auslandes) die ihnen durch das Bestehen Oesterreichs auferlegten Opfer schwerer findet, als die Uebel, die ihnen dadurch erspart werden. Bisher ist der Staat noch aus jeder solchen Krise, wenn sie gründlich durchgemacht war, in viel grösserer Stärke hervorgegangen, als er in der letzten Zeit vorher besessen hatte. Sehr natürlich! Nicht bloss kommen bei längerer Dauer des Nothstandes schliesslich doch meist diejenigen Staatsmänner an's Ruder, welche für Oesterreichs besondere Eigenthümlichkeit am meisten Herz und Verstand haben; sondern es wird auch durch die Noth selbst allen Betheiligten, zumal den Hauptvölkern des eigentlichen Oesterreichs[8]), auf das Empfindlichste eingeschärft, dass sie zusammengehören, dass sie die Verbindung unter einander nur mit Beschwerden, viel grösser noch, als die das Zusammenhalten ihnen auflegt, würden sprengen können. Wir sehen daher auch nach jeder solchen glücklich überstandenen Krise das verjüngte Oester-

---

8) Unter diesem eigentlichen Oesterreich verstehe ich das mittlere Donaugebiet von der bayerischen Hochebene bis zur Wallachei, das durch Alpen, Sudeten, Karpathen u. s. w in so hohem Grade einheitlich geschlossen ist.

reich, eben im Vertrauen auf diese Verjüngung, mancherlei Anläufe nehmen, um den Vorsprung nachzuholen, welchen das ethnographisch einfachere Ausland politisch, wirthschaftlich, militärisch u. s. w. vor ihm gewonnen hatte: Anläufe, die freilich mit grosser Vorsicht geleitet werden müssen, um nicht der besondern Natur des österreichischen Staates zu widersprechen und damit eine neue Krisis vorzubereiten. — Es wird hiernach begreiflich, weshalb auf dem Gebiete der Nationalökonomik die um Becher gruppirten Schriftsteller Leopold's I., die um Sonnenfels gruppirten Schriftsteller Maria Theresia's und die um List gruppirten Schriftsteller der neuesten österreichischen Epoche so grosse Aehnlichkeit mit einander haben.

Die Krisis von 1618 ff. war durch den, für Oesterreich so glänzenden, Anfang des dreissigjährigen Krieges keineswegs völlig erledigt worden. Nach dem Wiedergewinn seiner deutschen und böhmischen Erblande hatte sich Ferdinand II., statt Ungarn u. s. w. wieder zu erobern, verführen lassen, die Eroberung des eigentlichen Deutschlands zu erstreben: eine Aufgabe, die so sehr ausserhalb der österreichischen Machtsphäre liegt, dass er nothwendig damit scheitern musste. Leopold I. übernahm deshalb sein Erbreich in tiefster Erschöpfung und kaum mit der Hälfte der ungarischen Länder: in Deutschland so schwach, dass es ernstlich aussah, als würde Oesterreich hier seinen alten, für Oesterreichs Macht überhaupt, vielleicht sogar für Oesterreichs Bestand unentbehrlichen Einfluss vollkommen verlieren. Ludwig XIV. hatte in dem langen Zwischenreiche nach Ferdinand's III. Tode bedeutende Chancen, die deutsche Kaiserkrone zu erlangen: alle drei geistlichen Kurfürsten waren für ihn, Pfalz und Bayern wenigstens lange Zeit gegen Leopold, den nur Sachsen und Brandenburg ernstlich unterstützten. Leopold selbst erkannte recht gut, was hier für ihn auf dem Spiele stand; wie er denn z. B. den Fahnen seiner damals neu errichteten Regimenter das Motto gab: *Aut coronam, aut bellum, aut mortem*[9]). Seitdem finden wir ihn bis zu seinem Tode in einem, fast nur durch Ungarn- und Türkenkriege unterbrochenen, Kampfe mit den Weltherrschaftsgelüsten Ludwig's XIV. begriffen. Es ist der Grundgedanke des bekannten Buches: „Leopold's M. wunderwürdiges Leben" (1708), Gott habe gleichzeitig zwei Reiche entstehen lassen, das Ludwig's XIV., „worin alle menschlichen Kräfte in ihrer Ordnung die höchste

9) Um diese Zeit schrieb Birken, der bedeutendste Mann des Pegnitzordens, in seinem Hauptwerke: „Ostländischer Lorbeerhayn" (1657) einen Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich, wofür er vom Kaiser geadelt und zum Comes Palatinus erhoben wurde.

Gewalt der Welt zu acquiriren conspirirten", und das Leopold's I., „worin die Frömmigkeit fast ohne menschliches Zuthun jenes hintertrieb und zernichtete" (I, 8). In der That war Ludwig's XIV. Weltherrschaft drohender, als hundert Jahre früher die Philipp's II., vielleicht selbst drohender, als die Napoleon's im Anfange unseres Jahrhunderts. Man vergesse nicht, wie in der langen und kriegerfüllten Zeit von 1643 (Rocroi) bis 1704 (Höchstedt) die französischen Heere nur Eine beträchtliche Niederlage (1675 unter Crequi) erlitten haben. Dass Frankreichs Flotten keine Seeherrschaft behaupten würden, ist definitiv erst durch die Schlacht von la Hogue (1692) entschieden worden. Auch finanziell war der französische Staat unter Colbert die erste Macht Europa's, welche eine Menge der angesehensten fremden Staatsmänner, ja Fürsten, bis zum Könige von England hinauf, in ihrem Sold hatte. Welche Ueberlegenheit das Siècle de Louis XIV. an Kunst, Poesie, Wissenschaft, selbst an geistlicher Beredtsamkeit beider Confessionen vor allen damaligen Völkern mit Recht in Anspruch nahm; wie sehr es nicht bloss durch höfischen Glanz, sondern auch durch zweckmässige Einrichtung des ganzen Staatsdienstes aller Welt imponirte und als Muster galt, ist bekannt genug. In der Hauptmasse deutscher Literatur wird die Bewunderung des französischen Wesens erst durch die Leipziger *Acta Eruditorum* (seit 1682) herrschend[10]). Aber die hervorragenden Häupter waren schon früher von dieser Sonne beschienen worden. Leibnitz's Unionspläne knüpfen sich an Ludwig's XIV. gallikanische Zeit[11]). Derselbe Leibnitz hatte 1672 das Project empfohlen, dass Ludwig Aegypten erobern sollte. Vier Jahre später schrieb er an Huet, indem er sich zwar nicht *ingenium et doctrinam*, aber doch *diligentiae laudem* anmassen wollte: *quid velim aliud exspectes a Germano, cui nationi inter animi dotes sola laboriositas relicta est?* Ein Mann, wie Conring, verzweifelte so sehr an Deutschland, dass er Ludwig's XIV. Oberherrschaft wegen der Türkengefahr nothwendig glaubte; derselbe Conring, der sich noch zwei Jahre vorher sehr empört über die Ansprüche Frankreichs geäussert hatte[12]). In der sächsischen Staatsschrift: „Kippe die Wippe von A. C. F." (1688) wird unter den Vorzügen des Kurfürsten namentlich auch der

10) Nach der Vorrede zu Seckendorff's *Historia Lutheranismi* verstanden 1682 noch so wenige deutsche Gelehrte Französisch, dass man das Werk des Jesuiten Mainbourg ins Lateinische übersetzt wünschte.

11) Gerade, wie sich in Ludwig's Maintenonscher Periode Papst und Jesuiten gegen Oesterreich und für Frankreich interessirten.

12) Gruber, *Commercium epistolicum Leibnitianum*, p. 922, 1126 sqq.

aufgeführt, dass er „von Ludwig, dem Grosskönige in Frankreich, hochgehalten“ sei! Unter solchen Umständen war der tiefe persönliche Hass, den Leopold I. gegen Frankreich im Herzen trug, allerdings einer von den Rettungsankern für deutsches Wesen, um nicht von der Fluth des Franzosenthums fortgeschwemmt zu werden. Leopold sprach bei Hofe immer Italienisch oder Spanisch; selbst französische Bücher las er nie anders, als im deutschen Auszuge. In der Erziehung seines Sohnes, des nachmaligen Kaisers Joseph I., sollte die Reaction gegen die Eroberungen Ludwig's XIV. einen systematischen Grundzug bilden[13]). Mögen Leopold's Spottverse auf Ludwig XIV. weder poetisch noch würdig sein[14]); mag seine ganze Persönlichkeit von dem heroisch-majestätischen Glanze des grossen Kurfürsten noch so fern liegen: jedenfalls besass er den unerschütterlichen Gleichmuth und die zähe Beharrlichkeit, welche den österreichischen Herrschern, bei der besondern Natur ihres Staates, schliesslich mehr Erfolge einer langen Regierung gesichert haben, als eine blitzende und donnernde Genialität. (Man denke selbst an Friedrich III.!)

Zur Charakteristik von Leopold's Wirthschaftspolitik mögen folgende Züge hinreichen. Im Jahre 1689 wurde, zum Theil auf Anlass der damaligen Münzverschlechterung, eine alphabetisch geordnete Taxe für alle möglichen Waaren und Arbeiten erlassen, die im *Codex Austriacus* (III, S. 290 ff.) nicht weniger als 68 Folioseiten füllt. Für die Landwirthschaft ist die grosse Menge von Majoraten wichtig, die unter Leopold den landesfürstlichen Consens erhielten. Die Nothwendigkeit der Einholung solchen Consenses fand der Staat nicht bloss im Interesse der etwanigen Gläubiger u. s. w., sondern namentlich auch darin begründet, dass nun die Erben ausser Stande wären, die Fideicommisseigenschaft des Erbes in der Stille zu beseitigen. (*Cod. Austr.* I, S. 336.) Was die Bauern betrifft, so hob K. Leopold zwar 1679 das Besthaupt auf (*Cod. Austr.* I, S. 587), erklärte jedoch selbst die Brachäcker für zehntpflichtig, und befahl, dass im Zweifel bei allen behausten Unterthanen auf dem Lande für Robotpflicht präsumirt werden sollte. (*Cod. Austr.* I, S. 591 ff.[15]).) Bei

---

13) Vgl. K. A. Menzel, N. Gesch. der Deutschen IX, S. 387. 392.

14) Bella fugis, sequeris bellas, pugnaeque repugnas,
Sed bellatori sunt tibi bella tori.
Imbelles imbellis amas, totusque videris
Mars ad opus Veneris, Martis ad arma Venus!

15) Während z. B. noch Kaspar Klock im Zweifel gegen die Frohnpflicht präsumirt hatte. (*De contributionibus*, 1634, Cap. 2.)

den Handwerken liess der Kaiser 1689 eine Menge der gröbsten Zunftmissbräuche abstellen (*C. A.* I, S. 458 ff.), konnte sich aber keineswegs entschliessen, zur Hebung der Industrie seiner Lande nach den Grundsätzen des Mercantilismus systematisch vorzugehen. Zwar wurde schon 1665 ein Verbot der Münzausfuhr erlassen (*C. A.* II, S. 30)[16]; 1659 war die Einfuhr von Luxuswaaren untersagt worden, um die Ausfuhr des Geldes zu verhüten. (*C. A.* II, S. 408 ff.) Das Verbot aller französischen Waaren 1674 und 1689 (*C. A.* I, S. 374) hat mehr einen kriegerischen, als volkswirthschaftlichen Zweck[17]). Allein zu einem consequenten Grenzzollsysteme kam es doch nicht, schon wegen der grossen Selbstständigkeit der österreichischen Provinzen. Dagegen ward eine Menge einzelner ***Privilegia privativa*** ertheilt, indem ein Unternehmer für eine bestimmte Reihe von Jahren das ausschliessliche Recht der Verfertigung gewisser Producte bekam, womit dann natürlich die Zufuhr desselben Productes vom Auslande her verboten war. So in Bezug auf Spielkarten, Seidenzeuge, Tücher, Spiegel u. s. w.[18]). Mitunter kam dann noch das weitere Privilegium hinzu, dass die Kaufleute der einen oder andern Provinz gezwungen wurden, der privilegirten Fabrik eine gewisse Menge ihrer Producte abzukaufen. So z. B. *C. A.* III, S. 782. Wie ungeschickt man dabei oft im Einzelnen verfuhr, zeigen die Austerbänke, die im Garten des Hofkammerpräsidenten zu Wien angelegt wurden, wo aber die aus Venedig verschriebenen Austern todt anlangten[19]).

In allen Monarchien des 17. Jahrhunderts ist es Regel, die Volkswirthschaftspolitik zunächst immer aus finanziellem Gesichtspunkte zu betrachten. Da hängt es nun mit der früher geschilderten Grundeigenthümlichkeit des österreichischen Staates zusammen, dass die Finanzen von jeher seine schwache Seite gewesen sind. Leopold stand in dieser Hinsicht dem grossen Kurfürsten ziemlich ebenso gegenüber, wie das heutige Oesterreich dem heutigen Preussen. Es gab unter ihm wohl

16) Wie bereits 1622, 1624 und 1628 die Gold- und Silberausfuhr untersagt worden war. (*C. A.* I, S. 442.)

17) Wie ja auch das holländische System des Gewerbeschutzes nur allmälich und fast unabsichtlich aus Kriegsverboten hervorgegangen ist. (Laspeyres, Gesch. der niederländ. N.-Oekonomik, S. 134 ff.)

18) Im 16. Jahrhundert suchten die Reichspolizeiordnungen, sowie Kurfürst August von Sachsen, im 17. Jahrhundert der grosse Kurfürst denselben Zweck lieber durch Ausgangsverbote des Rohstoffes der begünstigten Gewerbe zu erreichen. Für jene Zeit ohne Zweifel praktischer, weil es im Allgemeinen leichter ist, die Production, als die Consumtion zu überwachen.

19) Mailath, Oesterreichische Geschichte IV, S. 384 f.

zwanzig verschiedene, unzusammenhängende Staatskassen. Graf Jörger schlug eine „Generalkasse", d. h. also einige Centralisirung des Finanzwesens vor, zuerst 1671, dann 1690 in der Schrift: „Unterschiedliche Motive". Es kam aber wirklich dazu erst unter Maria Theresia. Die 25000 Kammerbeamte K. Leopold's sollen jährlich mindestens 5 Mill. Rthlr. gekostet haben; und es wird auf das Bitterste geklagt über die Bestechlichkeit der Beamten, die Trinkgeldersucht bei Hofe u. s. w., weil die Gehalte noch ebenso waren, wie 200 Jahre früher, also bei den gesunkenen Geldpreisen durchaus ungenügend[20]). Die Landstände missbrauchten ihr Steuerrecht meistens dazu, ihre Kataster, wirklichen Einnahmen u. s. w. der Regierung auf's Sorgfältigste zu verheimlichen. Die Kosten für das Heerwesen führten sie den Truppen gewöhnlich unmittelbar zu. Daher die ewig klagende Correspondenz von Feldherren, wie Eugen, Starhemberg, Ludwig von Baden u. s. w. Während der Kriege mit Ludwig XIV. wird in den Frankfurter Relationen jedes beim Heere eingetroffenen Geldtransportes immer als einer sehr bemerkenswerthen Sache Erwähnung gethan. Die ungeheueren Steuerrückstände erklären sich zum Theil daraus, dass mehrere Landschaften kein anerkanntes Steuerexecutionsrecht besassen. Die Tyroler Stände z. B. erhielten dasselbe erst unter Karl VI. auf vier Jahre[21]).

Für die Entwickelungsstufe und politische Bedeutung, welche die Nationalökonomik eines Zeitalters erlangt hat, giebt es nicht leicht etwas Charakteristischeres, als die Ansprüche des Staates an die wirthschaftliche Kenntniss seiner Beamten. Wir kennen handschriftliche Anweisungen aus Leopold's Zeit, wie ein Hofkammerrath sich vorbilden soll. Wegen der Verbindung der Hofkammer mit Reichshofrath und Hofkriegsrath musste er Reichsrecht und Kriegswesen verstehen; dann Lehnrecht, römisches Recht, Regalien, Steuern, Gefällwesen. Der Candidat musste ein Jahr lang bei der Registratur Cameralacten lesen; ferner die Instructionen der niederen Aemter, das Salzreformlibell, die Executions- und Revisionsordnung Ferdinand's III.; er musste die Einzelheiten der kaiserlichen und landesherrlichen Belehnungen, die Landtagsartikel, von Sprachen besonders Lateinisch und Deutsch verstehen. Auf das Ernstlichste wird ihm Bewahrung des Amtsgeheimnisses eingeschärft[22]).

---

20) Leopold's M. wunderwürdiges Leben I, S. 139. 128.

21) J. Bidermann, Die Wiener Stadtbank (1859), S. 4 ff. 64. 70.

22) S. Wolf in den histor.-philol. Sitzungsberichten der Wiener Akademie, 1853, S. 445. Einen lehrreichen Gegensatz hierzu bildet die Ansicht de la Court's, dass man die künftigen Beamten im Handel und Gewerbfleiss ihres Landes unter-

II.

Johann Joachim Becher

wird gegen 1625 geboren sein[1]), als der Sohn eines gelehrten protestantischen Geistlichen zu Speyer, den er jedoch schon in zartester Kindheit verlor. Seine Jugend, inmitten des dreissigjährigen Krieges, war sehr hart, womit unstreitig seine autodidaktische, aber zuchtlose Entwickelung zusammenhängt. Nach seiner eigenen Angabe[2]) hat er namentlich durch grosse Reisen in Deutschland, Italien, Schweden und Holland gelernt, und ist vom Studium der Mathematik auf die Mechanik (Physik und besonders Chemie) gekommen, dann auf die praktische Beobachtung und Verbesserung vieler Handwerke, schliesslich zum Studium ihres Absatzes, was ihn dann überhaupt zu cameralistischen und juristischen Arbeiten führte. In Mainz zum Doctor der Medicin promovirt, wurde er bald nachher Professor Institutionum Medicinae und churfürstlicher Leibarzt daselbst, welche Beförderung ihm zwar durch seine Heirath mit einem Fräulein von Hörnigk erleichtert wurde, aber doch auch mit seinem Uebertritt zur römischen Kirche erkauft werden musste. Seit 1664 fing er an, als Rathgeber bei Errichtung von Fabriken u. s. w. benutzt zu werden: erst durch den Pfälzer Churfürsten, dann in Würzburg, kurz darauf in München, wohin er als Leibarzt gerufen wurde, seit 1666 in Wien, wo er eine Anstellung als Rath in dem 1665 errichteten Commerz-Collegium mit 1000 Rthlrn. Besoldung erhielt. Sein geistvoll productives, zugleich aber sehr prahlerisches, zum Schwindel geneigtes und hitzig unvorsichtiges Wesen machte ihm in jeder Stellung bald viele Feinde. So fiel er am Pfälzer Hofe in Ungnade, weil es mit einem Perpetuum mobile nicht ging, wozu ihm der Churfürst einen eigenen Thurm hatte bauen lassen. Aus Würzburg musste er fort, weil er durch Anatomirung eines hingerichteten Weibes „unehrlich" geworden war. In München stiess er alle Beamten vor den Kopf durch einen Vorschlag, an ihrer Besoldung zu

---

weisen, nicht aber mit dem, für öffentliche Dinge unpraktischen, römischen Rechte vollstopfen soll. (In der 1659 verfassten Schrift: Het Welvaeren der Stad Leyden.)

1) Wie er selbst berichtet (in der Vorrede zu seiner *Methodus didactica*), wäre er zwar erst 1635 geboren; es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass er sich dabei für jünger ausgegeben, als er wirklich war. Seine Gattin versicherte bei seinem Tode, 1685, er habe nicht mehr weit von den 60 Jahren gestanden.

2) Vgl. die Zueignung der ersten Ausgabe seines Politischen Discurses an den Grafen Sintzendorff.

sparen. Ganz vornehmlich indess beklagt er sich über Anfeindung von Seiten der Kaufleute und Geistlichen[3]). Jene fürchteten sein oft wiederholtetes Project, allen Handel an neugestiftete Compagnien im Bunde mit dem Fiscus zu übertragen, und waren nun vornehmlich bemüht, seine praktische Sachkunde zu verdächtigen. Die Geistlichen werden seiner Rechtgläubigkeit nicht getraut haben, obschon er die Fürsten mit renegatischer Aengstlichkeit nicht bloss vor heterodoxen, sondern sogar vor indifferentistischen[4]) Dienern zu warnen liebte.

Von Wien aus sehen wir ihn bemüht, bald den Absatz österreichischer Producte, zumal Weine, in Holland zu fördern, bald fremde Industriezweige hinüberzusiedeln, bald Anleihen für den Kaiser in Holland zu vermitteln. Einmal denkt er auf Anregung von Baden aus an Gründung einer ostindischen Compagnie; ein anderes Mal in Verbindung erst mit Bayern (1664), dann mit dem Grafen von Hanau (1669) an eine deutsche westindische Compagnie und Kolonie. Einige Zeit lang wurde er von dem Präsidenten seines Collegiums, der zugleich (1657—1679) Hofkammerpräsident war, Grafen Sintzendorff gehalten, so wie Kaiser Leopold selbst an seinen alchymistischen Ideen Wohlgefallen hatte[5]). Daher die erste Ausgabe seines volkswirthschaftlichen Hauptwerkes dem Grafen, die zweite dem Kaiser zugeeignet ist. Jedoch hatte namentlich die Sintzendorff'sche Gnade wenig Bestand: sie scheint überwiegend auf der Hoffnung beruht zu haben, dass sich Becher's Talente für den Privatvortheil seines Gönners würden ausbeuten lassen. Nachdem man lange Zeit seine Besoldung versäumt, musste Becher 1678 tief verschuldet nach Holland flüchten, konnte es aber auch hier, angeblich wegen Nachstellung von Seiten

3) Bittere Klagen Becher's über das Zusammenwirken seiner kaufmännischen und geistlichen Widersacher: Politischer Discurs, S. 103. II. Auflage, S. 390. In München hatte man den Pöbel so gegen ihn aufgehetzt, dass er kein Logis miethen konnte. (II. Auflage, S. 316.) Auf Reisen, versichert die Zueignung der ersten Auflage, sei ihm sogar nach dem Leben getrachtet. Namentlich sollte das Motto aus Calvin's (nicht des Reformators!) *Lexicon Juridicum*, welches die erste Auflage des Discurses trägt, beweisen, dass er noch immer ein heimlicher Calvinist sei. (Vorrede zur II. Auflage.)

4) „Statisten-Religion, die weder kalt noch warm seyn". (Politischer Discurs II. Auflage, S. 30.)

5) Leopold war selbst ein eifriger Alchymist. Nach „Leopold's M. wunderwürdiges Leben u. s. w." I, S. 82 enthält die Wiener Schatzkammer viel Gold, das in seinem Beisein aus anderen Metallen ist verwandelt worden. Ein österreichischer Chemiker, v. Rain, erklärte deshalb 1680 die Zweifler an der Existenz des Steins der Weisen für Majestätsbeleidiger.

Sintzendorff's, nicht lange aushalten. Er ging daher 1680, wie er selbst klagt, mit Zurücklassung seiner Familie, seiner Ehre und seines Vermögens, nach England, wo ihm sein geistvolles, an Projecten fruchtbares Wesen bald an dem Prinzen Ruprecht von der Pfalz, sowie an dem Herzoge von Lauderdale mächtige Gönner verschaffte. Doch war er selbst inzwischen müde geworden. Seine letzten Schriften, sowie sein Entwurf einer „psychosophischen" Gesellschaft, die auf eine Art evangelischen Klosterlebens abzielt (Phychosophie, S. 121), zeugen von tiefem Ruhebedürfnisse, und er starb 1685, nachdem er wahrscheinlich vorher wieder Protestant geworden[6]).

Von Becher's zahlreichen Schriften, die sich zum Theil mit sehr allgemeinen Fragen beschäftigen, wie z. B. seine ***Methodus didactica*** (1667) und seine ***Psychosophia*** oder Seelenweisheit (1678)[7]), letzteres Werk eine Art Encyclopädie aller seiner Kenntnisse, sind die wichtigsten die naturwissenschaftlichen und cameralistischen. Unter jenen ragt hervor die ***Physica subterranea s. Acta laboratorii chymici Monacensis*** (1669), worin die Grundgedanken des spätern Stahl'schen oder phlogistischen Systems der Chemie enthalten sind. Stahl selber hat wohl gesagt: ***Becheriana sunt, quae profero***; und hat dem genannten Werke, als er es 1702 von Neuem herausgab, den Ruhm zugesprosprochen: ***Opus sine pari, primum hactenus et princeps.*** Nach Kopp, Geschichte der Chemie I, S. 178 ff., besteht die Wichtigkeit Becher's für die Entwickelung der Chemie weniger in der Entdeckung neuer Thatsachen, als in der Erklärung und Zusammenfassung der schon früher bekannten. Jedenfalls hat er auf diesem Gebiet Epoche gemacht. Sein „Chymischer Glückshafen" hatte seiner Zeit bei den Alchymisten grossen Ruf[8]); und es ist leicht zu begreifen, wie gerade ein so auf die Praxis und Volkswirthschaft gerichteter Naturforscher im Zeitalter des Mercantilismus zur Goldmacherei kommen konnte, auch abgesehen davon, dass in den alchymistischen Lehren vom Steine der Weisen, vom

---

6) Von Becher's Leben giebt es namentlich zwei Beschreibungen: eine von Urb. Gottfr. Bucher unter dem Titel: „Das Muster eines nützlichen Gelehrten in der Person Herrn Dr. J. J. Becher's", 1722; dann ein Aufsatz von Zinke in dessen Leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen u. s. w. Sachen Bd. II. (1745) S. 657 ff., der jungen Cameralisten „an dem Exempel dieses so vortrefflichen als schlimmen Mannes vieles vorstellen will, dafür sie sich theils zu hüten, theils aber auch demselben nachfolgen müssen".

7) In 4. Auflage, Hamburg 1725.

8) Doch giebt ihm Kopp a. a. O. das Zeugniss, dass seine alchymistischen Bemühungen nie durch Habsucht geleitet waren.

Lebenselixir, von der Universalmedicin, von der materia prima und deren verschiedenen Reifegraden, vom spiritus universalis, der sich in alle matrices einsenkt, und woraus Alles, was ist, sein esse et fieri bekommt u. s. w., unstreitig viel missverstandener Kern philosophischer Speculation verborgen liegt. Eine andere, sehr interessante Brücke zwischen den naturwissenschaftlichen und cameralistischen Forschungen Becher's führt den Titel: „Närrische Weisheit und weise Narrheit[9])": eine Sammlung „Concepten, welche närrisch, irräsonable und ohnmöglich geschienen, dennoch in Praxi wohl succedirt und mit Nutzen reussirt", und eine ebensolche Sammlung entgegengesetzter Art. In die erste Klasse gehört u. A. Prinz Ruprecht's Bibercompagnie, des grossen Kurfürsten Oder- Elbkanal, der russisch-chinesische Landhandel, Heinrich's IV. Einführung des Seidenbaues in Frankreich, Eduard's III. und Elisabeth's Einführung der Wollfabrikation in England, die Einführung des Beuteltuchs in Schwaben, des Reis- und Tabaksbaues, allerlei Maschinen zum Strumpfwirken, Weben, Seidenfiliren u. s. w.; aber auch ein Perpetuum mobile. Oft sind es blosse Notizen von auswärts gemachten Erfindungen, wie englische Lederbereitung, Prinz Ruprecht's schnelles Kanonenladen, Auszüge aus einem Nürnberger Buche über Holzsparkunst; zuweilen auch eigene Nova, z. B. über Pasigraphie. In der zweiten Klasse führt Becher u. A. Lana's Ideen an, mit Hülfe von Kugeln, die leichter als die Luft sind, zu fliegen (S. 169); den Rhein-Donaukanal (S. 108 ff.), den Hopfenhandel in Bayern (S. 144), die französischen Kupferpontons (S. 166)! — Becher's cameralistisches Hauptwerk ist der „politische Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken, in specie, wie ein Land Volkreich und Nahrhaft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen", in erster Auflage 1668 zu Frankfurt erschienen, 234 S. klein 8°. Diese Auflage, nach der ich in der Regel citire, ist so selten, dass Zinke, der Herausgeber und Commentator der 5., sie nur von Hörensagen kennt. Die zweite Auflage von 1673 hat 1272 S. desselben Formats, wie die erste. Sie unterscheidet sich von dieser hauptsächlich dadurch, dass sie zwischen das zweite und dritte Kapitel vier Abschnitte von allgemein politischem Inhalte einschiebt; dann aber zum Schlusse des Ganzen eine Menge „Acta, so das

9) Ich kenne ferner die neue Ausgabe durch J. F. R., 1706, mit einer Einleitung über Leben, Verdienst, Schriften u. s. w. Becher's im Allgemeinen.

10) Dass sich Becher auch um die Einführung des Kartoffelbaues in Deutschland, sowie um die Verkoakung der Steinkohlen und Gewinnung des Steinkohlentheers grosse Verdienste erworben., s. Zinke a. a. O. S. 702.

Frühere practice erklären", folgen lässt, zum Theil aus dem bayerischen, zum Theil aus dem österreichischen Geschäftsleben des Verfassers und für die deutsche Wirthschaftsgeschichte jener Zeit vielfach interessant. Wahrscheinlich soll dies die Erfüllung des Versprechens sein, welches die Vorrede zur ersten Auflage enthält, die Praxis der Theorie anzufügen durch eine Darstellung des „Fundamental-Interesses der kaiserlichen Erblande, d. h. von dem gegenwärtigen Zustande der Commercien in den k. Erblanden[11])". Von anderen cameralistischen Arbeiten Becher's verdienen eine besondere Hervorhebung seine „Gedanken und Verlauff über das Confiscations-Werk der Frantzösischen Waaren und Manufacturen in Teutschland, geschrieben an die Stände des H. Römischen Rechts, so in Regenspurg versammlet".

Dass Becher von Hause aus Naturforscher war, nicht Theolog, Philolog oder Jurist, wie die meisten deutschen Nationalökonomen vor ihm[12]), lässt sich auch in seinen cameralistischen Arbeiten deutlich genug wahrnehmen. Sie erhalten dadurch eine eigenthümliche Frische, aber auch Materialität. So meint er z. B. in der Vorrede zur ersten Auflage seines Politischen Discurses, der Staat leide leicht an Hektik, wo dann erst das Blut (Geld), hierauf das Fleisch (Nahrung), zuletzt das Mark (Volkszahl) hinschwindet. Hiergegen dürfe nicht mit Purganzen und Aderlässen (neuen Steuern), sondern nur durch humectantia, nutrientia et refrigerantia gewirkt werden. An Materialismus streift diese Auffassung, wenn es S. 21 heisst: „Warum schlagt man einem Mörder den Kopf herab und hencket einen Dieb? Allein darumb, dass der erste die populosität, der andere die Nahrung der Gemeinde mindert". Wie Becher übrigens ganz der Mann des Experimentes war, also der praktischen Selbsterfahrung, so unterscheidet er sich durch nichts auffallender von seinen gelehrten Vorgängern auf dem Gebiete deutscher Nationalökonomik, als durch seinen Mangel an Citaten. Was er statt dessen liebt, ist eine Menge von Sprüchwörtern, die seinen ohnedies lebhaften und schlagenden Stil noch mehr beleben.

Das volkswirthschaftliche System von Becher ist ebenso durchsichtig, wie consequent.

11) Die dritte Auflage von 1688 ist nur ein unveränderter Abdruck der zweiten. Eine vierte ist 1721, die Zinke'sche 1754, eine sechste 1759 erschienen.

12) Einen merkwürdigen Vorläufer hat er in dieser Hinsicht an dem berühmten Chemiker Glauber, der ihm auch an Geheimnisskrämerei und Prahlsucht verwandt ist. Glauber's Werk: „Teutschlands Wohlfahrt" (VI Bände, 1656 ff.) ist hauptsächlich dazu bestimmt, die Deutschen zur Selbstverarbeitung ihrer Rohstoffe und Ausfuhr von Gewerbeproducten anzuleiten. Auch die Beziehungen des Verfassers zu Holland, wo er starb, erinnern an Becher.

Wie er den Begriff einer Stadt definirt als „eine volckreiche nahrhafte Gemeine“ (S. 2): so lässt sich der ganze Inhalt seines Buches auf diese drei Punkte zurückführen. „Je volckreicher eine Stadt ist, je mächtiger ist sie auch“. Volkarme Länder „können sich nicht defendiren auf Mangel der Menschen, werden derhalben zur Beute jedem, der da kommt und sie anfeindet“. Selbst die Negersklaverei möchte Becher in Deutschland eingeführt sehen, um die Volksmenge zu vergrössern. (Psychosophie, Nr. 117.) Aber „damit eine volckreiche Versammlung bestehen könne, muss sie zu leben haben; ja eben dies letztere ist ein Anfang des ersten: die Nahrung ist ein Angel oder Hamen, wodurch man die Leut herzulocket ....[13]). Dann ob schon ein Land populos wäre, und im Fal der Noth keine Lebens-Mitl, Nahrung oder Verdienst hätte, so wären die Leut potius oneri, quam usui“ (S. 2 ff.). „Gleichwie nun die Volckreichmachung auss der Nahrung eines Orts quellet, also entspringt die Nahrung auss der Gemeind: nemlich dass die Leut eines Orts einander unter die Arme greiffen, und einer dem andern durch gemeinen Handl und Wandl zu seinem Stück Brod verhelffe“ (S. 3). „In einer populosen Statt ist es leichter, als in einem deserten Orth sich zu ernehren, indem ein Mensch von dem andern lebet, wie hierinnen alle grosse Stätt ein Exempel seynd ... Durch die populirung verstärckt sich die leichte Nahrung und durch solche der Zulauff der Menschen, hierdurch aber wiederumb die populisirung gleichsam in einem ewigen Circul[14])“. — So wenig wir die Ewigkeit dieses Cirkels zugeben können, so sehen wir doch klar, dass Becher die im 18. Jahrhundert so gewöhnliche Unart nicht theilte, bei dem Wunsche der Volksvermehrung deren nothwendige Unterlage, die Nahrungsmittel, ganz und gar zu vergessen. Er verhält sich in dieser Hinsicht zu Männern, wie Darjes oder von Justi, die man gleich ihm zu den sog. Mercantilisten rechnet, ganz ähnlich, wie Heinrich IV. zu Vauban[15]); obschon bei ihm, der die Entvölkerung des

---

13) Bei der Volksvermehrung denkt Becher gewöhnlich nur an den „Zulauf“ von Aussen her: vgl. Politischer Discurs II. Auflage, S. 610. Dass er jedoch für die tiefere Auffassung der Sache nicht verschlossen gewesen, zeigt u. A. seine Widerlegung der Besorgniss, die von ihm befürwortete Kolonisation der Deutschen in Westindien möchte der Populosität von Deutschland schaden (a. a. O. S. 1187 ff.).

14) Politischer Discurs, II. Auflage, S. 372.

15) Vauban meinte: c'est par le nombre de leurs sujets, que la grandeur des rois se mesure, während Heinrich IV. weise hinzugefügt hatte: que la force et la richesse des rois consistent dans le nombre et dans l'opulence des sujets. v. Justi, Staatswirthschaft I, S. 160 ff. lehrt, ein Land könne niemals zu viel Men-

dreissigjährigen Krieges vor Augen hatte, eine einseitige Auffassung der Sache wohl begreiflich gewesen wäre.

In der Gemeinde selbst unterscheidet Becher zwei Klassen von Mitgliedern: solche, die nur Diener der Gemeinde sind und von ihr unterhalten werden müssen, wie z. B. die Obrigkeit, die Geistlichen, Gelehrten, Aerzte, Apotheker, Soldaten u. s. w.; ferner solche, „welche die societatem civilem essentialiter constituiren". Diese letzteren zerfallen wieder in Bauern, Handwerker und Kaufleute. Der Bauernstand, wozu Becher alle Rohproducenten rechnet (S. 7), ist zahlreicher und nothwendiger, als der Kaufmannsstand. Denn „ein eintziger Kaufmann kann verhandeln, was hundert Handwercksleut verarbeiten, und ein Handwercksmann verarbeiten, was hundert Bauern ihme an rohen materien zum verarbeiten geben können" (S. 6). Indess bedürfen alle drei Stände einander in ziemlich gleichem Grade. „Wenn die zwey erste Stände ruinirt oder im Abnehmen seyn, so kann der Bauer seine Früchte nicht versilbern" (S. 15). Jeder Stand hat zu seiner Erhaltung den Absatz nöthig. „Die Consumption ist die Seel der drey Stände, der eintzige Bindschlüssel, welcher sie an einander hefftet, auch von einander leben macht; ja der Consumption wegen ist der Kaufman-Stand so nöthig in der Gemeind, so gross darinnen der Bauern-Stand" (S. 17). Auf diese Weise hängt Alles zusammen. „Weil die Narung der Gemeinde allein in Verhandlung, Versilberung ihrer Güter bestehet, so ist leicht zu erachten, dass alles, was dieses verhindere, auch die darauff fundirte Nahrung und die darauss entspringende populosität verhindere und schwäche" (S. 14). — Diese Ueberschätzung der Consumtion, oder vielmehr der Verkehrsseite jeder wirthschaftlichen Thätigkeit, macht Becher's Werk einem System der heute sog. Handelswissenschaft ähnlich [16]). Sie ist naturgemäss, wenn man eben den ersten Schritt gethan hat aus der naiven Betrachtung der einzel-

---

schen haben; Darjes, Erste Gründe, S. 379 hält sogar die Vermehrung der Bettler für „einträglich". Dagegen sehen wir Becher's Meinung von seinen Zeitgenossen Conring (*De vectigalibus*, 1663, Cap. 25 sq. *De vectigalibus*, 1665, Cap. 30) und v. Seckendorff (Teutscher Fürstenstaat II, 8, 7. Additiones zum T. Fürstenstaate, 1664, S. 179. Christenstaat, S. 433) getheilt. Nur ist sehr charakteristisch, dass Seckendorff bei seinem Streben nach Volksvermehrung gar nicht an militärische Zwecke, sondern bloss an die Vermehrung menschlichen Glückes denkt.

16) Von den dreissig Capiteln der ersten Ausgabe umfassen 14 (Kap. 6—19) eine rein technisch-statistische Darstellung der vornehmsten Handelszweige, wie z. B. des Seiden-, Leinen-, Woll- und Haar-, Leder-, Papierhandels u. s. w., woraus man die tüchtige praktische Kenntniss des Verfassers auf's Deutlichste ersehen kann.

nen Güter und Güterproductionen zur Auffassung der Volkswirthschaft im Ganzen, und entspricht durchaus der gleichzeitigen Ueberschätzung des Geldes, also des Verkehrswerkzeuges *κατ' ἐξοχήν*, von Seiten der sog. Mercantilisten. Dass übrigens Becher, wie fast alle Nationalökonomen[17]) bis auf Steuart herab, von den sachlichen Factoren der Production und den auf sie begründeten Zweigen des Volkseinkommens so fast gar nicht redet, desto mehr von den socialen Ständen und persönlichen Berufen der Volkswirthschaft, ist nicht blosse Unwissenheit. Diese Stände waren damals weit schärfer abgegränzt und bedeutender, als heutzutage, während die Productionsfactoren (Natur, Arbeit, Kapital), beim Vorherrschen des Handwerks in den Städten, der Fröhnerwirthschaft auf dem Lande, sowie bei der geringen Ausbildung eines Kapitalistenstandes und Proletariats, persönlich viel weniger geschieden waren.

Jener Verwechselung von Geld und Reichthum, welche man gewöhnlich dem Mercantilsysteme zuschreibt, hat sich Becher nicht schuldig gemacht. Zwar ist es in seinem Vortrage an die bayerischen Geheimeräthe (1664) das erste Axioma: „man solle allezeit sehen, dass man das Gelt im Land behalte und von frembden Orthen noch ein mehrers dazu bringe, . . . dieweil das Gelt gleichsamb die Nerve und Seel eines Landes ist". Aber er nennt doch zugleich das Geld eine Waare: „keine Waare, die theurer und nötiger einem Land, als Gelt[18])". Becher's Hauptgedanke bleibt immer der „Verlag": dass mit dem Gelde Menschen beschäftigt und zum gehörigen Absatz ihrer Producte verholfen werden. Solche „Verläger sind vor Grundsäulen aller Stände zu halten: von ihnen lebt der Handwercksmann, von diesem der Bauer, von diesem der Edelmann, von diesem der Lands-Fürst, und von diesen allen wieder der Kaufmann" (S. 22). Wie sehr Becher das Interesse der Volksvermehrung dem der Geldvermehrung voranstellt, sieht man aus seiner Aeusserung, dass jeder vernünftige Regent „diejenigen künstlichen inventiones verbiete, wodurch man in der Arbeit die Menschen erspahrt (Bandtmühlen, Strümpffmühlen u. s. w.), ohnerachtet es mit seinem privat-Schaden geschieht[19])". Es ist hiernach begreiflich, „dass

---

17) Allerdings mit einigen grossartigen Ausnahmen unter Becher's Zeitgenossen in England, namentlich Hobbes, Petty und Locke, welche die neuere Theorie der Productionsfactoren und Einkommenszweige in merkwürdigster Weise vorbereitet haben. Vgl. meine Abhandlung zur Geschichte der englischen Volkwirthschaftslehre, S. 48 ff. 76, 102.

18) Politischer Discurs, II. Auflage, S. 260, 269.

19) Politischer Discurs, II. Aufl., S. 309. Becher soll auch selbst mehrere,

ein Kaufmann ein Land aufbringe oder verderben könne, wiewol es unsere Staatisten theils nicht mercken wollen (S. 21). . . . Diejenige Kauffmannschaft, von welcher der Staat an Geld und Nahrung gemehrt wird, ist negst der Natur die Säuge-Mutter, welche das noch junge Aufnehmen auch der desertesten Länder zum Sprossen, zur Blüt und endlich herlichen Früchten bringet" (S. 22). Andererseits hat Becher kaum Worte genug, um solche Kaufleute zu brandmarken, welche ihr Geld für fremde Waaren in's Ausland schicken und damit die inländischen Verleger hindern. Diess sind „Hummeln, die den armen Bienen den Honig stehlen (S. 25), Juden und Canalien, die vorwenden, man könne dergleichen Waaren nit im Land machen, alle Elemente seyen nicht gut darzu, nur darumb, damit hinter ihren diebischen Gewinn Niemands gründlich komme" (S. 20). Selbst mit Mördern werden sie verglichen, weil sie die „Populosität" mindern (S. 21).

Je nöthiger also für das Gedeihen aller Stände der rechte „debit oder Verschleiss" ist, um so gründlicher sucht Becher die drei möglichen Ausartungen desselben zu bekämpfen. Diese stehen zu den drei Hauptpunkten jedes blühenden Gemeinwesens in eigenthümlicher Beziehung: „das Monopolium verhindert die populosität, das Polypolium verhindert die Nahrung, das Propolium zertrennt die Gemeinschaft" (S. 25). Mag der Monopolist für seine Person auch ebenso viel gewinnen, wie er „Anderer Nahrung an sich gezogen hat", so ist es doch für ein Land ungleich besser, „wenn es viel mittelmässige reiche und von ehrlicher Bürgerlicher Nahrung Leut hat, als wann es arm von Menschen ist, und nur etliche wenige hauptreiche Leut unter sich hat" (S. 27). Ebenso schädlich ist das Polypolium, die Zersplitterung eines Geschäftszweiges unter mehr Menschen, als davon ordentlich leben können. „Es ist einer Gemeinde viel nützlicher, wenn sie eine gewisse Anzahl mittelmässig reicher Leut, als eine übergrosse Mänge Bettler und armer Polypolisten hat" (S. 29). Wie der überreiche Monopolist im Falle der Noth leicht „durchgehet, und mit ihm die ganze Gemeind", so pflegen die Bettler z. B. in Belagerungsfällen „entweder auss Hunger selber zu rebelliren, oder müssen mit Schaden und Schand dem Feind zugewiesen werden" (S. 27, 29). Endlich das

von ihm erfundene und im Wiener Werkhause angewandte, Maschinen aus dem angeführten Grunde nachmals unterdrückt haben. (Zinke's Leipz. Sammlungen II, S. 700.) Uebrigens stimmt er in diesem Puncte nicht bloss mit Boxhorn (Institut. I, 1), sondern auch mit den vornehmsten damaligen Praktikern überein, selbst mit Colbert.

Propolium, der Vorkauf, welcher durch Zwietracht der Käufer oder Verkäufer das Zusammenhalten der Gemeinde zerstört (S. 150 ff.).

Das Vorbeugungs- und Heilmittel gegen alle diese Krankheiten sieht Becher in einer grossartigen Reglementirung des ganzen Verkehrs durch den Staat.

Zwar einen Hofabsolutisten darf man ihn durchaus nicht nennen. Dazu ist er viel zu sehr von holländischem Geiste angewehet. Holland war damals nicht nur das reichste, volkswirthschaftlich am meisten entwickelte Land der Welt, das von den englischen Nationalökonomen und französischen Staatswirthen gleich sehr bewundert, beneidet und zur Nachahmung empfohlen wurde, sondern es stand auch wissenschaftlich und künstlerisch[20]) (vor der goldenen Zeit Ludwig's XIV.) an der Spitze Europa's, und war politisch im Innern ziemlich der einzige Sitz geordneter Freiheit, sowie nach Aussen zu der Mittelpunkt des europäischen Staatensystems. Zwar dem Tieferblickenden mochten zu der Zeit, wo Becher schrieb, viele Unterlagen seiner Grösse morsch erscheinen[21]); im Ganzen aber hat der Ruhm, eine Schule Europa's zu sein, für Holland noch lange fortgedauert, so dass, nach dem Vorgange des savoyischen Emanuel Philibert und des brandenburgischen grossen Kurfürsten, noch Peter M. hier seine Regentenstudien machte. Wie Becher diesem Wesen gegenüber stand, sieht man aus seiner begeisterten und wirklich geistvollen Schilderung der holländischen Grösse, S. 107 ff., die sehr an Raleigh und Temple[22]) erinnert. Die vielen Anstösse, die er im südlichen Deutschland erfuhr, hängen sicher damit zusammen, dass er selbst in der Tracht des katholisch gewordenen Hof- und Staatsmannes seine holländische Grundfärbung nie ganz verhehlen konnte[23]). So betont er scharf, dass „die Gemeine nicht umb der Obrigkeit, sondern die Obrigkeit umb der Gemeine willen da ist“ (S. 5). So gibt es „kein Ding, welches die Potentaten sammt Land und Leuten mehr verderbe, und ehender ruinire, als gar grosse unnöthige Hof-

20) So hatte ja z. B. Opitz die holländische Poesie für die Mutter der hochdeutschen erklärt (in der ersten Ausgabe seiner Gedichte, S. 11); und noch Andreas Gryphius war der grösste Bewunderer Vondel's.

21) Vgl. Conring, *Examen rerumpublicarum*: *Opp.* IV, p. 151. Sir W. Temple, Observations upon the U. P., Ch. 6.

22) Sir W. Raleigh, Observations touching trade and commerce with the Hollander (1603): Works VIII, p. 351 sqq.

23) In der Vorrede zur II. Auflage seines Polit. Discurses fürchtet er selbst, das Buch werde mehr den Lesern, als dem Verfasser nützen. Die Unkatholischen würden ihn zu spanisch und kaiserlich, die Katholischen ihn zu holländisch finden.

haltungen" (S. 6). In seiner Charakteristik der verschiedenen Staatsformen[24]) wird zwar der Tadel geistlichen Regiments nur mit den Worten de la Court's gegeben; auch die absolute Monarchie höflich genug behandelt: aber doch ganz unzweideutig der aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischten Staatsform der Vorzug zuerkannt. Becher macht den Fürsten angestrengte Arbeit zur Pflicht, „weil sie ja auch gut dafür bezahlt werden". Den Unterthanen spricht er unter Umständen sogar eine Art Widerstandsrecht zu (II. Aufl., S. 22. 17 ff.), und hält es für eine allgemeine Thatsache, dass „Republiken und Reichs-Stätt allezeit besser floriren, als solche Stätte, welche Monarchischer Regierung unterworffen" (S. 222).

So citirt er denn auch das holländische Sprüchwort: „Wo etwas zu verkaufen ist, da ist auch etwas einzukaufen"; und deutet die vier Flügel des Mercur auf Verstand, Resolution, Geld und Freiheit (S. 122 ff.). Er stellt überhaupt die Handelsfreiheit als Regel auf: „Freiheit in Zu- und Ausfuhr der Waaren, wenig oder keine Imposten darauf, dass sich ein Jeder mag ehrlicher nähren, wie er kann und weiss, und sich in Wohnung, Kleider und Trank möge seinem Willen nach betragen." Doch mit dem inhaltschweren Zusatze: „nur dass er nichts zur Verminderung der Volksreichheit, Nahrung und Gemeinschaft thue" (Psychosophie, Nr. 115)[25]). Es ist ähnlich, wie ja die Holländer jener Zeit ihre Freihandelswünsche viel mehr auf den völkerrechtlichen Verkehr, als auf die innere Wirthschaftspolitik bezogen, und selbst ein de la Court mehr im Interesse der Kaufleute, als der Consumenten Freihandel predigte[26]). Indessen ist Becher selbst mit dem schon damals in Holland erreichten Grade wirthschaftlicher Freiheit keinesweges völlig einverstanden. Von der holländischen Handwerksfreiheit[27]) meint er, sie zwinge die Arbeiter freilich durch ihre grosse Concurrenz zu guter und wohlfeiler Arbeit, erhalte sie aber in steter Armuth, so dass eigentlich nur die Kaufleute und Verleger wahren Vortheil davon haben. Sollte Holland je seinen

---

24) Bildet den I. Theil der Ausgabe von 1673, S. 12 ff.

25) Wie ja auch Colbert, trotz seiner Schutzzölle, Reglements, Compagnieprivilegien u. s. w., die Freiheit „die Seele des Handels" genannt hat; ebenso von der Freiheit der Industrie gesagt: il faut laisser faire les hommes; c'est ce qui apporte le plus d'avantage. (Vgl. Wolowsky in den Compte-Rendus der Académie des Sc. morales et politiques, XXXIX, p. 81).

26) Vgl. Laspeyres, Geschichte der niederländ. N.-Oekonomik, S. 21. 59.

27) Die freilich noch längst keine Gewerbefreiheit im heutigen Sinne war, wie der Kampf de la Court's gegen die Gilden und Hallen beweiset. Vgl. die Auszüge von Laspeyres in der Tübinger Zeitschrift 1862, S. 332 ff.

auswärtigen Absatz verlieren, so prophezeiet er eben aus dieser Freiheit „den äussersten Ruin“ (S. 31 ff.)[28].

Neben dieser Abneigung gegen das eigentlich Moderne hält Becher doch eine Menge von Wirthschaftseinrichtungen, die aus dem Mittelalter stammen, für seiner Zeit unbrauchbar. So z. B. seien die Zünfte zwar ursprünglich ein gutes Mittel sowohl gegen Monopol, wie gegen Polypol gewesen, jetzt aber „zu einem bösen Missbrauch worden“, der mit seinen Handwerksgerechtigkeiten, Lehrbriefen, Geburtsstrafen, Meisterstücken, seinem Schelten, Wiederehrlichmachen u. s. w. die ehrlichen armen Leute am Bürger- und Meisterwerden hindert und ein wahres Monopol verdeckt (S. 30 ff.)[29]. Wie Becher die Juden, diese Hauptkaufleute des frühern Mittelalters, im höchsten Grade für gemeinschädlich erklärt (S. 173 ff.)[30]; so eifert er auch gegen den Hausierhandel, welcher doch in jedem Mittelalter ebenso gewöhnlich, als unentbehrlich ist, dem spätern Kram- und Grosshandel so naturgemäss vorangehend, wie Thespis fahrende Bühne dem festen Steintheater, oder wie heutzutage die Squatters im Urwalde den grossen Kolonialstädten. „Die Landläuffer, welche ihre Kräm auf dem Buckel durch gantz Teutschland tragen, seynd der Gemeinde sehr schädlich, ziehen das Geld auss dem Land, betrügen die Leute, thun den Kaufleuten in Städten eben solchen Schaden, als die umlaufende Stümpler den Handwerksleuten“ (S. 175). Becher verwirft auch die Messen, Jahrmärkte und Stapelrechte, die doch auf jeder sehr niedrigen Kulturstufe, wenn der Verkehrsstrom noch zu schwach ist, um das ganze Jahr und Land über zu genügen, den grossen Nutzen haben, ihn gleichsam in bestimmte

---

28) Es bildet hierzu einen ganz wohl erklärlichen Gegensatz, dass Becher in seinen Kolonisationsplänen, wie der Religionsfreiheit, so auch der wirklichen Handelsfreiheit viel mehr huldigt, als im Mutterlande (II. Aufl., S. 1240 ff.).

29) Denselben Kampf gegen die Zunftmissbräuche führt auch v. Seckendorff, dessen streng conservativer Sinn übrigens so wenig Aehnlichkeit mit unserer österreichischen Gruppe von Nationalökonomen hat. Vgl. die *Additiones* zum Fürstenstaat, (1664) S. 169 ff. In viel höherem Grade der Holländer de la Court und der Engländer Child. Und was die gleichzeitige Praxis betrifft, so haben die Reichstagsverhandlungen von 1672 zwar nicht zur völligen Aufhebung der Zünfte geführt, aber doch Gesetze, wie das österreichische von 1689, das der braunschweigischen Fürsten von 1694 u. A. vorbereitet, die eine grosse Menge von Zuuftbeschwerden abstellten.

30) In diesem Stücke hat also Becher von der holländischen toleranten Praxis viel weniger angenommen als Sir Jos. Child, der nach reiflicher Abwägung aller Gegengründe seinen Landsleuten die Rückberufung der vertriebenen Juden empfahl (*New discourse of trade*, p. 290 ff.), wie sie bereits Cromwell angeordnet hatte.

Zeiten und Örter aufzustauen. Die Messen, sagt er, machen den inländischen Kaufmann träg, halten ihn ab, die Fremdwaaren aus der ersten Hand zu beziehen; sie leiten auch die inländischen Käufer nur allzu leicht auf den Verbrauch fremder, statt einheimischer Waaren hin. In wirklich grossen Handelsstädten „siehet man nie keine Jahrmärckt noch Messen; denn es ist alle Tag allda Jahrmarckt und Mess. Und an stat, dass auff unseren teutschen Jahrmärckten die frembde Kauffleuth Wahren zum verkauffen bringen, holen und kauffen hingegen allda die Frembde ihre Wahren erster Hand ein" (S. 178 ff.). Nur für besondere Güter, die sich bloss zu gewissen Zeiten einkaufen und nicht wohl transportiren lassen, wie Korn, Wolle, Vieh u. s. w., sollen Jahrmärkte fortbestehen (S. 180): wie denn allerdings noch die neueste Zeit auf hoher Kulturstufe dergleichen Specialmärkte als praktisch bewährt hat. — Stapelrechte begründen ein Propolium, das namentlich in der Hand armer Städte den Handel nicht wenig hindert (S. 182). Ganz besonders aber sind die privilegirten Niederlagen auswärtiger Kaufleute zu verwerfen (wie sie im spätern Mittelalter z. B. die Hanseaten in den Ostseeländern, die Italiener in der Levante besassen). Sie waren passend in einem *seculum martiale*, und so lange z. B. die Deutschen meinten, Amsterdam, London, Venedig u. s. w. lägen ausserhalb der Welt. Jetzt sind sie in beiderlei Hinsicht überflüssig, und können nur dazu dienen, die nichtprivilegirten Fremden abzuschrecken, die einheimischen Kaufleute nicht zum Aufsuchen der ersten Hand zu lassen und ein Monopol auf Kosten der Käufer zu begründen (S. 184 ff.).

Wie sehr Becher zum Staatsabsolutismus hinneigt, kann schon seine mehrfach ausgesprochene Hochschätzung der chinesischen Politik zeigen[31]) (II. Aufl., S. 52. 55). Wo er ferner sein Ideal der Behördenorganisation auseinandersetzt, fünf Collegien in zwanzig Departements oder Commissionen getheilt (II. Aufl., S. 48 ff.), da ist namentlich ein eigenes Inquisitionsdepartement nicht vergessen, von dem es zwar heisst: es solle keine „spanische", sondern eine „modeste inquisition" treiben, keine „carnificie" haben, „auch nicht Hexen machen", da keine sind; dem aber ausser der Religion auch das ganze christliche Leben untergeordnet ist, „ob die Leut in die Kirchen gehen, die Heil. Sacramenta geniessen, Aergerniss geben, fluchen, schwören, in Feindschaft, Hurerei und dgl. leben" (S. 50 ff.). Ausserdem eine De-

---

31) In der Zeit von Botero bis Christ. Wolff herrschte die Bewunderung Chinas bei den Staatsgelehrten wie eine Art Mode.

putation des Collegium doctrinale, die „in allen Wissenschaften ultimam et extremam sententiam spricht“ (S. 56), wobei man unwillkürlich an Richelieu's Pläne bei Gründung der französischen Akademie denkt.

Dass Becher den Unterschied der wirthschaftlichen Berufe scharf als Standesunterschied festhalten will, versteht sich bei einem Schriftsteller seiner Zeit in Deutschland wie von selbst[32]. „Die drei Stände zu vermischen, ist wider ihre Natur“. Das wären „elende Handwerksleut, die ohnbestelte Arbeit machen, hernach solche wol ein Jahr auf dem Laden haben, oder im Land herumb von einem Jahrmarckt zum andern damit lauffen; also wären das auch unglückselige Bauern, wann sie ihre Feldarbeit müssen stehen lassen und ihre Nohttürftigkeit im Handwerckswesen selbsten zu Hauss arbeiten“ (S. 11 ff.). Auch die Handwerker „werden billich in unterschiedliche Classen getheilt, und nicht jedem zugelassen, allein alles zu thun“ (S. 8). Die Zünfte sollen daher nicht aufgehoben, sondern nur von Missbräuchen gereinigt werden. Ebenso ist es Sache einer „wolbestelten Obrigkeit, durch gemeine Policey-Reguln die Anordnung zu thun, wie ein jeder mässig und bürgerlich in seinem Stand leben und sich im Haussbauen, Essen und Kleydern verhalten solle“ (S. 27).

Was den innern Verkehr betrifft, so ist Becher ein grosser Freund obrigkeitlicher Taxen: für die zu Markte kommenden Landbauproducte, bei denen er die ganze damals übliche Marktpolizei billigt (S. 166 ff., II. Aufl., S. 83 ff.), für die Handwerker (S. 171), ja selbst für die Kaufleute (S. 212). In seinem Entwurfe einer Mainzischen Polizeiordnung wird allgemein verordnet: „es soll niemand den andern vom Kauff abtreiben, oder mit höherem Gebott denselben vertheuern, bey Verlust der gekaufften Wahren“. Falls die Nachfrage das Angebot übersteigt, soll das Loos entscheiden (II. Aufl., S. 71). Mit Anerkennung bemerkt Becher, dass selbst die Wilden hier und da, „von der Natur gelehrt, ihre Güter insgemein verarbeiten und verkauffen, das gelösste oder verhandelte aber unter sich ausstheilen, umb die propolia zu verhüten“ (S. 163)[33].

---

32) Ganz ähnlich der humane Seckendorff: vgl. meine Abhandlung: Zwei sächs. Staatswirthe im 16. und 17. Jahrhundert, im Archiv für sächs. Geschichte, Bd. I, S. 386 ff.

33) Becher's älterer Zeitgenosse, Kaspar Klock, räth sogar aus finanziellen Gründen zur Taxation aller *res venales*. Der Staat könne alsdann dreifach gewinnen: durch die gewöhnliche Accise, durch Geldbussen wegen Taxüberschreitung und durch beliebige Preiserhöhung. Ebenso könnten dadurch sowohl alle *defectus*, wie *excessus* der Waaren verhütet werden (*De aerario*, 1651, Cap. 112, 7). Uebrigens sind bekanntlich fast alle grossen Auctoritäten des 16. und 17. Jahrh.,

In Bezug auf den auswärtigen Verkehr sind die vornehmsten „Mercantilischen Reguln“, wonach man das Geld und weiterhin die Nahrung und Volkszahl im Lande vermehrt, folgende. Es ist besser, Waaren zu verkaufen, als zu kaufen: „denn jenes bringt einen gewissen Nutzen, dieses ohnfehlbaren Schaden[34])“. Ebenso ist es besser, seine Einkäufe selbst zu holen, als durch die fünfte oder sechste Hand zu beziehen. Die Ausfuhr roher Waaren soll höher besteuert werden, als die verarbeiteter; wogegen es vortheilhafter ist, rohe, als verarbeitete Waaren einzuführen. Kann eine Waare im Lande selbst erzielt werden, so ist man schuldig, sie nicht vom Auslande zu holen. In allen Fällen muss das öffentliche Interesse dem von Privaten vorgezogen werden (II. Aufl., S. 260 ff.). Die englische Politik, nur fabricirte Wolle auszuführen, scheint Becher ebenso löblich (S. 50), wie er die Sorglosigkeit tadelt, womit die Deutschen ihr Gold und Silber ausführen lassen (S. 91), statt nach dem Ideale zu streben, dass z. B. fremde Rohseide gegen deutsches Leinen „gestochen“ würde (S. 46). Allein an Frankreich verliert Deutschland jährlich vier Millionen Thaler: eine Summe, die Kaiser und Reich selbst im äussersten Nothfalle nicht würden aufborgen können. Der geistvoll bittere Spott, womit bei dieser Gelegenheit die französirende Modesucht der Deutschen gegeisselt wird (S. 71 ff.), erinnert an die schönsten Satiren des Zeitgenossen Lauremberg[35]).

Wie diess nun von Staatswegen bessern? Wo ein Verbot existirt, gewisse Waaren einzuführen, „ein privilegium privativum über einen Verlag, da ist die inländische consumption gewiss; und wo diese gewiss ist, da finden sich ohnfehlbar Verläger, da mangelts an Handwercksleuten nicht, da kan und muss ohnfehlbar der Landmann seine Waaren versilbern“ (S. 23; die II. Auflage, S. 812 empfiehlt daneben

---

von Luther bis auf Bacon (*Sermones* 15 und *Hist. Henrici* VII., p. 1017 ff.) und Seckendorff (Fürstenstaat II, 8), für obrigkeitliche Taxen, zu deren frühesten Gegnern Sir Jos. Child gehört. (Vgl. meine Gesch. der englischen Volkswirthschaftslehre, S. 65.)

34) Wenn Becher an derselben Stelle meint, die Ausfuhr solle mehr besteuert werden, als die Einfuhr: so widerspricht das nicht bloss der Theorie des Mercantilismus seiner Zeit, sondern auch seiner eigenen sonstigen Ansicht in dem Grade, dass ich einen Druckfehler anzunehmen geneigt bin.

35) Auch in England finden wir gleichzeitig eine ganze Reihe von Schriften, welche die Bilanz ihres Vaterlandes gegen Frankreich sehr ungünstig schildern und die ärgsten weiteren Folgen dieses jährlichen Verlustes voraussagen: eine Reihe, die mit Samuel Fortrey *Englands Interest and improvement* (1663) beginnt und in der *Britannia languens* (1680) ihren Gipfel erreicht.

ein Verbot der Geldausfuhr). Weiterhin soll der Handel, aber nur der Grosshandel (II. Aufl., S. 446), von privilegirten Actiengesellschaften betrieben werden; und zwar am liebsten jeder Haupthandelszweig, deren Becher 14 unterscheidet, von einer besondern Gesellschaft (S. 108). Auch wäre es gut, „ein Landt also abzutheilen, dass jede Statt und Flecken darinnen etwas sonderliches zu thun haben" (S. 184)[36]). Eine Compagnie „hat mehr Mittel und Credit, gehet auch viel sicherer, als ein privat Handelsmann, welcher viel ehrer verderben kann, als so eine gantze Compagnie, welche mächtig ist, und einer Sachen ausswarten kann" (S. 34). Ganz besonders aber ist der Staat viel eher im Stande, solche Compagnien „in gewisse leges zu restringiren, als dass man dem Handl jedes Belieben lässet, und nicht versichert ist, ob er zu des Landes Besten oder Schaden geführt wird" (S. 37 ff.). Ohne Privilegium aber könnte selbst die Compagnie „leichtlich über den Hauffen geworffen werden, wenn andere Kauffleuth, die mächtiger seynd, wider sie ein Compact machen; denn also verderbt dieser, der ausshalten kann, die andere, so weichen muss" (S. 36). Gleichwohl sieht unser Autor in der Verfassung der holländisch-ostindischen Compagnie ein für diejenigen Holländer, welche nicht Mitglieder sind, schädliches Propolium[37]) (S. 153). Denn sein Hauptgedanke ist immer, durch solche Gesellschaften den Verlag der einheimischen Arbeit zu mehren: wie denn z. B. die von ihm selbst in Bayern und Oesterreich versuchten Seiden-Compagnien mit Hülfe ihres Privilegiums vornehmlich bewirken sollten, dass rohe Seide statt verarbeiteter eingeführt würde. Im Allgemeinen werden „consumption und debit" desto grösser sein, „wenn es jedem frey steht, wie und wo er bestens kan, seine Güter einzukauffen und wiederumb zu verhandlen . . . . Es ist aber sehr billich, nöthig und nützlich, wenn man diejenige, so etwas neues dem

---

36) Wie z. B. in Frankreich noch Colbert den Grundsatz hatte, wo möglich jedem bedeutenden Zweige des auswärtigen Handels einen besondern Hafen zuzuweisen: so dem Levantehandel Marseille.

37) Als entschiedener Gegner aller privilegirten Handelsgesellschaften ist in Becher's Zeit wohl nur de la Court aufgetreten: *A anwysing der heilsame gronden* (1669) I, 7, 19. Wissenschaftlich am höchsten aber hat sich auf diesem Gebiete damals Sir J. Child erhoben, der das Privilegium in solchen Ländern billigt, „wo der König keine Verbindungen hat und haben kann, sei es nun wegen ihrer Entfernung, oder wegen ihrer Barbarei und Unchristlichkeit; ebenso wo Festungen und Truppen für den Handel gehalten werden müssen". In allen anderen Fällen verwirft Child die Compagnieprivilegien, zumal im europäischen und westindischen Handel (*Discourse of trade*, p. 24. 218 ff. 403).

gemeinen Wesen zum Besten introduciren, auff gewisse Zeit und auf gewisse Zahl der Personen privilegirt" (II. Aufl., S. 586 ff.)[38]).

Am besten nimmt übrigens der Staat, in Folge seines „Commerzienregals", alle von Becher empfohlenen Tendenzen unmittelbar in seine Hand, durch eine grossartige Verbindung folgender vier Anstalten: eines Proviant hauses, eines Werkhauses, eines Kaufhauses und einer Bank. Zunächst wird jeder Kreis von 10 Meilen Halbmesser mit einem Centralmagazine für Landbauproducte versehen. Hier bestimmt die Obrigkeit jährlich, unter Mitwirkung der Producenten, den Preis des Getreides u. s. w. Zu diesem Preise muss das Magazin den Landleuten abkaufen, was sie ihm zuführen, ist aber nachher beim Wiederverkaufe zu einem billigen Aufschlage berechtigt; während die Landleute zwar auch direct an Privatpersonen verkaufen dürfen, aber nur zum Taxpreise. Alle Magazine stehen unter Leitung des Staates[39]). Becher glaubt, auf diese Art jede lästige Theuerung und Wohlfeilheit der Bodenproducte zu verhüten, sowohl die durch Misserute, wie durch Vorkauf bewirkten (S. 196 ff.). — Das Werkhaus ist dazu bestimmt, alle arbeitlosen Menschen im Lande mit lohnender Arbeit zu versehen: selbst die Handwerker in Nothfällen, mehr noch lediges Gesinde, Waisenkinder, Bettler und Sträflinge. Unser Autor hat solches Vertrauen hierzu, dass er, statt die einheimischen Bettler auszuweisen, sogar fremde Bettler in's Land rufen möchte, um sie dann „in nahrhaften Stand zu bringen" (S. 207). In Bezug auf Verbrecher[40]) stellt er die folgenschwere Ansicht auf: „was nutzet ein Dieb, der umb fünfftzig Gulden ist gehänckt worden, sich oder diesem, dem er gestohlen? da er doch im Werckhauss in einem Jahre wol viermal soviel wieder verdienen kan; zumalen da ein Dieb ein gewisses Zeichen eines Müssiggangs oder Armuths, der von der Obrigkeit herquellet, ist, die nicht Achtung bei Zeiten auf solche Leuth gibt" (S. 208). Mit diesem Werkhausplane hängt es zusammen, dass Becher

---

38) Ein ähnlicher Gedanke bei v. Seckendorff, *Additiones* zum teutschen Fürstenstaat, S. 172. Auch Colbert hatte die den Fabrikanten erwiesene Gunst gern als Krücken betrachtet, „à l'aide desquelles ils devraient se mettre en mesure d'apprendre à marcher le plus tôt possible". (Wolowski Rapport, p. 93.)

39) Auch Klock behandelt (nach italienischen Vorbildern) die Theuerungspolizei als fiscalische Einnahmsquelle: *De aerario* II, 81 ff. Aehnlich Conring, *De aerario* (1663), Cap. 59.

40) Es verdient bei dieser Gelegenheit erwähnt zu werden, dass Becher in seiner Psychosophie, Nr. 144 sehr entschieden gegen das Foltern im Criminalprocesse eifert.

in seinem Entwurfe einer mainzischen Polizeiordnung das Betteln, sowie das Almosengeben an Bettler streng verbietet, zugleich aber eine Zwangs-Armensteuer eingeführt wissen will (II. Aufl., S. 77 ff.)[41]). — Das Kaufhaus soll, nach dem Vorbilde der Rathskeller u. s. w., den ganzen Grosshandel in sich vereinigen, und zwar so, dass die Handelscompagnien sowie die Privatgrosshändler nur hier ihre Gewölbe haben, auch die Kleinhändler nur hier einkaufen dürfen. Der Staat kann auf diese Art leicht sowohl dafür sorgen, dass der Grosshandel *a primo fonte* kauft[42]), wie auch, dass nicht mehr vom Auslande eingeführt oder im Inlande theuerer verkauft wird, als er es billigt (S. 212 ff., II. Aufl., S. 366 ff.). — Alle diese Anstalten können nun schon an sich von den Reichen zur zinsbaren Unterbringung ihrer Kapitalien benutzt werden (S. 200, II. Aufl., S. 366). Es soll jedoch ausserdem noch eine Landbank denselben Zwecken dienen, und dadurch namentlich die Ausfuhr des Geldes[43]) unnöthig machen (S. 215 ff.). Becher, der u. A. das holländische Bankwesen genau kannte (II. Aufl., S. 708 ff.), warnt auf das Ernstlichste, dass man die der Bank anvertrauten Gelder weder zum Kriegführen noch zum Hofluxus, sondern nur zum Handel und Wandel gebrauchen soll (S. 216). Ausser der Bank müssen dann noch die italienischen *montes pietatis* nachgeahmt werden, zum Nutzen derjenigen, die weder reich noch arm, aber augenblicklich Geldes bedürftig sind (S. 219).

Von den einzelnen Stücken dieses Planes hat Becher keins original erfunden. Sein Provianthaus erinnert an das Institut der Annona, das seit dem 16., ja 15. Jahrhundert in Rom und Neapel eine so grosse Rolle spielt[44]). Sein Werkhaus ist eine Nachahmung holländischer Anstalten, die schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts Männer, wie Obrecht, Bornitz und Besold empfohlen hatten[45]), die aber in der

41) Von dem nach Becher's Plane zu Wien 1671 errichteten Zuchthause s. *Cod. Austr.* II, S. 545 ff.

42) Becher nennt desshalb das Kaufhaus auch wohl *fonticum*.

43) Mit dem Worte „Capital" bezeichnet Becher immer nur dasjenige, was wir jetzt Geldkapital nennen: vgl. S. 136, II. Aufl., S. 447. Ganz ähnlich v. Schröder, F. Schatz- und Rentkammer IX, 8. 9. XXV, l. L, 2. v. Hörnigk, Oesterreich, Kap. 24.

44) Zu Burnet's Zeit kaufte der Papst mittelst der Annona für 5 Rthlr. von den Bauern und verkaufte an die Bäcker für 12 Rthlr. Jenen blieb er überdiess lange schuldig; diesen nahm er, wenn sie zu viel gekauft hatten, den Rest nur zu 5 Rthlr. wieder ab. (Burnet *Itinerary*, p. 15.)

45) Vgl. Obrecht Politisch Bedenken und Discurs (1609), S. 84. Bornitz *De rerum sufficientia* (1625), p. 74. Besold *Vitae et mortis consideratio politica* (1641), p. 17.

Wirklichkeit erst durch den trefflichen Mainzer Kurfürsten (1695 bis 1729) Schönborn durchgeführt wurde[46]). Die Bedeutung der Banken und Handelscompagnien im 17. Jahrhundert, zumal bei den Holländern, Franzosen und Engländern, ist bekannt genug. Aber auch die obrigkeitliche Schau, Stempelung etc. so mancher Gewerbserzeugnisse wurde besonders im 17. Jahrhundert mehr und mehr von den Zünften auf den Staat übertragen[47]). Der Gedanke, welchen Frankreich 1577 aussprach, aller Handel sei *droît domanial*, daher sich alle Kaufleute in Gilden vereinigen und für ihr Privilegium zahlen mussten, hat während des 17. Jahrhunderts in sehr vielen Staaten Anklang gefunden: so in England noch unter Karl I., in der Schweiz bis zur französischen Revolution[48]). Selbst ein Colbert verschmähete es nicht, in Zeiten der Finanzklemme Nutzen hiervon zu ziehen. Es war in der ganzen Periode, wo sich monarchischer Absolutismus und Mercantilsystem verschmolzen, Grundsatz, dass der Staat aller Art Gewerbe treiben dürfe, und seine hierzu verwandten Fiscalbeamten nebenher die entsprechende Privatindustrie beaufsichtigen müssten. Ganz besonders aber kamen die mediceischen Grossherzoge von Toscana dem Ideale des Becher'schen Kaufhauses nah. — Diesem Allen gegenüber hat Becher indess ein zwiefaches Originalverdienst. Einmal ist ihm gelungen, die vereinzelten Gedanken der Praktiker zum Systeme zu vereinigen und aus den tiefsten Grundlagen seiner volkswirthschaftlichen Einsicht herzuleiten; sodann aber, was noch wichtiger, sie von ihrer regalistischen, ja plusmacherischen, fast räuberischen Färbung zu reinigen. Becher hat überall bei seinen Vorschlägen nicht sowohl den Fiscus vor Augen, sondern das Volkswohl. Wie er den Vorzug der Republiken vor den Monarchien hauptsächlich daraus erklärt, dass jene den Widerstreit zwischen Kammer- und Landschaftsinteresse nicht kennen (S. 222), so empfiehlt er den Fürsten, ihrer Unterthanen Bereicherung mehr, als ihre eigene, zu suchen (II. Aufl., S. 37). Dem kaiserlichen Hofkammerpräsidenten hält er in der Zueignung der ersten Auflage seines Discurses ernstlich vor, wie die Beförderung des Landeswohls die *potior pars materiae*

---

46) In Frankreich schon durch Colbert: Edicte vom April 1656 und Juni 1662 bei Isambert XVII, p. 326.

47) In grossartiger Weise bekämpft von de la Court, der den Kaufhallen- und Stempelzwang und die von ihm wieder herrührende aufgezwungene Gleichförmigkeit der Producte entschieden verwirft, auch schon ganz richtig beobachtet hat, dass es hauptsächlich nur die kleinen Gewerbetreibenden sind, welche ihn vertheidigen. (Welvaeren der Stad Leyden, ed. Wttewael 1845, Cap. 22 ff.)

48) Vgl. Meyer von Knonau, Schweizer Geschichte II, S. 457.

cameralis sei. Auf's Eindringlichste warnt er vor zu hohen Steuern (S. 14); desgleichen vor dem Unsinn der schweren Flusszölle, deren Herren nicht begreifen, „dass ein Kreuzer, der zehnmal kombt im Jahr, mehr einbringe, als zwey Kreuzer, die nur einmal kommen" (S. 116[49])). Dieser letzte Punkt ist für Becher um so wichtiger, als er immer auf die Kanalverbindung zwischen den hauptsächlichsten deutschen Stromsystemen begeistert hinwies[50]).

Zur Leitung der Volkswirthschaft wünscht Becher ein eigenes Commerz-Collegium, das nicht bloss den Handel vor Monopol, Polypol und Propol zu schützen hat, sondern auch die „Floriantz" des Bauern- und Handwerkerstandes zu fördern, überhaupt „auf die Vermehrung, Ernehrung und Gemeinschafft eines Landes *ex professo* achtung zu geben" hat. Diess Collegium soll zugleich aus Juristen, gelernten Kaufleuten, praktischen Kennern des Manufacturwesens und („wegen des Bauern-Stands, und Victualien, Zöll und anderer Sachen") *Camerales* zusammengesezt werden (S. 224 ff.[51])). Dabei ist Becher ein warmer Freund des wirklich durchgeführten Collegialsystems, im Gegensatze der heutzutage sog. Präsidialbehandlung, wo nur diejenigen Räthe von der Sache Kenntniss bekommen, auf deren Zustimmung der Vorsitzende rechnen kann[52]). Man darf nicht vergessen, wie damals noch eine Menge von Ueberresten des höfischen und ständischen Grossbeamtenthums vorhanden waren, und die auf den Fortschritt gestellten Männer desshalb nicht ernstlich genug für das jener Zeit neue Collegialsystem wirken konnten, das im folgenden Jahrhundert die einzige Beschränkung und eben darum beste Stütze des monarchischen Absolutismus gebildet hat. In derselben Richtung liegt es, wenn Becher sagt: „wer seinem Herrn Cammergüter abschwetzt, oder auch, ultro angegetragen, geschenckt von ihme nimbt, greiffe seinem Herrn in den Augapffel" (II. Aufl., S. 892).

Eine merkwürdige theoretische Wendung lässt sich in den letzten

---

49) Ein Grundsatz, den auch de la Court in den verschiedensten Formen immer gepredigt hat.

50) Vgl. II. Aufl., S. 763 ff. Sein diessfälliges Streben erinnert ganz speciell an Fr. List und dessen „National-Transportsystem". Das 17. Jahrhundert ist ebenso sehr die Zeit der grossen Kanäle, wie das 19. der Eisenbahnen.

51) Colbert's Massregeln zur Begründung eines Conseil de Commerce waren ganz kurz vor der österreichischen Nachahmung durchgeführt worden.

52) Vgl. das schöne Gutachten über Einrichtung einer Finanzkammer im Polit. Discurs, II. Aufl., S. 897 ff.

Jahren Becher's wahrnehmen, obschon sie zu persönlich ist, um zur Charakteristik der Zeit im Ganzen zu dienen. Ich habe schon früher der geistigen Müdigkeit erwähnt, die Becher zuletzt befiel. Kein Wunder bei einem so eiteln Manne, der Alles mit Enthusiasmus angriff, die Schwierigkeit seiner Pläne tief unterschätzte[53]), und jedes Scheitern als persönliche Beleidigung empfand[54]). Wie bitter klagt er in seiner „Närrischen Weisheit" u. s. w. (S. 125 ff.), dass er vom Kaiser als Commissar nach Deutschland geschickt sei, um das Verbot ausländischer Fabrikate zu betreiben, dann aber dem Hasse der Kaufleute preisgegeben worden. Ebenso dass seine Plane für ein Reichsärar: die Post wieder an das Reich zu nehmen, die Handwerker und Hausierer zu besteuern, den Reichsfiscal geschickter confisciren zu lassen u. s. w., auf das Jämmerlichste verkümmert seien. In Deutschland führe man dergleichen Dinge immer erst nach des Proponenten Ableben aus, oder wenn es sonst zu spät geworden. In der Psychosophie (Nr. 115) heissen die „ehemals herrlich und mächtig gewesenen Kayserlichen Erblande" jetzt „meistens runirt, weil diejenigen, so ihnen helffen sollen, nicht wollen, und die da wollen, nicht sollen". Demgemäss definirt er auf's Bitterste den Begriff eines „Edelmanns nach heutiger Mode": je mehr ein solcher fluchen kann, je weniger er glaubt, je unverschämter, zorniger, tyrannischer er ist, je weniger er studiert, je weniger Treu und Glauben er hat, je mehr er saufen, spielen, tanzen, huren kann, je mehr er schachern, die Unterthanen schinden kann u. s. w., desto besserer Cavalier. Daher es in der Türkei besser leben ist, als unter solchen. (Psychosophie, Nr. 25 ff.) Selbst an aller höhern Kultur möchte Becher verzagen. Die Menschen würden viel glücklicher sein, wenn allgemeine *communio bonorum* herrschte, wenn Jedermann sich unmittelbar auf den Ackerbau legte und wenn gar kein Geld existirte. (Psychosophie, Nr. 109 ff.) Hiermit hängt es ganz logisch zusammen, dass in derselben Schrift (Nr. 141) Uebervölkerung gefürchtet wird:

---

53) Man vergl. z. B. seine Schilderung der Leichtigkeit und Nützlichkeit einer westindischen Kolonisation: Polit. Discurs, II. Aufl., 1121 ff.

54) Wie er z. B. in Wien mit seinen Quecksilberprojecten keinen Anklang findet, wendet er sich an Sachsen mit dem Vorschlage, dort ein neues Zinnoberlager zu entdecken. Als aber auch hier die Unterhandlung ihn nicht zum Ziele führt, drohet er aus Rache, das sächsische Blaufarbenmonopol durch Erweckung einer Concurrenzproduction in Schottland zu sprengen. Vgl. Zinke's Leipz. Samml. II, S. 705.

„der Menschen seynd bereits zu viel, ohnerachtet einer so grossen Menge, so in dem Krieg erschlagen wird“[55]).

---

55) In grösserem Stile und von dem ganzen Leben eines Schriftstellers vertreten, finden wir dieselbe Reaction bei Boisguillebert, der nicht bloss in seinen statistischen Arbeiten die Kehrseite des *Siècle de Louis XIV.* grell hervorhebt, sondern auch als Theoretiker der schroffste Gegensatz zum Mercantilsysteme ist. Er hasst das Geld *(argent criminel)*, das von einem Sklaven des Handels, wozu es allein brauchbar, ein Tyrann geworden sei, dessen wenige Dienste mehr als hundertfach von seiner Schädlichkeit überwogen werden. Er ist für Wiederherstellung der Naturalwirthschaft, namentlich der Naturalsteuern. Er verwirft jede indirecte Abgabe, die er durch Einkommensteuern ersetzen will. Die Menschen theilt er in zwei Klassen ein: solche, die Nichts thun uud Alles geniessen, und solche, die vom Morgen zum Abend arbeiten und oft nicht einmal das Nöthigste damit erschwingen. Die letztere Klasse will er auf jede Art begünstigt wissen. Wie er den „echt französischen“ Sully hoch über den „italisirenden“ Colbert stellt, so verdammt er fast alle Lieblingsmassregeln des Mercantilsystemes, nicht bloss im innern Verkehr (zumal Kornhandel), sondern auch an der Grenze. Ein Land verkehrt mit einem andern Lande gerade wie ein Kaufmann mit dem andern. Vgl. besonders *Détail de la France* (1697), *Factum de la France* (1707) und *Traité des grains, passim.* Deutschland konnte im 17. Jahrhundert noch keinen Boisguillebert haben, weil es keinen Colbert gehabt hatte.

(Schluss folgt.)

Litteratur.

I.

Die neuesten Arbeiten auf dem Gebiete der Orts- und Bezirksstatistik.

Dem gegenwärtigen Jahrhundert hat man bereits verschiedene Namen beigelegt, um es zu charakterisiren. Keinen verdient es aber mehr, als den des „statistischen". Damit soll aber nicht angedeutet werden, dass das 19. Jahrhundert den direkten Gegensatz zu seinem Vorgänger, dem „philosophischen Jahrhundert" bilde: denn die Statistik, die jüngste Göttin im Tempel der Wissenschaften, erscheint, gleich ihrer Zwillingsschwester, der Nationalökonomie, als das reale Resultat der speculativen Philosophie. Steht es aber historisch fest, dass die Philosophie im vorigen Jahrhundert die gewaltigen Ideen erzeugte, welche dem physischen, sittlichen und intellectuellen Leben der Menschheit einen Impuls gaben, der das morsche Gebäude mittelalterlicher Zustände zum Sturz brachte und wirthschaftliche und politische Freiheit, das Fundament des modernen Staatsgebäudes, zu Tage förderten, so ergiebt sich daraus ganz von selbst die hohe Wichtigkeit der Statistik für die heutige Zeit, als der Wissenschaft, welche ungeschminkt, lauter und rein alle Thatsachen des gesellschaftlichen Lebens an's Licht der Oeffentlichkeit fördert, zur allgemeinsten Kenntniss bringt, zu eingehender Beurtheilung anregt und so zum Bau und zur fortwährenden Instandhaltung jenes Gebäudes das nöthige, allein brauchbare Material liefert. Schon Aristoteles, Tacitus und Plinius der Jüngere sowie Pius II. fanden es gerathen, statistische Momente zusammenzustellen und Fürsten, welche, wie Ludwig XIV., Land und Leute für ihr Eigenthum ansahen, liessen die Grösse ihrer Staaten und die Zahl ihrer steuer- und wehrfähigen Unterthanen feststellen. Das, was solchen Regenten zur Verfolgung dynastischer Zwecke wünschenswerth erschien, ist für den Kulturstaat zum unabweisbaren Bedürfniss geworden. Da der letztere sich aber nicht als eine starre Masse, sondern als ein räumlich in grössere und kleinere Bezirke (Provinzen, Kreise, Orte) getheiltes Ganzes darstellt und da die Bevölkerung im Staate und in den grösseren und kleineren Distrikten sich in freie und Zwangsgenossenschaften der mannigfachsten Art gliedert und selbst das einzelne Individuum, in allen seinen Beziehungen, sich als ein Theil des Staatsganzen darstellt, so muss auch die Schilderung der Grundlagen der einzelnen Bezirke, aus denen der Staat zusammengesetzt ist, und des materiellen, sittlichen, geistigen und politischen Zustandes der Bevölkerung inner-

halb derselben, also Bezirks- und Ortsstatistiken, nicht minder die Beschreibung einzelner Zweige der Produktion, Gesetzgebung und Verwaltung sowie jeder Lebensäusserung, also Specialstatistiken im eigentlichsten Sinne des Wortes, als ein unentbehrliches Hülfsmittel für den Beamten und Gelehrten, nicht minder aber auch für jeden denkenden Menschen angesehen werden. Der Beamte kann ohne dasselbe seine Sphäre nicht beherrschen, dem Gelehrten fehlt der Schlüssel zu seinen Forschungen und dem Staatsbürger der Wegweiser auf dem Felde seiner wirthschaftlichen Thätigkeit. Die Staatsregierungen hatten übrigens schon sehr früh die Wichtigkeit der Specialstatistiken erkannt, denn die Verwaltungsberichte, welche sie von den Behörden erforderten, waren und sind eben weiter nichts als statistische Beschreibungen einzelner Zweige der Administration. Viele im Dienste ergraute Beamte mögen Jahre lang dergleichen Berichte erstattet haben, ohne daran zu denken, dass sie statistisches Material lieferten und von den Behörden mag dasselbe oft nicht gebührend gewürdigt worden sein. Der preussischen Regierung gebührt das Verdienst, in Deutschland zuerst erkannt zu haben, dass auch die Specialstatistiken geeignet sind, Geist und Charakter der Gegenwart deutlich und fasslich zu machen. Sie empfahl deshalb den Kreisbehörden schon in den 30er Jahren die Ausarbeitung statistischer Nachrichten über die einzelnen Gegenstände ihrer Verwaltung und die Publication derselben. Neuerdings hat sie es diesen Behörden zur Pflicht gemacht, solche Darstellungen, von 3 zu 3 Jahren, nach einem mustergiltigen Programm zu liefern. In gleicher Weise machen die Städteordnungen in Preussen es den Gemeindevorständen zur Pflicht, über die Verwaltung und den Stand der Kommunangelegenheiten der Gemeindevertretung periodische Berichte zu erstatten. Diese gewonnenen Kreis- und Ortstatistiken sind demnach, vorausgesetzt, dass sie durch den Druck veröffentlicht und nicht in die Akten begraben werden, ein treffliches Mittel, Klarheit und Sachkenntniss über die öffentlichen Angelegenheiten zu verbreiten, das Interesse an allen Gegenständen des Gemeinwohls anzuregen und zu steigern, die Aufmerksamkeit der Behörden auf die behandelten Angelegenheiten ihrer Verwaltung hinzulenken und die Regierenden und die Bevölkerung in ein wohlthätiges Wechselverhältniss zu setzen. Derartige, mit Liebe und Geschick entworfene Gemälde liefern reichen Stoff zur Darstellung von Statistiken für grössere Bezirke oder einzelne Zweige der menschlichen Thätigkeit sowie zur Erforschung und Darstellung der Gesetze, welche das Leben der Menschheit beherrschen. Es hat deshalb nicht fehlen können, dass auch in anderen Staaten einsichtsvolle und strebsame Beamte und Gelehrte das Bedürfniss gefühlt haben, Orts- und andere Specialstatistiken zu entwerfen, und es kann nur dringend gewünscht werden, dass ein solches rühmenswerthes Beispiel recht eifrige Nachahmer finden möge. So erfährt die Statistik in neuerer Zeit nach allen Seiten hin die verdiente Würdigung und daraus erklärt es sich auch, weshalb nicht nur die Staats- und Gemeindebehörden, sondern auch die verschiedenen Vereine darauf Bedacht nehmen, ihren Verwaltungsberichten eine möglichst grosse Publicität zu verschaffen. Unter diesen Berichten nehmen die der Handelskammern, gewerblichen und landwirthschaftlichen Vereine begreiflicher Weise eine hervorragende Stelle deshalb ein, weil Handel, Gewerbe und Ackerbau in der Neuzeit eine Bedeutung gewonnen haben, von welcher man in den früheren Perioden, als diese Quellen

des Reichthums, der Sittlichkeit und Religiosität noch in den Fesseln der Naturalwirthschaft lagen, noch keine Ahnung hatte. Diese Gesichtspunkte sind es, welche uns Veranlassung geben, zur Kritik einiger uns zugegangenen Orts- und Bezirksstatistiken und Handelskammerberichte zu schreiten, Schriften, denen wir fortgesetzt die Beachtung schenken werden, welche sie für Wissenschaft und Leben verdienen.

1) Beitrag zu einer vergleichenden Finanzstatistik der Städte Livlands und Oesels, aus den Jahren 1858, 1859, 1860. Mit Genehmigung des livländischen statistischen Comité's aus dem Material desselben dargestellt von Fr. v. Jung, Secretär des livländischen Comité's. Riga 1863. 84 SS. 8. und 10 Tabellen.

Der Verfasser hat den nicht leichten, aber gelungenen Versuch gemacht, die Kulturstufe der Kommunalverhältnisse und die theilweise Uebersteuerung (besser Ueberbürdung) der steuerpflichtigen Subjecte nach den Ausgaben in den Städten Livland's und Oesel's darzustellen. Derselbe hat seiner Arbeit die realisirten Budjets der Städte Riga, Dorpat, Pernau, Arensburg, Fellin, Walk, Wenden, Werro, Wolmar, Lemsal und Schlock zu Grunde gelegt und kommt zu dem Resultate, dass die Höhe der Gesammtausgaben, welche diese Städte zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse machen (835,345 Rbl. $47^1/_4$ Kop.), der Kopfzahl ihrer Bevölkerung entspricht; dass also die grossen Städte pro Kopf ihrer Bevölkerung so viel entrichten, wie die kleinen, während doch naturgemäss die sich mehrende Einwohnerzahl eines Ortes, als das äussere Zeichen der steigenden Prosperität und Kultur, die Ausgaben progressiv vervielfältigen muss. Weder für die Justiz noch für die Militärverwaltung werden die Ausgaben nach richtigem Verhältniss getragen; und die Rangordnung der Städte, welche sich nach der Höhe der für die übrigen Bedürfnisse, pro Kopf der Bevölkerung, geleisteten Ausgaben, als eigentlicher Kulturmesser, herausstellt, ergiebt, dass letztere nicht nach dem Verhältniss der Bevölkerung steigen. Nur Riga macht eine Ausnahme. Die oben nach der Grösse ihrer Bevölkerung aufgeführten Städte rangiren nämlich nach ihren Ausgaben wie folgt: Riga, Pernau, Werro, Wenden, Wolmar, Dorpat, Lemsal, Walk, Fellin, Arensburg, Schlock. Die Einnahmen dieser Städte (durchschnittlich 929,778 Rbl. $98^3/_4$ Kop.) sind, soweit sie nicht aus dem Privateigenthum der Städte geflossen sind, durch indirecte und directe Steuern aufgebracht worden, welche sowohl dem Modus als der Höhe nach die grösste Mannigfaltigkeit darbieten. Die directen Steuern waren systemlos und ungleichmässig vertheilt; übersteuert waren die Kaufleute und Handwerker in Riga, Pernau und Dorpat, die Arbeiter (Okladisten) nirgends.

Das kulturhistorische Bild, welches der Verfasser in dieser Weise entwirft, gewährt keinen erfreulichen Einblick in die social-politischen Verhältnisse der kultivirtesten Provinzen des russischen Kolosses und wird so zu einem Mahnrufe an die Lenker desselben! —

2) Statistische Nachrichten über den preussischen Regierungsbezirk Frankfurt. Nach amtlichen Aufnahmen herausgegeben von C. Zitelmann, Regierungsrath. Frankfurt a. d. O., in Commission bei Trowitzsch und Sohn. Heft 1. 1860. (104 SS. gr. 8.) und Heft 2. 1863. (152 SS. gr. 8.)

Im 1. Hefte giebt der Verfasser ein statistisches Gesammtgemälde der Bevölkerung des gedachten Bezirks am Ende des Jahres 1858. Er fasst dieselbe dabei als ein mannigfach gegliedertes Ganzes auf, zeichnet dasselbe nach den verschiedenen Seiten und Funktionen seines Daseins in allgemeinen Umrissen und schätzt solches in grossen Durchschnittswerthen ab. Das Material zu der vorliegenden Darstellung hat der Verfasser aus den amtlichen statistischen Erhebungen des Jahres 1858 geschöpft und in eine leicht übersichtliche Form gekleidet. Besonderen Werth hat diese Arbeit dadurch erhalten, dass der Verfasser es nicht versäumt hat, zur richtigen Würdigung der Gegenwart, bei allen wichtigen Momenten vergleichende Rückblicke anzustellen und auf diese Weise den Entwickelungsgang der Bevölkerung darzulegen. Gut wäre es freilich gewesen, wenn der Verfasser, dem reiche Quellen zu Gebote standen, bei einzelnen Punkten weiter zurückgegangen wäre, als er es gethan hat. Immerhin ist es interessant, zu erfahren, dass in der Neumark auf der □Meile 1695—1701: 501 und 1858: 2661 Menschen gelebt haben, dass die Zahl der (einzeln aufgeführten) Handwerker von 24,443 des Jahres 1819, auf 47,825 des Jahres 1858 gestiegen ist, dass 1849 in 87 Tuchfabriken: 2083 und 1858 in 124 solchen Fabriken: 3430 Arbeiter beschäftigt gewesen sind. Das sind nur einzelne Beispiele der Vergleichungen, welche der Verfasser in seiner Arbeit anstellt, der wir das Lob grosser Klarheit nicht vorenthalten können.

Das 2. Heft der gedachten Nachrichten enthält zwei Aufsätze. In dem einen stellt der Verfasser den Bildungsgang des Territorialbestandes des Reg.-Bez. Frankfurt sowie die Entwickelung seiner Verwaltungsverhältnisse geschichtlich-statistisch dar und in dem anderen die Reorganisation des Etatswesens der Neumark, welche Kurfürst Friedrich Wilhelm I. in den Jahren 1652/53 vornahm. Das Material zu beiden Arbeiten hat dem Verfasser das Königl. Geheime Staatsarchiv zu Berlin geliefert. Der erste Aufsatz hat vorwiegenden geschichtlichen Werth; der Volkswirthschaft dagegen liefert der zweite statistischen Stoff, denn es ergiebt sich daraus die Höhe der Beamtengehalte, der Arbeitslöhne und der Preise der Lebensmittel in den Jahren 1652/53 in der Neumark. 1 Wispel Roggen kostete damals 12 Thlr., 1 Wispel Gerste eben so viel, 1 Wispel Hafer 10 Thlr., 1 Schffl. Erbsen 18 Gr., 1 feistes Schwein 6 Thlr., 1 Ochse 12 Thlr., 1 Tonne Butter 24 Thlr., 1 Tonne Käse 5 Thlr. Wir ersehen ferner daraus, wie der Viehstand der neumärkischen Oekonomieämter im Jahre 1652 gegen den des Jahres 1618 bedeutend reducirt war, als natürliche Folge des 30jährigen Krieges.

3) Statistische Darstellung des landräthlichen Kreises Naumburg a/S. (Reg.-Bez. Merseburg). Naumburg, Druck von G. Pätz, 1863. 160 SS. gr. 8.

Das Werkchen ist in Folge der in der Einleitung zu diesen Kritiken erwähnten generellen Anordnung des preuss. Ministeriums des Innern entstanden und streng nach dem zu diesem Zwecke entworfenen Programm ausgearbeitet. Als amtliche Arbeit trägt dasselbe den Namen des Verfassers nicht; das ist eine tadelnswerthe preussische Maxime, welche in diesen Jahrbüchern bereits sehr richtig als eine solche bezeichnet worden ist, die einem fleissigen und strebsamen Beamten oft den einzigen Lohn für ein mühevolles Werk entzieht. Die Kritik übt deshalb nur ein Werk volkswirthschaftlicher Gerechtigkeit, wenn

sie den Schleier lüftet, der den Namen des Autors einer amtlich entstandenen Schrift verhüllt. Die vorliegende ist aus der Feder des uns bekannten Kreis-Sekr. Dr. Mascher geflossen, welcher es verstanden hat, mit lakonischer Kürze den reichen Stoff übersichtlich darzustellen. Mit Erstaunen haben wir übrigens aus dieser Statistik entnommen, dass es in Preussen einen Kreis giebt, in dem ein landwirthschaftlicher Verein nicht existirt. Der sehr zerstückelte Grundbesitz kann diesen beklagenswerthen Mangel nicht erklärlich machen, da gerade dem kleinen Landwirth die Aufgabe intensiver Wirthschaftsführung obliegt, die er ohne landwirthschaftliche Vereine schwer oder gar nicht zu lösen vermag. Besonderes Interesse gewähren auch die Besoldungsverhältnisse der Lehrer. Das Gehalt eines solchen beträgt durchschnittlich 239 Thlr. jährlich; dasselbe sinkt bei einzelnen Stellen auf die Sätze von 137 Thlrn. und 138 Thlrn. Den Jahresbedarf einer Arbeiterfamilie berechnet der Verfasser aber auf 151—157 Thlr. Wo bleiben da, fragen wir, bei solchen Besoldungen die Zinsen für das auf die Vorbildung eines Lehrers verwendete Kapital und wo soll der Lehrer, bei solchem Lohn, Berufsfreudigkeit hernehmen, ohne welche eine segensreiche Thätigkeit geradezu unmöglich ist? Im Lande der Intelligenz thut es wahrlich Noth, den Lehrstand nicht in Hunger und Kummer vergehen zu lassen!

Spricht irgend etwas dafür, dass die Statistik die Thatsachen des Lebens blosslegt, so sind es die beiden Nachrichten, welche wir beispielsweise hervorgehoben haben.

4) Der städtische Haushalt Tübingens vom Jahre 1750 bis auf unsere Zeit. Historisch-statistisch beleuchtet vom Verfasser der Rückblicke auf die Vergangenheit Tübingens. Tübingen, Druck und Verlag von E. Riecker, 1863. 375 SS. gr. 8.

Der städtische Haushalt der Stadt Tübingen aus den Jahren 1750 bis mit 1850 bildet den Grundstock, um den der ungenannte Verfasser, nachdem er einleitend in kurzen Zügen die Geschichte der Gemeindeverfassung Würtemberg's dargestellt, das historische und statistische Material, zum Theil vergleichend, gruppirt, welches ihm aus reichen städtischen Quellen zugeflossen ist. Der Verfasser knüpft mit seinen Schilderungen an das Ende des 30jähr. Krieges an und liefert so ein vortrefflich durchgearbeitetes, kulturhistorisches Bild aus der Periode, in welcher sich die Nationalökonomie zur selbstständigen Wissenschaft emporarbeitete, zum Theil natürlich auch Material von durchaus lokalem Interesse. Bedauern können wir nur, dass der Verfasser den reichen Stoff chronologisch und nicht nach einzelnen Materien geordnet hat. Die gewählte Darstellung zersplittert das naturgemäss Zusammengehörige zu sehr, erschwert das Studium und schreckt von der Benutzung eines solchen Werkes das grössere Publikum ab.

5) Die Stadt Weimar und ihre Anstalten in den Jahren 1861 und 1862. Dem Gemeinderathe gewidmet von Wilh. Bock, Oberbürgermeister. Weimar, Druck der Fr. Tantz'schen Buchdruckerei, 1862. 78 SS.

Das Schriftchen ist seinem Titel nach keine amtliche Arbeit, sondern eine Spende der literarischen Muse des Verfassers; es ist eine mit grosser Sorgfalt ausgearbeitete Ortsstatistik der Haupt- und Residenzstadt Weimar, im vollen

Sinne des Wortes, welcher die dem eigentlichen Texte maassvoll beigefügten kurzen Noten einen ganz besonderen Werth verleihen.

Mit Bedauern haben wir übrigens aus der vorliegenden Schrift ersehen, dass die sonst auf der Höhe der Zeit stehende weimar'sche Gesetzgebung den Bürgermeistern der Städte keine Pensionsberechtigung einräumt, und dass in Weimar zu den Heirathen noch immer eine polizeiliche Erlaubniss erforderlich ist, welche den freien Willen des Menschen beschränkt und die wirthschaftliche Freiheit beeinträchtigt. Erfreulich ist es, dass in Weimar die Sparkasseneinlagen von Jahr zu Jahr steigen, dass dort, 1. Januar 1860, mit den Rechten einer juristischen Person aufgestellt, ein Vorschuss- und Sparverein in's Leben getreten ist und dass die Stadt seit 1858 einen Gewerbeverein, neben anderen Anstalten für die Hebung des Volkswohlstandes und die Abwehr und Linderung der Armuth, besitzt.

6) Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Quedlinburg für die Jahre 1861 und 1862. Quedlinburg, Druck von G. Basse. 1863. 100 SS., 4.

Der vorliegende, wie uns äusserlich bekannt geworden, vom Oberbürgermeister Brecht verfasste Bericht, eine Ortsstatistik im eminentesten Sinne, wie uns noch keine einzige zu Gesicht gekommen, stellt den Zustand der Stadt Quedlinburg in 2 Theilen dar; der 1. bringt allgemeine Nachrichten in 2 Abtheilungen: 1) aus der Vergangenheit des Stifts (Entstehungen, Besitzungen, Hoheitsrechte, Schutzherrschaft, nachstiftische Zeit, Stiftspersonal, Gerichtsbehörden, Verwaltungsbehörden, Recht und Gerichtsverfahren) und der Stadt (Entstehung, Besitz, Verfassung, Gerichtsverfassung, bürgerliche Geschäfte, Separation, Abgaben, Garnison, Seelenzahl); 2) aus der Gegenwart mit vorzugsweiser Berücksichtigung des Jahres 1861, in folgenden Hauptrubriken: Bevölkerung, Besitz, bürgerliche Geschäfte, Anstalten zum Schutz gegen die Verarmung, Wohlthätigkeit und Armenpflege, öffentliche Behörden. Der 2. Theil handelt von der Gemeindeverwaltung insbesondere und zwar ebenfalls in 2 Abschnitten. Der 1. schildert die Zustände, Einrichtungen und Ergebnisse der Verwaltung aus dem Jahre 1861, der 2. die Veränderungen und Ergebnisse der Verwaltung aus dem Jahre 1862, beide in folgenden Hauptabtheilungen: Personenstand (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Beamte des Magistrats u. s. w.), Einrichtungen (Bürgerbriefe, Stadtverordnete, Einzugs- und Bürgerrechtsgelder, Einquartierungswesen, Hundesteuer, Fristen zur Erstattung des Verwaltungsberichts und zur Rechnungslegung), Vermögen, Rechnungsabschlüsse, Schulwesen, Verwaltungsergebnisse. Die zuletzt gedachte Rubrik enthält folgende Unterabtheilungen: Allgemeines, Persönliches, Rechnungen, Feuerversicherung, Armenpflege, Einquartierungswesen, Polizeiverwaltung, Sparkasse, Umfang der Magistratsgeschäfte. Die Umsicht, mit der der Verfasser bei Ausarbeitung der vorliegenden Schrift zu Werke gegangen, documentirt u. A. die Seite 27 und 28 enthaltene Uebersicht der höchsten und niedrigsten Martinipreise von Getreide und Fleisch während des laufenden Jahrhunderts. Einzelnes aus dieser trefflichen Arbeit, an der wir nur auszusetzen finden, dass sie nicht nach einem streng wissenschaftlichen Systeme, wie die unter 5 besprochene Statistik, aus-

gearbeitet ist. Darauf müssen wir bei der Reichhaltigkeit des Stoffes verzichten.

Wir kommen nun auf Schriften ganz gleicher Tendenz. Es sind dies

7) Breslau's und Schlesien's Handel und Industrie in 1862. Jahresbericht der Handelskammer in Breslau. Breslau 1863. Druck von Wilh. Gottl. Korn. 91 SS. gr. 8. nebst 6 Tabellen.

8) Jahresbericht der Handelskammer zu Köln. Köln 1863. Druck von M. Du Mont-Schauberg. 139 SS. gr. 8. und endlich

9) Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Württemberg für das Jahr 1862. Druck von Blum und Vogel. 178 SS. gr. 8.

Der Bericht der Handelskammer zu Breslau hebt hervor, dass der amerikanische Krieg auf die commercielle und industrielle Thätigkeit der Provinz Schlesien nachtheilig deshalb eingewirkt habe, weil er der dortigen Wollenindustrie ein ausgedehntes Gebiet mit grossartiger Consumtion verschlossen und der Baumwollenmanufactur das unentbehrlichste Rohmaterial entzogen habe. Zu eigentlichen Nothständen ist es indessen noch nicht gekommen, vielmehr wird das Jahr 1862, trotz der inneren Conflicte, als ein fast allgemein günstiges bezeichnet. Einen erheblichen Aufschwung hatten die Rohproductengeschäfte mit Steinkohlen, Eisen Kalk, Hanf, Flachs, Flachsgarn und Kleesaat, ferner die Spiritus-, Oel- und Spritfabriken genommen; auch die für Schlesien wichtige Leinenindustrie hat, in Folge der Baumwollennoth, einen neuen Impuls erhalten; der Eisenbahnverkehr ist lebhafter und bedeutender geworden, und der Verkehr der öffentlichen Geldinstitute entspricht der allgemeinen Geschäftslage. Einen Beweis hierfür finden wir in dem gesteigerten Lokaldepeschenverkehr der Telegraphenstation Breslau, der von 14,716 Depeschen des Jahres 1854 auf 50,027 des Jahres 1861 und 78,551 des Jahres 1862 gestiegen ist. Der Mangel eines Handelsgerichts wird mit Recht beklagt, wenn gleich die breslauer Kaufmannschaft bemüht gewesen ist, denselben durch das seit längerer Zeit bestehende Börsenschiedsgericht weniger fühlbar zu machen. Wie segensreich dasselbe gewirkt und welches Vertrauen solches genossen, geht daraus hervor, dass gegen die Entscheidungen dieses, mit consequenter Durchführung des Princips der Mündlichkeit, unter Zuziehung von Rechtsverständigen, aus den Börsencommissarien collegialisch gebildeten Instituts im Jahre 1862 in keinem Falle recurrirt worden ist. Den Verkehr mit Russland und Polen hemmen die dort fehlende unparteiische Rechtspflege und das tief eingewurzelte russische Corruptionssystem neben den übermässigen Eingangszöllen. Angesichts des französischen Handelsvertrags werden allerlei Verkehrserleichterungen gewünscht, damit Schlesien, wegen seiner Lage im äussersten Osten Deutschlands, in den Stand gelange, mit seiner Eisen-, Wollen-, Baumwollen- und Leinenindustrie die Concurrenz mit dem Auslande bestehen zu können.

Nach dem Berichte der Handelskammer zu Köln hat der nordamerikanische Krieg sich für Handel und Industrie dort bereits störender gezeigt, und es wird deshalb um so dringender gewünscht, dass wenigstens in Europa nicht

nur alle Verwickelungen vermieden, sondern auch der Druck der Lage durch Erleichterung des gegenseitigen Güteraustausches gehoben werden möchte.

Die Handelskammer legt der Regelung des Münzwesens auf dazumaler Grundlage die höchste Bedeutung bei und hebt die Vorzüge der Goldwährung hervor als ein Mittel, die Werthschwankungen zwischen Gold und Silber zwischen den Ländern verschiedener Währung zu beseitigen. Nur unter der Herrschaft der Goldwährung ist die Anschaffung einer Welthandelsmünze denkbar. Zur Hebung der mercantilen und industriellen Leistungen wird eine freiere Handelspolitik des Zollvereins verlangt, um die Concurrenz mit der Industrie derjenigen europäischen Länder bestehen zu können, welche vermöge ihrer einheitlichen Organisation, der zeitgemässen Umgestaltung der inneren Staatseinrichtungen und in der vollständigen Benutzung der vorhandenen natürlichen Hülfsmittel einen bedeutenden Vorsprung vor Deutschland gewonnen haben. Die Handelskammer der Hauptstadt des freien Rheinstromes spricht sich freimüthig über den auch wirthschaftlich zu beklagenden inneren preussischen Conflict aus und tritt den Auffassungen des Abgeordnetenhauses bei, welches weder die 3jährige Dienstzeit noch die Erhöhung des Präsenzstandes der Armee für wünschenswerth hält, weil Beides die Steuerkraft zu sehr anspannt und die Arbeitskraft vermindert. Dem Verkaufe des Getreides, der Sämereien, der Hülsenfrüchte, des Obstes und der Kartoffeln nach dem Gewichte statt nach dem Raummaasse wird das Wort geredet und gebeten, eine Gewichtsmenge von 100 oder 200 Zollpfund als Einheit für die quantitative Feststellung dieser Handelsobjecte, in Verbindung mit Minimalscheffelgewichten für lieferbare Waare, in Aussicht zu nehmen.

Geklagt wird darüber, dass durch die von der Staatsregierung für zulässig erachtete Einführung von Disparitäten in den Eisenbahnnachttarifen für den durchgehenden und für den localen Verkehr seit einigen Jahren der Handel und die Industrie in der ganzen Rheinprovinz und insbesondere in der Stadt Köln wesentlich benachtheiligt worden sei. Sehr eingehend wird die Gesetzwidrigkeit dieser Maassregel auf der einen und die ungünstige Situation für den Handel und die Industrie auf der anderen Seite nachgewiesen. Als das beste Mittel hingegen wird die Zulassung von Concurrenzbahnen verlangt. Geklagt wird auch darüber, dass die Errichtung einer polytechnischen Schule für Rheinland und Westfalen sich noch in der Schwebe befinde, und dass es an einer Ortsstatistik fehle.

In den Berichten der Handels- und Gewerbekammern für Württemberg zu Reutlingen, Stuttgart, Heilbronn und Ulm wird ebenfalls eine bedeutende Reduction der Baumwollen-Industrie für den Fall befürchtet, dass der nordamerikanische Bruderkrieg noch längere Zeit fortdauere. Das Jahr 1862 ist für Württemberg ohne Calamitäten vorübergegangen. Das Quantum der abgesetzten Waaren verminderte sich zwar, aber der Werthumsatz war ein grösserer als im Vorjahre, freilich als Folge gewagter und geglückter Speculationen, auf welche die Industriebörse zu Stuttgart einen wesentlichen Einfluss gehabt hat. Die Preissteigerung der Baumwollenstoffe hat auch in Württemberg, wie in Schlesien, die Nachfrage nach wollenen und leinenen Waaren gesteigert, wogegen die Erhöhung der Eingangszölle in Nordamerika die Zufuhr von Strumpfwaaren, wollenen und halbwollenen sowie seidenen Stoffen aus Preussen und Sachsen

bedeutend erhöht hatte, so dass die Production in Württemberg darunter litt. Naturgemäss steigerte sich seit Herbst 1861 auch hier die Fabrication leinener Stoffe. Gewünscht wird, dass die Baumwollennoth die Leinenproduction mehr ausdehne, und dass für sie erweiterte und dauernde Märkte gewonnen werden möchten. Die Annahme des preussisch-französischen Handelsvertrags wird nur bedingungsweise empfohlen und es wird gehofft, dass es zwischen dem Norden und dem Süden, wegen der Erhaltung des Zollvereins, zu einer Vereinbarung kommen möge. Die reutlinger Handelskammer wünscht für Württemberg eine engere handelspolitische Verbindung mit Oesterreich deshalb, weil sich dort unter den mehr befestigten constitutionellen Zuständen die Valuta ansehnlich gebessert habe. Die neue Gewerbeordnung vom 1. Mai 1862 äussert sich für jetzt nur in einer Vermehrung der kleinen Handelsgeschäfte und der Hausirer. Die alten Innungen haben sich überall aufgelöst und gehen zur Bildung neuer Genossenschaften über. Geklagt wird darüber, dass den württembergischen Hausirhändlern in Baiern und in den anderen benachbarten, insbesondere auch in den nicht zollvereinsländischen Staaten der Gewerbebetrieb ausserordentlich erschwert werde; und es werden solchen Staaten gegenüber Reciprocitätsmaassregeln mit Recht verlangt. Neue Handelsgerichte stehen in Württemberg zu erwarten. Gewünscht wird die Beseitigung des Eisenmonopols des Staates, im wirthschaftlichen Interesse.

Wie sehr sich die ökonomische Lage der Weinbauer in Württemberg (etwa 18,000 Familien) verbessert hat, erhellt daraus, dass der Weinerlös, welcher in den 14 Jahren von 1826/41 durchschnittlich jährlich 177 fl. pro Familie und Jahr betragen, in den 7 Jahren von 1856/62 sich auf 351 fl. gehoben hat.

Im Allgemeinen haben sich uns bei der kritischen Durchsicht der vorgedachten Werke folgende Betrachtungen aufgedrängt:

1) Bei Ausarbeitung von Ortsstatistiken verdient das Arrangement des Stoffes nach Materien (wie in den unter 3, 5 und 6 gedachten Schriften) vor der chronologischen Ordnung, der Regel nach, den Vorzug, aus den unter 4 entwickelten Gründen.

2) Er erscheint wünschenswerth, dass die Ortsstatistiken durch den Druck vervielfältigt werden, damit dieselben der Wissenschaft und dem practischen Leben den Nutzen gewähren können, der ihnen mit vollem Recht beigelegt wird.

3) Es ist nothwendig, dass die Beamten aller Verwaltungszweige sich mit der Statistik genau bekannt machen, damit sie die Thatsachen, auf welche es bei ihrer Amtirung ankommt, genau erfassen, in den von ihnen auszuarbeitenden Verwaltungsberichten, d. h. Specialstatistiken, in Worten und Zahlen übersichtlich, klar und deutlich darzustellen und aus diesem Material die Lehren für das Leben zu schöpfen vermögen.

4) Es ist sehr wünschenswerth, dass bei Ausarbeitung von Ortsstatistiken Notizen über die Getreidepreise und Arbeitslöhne so weit zurück, als nur irgend möglich, gesammelt werden, um so den besten Schlüssel zur Beurtheilung volkswirthschaftlicher Zustände vergangener Zeiten, den Maassstab zur Würdigung derselben in der Gegenwart und endlich das Mittel zu gewinnen, den relativen Werth des Geldes und sein Steigen und Sinken feststellen zu können.

Endlich erscheint es geboten,

5) bei der Publication amtlicher Statistiken den Namen des Verfassers zu nennen, um durch eine solche öffentliche Anerkennung in den Beamtenstand auch hierdurch, im volkswirthschaftlichen Interesse, einen frischen, strebsamen, die moralische Kraft hebenden Geist zu bringen. r.

II.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

England.

Im Nachstehenden geben wir ausser den Quartalergebnissen der Einnahmen einen Ueberblick über die Verlegenheiten des englischen Geldmarktes und die bedrohlichen Aussichten, die wohl die nächste Zukunft bestätigen oder widerlegen wird. Daran schliessen sich einige Notizen über Goldentwerthung und Bankwesen.

1) The revenue. Economist. October 3. 1863.

Das mit dem 30. September abgeschlossene Jahr zeigt gegen das vorhergehende gleichfalls eine Steigerung der Einnahmen Grossbritanniens.

Einnahme

	vom 1. Oct. 1862 — 30. Sept. 1863.	vom 1. Oct. 1861 — 30. Sept. 1862.
Zölle	23,771,000 L. St.	23,863,000 L. St.
Accise	16,992,000 -	17,430,000 -
Stempelsteuer	9,146,000 -	8,824,945 -
Abschätzungstaxen	3,193,000 -	3,160,000 -
Einkommensteuer	10,605,000 -	10,532,000 -
Posteinkünfte	3,760,000 -	3,560,000 -
Krondomänen	301,500 -	296,521 -
Verschiedene Einnahmen	2,725,882 -	2,019,074 -
	70,494,382 L. St.	69,685,540 L. St.

Wenn man erwägt, dass die Theesteuer von 1 sh. 5 d. auf 1 sh. pr. Pfd. und die Einkommensteuer um 2 Pence vom L. St. herabgesetzt, und jener Steuerausfall von Gladstone für's Jahr auf 1,659,000, dieser mit 2,750,000 L. St. veranschlagt wurde (s. Heft 4 S. 498 des letzten Jahrgangs unserer Zeitschrift), so ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung ein doppelt günstiges Resultat für den steigenden Wohlstand Englands.

Einnahme

	auf das Vierteljahr 1. Juli — 30. Sept. 1863.		auf das Halbjahr 1. April — 30. Sept.	
	Steigen.	Fallen.	Steigen.	Fallen.
Zölle	—	329,000 L. St.	—	263,000 L. Str.
Accise	318,000	— -	—	163,000 -
Stempelsteuer . .	11,000	— -	152,000	— -
Abschätzungstaxen	10,000	— -	43,000	— -
Einkommensteuer.	—	108,000 -	38,000	— -
Posteinkünfte. . .	10,000	— -	110,000	— -
Krondomänen . .	1,000	— -	1,500	— -
Verschiedenes , .	—	102,479 -	—	27,679 -
	350,000	539,479 L. St.	344,500	453,679 L. St.
	Nettoausfall	189,479 L. St.		109,179 L. St.

Doch der Economist hat hierüber ausser nackten Zahlenreihen kein Wort zu bemerken, ihn beschäftigt vor Allem

2) der Money Market.

Vergleicht man seine drei Leitartikel über den Geldmarkt vom 26. Septbr., 10. und 17. Octbr., so bemerkt man vor Allem eine gewisse Unsicherheit und eine nicht zu verbergende Beunruhigung. Weder über Ursache noch Wirkung, ja nicht einmal über den ganzen Umfang der Beengung des Geldmarktes, am wenigsten aber über das, was kommen wird, scheint uns der Economist — er ist uns nur bis 24. Octbr. bekannt — klar zu sein. Das Wort „overtrade“ oder „crisis“ hat er noch nicht ausgesprochen.

Noch im Leader vom 27. Septbr. sagt er: Im Allgemeinen indessen ist die Zukunft eine glänzende, und wir sind im Stande, auf gute Autorität hin zu versichern, dass die Bank von Frankreich grossentheils die Schwierigkeiten überwunden hat, welche seit Kurzem der entmuthigendste Theil unserer Voraussetzungen war. Vierzehn Tage darauf aber räth er schon der Bank von England an, nur gegenüber den beträchtlichen Forderungen von Zahlmitteln den Preis des Geldes zu erhöhen und die Zinsrate zu steigern; und im Artikel vom 17. Octbr. giebt er allerlei Gründe an, um zu erklären, warum trotzdem, dass die Gold- und Silbereinfuhr in England während des Monats September grösser gewesen, als die Ausfuhr, doch seit dem 3. Septbr. der Barrenvorrath in beiden Departements der Bank von England um 923,608 L. St. gesunken ist.

Ueberblicken wir zunächst die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie uns die drei Artikel des Economist geben. Auch die officiellen Handelsübersichten wollen wir in den Kreis der Besprechung ziehen. Die grössere Ausführlichkeit wolle uns der Leser mit der Wichtigkeit der Sache verzeihen. Uns will es nämlich bedünken, dass die Symptome für eine Handelskrisis fast sämmtlich vorhanden sind.

Es betrug im ersten Drittel des October:

der Bullionvorrath in der Bank von England . .	14,836,037 L. St.
- - - - - - Frankreich .	10,899,184 -
	25,735,221 L. St.

im vergangenen Jahr dagegen:

der Bullionvorrath in der Bank von England . .	16,548,156 L. St.
- - - - - - Frankreich .	13,674,772 -
	30,222,928 L. St.

Da die beiden Banken gegenseitig in der engsten Verbindung stehen und sich wesentlich beeinflussen, sowie mit einander den Geldmarkt Europa's beherrschen, so ist der Metallvorrath beider Reservoire zusammengenommen worden.

Auf den Geldmarkt scheint besonders die Nachfrage nach Barren für Indien einzuwirken.

1862 wurde bis zum 31. Juli von Indien Baumwolle eingeführt für	4,883,899 L. St.
1863 - -	11,950,999 -

Aus „andern Ländern", welche in Wirklichkeit barbarische Länder sind und daher mehr oder weniger Barren in Anspruch nehmen, betrug die Einfuhr nach England

von roher Baumwolle 1862	991,858 L. St.
- - - 1863	3,673,347 -

England hat sich, zum Theil in Folge der Baumwollenkrise, wo viel Capital zu anderer Verwendung flüssig wurde, in zahlreiche continentale Unternehmungen und Verbindlichkeiten eingelassen, welche schwer auf den Geldvorrath drücken werden. Manche derselben sind Banken oder Darlehngesellschaften in uncultivirten Ländern; wenn in diesen Geld ausgeliehen wird, so dauert es lange, bevor es die cultivirteren Nationen wiedersehen. Wir gaben im 6. Heft unserer Zeitschrift vom vergangenen Jahre S. 752 eine Uebersicht der Summen, welche vom 1. Januar bis 15. Juli 1863 allein für Joint-Stock banks limited in Aussicht genommen wurden.

Die grosse Ersparung, welche England in diesem Jahre in Folge der guten Ernte machte, denn es führte ein bis zum 31. Juli

	1862	1863
an Weizen für	11,380,516 L. St.	6,364,080 L. St.
an Weizenmehl	3,198,310 -	1,944,517 -
	14,578,826 L. St.	8,308,597 L. St.,

brauchte also 6 Millionen L. St. 1863 an's Ausland dafür weniger auszugeben — wiegt die ebengedachten so viel grösseren Bedürfnisse weitaus nicht auf.

Zu diesen Gründen für Befürchtungen wollen wir noch einen weiteren Grund hinzufügen, den wir nicht minder für ernstlich erachten.

Das in England in der Baumwollenindustrie flüssig gewordene Capital wurde zum Theil in anderen Zweigen angelegt. Wir finden daher keine Abnahme der Ausfuhr, wie man wohl hätte vermuthen können, sondern das Gegentheil.

Nach dem „board of trade returns". Econ. October 3. 1863 betrug die Ausfuhr in den ersten 8 Monaten:

1861	. . .	82,575,126	L. St.
1862	. . .	82,276,107	- -
1863	. . .	89,751,851	- -

Ausfuhr und Verkauf der ausgeführten Waaren ist aber zweierlei, und es ist möglich oder vielmehr wahrscheinlich, dass die Exporteurs, welche ein immer mehr steigendes Waarenquantum abzusetzen hatten und zwar zum Theil auf neuen Absatzwegen, auch gewagte Versuche machten und ihre Waaren theilweis noch unverkauft haben.

Erwägt man ferner den unmittelbaren Einfluss der Baumwollenkrisis auf Englands wirthschaftliches Leben, so kann man nicht der Meinung bleiben, dass dieses Ereigniss spurlos vorüberzugehen vermag.

Wir wollen nur den letzten Bericht des Economist

Prospects of Lancashire and cotton, October 24. 1863

im Auge behalten. Danach ist zwar eine Abnahme der Arbeitslosigkeit in den Baumwollendistricten ausser Frage, denn es gab hier:

	voll beschäftigte Hände	auf kurze Zeit	ganz unbeschäftigt
December 1862	121,129	165,600	247,230
September 1863	267,962	104,198	160,835

dennoch aber bleibt eine grosse Anzahl Arbeitsloser übrig. Die Zahl derer, welche unterstützt wurden, betrug:

Januar	1863	. . .	456,786
April		. . .	364,419
Juni		. . .	256,230
September		. . .	184,625

Es ist nun nicht wohl glaubhaft, dass bei der grossen Anzahl von Personen, welche unterstützt wurden und noch unterstützt werden, sowie bei dem nothwendigen Ausfall der Production in der Baumwollenindustrie, der ersten Englands, die steigende Blüthe des Ausfuhrhandels — der Economist nennt die Ausfuhr der 8 Monate eine ungewöhnlich günstige — eine ganz normale sein kann.

Endlich darf noch daran zu erinnern sein, dass noch vor kaum Jahresfrist das Geld in England zu 2 Procent und noch darunter zu haben war. Also auch dieser Vorläufer einer kommenden Krisis ist vorhanden.

Wir bemerken schliesslich, dass der Economist die Abnahme des Bullionstocks bei der Bank von England während der Zeit vom 3. Septbr. bis zum ersten Drittel vom October um 923,608 L. St. — er sank von 15,494,219 L. St. auf 14,570,611 — damit erklärt, dass die Bank nicht der alleinige Sammelort für die Barren ist, sondern dass es deren in England noch mehrere gibt. Da die Bank nun gesetzlich bloss 3 L. 17 s. 9 d. für die Unze Gold Standardgewicht gibt, während der gewöhnliche Preis bei der Münze 3 L. 17 s. $10^1/_2$ d. ist (die Differenz von $1^1/_2$ d. wird als Zinsverlust bis zur Ausprägung gerechnet), so halten es die Barrenhändler in der jetzigen Zeit, wo so grosser Bedarf nach Gold, namentlich von Seiten der Bank von Frankreich ist, für vortheilhaft, directe Geschäfte dahin zu machen. Die Bank von Frankreich aber wird um deswillen sehr um Gold beansprucht, weil man Zahlungen

nach Indien für Baumwolle zu leisten hat, und nach Indien ist baares Gold Hauptzahlmittel.

Echt englisch sind die beiden Artikel:

3) A common sense view of the gold question. Econ., September 26. 1863 und

The effect of the gold discoveries more especially upon men of business. Econ. October 3. 1863.

Nach den wissenschaftlichen Untersuchungen eines Cairnes, Jevons, Fawrett über die Entwerthung des Goldes und das Steigen der Waarenpreise (s. Heft IV S. 499 und VI S. 751 des vorigen Jahrgangs) kommt man zur Frage, was der common sense zur Goldfrage sagt und wie sich die Männer des Geschäfts zu den Goldentdeckungen stellen. Der Engländer ist so vernünftig, es mit der Theorie nicht allein für abgethan zu halten und will wissen, welche Folgen die Lehre auf sein eigenes Thun und Lassen äussert.

Dass die Autorität für die Goldentwerthung ist, nimmt — und dies ist wohl zu beachten — der Economist für ausgemacht an. Und die Folgen für's praktische Leben? Nur Einiges davon! Wenn heute 5000 L. St. ausgeliehen werden, die in 10 Jahren wieder bezahlt werden sollen, so ist, wenn das Gold mittlerweile um 10 Procent gesunken ist, das heimgezahlte Darlehn von 5000 L. St. nur noch 4,500 von anderen Dingen werth. Die Kaufkraft, die einzige Eigenschaft, welche Geld zu einem Werthe erhebt, wird geringer sein, als zuvor.

Wenn der Werth des Goldes fällt, so werden alle Contracte, nach denen in einem entfernten Zeitraum in Gold zu bezahlen ist, vortheilhaft für den Zahler und nachtheilig für den Empfänger sein.

Die Entwerthung wird so günstig sein für die erborgende Klasse und ungünstig für die ausleihende. Es heisst das so viel, dass die Entwerthung vortheilhaft für das Volk im Geschäft und unvortheilhaft für das Volk ausser Geschäft ist.

Auch meint der Economist, dass die müssige Klasse von Leuten derzeit eine zu starke im Lande sei, und dass das vermehrte sociale Gewicht, welches jetzt dem Vermögen allein eingeräumt werde, bereits dahin trachte, den Gebildeten des Volkes von geringen Mitteln der geistigen Autorität zu berauben, auf die sie einen Anspruch haben.

Fast komisch klingt sein Rath für die Trustees. Sie sollen das Vermögen ihrer Befohlenen in Land anlegen. Das erinnert an das, was viele deutsche Vormundschaftsordnungen den Vormündern anbefehlen.

4) The most profitable spheres of joint Stock banking in future. Econ., October 24. 1863.

Es ist eine Thatsache, dass die Joint-Stock-Banken in England in den letzten Jahren vortreffliche Geschäfte gemacht haben, und die Privatbanken von ihnen eine siegreiche Concurrenz ausstehen müssen. Der obige Artikel giebt einen kurzen Abriss der Geschichte der Joint-Stock-Banken und in der Beilage einen halbjährigen Geschäftsbericht über dieselben. Wir können darauf nicht weiter eingehen.

Bemerkenswerth sind die Vorschläge des Economist für die Ausbreitung dieses Banksystems. Er empfiehlt die Vereinigung von Privatbanken mit den Joint-Stock limited. Weiter giebt er als ein geeignetes Feld für dieselben an, wo sie Geschäfte machen können, die Vorstädte der grossen Städte. Wie bei uns, so nehmen auch in England die Landstädte an Wichtigkeit und wirthschaftlicher Bedeutung immer mehr ab, während die grösseren Städte in immer höherem Grade die Centralpuncte für Handel und Industrie werden. Endlich aber glaubt er, dass, da England bereits ein ausgebildetes Bankwesen im Lande besitzt, auf dem Continent ein unberechenbarer Raum für Einführung desselben geboten ist, da sehr viele blühende Theile des Festlandes noch der bescheidensten Vortheile des Bankwesens entbehren. Was die Banken für England gethan haben, das bleibt ihnen hier noch zu thun übrig. K—n.

Miscellen.

I.

Die Getreideeinfuhr Grossbritanniens.

Dieselbe betrug, nach dem neuesten Statistical Abstract, von Weizen und Weizenmehl:

1848:	3,082,230 Q.	1853:	6,235,360 Q.	1858:	5,343,469 Q.
1849:	4,802,475 „	1854:	4,473,085 „	1859:	4,951,871 „
1850:	4,830,263 „	1855:	3,211,766 „	1860:	7,334,163 „
1851:	5,330,412 „	1856:	5,207,147 „	1856:	8,670,797 „
1852:	4,164,603 „	1857:	4,060,285 „	1862:	11,528,445 „
	22,209,983 Q.		23,187,643 Q.		37,828,745 Q.

Im Durchschnitt: 48/52: 4,441,997 Q. 53/57: 4,637,529 Q. 58/62: 7,565,749 Q.

Da sich der Durchschnitt der Bevölkerung der letzten 5 Jahre auf 23,006,217 Köpfe stellt, so würde die durchschnittliche Jahreseinfuhr 1858/62 fast ganze 4 Monate zur Ernährung der Bevölkerung Grossbritanniens hingereicht haben, 1 Q. per Kopf per Jahr gerechnet.

Dagegen belief sich die Einfuhr von anderem Getreide auf:

1848:	4,446,242 Q.	1853:	3,937,275 Q.	1858:	5,950,632 Q.
1849:	5,867,186 „	1854:	3,436,459 „	1859:	5,318,903 „
1850:	4,189,327 „	1855:	3,067,047 „	1860:	7,160,812 „
1851:	4,287,614 „	1856:	4,132,278 „	1861:	7,424,117 „
1852:	3,582,066 „	1857:	5,108,895 „	1862:	6,911,064 „
	22,372,435 Q.		19,681,954 Q.		32,765,528 Q.
Im Durchschnitt:	4,474,487 Q.		3,936,391 Q.		6,553,105 Q.

Den grösseren Antheil an den Importen hatten die Verein. Staaten; danach Deutschland und Russland.

Durchschnitt:	1848/52	1853/57	1858/62.
Vereinigte Staaten:	1,360,253 Q.	1,936,984 Q.	3,237,129 Q.
Deutschland:	1,796,711 „	1,664,059 „	2,059,450 „
Russland:	1,043,458 „	1,128,139 „	2,305,318 „

II.

Die Banken des Königreichs Italien.

Im Königreich Italien hat der Handelsminister dem Senat einen Vorschlag über definitive Constituirung einer Nationalbank vorgelegt. Die gegenwärtige sogenannte Nationalbank zu Turin, deren Capital 40 Millionen Lire ist, soll mit der Bank von Toscana verschmolzen und das Capital der neuen Bank auf 100 Millionen Lire gebracht werden. Es ist das also der Versuch einer Creditcentralisation nach französischem Zuschnitt. Zahlreiche Gegner dieses Staatsprojects finden wir nicht blos ausserhalb Italiens (z. B. im Économiste Belge vom 10. Octbr., „le monopole des banques en Italie," welches Blatt übrigens ein bittrer Feind der politischen und wirthschaftlichen Umgestaltung Italiens ist), sondern auch unter den italienischen Oekonomisten selbst, welche in der Mehrzahl weit mehr nach England, als nach Frankreich hinneigen. Die Verhandlungen in beiden Häusern werden lebhafte Debatten zwischen den Politikern der Italia una und den Oekonomisten hervorrufen. Eine Sprachprobe der wirthschaftlichen Unitaristen des neuen Königreichs wollen wir schon jetzt nicht vorenthalten. Da heisst es wörtlich von dem Bankproject: Diese Constituirung des Credits, welche die Einheit beim Zeichen der Münze herstellt (stabiliendo l'unità nel segno della moneta) nach der Unification der Münze selbst, muss durch die Verschmelzung der Interessen jene grosse Arbeit der Identificirung und der politischen Vereinigung (quel grande lavoro d'identificatione e di sintesi politica) unterstützen, welches gegenwärtig das Ziel ist, dem vor Allem Italien zustrebt.

Wir kommen auf diese grosse Bankfrage zurück, wenn über deren Schicksal entschieden ist. Im Nachstehenden werfen wir einen Blick auf die gegenwärtig bestehenden Creditanstalten des Königreichs Italien und richten uns dabei vorzüglich nach dem Annurio di economia sociale e di statistica pel Regno d'Italia per P. Duprat und A. Gicca, Torino 1863.

Italien hat die ältesten Banken von Europa aufzuweisen, und selbst von den bestehenden führen einige ihren Ursprung weit in das Mittelalter zurück. Gleichwohl ist das italienische Creditwesen in seiner Entwickelung hinter dem der meisten Culturländer zurückgeblieben. Gegenwärtig finden wir folgende Bankanstalten noch vor:

1. In Unteritalien.

1) Banco delle due Sicilie, die allgemeine Benennung für drei Banken: 1ª e 2ª Cassa di Corte, Argento e Cassa de' Privati, restaurirt im Jahre 1816. Mit dieser Bank ist verbunden eine Cassa di sconto e di pegnorazione.

Das Bankkapital beträgt nur 1 Million Ducati (4,250,000 Lir.) und beruht daher ein grosser Theil ihrer Geschäfte auf der Reichhaltigkeit der Privatdepositen; diese betragen durchschnittlich 80—100 Millionen Lire.

Die Operationen der Bank sind zweifach, die der eigentlichen Bank und die der Disconto- und Pfandleihkasse. Die Geschäfte jener bestehen: 1) in Annahme jeder Summe von einem Carlin (42 Centesimi, circa $3^1/_2$ Sgr.) an als Depositum gegen ein Hinterlegungscertificat, fede di credito genannt, das den Namen des Hinterlegers und den Werth des Depositums angiebt. Mittels

Giros circuliren diese Papiere und sind stempelfrei. 2) in Eröffnung von Conti correnti mit Privaten. Das Conto, auf welches bis zum Betrag desselben gezogen werden konnte, heisst Madre fede. 3) war die Bank der Schatzmeister des Staates. Der Generalschatzmeister des Staates brachte alle Staatseinnahmen auf eine Madre fede der Bank, und der Pagator generale, der Generalzahlmeister, bewirkte alle Zahlungen des Staates durch Anweisungen an die Bank. Die Papiere, welche diese ausstellte, hiessen Polizze e Polizze notate fedi. Auf diese Weise wurde der Dienst des Schutzamts mit der grössten Regelmässigkeit und mit ziemlicher Schnelligkeit ausgeführt und war zugleich eine vollkommene Controle der Operationen des Schatzamts. Diese Anerkennung kommt aus der Feder von Gewährsmännern, die keine besonderen Freunde der Bourbonen sind.

Die Operationen der Discontocasse sind weniger erwähnenswerth.

Die Vorgänger der Bank der beiden Sicilien und Neapel waren die Banken Ave gratiae plena e della Pieta (1575), il banco del Popolo (1589), dello Spirito Santo (1591), di S. Eligio (1596), di S. Giacomo (1597), dei poveri (1600), del SS. Salvatore (1640). Diese Banken waren zunächst nur Depositenbanken, welche ein Bankgeld schufen, das vor der in jenen Zeiten häufigen Fälschung geschützt war. Ein zweites Geschäft war das Leihen gegen Unterpfand, oft weniger als speculatives Geschäft, als aus philantropischen Zwecken. Schon der Name einiger dieser Banken deutet hierauf hin. Bereits seit dem 15. Jahrhundert gab es übrigens in Neapel eine grosse Anzahl von Bankiers, welche Depositen annahmen und dagegen der Regierung eine Bürgschaft (malleveria) stellten. Diese Caution belief sich auf 40,000 Ducaten. Ein Schriftsteller aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (Toppi) führt für die Jahre 1516—1604 die Namen von 40 Bankiers auf, welche in die Staatskasse als malleveria 1,600,000 Ducati = 6,800,000 Lire niederlegten, woraus man während dieses Zeitraums auf eine Circulation von 60 Millionen Lire in der einzigen Stadt Neapel geschlossen hat. Das Discontiren wurde in Neapel erst im Anfang dieses Jahrhunderts eingeführt. Dagegen zeichneten sich die Banken dieser Stadt durch das System der Circulationsmittel der Polizze und Fedi di credito, welche ohne besondere Förmlichkeit ausser einfacher Unterschrift von Hand zu Hand circulirten, selbst vor den Banken von Venedig und Genua aus.

Das Studium der Bankgeschichte Italiens bietet hohes wirthschaftliches und sociales Interesse. Hier ist der Ursprung der Entwickelung des Creditsystems der Neuzeit zu suchen. Man dürfte bei diesen Untersuchungen vielleicht auch Manches entdecken, was man gewöhnlich in Holland oder England zuerst aufzufinden gewohnt ist. Aber Italien ging zurück, als die wirthschaftliche Blüthe in den nördlichen Ländern begann.

2) Cassa di Corte di Palermo und

3) Cassa di Corte di Messina, welche gleichfalls auf Grund der Verordnung von 1816 eingerichtet sind. 1843 wurden beide der Bank der beiden Sicilien incorporirt, hierauf wieder unabhängig von derselben 1848. Durch ein Decret von 1859 sind zwischen diesen Banken gegenseitige Beziehungen angeknüpft worden, so dass die Effecten der einen von der andern anerkannt werden.

4) Die Bank in Bari, ein Zweig der Bank in Neapel, mit gleichen Formen und Vorschriften, entstand 1858.

5. u. 6. Die Banken in Chieti und Reggio, nach denselben Principien 1860 gegründet, sind blos decretirt, aber nicht in Wirksamkeit getreten.

Die Operationen aller dieser Banken zerfallen in die der eigentlichen Bank und in die der Cassa di sconto e di pegnorazione.

Zettelbanken entstanden zuerst in Toscana und Piemont.

2. In Mittelitalien.

Die Bank von Toscana geht in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht über das Jahr 1857 hinaus. Eine frühere Bank bestand bereits seit 1816 in Florenz. [Aehnliche Bankinstitute wurden noch gegründet in Livorno, Siena, Arezzo, Pisa und Lucca.] Das Capital der Bank von Toscana, welche einen doppelten Sitz, zu Florenz und Livorno, hat, besteht aus 10 Millionen Lire in Actien à 1000 Lire. Sie ist ermächtigt, für den dreifachen Betrag des effectiven Bankkapitals Banknoten auszugeben, discontirt Handelseffecten und zwar schon mit zwei Unterschriften und leiht auf Staatspapiere, Industriewerthe und selbst rohe und gearbeitete Seide, wie verschiedene Banken Italiens. Sie kann Succursalen in jeder Stadt Toscana's errichten.

3. In Oberitalien.

1) Die andere Zettelbank von grösserer Bedeutung ist die Bank des alten Piemont. Gründungsjahr 1850. Ihr Capital war Anfangs 32 Millionen Lire, es wurde aber 1859 auf 40 Millionen Lire gebracht, und die Bank trägt seit dieser Zeit den Namen Nationalbank.

Ihr Sitz ist seit 1859 ein dreifacher: Turin, Genua und Mailand. Gleichzeitig errichtete sie Succursalen in den hauptsächlichsten subalpinischen Städten.

Sie discontirt nur Wechsel mit drei Unterschriften, darf Noten ausgeben (nicht unter 100 Lire) im Betrag bis zum Dreifachen des Metallvorraths, den sie in der Kasse hat. Sonst sind ihre Geschäfte die gewöhnlichen jeder grösseren Bank. Auch sie leiht gegen Depositen von roher und gearbeiteter Seide. Auf Activa und Obligationen industrieller Unternehmungen ertheilt sie nur dann Credite, wenn der Staat deren Interessen garantirt hat.

2) Eine andere Bankanstalt zu Turin, aber ohne die Berechtigung der Notenemission, ist die Discontocasse, Cassa di sconto, gegründet 1853. Anfangs mit nur 1 Million Lire Capital begonnen, hat sie jetzt ihr Capital auf 6 Millionen erhöht. Actien à 250 Lire. Discontirt Effecten mit zwei Unterschriften. Ihr übriger Geschäftskreis ist der eines gewöhnlichen Bankhauses.

3) Ein Italien eigenthümliches Institut ist die Seidenbank, Bancoseta, gegründet 1857. Capital: 4 Millionen Lire, Actien: 16,000 à 250 L. Ihr Zweck ist Unterstützung der Seidenindustrie und des Seidenhandels. Ihre Geschäfte bestehen nicht allein in Darlehen auf Seide, rohe wie gewisse Arten gearbeiteter Seide, sondern auch darin, die Seide zu vertreiben, sie einzukaufen, den Spediteur der Seidenindustrie zu machen und im weitesten Sinne die eigentlichen Bankoperationen im Interesse der Seidenindustrie vorzunehmen.

Zwei ähnliche Anstalten, wie die Discontocasse zu Turin, haben ihren Sitz in Genua, nämlich:

4) die Cassa generale di sconto, Gründungsjahr 1856, Capital 9 Mill. Lire, Actien 32,000 à 250 Lire. Die allgemeine Discontocasse discontirt Wechsel

und Anweisungen mit wenigstens zwei Firmen und einer Verfallzeit nicht über 6 Monate. Uebrigens der gewöhnliche Bankgeschäftskreis. Nur einiges mehr Besondere bemerken wir daraus. Sie giebt Anlehen auf Schiffswerthe und eröffnet Blancocredite, sei es auf vorhergehende Caution einer dritten Person oder auf Grund hinterlegter Werthpapiere.

Abgesehen von der Notenausgabe, wozu der Discontocasse die Berechtigung fehlt, scheint uns nach dem liberaleren Geschäftsbereich eine gewisse Aehnlichkeit zwischen diesem Institut und den schottischen Banken stattzufinden.

5) Die Cassa di sconto, die andere Discontocasse in Genua, wurde gleichfalls im Jahre 1856 wenige Wochen nach der Cassa generale gegründet.

Ihr Capital ist 4 Millionen Lire in 16,000 Actien à 250 Lire. Geschäftskreis und Organismus ist nicht verschieden von dem der anderen Discontogesellschaft.

Dies sind die jetzt bestehenden Banken des Königreichs Italien, welche vorzüglich dem commerziellen Interesse dienen.

Von den Creditanstalten, welche im Dienst der Industrie stehen, werden wir später drei namhaft machen. Eine Uebersicht der Banken für den Ackerbau und den Bodencredit werden wir am Schluss des Jahres zu geben versuchen. Erst da wird es uns möglich sein, in den Kreis unserer Besprechung die Wirksamkeit der grössten Bodencreditanstalt Italiens, des Credito fondiario ed agricolo d'Italia, zu ziehen.

Italien besitzt übrigens nicht nur eigenthümliche Creditinstitute für den Ackerbau, wie die Monti frumentarii des früheren Königreichs Neapel (Anstalten, welche das Samengetreide ausleihen) und die Polizze di derrate (wo auf Agriculturproducte, namentlich Oel und Getreide, Darlehen gegeben werden*), sondern es dürften wohl auch die ältesten Bodencreditinstitute hier zu finden sein. Der Monte dei Paschi von Siena, deren Gründung bis in's 17. Jahrhundert zurückdatirt, ist gewiss die älteste Bodencreditanstalt Europa's und zwar eine solche, die noch heute existirt.

Der Industrie im Königreich Italien dienen folgende Creditinstitute, sämmtlich Schöpfungen der neueren Zeit:

1) La Cassa del commercio e dell' industria, auch unter dem Namen credito mobiliare, hat ihren Sitz zu Turin. Das Capital dieses Instituts ist 10 Millionen Lire und 40,000 Actien à 250 Lire. Gründungsjahr 1853, durch Decret von 1860 neu umgestaltet. Sie scheint unter den derartigen Anstalten in Italien die meiste Aussicht auf Erfolg zu haben; hat das Recht Succursalen in allen Theilen des Reichs zu errichten. Ihr Geschäftskreis weicht übrigens wenig ab von den ähnlichen Instituten in Deutschland. Nach ihren Statuten darf sie Wechsel discontiren mit nur einer Unterschrift, wenn Deckung hinterlegt worden.

---

*) Die Polizze di derrate sind eigentlich Institute, in welchen gewisse Agriculturproducte, besonders Oel und Wein, niedergelegt werden konnten. Der Empfangsschein, welchen diese allgemeinen Magazinhäuser dem Eigenthümer der Producte ausstellten, hiess polizza di derrata, er ist ein echter warrant. Auf diese Depotscheine nahm man Darlehne auf. Diese Magazinhäuser und die von ihr ausgestellten Depotscheine sind weit älter als die englischen Docks und deren Warrants!

2) La società generale di impresi industriali negli Stati d'Italia in Florenz, der toscanische Creditmobilier. Die Gründung derselben fällt schon in das Jahr 1849 und das Project zu derselben, welches die Genehmigung erhielt, geht sogar auf den Monat März 1847 zurück. Die Statuten wurden abgeändert 1856. Capital 100 Millionen toscanische Lire in Actien à 1000 Lire, welche nach dem Bedürfniss der Gesellschaft ausgegeben werden sollen. Sie hatte einen kleinen Anfang, mannichfache Wechselfälle und scheint noch um ihre Existenz zu kämpfen.

3) Die banca fruttuaria in Neapel, deren eigenthümlicher Name erdacht zu sein scheint, um die Vielfältigkeit ihrer Operationen und der nützlichen Dinge, welche deren Operationen befördern, befruchten (fruttare) sollten, auszudrücken. Ihre Grundlage ist die umfassendste. Sie ist nach ihren Statuten berechtigt, alle Bankoperationen vorzunehmen und darf in jedem Industriezweig speculiren. Das königliche Decret ist vom Jahre 1827, und ihr Privileg dauert bis 1877. Ihr erstes Grundkapital soll 600,000 Ducati sein. Ihre Caution (malleveria) von 400 Ducaten in Renten und unveräusserlich während der Existenz der Bank ist von der französischen Finanzgrösse Pereire angekauft worden.

Bislang war es der Gesellschaft noch nicht möglich, unter den blühenden Instituten zu rangiren.

K — n.

III.

Die ökonomische Entwickelung Islands in der Neuzeit.

Ein in der geographischen Gesellschaft zu Kopenhagen gehaltener Vortrag

von

L. Sodemann,
Beamter im statistischen Bureau daselbst.

Es ist eine Errungenschaft und zwar eine der schätzenswerthesten Errungenschaften unserer Zeit, alle zum öffentlichen Leben gehörigen Verhältnisse an's Licht, an die Oeffentlichkeit, zu ziehen. Eine der wichtigsten Garantieen der sittlichen, geistigen wie materiellen Hebung der Menschheit ist mit diesem Herausreissen aus der Dunkelheit aller aufdeckbaren Entwickelungsfactoren der gesellschaftlichen Bewegung gegeben.

In den Ländern, welche als die Hauptsitze europäischer Cultur angesehen werden müssen, wird die Verzeichnung und geistige Verarbeitung des in mühsamer Forschung gewonnenen Materiales von Thatsachen dem denkenden Publicum bereits in einem anschaulichen, farbenreichen Zahlenbilde dargeboten, aber auch Länder, auf welche, den landläufigen Begriffen zufolge, nur ein entfernter Abglanz aller Cultur fällt, werden in den Kreis jener Forschungen hinein gezogen, und entrollen oft ein Bild ihrer Zustände vor unseren Augen, welches unsere Erwartungen weit hinter sich lässt.

Der nachstehende Bericht soll Data über ein solches Land liefern: ein Land, wo märchenhafte Sagen, wie auch untrügliche Beweise früherer Cultur, auf eine grosse Vergangenheit schliessen lassen, dessen Gegenwart aber mehr durch dichterische Ausschmückung seiner Mythe als durch ernste Forschung bekannt ist.

Wenn die zusammengestellten statistischen Erhebungen unvollständig erscheinen, das gewonnene Bild nur ein Miniatur-Gemälde genannt werden kann im Vergleiche zu den Statistiken grosser, hochcivilisirter

Staaten, und deshalb das Interesse daran vielleicht minder angeregt wird, so leidet es auf der anderen Seite keinen Zweifel, dass der Einblick in so primitive, im ersten Aufkeimen begriffene ökonomische Verhältnisse, wie die Islands, von einem besonderen, diesen ganz eigenthümlichen Werthe ist, welchen Statistiken entwickelterer Länder gar nicht haben können. Es werden die gemachten Erhebungen noch dadurch interessant, dass in ihnen, selbst in ihrer Beschränktheit, ein glänzendes Beispiel mehr geliefert worden ist, wie die Freiheit der wirthschaftlichen Thätigkeit, einer Juni-Sonne gleich, die starre Armuth und wirthschaftliche Verkommenheit eines Volkes löst und zu erfreulichem Wohlstande erblühen lässt.

Am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, dem Ausgangspuncte der nachfolgenden Zusammenstellungen, war der Zustand Islands wahrhaft traurig. Die Bevölkerung hatte im Vergleich mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht bloss abgenommen — von 50,444 Menschen im Jahre 1703 war sie im Jahre 1801 bis auf 47,240 Menschen gesunken — sondern sie war auch weniger wohlhabend geworden; die Heerden hatten sich vermindert, der Ackerbau war im Rückschritt begriffen und die industrielle Wirksamkeit von geringfügiger Bedeutung.

Die Ursachen dieses Rückschrittes sind theils in den höchst verschiedenartigen Unglücksfällen, von denen Island im 18. Jahrhundert fast ein Jahr um das andere heimgesucht wurde, theils in den verkehrten ökonomischen Verhältnissen zu suchen.

In Betreff der erstgenannten Ursachen wird von M. Stephensen in seinem höchst interessanten Werke „Island im 18. Jahrhundert“ nachgewiesen, dass Island in diesem Zeitraume unter 43 Missjahren, hervorgerufen durch strenge Winterkälte und Treibeis, misslungene Fischerei, Ueberschwemmungen, von unterirdischem Feuer bewirkte Umwälzungen und Erdbeben, ausserdem durch Pest und andere ansteckende Krankeiten unter Menschen und Vieh, die theils für sich theils in Verbindung mit und als Folge von einander auftraten, gelitten hat. In welchem Grade Hungertyphus und ansteckende Krankheiten die Bevölkerung heimsuchten, wird aus folgender Zusammenstellung ersichtlich werden.

Im Jahre 1707 wurden von den Pocken 18,000 Menschen hingerafft, und Island wurde mehr als eines Drittels seiner Bevölkerung, die damals etwas über 50,000 Seelen betrug, beraubt. Kaum hatte die Bevölkerung in der Mitte des Jahrhunderts jene Zahl von 50,000 wieder erreicht, als Missjahre eintraten und der Hungertyphus allein in den Jahren 1752—1759 9744 Menschen tödtete. Abermals in den Jahren

1779—1785, hauptsächlich in den letzten zwei Jahren dieses Zeitraums herrschte der Hungertyphus, der 10,279 Menschen wegraffte. In den zwei folgenden Jahren kamen die Pocken wiederum in's Land und pflückten die Blüthe des Volkes, seine kräftigsten Jünglinge, die siegreich die vorhergehenden Drangsale überstanden hatten, 1500 an der Zahl, ein Verlust, der dem letztgenannten gleich geachtet wurde. — Den Pocken und Masern zusammen erlagen in den Jahren 1790 und 1793 587 Menschen, und den Masern allein in den Jahren 1797 und 1798 ungefähr 600 Menschen.

Die Zahl der solcherweise durch Hunger- und ansteckende Krankheiten im vorigen Jahrhundert hingerafften Menschen belief sich auf beinahe 41,000, die gewöhnliche Bevölkerungszahl in diesem Zeitraume.

Auch unter dem Vieh fand öfter eine ungeheure Sterblichkeit Statt, die jedoch niemals eine solche Höhe erreichte, wie in den Jahren 1783 und 1784 nach der Eruption des Skaptaa-Jöckuls, indem $^4/_5$ sämmtlicher Pferde und Schafe und über die Hälfte des Hornviehs fiel.

Es unterlag aber keinem Zweifel, dass Island sich bald nach allen diesen Verlusten wieder erholt haben würde, wenn nicht die verkehrteste Handelseinrichtung jeden Hebungsversuch unterdrückt hätte. Der Handel war nämlich im grössten Theile des Jahrhunderts ein Monopol verschiedener Gesellschaften; wie überall ging auch hier das Bestreben der privelegirten Compagnien nur darauf aus, sich, wenn auch auf Unkosten des Landes, zu bereichern; — dies gelang ihnen zwar nicht immer, und namentlich die letzte privilegirte Compagnie verlor nicht unbedeutende Summen, weshalb sie auch um Annullirung des Privilegiums bei der Regierung einkam, aber die verheerenden Wirkungen des monopolisirten Handels auf Island wurden immer sichtbarer. Zur Beurtheilung des Druckes, unter welchem das unglückliche Land litt, der Behandlung, welcher es ausgesetzt war, werden einige Züge genügen.

Dem Octroi zufolge lag es der Compagnie ob, das Land mit dem nöthigen Korn und anderen Nothwendigkeitsgegenständen in hinreichendem Maasse zu versorgen, aber diese Pflicht wurde nur schlecht erfüllt. Ein Bericht lautet zum Beispiel: „In den bösen Jahren 1752—1759, in welchen die Fischerei am häufigsten schlecht ausfiel, und das Feuerspeien des Kötlugia so viel verödete, liess die kopenhagener Salzwaarenhändler-Compagnie, die damals das Privilegium des Alleinhandels auf Island hatte, es überall an Provision für die Einwohner des Landes fehlen, die dadurch einer langwierigen, marternden Hungersnoth ausgesetzt und endlich hiedurch und wegen der unzulänglichen Nahrungsmittel bis gegen 8000 an der Zahl weggerafft wurden." Das Privile-

gium ward zwar deswegen der Compagnie entzogen und der Handel in 5 Jahren für königliche Rechnung geführt, aber die nächste privilegirte Compagnie war nicht besser als die vorhergehenden; sie liess u. A. im Jahre 1768 viel verdorbenes und der Gesundheit der Bevölkerung schädliches Mehl nach Island bringen.

Unter dem eisernen Scepter des Monopolhandels war Island immer an feste Taxen gebunden, worin alle die Waaren verzeichnet waren, die die Compagnieen einerseits den Eingeborenen abzukaufen und andererseits ihnen zu verkaufen verpflichtet waren. Andere als die wenigen in den Taxen verzeichneten Waaren konnten die Einwohner weder erhalten noch los werden.

Die darin festgestellten Preise waren dieselben für das besste wie für das schlechteste Fabrikat, und wenn das eine Schiff, welches gewöhnlich nach jedem Hafen geschickt wurde, beladen war, wurde alles Uebrige als Ausschuss erklärt, und die Betreffenden mussten dann ihre Waaren wieder zurück nach Hause nehmen, ohne sich das Nothwendige angeschafft zu haben, und ohne ihre Waaren in dem nächsten Districte feil bieten zu dürfen, in welchem Falle ihnen Geisselung und sogar Festungsarbeit angedroht war. Noch weniger durften sie mit Fremden handeln! Ein „Sysselmand[1]“ wurde zu Verlust seines Amtes und seines Vermögens verurtheilt, weil er sich einige Fischergeräthschaften von englischen Fischern gegen einige Paare Handschuhe und Strümpfe vor der Ankunft des dänischen Handelsschiffes eingetauscht hatte, damit seine Böte nicht in der bessten Fischzeit wegen Mangel an Schnüren nutzlos auf dem Lande stehen möchten. Einige Jahre später wurden drei Männer vom Isefiord in Festungsstrafe und Verlust ihres Vermögens verurtheilt, weil sie zwei Ellen Kirsey von einem englischen Fischer gekauft hatten.

Ein anderer Umstand, der der Entwickelung des Landes ebenso schädlich war als jene festen Taxen, war, dass dieselbe Waare, mit Ackerbauproducten bezahlt, $1/8$—$1/7$ theurer war, als wenn sie mit Producten des Fischfanges bezahlt wurde, und dass also diese auf Unkosten jener begünstigt waren.

Fische waren beinahe die einzige Waare, nach der einige Nachfrage stattfand, und dies auch nur in verhältnissmässig kleinen Quantitäten. Die Taxen, die, wie schon erwähnt, den Seebauern günstiger waren als den Landbauern, lockten diese nach den unfruchtbaren und öden Küsten und trugen auf solche Weise zur Erdrückung des Landbaues bei; ein Theil des guten Binnenlandes blieb dadurch uncul-

1) Sysselmand (von Syssel-Kreis, Harde) ein Hardesvogt oder Schulze auf Island. Die Red.

tivirt und öde liegen, die Dienstboten wurden von der Wartung der Ländereien im Binnenlande zu ewigem Müssiggange am Strande verlockt.

Kein Wunder daher, dass die Einwohner muth- und rathlos und unthätig wurden und in Armuth versanken, kein Wunder, dass allen Ernstes der Vorschlag gemacht werden konnte, die Isländer sammt und sonders nach Dänemark überzusiedeln.

Eine Veränderung dieser Verhältnisse musste nothwendig erscheinen, die Regierung konnte diesen Uebelständen und den Klagen der Isländer nicht Auge und Ohr verschliessen. Der Handel auf Island wurde daher, nachdem die letzte Compagnie aufgelöst worden war, einige Jahre für königliche Rechnung geführt und darauf, mittelst Placats vom 18. August 1786, „allen königlichen Unterthanen in Europa ausserhalb der Provinzen, mit welchen octroyirter Handel getrieben wurde“, freigegeben. Vollständige Freiheit wollte oder wagte die Regierung nicht dem Lande zu verleihen, natürlich theilweise aus mütterlicher Vorsorge für die Unterthanen in Dänemark, „um einem für die königlichen Reiche und Lande so wichtigen Handel aufzuhelfen“. Aber selbst diese beschränkte Handelsfreiheit zeigte bald ihre heilsamen Wirkungen; sie trug viel dazu bei, verschiedene Nahrungszweige und den inländischen Handel wieder in's Leben zu rufen, und unterwarf die Preise der Ein- und Ausfuhrartikel den Gesetzen des Angebotes und der Nachfrage; es entstand in dieser Rücksicht ein Unterschied zwischen guten und schlechten Jahren, der früher unbekannt war. — Ihr ist es auch zuzuschreiben, dass die am Anfange dieses Jahrhunderts eingetretenen Missjahre, die an Härte vielen Jahren des vorigen Jahrhunderts nichts nachgaben, wenn sie auch nicht unfühlbar vorübergingen, doch mit einer Leichtigkeit ertragen wurden, die das Erstaunen nicht weniger Zeitgenossen erregte. — Einen besseren Beweis für den günstigen Einfluss der Handelsfreiheit auf den ökonomischen Zustand eines Landes wird man schwerlich finden können.

Nachdem ich solcherweise den Zustand Islands am Anfange des 19. Jahrhunderts kurz geschildert habe, werde ich es nun auf den folgenden Blättern versuchen, so weit die mir zugänglichen Nachrichten es erlauben, nachzuweisen, wie die ökonomische Entwickelung Islands und seiner Haupttheile sich in den verflossenen Jahren dieses Jahrhunderts gestaltet hat, und werde zuvörderst die Bevölkerung als den wichtigsten und bedeutsamsten Theil des Nationalcapitals einer kurzen Untersuchung unterziehen. — Schon oben habe ich erwähnt, dass die Volksmenge Islands im Laufe des 18. Jahrhunderts von 50,444 Seelen im Jahre 1703 auf 47,240 im Jahre 1801 zurückgegangen war, also

um 3204 Seelen abgenommen hatte. Beinahe in dem ganzen ersten Viertel des 19. Jahrhunderts schien es, als ob Island auch in diesem Jahrhundert eine Bevölkerung von 50,000 Seelen oder darüber nicht erreichen würde; erst im Jahre 1823 wurde diese Zahl erreicht, und seitdem ist die Volksmenge in beinahe ununterbrochener Zunahme gewesen. Bei der Volkszählung im Jahre 1835 wurden 56,035 Menschen gezählt, 1840 57,094, 1845 58,558, 1850 59,157, 1855 64,603 und 1860 endlich 66,987, welches meiner Meinung nach als der höchste Standpunct, den die Volkszahl Islands je eingenommen hat, angesehen werden darf. Einige Schriftsteller haben zwar nachweisen wollen, dass am Schlusse des 11. Jahrhunderts, der Blüthezeit Islands, die Volksmenge nicht unbedeutend grösser gewesen sei, über 100,000 Seelen, aber ich kann mich dieser Meinung nicht anschliessen, indem die Berechnung auf ziemlich lockere und unsichere Voraussetzungen gegründet ist. Man ist nämlich von einer Zählung der „Steuerbauern" ausgegangen, die zu der gedachten Zeit vom Bischof Gissur veranstaltet wurde und eine Anzahl von 4560 derselben ergab, während im Jahre 1753 die Zahl sämmtlicher Bauern sich auf 6700 belief, die der Steuerbauern (d. h. der Wohlhabenderen, welche Steuer oder Zehnten entrichten sollten) aber nur auf 2100. Verhältnissmässig müsste dann also die ganze Anzahl der Bauern am Schlusse des 11. Jahrhunderts sich auf 14,540 belaufen haben, und folglich, jede Familie den isländischen Verhältnissen gemäss zu 7 Personen angeschlagen, die ganze Volkszahl auf über 100,000 Seelen. Gegen diese Berechnung scheint mir nun der Einwand mit Recht gemacht werden zu können, dass die verhältnissmässig kleine Anzahl der Steuerbauern gegen die ganze Zahl der Bauern im Jahre 1753 eine natürliche Folge der damals schon in's dritte Jahr herrschenden Missjahre, Hungersnoth und grosser Sterblichkeit war, die den Wohlstand der Meisten zu Grunde richteten, welchem noch hinzugefügt werden muss, dass Zehntenverfälschung (unrichtige Angabe des Vermögens zum Zehnten) eben im vorigen Jahrhundert so allgemein vorkam, dass die dafür gesetzte Strafe geschärft werden musste (Placet vom 1. September 1786). Zu Zeiten des Bischofs Gissur fand ein allgemeiner Wohlstand Statt, die Zahl der Wohlhabenden war weit grösser als die der Unvermögenden und die Angabe zum Zehnten, der die Menge damals, im Rausche des kurz vorher allgemein anerkannten Katholicismus, im Ganzen nicht so abgeneigt war als später, wurde allgemein beeidigt, welches später nicht der Fall war. — Es ist überhaupt misslich, die Volkszahl nach einer vereinzelten Angabe construiren zu wollen, aber besonders scheint dies hier der Fall zu sein, wo so viele Beweise

für die gänzliche Verschiedenheit der Verhältnisse vorliegen: Freiheit und jugendliche Lebenskraft einerseits, andererseits aber Unterwerfung (um nicht zu sagen Knechtschaft) unter eigennützige Handelscompagnieen Noth und daraus folgende Trägheit und Gleichgültigkeit.

Während die Volkszahl von 1703 bis 1801 um 6,4 pCt. abgenommen hatte, betrug ihr Zuwachs von 1801 bis 1835 18,6 pCt., von 1835 bis 1860 19,5 pCt. und im ganzen Zeitraum von 1801 bis 1860 41,8 pCt. Dies ist eine ganz beträchtliche Zunahme, wenn man in Erwägung zieht, dass von diesen 59 Jahren 16 Jahre durch heftige epidemische Krankheiten der Vermehrung der Bevölkerung entgegenwirkten und sogar eine Verminderung derselben zur Folge hatten. (Die Bevölkerung des Königreichs Dänemark ist in demselben Zeitraume um 73 pCt. gewachsen, aber hier war auch nur ein einziges Jahr, in welchem die Zahl der Todesfälle die der Geburten übertraf.) — Von den administrativen Hauptabtheilungen Islands, den Aemtern, hatte das Norder- und Oster-Amt den grössten Zuwachs, indem er hier in dem Zeitraume zwischen 1801 und 1860 67,0 pCt. betrug, während er im Süderamte nur 34,8 pCt. und im Westeramte sogar nur 21,4 pCt. ausmachte. Wir werden im Folgenden Gelegenheit haben, zu sehen, dass dem grösseren Bevölkerungszuwachse des Norder- und Osteramtes, im Vergleiche mit den beiden anderen Aemtern, eine raschere Entwickelung der Wohlstandsquellen zur Seite oder vorausging. — Der verschiedene Bevölkerungszuwachs in diesen Districten hat nicht ohne Einfluss auf ihr gegenseitiges Verhältniss bleiben können, die Volkszahl des Norder- und Osteramtes machte solcher Weise im Jahre 1703 nur 32 pCt. der gesammten Volkszahl Islands aus, 1801 aber schon 34 pCt. und 1860 sogar 40 pCt., während der Antheil des Westeramtes an der gesammten Bevölkerung von 31 pCt. im Jahre 1703 und 30 pCt. im Jahre 1801 auf 25 pCt. und der Antheil des Süderamtes von 37 pCt. im Jahre 1703 auf 35 pCt. im Jahre 1860 gefallen ist.

Von besonderer Bedeutung für die Beurtheilung des Zustandes einer Nation sind die Nachrichten über ihre Vertheilung nach dem Alter. Ich werde mich jedoch hier nicht in eine Untersuchung dieser interessanten Verhältnisse vertiefen, weil dies mich an diesem Orte zu weit führen würde; ich werde mich darauf beschränken, hervorzuheben, dass das eigentlich productive Alter zwischen 20 und 60 Jahren in Island verhältnissmässig günstig repräsentirt ist, indem ungefähr die Hälfte (49 pCt.) sich in diesem Alter befindet. Im Vergleich mit dem Jahre 1801 waren die jüngeren Altersclassen nicht wenig zahlreicher im Jahre 1860 (421 gegen 404 pro mille), die älteren Altersclassen

dagegen verhältnissmässig weniger zahlreich (94 gegen 109 pro mille), während die Altersclassen zwischen 20 und 60 Jahren ungefähr dieselbe Stärke behalten haben wie damals. Dies Phänomen ist eine ganz natürliche Folge der raschen Zunahme der Volksmenge und deutet günstigere Vitalitätsverhältnisse der Gegenwart an. — In dem Amte, welches den grössten Bevölkerungszuwachs gehabt hat, in dem Norder- und Osteramte, sind auch die jüngsten Altersclassen am stärksten besetzt, beinahe 44 pCt., die Altersclassen zwischen 20 und 60 Jahren sind am zahlreichsten im Süderamte und die höchsten Altersclassen im Westeramte. Man ersieht hieraus leicht, wie Bevölkerungszuwachs und Vertheilung der Bevölkerung nach dem Alter von einander abhängen.

Die Tabellen über die Vertheilung der Bevölkerung nach Nahrungszweigen können noch besser als die Alterstabellen zur Beurtheilung der Entwickelung und des Zustandes der Bevölkerung dienen. Leider sind die desfallsigen Nachrichten von 1801 derartig, dass sie nur einen summarischen Vergleich mit den Volkszählungstabellen des Jahres 1860 gestatten und nicht den Nutzen gewähren, der sonst zu erwarten wäre. Während nämlich in den Volkszählungstabellen für 1860 in jeder Erwerbsclasse die Hauptpersonen die nicht zur Gesindeclasse gehörenden Personen, als welche von jenen Hauptpersonen ernährt werden, und die Gesindeclasse jede für sich aufgeführt worden sind, welche Sonderung natürlich von höchster Wichtigkeit für die Erlangung eines Einblickes in die Vertheilung und Verwendung der productiven Kräfte ist, wurde für 1801 nur die summarische Anzahl aller in den einzelnen Erwerbsclassen ernährter Personen und das Gesinde als eine besondere Classe angeführt. Aber selbst wenn man die Angaben von 1860 nach dem Schema von 1801 rubriciren wollte, würde man nicht mit Sicherheit die Verhältnisse dieser beiden Jahre mit einander vergleichen können. Es ist nämlich augenscheinlich, dass sich in diesen Jahren eine verschiedene Auffassung in Betreff der Rubricirung der einzelnen Individuen geltend gemacht hat. Um ein Beispiel anzuführen, findet man 1860 4880 Personen als von Fischfang und Schifffahrt lebend angegeben, im Jahre 1801 dagegen nur 257, wohl zu merken in beiden Jahren ohne Gesinde. Es ist doch offenbar nur wenig wahrscheinlich, dass die Fischerei einen solchen Aufschwung genommen habe, wie diese Zahlen andeuten; der Unterschied beträgt 1800 pCt. Von den mehreren Gründen, die gegen die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit dieses Verhältnisses sprechen, will ich hervorheben, dass schon am Anfange des Jahrhunderts Stephensen über die Menge der „Strandsitzer", junger Leute, die das freie zügellose Leben an den Küsten in leeren

Hütten und ohne sicheren Verdienst dem Dienstbotenverhältnisse vorzogen und dadurch nicht bloss dem Landbau und der Viehzucht viele Kräfte entzogen, sondern auch zur Demoralisirung des zurückbleibenden Gesindes beitrugen, klagte. Es ist anzunehmen, dass alle diese Individuen, deren Anzahl jedoch nicht einmal annähernd von Stephensen angegeben wird, dennoch in den Tabellen als Dienstboten aufgeführt worden sind. Andererseits ist anzunehmen, dass nicht wenige der in 1860 angeführten Fischer zugleich Landbau treiben und mit ebenso gutem Rechte dem letztgenannten Nahrungszweige zuzuschreiben gewesen seien.

Obgleich man demnach nicht mit den Erwerbstabellen von 1801 und 1860 in der Hand einen stringenten Beweis für den ökonomischen Fortschritt Islands führen kann, ausgenommen in einem Puncte, indem die Zahl der von Almosen Lebenden in 1860 ungeachtet der Vermögensverluste, die nicht Wenige durch die kaum noch in diesem Augenblicke völlig aufgehörte Pest unter den Schafen erlitten haben, nicht blos relativ in Verhältniss zur ganzen Volksmenge, sondern auch absolut genommen geringer war als 1801 (1823 in 1860 und 2190 in 1801), ergiebt ein Vergleich des vorhandenen Materials dennoch der Andeutungen genug, dass ein wirklicher Fortschritt stattgefunden hat.

Ich habe schon Gelegenheit gehabt, des Aufschwunges der Fischerei zu gedenken, der, wenn auch nicht so gross, wie man nach den Zahlen anzunehmen geneigt sein könnte, doch immer noch sehr beträchtlich ist. — Wenn die Anzahl derer, die vom Landbau leben, nicht in demselben Verhältnisse wie die Bevölkerung im Ganzen zugenommen hat, ist dies zum Theil dadurch verursacht, dass, wie oben erwähnt, 1860 im Vergleich mit 1801 eine so grosse Anzahl Individuen als von Fischfang und Schifffahrt lebend angegeben worden, und es kann jedenfalls nicht als ein Rückschritt angesehen werden, da es ja sonst gewöhnlich, wenn das Entgegengesetzte nicht auf andere Weise constatirt werden kann, als ein Beweis der besseren Benutzung der Kräfte gerechnet wird, wenn im Verhältniss zur ganzen Bevölkerung die Zahl derer, die direct vom Landbau leben, abnimmt. Ihre relative Zahl war 1801 66 Proc., 1860 nur 58 Proc. der Bevölkerung.

Die Zahl der Handwerker ist auf Island verhältnissmässig verschwindend klein; sie beträgt nur 1 Proc. der Volksmenge und ist mit dem Bevölkerungszuwachse fortgeschritten, aber auch nicht mehr; dagegen hat sich die Zahl derer, die von Handel und Verkehr leben, als Folge der Handelsfreiheit beinahe verdoppelt (sie war 1801 249 und 1860 481). Endlich verdient es noch hervorgehoben zu werden, dass die

Zahl derer, die von ihrem Vermögen leben (die Kapitalisten und Pensionisten), um 183 pCt. gestiegen ist.

Ich glaube nicht, diese Untersuchung auf die kleineren Abtheilungen des Landes ausdehnen zu dürfen, da die Resultate in demselben Maasse an Zuverlässigkeit verlieren werden, als die Grösse der Zahlen abnimmt. Dagegen vermuthe ich, dass es nicht ohne Interesse sein wird, zu sehen, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Nahrungszweige nach der letzten Volkszählung in den einzelnen Aemtern getrieben werden. Vom Landbau lebten (die Gesindeklasse incl.) im Süderamte 69 pCt. der ganzen Volksmenge, im Westeramte 79 und im Norder- und Osteramte sogar 88 pCt. Das Umgekehrte findet dagegen rücksichtlich derer Statt, die Fischfang treiben. Diese waren nämlich verhältnissmäig am zahlreichsten im Süderamte, 19 pCt., dann im Westeramte, 9 pCt., und fast verschwindend im Norder- und Osteramte, nur 1 pCt. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass in der Fischzeit vom Februar bis Mai eine grosse Menge Bauern vom Nordlande nach dem Südlande zieht, um an der Fischerei Theil zu nehmen; leider gewöhnlich zum grossen Schaden für ihren Hauptnahrungszweig.

Die Handwerker haben, wie schon erwähnt, keine grosse Bedeutung in Island; jede Familie bereitet und verfertigt selbst beinahe Alles, dessen sie bedarf. Es lebt nur ungefähr 1 pCt. der ganzen Bevölkerung von Handwerken, etwas mehr in den Süder- und Westerämtern, besonders im erstgenannten, wo der Einfluss Reykjaviks ersichtlich wird, etwas weniger im Norder- und Osteramte.

In Betreff derer, die von Handel und Verkehr leben, ist der Unterschied zwischen den Aemtern noch geringer, ihre Zahl beträgt in allen Aemtern gegen 1 pCt.

Rücksichtlich der von Almosen Lebenden ist das Norder- und Osteramt am günstigsten gestellt, denn hier gehörten nur 2 pCt., in den beiden andern Aemtern dagegen 3 pCt. der Bevölkerung zu dieser Klasse. Diese Verschiedenheit steht unzweifelhaft in Verbindung mit dem rascheren Fortschritte, den das Norder- und Osteramt in Vergleich zu den andern Aemtern in beinahe allen Richtungen gemacht hat. Am Anfange des Jahrhunderts war die verhältnissmässige Zahl der Armen ungefähr gleich in allen Aemtern, nämlich etwas über 4 pCt. der Bevölkerung.

Wir gehen nun zur Betrachtung der Entwickelung der verschiedenen Productionszweige in der neueren Zeit über. Obenan steht der Landbau und hauptsächlich die Viehzucht, denn Kornbau findet nicht Statt. Zwar scheint kein Zweifel darüber obwalten zu können, dass Korn an

manchen Orten auf Island gedeihen könne — in weit nördlicher gelegenen Gegenden kann Korn zur Reife gelangen — und einzelne Versuche in dieser Richtung sind auch in der neueren Zeit gelungen, wie denn auch nicht wenige Spuren von Kornanbau in älteren Zeiten gefunden werden (hierauf deuten nicht wenige Namen von Gehöften und Orten sowie das Factum hin, dass in einem Documente vom 14. Jahrhundert, worin die Abgaben genannt werden, die dem Kloster in Vedó zustanden, ausdrücklich Mehl und Korn unter den übrigen inländischen Producten aufgeführt werden), aber allgemein verbreitet, wie einzelne Autoren angenommen haben, ist der Kornbau jedoch kaum gewesen — es wird im Gegentheil als etwas Bemerkenswerthes hervorgehoben, dass an diesem oder jenem Orte Korn gebaut und davon so viel producirt wurde, dass man frisches Mehl zu Kuchen hatte (natürlich nicht Kuchen in der jetzigen Bedeutung des Wortes, sondern nur Brod). Jedenfalls ist das Resultat zu unsicher, um erwarten zu können, dass der Kornbau je in Island heimisch werde. Zu wünschen wäre es jedoch, wenn der Anbau der gröberen Kornarten, besonders auf weniger guten Grasfeldern, mehr Eingang gewinnen könnte, denn wenn man auch das Korn nicht zur Reife bringt, erhält man doch jedenfalls einen Zuwachs an Viehfutter, und das Land würde wahrscheinlich durch einen frischeren Graswuchs die daran gewandte Arbeit reichlich lohnen. Die Regierung und die königl. Landhaushaltungsgesellschaft zu Kopenhagen haben die Entwickelung des Ackerbaus durch Prämien und durch unentgeldliche Vertheilung von Schriften fördern wollen, aber damit keine practischen Resultate erzielt. Ich möchte annehmen, dass man hierbei den rechten Weg verfehlt hat, und dass man zu einem besseren Resultate gelangt sein würde, wenn man, statt Prämien auszusetzen, einige tüchtige, den isländischen Verhältnissen nicht fremde Agronomen dazu hätte bewegen können, der Bevölkerung den richtigen Vorgang zu zeigen.

Einen besseren Ausfall hatten die Bestrebungen zur Förderung der Gartencultur, der Einrichtung von sogenannten Kohl- oder Küchengärten, worin ausser Kohl auch Rüben und andere Gemüse und an einigen Orten auch Kartoffeln gebaut werden, und deren Wichtigkeit für die Insel, besonders in sonst ungünstigen Jahren, so augenscheinlich ist, dass es überflüssig erscheint, sie hier noch besonders hervorzuheben. Die Einrichtung und Cultur derselben ist jetzt dermaassen verbreitet, dass die meisten Familien ein grösseres oder kleineres Gartenstück haben. Ihre Zahl war am Anfange des Jahrhunderts nur ungefähr 300; 1810 war sie schon auf 1200 gewachsen, 1821 auf 2768, 1831

auf 2977, 1841 auf 3657, 1841 auf ungefähr 5400 und 1861 endlich auf 6749 von 362,242 □Ruthen (3,260,178 □Ellen) Grösse, also im Durchschnitt von 483 □Ellen Grösse.

Die grösste Verbreitung hat die Gartencultur im Süderamte erhalten, wo im Jahre 1861 4399 Kohlgärten von 2,117,061 □Ellen Grösse oder durchschnittlich von 481 □Ellen gezählt wurden; nach der Zahl folgt das Westeramt, nach der Grösse der Gärten aber das Norder- und Osteramt — in jenem wurden 1382 Gärten mit einem Areal von 504,693 □Ellen (365 □Ellen im Durchschnitt), in diesem nur 968 Gärten, die aber ein Areal von 638,424 □Ellen (659 □Ellen im Durchschnitt) hatten.

Auch im eigentlichen Ackerbau, der jedoch, wie oben erwähnt, nicht im Kornbau, sondern allein in Grascultur besteht, sind nicht unbedeutende Fortschritte gemacht worden, besonders nachdem eine königl. Verordnung vom Jahre 1776, die genau angab, wie ein Jeder sein Land bewirthschaften, wie viele Ruthen Gräben und Zäune er machen und wie viele Erdhaufen er ebnen sollte, und eine weitere Wirksamkeit in allen diesen Richtungen durch Prämien hervorzurufen suchte, im Jahre 1836 aufgehoben wurde. Alle diese Arbeiten, die von höchster Wichtigkeit für die Verbesserung und Ausdehnung des Landbetriebes sind, werden in viel grösserem Umfange vorgenommen jetzt, wo es Jedem überlassen ist, zu bestimmen, was er ausrichten will, als unter jenem gesetzlichen Zwange. Die Freiheit zeigte sich auch hier als das allein richtige und wirksame Mittel, den Erwerbszweigen eines Landes aufzuhelfen, sie bewirkte, was Strafen und Prämien, und zwar Prämien, die den Kosten gleichkamen, nicht vermochten. — Ich will als Beispiel anführen, was in einem einzelnen Jahre in dieser Rücksicht ausgerichtet wurde, im Jahre 1856, zwar einem sehr günstigen, aber andererseits dem letzten normalen Jahre, indem in den nachfolgenden Jahren die Schafkrankheit in hohem Grade allen Verbesserungen hemmend entgegentrat. Es wurden in diesem Jahre im Ganzen 40,000 Ruthen Gräben gezogen, 44,700 Ruthen Zäune gemacht und Erdhaufen auf einem Areal von 132,800 □Ruthen geebnet. — Aber wenn nun auch nicht zu verkennen ist, dass in der neueren Zeit der Sinn für dergleichen Verbesserungen mehr verbreitet worden ist, so bleibt doch noch viel zu wünschen übrig und noch mehr in Betreff der Behandlung des Düngers, obgleich auch in dieser Rücksicht die neuere Zeit nicht wenig über der früheren steht. Es ist bekannt, dass in Island nicht aller Mist den Feldern zu Gute kommt, sondern dass ein grosser Theil davon als Feuerung benutzt wird. Der Mist

wird auf dem Felde ausgebreitet und, wenn er von Sonne und Wind getrocknet worden, wieder aufgesammelt und nach Hause gefahren. Es muss einleuchten, dass den Feldern hiedurch ein grosser Theil des Stoffes entzogen wird, welcher den Humus ersetzen sollte, der im Laufe der Zeit verloren geht. Man darf hoffen, dass diese Verwendung des kostbaren Mistes allmählig aufhören und der Gebrauch des Torfes, wo er zu haben ist, d. h. beinahe überall, oder der Steinkohlen allgemeiner werde, und dass die Isländer andere, ihnen leicht zugängliche Düngerarten, namentlich den Fischguano und Seetang, die in andern Ländern zur Erhöhung der Productivität des Bodens sehr gesucht sind, sich zu Nutzen machen mögen.

Der grösste Reichthum der Isländer besteht im Vieh und hauptsächlich in den Schafen. Die Nachrichten über ihre Menge u. s. w. sollen dem Rentekammerschreiben vom 7. August 1787 zufolge jährlich von den „Reppstyrern" (Gemeindevorstehern) eingezogen und von ihnen an die Sysselmänner und weiter an die Amtmänner eingesandt werden. Es liegt demnach ein reiches Material vor, welches jedoch erst seit 1821 ganz vollständig für sämmtliche einzelne Distrikte ist, und man kann daher, vorausgesetzt, dass die Genauigkeit oder richtiger die Ungenauigkeit gleich gross für alle Jahre ist, die Entwickelung dieser Wohlstandsquelle von Jahr zu Jahr verfolgen. Um aber nicht mit einer allzu grossen Menge Zahlen zu ermüden, werde ich mich auf 10jährige Perioden beschränken, indem ich noch hinzufüge, dass ich, um die Jahre 1856 und 1861 in den Vergleich ziehen zu können, überall die Lämmer ausser Acht gelassen habe, weil deren Zahl seit dem Jahre 1853 nicht mehr angegeben wird.

Die Zahl der Schafe war:

1801 . . .	225,000
1811 . . .	236,000
1821 . . .	276,000
1831 . . .	387,000
1841 . . .	369,000
1852 . . .	482,000
1856 . . .	470,000
1861 . . .	327,000

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, dass die Schafzahl bedeutenden Veränderungen unterworfen gewesen ist. Die grössere oder kleinere Einschlachtung, günstiges oder ungünstiges Wetter, namentlich in der Lammzeit, und das mehr oder weniger heftige Auftreten der stationären Krankheiten (Bradasótt) bedingen wesentlich die verschiedene

Grösse des Schafbestandes in den einzelnen Jahren. Der Bestand war am grössten im Jahre 1853, in welchem Jahre er 516,850 Stück (130 pCt. mehr als 1801) betrug, aber seitdem nahm er von Jahr zu Jahr ab, bis der Ausbruch der Schafräude die bedeutende Verminderung von 469,700 Stück im Jahre 1856 bis auf 309,200 Stück im Jahre 1860 verursachte, aber im Jahre 1861 war er schon wieder auf 326,700 Stück gestiegen.

Die Grösse des direct durch die Schafräude verursachten Verlustes lässt sich nicht leicht genau angeben; in dem Berichte über die Krankheit, den die von der Regierung nach Island gesandten Commissäre veröffentlicht haben, wird mitgetheilt, dass in dem Borgarspord, Gullbrugu und Arnäs-Sysseln 86,350 Stück und im Rangowalla-Syssel 21,235 Stück, zusammen im Süderamte ungefähr 107,600 starben. Im Hunavatn-Syssel im Norderamte starben im Winter 1858 18,657 Stück und späterhin noch 1600 Stück, aber die Anzahl der in den Mule-Sysseln und andern Districten, die von der Krankheit nicht unberührt blieben, gestorbenen Schafe wird nicht angegeben. Der Verlust würde aber noch sehr viel grösser geworden sein, wenn nicht das Curprincip mit verhältnissmässig grosser Kraft von den obgenannten Regierungscommissaren in Anwendung gebracht wäre. Ein wie grosser Theil des Schafbestandes dadurch gerettet worden, lässt sich natürlich schlechterdings nicht angeben.

Nicht bloss direct, sondern auch indirect trug die Schafräudekrankheit zur Verminderung des Schafbestandes bei; selbst in Districten, in welchen die Krankheit gar nicht aufgetreten war, geschah dies theils durch Verkauf an die am stärksten angegriffenen Districte theils durch ein grösseres Einschlachten entweder aus Furcht vor der ansteckenden Natur der Krankheit oder um die Schafzahl mehr in Uebereinstimmung mit der Grösse der Schafställe und dem vorhandenen Winterfutter zu bringen. Diese beiden Verhältnisse sind es, die einer jeden Uebertreibung der Schafzahl entgegentreten und eine Reaction nothwendig hervorbringen; hauptsächlich hierin zeigt sich der Mangel der Isländer an ökonomischem Sinne. Der Stallraum für die Schafe ist so knapp bemessen, dass er an manchen Orten, besonders im Südlande, für jedes Schaf nur $1\frac{1}{2}$ bis 2 □Fuss beträgt, während sonst 9 □Fuss als Minimum angesehen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die letzte Schafkrankheit dieser Sache förderlich sein wird, da es sich während derselben zeigte, dass ein guter Ausfall der Curmethode wesentlich durch hinreichenden und zweckmässig eingerichteten Stallraum bedingt wird. Indessen scheint eine fortgesetzte Wirksamkeit von Seiten der

Regierung auch ferner nothwendig zu sein sowohl in dieser Richtung als auch in Bezug auf Alles, was zur Förderung der Verbesserung des Landbaus beitragen kann, damit die künftige Entwickelung dieser Wohlstandsquelle sicher und stetig fortschreite. Diese Wirksamkeit muss selbstverständlich zunächst in Belehrung bestehen, mitgetheilt von tüchtigen Männern entweder mündlich oder durch Schriften, aber demnächst in Beschaffung der nöthigen Mittel zur Verhinderung neuer Ausbrüche einer so verheerenden Landesplage, wie die Schafräudekrankheit mehrmals für Island gewesen ist.

Ein Vergleich der Jahre 1801 und 1861 kann natürlich nicht so günstig ausfallen, als wenn man statt des letzteren Jahres eins der früheren Jahre, ehe die Schafkrankheit recht zum Ausbruch gekommen war, wählt. Wir wollen das letzte Jahr, 1856, annehmen, weil die Verminderung der Schafzahl, die nach 1853 und vor 1857 Statt fand, von solchen Ursachen bedingt ist, die stets, wenn auch verschieden in den verschiedenen Jahren, ihren Einfluss werden zur Geltung bringen. Während die Schafzahl von 1801 bis 1856 um 108 pCt. gestiegen war, beträgt der Zuwachs von 1801 bis 1861 nur 45 pCt., welches doch immer noch etwas mehr als der Bevölkerungszuwachs (gegen 42 pCt.) ist, woraus folgt, dass die relative Schafzahl (im Verhältniss zur Bevölkerung) jetzt grösser sein muss als am Anfange des Jahrhunderts. Es fielen 1861 auf 100 Menschen 488 Schafe, 1801 nur 477.

In den einzelnen Aemtern war der Zuwachs höchst verschieden; während er in dem Zeitraume von 1801 bis 1861 im Süderamte nur 10 pCt. ausmachte, betrug er im Westeramte 57 pCt. und im Norder- und Osteramte 59 pCt. Gleichmässiger war der Zuwachs in den Jahren 1801 bis 1856, nämlich 85 pCt. im Süderamte, 98 pCt. im Westeramte und 125 pCt. im Norder- und Osteramte. Aus diesen beiden Zusammenstellungen erhellt schon, wo die Schafräudekrankheit besonders grassirt hat; zur ferneren Erläuterung füge ich noch hinzu, dass der Schafbestand in den 5 Jahren 1856 bis 1861 im Süderamte um 41 pCt., im Westeramte um 21 pCt. und im Norder- und Osteramte um 29 pCt. abgenommen hat.

Im Verhältniss zur Volkszahl ist der Schafbestand am grössten im Norder- und Osteramte (696 auf 100 Menschen), dann im Westeramte (420 auf 100 Menschen) und am kleinsten im Süderamte (296 auf 100 Menschen). Im Jahre 1801 war die Schafzahl im Süderamte verhältnissmässig grösser als im Westeramte, wogegen das Norder- und Osteramt schon damals in dieser Beziehung über die beiden andern Aemter hervorragte.

Von weit geringerer Bedeutung als die Schafe ist das Hornvieh für den Haushalt der Isländer in der neueren Zeit, und da es ausserdem nicht so vielen Krankheiten ausgesetzt ist, wie jene, zum Theil wohl weil es einer besseren Pflege geniesst, ist es leicht erklärlich, dass seine Zahl in dem hier behandelten Zeitraume keiner bedeutenden Veränderung unterlegen hat. Sie war:

1801	. . .	20,200 Stück.
1811	. . .	20,000 -
1821	. . .	20,800 -
1831	. . .	24,200 -
1841	. . .	20,000 -
1852	. . .	21,900 -
1861	. . .	24,300 -

Der Zuwachs von 1801 bis 1861 beträgt nur 20 pCt. und steht also weit hinter dem Bevölkerungszuwachse zurück; es kam folglich 1861 eine kleinere Zahl auf 100 Menschen als 1801, 36 gegen 43.

Die Zunahme des Hornviehs ist am beträchtlichsten im Norder- und Osteramte gewesen, 41 pCt.; im Westeramte betrug der Zuwachs nur 17 pCt. und im Süderamte sogar nur 9 pCt. Im Verhältnisse zur Bevölkerung ist die Zahl des Hornviehs am grössten im Süderamte, 47 Stück auf 100 Menschen; im Westeramte kamen 31 und im Norder- und Osteramte 30 Stück auf 100 Menschen.

In älteren Zeiten war das Hornvieh viel zahlreicher als heutzutage; es giebt Verzeichnisse aus dem 12. und 13. Jahrhundert über die Besetzung verschiedener Höfe, wo 20 bis 30 Milchkühe ausser Ochsen angeführt werden, während auf denselben Höfen jetzt nur 5 bis 10 Stück Hornvieh gehalten werden. Im 17. Jahrhundert fand eine beträchtliche Ausfuhr von Butter, Ochsenfleisch und Ochsenhäuten statt, und Anfangs des 18. Jahrhunderts (1703) wurden gegen 36,000 Stück Hornvieh gezählt, 1861 aber nur ungefähr 24,000.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass für die Hebung des Landbaus auf Island die Vermehrung des Hornviehes, besonders des Mistes wegen, eine der vornehmsten Bedingungen ist.

Von den verschiedenen Hausthieren haben sich besonders die Pferde vermehrt, was nicht so sehr wünschenswerth ist, weil sie den Schafen und dem Hornviehe Futter und Stallraum entziehen und dennoch auf Island nicht so nothwendig für die Landwirthschaft sind als anderswo. Ihre Anwendung zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist beinahe auf den Transport des Heues beschränkt; es wird z. B. als eine Merkwürdigkeit berichtet, dass ein Mann im Nordlande seine

Erdhaufen umgepflügt habe, ein Beispiel, dessen Nachahmung zu wünschen wäre. Dagegen sind sie auf Island fast unentbehrlich zum inländischen Transport und zur Communication, und hiezu ist ein Pferdeinventarium erforderlich, welches in andern Ländern als ganz unverhältnissmässig gross angesehen werden würde. Wagen und Schlitten sind nur wenig gebräuchlich, Alles wird auf dem Pferderücken befördert. Aber dennoch ist die Anzahl übertrieben gross, was daraus hervorgeht, dass ein bedeutender Theil, ungefähr $\frac{1}{4}$, ungezähmt ist. Hiedurch wird es auch erklärlich, dass nicht wenige Bauern über 50 und sogar bis 200 Pferde besitzen.

In dem letztverflossenen Decennium sind die Pferde ein nicht unwichtiger Ausfuhrartikel geworden; 1858 wurden 436 Stück ausgeführt, deren Werth nach der für dieses Jahr gesetzten Capitaltaxe ungefähr 10000 Rth. dän. R.M. betrug.

Die ganze Zahl der Pferde (der gezähmten und ungezähmten) war:

1801 . . .	26,100
1811 . . .	26,100
1821 . . .	27,600
1831 . . .	36,400
1841 . . .	31,100
1852 . . .	38,600
1861 . . .	40,800

Der Zuwachs von 1801 bis 1861 beträgt demnach 14,700 Stück oder 56 pCt. Auf je 100 Menschen kamen 1861 61 Pferde, 1801 dagegen nur 55. — Wieder ist es das Norder- und Osteramt, welches den grössten Zuwachs gehabt hat, indem die Zahl der Pferde in diesem Amte um 74 pCt., im Westeramte um 66 pCt. und im Süderamte um 41 pCt. gewachsen war. Im Verhältniss zur Bevölkerung hat das Süderamt die meisten Pferde, nämlich 78 auf 100 Menschen, das Norder- und Osteramt hat 57 und das Westeramt nur 44 Pferde auf 100 Menschen.

Ueber die Grösse der jährlichen Productenmenge aus der Viehzucht liegen gar keine Nachrichten oder annähernde Schätzungen vor mit Ausnahme des Belaufs, der jährlich zur Ausfuhr gelangt und der später besprochen werden wird.

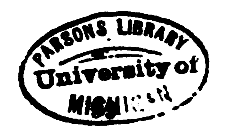
Nächst der Viehzucht ist, wie schon oben angedeutet worden, die Fischerei der wichtigste Erwerbszweig Islands. Ich berührte schon im Vorhergehenden den bedeutenden Aufschwung, den die Fischerei in der neueren Zeit gewonnen hat, leider hat man keine genaue Nachrichten über den Umfang derselben in älterer und neuerer Zeit; vorausgesetzt

jedoch, dass der Fischverbrauch noch ebenso reichlich ist wie früher, wo er zu 130 Pfd. pr. Kopf der Bevölkerung veranschlagt wurde, würde schon für den Bevölkerungszuwachs von 19,700 Menschen seit 1801 ein grösserer Fang von 8000 Schiffspfd. (2,567,000 Pfd.) erfordert. Will man aber hiervon ganz absehen und nur denselben Verbrauch jetzt wie vor 60 Jahren annehmen, was um so gerathener sein dürfte, als der Verbrauch anderer Lebensmittel, besonders Kornwaaren, sehr bedeutend zugenommen hat, so dürfte schon durch den Umstand, dass die Ausfuhr der verschiedenen Arten Fische mit ungefähr 20,000 Schiffspfd. gestiegen ist, die Annahme als keineswegs übertrieben sich rechtfertigen lassen, dass jetzt ungefähr doppelt so viel Fische als am Anfange des Jahrhunderts gefangen werden. Nimmt man nämlich an, dass die 66,987 Menschen, die 1860 in Island gezählt wurden, nicht mehr Fische consumirt haben als die 1801 lebenden 47,240 Menschen, ungefähr 19,200 Schiffspfd., und legt man hiezu das ausgeführte Quantum, welches sich 1855 auf ungefähr 24,100 Schiffspfd., am Anfange des Jahrhunderts aber nur auf 4300 Schiffspfd. belief, so ergiebt sich als Resultat der Fischerei im Jahre 1855 eine Summe von 43,300 Schiffspfd., während es ein halbes Jahrhundert vorher nur 23,500 Schiffspfd. betrug.

Ein anderer Beweis für den Fortschritt der Fischerei liegt in der immer wachsenden Zahl der Fischerböte. Es wurden nämlich gezählt

1801 . . .	2000	Böte
1811 . . .	2200	-
1821 . . .	1900	-
1831 . . .	2400	-
1841 . . .	3000	-
1852 . . .	3300	-
1861 . . .	3500	-

Von 1801 bis 1861 hat also eine Zunahme von 75 pCt. stattgefunden, aber hierbei ist doch zu erinnern, dass die Böte von verschiedener Grösse sind, 10-, 8-, 6-, 4- und 2-ruderige, und dass es selbstverständlich einen erheblichen Unterschied macht, ob die Zunahme hauptsächlich auf die grösseren oder auf die kleineren Böte fällt. Es sind nun wirklich besonders die kleinen Böte, deren Anzahl gewachsen ist (146 pCt); die Böte von mittlerer Grösse — 4- bis 6- rudrige — haben nur um 28 pCt. zugenommen und die grossen Böte sogar nur um 5 pCt. Man muss daher durch eine Reduction gleichartige Grösse hervorbringen, und so zeigt es sich, dass der Zuwachs nur 46 pCt. statt 75 pCt. ausmacht. — Von den Aemtern haben das Süderamt und das Norder-



und Ostamt das Westeramt bei Weitem überflügelt; in jenen betrug die Zunahme der ganzen Zahl der Böte 109 pCt., in diesem nur 34 pCt., und die Zunahme der reducirten Zahl in jenen gegen 80 pCt., in diesem nur 13 pCt.

Ausser der angegebenen Bötezahl findet sich noch ein Theil (etwas über ein halbes Hundert) grösserer Verdecksböte, die auf sogenannte Grossfischerei und auf Seehund- und Wallfischfang ausgehen. Diese Industrie gehört recht eigentlich dem jetzigen Jahrhundert an und hat sich vieler Unterstützung und Ermunterung Seitens der Regierung, die Prämien für die Ausrüstung solcher Fahrzeuge aussetzte, zu erfreuen gehabt. Die allgemeinere Anwendung dieser Fahrzeuge kann nicht genug empfohlen werden, da erwiesen ist, dass nicht bloss das Product besser wird, wenn die Fische gleich, nachdem sie aus dem Wasser gezogen worden, am Bord der nothwendigen Behandlung unterzogen werden, als wenn dies erst geschieht, nachdem die Fische halbtodt an's Land gebracht werden, wie es mit den Böten der Fall ist, — sondern dass auch eine grössere Sicherheit und Gewährleistung für Menchenleben, besonders in Stürmen vom Lande her, von Verdecksböten, Jachten und dgl. als von den kleineren Böten zu erwarten ist.

Die verschiedenen Producte des Mineralreichs, die in Island gefunden werden, werden beinahe gar nicht ausgebeutet — die einzige hieher gehörende Wirksamkeit, die besprochen zu werden verdient, weil sie früher nicht ohne Bedeutung war, ist die jetzt hinfällig gewordene Benutzung der Schwefelminen bei Husevig und Krisevig. Die Ausbeute der Minen bei Husevig ist sehr verschieden gewesen und hat zwischen 200 und 600 Centnern jährlich geschwankt, wovon die Staatskasse in der letzten Zeit ihres Betriebes eine Pacht von 100 Rthlrn. dän. R.M. erhob. Eine von der Regierung im Jahre 1851 veranstaltete Untersuchung dieser Minen ergab jedoch, dass ihr Zustand der Art ist, dass sie in der nächsten Zukunft weder für öffentliche noch für private Rechnung betrieben werden können. Der Betrieb der Schwefelminen bei Krisevig im Südlande, die ein viel reineres Product als die Minen bei Husevig gaben, hörte schon am Schlusse des vorigen Jahrhunderts auf

Wir kommen nun zu der letzten Art von Nachrichten, die über Island's ökonomische Verhältnisse Aufschluss geben, zu den Nachrichten über den Handelsverkehr. Es wird in Erinnerung sein, dass in dieser Beziehung am Schlusse des vorigen Jahrhunderts eine wesentliche Veränderung vorgenommen wurde, indem die Regierung den früher monopolisirten Handel „allen königl. Unterthanen in Europa, mit Ausnahme der Provinzen, mit denen octroyirter Handel getrieben wurde“,

freigab. Im Jahre 1816 wurde ein mehr scheinbarer, als wirklicher Schritt vorwärts auf der Bahn der Handelsfreiheit gemacht, indem Fremde Erlaubniss erhielten, mit Island Handel zu treiben, aber gleichzeitig dieser Handel mit so grossen Abgaben belegt wurde, dass von der Erlaubniss beinahe nie Gebrauch gemacht worden ist. Endlich wurde der Handel mittels Gesetzes vom 15. April 1854 völlig freigegeben, und die Wirkungen der Freiheit zeigten sich schon im folgenden Jahre 1855, welches leider das letzte Jahr ist, für welches die Nachrichten über den Handelsverkehr vorliegen. Von den 125 Schiffen, die in diesem Jahre auf Island fuhren, waren 13 fremde (norwegische, englische und spanische) von im Ganzen 1355 oder im Durchschnitt über 100 Commerzlasten Trächtigkeit. Es ist wahrscheinlich, dass künftig der grössere Theil der Producte Islands direct nach den Consumtionsländern geht, sowie dass andererseits Island seinen meisten Bedarf vom Productionsorte oder jedenfalls vom Hauptstapelorte beziehen wird, so dass die Kosten der Versendung über Dänemark gespart werden. Es war schon durch die Verordnung vom 11. September 1816 und Placet vom 28. December 1836 erlaubt worden, die nach Island gesandten dänischen Schiffe direct von Island nach fremden Orten gegen Erlegung einer Abgabe von 2 Rth. 32 f. dän. R.M. (1 Thlr. 22½ Sgr. preuss.) pro Commerzlast zu expediren, und diese Erlaubniss war in der neueren Zeit oft benutzt worden, aber die Handelsfreiheit wird natürlich in noch höherem Grade den directen Verkehr fördern.

Ich werde nun eine Uebersicht über die wichtigsten Import- und Exportartikel mittheilen; eine vollständige Uebersicht würde ein zu grosses Detail erfordern und hier nicht an ihrem rechten Orte sein.

Der Werth des gesammten Waarenumsatzes kann für 1855 zu ungefähr 2,500,000 Rth. dän. R.M. angeschlagen werden, wovon etwas weniger als die Hälfte auf die Einfuhr, etwas über die Hälfte auf die Ausfuhr fällt.

Unter den Einfuhrgegenständen nehmen die Kornwaaren den ersten Platz ein. Die Grösse und Beschaffenheit des Verbrauches dieses Lebensbedürfnisses wird oft und gewiss mit Recht als Maassstab des materiellen Zustandes verschiedener Nation gebraucht, noch besser wird sie als Maassstab dienen können, wenn man einen Vergleich des Zustandes derselben Nation zu verschiedenen Zeitpuncten anstellen will. Im Jahre 1806 belief sich die Korneinfuhr nur auf 16,000 Tonnen, ein Quantum, über dessen Grösse Stephensen in Wehklagen ausbricht; in der neueren Zeit, nach 1840, ist der Verbrauch jährlich über 40,000 Tonnen und ist also ungefähr 150 pCt. gestiegen. Ungeachtet die Bevölkerung von 1801 bis 1855

um 17,000 Menschen grösser geworden ist, fällt nun doch ein doppelt so grosses Quantum Kornwaaren auf jedes Individuum als am Anfang des Jahrhunderts — $^2/_3$ Tonne gegen $^1/_3$ Tonne.

Noch mehr ist jedoch der Verbrauch von Colonialwaaren, namentlich von Zucker und Kaffee, gestiegen. Im Jahre 1806 wurden ungefähr 8600 Pfd. Kaffee eingeführt, 1840 dagegen schon 10mal so viel (88,800 Pfd.) und 1855 ungefähr 50mal so viel (427,000 Pfd.). 1806 war der Kaffeeverbrauch ungefähr 1 Pfd. auf je 6 Individuen, 1855 dagegen beinahe 7 Pfd. auf jedes Individuum.

Der Zuckerverbrauch, wozu ich auch Syrup gerechnet habe, ist nicht in einem so starken Verhältnisse gestiegen; er betrug 1806 ungefähr 23,500 Pfd., 1840 130,900 Pfd. und 1855 478,400 Pfd., also 20mal mehr als 1806.

Der Tabaksverbrauch ist in demselben Verhältnisse wie die Bevölkerung gestiegen; 1806 war er 76,200 Pfd., 1840 82,900 Pfd. und 1855 108,900 Pfd.

Von Spirituosen, hauptsächlich Branntwein, wurden 1806 147,400 Pott eingeführt, aber 1855 447,000 Pott oder 200 pCt. mehr. Der Grund dieser Steigerung liegt in der zum Theile Prämie, die für die Einfuhr des Branntweins in der Vergütung der Branntweinsabgabe bei der Ausfuhr aus Dänemark bezahlt wird, so dass der Branntwein in Island ebenso billig als am Productionsorte selbst ist.

Wir kommen nun zu den Artikeln, die zur Production gebraucht werden. Der wichtigste ist Salz, besonders für die Fischereien. Es wird zwar etwas Salz im Lande selbst gewonnen, aber doch bei Weitem nicht dem Bedarfe genügend. Im Jahre 1806 wurden ungefähr 2400 Tonnen Salz eingeführt, 1840 13,600 Tonnen und 1855 20,300 Tonnen, also 8mal mehr als 1806. Der grössere Theil davon kam dem Süderamte zu Gute, nämlich 13,600 Tonnen, während das Norder- und Osteramt kaum $^1/_{11}$ erhielt: 1300 Tonnen.

Von Wichtigkeit für die Fischereien ist ferner die Einfuhr von Hanf und Fischschnüren; von Hanf wurden 1806 14,900 Pfd. eingeführt, 1855 dagegen 37,700 Pfd., von Fischschnüren 1806 12,500 Stück und 1855 15,200 Stück.

Die Einfuhr von Eisen und Stahl ist ebenfalls in erfreulicher Zunahme begriffen, obgleich im Ganzen nur von geringem Umfange; die Einfuhr von diesen Artikeln betrug 1806 65,300 Pfd. und 1855 152,000 Pfd.

Noch mehr gilt dies von der Einfuhr von Steinkohlen, die 1806 nur 600 Tonnen betrug, 1840 aber schon auf 3200 Tonnen und 1855 auf 6500 Tonnen gestiegen war.

Der Werth der Einführ aller dieser wichtigen Artikel, ungefähr 120,000 Rth. dän. R.M., ist kaum so gross als der Werth der eingeführten Spirituosen, aber der Vergleich der 1855 und 1806 eingeführten Quantitäten giebt dennoch nur zu erfeulichen Betrachtungen Anlass.

Annoch wäre der Einfuhr von Holz zu gedenken, aber hierüber liegt für das Jahr 1806 keine Angabe vor.

Von den Ausfuhrartikeln sind die Producte der Viehzucht die wichtigsten, ihr Werth machte 1855 über die Hälfte des gesammten Ausfuhrwerthes aus, nämlich ungefähr 735,000 Rth. dän. R.M. Von diesen Artikeln ist die Wolle besonders hervorzuheben. Die Wolleausfuhr ist in einem Verhältnisse gestiegen, das die Zunahme der Schafzucht weit übertrifft. Es wurden nämlich ausgeführt 1806 260,300 Pfd., 1840 schon 942,000 Pfd. und 1855 sogar 1,596,300 Pfd., also 6mal so viel als 1806, obgleich die Zahl der Schafe in demselben Zeitraume nur etwas über 100 pCt. gestiegen ist. Leider ist dieser Unterschied nur allzu erklärlich, wenn man die Ausfuhr von verarbeiteten Wollenwaaren betrachtet, denn diese ist zu einer Kleinigkeit gegen 1806 und namentlich gegen frühere Perioden herabgesunken. Im Jahre 1806 wurden nämlich 181,700 Paar Strümpfe ausgeführt, 1855 dagegen nur 69,300 Paar; ferner 283,100 Paar Handschuhe im Jahre 1806, 1855 nur 27,100 Paar, und 6300 Jacken im Jahre 1806, aber nur 2500 im Jahre 1855. Diese Abnahme ist durch die Einführung der Maschinen in anderen Ländern verursacht, wodurch der Arbeitslohn in dieser Industrie in allen Ländern, die nicht mit der Zeit fortgeschritten, auf ein sehr geringes Maass herabgedrückt wurde. In Island wollte man diesem durch Verringerung der Qualität begegnen, aber verschlimmerte nur das Uebel. Die früher sehr gesuchten isländischen Wollenwaaren fanden bald gar keinen Absatz mehr — in der neueren Zeit scheint jedoch eine Besserung hierin eingetreten zu sein. Der Rückschritt traf besonders das Süderamt, am wenigsten das Norder- und Osteramt, wo die Bevölkerung sowohl genügsamer, als wohlhabender ist und deshalb mit einem geringen Preise für die Producte ihrer Industrie fürlieb nehmen konnten.

Die Ausfuhr von Talg ist ebenfalls in höherem Grade gestiegen als die Schafzucht, sie betrug nämlich 1806 191,700 Pfd., 1855 dagegen 932,900 Pfd. Der Grund dieses Unterschiedes ist nicht so leicht zu erklären wie rücksichtlich der gestiegenen Wolleausfuhr, dürfte aber vielleicht theilweise in einer besseren Beschaffenheit der Schaf liegen.

Von gesalzenem Fleische wurden 1806 2966 Tonnen ausgeführt, 1855 dagegen 3362 Tonnen. Die Ausfuhr dieses Artikels ist also nur etwas über 13 pCt. gestiegen, was gar nicht im Verhältnisse zur Vermehrung der Zahl der Schafe steht.

Auch die Ausfuhr von Lamm- und Schaffellen ist nur wenig gestiegen, sie war nämlich 1806 40,200 Stück und 1855 42,100 Stück. Dies scheint einen besseren Zustand der Schafheerden anzudeuten, indem eine bedeutende Ausfuhr von Lammfellen ihren Grund zunächst in einer grossen Sterblichkeit der Lämmer hat und umgekehrt.

Von den Producten des Fischfanges, deren ganzer Ausfuhrwerth in 1855 zu ungefähr 550,000 Rth. dän. R.M. angeschlagen werden darf, sind die Kabliaus (Klippfische), die fast ausschliesslich zur Ausfuhr zubereitet werden, besonders hervorzuheben. Im Jahre 1806 wurden davon nur 2000 Schiffspfd. ausgeführt, 1855 dagegen 21,000 Schiffspfd. Die Ausfuhr von Platt- und Hängfischen war in diesem Zeitraume von 2300 auf 3100 Schiffspfd. gestiegen. Ausser diesen beiden Arten kommt noch eine Kleinigkeit gesalzenen Lachses, Heringe und Rogen zur Ausfuhr.

Ausserdem ist noch die Ausfuhr von Thran zu erwähnen. Der Werth des 1855 ausgeführten Thranes betrug ungefähr ⅓ des Werthes sämmtlicher „Seewaaren“; das ausgeführte Quantum belief sich in diesem Jahre auf 6900 Tonnen, 1806 nur auf 2500 Tonnen.

Eine Industrie, deren Aufschwung in der neueren Zeit aus den Waarenlisten ersichtlich ist, ist die Eiderdunenlese. Der Vorgang hiebei ist bekannt, sowie dass die Eidergans den Gesetzen zufolge beinahe ein heiliger Vogel ist; Uebertretungen der Vorschriften werden ziemlich streng geahndet. Die Ausbeute hat nicht unbedeutend zugenommen; 1806 wurden 2200 Pfd. Eiderdunen ausgeführt, 1855 dagegen 4100 Pfd.; der Werth derselben ist indessen verhältnissmässig noch mehr gestiegen, da das Verhältniss zwischen gereinigten und ungereinigten Dunen jetzt viel günstiger ist als am Anfange des Jahrhunderts.

Der Vogelfang scheint ebenfalls in der neueren Zeit mit grösserem Eifer getrieben zu werden, wenn man nach dem Quantum, welches in den Handel kömmt, urtheilen darf; nach den isländischen Ausfuhrlisten wurden 1806 nämlich nur 8500 Pfd., 1855 dagegen 25,100 Pfd. Federn ausgeführt. In den folgenden Jahren ist die Ausfuhr noch viel grösser gewesen, denn nach den dänischen Waarenlisten wurden in den Jahren 1857—1861 im Durchschnitt jährlich 38,000 Pfd. Federn von Island eingeführt.

Schliesslich will ich noch zur ferneren Darlegung der Zunahme

des Handelsverkehrs Islands hinzufügen, dass im Durchschnitt der Jahre 1800—1809 jährlich nur 48 Schiffe von 2000 Commerzlasten Trächtigkeit auf Island fuhren, im Durchschnitt der Jahre 1850—1854 dagegen 128 Schiffe von 5100 Commerzlasten Trächtigkeit und 1855 zwar eine etwas kleinere Anzahl Schiffe (25) als in den vorhergehenden Jahren, aber von 5400 Commerzlasten Trächtigkeit.

Es dürfte aus diesen Zusammenstellungen unverkennbar hervorgehen, dass Island im Ganzen in dem verlaufenen Theile des gegenwärtigen Jahrhunderts nicht unbedeutend fortgeschritten ist und unter der Aegide der jungen Handelsfreiheit einer noch kräftigeren und allseitigeren Entwickelung entgegensehen darf.

IV.

Die österreichische Nationalökonomik unter Kaiser Leopold I.

Von

Wilhelm Roscher.

III.

P. W. von Hörnigk.

Das berühmte Buch[1]: „Oesterreich über alles, Wann es nur will. Das ist: Wohlmeynender Fürschlag, Wie Mittelst einer wohlbestellten Landes-*Oeconomie*, Die Kayserl. Erb-Lande in kurtzem über alle andern Staaten von Europa zu erheben, und mehr als einiger derselben, von denen andern *independent* zu machen. P. W. v. H." hängt mit Becher, den es fleissig citirt[2]) und geistig fortsetzt, auch äusserlich eng zusammem. Der Verfasser, Philipp Wilhelm von Hörnigk[3]), war Becher's Schwager und mag nicht wenige seiner Ideen von diesem überkommen haben, wie Becher selbst in seiner „Närrischen Weisheit u. s. w." andeutet. Man hat deshalb wohl gemeint, das vorliegende Buch sei die Erfüllung des Versprechens, das Becher 1667 in der Vorrede zu seinem Politischen Discurse gegeben hatte[4]). Ueber das

---

1) Die erste Ausgabe erschien 1684, und musste noch in demselben Jahre wiederholt werden. Späterhin neue Auflagen zu Leipzig, Nürnberg, Regensburg, ja noch eine sehr umgearbeitete 1784. Ich citire nach der Regensburger von 1723. Die Angabe Steinlein's, dass 1654 das Werk zuerst herausgekommen sei, muss auf Verwechselung beruhen.

2) Eine sehr deutliche Beziehung auf Becher findet sich Kap. 4, wo die Trefflichkeit seiner Ideen selbst für den Fall betont wird, dass alle Schwächen, die man seiner Person vorwarf, begründet gewesen.

3) Nach Adelung im Gelehrten-Lexicon: Paul Wilhelm.

4) Zinke in der Vorrede zu seiner Ausgabe von Becher's Discurs will die Vermuthung, dass B. der wahre Urheber unseres Buches sei, weder bekräftigen, noch bestreiten.

Leben von Hörnigk's Vater sind wir besser unterrichtet, als über sein eigenes. Der Vater, Ludwig Hörnigk, studirte zu Giessen Medicin und promovirte als Doctor Medicinae zu Strassburg; 1628 wurde er kaiserlicher Pfalzgraf, hierauf Doctor der Rechte, und nachdem er 1647 in Wien zum Katholicismus übergetreten war, kaiserlicher Rath, kurmainzischer Hofrath, zuletzt sogar in den Adelstand erhoben. Er starb 1667. Seine Schriften behandeln zum Theil medicinische, zum Theil juristische Gegenstände: namentlich ist er als Vertheidiger des kaiserlichen Postregals aufgetreten. Vom Leben des Sohnes weiss ich nur, dass er eine Zeit lang geheimer Rath und Gesandter des Cardinal-Bischofs von Passau war, und sein Hauptwerk zu Dresden verfasst hat. Für Österreich hat er auch sonst ein lebhaftes Interesse bethätigt; so z. B. durch sein Buch: „Historische Anzeigen von denen *Privilegiis* des Erzhauses Österreich von P. W. von H." (Regensburg 1708.) Uebrigens war er durchaus kein Schmeichler, änsserte sich vielmehr gerade über die Mängel Oesterreichs mit grossem Freimuthe[5]), was ihm manche Unannehmlichkeiten scheint zugezogen zu haben. Er klagt, dass man seine Vorschläge oft mit dem Einwande zurückgewiesen habe, er sei ein Fremder, auch weder bei der österreichischen Kammer, noch bei der Kaufmannschaft herkommen[6]).

Geschrieben ist dieses Buch unter dem frischen Eindrucke der entsetzlichen politischen Ereignisse, welche Deutschland, zumal Oesterreich, von Osten und Westen zwischen 1680 und 1684 getroffen hatten. Ich erinnere nur von Seiten Ludwig's XIV. an die Errichtung der Reunionskammern 1680, die Eroberung von Strassburg und Casale 1681, den Einfall der Franzosen in die spanischen Niederlande 1683, die Wegnahme Luxemburg's und Trier's 1684: Alles ebenso schmachvoll, wie die gleichzeitige Belagerung Wiens durch die Türken grässlich.

„Die List der Franzosen hat fast Alles in solche Zerrüttung gebracht, dass man sein Datum auf Niemand, als Gott und sich selbst, setzen muss" (Kap. 2). Aber der Verfasser hofft auf einen „rechtschaffenen Krieg mit selbiger hoffärtiger Nation", der „seinen Weg bis in Frankreich finden" soll (Kap. 25). Es gilt, sich auch ökonomisch darauf

---

5) Vgl. Oesterreich über Alles u. s. w., Kap. 19, 33.

6) Oesterreich über Alles, Kap. 19. Später ist das Buch sehr einflussreich geworden. Der Herausgeber von 1784, B. L. Hermann, glaubt in der Vorrede behaupten zu können, „dass Oesterreich den grössten Theil seines Wohlstandes diesem Buche zu danken habe". K. Joseph II. bezog sich mitunter wörtlich darauf; vgl. J. Bidermann, Technische Bildung in Oesterreich, (1854) S. 26.

vorzubereiten, zumal ja Frankreich sein Uebergewicht ganz wesentlich mit auf ökonomische Dinge stützt. „Wollte Gott, wir liessen die Französische allgemeine Lands-Oeconomie in etlichen Stücken ein gutes Vorbild sein (Kap. 23)[7]. Kein Staat in Europa kann auf seine Lands-Oeconomie schauen, dass nicht dem verhassten Frankreich, es wäre in wenigem oder in vielem, dadurch Abbruch geschähe“ (Kap. 33). Nach dem bisherigen Schlendrian kann es in Oesterreich nicht fortgehen. Die Macht eines Volkes hängt wesentlich mit davon ab, in welchem Verhältniss seine Mittel zu denen seiner Nachbarn stehen. Nun ist aber Deutschland, gegenüber den gewaltigen Fortschritten, die Frankreich, England, Holland seit anderthalb Jahrhunderten gemacht haben (Kap. 7), nicht bloss stehen geblieben, sondern durch Krieg, Reformation, Menschenverlust u. s. w. sogar absolut gesunken (Kap. 17). Um so grösser also die Nothwendigkeit, es wieder zu heben, und zwar durch dieselbe Politik, welche Holland und Frankreich trotz aller Kriege so reich gemacht, welche noch in diesem Augenblicke von den Engländern gegen Frankreich befolgt wird (Kap. 24)[8]. Der Staat muss hindern, dass „für auswärtige unnütze Waaren unser bestes Geblüth, das innerste Marck unserer Kräfften, unser gutes Gold und Silber, Millionenweise unsereren Ertz- und Erbfeinden zurinnett“ (Kap. 3).

Man kann nicht sagen, dass Hörnigk Geldbesitz und Reichthum für ganz identisch hielte. Vielmehr definirt er „die Macht und Fürtrefflichkeit eines Landes als dessen Ueberfluss an Gold, Silber und allen anderen zu seiner Subsistenz erforderlichen oder bequemen Dingen, und zwar solches alles, so viel möglich, aus seinem eigenen Vermögen ohne Dependentz von andern, und dabei in all deren rechtmässiger Pflege, Gebrauch und Anwendung“ (Kap. 9). Ganz besonderer Werth muss auf die Independenz eines Landes gelegt werden, die zwar nie vollkommen sein kann, aber doch als Ideal immer anzustreben ist. Alle „zur Landes-Oeconomie gehörigen Dinge zerfallen in zwei Klassen: Gold und Silber, allenfalls auch Kupfer, „die in ihrem Werth und Nutzen allen andern Dingen gleich kommen[9]) und wegen ihres Civil-

---

7) Pufendorff hatte schon 1667 Deutschland mehr Kraftelemente zugeschrieben, als Frankreich, welches nur durch seine *regularis monarchia* und harte Besteuerung überwiege. *Quid in annuis reditibus habeat rex, qui nunc rerum potitur, non sine admiratione percipitur.* (Severinus de Monzambano, *De statu imperii*, p. 399 der Leipziger Ausgabe von 1708.) Ein glänzendes indirectes Lob für Colbert!

8) Auch der grosse Kurfürst zur Nachahmung empfohlen: Kap. 3.

9) Vielleicht ein dunkler Ausdruck für dieselbe Idee, welche Locke zu dem

Gebrauchs gantz anderer Art sind". Sodann Nahrungs-, Kleidungs-, Wohnungsmittel u. s. w. Ein Land, das nur Gold und Silber hat, würde zwar reich, aber sehr abhängig sein, da man sich von Gold und Silber weder nähren, noch kleiden kann. Ein Land, das alle anderen Dinge ausser Gold und Silber hat, ist zwar etwas unabhängiger, aber doch nicht sehr, „weil Gold und Silber zu den meisten menschlichen Fürfällen ebenfalls und für andern unentbehrlich sind[10]". Ein Land, das keine von beiden Güterarten eigenthümlich besitzt, wie z. B. Holland oder Genua, ist selbst in der glänzendsten Handelsblüthe sehr unsicher. Am unabhängigsten, wo man beide Güterklassen reichlich besitzt, wie z. B. China (Kap. 8). Die Vergleichung des Goldes mit dem Blute führt Hörnigk auch zu dem Gedanken, der fürstliche Schatz könne hierbei die Rolle des Herzens spielen (Kap. 22)[11]. Indessen bleibt er nicht consequent. Seine Ansichten vom Bergbau und vom auswärtigen Handel sind vielmehr ganz mercantilistisch. „Es wäre besser, es komme auch einem übel Berichteten so seltzsam vor, als es wolle, für eine Waare zwey Thaler geben, die im Lande bleiben, als nur einen, der aber hinaus gehet" (Kap. 9). Ebenso klingt es zwar paradox, ist aber doch wahr, dass man Bergwerke fortsetzen muss, auch wenn ihre Kosten viel bedeutender sind, als ihre Ausbeute. „Das Aufgewendete bleibt im Lande; was dadurch über die Erde gebracht worden, kommt nicht weniger in das Land, und bleibt darinnen[12]". So dass bei sog. Freibauzechen der Staat ebenso viel reicher wird, wie ein Kaufmann, der sein Kapital mit 100 Proc. verzinset (Kap. 31).

Hörnigk begründet solche Ansichten auf den Unterschied zwischen Particular- und Landesökonomie oder, wie wir sagen

---

Bilde veranlasste, alles Geld liege in der einen, alle sonstigen Güter in der andern Schale einer grossen Wage, die immer im Gleichgewicht stände: eine Idee, welche schon von Davanzati (*Lezione sulle monete*, 1588, p. 32 ff) ausgesprochen ist.

10) Kap. 3 heisst es sogar „die allergröste Dependentz von andern, wenn man ihres Golds und Silbers, der zwei unentbehrlichen allgemeinen Werkzeuge menschlicher Handlungen und Subsistentz, benöthigt lebt".

11) Schon Hobbes in seiner vortrefflichen Geldtheorie hatte das Geld mit dem Blute verglichen, und seinen Hauptdienst als *concoctio bonorum* bezeichnet. Der Staatsschatz entspreche dem Herzen, die Einnahme den Venen, die Ausgabe den Arterien (*Leviathan*, 24).

12) Ganz ähnlich schon Botero, *Della ragion di stato* VIII, p. 91; dagegen hat Hörnigk's Zeitgenosse v. Seckendorff weder für den Bergbau (Fürstenstaat III, 3, 1), noch für die Goldmacherkunst eine besondere Vorliebe (Christenstaat, S. 409 ff.).

würden, Privat- und Volkswirthschaft; und zwar macht er die feine, seiner Zeit voraneilende Bemerkung, dass die sog. Cameralökonomie (oder wie wir sagen, Finanzwirthschaft) des Landes Particularökonomie ist, also durchaus nur auf Grund der allgemeinen Landesökonomie haltbar. Diese letztere ist die Hauptsache, daher auch die Staatsfürsorge für sie ja nicht als ein blosses Parergon der Kammer behandelt werden sollte (Kap. 2. 32).

Ganz dem Mercantilsysteme entsprechen auch die „neun landesökonomischen Hauptregeln," die er aufstellt „als ein Kaufmanns- oder Cameral-Alphabet[13])" (Kap. 9): 1. Genaue Erforschung des Landes, auch durch Versuche, und volle Benutzung seiner Productionsfähigkeit, namentlich an Edelmetallen. 2. Verarbeitung aller, nicht unmittelbar roh zu gebrauchenden, Rohstoffe im Lande selbst. 3. Möglichste Vermehrung und nützliche Beschäftigung der Einwohner. 4. Keine Ausfuhr oder müssige Aufspeicherung des Goldes und Silbers. 5. Soviel wie möglich, Beschränkung des Verbrauchs auf einheimische Producte[14]). 6. Die unentbehrlichen Fremdwaaren sollen aus erster Hand, und nicht um Geld, sondern um andere Landesproducte eingetauscht werden; auch 7. so viel wie möglich in unverarbeiteter Form. 8. Möglichst grosse Ausfuhr „überflüssiger" Landesproducte, und zwar gegen Zahlung von Gold und Silber. 9. Keine Waareneinfuhr zu gestatten, wo das Inland dieselbe Waare „zur Genüge und in erträglicher Güte" auch liefern kann. — Dem Verfasser scheinen diese Regeln so „für Augen offen und mit Händen zu greiffen", dass „ihre Vernunfftmässigkeit für jeden Klugen von selbst am Tage liegt. Höchstens ein Bauer kann sie nicht begreifen" (Kap. 24). Wer ihnen widerspricht, *sit nobis velut ethnicus et publicanus et patriae hostis* (Kap. 3).

Die Hauptmasse des Hörnigk'schen Buches will nun den Nachweis liefern, dass Oesterreich mehr, als irgend ein anderer europäischer Staat, Naturanlage zu wirthschaftlicher Unabhängigkeit und Reichthum besitzt. Es hat zugleich ergiebige Edelmetalladern[15]) und Ueberfluss

---

13) Wenn man diese Regeln mit dem ganz unsystematischen Mercantilismus eines Bornitz, Besold (vgl. meine Deutsche N.-Oekonomik an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrh., 1862, S. 46 ff. 59) und Klock (*De aerario* II, 24 ff.) vergleicht, welche doch auch schon die grossen italienischen Mercantilisten Botero und Serra gekannt hatten, so ahnt man die Bedeutung des praktischen Anstosses, den Colbert auch der Theorie gegeben hat.

14) K. Leopold rühmte sich bei seiner zweiten Vermählung 1673, keinen Faden am Leibe zu tragen, der nicht in seinen Erblanden verfertigt wäre.

15) Und zwar nicht in solcher Ferne, wie Spanien!

an den vornehmsten Lebensbedürfnissen (Kap. 10—14)[16]. Freilich ist diess Alles noch im höchsten Grade unentwickelt. Man versucht und wagt Nichts, lässt die reichsten Naturschätze unbenutzt liegen, führt die Rohstoffe aus, um sie hernach, wenn sie verarbeitet sind, für doppeltes Geld wieder einzuführen; die Bevölkerung ist dünn, ihr Luxus wirft sich grösstentheils auf ausländische Producte u. s. w. (Kap. 16—18). Und doch fehlt es den Bewohnern keineswegs an geistiger Anlage zu Handel und Gewerbfleiss (Kap. 15). Es geht hier, wie gewöhnlich, dass die Rohstoffländer zwar ärmer sind, als die, wo Manufacturen blühen, dass jene aber, wenn sie wollen, durch „rechtmässige Beneficirung ihrer rohen Güter den Mangel ersetzen können", und dann sicherer sind, als diese (Kap. 8). Darum bedarf es in Oesterreich nur des ernstlichen Angriffes der Sache von Oben her, und diesen räth Hörnigk in einem gänzlichen Einfuhrverbote der Seiden-, Wollen-, Leinen- und französischen Fabrikate bestehen zu lassen[17]) (Kap. 22). Die Uebertretung soll wie Landesverrath gestraft werden (Kap. 23). Alsdann, meint Hörnigk, werden alle Unbequemlichkeiten der Uebergangszeit höchstens ein Paar Jahre dauern. Viele Ausländer, welche bisher unsern Markt versahen, werden ihrem Absatze folgen und sich bei uns ansiedeln (Kap. 21)[18]. Die nöthigen Kapitalien bilden sich schon dadurch von selbst, dass nun die starke Geldausfuhr unterbleibt. Unmässiger Preissteigerung durch die einheimischen Producenten mag von Seiten der Obrigkeit durch Taxen vorgebeugt werden (Kap. 24).

Ausserdem giebt Hörnigk den Rath, die Künstler und grossen Verleger von Seiten des Staates ehrenvoller zu behandeln, als zeither (Kap. 28); sowie er auch darauf hinweiset, dass ein Küstenland ohne Seemacht nicht mächtig, eine Seemacht aber ohne Seehandel unmöglich ist (Kap. 30). Ueber die Nützlichkeit von Staatsschauanstalten (Kap. 27), die Schädlichkeit der Zunftmissbräuche (Kap. 28), die Eintheilung

---

16) So geistvoll diese statistische Schilderung ist, so huldigt sie doch (Kap. 10) dem Aberglauben, dass auf recht fruchtbarem Boden der Roggen von selbst mit der Zeit Waizen werde! Man darf sich hierüber um so weniger wundern, als selbst ein Mann wie Boisguillebert diess nachgesprochen hat (*Traité des grains* I, 8).

17) H. betont ausdrücklich, dass man erst die fremden Waaren verbieten und dadurch zur Anlage eigener Fabriken Muth machen solle, nicht umgekehrt (Kap. 23). Kaiser Leopold jedoch hatte bei Gründung der Seidenindustrie in Oesterreich 1669 die Einfuhr dann erst verbieten wollen, wenn das Land mit eigenen Seidenwaaren „genugsamb versehen" wäre. (*Cod. Austr.* II, S. 296.)

18) Diesen Gedanken, der noch im 19. Jahrhundert (u. A. bei List) seine Rolle spielt, hatte bereits Mariana ausgesprochen. (*De rege*, 1598, III, 7, 10.)

der Kaufleute in gemeinnützige und gemeinschädliche (Kap. 5), denkt er ganz wie Becher. *Privilegia privativa* sind ihm bedenklich; man kann deren vernünftige Zwecke, nämlich gemeinnützige Leitung der Consumtion, besser durch Einfuhrverbote erreichen und dann den Verkehr im Innern frei lassen (Kap. 28). Wenn er in diesem Punkte wohl etwas liberaler ist, als sein Schwager, so scheint der letzte wieder insofern humaner, als er die Menschen doch mehr vor den Sachgütern hervortreten lässt. Während Becher als obersten Grundsatz die möglichste „Populosität" hinstellt, redet Hörnigk erst in dritter Linie davon, „weil sowohl zum Beischaffen oder Hervorbringen der rohen Güter, als zu deren Verarbeitung Leute gehören (Kap. 9).

IV.

Wilhelm von Schröder.

Die meisten Bücher, welche dieses merkwürdigen Mannes Leben erörtern, Jöcher, Höck u. A., verwechseln ihn mit seinem Vater, der zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Salzburg geboren war, später Doctor der Rechte, kaiserlicher Pfalzgraf und gothaischer Consistorialdirector wurde, den Herzog von Gotha auf dem westphälischen Friedenscongresse, sowie 1654 auf dem Regensburger Reichstage vertrat, und 1663 als Geheimerath und Kanzler seines Landesherrn, sowie als unmittelbarer Amtsvorgänger v. Seckendorff's, starb. Sein Sohn, Wilhelm Freiherr von Schröder, muss gegen 1674 in österreichische Dienste getreten sein. Von Oedenburg aus, wo seine Stellung nicht näher bekannt ist, reichte er auf kaiserlichen Befehl eine ausführliche Relation über den damaligen Zustand der Manufacturen ein, nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung. In Folge davon übertrug man ihm das von Becher in der Wiener Leopoldstadt errichtete Manufacturhaus, zum grossen Verdrusse des Gründers, welcher in seiner „Närrischen Weisheit u. s. w.", S. 125 klagt, dass sein Kunst- und Werkhaus zu Wien von dem „Ignoranten" Schröder ruinirt worden sei. Jedenfalls aber war auch für Schröder kein Segen dabei; denn 1683 ward die ganze Anstalt von den Türken in Asche gelegt[1]). Sein literarisches Hauptwerk, die Fürstliche Schatz- und Rentkammer, dem Kaiser gewidmet, erschien zuerst 1686; nachher noch in 8 anderen Auflagen[2]). Feinde muss

1) Vgl. die Zueignung der Fürstlichen Schatz- und Rentkammer.

2) Ich citire die 1713 in Leipzig bei Th. Fritsch erschienene.

der Verfasser viel gehabt haben, und gewiss nicht ohne alle Schuld. Einer der ehrwürdigsten Gelehrten und Staatsmänner damals, V. L. von Seckendorff, äussert sich in einem Briefe an Mencken über sein Buch: ***stultissimus liber et pravis repletus opinionibus .... a homine perverso .... liber non solum variis commentis, sed pestilentibus axiomatibus infectus.*** Er schildert ihn als einen betrügerischen Alchymisten. ***Et hos tamen homines fovent principes***[3]***)!*** Diess bezieht sich gewiss zum Theil auf den rücksichtslosen Absolutismus Schröder's, zum Theil auf die Frivolität seiner, immerhin geistreichen, Ausdrucksweise[4]). Dass er in seiner Alchymie absichtlich betrogen, ist nach dem Tractate vom Goldmachen, den wir von ihm besitzen, nicht wahrscheinlich. Er hat aber grosse literarische Unarten anderer Art. So z. B. schreibt er gern englische Bücher aus, ohne irgend auf sie zu verweisen. — Ob Schröder zuletzt, wie ich in mehreren älteren Werken erwähnt, aber auch in mehreren bestritten finde, durch Selbstmord geendet hat, wage ich nicht zu entscheiden[5]). Ebenso wenig kann ich über mehrere Schriften Auskunft geben, die er in seinem Hauptwerke citirt, zum Theil als bereits vorhanden, zum Theil als noch bevorstehend: so z. B. einen Tractat „Oesterreichs entdeckte Wunden" (LXIX, 4); ein Buch über Waarenkunde, welches bei der Belagerung Wiens verloren ging (XCVI, 1); eins von Besteuerung der Handwerker u. s. w. (LI, 5).

Ein Hauptpunkt, wodurch Schröder sich von Becher unterscheidet, ist seine ganz bewusste, systematisch consequente Hingabe an die absolute Monarchie, und zwar speciell an die höfische Form derselben, wie sie unter Ludwig XIV. blühete[6]). Er hat eine eigene „***Disquisitio politica*** vom absoluten Fürstenrecht" geschrieben, das er (wie etwas früher Vandalin) auf I. Samuel 8 stützt, und dann selbst

---

3) Schreber *Vita Seckendorffii*, p. 141 ff.

4) So parodirt er in der F. Schatz- und Rentkammer XC, 3 eine bekannte Bibelstelle; „Seyd nüchtern und wachet, denn euere Widersacher, die Frantzosen, gehen herum wie brüllende Löwen, und suchen, welche Länder in Deutschland sie verschlingen können. Denen widerstehet fest mit guter Polizei".

5) Nach Pescherinus' Politischen Gedanken über die General-Zehenden, (1718) S. 43 hätte er sogar „das unverdiente Unglück gehabt, seinen Kopf zu verlieren".

6) Die absolute Monarchie hat bei den romanischen und germanischen Völkern nach einander eine confessionale, eine höfische und eine aufgeklärte Periode durchgemacht, die sich am besten durch ihre Häupter und Wahlsprüche charakterisiren: Philipp II. und Ferdinand II. mit dem Wahlspruche: *cujus regio ejus religio;* Ludwig XIV. mit dem Wahlspruche: *l'état c'est moi*; Friedrich M. und Joseph II. mit dem Wahlspruche: der König ist der erste Staatsdiener.

durch beschworene Vergleiche u. s. w. nicht soll präjudicirt werden können (§. VI). Auch in seinem volkswirthschaftlichen Hauptbuche lehrt Schröder, ein Fürst müsse im Zweifel „seiner Person eigene Conservation der Unterthanen Wohlstande vorziehen.“ Die Krone sei nicht ein *officium*, sondern ein *privilegium:* wobei er sich auf Psalm 2, 8 stützt! (F. Schatz- und Rentkammer, Kap. 1, §. 8.) Mit Bewunderung spricht er durchweg von Ludwig XIV. (vgl. XLIX, 2. LXIX, 3), mit Abscheu von den „Crombellisten“, so z. B. wie der „fromme“ Karl II. durch sein Parlament in Geldnoth gerathen, ja fast gezwungen worden sei, an seinem Bundesgenossen gegen Holland wortbrüchig zu werden (I, 12)[7]. So eifert Schröder gegen die Cameralisten, welche den Fürsten zu persönlicher Sparsamkeit verpflichten wollten: das seien Narren, welche die schwere Mühe und eben darum billige Erholung des Fürsten nicht zu würdigen verstehen (IV, 1, 2). Wie er eine eigene Schrift: *De ministrissimo* verfasst hat, worin er, auch wohl im Hinblick auf Ludwig XIV., vor der Bestellung eines Premierministers warnt, so ist er überhaupt gegen jede Selbständigkeit der Beamten, welche den Fürsten beschränken möchte. „Wenn der Fürst sie heute von ihrem Amte stösst, so leidet alle ihre Macht und Gewalt eine solche *eclipsia*, dass nichts mehr davon zu sehen ist“ (II, 15). Die grosse Masse des Volkes nennt Schröder gewöhnlich Pövel. Sie darf von Regierungssachen möglichst wenig erfahren (I, 9); namentlich soll Niemand nachrechnen können, wieviel der Fürst jährlich von seinem Lande einnimmt (Vorrede, 13). Dagegen wünscht Schröder ein grossartiges Spionirsystem, damit „dem Fürsten in seinem Lande Alles kund werden müsse, was geschehe oder zu geschehen im Werke sey“ (V, 3). Als letzte Grundlagen dieses Absolutismus kennt er eigentlich nur zwei: eine „formidable stehende Armee“, *nam quot cohortes, tot imperii munimenta;* und „viel Geld im Kasten“, *nam pecunia nervus rerum gerendarum* (Vorrede, 9, V). Von der Liebe der Unterthanen meint er naiv: „wo die *quaestio mei et tui* ventilirt wird, da hört beim gemeinen Mann die Liebe auf“ (I, 3)[8].

---

7) Es ist auffallend, wie der österreichische Staatsmann übersehen konnte, dass ohne diesen „Wortbruch“ wahrscheinlich Holland, Oesterreichs wichtigster Bundesgenosse gegen die Universalmonarchie Ludwig's XIV., dieser letztern erlegen wäre!

8) Den schönsten, damals freilich absterbenden Gegensatz hiezu bildet Seckendorff. Er spricht vom Rechte der landständischen Steuerbewilligung: „Gottlob“, dass die Steuern „freiwillig, als gutherzige Beisteuern gereicht werden“, obschon es sich bei ausserordentlichem Bedarfe von selbst versteht, „dass treue Stände auf vernünftiges Begehren ihren Herrn nicht in Landes- und seinen eigenen

Etwas gemildert wird diese Auffassung durch verständigen Eigennutz. „Ein Fürst ist gleich einem Haussvater .... Nun muss ein Haussvater seinen Acker düngen und pflügen, will er davon etwas erndten. Die Teiche muss er mit guter Brut besetzen, will er zu seiner Zeit fischen. Das Vieh muss er mästen, will er es schlachten, und die Kühe muss er wohl füttern, wann er will, dass sie sollen viel Milch geben. Also muss ein Fürst seinen Unterthanen erst zu einer guten Nahrung helffen, wann er etwas von ihnen nehmen will" (Vorrede, §. 11). Schröder möchte nun zeigen, wie die Glückseligkeit des Fürsten mit der seiner Unterthanen verknüpft sei, wie jener durch tugendhafte, Gott wohlgefällige Mittel reich werden könne (Vorrede, §. 14). So rein fiscalisch dieser Ausgangspunkt seines Werkes ist, was sich auch in dem, für ein System der Volkswirthschaftslehre höchst auffälligen Titel: „Fürstliche Schatz- und Rentkammer" abspiegelt[9]), so entschieden eifert doch Schröder gegen die bisherige Plusmacherei der meisten Cameralisten. Er vergleicht diese geradezu mit Schweinen, welche die Wurzeln der Kräuter im Garten auswühlen und damit den Garten selbst verderben (III, 3).

Ein anderer wichtiger Fortschritt gegen Becher liegt darin, dass Schröder diejenige Theorie von Nationalreichthum und Geld, welche man als Mercantilismus zu bezeichnen pflegt, ungleich systematischer durchgeführt hat. Ich stehe kaum an, ihn unter den deutschen Fachschriftstellern[10]) den bedeutendsten Mercantilisten zu nennen.

Von der Volksvermehrung, die Becher zum Ausgangspunkt machte, redet Schröder nur wenig; er scheint fast nur aus militärischer Rücksicht Werth darauf zu legen (CIII, 2). Dagegen definirt er den Volksreichthum so: „Das Land wird so viel reicher, als entweder aus der Erden, oder anderswoher Geld oder Gold in's Land gebracht wird, und so viel ärmer, als Geld hinauslaufft .... Man muss den Reich-

Nöthen hülflos lassen". Doch ist es dabei ganz „in ihre Berathschlagung und Einwilligung gestellt, wieviel, auf was Zeit und Weise u. s. w." (Fürstenstaat III, 3, 8). Ähnlich Conring, *De vectigalibus*, 1665, Cap. 13 und *De contributionibus*, Cap. 33, 84: der es *indignum principe christiano* findet, *absoluta potestate operari velle;* während Pufendorff's Theorie bekanntlich auf demselben Boden steht, wie die Praxis des grossen Kurfürsten.

9) In demselben Geiste räth er auch, neben der Kammer, welche die fürstlichen Intraden und Ausgaben besorgt, ein zweites Collegium zu errichten, welches im Allgemeinen auf Vermehrung des Einkommens bedacht ist (II, 5 ff.).

10) Im Gegensatz von Colbert, dessen Staatsschriften, namentlich zur Motivirung der durch ihn veranlassten Gesetze u. s. w., allerdings das beste Lehrbuch des Mercantilismus bilden würden.

thum eines Landes nach der Menge des Goldes und Silbers in demselben ästimiren" (XXIX, 3)[11]). Von den Gold- und Silbergruben, als dem sichersten Mittel der Landesbereicherung, hat er dieselbe Ansicht, wie Hörnigk: dass sie gebaut werden müssen, auch wenn der Unternehmer als Privatmann dabei Schaden leidet, und dass gerade in diesem Stücke das „Haus Oesterreich", als Besitzer von Ungarn, Amerika u. s. w., aller Welt überlegen sein könnte (XXX. LXV). Die gewöhnliche Art jedoch, Geld in's Land zu bringen, ist der auswärtige Handel. Dessen Gewinn „rührt aus unserm Ueberfluss her, welchen Andere von uns zu kauffen nöthig haben; der Verlust aber entstehet aus dem Mangel unentbehrlicher Dinge, welche uns die necessität treibet, von Anderen zu kauffen, und wenn wir nichts haben, das wir wieder dagegen geben können, sondern mit lauter baarem Gelde das *commercium* mit andern Nationen unterhalten müssen" (LVII, 5). Erkannt wird der Gewinn oder Verlust durch Beobachtung der Zollregister und des Wechselcurses (XXXVII)[12]). Dies *infallibile axioma* (XL) gilt sogar in dem Falle, wo der Kaufmann, welcher den Handel besorgt, als Privatmann umgekehrt verloren oder gewonnen hat (LXVII, 7)[13]). Das fruchtbarste Land „ohne Commerzien ist nicht im geringsten zu ästimiren"; höchstens insofern, als es, zum Handel übergehend, dann allerdings vor minder fruchtbaren grossen Vorsprung haben würde (LXIX, 2, 3). Ja, es ist bei jedem Waarenüberflusse nur dann Segen, wenn wir ihn „an unsere Nachbaren versilbern können; denn sonsten ist uns der Ueberfluss nicht allein nichts nütze, sondern auch öffters schädlich, dieweilen aus demselben ein *abusus* dessen entstehen muss" (LXX, 12).

Uebrigens will Schröder keineswegs in Midas Art die edlen Metalle als Stoff vergöttern. Es ist vielmehr das Geld als solches, als *pendulum commercii*, *pendulum* des *état* (IV, 9. XX,7), welches er im Lichte einer Reichthumsessenz betrachtet. Hätte der Fürst alles

11) So meint er auch, aller Reichthum Europa's sei aus Amerika gekommen, wobei er freilich nur für die ersten 8 oder 9 Jahre nach der Entdeckung 15 Millionen Tonnen Silber- und 360 Tonnen Goldeinfuhr annimmt! (IV, 5.)

12) In diesem Punkte war Child viel einsichtiger, der sowohl die Trüglichkeit der Zollregister durch Schmuggelei und fehlerhafte Abschätzungen, wie auch das Ungenügende des Wechselcurses zur Bestimmung der Handelsbilanz klar durchschaut (*Discourse of trade*, p. 312 ff.).

13) Ganz nach Th. Mun *Englands treasure by forraign trade*, 1664, Ch. 7, der bei jeder Handelsbilanz drei betheiligte Personen unterscheidet. Der Kaufmann kann verlieren, wenn das Volk im Ganzen gewinnt, und umgekehrt; der König mit seinen Zöllen gewinnt dabei immer.

Geld des Landes in seinem Schatze „eingesperrt", so könnte er doch kein reicher Fürst genannt werden. Denn die meisten Einwohner des Landes würden sich in diesem Falle verlaufen, und ein Fürst „ist nur dann als reich zu schätzen, wenn er reiche Unterthanen hat" (IV, 9). So schätzt unser Autor den volkswirthschaftlichen Nutzen eines Gewerbzweiges nicht bloss danach, ob derselbe viel Geld in's Land bringt oder im Lande behält, sondern namentlich auch danach, ob er viel Geld „im Lande verwechselt; denn durch die Verwechselung des Geldes wird so viel Menschen die Nahrung multiplicirt und Handel und Wandel im Schwange behalten" (XVII, 11)[14]. Nicht ganz consequent ist es, wenn Schröder eine Vermehrung der Kupfermünzen als Reichthumsvermehrung gelten lässt, nicht aber eine Vermehrung des Kupfers in Form von Handelswaaren (XXXI); und doch andererseits räth, Gold und Silber gern in Geschmeide u. s. w. zu verwandeln, damit es nicht so schnell weglaufe (XXXIV)[15].

Die meisten Einzellehren Schröder's können jedoch allerdings mit einfacher Consequenz aus seiner Grundanschauung hergeleitet werden. So z. B. seine Ansicht vom Luxus. Sorgt der Fürst bei seinen Hofausgaben nur dafür, dass das Geld im Lande bleibt, so ist selbst ein weitgehender Aufwand desselben gemeinnützlich. Er nimmt dadurch Solchen, die zu viel haben, giebt statt dessen Solchen, die zu wenig haben[16]; und zwar müssen die letzteren, um nicht müssig zu gehen, dafür etwas leisten, was zu des Landes Erbaulichkeit oder auch des Fürsten Magnificenz und Lust gereicht. Der Fürst kann auf diese Art in einem Jahre so viel, ja mehr verzehren, als das ganze Kapital des Landes beträgt; nur muss er es immer schnell wieder unter die Leute gehen lassen (VII, 7)[17]. Auch die Kleiderpracht der Privaten missbilligt Schröder durchaus nicht. Er „wolte lieber, dass sie noch grösser

---

14) Klagt ein Land über allgemeine Abnahme seines Handels, und man ist nicht im Stande, den Grund dieser „*maladie*" aus den Mauthregistern zu erkennen, so ist die Ursache gewiss ein Mangel am „*pendulum commerciorum*, nemlich es sey nicht Geld genug im Lande, oder solches sey nicht also ausgetheilet, dass die Manufacturen und Commercien balanciret werden könnten" (XX, 7).

15) Nur Vergoldungen u. s. w. werden gemissbilligt, weil man das hierzu verwandte Metall nicht mehr zu Münzen gebrauchen kann (LVIII.).

16) Ganz ähnlich bei Mun a. a. O., Ch. 3.

17) Die Folgerung, welche Davenant aus der Geldlehre des Mercantilsystemes zog, dass im Ausland geführte Kriege dem Reichthume des Volkes mehr schaden, als im Inland geführte (*Works* I, p. 403 ff.): scheint unserem Schröder nicht eingeleuchtet zu haben; vgl. F. Schatz- und Rentkammer XLIII. Ihm lag für einen solchen Trugschluss der dreissigjährige Krieg noch zu nahe!

wäre, wenn sie nur mit solchen Dingen getrieben würde, welche das Land selbsten herfür bringet“ (LVI, 2 ff.)[18]). Ebenso streng systematisch ist die Grenze, die Schröder für das Sammeln eines Staatsschatzes vorschreibt. „Die Sparsamkeit des Fürsten soll sich nicht weiter erstrecken, als so viel jährlich die Einkommen des Landes die Ausgaben übertreffen, und ja nicht das Kapital des Landes angreifen und davon etwas in seinen Schatz legen“ (VI, 2). Also die Menge des circulirenden Geldes soll nicht dadurch vermindert werden[19]). — Auch die Geringschätzung, welche der Binnenhandel bei Schröder findet, ist völlig consequent. Dadurch „ernehret sich wohl ein Land und wird mächtig; aber darum nimmt es an Reichthum nicht zu: denn solcher Handel unter sich selbsten ist eigentlich nur eine Commutation zu heissen“. Gerade so, wie ein mit Perlen gesticktes Kleid nicht dadurch kostbarer wird, dass man Perlen vom Aufschlage wegnimmt und auf den Kragen setzt (XXIX, 3).

Für den Ackerbau hat Schröder wenig Interesse, hauptsächlich nur insofern, als dessen Blüthe die Nahrungsmittel wohlfeil macht, folglich auch die Arbeitskosten erniedrigt und dadurch mittelbar den Manufacturen die Concurrenz mit dem Auslande erleichtert (LXIX, 4). Dies soll noch von Staatswegen befördert werden durch Verbote der Kornausfuhr u. s. w., ausser wenn der Preis der Bodenproducte ohnehin sehr tief steht (XCIII, 2). Aus demselben Gesichtspunkte billigt Schröder das ganze System der damals üblichen Wochenmarktpolizei, sowie er überhaupt den Kornwucherglauben seiner Zeit durchaus theilt. „Man examinire alle Theuerungen, so werden sie gemeiniglich muthwillige Theuerungen sein“ (XCIII, 6)[20]). Ganz besonders ermahnt er zum Anbau von Tabak, Flachs und Farbepflanzen, sowie zur Schaf- und Seidenzucht, wobei die Absicht, den Gewerbfleiss mit Arbeitsmaterial zu versehen, deutlich genug ist (LXX, 5 ff.). Zur Hebung

---

18) In seiner Polemik gegen die Kleiderordnungen hebt Schröder noch besonders hervor, dass schon damals die Reichthumsunterschiede keineswegs mit den Standesunterschieden mehr ganz parallel liefen: Zusatz zu LVI, 8.

19) Wie Mun a. a. O. Ch. 17, 18, so hat schon Botero wesentlich dieselbe Ansicht: *Ragion di stato* VII, p. 84 ff.

20) Die glänzenden Verdienste, welche sich die Holländer Graswinckel (1651) und Jan de la Court (1662) um die Befreiung des Kornhandels theoretisch erworben hatten (vgl. Laspeyres, Geschichte der niederländ. N.-Ö., S. 205 ff.), müssen also Schröder entweder unbekannt geblieben sein, oder ihres Eindruckes auf ihn verfehlt haben. In England waren Child (*Discourse of trade*, p. 272 ff.) und Davenant (*Works* II, p. 226 ff.), in Frankreich Boisguillebert (*Traité des grains* II, 5 ff.) viel besser darauf eingegangen.

dieser Landwirthschaftszweige möchte Schröder sogar die Neger- und Türkensklaverei in Deutschland einführen (LXX, 15). Der Gedanke, „dass in guten Zeiten der Ertrag der Landgüter die Kapitalien im Lande mit ihrem Interesse regulirt, soweit als die Gesetze es nicht mit Gewalt hindern" (LXXIX, 5), ist von Schröder, obschon er ihn für eine „unwidersprechliche Regel" ansieht, nicht weiter verfolgt worden[21]).

Bei Weitem höher stehen ihm die Manufacturen, da „wir sehen, dass unfruchtbare Länder, wo die Manufacturen excoliret werden und die Commercien floriren, weit reicher sind, als fruchtbare Länder, die keine Manufacturen haben". Er begründet dies einfach darauf, dass ein verarbeiteter Gegenstand leicht hundertmal grössern Werth haben könne, als der Rohstoff[22]) (LXXXVII). Der Staat soll zur Hebung der Manufacturen namentlich durch folgende Mittel beitragen: Verbot der Ausfuhr roher Materialien (XC ff.), selbst Verbot der Ausfuhr von Manufacten, bevor sie völlig perfectioniret sind (CIV); möglichst freie Zufuhr der Rohstoffe, dagegen strenges Verbot oder wirksame Zollerschwerung der Einfuhr von Manufacten (XCV); endlich Berufung ausgezeichneter Gewerbtreibender vom Auslande, um als Lehrer zu dienen (XCVII). Im Namen dieser Gewerbepolitik warnt er auf's Dringendste davor, Kaufleute von Seiten des Staates zu Rathgebern zu machen (CVII). Ein grosser Theil derselben kann geradezu als „Blutigel, welche dem armen Handwerksmanne das Blut aussaugen", hezeichnet werden (XXII, 4). Vielmehr sollte neben den bisher schon vorhandenen Commerz-Collegien ein besonderes Manufactur-Amt bestehen (XV, 2). Ein genaues Inventar aller Manufacturen erklärt Schröder für „eine der vornehmsten Grundfesten des Staates", weil die ganze Wirthschaftspolitik darauf basiren muss (XIII ff.). Und er eifert lebhaft gegen diejenigen, welche die Verminderung der Fabrikatenzufuhr deshalb ungern sehen, weil sie eine Verminderung der Zolleinkünfte davon befürchten (XVII, 12). Gegen die damalige Zunftverfassung hat Schröder ziemlich dasselbe zu erinnern, wie Becher und

---

21) Eine Ansicht, der schon Serra nahe steht (*Sulle cause etc.* 1613, I, 9), und die noch Turgot der Hauptsache nach beibehalten hat.

22) Insofern sind die Gründe, welche Serra für den Vorzug der Industrie vor der Rohproduction geltend macht, doch sehr viel gründlicher und vielseitiger. (*Sulle cause etc.* I, 3.) Der noch ältere Botero dagegen steht ziemlich auf demselben Standpunkte, wie Schröder (*Ragion di stato* VIII, p. 92 ff.); nur dass er auf die Selbstproduction der Edelmetalle weniger, auf die Bevölkerungsdichtigkeit mehr Gewicht legt.

Hörnigk. Er würde ihre Missbräuche am liebsten durch Entwickelung des Instituts der Frei- und Gnadenmeister beseitigen (XCI, 3; XCVII; CIII, 3 ff.). Zugleich aber ist er kein Freund der Maschinenindustrie, „welche andere Concives ihrer Nahrung beraubt" (CIII, 9), und ein entschiedener Gegner der Staatsfabriken (CV, 4).

Was den Handel betrifft, so erklärt Schröder an einem Orte (XLII) das „freye Commercium für das principalste und grösseste Mittel, wodurch ein Land bereichert werde". Es will jedoch mit dieser Freiheit eben nur sagen, dass er das in vielen Staaten, z. B. Spanien, bestehende Verbot der Geldausfuhr nicht bloss für illusorisch, sondern auch für schädlich hält. Und das ist kein Gegensatz zum Mercantilsysteme, vielmehr eine etwas tiefere Auffassung desselben. Oft wird es möglich sein, vermittelst einer Geldausfuhr im Auslande die Waaren zu kaufen, die man am dritten Orte für bei Weitem mehr Geld wieder verkauft, wie es z. B. die Holländer im Verkehr zwischen Ostindien und Europa thun[23]). Aus demselben Gesichtspunkte, nur freilich mit grellster Verkennung der Kapitalproductivität, verwirft Schröder eigentlich jedes Borgen ausländischen Geldes. Zunächst, meint er, vermehrt sich dadurch allerdings der Geldreichthum des borgenden Landes. Aber die Zinsen müssen jeweilig in's Ausland geschickt werden, ebenso das Kapital selbst wieder bei der Rückzahlung: so dass im Ganzen schliesslich doch mehr verloren, als gewonnen ist (XLI. LX)[24]).

Ueberaus geistvoll und der Wahrheit nahekommend, nur freilich mehr auf richtigem Gefühle, als auf klarer Einsicht beruhend, sind Schröder's Vorschläge in Bezug auf das Münz- und Bankwesen. Er verwirft mit Entschiedenheit jede sog. Steigerung des Münzwerthes, d. h. Verschlechterung der Münzen bei unverändertem Namen. Wenn

---

23) Ein Volk mit blühendem Handel konnte sich hierüber wohl nicht täuschen; daher auch z. B. die Holländer niemals die Geldausfuhr untersagt haben. (Laspeyres Geschichte, S. 119.) Schon Serra (III, 2) ist in der Regel gegen ein solches Verbot. Mun vergleicht den Geldexporteur, welcher dafür reexportable Waaren zurückbringt, mit einem Säemanne. (Ch. 4.) Aehnlich Child. Einen entscheidenden Wendepunkt der Theorie stellt Petty dar, welcher die Geldausfuhr selbst in dem Falle für nützlich erklärt, wenn Waaren dafür zurückkommen, die auch nur im Inlande mehr Werth haben, als das ausgeführte Geld. (*Quantulumcunque concerning money*, 1682.)

24) Ganz ähnlich Sir Th. Culpeper, *A tract against the high rate of usury* (1623. 1640) und Boxhorn, *Institutt.* I, 13 (1650). Die Wahrheit in diesem Punkte hat erst Locke recht klar erkannt: das Geldborgen vom Auslande sei vortheilhaft, wenn der Borgende mehr damit verdient, als seine Zinsen betragen. (*Considerations on the lowering of interest*: *Works* II, p. 9.)

manche *Politici* gemeint hätten, dass die Ausländer gern ihr Gold und Silber in solche Länder schickten, wo dasselbe am höchsten ausgemünzt wird[25]): so zeigt er die Verkehrtheit dieser Ansicht direct aus seinem Systeme, wonach bloss der Ueberschuss der Waarenausfuhr über die Waareneinfuhr zur Geldeinfuhr treiben kann (XXXIX). Er ist sogar ein Lobredner des englischen Verfahrens, gar keinen Schlagschatz zu erheben und die Kosten der Münzprägung aus der Staatskasse zu decken (XXXVIII). Gleichwohl spricht er begeistert für eine, wie er meint, ganz neue Art von Bank, welche gestatten soll, „auch ohne Geld grosse Commerzien zu treiben" (LXXX), und wodurch, „obgleich zwei Drittel des Geldes aus dem Lande geführet würden, dennoch der dritte Theil noch *sufficient* seyn, Handel und Wandel, wie bissher mit dem ganzen Kapital geschehen, zu unterhalten und *in summo flore* zu continuiren" (a. a. O.)[26]). Die Bank soll den Kaufleuten, welche Waaren als Pfand deponiren, (allenfalls mit Zuhülfenahme einer Verpfändung ihrer Immobilien) bis zum Belaufe ihres Taxwerthes trockene Wechsel dafür ausstellen, die an einem vorausbestimmten Termine fällig werden. Solche Wechsel, hofft er, wird jeder andere Kaufmann bereitwillig an Zahlungstatt nehmen, so dass sie bis zur Verfallzeit wohl in dreissig verschiedene Hände gelangen können; zumal wenn die Bank sich nicht weigert, sie auch *per partes* umzuschreiben, nöthigenfalls auch gegen 1 Proc. Agio sie vor dem Verfallstermine baar einzulösen. Man sieht, es ist eine in mancher Hinsicht unvollkommenere Form der heutigen Banknoten, welche Schröder hier empfiehlt. Nicht ohne regalistische Hintergedanken, sofern er hofft, dass mit der Zeit alle Handelsgeschäfte durch die Bank gehen und deren

---

25) Noch Raleigh hatte von einer Münzsteigerung drei Vortheile gehofft: das Geld im Lande zu behalten, fremdes Geld herbeizulocken und den Preis der ausgeführten Waaren auf Kosten des Auslandes zu erhöhen. (*Observations touching trade and commerce with the Hollander*, 1603.) Aehnlich Sully, Mémoires, Livre XIII. Dagegen sind namentlich Mun (Ch. 8), Sir Robert Cotton in seiner Rede vor dem englischen Geh. Rathe (1626) und Boxhorn (*Institutt. politt.* I, 10), sowie der grosse Geldtheoretiker Salmasius, Vorläufer Schröder's in diesem Punkte, während sein übrigens so geistvoller Zeitgenosse Montanari (*Della moneta*, *p.* 35 *Cust.*) mit seiner Lehre, dass die Auctorität des Staates dem Gelde sein Wesen verleihe, consequenter Weise auf Raleigh hätte zurückführen müssen.

26) Dies war übrigens schon Mun bekannt, der sich einmal zu der Ansicht erhebt, es sei gar nicht einmal wünschenswerth, sehr viel Geld im Lande zu haben: das vertheuere nur die Waare und erschwere folglich deren Ausfuhr. Die Italiener pflegten das baare Geld durch Wechsel, Banken u. s. w. zu ersetzen und nutzten es selbst dann im Auslande. (Ch. 4.)

Abgabe dem Fürsten eintragen wird, als alle seine übrigen Einkünfte (S. 253)[27]). Er versteht sich indessen genug auf das Wesen des Credites, um diesen Regalismus erst in zweite Linie zu stellen. In einer Monarchie könne sein Bankplan nur von Privatkaufleuten eingeleitet werden. „Denn die *supremae potestates* so *suspect* worden, dass sich Niemand denen vertrauen will, dieweilen der gemeine Mann *persuadiret* ist, dass ihre Parola nicht länger zu halten sie sich obligiret zu seyn erachten, als es ihnen gefällt. Wenn aber das Werk einmal im Schwange ist, da kan es ein Fürst schon in seine Hände nehmen, jedoch *caute* gehen und *summo rigore* dem Contract gemäss sich halten; sonsten wird er bald wieder verlieren, was Andere mit Mühe und Fleiss in die Höhe gebracht haben" (LXXX, 3)[28])[29]).

Wie schon diese Banktheorie ein nicht unbedeutender Schritt heissen kann, die Schranken des engen Mercantilsystems zu durchbrechen, ein Schritt, der namentlich auf Law vorbereitet: so findet sich auch, an einer wenig bemerkbaren Stelle, eine Ahnung Schröder's von dem später so wichtig gewordenen theoretischen Unterschiede zwischen productiver und unproductiver Arbeit. Während

27) Auch ohne Bank spricht er den Wunsch aus, dass alle Darlehen nur durch obrigkeitliche Registrirung klagbar werden möchten, um auf solche Art dem Fürsten die genaueste polizeiliche Aufsicht über diesen ganzen Verkehrszweig möglich zu machen. (XXV, 2. 3.)

28) Schröder legte sein Bankproject 1683 erst der Hofkammer und nachmals den niederösterreichischen Landständen vor, ohne jedoch mit demselben durchzudringen. Vgl. J. Bidermann, Wiener Stadtbank, S. 77.

29) Von anderen Büchern jener Zeit, welche der Hauptsache nach mit Becher, v. Hörnigk und v. Schröder auf gleichem Boden stehen, will ich nur folgende hervorheben. Sie charakterisiren sich zum Theil schon deutlich genug durch ihren Titel. Eberhard Wasserburg's (bekannt als grosser Protestantenfeind, Biograph Ferdinand's II., zuletzt officieller Geschichtschreiber von Polen) „Frantzösische Goldgrube, den Ständen des H. Römischen Reichs eröffnet und wiederumb zugestopfft", abgedruckt in der II. Ausgabe von Becher's Polit. Discurs, S. 825 ff. Ferner die anonymen Schriften: „Saug-Igeln oder Schröpff-Köpffe von Teutschland" und „Bedencken, warumb Teutschland arm, hingegen Franckreich, Schweitz und Holland reich werden". (Vgl. Becher a. a. O., S. 809.) „Bedencken über die Manufacturen in Tentschland" (Jena 1683), das sich besonders mit Sachsen beschäftigt. „Teutschland über Franckreich" (1684). „Frantzösische Kriegs- und Cammerwirthschaft" (Augsb. 1685). „Das von Franckreich verführte Teutschland" (1686). „H. J. Wagner von Wagenfelss Ehren-Ruff Teutschlands" (Wien 1691). Noch der geistvolle Jesuit Fr. Wagner ist ein grosser Bewunderer der ökonomischen Politik Ludwig's XIV., will ihr aber im Interesse Deutschlands energisch entgegengetreten wissen: vgl. *Historia Leopoldi* I. IV, p. 262. Aehnlich Rink in „Leopold's M. wunderwürdigem Leben" I, S. 141.

er nämlich Kap. LXVIII drei Quellen aufführt, woher der Ueberschuss eines Landes komme: die natürliche Fruchtbarkeit des Landes, der in der Kaufmannschaft angewandte Fleiss der Menschen, die Kunst der Menschen in Manufacturen u. s. w.; so warnt er Kap. CVI recht entschieden vor „eingebildeter Nahrung", wie sie z. B. im Reihebrauen vorliegt. Jeder Berechtigte verliert hier durch seine Passivtheilnahme genau ebensoviel, wie er durch seine Activtheilnahme (auf Kosten der Mitberechtigten) gewinnt; und die Erschwerung der zweckmässigsten Productionsweise, namentlich die Versuchung zu Müssiggang und Schwelgerei, die sich mit diesem Institute verbindet, ist positiver Schaden[30]).

---

30) Dies erinnert an Petty's Unterschied zwischen wirklich productivem Handel und solchem, dessen Betreiber mehr bedacht sind, ihre Quote auf Kosten des Ganzen, als das Ganze auf Kosten ihrer Quote zu vergrössern. Zwei Drittel der höheren Stände in Ireland beschäftigten sich mit einer Arbeit, die er den Raupen oder Heuschrecken vergleicht. (*Political anatomy of Ireland*, p. 85 ff. 115.)

Litteratur.

III.

Einleitung in die Naturgesetze des Feldbaus von Justus v. Liebig. Besonderer Abdruck aus „Justus v. Liebig, Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur und Physiologie. Siebente Auflage.“ Braunschweig, Vieweg und Sohn 1862. XVIII und 164 SS. 8.

Liebig hat diese Einleitung für sich erscheinen lassen, er muss also gestatten, dass Jemand dieselbe für sich beurtheile, ohne auf seine anderen Werke sich einzulassen. — Liebig tritt in der genannten Schrift von Neuem mit dem Gespenst der Bodenerschöpfung aller Länder der Welt vor das Publicum. Wenn er auch für die ganze Erde die Vernichtung der natürlichen Nährkraft des Feldes in eine unberechenbar ferne Zukunft verlegt, so sieht er für die Länder Europa's das Elend schon über die nächsten Generationen hereinbrechen (z. B. S. 149). Das Gespenst nimmt den scheinbar präcisen Namen „Raubbau“ an, der auf allen Feldern getrieben wird.

Der Name des Raubbaus kommt wohl zuerst im Bergbau vor, wenigstens ist er dort schon lange gebräuchlich. Die Menge der unter der Erdoberfläche vorhandenen Mineralien ist, mit wenig Ausnahmen, sich nicht wieder erzeugend und darum erschöpflich. Unter Raubbau versteht man darum einerseits einen zu starken Verbrauch von diesem Schatze und andererseits einen Abbau desselben, bei welchem nur diejenigen Mineralien gewonnen werden, welche bequem und mit geringen Kosten abgebaut werden können, so dass die nicht benutzten Theile der mineralischen Ablagerungen später den Abbau nicht mehr verlohnen, dieser Theil also der Menschheit unbenutzt verloren geht.

Wie im Bergbau so ist auch im Waldbau von einem Raubbau zweierlei Art die Rede, wenn derselbe auch gewöhnlich nicht mit diesem Namen bezeichnet wird. Die erste Art von Raubbau, das Verbrauchen der von der Natur in den Urwaldungen aller Länder gegebenen Naturschätze, trägt den Namen der Walddevastation. Als eine zweite Art des Raubbaus wird eine solche Waldbenutzung bezeichnet, welche die Natur in der vollständigen Ausübung ihrer Schöpfungskraft unterbricht, indem der Waldbesitzer das Holz nicht so lange wachsen lässt, als jährlich auf einem bestimmten Flächenraum eine stets zunehmende Menge Klafter Holz zuwächst, mit anderen Worten, nicht so lange, als der absolute Holzzuwachs noch steigt. Man sieht, der Waldraubbau ist schon ein anderer als der Mineralienraubbau. Wieder anderer Natur als der Waldraub-

bau ist der Feldraubbau. Als einen Raubbau müsste man nach Analogie des Waldes das Aufbrauchen der von Natur wildwachsenden Nahrungsmittel bezeichnen, allein davon ist fast nirgends die Rede, einmal weil bei uns die Occupation solcher wildwachsenden Nahrungsmittel fast ganz auf ein Paar Waldnebenproducte (Beeren u. s. w.) beschränkt ist, und dann weil man meint, dass die Hauptnahrungsmittel der Menschen jedes Jahr durch Kunst neu hervorgebracht werden können, während das Holz zu seinem Wachsthum Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte braucht. Unter dem Raubbau auf dem Felde wird vielmehr verstanden, dass das Erndten von Feldfrüchten eben in den Feldfrüchten eine Menge von Stoffen dem Acker entzieht, welche zur Erzeugung der Feldfrüchte nöthig sind und dem Boden nicht vollständig wieder zugeführt werden, so dass die Menge dieser nothwendigen Stoffe mehr und mehr verringert wird, bis der Acker nicht mehr die gleiche Menge Producte, sondern jedes Jahr weniger und weniger erzeugt. Dieser Raubbau hat also wieder Aehnlichkeit mit dem Raub im Bergbau. Beim Waldbau ist von dieser Art Raubbau noch nicht die Rede, obwohl die chemischen Bedingungen nothwendig ähnliche sein müssen.

Von diesem Aussaugen der Felder fürchtet bekanntlich schon lange Liebig das Schlimmste für die Ernährung des Menschengeschlechts, und gegen diesen Raubbau zieht er auch in der vorliegenden Schrift zu Felde.

Es kann weder in dieser Zeitschrift der Ort sein, auf die chemischen Lehren Liebig's einzugehen, noch kann es mir beikommen, mich auf dieses Gebiet zu wagen, auf dem ich fürchten müsste, von Liebig in seiner nicht immer sanften Polemik noch ganz anders behandelt zu werden als bekannte Naturforscher; allein Liebig hat sich auf unser Gebiet gewagt und in seine Einleitung einen eignen Abschnitt „Die Nationalökonomie und die Landwirthschaft“ aufgenommen (S. 134 — 156). Auf diesen sowie auf einen anderen Abschnitt, „Der Feldbau und die Geschichte“ (S. 86 — 134), müssen wir näher eingehen.

Liebig scheint einen sonderbaren Begriff von dem zu haben, was in den Lehrbüchern und Monographien der Nationalökonomie über den Landbau steht. Man höre! Liebig druckt im Anfang und an einigen anderen Punkten des Abschnitts „Nationalökonomie und Landwirthschaft“ einige Stellen aus dem Wealth of nations von Adam Smith ab und sagt, er thäte es nicht, weil diese Aussprüche etwas Neues enthielten, sondern weil Smith zuerst in seinem Werke diese Wahrheiten zum Bewusstsein gebracht und bewiesen habe. Dann fährt er fort: „Es ist um so mehr zu verwundern, dass die Wissenschaft der Nationalökonomie, welche Adam Smith geschaffen hat, seit beinah einem Jahrhundert den nähern Untersuchungen über die Natur, Ergiebigkeit und Dauer dieser Quellen kaum irgend eine Beachtung geschenkt und als etwas ihr nicht Zugehöriges und Fremdes von sich ab- und anderen Wissenschaften zugeschoben hat, während sie doch ihre eigenste Grundlage ist, und alle Gesetze des socialen Lebens von ihr abhängig sind.“

Gleich darauf sagt Liebig: „Die Nationalökonomie nimmt gleichsam als selbstverständlich an, dass ein Feld, welches Früchte geliefert hat, in seiner ursprünglichen Beschaffenheit durch die Arbeit des Menschen und ein gewisses Betriebsverfahren stets und ohne Aufhören wiederherstellbar sei und dass also, wenn der Boden eine Wirkung hervorgebracht (Früchte erzeugt) habe,

kein Theil desselben verbraucht werde.“ Was heisst hier aber ein gewisses Betriebsverfahren? Ein gewisses Betriebsverfahren kann sowohl die minutiös genaue Wiederersetzung der organischen Stoffe, als eine starke Stallmistdüngung, als auch nur mechanische Bearbeitung des Feldes bedeuten. So lange Liebig sich nicht näher darüber ausdrückt, was nach seiner Meinung die gesammte Nationalökonomie unter dem „gewissen Betriebsverfahren“ verstehen soll, ist mit diesem Vorwurfe nichts anzufangen.

Ich will nun nicht behaupten (wie Liebig von seinem Gegner dem Engländer Lawes behauptet, dass er nie ein chemisches Lehrbuch in die Hand genommen hätte), dass Liebig auf ein Wissensgebiet sich wage, von dem er weder die Litteratur kenne, noch die Hauptgrundbegriffe und deren Consequenzen, über welche er doch richten will, in sich aufgenommen habe; dennoch müssen uns an seiner Kenntniss der nationalökonomischen Litteratur, welche nach seiner Meinung dem Ackerbau als der Quelle des Reichthums der Länder kaum irgend eine Beachtung geschenkt hat, einige Zweifel aufkommen, wenn er, um nur zwei Werke zu nennen, von den Aeusserungen Roscher's über diesen Gegenstand in seiner Nationalökonomie der Urproductionen, und von dem mit Recht zu den schönsten Perlen der Nationalökonomie gerechneten „Isolirten Staat in Beziehung auf Nationalökonomie und Landwirthschaft“ von v. Thünen entweder Nichts weiss oder diese Bücher auch unter diejenigen rechnet, welche dem betreffenden Gegenstande kaum irgend eine Beachtung geschenkt haben. Ausser A. Smith erwähnt der Verfasser nur einmal gelegentlich in einer Anmerkung S. 143 eines Ausspruches von J. S. Mill über die Wirksamkeit vermehrter Arbeit auf ein bestimmtes Feld; und das ist gerade ein Satz, den v. Thünen in seinem Werk auf das Allerausführlichste behandelt.

Ich stelle aber auch von einem Mann, wie Liebig ist, die Behauptung auf, dass derselbe ein schlechter Nationalökonom sei. Ich kann natürlich nicht auf alle unklaren Ausdrucksweisen, auf alle positiv aufgestellten Ansichten hier eingehen, ich will, indem ich auf seinen Hauptirrthum erst unten komme, nur Einiges zur Unterstützung meiner Behauptung namhaft machen. So stellt er ohne Weiteres den Satz auf, dass in unserem Jahrhundert der Preis aller landwirthschaftlichen Producte an allen Orten des Continents stetig gestiegen wäre, während die Preise der Bedürfnisse des Landmanns sich nicht verändert, eher vermindert, und seine Productionskosten (die Tagelöhne vielleicht ausgenommen) sich nicht vermehrt hätten. Dass die Steigerung im Preise des Getreides nicht überall eine gleichmässige, dass es also mehr eine Ausgleichung der Getreidepreise zwischen verschiedenen Gegenden war, vertuscht er damit, dass eine blosse Ausgleichung den Preis an einem Orte erhöht und an einem anderen entsprechend erniedrigt haben müsste, während gerade die Untersuchungen von Tooke, Asher, Soetbeer und Anderen dargethan haben, dass hauptsächlich die Preisausgleichung durch verbesserten und erleichterten Transport die Preisrevolutionen bewirkt habe. An einer anderen Stelle sagt er: „Gegen gewisse Bodenwerthe tauscht das kornausführende Land andere Werthe ein (Gold und Silber), welche kein menschliches Bedürfniss befriedigen“ u. s. w. Das muss entweder heissen, dass für Korn nur Geld und Silber eingeführt wird, was gewiss verkehrt ist, dann könnte man zur Noth im vulgären Sinn den Satz gelten lassen, „dass die eingeführten Gegenstände kein

Bedürfniss befriedigten“; oder Liebig nennt in der Klammer Gold und Silber nur beispielsweise, dann ist die Bemerkung, dass es Werthe giebt, welche kein Bedürfniss befriedigen, für den Nationalökonomen höchst eigenthümlich. An einer Stelle (S. 145) behauptet er, „der landwirthschaftliche Betrieb sei seiner Grundlage nach in keiner Weise von einem gewöhnlichen industriellen Betriebe verschieden“, und sagt ein Paar Zeilen weiter oben, „die grössere Einnahme durch landwirthschaftliche Verbesserungen würde nur mit einer Erschöpfung des Feldes erkauft“. Ist denn aber das in den anderen Industriezweige nicht ganz ähnlich, dass eine stärkere Production die Capitalien, z. B. Maschinen, mehr abnutzt als ein geringerer Betrieb, und kann es nicht, wenn Reparaturen der Maschinen, z. B. wegen der Entfernung von den Fabriken, sehr theuer sind, vortheilhafter sein, die Maschinen schnell abzunutzen, statt jede kleine Abnutzung sogleich wieder durch Reparatur ersetzen zu lassen? Die Analogie mit Erschöpfung der Felder, wenn man den Dung von sehr fern mit grossen Kosten herbeischaffen müsste, liegt nahe. Weiter mache ich darauf aufmerksam, wie Liebig fürchtet, die Länder, welche uns durch ihre Korneinfuhren den Dung rauben, könnten die Wiederausfuhr desselben verbieten (denn nur das kann unter Abhängigkeit der Dungzufuhr vom Auslande gemeint sein [S. 152]), wie wenn wir nicht, falls die künftige Generation, zumal England, welches Liebig immer im Auge hat, noch Ausfuhrverbote belieben sollte, in den Getreideausfuhrverboten die wirksamsten Repressalien hätten! Weiter, was ist das für ein Gegensatz (S. 158), dass der Handwerker nach einem Muster, der Künstler nach einer Idee, der Landwirth aber nach Naturgesetzen arbeitet! Als ob das der Handwerker nicht auch thäte, und der Landmann nicht ebenso gut nach einem Muster arbeitete? Erinnert es nicht weiter stark an den Physiokratismus, wenn Liebig (S. 139) meint: „Der Boden ist die Quelle aller Güter und Werthe, welche der Mensch zu seinen Lebensbedürfnissen verwendet“, und wie ist das zu reimen mit der Annahme, dass ein Volk auch auf andere Weise als durch Benutzung der im Boden liegenden Naturkräfte Werthe schaffen kann, wie Liebig zwei Seiten weiter indirect zugiebt? Wir könnten dergleichen schiefe nationalökonomische Ansichten noch mehr anführen, allein diese mögen genügen, um meine obige Behauptung über Liebig zu rechtfertigen.

Dennoch würden wir alle diese Verkehrtheiten und Schiefheiten gern dem Verfasser als einem Nichtfachmann zu Gute halten, wenn derselbe nicht einen so hohen Ton gegen die Nationalökonomie, die er doch nicht genügend kennt, anschlüge und die vermeintliche Lücke in der Nationalökonomie der Landwirthschaft in seiner „Einleitung“ auszufüllen suchte.

Auf dieses Ausfüllen der Lücke müssen wir nun näher eingehen, denn hier liegt der Hauptirrthum, in welchen der nicht nationalökonomisch gebildete wissenschaftliche Theoretiker eines Erwerbszweiges (der Praktiker nicht) so leicht verfällt, nämlich die Missachtung des Verhältnisses von Mittel zum Zweck, von Kosten zum Resultat, und die Verkennung nationalökonomischer Gesetze. Nach dem, was wir Liebig von nationalökonomischen Irrthümern nachgewiesen haben, kann derselbe kaum erwarten, dass wir seinen nationalökonomischen Ansichten über den Raubbau ungeprüft Glauben schenken sollen, so wenig wie man von dem Landmann erwarten kann, dass er ohne Weiteres sich der Theorie ebendesselben Liebig in die Arme wirft,

der ihm noch vor zwei Jahrzehnten einen mineralischen Dünger künstlich erzeugte, der den erwarteten Nutzen, wie Liebig auch freimüthig gesteht, nicht gewähren konnte. Liebig könnte sich ebenso gut auch jetzt noch in seiner verbesserten chemischen Ansicht täuschen, wie vor 20 Jahren. Wir wollen aber einmal annehmen, dass seine Bodenerschöpfungstheorie eine richtige ist, und wir unsererseits zweifeln sogar nicht daran, dass die dem Boden in der Erndte genommenen Stoffe nicht alle durch die Luft und den Stallmist wieder zugeführt werden können, sondern ihm direct wieder gegeben werden müssen, falls der Boden nicht an solchen Stoffen und damit an Productionskraft in irgend einem Zeitpunkt abnehmen soll. Aber selbst wenn wir das zugeben, so sind die Schlüsse daraus, dass die Abnahme der Productivität den Ruin des menschlichen Geschlechtes herbeiführen müsse, verkehrt. Von dem Zeitpunkt an, da die dem Boden in der Erndte geraubten und im Dung oder durch die Luft erst wiederersetzten Stoffe durch die weitere Zugänglichmachung der im Boden noch vorhandenen Stoffe, durch Arbeit, Pflügen, Drainiren, Stallmistunterpflügen nicht mehr ersetzt werden können, wird der Landwirth von selbst aus richtig verstandenem Eigeninteresse dem Boden die mangelnden Stoffe in geeigneter Form zuführen. So lange aber die Erndten noch durch mechanische billigere Mittel gesteigert oder auf gleicher Stufe erhalten werden können, so lange werden alle, auch die unfehlbarsten Beweise für die Richtigkeit der Liebig'schen Theorie den Landmann nicht bewegen, die theueren und darum nicht beliebten chemischen Mittel den billigen und darum beliebten mechanischen vorzuziehen.

Am schlimmsten findet Liebig (z. B. S. 141) für den Ackerbau eines Landes die Kornausfuhr und die Nichtbenutzung der menschlichen Excremente, welche aus den Städten in die Flüsse geleitet werden. Durch Beides geht, wenn nicht die Ausfuhr des Kornes durch eine gleich grosse Wiedereinfuhr aller in dem Korn enthaltenen Stoffe wiederersetzt wird, dem Boden ein Theil seiner Kraft verloren. Er wird ärmer, und es „werden von einem gewissen Zeitpunkt an Kriege, Auswanderung, Hungersnoth und epidemische Krankheiten naturgesetzlich einen Gleichgewichtszustand zu Wege bringen, der die Wohlfahrt Aller tief erschüttern, und zuletzt den Ruin des Feldbaus nach sich ziehen muss". (S. 155.) Besonders wird das Uebel noch erhöht, wenn sogar düngende Stoffe ausgeführt werden. Darum eifert Liebig speciell gegen die Ausfuhr der Knochen (S. 130 f.). Ja, Liebig geht noch weiter und betrachtet eigentlich jeden Fortschritt im Feldbau, der mechanisch auf den Acker wirkt (er nennt es „Arbeit") als Raubbau. Er führt hier besonders das Pflügen und Drainiren der Felder auf. Das Pflügen bewirkt allerdings, dass der Boden in stärkerer und häufigerer Berührung mit der Luft mehr nützliche Bestandtheile aus derselben aufnimmt, aber es bewirkt auch, dass mehr von den Stoffen, welche im Boden enthalten sind, für die Pflanzenwurzeln aufnahmsfähig werden. Der Boden wird also immer mehr der beschränkten Menge pflanzenerzeugender Stoffe beraubt. Aehnlich wie das Pflügen wirkt das Drainiren, indem durch Ableitung der im Boden befindlichen Wasserschichten die Luft von oben tiefer in den Boden hinab- und, wenn auch nur schwach, von unten aus den Drainröhren emporsteigen kann. Aehnlich fasst Liebig auch die Wirkung des Stallmistes auf, der mehr mineralische Stoffe den Pflanzen zugänglich machen soll. Wenn das der Fall ist, würde dann aber nicht auch

der städtische Dünger vielfach ähnlich wirken und den Boden seiner Stoffe berauben? Warum räth denn Liebig, diesen Mist dem Acker wiederzugeben? und warum räth er nicht davon ab, den Stallmist auf das Feld zu führen? In seinem Eifern gegen die Zugänglichmachung der im Boden enthaltenen Stoffe geht Liebig so weit, dem Stallmist nur die Wirkung der „Arbeit" wie Pflügen oder Drainiren zuzuschreiben und zu sagen (S. 145): „Die Stallmistwirthschaft, welche auf Düngung mit dem auf dem Gute erzeugten Stallmiste beruht, ist, wie oben bemerkt wurde, nur eine eigene Form von Arbeit" (vgl. S. 142). Demgemäss stellt er dann auch den weitern Satz auf: „Das Steigen der Erträge in den verschiedenen Ländern seit Einführung der Stallmistwirthschaft und der Drainirung ist demnach kein sicheres Zeichen eines Fortschrittes." (S. 146 f.) Mit solchen Ansichten steht Liebig einsam da.

Alle diese Betrachtungen führen ihn zu dem Satze, dass der Landbau nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft Rücksicht nehmen müsse, ein Satz, den die Nationalökonomie überall predigt, nur, wie wir sogleich sehen werden, auf eine ganz andere Art. Liebig sagt in Anschluss an seine obigen Auseinandersetzungen: „Was durch den Verwitterungsprocess an Nährstoff jährlich wirksam wird und der vorhandenen Menge im Boden zuwächst, ist für den Zuwachs der Bevölkerung bestimmt, und es ist geradezu die Verletzung eines der weisesten Naturgesetze, wenn die gegenwärtige Generation glaubt, ein Anrecht auf deren Zerstörung zu besitzen. Was im Umlauf ist, gehört der Gegenwart an, und ist für sie bestimmt, was der Boden in seinem Schoosse birgt, ist ihr Vermögen nicht, denn diess gehört den künftigen Geschlechtern". Ich weiss in der That kaum, was ich aus diesen beiden Sätzen machen soll. Liebig kann unmöglich meinen, dass wir den Boden nicht bearbeiten und uns mit dem begnügen sollen, was die natürliche Verwitterung im Boden zugänglich macht. Wenn eine jede Generation sich darnach richtete, bei welcher Generation träte denn der Zeitpunkt ein, dass sie nicht mehr der Gegenwart, sondern schon der Zukunft angehörte? Müsste nicht nach diesen Sätzen jede der frühern Generationen, auch die allerfrüheste getadelt werden, dass sie nicht, als sie einem Boden die erste Erndte künstlich genommen, demselben die entzogenen Stoffe wieder zugeführt hätte, statt, wie sie that, den Boden tiefer aufzuwühlen oder ihn brach liegen zu lassen? Liebig muss eigentlich diese Consequenz ziehen und darf die frühern Geschlechter nur mit der Unkenntniss der Naturgesetze des Feldbaus entschuldigen, was unsere und die zukünftige Generation nicht mehr könnten. Allein selbst jetzt, wo wir wissen, dass der Acker nicht die Nahrung neu schafft, sondern nur seine Bestandtheile in den Pflanzenleib umwandelt, ist es nicht zu tadeln, wenn wir, so lange es uns gut dünkt, die Erndte dadurch steigern, dass wir die im Boden enthaltenen Kräfte besser ausnutzen, als dass wir neue Kräfte dem Boden mit grösseren Kosten zuführen.

Selbst gesetzt aber, die ganze Volkswirthschaft aller Zeiten befände sich besser unter dem Ackerbausysteme der strengen Wiederersetzung aller dem Boden geraubten Stoffe, so wäre, wenn nicht jede augenblicklich lebende Generation der Producenten einen Vortheil davon hätte, an die Einführung dieses Systemes nicht zu denken. Läge die Schuld nur daran, dass der Landmann für sich und seine Nachkommen den Vortheil noch nicht einsähe, dann könnte

Belehrung endlich zu dem Ziele führen. Wenn aber die Summe aller Productionskosten der Gegenwart und der Zukunft grösser ist bei diesem Systeme, dann wird auch die Kenntniss der Bodenaussaugung die Wirthschaft eines Landes nicht ändern.

Wenn der Landwirth keinen Vortheil aus dem von Liebig angerathenen Verfahren sich erwachsen sieht, dann wird er zu deren Anwendung nicht bewogen werden, denn er kann mit denen nicht concurriren, welche auf die frühere Art billiger als er wirthschaften, er wird also positiv in Schaden gerathen. Liebig meint, wenn alle Landwirthe sich dazu entschlössen, dann wäre für Jeden die Ausgabe verhältnissmässig gering und leicht zu tragen (S. 151). Es muss aber doch bisher noch unzweckmässig sein, da selbst die gebildetsten Landleute sich jetzt nicht dazu entschliessen, jetzt, wo sie doch, da noch nicht alle den städtischen oder ausländischen Dung kaufen wollen, denselben billig erhalten könnten. Wäre es vortheilhaft, so würden sie es thun, und dann würden die anderen bald genug nachfolgen müssen. Wenn Liebig sagt (S. 151 Anmerk. *), dass viele reiche Landleute es thun, und die andern es noch nicht nachahmen, dann müssen bei ihnen doch wohl besondere Umstände einwirken, obwohl ich der Letzte bin, der behauptet, dass Verbesserungen und Erfindungen gerade im Landbau schnell Eingang finden. Nirgends ist der Schlendrian, das Kleben am Alten so gross als im Landbau, wie das Roscher so meisterhaft in seiner Nationalökonomie der Urproductionen schildert. Die Nichtbefolgung der Liebig'schen Vorschläge ist schon an sich ein Indicium für ihre Unzweckmässigkeit; wir können aber auch auf andere Art beweisen, dass die Productionskosten bei der Liebig'schen Methode grösser sein würden als bei anderen Feldbausystemen. Jahrhunderte lang hat man mit dem selbstgewonnenen Dung, mit tiefem Pflügen, mit genauem Eggen, neuerdings mit allen möglichen mechanischen Mitteln, den Ertrag der Felder zu steigern gewusst. Ohne alle diese Mittel hätte selbst mit der genauesten Wiederersetzung der Bodenstoffe das Feld immer nur den gleichen Ertrag gegeben. Zur Steigerung hätte man also doch die mechanischen Mittel anwenden müssen. Dem Felde die entzogenen, weithin verführten Stoffe wieder zu geben, würde aber grosse Kosten verursachen, so lange der Transport überhaupt noch ein sehr theurer ist, und so lange der Inhalt der Cloake noch nicht in eine bequeme transportable Form, namentlich durch Entziehung des unnützen und schweren Wassergehaltes, gebracht ist.

Weiter: Die dem Boden entzogenen und im folgenden Jahre wiedergegebenen Stoffe würden nach Liebig nur genau so viel Producte geben können als im vergangenen Jahre, der Landwirth kann also genau berechnen, wie gross sein Mehrertrag im Verhältniss zu den Kosten der Wiederersetzung ist. Für die Zukunft hat er von dieser Wiederersetzung nur den Nutzen, dass er weniger Bodenkräfte neu dem Lande zu entziehen braucht.

Von dem Zeitpunkte an, da die Felder mit den bisherigen Mitteln nicht mehr denselben Ertrag geben, wird der Landmann zu neuen Mitteln, z. B. der Benutzung des städtischen Düngers, fortschreiten, ebenso wenn an den Ertrag der Felder bei zunehmender Bevölkerung mehr Ansprüche gemacht werden. Die Anwendung der früher zu theuern Mittel wird später aber möglich durch bessern Transport, durch bessere Dungbereitungsmethoden, während man an mechanischer Arbeit, welche ursprünglichen Stoff im Boden nicht mehr zugänglich machen

kann, spart. Eine allgemeine Preissteigerung des Getreides brauchen wir also nicht einmal anzunehmen, sondern nur grössere Billigkeit der chemisch wie der mechanisch wirkenden Feldbestellung. Sollte aber gar bei steigender Bevölkerung der Preis steigen, so kann der Landmann um so eher zu diesen theuern Mitteln greifen. Ein Theil der Bodenstoffe, über deren Verlust für ein Land Liebig klagt, wird ganz von selbst bei zunehmender Bevölkerung dem Lande bewahrt werden, nämlich die gesammte Menge dessen, was bei noch dünnerer Bevölkerung in Gestalt von Feldfrüchten ausgeführt wurde, jetzt aber im Lande bleibt.

Wenn der Landwirth nicht von selbst dem neuen Anbau sich anbequemen will, so könnte er vielleicht durch den Staat, der den „Raub an der Zukunft" nicht dulden will, dazu gezwungen werden. Die Zeit eines solchen Zwanges dürfte aber doch wohl in den europäischen Staaten vorbei sein und ein solches unbefugtes Eingreifen in die Wirthschaft des Einzelnen schwerlich Vertheidiger finden; und auch Liebig kommt ein solcher Gedanke nicht bei, wie er denn überhaupt kein Mittel angiebt, wodurch der Landwirth zu einer „bessern Wirthschaft" gebracht werden könnte. Die Nationalökonomie nimmt doch wohl mit Recht an, dass, wenn die Mehrzahl der Gebildeten in einem Gewerbe gewisse Betriebsmethoden, welche sie kennen, nicht anwenden, dieselben für die Gegenwart nicht zweckmässig sind, wenn sie auch vielleicht für frühere Zeiten gut waren, oder für spätere zweckmässig, ja nothwendig werden können. Dass dieses Letztere eintreten wird, leugnen wir ja auch nicht, im Gegentheil können wir uns den Zeitpunkt, wo es geschehen wird, recht gut denken, und die Verbreitung richtiger Einsicht in den Kreislauf der Stoffe aus dem Felde in die Früchte, aus den Früchten in Thiere und Menschen und von diesen auf das Feld wird dieser Bewirthschaftungsmethode schneller Eingang verschaffen. Dennoch glauben wir, dass auch ohne Erkenntniss der Naturgesetze, vielleicht nur später, die Menschen zur vollständigen Benutzung der Düngstoffe geführt werden würden, wie sie instinctiv ganz richtig von den extensivsten Feldsystemen zu immer intensiveren durch den natürlichen Verstand geführt worden sind.

Von der geschichtlichen und geographischen Berechtigung, ja Nothwendigkeit der verschiedenen Intensität im Feldbau (vgl. Roscher und v. Thünen a. a. O.) ist bei Liebig nirgends die Rede, und dennoch wäre, da die Intensität auf dem Verhältniss der bodenerschöpfenden zu den bodenwiederstärkenden Operationen beruht, seine „Einleitung in die Naturgesetze des Feldbaus" der passende Ort gewesen, um mindestens, falls er diese Berechtigung und Nothwendigkeit nicht zugeben kann, sie zu widerlegen. Oder meint Liebig, dieselbe stillschweigend durch Aufstellung seiner Lehren widerlegt und todtgeschwiegen zu haben?

Nur in einer Beziehung dürften uns Zweifel aufstossen. Wenn der Landmann anfängt, alle dem Boden geraubten Stoffe wiederzugeben, sind dann nicht dem Boden Jahrhunderte lang schon zu viel Stoffe entzogen worden, die aus den Städten in die Flüsse und durch diese in das Meer fortgespült für alle Zeiten verloren gingen? Der Schaden wird sich allerdings kaum wegleugnen lassen; der Nationalökonom hat aber zu fragen, ob dieser Schade nicht durch einen andern Vortheil aufgewogen wird, und das ist hier der Fall. Die Capitalien sind in einem höhern Grade vermehrt worden, als wenn der Landmann

nach der Liebig'schen Wiederersetzungstheorie der pflanzennährenden Stoffe verfahren hätte. Er hat an Arbeit und Capital gespart, und diese Capitalersparniss ist nothwendiger Weise den andern Gewerben zu Gute gekommen und hat sich auf die spätern Generationen fortgeerbt. Es käme auf eine Berechnung an, ob die bei sämmtlichen billigeren Productionen (dem Liebig'schen Raubbau) ersparten Capitalien Zins auf Zins angelegt nicht einen grösseren Capitalwerth repräsentiren als das Mehr der pflanzennährenden Stoffe, welche im Boden noch enthalten sein müssten, wenn von Anfang an der Landmann mit grössern Kosten seinen Acker in der ursprünglich chemischen Zusammensetzung den kommenden Jahrhunderten überliefert hätte. Liebig adoptirt ja den Satz von Adam Smith: „Nicht der Gewerbfleiss, sondern Sparsamkeit ist die Ursache der Vermehrung der Capitalien“ (S. 147). Dann hätte Liebig, wo er die Wiederersetzung der Bodenbestandtheile mit einer Sparkasseneinlage vergleicht (S. 152), fragen sollen, ob nicht die Ersparniss in der angewandeten Ackerbaumethode eine noch grössere gewesen wäre. Weiter könnte Jemand meinen, wenn der Landmann wartet mit der neuen Feldbestellungsart, bis die Kräfte im Boden erschöpft sind, dann kann der Ackerbau auch durch die genauste Wiederersetzung der dem Felde abgewonnenen Erndte nur einen Jahr für Jahr gleichbleibenden Ertrag geben, und die Bevölkerung ist nicht im Stande, sich zu vermehren, sondern muss constant bleiben. Dieser Auffassung kann man aber Vieles entgegenhalten. Einmal wird der Landmann mit der neuen Methode nicht warten, bis alle Stoffe gewisser Art der Erschöpfung nahe sind, sondern nur so lange, bis die chemische Einwirkung auf den Boden billiger geworden ist als die mechanische oder bis er die herausgezogenen Stoffe billiger wieder zuführt, als die noch darin enthaltenen herauszieht. Spätere Zeiten werden dann mit verbesserten mechanischen Mitteln diese Stoffe billiger als frühere Zeiten gewinnen, und eine Steigerung im Ertrag der Felder und damit eine Zunahme der Bevölkerung ist nicht ausgeschlossen. Ein schneller Stoffwechsel in rationeller Fruchtfolge wird das Seinige dazu thun. Sodann stehen nicht alle Länder auf gleicher Stufe des Ackerbaues, sondern wenn in einigen Ländern der Boden stark erschöpft ist, wird in andern Ländern jüngerer Cultur kaum eine Abnahme wahrzunehmen sein. In den Ländern älterer Cultur führt die Noth, die Mutter aller Erfindungen, auf Mittel z. B. den städtischen Dung billig in eine leicht transportable Form umzusetzen. Diese Entdeckung, diese Ersparniss in der Dungbereitung kommt dann nicht nur den alten Culturländern, sondern auch den neucultivirten zu Statten, und diese werden auf einer Stufe, wo der Boden noch wenig erschöpft ist, aus den Erfindungen der alten Länder Nutzen ziehen. Es ist dies das interessante Gesetz der Colonisation junger Staaten durch die alten, Colonisation im weitesten Sinne genommen, Colonisation mit Kenntnissen und mit Capitalien, welche die Entwickelung der Länder, die im Verkehr mit vorgeschritteneren, kenntnissreicheren stehen, so ganz anders gestaltet, als die derjenigen Länder, die sich von der Cultur anderer Länder absperren. Man vergleiche nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit China und Japan.

Den so mit billigen Dunggewinnungsmethoden colonisirten Ländern steht also noch eine ungeheuere Steigerung in den Ackererträgen zu Gebote, wenn sie neben den neugewonnenen chemischen Hülfsmitteln in der Anwendung der Mit-

tel, welche die im Boden noch enthaltenen Stoffe den Pflanzen zugänglich machen, fortfahren.

Wenn demnach Liebig mit Nichtachtung von Ort und Zeit allgemein mindestens für die europäischen Länder darauf dringt, jährlich oder in längern Perioden dem Boden in bestimmten Dungstoffen genau das wiederzuzuführen, was demselben jährlich oder periodisch durch eine Erndte oder einen Turnus verschiedener Erndten entzogen worden ist, so verstösst er gegen das ganz allgemeine Gesetz, dass die Mittel im Verhältniss zum Zweck stehen müssen oder, nationalökonomisch ausgedrückt, dass die Kosten der Production allezeit im Verhältniss zum Ertrag stehen müssen, dass aber der Preis der Producte, und der Ertrag, nach den Productionskosten der landesüblichen Methode sich richtet.

Das Verkennen dieses allgemeinen nationalökonomischen Satzes ist um so befremdender, da ihn Liebig, auf einen bestimmten Fall, die Düngung mit Ammoniak, angewendet, vollständig klar ausspricht, wenn er (S. 45 f.) sagt: „Das Ammoniak machte, wie schon oft erwähnt, einen Bestandtheil aller meiner Dünger aus, allein die zugesetzte Menge war klein, sie war auch schon durch den ökonomischen Gesichtspunkt beschränkt. Die Anzahl der Geldstücke, welche ein Landwirth für einen Centner Dünger ausgiebt, bemisst er nach dem Nutzen, den ihm diese Ausgabe bringt; der Preis des Düngers muss im richtigen Verhältniss stehen zu den Erträgen; die gewonnenen höheren Erträge müssen die Ausgaben decken und einen gewissen Gewinn übrig lassen. Wenn durch jedes Pfund zugekauftes Ammoniak im Dünger fünf Pfund Fleischbestandtheile in dem Mehrertrag hätten geerndtet werden können, so bewegte sich die ökonomische Frage darum, ob die Einnahme von dem Verkauf der fünf Pfund Fleischbestandtheile die Ausgabe für das Pfund Dünger in der oben erwähnten Weise deckte, oder nicht; war dies der Fall, so war sie zu Gunsten der Praxis gelöst, im entgegengesetzten Falle war und blieb es immer eine interessante wissenschaftliche Thatsache, die aber naturgemäss, auf den Betrieb des praktischen Mannes keinen Einfluss äussern konnte, der nicht bloss Nahrung für andere Menschen, sondern auch Brod und Fleisch für sich und seine Familie erzeugen will. Wenn er sein Korn und Fleisch wieder hergeben muss, um die Mittel zu ihrer Wiedererzeugung in seine Hand zurückzubekommen, so bleibt natürlich für ihn und seine Familie Nichts von dem übrig, was er erzeugt."

Warum hat Liebig diese Auseinandersetzung nicht an die Spitze seiner Arbeit gesetzt?! Hätte er es gethan, so hätte er für die meisten Düngerarten, für die Benutzung des städtischen Düngers, für den Rückkauf der dem Ausland im Korn zugeführten Mineralstoffe, für die Verhinderung der Knochenausfuhr u. s. w. zu demselben Resultate gelangen müssen.

Hier müssen wir einen Augenblick auf die im Anfang aufgestellte Aehnlichkeit des Raubbaus im Felde mit dem im Walde und unter der Erde zurückkommen.

Der Raubbau ist auch hier in den meisten Fällen ein wesenloses Gespenst, das verschwindet, sobald man ihm mit den nationalökonomischen Waffen entgegentritt. Wie der Landwirthschaftstheoretiker vom Raubbau redet, wo der praktische Landwirth denselben vom Standpunkt seines Privatvortheils leugnet,

so ist es auch beim Bergbau und Waldbau, der Bergwerks- und der Waldeigenthümer wollen ihr Eigenthum benutzen, wie es sie am vortheilhaftesten dünkt. Bei diesen beiden Erwerbszweigen wollte aber der Staat, wie in so vielen Dingen, klüger sein als die Privaten, und so entstand die Einengung des Betriebes aus höherer Staatsraison. Wäre dem 17. und 18. Jahrhundert wissenschaftlich bekannt gewesen, wie jede Erndte dem Boden gewisse Bestandtheile raubt, so hätte die Staatsweisheit gewiss in ähnlicher Weise sich des Ackerbaus „angenommen", wie sie sich des Waldbaus damals und des Bergbaus schon früher angenommen hat.

Wir können hier den Raubbau nicht weiter verfolgen und müssen uns bescheiden, gegen die technisch möglichst genaue Ausnutzung der Mineralschätze unter der Erde und der Zuwachskraft des Holzes eben den Satz von Liebig anzuführen, dass der Bergwerks- und Waldeigenthümer nicht nur für andere Menschen Producte liefern soll, sondern auch Brod und Fleisch für seine Familie erzeugen will.

Liebig geht wohl mit Recht von der Meinung aus, dass die europäischen Generationen, die Träger der gegenwärtigen Cultur und Civilisation der Welt, nicht wie die Römer und Griechen nach Erfüllung einer gewissen Mission zum Untergange bestimmt seien. Diesen Untergang der alten Völker sucht Liebig aber ganz vorzüglich in der Verhungerung nach Erschöpfung aller Felder. Um der zu entgehen, meint er, „dass die Vernunft den Bevölkerungen gebiete, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um ihre Zukunft sicher zu stellen, und ihnen die Pflicht auferlege, sich durch die genaueste Prüfung der Thatsachen, welche die Wissenschaft und die Geschichte darbieten, eine vollständige Klarheit über den gegenwärtigen Betrieb und den künftigen Zustand des Feldbaues zu verschaffen". Gewiss eine sehr lobenswerthe Aufgabe. Die ganze Arbeit von Liebig ist ein Versuch zu ihrer Lösung. Nach dem, was wir oben angaben, ist die Prüfung der Thatsachen durch die Wissenschaft, soweit es das nationalökonomische Gebiet betrifft, äusserst mangelhaft. Die andere, die naturwissenschaftliche Seite haben wir ausser Acht gelassen, indem die Entscheidung der chemischen Frage auf die Frage der Landwirthschaft und Nationalökonomie ohne Bedeutung ist. Es bleibt uns also sein Versuch, die Resultate seiner Forschungen an der Geschichte zu bestätigen, noch übrig. Liebig macht ihn auf Seite 86—134 in dem sechsten Abschnitt: „Der Feldbau und die Geschichte."

Es kann uns natürlich nicht beikommen, um einiger daran zu knüpfenden Bemerkungen willen, den Hauptinhalt dieses Abschnittes wiederzugeben. Er ist schon selbst stofflich gar zu arm. Neben einigen Bemerkungen über Griechenland lenkt Liebig die Aufmerksamkeit besonders auf Italien und stützt seine Anschauung ziemlich kritiklos auf die Angaben der alten Schriftsteller, deren statistische Angaben doch gewiss nicht genau sein können. Zugeben sollen, dass Italien oder auch nur die Hauptländer Italiens in der vorgeschichtlichen Zeit dichter bevölkert und besser angebaut gewesen sind, als später, das heisst einem Statistiker, einem Nationalökonomen viel zumuthen. Dass nur die zunehmende Bevölkerung in ein Missverhältniss mit dem gerieth, was das Land hervorzubringen vermochte, ist doch gewiss zu erklären, ohne eine Abnahme in der Fruchtbarkeit, im Ertrag der Felder anzunehmen. Man bedenke nur den Unterschied zwischen dem

Rom der Königszeit und der Weltstadt unter den Kaisern. Freilich meint Liebig, Italien habe in späterer Zeit nicht mehr dieselbe Bevölkerung ernähren können, wie früher; das einzige dafür allegirte Beweismittel ist aber, dass der im Jahr 46 vor Christus unter Cäsar abgehaltene Census die Thatsache der abnehmenden Bevölkerung unbezweifelt festgestellt habe. Wer steht uns denn aber für die Richtigkeit dieses Census oder gar der Schätzungen, welche vor Cäsar vorgenommen waren? Wissen wir doch, auf welche ungeheure Schwierigkeiten noch heute eine Volkszählung stösst und welche enormen Irrthümer dabei unterlaufen. Selbst wenn aber die Bevölkerung abgenommen hätte, so wäre doch noch zu untersuchen, ob nicht specielle Gründe auf die Bewegung der Bevölkerung eingewirkt haben. Giebt es doch im 19. Jahrhundert in Europa, das eine so grosse Bevölkerungszunahme im Ganzen aufweist, Länder, welche periodisch in der Bevölkerung zurückgehen. Ist z. B. der Boden Churhessens plötzlich so erschöpft worden, dass die Bevölkerung abnehmen muss, oder gar Irland so ausgesogen, dass die 8,175,124 Einwohner des Jahres 1841 in 10 Jahren auf 6,522,386 zusammengeschmolzen sind?

Um nichts stichhaltiger scheint uns die Beweisführung aus der spanischen Geschichte, wenn Liebig ohne Weiteres der Angabe glaubt, dass im 10. Jahrhundert das mohamedanische Spanien 25—30,000,000 Menschen gehabt habe. Weiter heisst es: „Der lange Kampf der Christen mit den Mauren ist naturgesetzlich leicht verständlich, es war der Kampf zweier Nationen um das tägliche Brod.“ In einem Lande wie Spanien, wo noch heute der Verkauf von Bibeln mit der Galeere bestraft wird, den religiösen Fanatismus, oder in einem Lande, welches die beiden Indien eroberte, die Eroberungslust als Selbstzweck gar nicht in Anschlag zu bringen oder nur ganz obenhin zu erwähnen, das heisst denn doch der Geschichte einen argen Zwang anthun.

Die Aussaugung und Erschöpfung der europäischen Aecker bei ihrem starken Dungverbrauch und dem Fruchtwechsel oder der Brache aus der Bebauung der amerikanischen Felder, welchen „ohne Unterbrechung und Düngung Erndten von Kornfrüchten und Handelsgewächsen“ (S. 107 f.) abgewonnen werden, beweisen zu wollen, dazu gehört auch ein wissenschaftlicher Fanatismus.

Gegenüber der „Ausraubung“ der Felder an den Bedingungen ihrer Fruchtbarkeit rühmt Liebig den chinesischen und japanesischen Betrieb, dessen Grundlage „der vollständige Ersatz aller dem Boden in den geerndteten Feldfrüchten entzogenen Pflanzennährstoffe“ ist. Ob denn Liebig wohl glaubt, dass die Chinesen und Japanesen, von Anfang an auf ähnliche chemische Grundsätze gestützt, den Ackerbau in der Art betrieben haben? Für uns wird auch einmal die Zeit kommen, da wir ähnlich im Ackerbau verfahren, jetzt würde aber diese Intensität des Ackerbaues für uns so wenig passen, als für die reichen Gefilde Nordamerika's unser Ackerbau.

Endlich eifert Liebig in diesem Abschnitte noch gegen die Anwendung des Gypses zum Kleebau und die Einführung der Kartoffel und des Guano, „welche die Täuschung derer, welche den Raubbau als das legitime Verfahren ansahen, um ein Jahrhundert verlängert hätten“.

Die von Liebig sehr treffend geschilderten üblen Folgen der Kartoffelnahrung bei Thieren und bei Menschen wollen wir nicht leugnen, nur darf man nicht dem Landmann, der die Kartoffel baute, die Schuld geben, sondern der Bevölkerung, welche sich, wie Roscher sagt, begnügte mit Kartoffelessen,

Branntweintrinken und Kindererzeugen. Am ausführlichsten ist Liebig über den Guano, ohne welchen Grossbritannien, auf welches der Hauptconsum fällt, 1841 einem entsetzlichen Zustande entgegengegangen wäre, und der, wenn der beschränkte Vorrath in ein Paar Jahren aufgebraucht wäre, den Boden nur noch stärker erschöpft haben und durch die Erschöpfung die Noth steigern würde. Sehr interessant sind übrigens die statistischen Daten, welche Liebig über den Guano giebt.

Auf einzelne andere Punkte, die Erschöpfung des Bodens an Phosphaten, auf seine Angaben aus Baiern u. s. w., können wir nicht näher eingehen.

Die Zukunft Europa's, welche, wie es an einer andern Stelle heisst, keine feste, breite Basis hat, sondern auf der Spitze einer Nadel schwebt, fasst Liebig so zusammen, dass er S. 125 sagt: „Die Einwohnerzahl hat sich auf eine Höhe gehoben, auf der sie sich, wenn die gegenwärtige Bewirthschaftung dieselbe bleibt, nur erhalten kann unter zwei Voraussetzungen: 1) Wenn durch ein göttliches Wunder die Felder ihre Ertragsfähigkeit wiedererlangen, welche ihnen der Unverstand und die Unwissenheit entzogen hat. 2) Wenn Mist- oder Guanolager entdeckt werden von der Ausdehnung etwa wie die englischen Kohlenfelder." An die Verwirklichung dieser Voraussetzungen glauben wir natürlich eben so wenig wie Liebig selbst, ja wir nehmen mit Liebig an, dass die andere genannte Hypothese nämlich, „wenn die gegenwärtige Bewirthschaftung dieselbe bleibt", nicht in Erfüllung geht; nur ist die Art, wie wir uns die Aenderung der gegenwärtigen Wirthschaft denken, nach dem, was wir oben ausführten, eine andere, als wie sie Liebig verlangt. Für's Erste wird in vielen Ländern der „Raubbau" durch Drainirung, durch stärkeres und tieferes Pflügen und Eggen, durch Stallmistdüngung weiter auszudehnen sein, d. h. die Wirthschaft wird intensiver werden müssen. Dann wird allerdings ein Zeitpunkt eintreten, wo wir um Wiedereinführung der im Getreide und in den Handelsgewächsen ausgeführten mineralischen Stoffe nicht besorgt zu sein brauchen, da die civilisirten europäischen Staaten immer weniger an diesen Producten ausführen werden, ja es wird sogar mehr mineralischer Stoff dem Acker gegeben werden können, als ihm entzogen wird, sobald ein Land aus dem Stadium der Kornausfuhr in das der Korneinfuhr übertritt. Dann wird auch von selbst der zweite von Liebig geschilderte Uebelstand wegfallen, dass man den städtischen Dünger unbenutzt dem Meere durch die Flüsse zuführt. Das Getreide muss in dem korneinführenden Lande im Preise zwar nicht nothwendig höher stehen als früher, wohl aber höher stehen als in den Ländern, welche die Korneinfuhr besorgen; die kostspielige Gewinnung des städtischen Düngers kann also in dem korneinführenden Lande rentiren, während sie im kornausführenden im Verhältniss zum Kornpreise zu theuer ist. Die Besorgniss der Erschöpfung ist also für unsere Länder eine nicht begründete. Höchstens könnten wir mit Besorgniss auf die ferne Zeit blicken, da in keinem Lande mehr die eigene Production für die vorhandene und stets wachsende Bevölkerung ausreicht. Diese Betrachtung könnte höchst interessant sein, allein der Nationalökonomie als einer praktischen Wissenschaft liegt sie zu fern, jedenfalls zu fern, um jetzt schon auf Mittel zu sinnen, dem vorzubeugen. Sollen wir dieser Zeit denn gar keinen Erfindungsgeist zutrauen, und für späte Jahrhunderte oder Jahrtausende die Erfindungen machen wollen? Selbst wenn wir aber dem vorbeugen wollten, so könnten wir es doch nicht.

So lange die von der Chemie angerathenen Mittel, d. h. die rein technisch betrachtet richtigen Düngermethoden, im Missverhältniss zu dem erreichten Resultat stehen, ist alle Belehrung unnütz; sobald Mittel und Zweck im Einklang stehen, wird nach Ueberwindung der Reibung, d. h. des menschlichen Schlendrians, die Wirthschaftsänderung sich von selbst vollziehen.

Laspeyres.

IV.

Die amtliche Statistik Preussens und ihre neuesten Publicationen.

„So schätzenswerth auch dies Unternehmen ist, so bin ich doch nach den bestehenden Verhältnissen des statistischen Bureaus zu meinem Bedauern nicht im Stande, Ihnen nach Ihrem Wunsche unmittelbar Materialien für Ihr Werk aus den diesseitigen Sammlungen zugänglich zu machen; ich kann mich daher nur darauf beschränken, Ihnen ergebenst anzudeuten, dass in einigen Wochen noch 3 Abschnitte der amtlichen statistischen Publicationen für 1849 durch den Buchhandel werden veröffentlicht werden, worin die Resultate der preussischen Staatsverwaltung und sehr speciell die gewerblichen und Fabrikations-Verhältnisse niedergelegt sind."

Diese Antwort erhielt der Verfasser dieses Referats auf seine Bitte, ihm für sein Handbuch der Statistik u. s. w. Preussens: „Der preussische Staat" einiges Material aus den im statistischen Bureau lagernden Schätzen zugänglich zu machen, vom Director des Bureaus am 19. November 1853! In unserer mit Dampf und Blitz arbeitenden Zeit wurde er also auf Publicationen durch den Buchhandel vertröstet, welche 4 Jahre hinter der Gegenwart zurückgeblieben waren, und zwar auf Publicationen über damals in schnellster und grossartigster Entwickelung begriffene Verhältnisse und Zustände.

Dem Sachverständigen wird es nicht einfallen, solche Verzögerung der interessantesten von allen amtlichen Publicationen dem statistischen Bureau oder seinen Beamten zur Last zu legen. Diese waren mit Arbeiten überhäuft. Ein Staat, der wie Preussen die grossartigsten Staats- und Bevölkerungs-Verhältnisse birgt, sollte nicht nur ein verhältnissmässig sehr wohlfeiles Central-Institut, sondern einen selbstständigen, von der Centralstelle aus durch Provinzen und Kreise bis auf die Gemeinde herab vollständig gegliederten Verwaltungs- und Arbeitsorganismus der amtlichen Statistik und ausser dem angemessenen Aufwande für denselben noch einen Prämien- und Unterstützungsfonds für statistische Privatleistungen besitzen. Ohne eine gute, in ihren Leistungen prompte und zuverlässige Statistik ist auch keine gute Regierung und Gesetzgebung möglich; denn die Statistik ist das Ohr und Auge jeder guten Regierung und Gesetzgebung, ist Lehrerin und Beratherin für Fürsten und Völker.

Dies ist sie um so mehr, je mehr sie sich der Gegenwart anschliesst. Preussens amtliche Statistik der frühern Zeit war es nicht oder nur in einem sehr mässigen Grade und konnte es nicht mehr sein, weil sie nicht die ihr nöthigen Arbeitskräfte und Geldmittel hatte und deshalb der Gegenwart in

ihren Zustandsschilderungen weit nachhinken musste. Sie selbst kannte und beklagte ihre Schwächen und musste sie um so mehr bedauern, als sie „nach den bestehenden Verhältnissen des statistischen Bureaus" ausser Stande war, die Hülfe der Privat-Statistik anzurufen und anzunehmen. Diese war ihr sogar oft in der Zeit voraus; während z. B. die officielle Statistik in ihrem ebenso schwerfälligen als kostspieligen Tabellenwerken und auch noch in den durch den „Staats-Anzeiger" von 1854 publicirten Auszügen Verwaltungs-Resultate nach dem Staatshaushalts-Etat für 1851 als dem neuesten publicirte, war der Verfasser dieses Referats in seinem Eingangs erwähnten Handbuche der Statistik Preussens mit seinen authentischen Mittheilungen aus dem Staatshaushalts-Etat für 1853 der officiellen Statistik um 2 Jahre voraus. Dergleichen Vorsprünge der Privat-Statistik waren sogar Regel, eine Thatsache, die oft ihren Grund darin hatte, dass das statistische Bureau schwieriger und später in den Besitz von Mittheilungen der verschiedenen Verwaltungs-Organe kam, als die Privat-Statistik.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass in diesen sonderbaren Verhältnissen der amtlichen Statistik Preussens schon in den letzten Lebensjahren ihres Dirigenten, Dr. Dieterici, ja schon mit der von 1848 datirenden Herausgabe der „Mittheilungen des statistischen Bureaus zu Berlin" eine Besserung eintrat. Noch immer war es aber Thatsache, dass z. B. das „statistische Central-Archiv" von Dr. O. Hübener in Leipzig, später in Berlin, besser unterrichtet und bedient war, als die amtliche Statistik des Grossstaates Preussen.

Eine „neue Aera" dieser amtlichen Statistik, die nicht von einer „neusten" verdrängt und in den Hintergrund geschoben werden mag, trat mit dem, durch den Tod Dieterici's herbeigeführten, Wechsel im Directorium des statistischen Bureaus, mit der Berufung des genialen Statistikers Dr. Engel ein.

Seine klassische Auffassung und Verwendung des statistischen Materiales fand bald nach seinem Amtsantritte einen ihrer würdigen Ausdruck in der von ihm herausgegebenen „Zeitschrift des k. preuss. statistischen Büreaus."

„Obwohl die statistischen Forschungen, namentlich wenn ihre Resultate der Zeit und dem Gegenstande nach vergleichbar mit einander sind, je älter sie werden, zu immer werthvollerem geschichtlichen Material heranreifen, so hat doch die Gegenwart das nächste und unbestreitbarste Anrecht auf dieselben, denn Statistik ist ja hauptsächlich die Zustandsschilderung der Gegenwart. Damit die Statistik aber auch der Gegenwart von Nutzen sei, muss die Darlegung ihrer Ergebnisse den Begebenheiten, worauf sie sich bezieht, nicht nur so rasch als möglich auf dem Fusse folgen, sondern es muss ihr auch die grösstmöglichste Verbreitung deshalb gegeben werden, weil die Oeffentlichkeit das befruchtende und corrigirende Element für die Statistik ist." —

Mit diesem klassischen Programme eröffnete Hr. Dr. Engel den ersten Jahrgang der erwähnten „Zeitschrift" (October 1860), und es muss ihm nachgerühmt werden, dass die seitdem unter seiner Leitung erfolgten Publicationen der amtlichen Statistik Preussens jenem Programme entsprechen, soviel es unter „den bestehenden Verhältnissen des statistischen Büreaus" möglich war. Diese Restriction unseres günstigen Urtheils über die neuesten Leistungen der amtlichen Statistik Preussens können wir nicht umgehen, weil einerseits Hr.

Dr. Engel selbst Mängel dieser Leistungen zugiebt und hervorhebt, andererseits wir selbst uns durch einige genauere Untersuchungen und Prüfungen überzeugt haben, dass allerdings die amtliche Statistik noch mehr leisten kann und muss, als sie geleistet hat. Wir sehen ab von einigen nicht ganz unbedeutenden Rechnungs- und Druckfehlern, welche uns in ihren Publicationen begegneten; Irren ist menschlich und auch das statistische Bureau zu Berlin ist kein Engel, wenn es auch von einem Engel und „wahren Propheten" der Statistik dirigirt wird; muss doch der Dirigent selbst in seiner allerneusten Publication zugeben, dass die mit der Ausarbeitung derselben betrauten Kräfte „selbst noch nicht hinlänglich orientirt und geschult sind." —. Dies Bekenntniss überrascht uns an dem Orte, wo es zum Ausdruck gekommen. Weshalb vertraut man „noch nicht hinlänglich orientirten und geschulten" Kräften so wichtige Arbeiten an? — Leider haben wir allerdings schon bemerkt, dass dem statistischen Bureau Kräfte zugewiesen wurden, die der Zuweisungsordre mit nichts weniger als mit Lust und Liebe zu dem neuen Berufe und mit jener Resignation auf öffentliche Anerkennung und Wirksamkeit folgten, welche gerade der amtlichen Statistik eines Grossstaates so Noth thut. Die patriotisch verhüllte Klage des berühmten Leiters der amtlichen Statistik Preussens ist ebenso rührend als dankenswerth, und wir hoffen von der Regierung des „Staates der Intelligenz," dass auch sie dieselbe zu würdigen wissen und ihr „Aug' und Ohr" in den Stand setzen wird, seinem hohen, für Regierung und Volk und deren sämmtliche Wirkungs- und Lebenskreise so wohlthätigen Berufe zu genügen.

Gehen wir nun näher ein auf die neusten Leistungen und Publicationen der amtlichen Statistik Preussens, so finden wir dieselben gewissermaassen concentrirt in dem „Jahrbuche für die amtliche Statistik des preussischen Staates". Es ist deshalb ganz angemessen, dass auf diese Publication am meisten Gewicht und Werth gelegt wird, und dass gerade hier der berühmte und längst als vollkommen in seinen Leistungen anerkannte Dirigent der amtlichen Statistik Preussens die Unvollkommenheit der Leistung selbst constatirt. In der Vorrede d. d. Berlin, August 1863 heisst es:

„Von dem vorliegenden Jahrbuche ist bekanntlich ein erster Theil, auf den Bogen 1 bis 12 die ersten fünf Abschnitte behandelnd, im Mai 1862 erschienen. Er bildete gleichsam den Vorläufer für zwei andere Theile, die ihm so rasch als möglich folgen sollten. Und es war die Absicht, dass der zweite Theil den materiellen Culturzustand des preussischen Staats schildere. Leider war dieser Vorsatz für jetzt noch nicht ausführbar. Es zeigte sich, dass für gewisse Zweige eine grosse Fülle mehr oder minder brauchbaren neuen Materials vorhanden war, dass die Art seiner Darstellung aber die Bekanntschaft mit andern verwandten Dingen zur Voraussetzung hatte, auf die bei einem grossen Theil der Leser und Benutzer des Jahrbuchs doch nicht ohne Weiteres gerechnet werden durfte. Mithin war es fast geboten, die vorausgesetzte Kenntniss von den betreffenden Zuständen erst durch das Jahrbuch selbst zu vermitteln. Dadurch musste es nothwendig, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, den Charakter eines Handbuchs annehmen. Die Bearbeitung eines solchen ist nicht so leicht und geht nicht so schnell von statten, wie die eines Jahrbuchs, ganz besonders dann nicht, wenn die damit betrauten Kräfte selbst noch nicht hinlänglich orientirt und geschult sind. Das

mit diesen Uebelständen bei einem ersten Jahrgange viel mehr zu kämpfen gewesen ist, als es bei jedem folgenden der Fall sein wird, das bedarf keiner langen Auseinandersetzung. Und dass die hiemit verbundenen Nachtheile ihre deutlichen Spuren im vorliegenden ersten Bande zurückgelassen haben, das offen zu bekennen halten wir für unsere Pflicht."

Solchem offenen Bekenntnisse gegenüber können wir nur die grosse Bescheidenheit constatiren, mit welcher die hier vorliegenden statistischen Leistungen der Selbstcensur unterzogen werden. Was sich gegen die letztere einwenden lässt, haben wir bereits oben angedeutet; der Einwand fällt in seinem kritischen Inhalte nicht dem berühmten Dirigenten der preussischen officiellen Statistik zur Last. In Uebereinstimmung mit diesem Einwande beklagen wir aber, dass die letztere wiederum in das Geleis der Verzögerung und Verspätung ihrer Publicationen wenigstens theilweis einlenken muss, wir beklagen, dass die officielle Statistik trotz ihrer Selbsterkenntniss hinter den Erwartungen zurückbleiben muss, welche man von ihr und ihrer „neuen Aera" hegen durfte. Alle Entschuldigungsgründe für unzulängliche oder verspätete Leistung, welche in der Vorrede des „Jahrbuchs" zum Ausdruck kommen, lassen sich auf die Thatsache reduciren, dass die amtliche Statistik Preussens noch immer Mangel an Arbeitskräften und Geldmitteln leidet und deshalb ihrem Berufe und ihren Pflichten nicht genügen kann.

Im Uebrigen ist das, was dieselbe in ihrem „Jahrbuche" leistet, ebenso rühmens- als dankenswerth. An der Qualität der Leistung ist wenig oder gar nichts auszusetzen; wohl aber lässt die Quantität hier und da eine nach unserer Ansicht ausfüllbar gewesene Lücke merken. Die einzelnen Abschnitte dieser neusten Publicationen der amtlichen Statistik Preussens sind so interessant, dass wir dieselben hier wohl die Revue passiren lassen können; wir haben dabei Gelegenheit, einmal, besonders interessante Daten hier zu reproduciren, und dann, auch hie und da unsere Wünsche auszusprechen bezüglich dessen, was wir berichtigt oder vervollständigt sehen möchten.

Das „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats" soll in 30 Abschnitten die drei Hauptrubriken des Staats- und Volkslebens umfassen: die Grundlagen des Staats, den materiellen Culturzustand, den sittlichen, geistigen und politischen Culturzustand. Von den 30 Abschnitten haben in den bis jetzt ausgegebenen 2 Theilen des „Jahrbuchs[1]) auf 616 Seiten gr. 8 erst folgende 13 Abschnitte ihre Erledigung gefunden:

1) „Das Staatsgebiet" wird in seiner früheren und jetzigen Ausdehnung, nach seiner geographischen Lage, nach seiner oregraphischen und hydrographischen Gestaltung, nach seiner klimatischen und Boden-Beschaffenheit geschildert (S. 1 bis 22), natürlich überall nur im grossen Umrisse und in allgemeinen Zügen. — Interessant ist die (S. 1 Note gegebene) Nachricht, dass neueste Messungen den Gesammt-Flächenraum Preussens nur um wenig geringer, nämlich $= 5098,_{91}$ □Meilen, ergeben haben, als derselbe bisher $(= 5103,_{97}$ □M.) angenommen wurde. In den einzelnen Regierungsbezirken und Provinzen haben sich fast überall Differenzen gegen die früheren

1) „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats. Herausgegeben vom k. statist. Bureau. I. Jahrg. 1862. I. Theil. Berlin 1862. Verlag der k. Geh. Ober-Hofbuchdr. (R. Decker), S. 10 und 192. — II. Theil. (Berlin 1863) S. 18 und 193 bis 616. — Preis: Theil I. 25 Sgr., Theil II. 1 Thlr. 25 Sgr.

Grössenangaben herausgestellt, und eine das „Jahrbuch“ ergänzende spätere Publikation des statistischen Bureaus in seiner „Zeitschrift“ [2]) giebt den Abgang von Flächenraum, unter Detaillirung für die einzelnen Reg.-Bezirke, auf — $9,_{05}$ □Meilen für Gesammtpreussen an. — Bei den Angaben über Feuchtigkeits-Niederschläge und die Temperatur vermissen wir die keineswegs uninteressanten, vom statistischen Bureau selbst früher veröffentlichten Daten über Hagelschlag sowie auch über Gewitter und Blitzschlag [3]).

2) „Staatsbehörden und Eintheilung des Staatsgebiets“ überschreibt das „Jahrbuch“ seinen 2. Abschnitt (S. 23—45), in den es dem gesammten Verwaltungs-Organismus aller Ressorts bis auf die Kreis-, resp. Gemeindebehörden herab andeutet und beziffert, und schliesslich auch die Landestheilung für die Wahlen zur allgemeinen Landesvertretung (Herrenhaus, Abgeordnetenhaus) zeichnet. — Ergänzungen und Berichtigungen bezüglich der Organisetion der Bergbau- und Hütten-Aufsichts-Behörden bringt der II. Theil des „Jahrbuchs“ (S. 429 f.).

3) „Die Wohnplätze“, wie sie das „Jahrb.“ S. 46 ff. beziffert, haben nach der neusten Volkszählung von Ende 1861 ganz beträchtliche Veränderungen erfahren. Die Zahl derselben war nach den Zählungen vom 3. Dezember

	Städte	Flecken	Dörfer	Güter, Vorwerke	Kolonien, Weiler	einzelne Etablissements	Wohnplätze auf dem platten Lande	Wohnplätze überhaupt
1858	994	356	31,242	11,931	8,097	30,277	81,903	82,897
1861	1000	380	31,152	12,438	9,332	17,438	70,740	71,740
Differenz	+ 6	+ 24	— 90	+ 507	+ 1235	— 12,839	— 11,163	— 11,157

In den 3 Jahren $185^{9}/_{61}$ können unmöglich so bedeutende Veränderungen unter den Wohnplätzen eingetreten sein, wie die Differenzen vorstehend andeuten. In der That beruhen letztere denn auch zum allergrössten Theile auf einer Veränderung der Kategorien der Wohnplätze bei der Zählung. Sehr zu wünschen wäre jedoch gewesen, die Ergänzung des I. Theils des „Jahrb.“ im II. Theile (S. 600 f.) hätte die bedeutenden Differenzen näher wenigstens bei den einzelnen Regierungsbezirken untersucht und namentlich auch in ihrem Einflusse auf die Einwohnerschaft der einzelnen Wohnplatz-Kategorien festgestellt. Wie die Statistik der letztern hier vorliegt, gestattet sie wenig oder gar keine Vergleichungen mit den früheren Zählungsresultaten; das historische Band in der Statistik sollte in solchem Falle nie unberücksichtigt bleiben. Ebenso wünschenswerth wäre die Angabe der Einwohnerschaft in den einzelnen Wohnplatz-Kategorien überhaupt gewesen; weder Theil I. noch Theil I. des „Jahrb.“ bietet dieselbe [3]). Die Bezifferung der Städte und des

2) „Zeitschr. u. s. w.“ Jahrgang 1863 S. 97.

3) Vgl. Oesterreich, Preussen, Deutschland und die Schweiz. Handbuch der Statistik. Von A. Frantz. (Breslau 1863.) S. 134 ff., 579 ff.

4) Auch die übrigens musterhafte amtliche Publication: „Land und Leute des preussischen Staats und seiner Provinzen u. s. w.“ enthält die Unterscheidung der Einwohnerschaft nach den Wohnplatz-Kategorien nicht. In derselben („Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureaus“. Jahrg. 1863, S. 37 ff., auch in Separat-Abdruck erschienen) ist ein Satzfehler bezüglich der Wohnplätze zu notiren; es sind näm-

platten Landes in ihrer Einwohnerschaft genügt, so dankenswerth sie ist, nicht. — Theil II. giebt die Einwohnerzahl der einzelnen Städte nur von 194 Stadtgemeinden bis auf 6000 Einwohner herab; die Einwohnerzahlen sämmtlicher Städte nach der Zählung von Ende 1861 hat die „Zeitschrift des k. preuss. statistischen Bureaus[5])“ gebracht. Der 4. Abschnitt beziffert „die Bevölkerung“ zunächst nach absoluter Zahl in Stadt und Land, und zwar bis auf die Kreise herab (S. 68 ff.), jedoch nur nach der Zählung von Ende 1858. Die Bezifferung für die neuste Zählung bringt das „Jahrb.“ im II. Theile (S. 604), jedoch nicht nach dem Wohnorte geschieden und dedaillirt für die Kreise, wie die „Zeitschrift“ a. a. O. — Nach Alter und Geschlecht wird die Bevölkerung für Ende 1858 im I. Theile des Jahrbuchs nach den einzelnen Regierungsbezirken beziffert, und zwar mit Unterscheidung von Stadt und Land. Für die neuste Zählung lässt uns aber auch hier das Jahrbuch unbefriedigt, indem es in seinem II. Theile (S. 604) nur die Bevölkerung nach Geschlecht geschieden für Ende 1861 beziffert. Wir sind in dieser Beziehung wieder auf die „Zeitschrift[6])“ angewiesen, welche in dem Aufsatze „Land und Leute u. s. w.“ (S. 40) die Bevölkerung auch nach dem Alter für Ende 1861 zählt, aber leider nur in den Provinzen und ohne Unterscheidung von Stadt und Land. Es machen sich also hier mehrere Lücken im „Jahrbuche“ bemerkbar, selbst bei Heranziehung der „Zeitschrift“ zu dessen Ergänzung. — Bei dieser Gelegenheit machen wir auf eine irrthümliche Bezifferung der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht und Wohnort aufmerksam. In der „Zeitschrift“ Jahrg. 1860 S. 28 findet sich in einer Tabelle angegeben, dass von je 100,00 Individuen der Bevölkerung in den Jahren

	1840	1858
gewesen seien männlich in den Städten	49,92	49,30
- weiblich - - -	50,08	50,70
männlich auf dem Lande	49,85	49,64
weiblich - - -	50,15	50,36

Das Verhältniss der Geschlechter stellt sich aber nach den a. a. O. S. 24 und 25 gegebenen absoluten Zahlen folgendermaassen:

	1840 Zahl =	Procent.	1858 Zahl =	Procent.
in den Städten männlich	2,037,589 =	50,11	2,633,887 =	50,30
- - - - weiblich	2,028,677 =	49,89	2,602,112 =	49,70
auf dem Lande männlich	5,410,995 =	49,82	6,169,242 =	49,60
- - - weiblich	5,451,242 =	50,18	6,267,368 =	50,40

Nach der officiellen Statistik würde in Stadt und Land das weibliche Geschlecht überwiegen; dies ist nur der Fall auf dem platten Lande. Dass das männliche Geschlecht in den Städten das numerisch stärkere ist, lässt sich schon aus seiner Verstärkung durch den Zufluss vom platten Lande behufs der Ableistung des Militärdienstes, Besuches von höhern Bildungsanstalten u. s. w. schliessen. Der Irrthum scheint bei der officiellen Statistik in einer

lich drei Provinzen unter einander verwechselt: Pommern, Brandenburg und Schlesien (S. 39 a. a. O.).

5) Jahrg. 1862 Nr. 11.

6) S. Anm. 4.

Verwechselung der Geschlechter in den Städten zu liegen, die übrigens sehr wahrscheinlich in der Druckerei stattgefunden.

Die Bevölkerung nach Civil- und Familienstand beziffert das „Jahrbuch" für Ende 1858 im I. Theile (S. 85) und für Ende 1861 im II. Theile (S. 604. 605). Auch in diesen Angaben findet es seine ebenso wünschenswerthen als dankenswerthen Ergänzungen in der „Zeitschrift" Jahrg. 1862 und 1863 am letztangeführten Orte. — Neu ist mit der Zählung von Ende 1861 hinzugekommen eine Bezifferung der Verheiratheten, Verwittweten und Geschiedenen, indem früher nur die Verehelichten beiderlei Geschlechts gezählt wurden („Jahrb." S. 605. „Zeitschrift" Jahrg. 1863 S. 40). Die Bevölkerung nach Civil- und Militärstand bis auf Kreise und Städte geschieden beziffert giebt die „Zeitschrift" Jahrg. 1862 Nr. 11.

Die Konfessions- (Religions-) Verhältnisse der Bevölkerung für 1858 und 1861 finden ihre statistische Darstellung im „Jahrb." S. 84 und S. 606. Neues bietet das „Jahrbuch" in der sogen. „Judentabelle" vom Jahre 1861, nämlich die Statistik der Standes-, Berufs-, Beschäftigungs- und Dienst-Verhältnisse der Juden (S. 608), für die Provinzen gesondert in der „Zeitschrift" 1863 S. 42. — Nicht minder interessant ist die dort (S. 42 f.) gegebene Detail-Statistik der „Militär-Bevölkerung."

Neu ist ferner im „Jahrb." die Statistik der Bevölkerung nach Sprache und Nationalität. Man war in dieser Beziehung früher auf blosse Schätzung angewiesen, selbst bezüglich der polnisch-deutschen Landestheile. Die jetzt vorliegenden bestimmteren und glaubwürdigeren Feststellungen hat die amtliche Statistik in der „Zeitschrift" Jahrg. 1860 S. 33 ff., 1863 S. 41 und im „Jahrbuche" S. 86 ff. 607 publicirt, und zwar für Ende 1858 und 1861. — Nach der Zählung von Ende 1861 sind die Polen, d. h. die polnisch als Familiensprache redenden Einwohner nur in den Regierungsbezirken Posen und Oppeln in der Majorität; im Uebrigen ist das Verhältniss der deutschen zur polnischen Bevölkerung folgendes: Es redeten nach der Zählung von Ende 1861 als Familiensprache

		deutsch	polnisch
im Regbz.	Gumbinnen	439,099	148,071
- -	Königsberg	776,230	162,969
- -	Danzig	349,467	114,635
- -	Marienwerder	441,382	264,766
- -	Bromberg	276,169	240,806
- -	Posen	389,914	560,566
- -	Köslin	515,239	3,676
- -	Breslau	1,217,102	53,474
- -	Oppeln	409,218	665,865

Im ganzen Preussen sprechen polnisch als Familiensprache 2,214,888, wendisch 82,232, böhmisch-mährisch 58,880, lithauisch-kurisch 137,404, wallonisch 10,788, überhaupt nicht deutsch 2,504,192. Freilich ist die Zahl der Polen auch nach dieser officiellen Quelle noch gross genug, um eine gewisse selbstständige nationale Existenz in Anspruch nehmen zu dürfen.

Das „Jahrbuch" geht dann zur „Bewegung" der Bevölkerung über, nachdem es einen Seitenblick auf die „relative Bevölkerung", d. i. Volksdichtigkeit gethan (S. 88). In Beziehung auf letztere bemerken wir in der Bevölkerungs-Statistik für 1861 eine Lücke in den amtlichen Publicationen.

Die Bewegung der Bevölkerung beziffert sich zunächst in den Geburten. In diesem Theile der amtlichen Statistik macht sich der Mangel der Unterscheidung der Geburten nach allen in der Bevölkerungs-Statistik überhaupt zur Bezifferung gekommenen Verhältnissen und Richtungen bemerkbar. Steht es fest, dass Wohnort, Konfession, Beschäftigung u. s. w. ihren Einfluss auf die ganze Bewegung der Bevölkerung üben, so sind dieselben auch bei der Bezifferung dieser Bewegung zu berücksichtigen. Fruchtbarkeits- und Sterblichkeits-Ziffern („Jahrb." S. 95), Untersuchungen und Feststellungen über Sterblichkeit und Lebenserwartung, wie sie eine jener herrlichen Arbeiten des Directors des statist. Bureaus, Dr. Engel, vollzogen („Zeitschrift" Jahrg. 1861 Nr 13, 14, 15. 1862 Nr. 3, 9, 10), erhalten ihre vollständige Illustration erst durch eine Statistik, welche die Bewegung der Bevölkerung in allen ihren Faktoren schildert. Geburt, Eheschliessung, Sterblichkeit, Ein- und Auswanderung stehen mehr oder weniger in Abhängigkeit vom Wohnorte u. s. w., namentlich aber unter entschiedenem Einflusse der Konfession und Profession, insbesondere der Militärdienstleistung. Das haben ja die bezüglichen Verhandlungen auf dem letzten internationalen statistischen Kongresse über jeden Zweifel hinaus dargethan. Das Material zu einer in dem angedeuteten Maasse ausführlichen Statistik der Bevölkerungs-Bewegung ist in Preussen nicht erst zu schaffen, es ist vorhanden in den Kirchenbüchern und Civilstandslisten und kann durch eine verhältnissmässig geringe Vermehrung der Arbeit der Kirchen- und Civilstandsbeamten dem statistischen Bureau fest fertig zu statistischer Verarbeitung unterbreitet werden. Was von einer so vervollständigten Statistik zu erwarten, lässt sich z. B. nach den Leistungen der Statistik der freien Stadt Frankfurt a. M. in den rühmlichst bekannten „Beiträgen zur Statistik der freien Stadt Frankfurt[7])" erkennen und beurtheilen.

Die Statistik der Eheschliessungen (Trauungen) giebt das „Jahrb." S. 107 nur für 1859 und 1860, mit welchen Jahren sich auch die Geburts- und Sterblichkeits-Statistik im „Jahrb." abschliesst. Es wäre wünschenswerth gewesen, im II. Theil des „Jahrb." wenigstens noch das Jahr 1861 nachgetragen zu finden, zumal die „Zeitschrift" (Jahrg. 1863 S. 44 ff.) in ihrer Bezifferung auch des Jahres 1861 nur bis zur Sonderung der Provinzen, nicht der Regierungsbezirke gelangt. Es wäre ferner wünschenswerth, die Alters-Kategorien der Eheschliessenden um eine oder noch besser um zwei vermehrt zu sehen. Die jüngste Kategorie umfasst das Alter bei den Männern bis zum 45., bei den Frauen bis zum 30. Lebensjahre. Der Beurtheilung des frühen oder gar zu frühen Heirathens unter der Bevölkerung, das doch in mehrfacher, namentlich in volkswirthschaftlicher und politischer Beziehung beurtheilen zu können so interessant ist, versagt die amtliche Statistik jedes Material. Im Herrenhause und in andern conservativ gesinnten Kreisen ist wiederholt behauptet, dass namentlich auf dem Lande und von den ärmern und arbeitenden Volksklassen zu frühe Ehen geschlossen werden. Nach der Lage der Trauungs-Statistik ist man ausser Stande, jene Behauptung zu widerlegen.

Die Bewegung der Bevölkerung in Ein- und Auswanderung findet

7) Z. B. I. Bandes 3 Heft (Frankfurt a. M., Sauerländer's Verlag 1861).

sich im „Jahrbuche" (S. 108. 698 ff.) für die Jahre 1860, 1861 und 1862 beziffert, eine ebenso interessante als dankenswerthe Novität! — Die frühere Ein- und Auswanderungs-Statistik ($18^{44}/_{59}$) giebt die „Zeitschrift des statist. Bureaus" (Jahrg. 1860 S. 56 ff.). Interessant ist besonders die Berufs- und Alters-Statistik der Auswanderer, sowie die Bezifferung auch derjenigen, welche ohne Entlassungsurkunde ausgewandert sind, namentlich der Militärpflichtigen (1861 = 1141 und 1862 = 1648). Bezüglich dieser letztern ist die Bezifferung amtlichen Feststellungen entflossen; die Zahl der überhaupt ohne Staatsgenehmigung Ausgewanderten (1861 = 3450, 1862 = 3780) ist aber beträchtlich höher anzunehmen, als sie die officielle Statistik beziffern kann.

Das „Jahrbuch" berechnet auch die Zunahme der Bevölkerung seit 1816 bis 1858 und stellt eine Bilanz zwischen den Ergebnissen der Bewegung der Bevölkerung und der amtlichen Zählung von Ende 1858 auf (S. 109 bis 113). Bis auf die neueste Zeit (1861) führt die „Zeitschrift" (Jahrg. 1863 S. 51) die Bilanz fort. Diese hat ein besonderes Interesse insofern, als sie constatirt, dass die Zählung eine höhere Volkszahl ergiebt, als die Statistik der Bewegung der Bevölkerung. Schon 1843 berechnete Dieterici ein die letztere übersteigendes Zählungs-Plus von nicht weniger als 1,072,429 Seelen, welche er der Mehr-Einwanderung oder verbesserten Zählung zuschrieb[8]). Hr. Dr. Engel giebt in der „Zeitschrift des statist. Bureaus" (Jahrg. 1861 S. 340. 341) die Zahl der seit 1816 Geborenen und Gestorbenen an. Danach sind seit 1844/1860 geboren 11,237,513, gestorben 8,366,629, mehr geboren 2,870,884 und im Jahre 1861 (geboren 723,018, gestorben 497,641) 225,377. Da die Bevölkerung Ende 1843 15,471,084 zählte, so müsste die letzte Volkszählung (Ende 1861), einschliesslich der 1849 mit 66,261 Seelen hinzugetretenen hohenzollern'schen Lande, die Volkszahl 18,633,606 ergeben haben; es sind aber nur 18,491,220, also 142,386 Seelen weniger gezählt worden. Diese müsste man auf Mehr-Auswanderung seit 1843 rechnen. Die officielle Statistik beziffert dafür in $18^{44}/_{59}$ 182,411, in 1860 11,319 und 1861 9,961, also im Ganzen 203,691, wobei das Jahr 1844 nur vom September ab mitgerechnet worden ist. Danach hätte die letzte Zählung noch 61,305, nämlich 203,691 — 142,386 Seelen zu viel ergeben. — Bei den Zählungen Ende 1858 und 1861 hat sich das schon 1843 auf 1,072,429 Seelen angeschwollene Zählungs-Plus wieder gezeigt, nämlich, nach Abrechnung der Mehrauswanderung, mit 63,629 und 34,204 Seelen. Die officielle Statistik rechnet diese merkwürdige Erscheinung der sogen. „flottirenden Bevölkerung" zu; wir glauben, in ihr eine „Plusmacherei" bei der Zählung erkennen zu dürfen, die von den betreffenden Organen in jedenfalls gutgemeinter Absicht zu Gunsten des Staats, aus patriotischem Volksmehrungseifer bewusst und unbewusst herbeigeführt wird. Im Uebrigen sind dergleichen unerklärliche Differenzen in einem Staate von 71,740 Wohnplätzen und 18 Millionen Seelen verhältnissmässig gering; in jeder der 1000 Städte nur 10 Einwohner zu viel gezählt, giebt schon ein Zählungsplus von 10,000 Seelen, oder auch auf 1000 Einwohner nur 1 zuviel gezählt giebt schon 18,000 Ziffer-Seelen! — Dennoch muss der officiellen

8) „Die statist. Tabellen des preuss. Staats u. s. w." (Berlin 1845) S. 23.

Statistik daran gelegen sein, dergleichen Schemen möglichst aus der Welt zu schaffen, damit sie nicht gar den Verdacht sich zuziehe, als erhalte sie die Zifferseelen, weil sie bei der Vertheilung der Zollvereins-Einnahmen mit klingender Münze aufgewogen werden. Denn man bedenke, dass schon 1843 über 1 Million solcher Seelen bei Preussens Volkszahl spukten!

5) Das Grundeigenthum, der 5. Abschnitt des „Jahrbuchs", gehört zu den besten Partieen desselben. Leider muss die amtliche Statistik selbst zugeben, dass sie selbst hier noch sehr unvollkommen ist. Zum Theil ist dieselbe nur Stückwerk, zum Theil auch noch so ungenau und unzuverlässig, dass sie Vergleichungen mit anderen Staaten, namentlich solchen, in denen vollständige und sorgfältige Katastrirungen stattgefunden, nicht als rathsam erscheinen lässt.

Zunächst kommt die Kultur-Vertheilung des Landes zur Bezifferung. Das „Jahrbuch" und auch die „Zeitschrift" bringt in dieser Partie nur die Ergebnisse der Ende 1858 stattgefundenen Aufnahmen („Jahrb." S. 115. „Zeitschr." 1863 S. 52[9]). Als Grund dieser Rohproduction wird in der „Zeitschr." (S. 80 a. a. O. Nr. 10) angeführt: man habe 1861 die betreffenden Rubriken „in richtiger Erwägung des Umstandes aus der Gewerbetabelle weggelassen, dass durch die in der Ausführung begriffene Grundsteuerregulirung ohne Zweifel viel zuverlässigere Zahlen, als die bisherigen gewonnen werden dürften und es sich nicht empfehlen möchte, der zu erwartenden vollkommeneren Leistung mit einer unvollkommenen vorzugreifen".

An der bisherigen Boden-Kultur-Statistik verliert die Wissenschaft wenig ihre Ungenauigkeit und Unzuverlässigkeit hat seit ihrer Geburt (1849) eher zu- als abgenommen. Wie wir mehrfach aus den mit der Grundsteuer-Regulirung beschäftigten Beamtenkreisen vernommen, ist die bei derselben zur Aufnahme und Feststellung gekommene Boden-Statistik so gut wie abgeschlossen; die officielle Statistik wird demnach auf die Veröffentlichung derselben nicht lange Zeit mehr warten lassen. Wir versprechen uns von ihr ebenso umfassende und mannichfaltige als interessante Resultate für alle Zweige der Statistik, welche irgendwie mit der Bodenkultur in Verbindung stehen.

Ein neuer Theil dieses Zweiges der officiellen Statistik ist die demnächst vom „Jahrb." (S. 116 ff.) behandelte „politische und sociale Verschiedenheit des Grundeigenthums", nämlich A) das Grundeigenthum der Krone (Schlösser, Kronfideikommiss- und Chatoulle-Güter u. s. w.), auch in seiner unvollständigen Bezifferung als erste Publication officieller Statistik immer dankenswerth; — B) Domänen und Forsten des Staats, für 1858 und 1860 nach fachamtlichen Quellen beziffert. Dem statistischen Bureau sollten bessere und neuere Quellen, namentlich die Special-Etats der Domänen und Staatsforsten wenigstens für 1861 zu Gebote gestanden haben! Für Ende 1860 beziffert das „Jahrbuch" (S. 118) 841 Domänen-Vorwerke mit 1,163,417 Morgen Nutzland. Eine uns vorliegende amtliche Quelle der Finanz-Verwaltung giebt für 1862 nur 835 Vorwerke mit 1,215,156 Morgen 106 □R. Bodenfläche, davon 56,047 M. $61\frac{1}{2}$ □R. Unland, an. — Die

9) In der „Zeitschr." a. a. O. ist in der Gesammtsumme der Prov. Sachsen bei den Kulturobjecten ein Druckfehler stehen geblieben: anstatt 8,337,309 muss es 8,537,309 Morgen heissen.

Staats-Domänen und Forsten sind übrigens ein so allgemein interessanter Gegenstand, dass die officielle Statistik keine Gelegenheit versäumen sollte, über dieselben möglichst speciell und nach allen Richtungen hin Eröffnungen zu machen.

Die nun folgenden Kapitel, als: „corporativer Besitz"; — „Standesherrschaften und ähnlich bevorrechteter Grundbesitz" (mediatisirte Reichsherrschaften, befestigter Grundbesitz erblicher Sitze im Herrenhause); „Rittergüter und ihnen gleichstehendes Grundeigenthum" sind in Privatquellen schon besser und neuer gegeben, als sie die officielle Statistik bringt. Nirgends scheinen die vorhandenen statistischen, mehrfach ganz ausgezeichneten und vollständigen Monographien einzelner Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen zu Rathe gezogen zu sein. In diesem Theile der Grundeigenthums-Statistik ist die Privat-Statistik meist besser unterrichtet, als die officielle, weil der letztern die Nachforschungen an Ort und Stelle abgehen und Referate nach den „Akten" der Behörden genügen müssen. Da rächt sich denn häufig der Grundsatz: quod non est in actis, non est in mundo!

Das „städtische Grundeigenthum" ist („Jahrb." S. 131 f.) nach den officiellen Aufnahmen der Boden-Statistik vom Ende 1858 beziffert, nämlich das zu den Stadtbezirken gehörige Areal, unterschieden nach der Kultur, nicht aber der communale Grundbesitz der Städte. — Aehnlich verhält es sich mit der Statistik des „Rustikalgrundbesitzes ohne ständische Vorrechte", jedoch entspricht diese schon viel mehr ihrer Bezeichnung.

Die Statistik der Gebäude wird für Ende 1858 und 1861 („Jahrb." S. 134—139. 612) gegeben, für 1861 aber ohne Vertheilung auf die Wohnplätze, eine Lücke, welche sich bei der sehr veränderten Statistik der letztern (s. o. zu 3) um so merkbarer macht, als auch in den einzelnen Kategorien der Gebäude eine bedeutende Zifferänderung sich zeigt. Es sind nämlich gezählt worden

Ende	Oeffentliche Gebäude für: Gottes-dienst u. Unter-richt	Armen-u. Kranken-pflege.	Staats-verwal-tung und Militär-zwecke.	Ortspo-lizei, Ge-meinde-verwal-tung	Privat-Gebäude: Wohnhäu-ser.	für Handel, Gewerbe, Landwirth-schaft und Viehhalt	Gebäude überhaupt
1858	42,359	7988	6025	30,371	2,069,925	2,467,255	4,623,923
1861	43,463	8914	11,423	22,036	2,105,053	2,497,489	4,688,378
Differenz	+1104	+ 926	+5398	−8335	+ 35,128	+ 30,234	+ 64,455

Diese Differenzen sind bedeutend genug, um das Interesse zur Untersuchung anzuregen, in welchen Wohnplätzen sie vor sich gegangen sind; schon deshalb hätte die bemerkte Lücke ausgefüllt werden müssen.

Unter der Ueberschrift: „Abbruch und Neubau der Gebäude" giebt das „Jahrbuch" (S. 140 ff.) eine Zusammenstellung der in den 3 Jahren 1858, 1859 und 1860 von den öffentlichen (ständischen und städtischen) Feuersocietäten abgeschätzten Feuerversicherungswerthe und verausgabten Brandschäden. So interessant diese Zusammenstellung ist, so gewagt ihre Kombination mit „Abbruch und Neubau der Gebäude"; denn weder die Versicherungswerthe noch die Brandschäden lassen einen irgendwie statistisch verwerthbaren Schluss

auf „Abbruch“ und „Neubau“ machen, so lange denselben nicht wenigstens die betreffenden Gebäudezahlen beigefügt werden.

Diese Lücke tritt noch stärker hervor in dem Kapitel: „Bauart der Häuser im Jahre 1860“ („Jahrb.“ S. 143). Es werden auch hier nur Versicherungswerthe für verschiedene Gebäudeklassen (massiv gebaute u. s. w.) ohne die Gebäudezahl angegeben. Die Lücke hat übrigens die officielle Statistik nicht verschuldet; denn es fehlen jene Gebäudezahlen auch in den Quellen, aus denen sie geschöpft hat. Dass sie die Lücke gefühlt, beweist ihre schliessliche Bezifferung der Gebäude nach der Bauart, S. 149, wie sie leider nur ein einziges Mal, nämlich schon 1816, bei der amtlichen Zählung erhoben worden ist. Die spätere officielle Statistik hat überhaupt manche wesentliche Verschlechterung gegen den ersten Zählungs-Versuch von 1816 zu beklagen. Manches Unwesentliche und Unbrauchbare fand sich in dem Zählungs-System von 1816, aber auch manches ebenso brauchbare als interessante Material.

Das „Jahrbuch“ berechnet dann weiter (S. 149 ff.) die „Vermehrung der Gebäude“ seit 1816, „die Flächenbebauung“, die „Häuserbewohnung“. Wir glauben, dass die officielle Statistik schon wegen ihres Mangels an Arbeitskräften und im Interesse der möglichst schleunigen Publication der absoluten Bezifferung für andere Abschnitte ihres „Jahrbuchs“ dergleichen mühevolle und zeitraubende Berechnungen dem Privat-Interesse, der Privat-Statistik überlassen sollte. Schon die Möglichkeit des Irrthums bei dergleichen Berechnungen sowie die ganze Stellung der officiellen Statistik zur Regierung und zum Volke sollte sie Kombinationen vermeiden lassen, bei denen sie doch immer nur mit Reservation gegen die Regierung auftreten kann. Will sich die officielle Statistik den Ruf der Unparteilichkeit bewahren, so bewahre sie sich vor aller zu Gunsten oder Ungunsten der Regierung zeugenden „angewandten“ Statistik. Wir machen diese Randglosse mit Absicht hier, an einem Orte, wo von einer solchen Statistik in keiner Beziehung eine Spur vorliegt. — Die officielle Statistik hat zudem nicht die Aufgabe, Hülfs- und Handbücher zu verfassen, sondern gleichsam archivalische Quellen für alle Zweige der statistischen Wissenschaft. Das schliesst nicht aus, dass sie der letztern durch weitere Verabreichung und Anwendung des officiell überkommenen Materials nütze; dann trete sie aber nicht officiell auf, und hier sprechen wir denn auch aus, dass es ein Missgriff ist, dergleichen weitere Verarbeitung und Anwendung des statistischen Materials im „Jahrbuche“, in der „Zeitschrift“ und in den übrigen Publikationen des statistischen Bureaus zu geben und dennoch sie als „officielle“ Organe zu bezeichnen. Jedenfalls sollte man diese Organe in einem amtlichen und einem nichtamtlichen Theile reden lassen und dann die weitere Verarbeitung des statistischen Rohmaterials im amtlichen Theile dem nichtamtlichen zuweisen. — Dies sei gesagt mit Bezug auf alle jene an sich ganz ausgezeichneten und dankenswerthen Arbeiten, welche in den officiellen Organen des statistischen Bureaus über die Mittheilung absoluter Bezifferung hinausgehen[10]. — Je mehr man mit der allgemeinen Auffassung der

10) In welche Missverständnisse, ja Verdächtigungen die officielle Statistik selbst durch ebenso unschuldige als gerechte Aeusserungen gerathen kann, haben wir erst kürzlich gesehen, als der freimüthige Vertreter derselben durch seine Unparteilichkeit und Gerechtigkeit gegen „die Apostel des Associationswesens“

Statistik und ihrer Aufgaben, wie sie von Hrn. Dr. Engel wiederholt ebenso klassisch als verständlich ausgesprochen worden ist[11]), und namentlich von der Privat-Statistik die vollste Anerkennung und dankbarste Unterstützung fordern kann, übereinstimmt, um so mehr muss man sich überzeugen, dass diese Auffassung nicht in officiellen Organen des statistischen Bureaus ihre volle praktische Erfüllung und Ausführung finden kann. Möglich ist dies nur in einem vollständig durch- und ausgebildeten konstitutionellen Staate; Preussen ist, selbst in seiner Verfassung vom 31. Jan. 1850, dies nicht und eben deshalb die „konstitutionelle“ Auffassung der officiellen Statistik bei dem k. preuss. statistischen Bureau noch nicht durchführbar. Die Wissenschaft passt überhaupt nicht in officielle Organe, soll sie sich nicht bequemen, öfter die Hof- und Staats-Uniform anzulegen.

In den folgenden Abschnitten des „Jahrbuchs“ begegnen wir zunächst der „Zertheilung des Grundeigenthums“ nach den amtlichen Aufnahmen von Ende 1858, der bekannten Statistik der Grundbesitzungen in fünf Grössen-Kategorien, nach Zeit und Ort ganz sachgemäss auch vergleichsweise bearbeitet und aus anderen amtlichen Quellen erläutert und ergänzt (S. 153—163). — Die folgende Statistik des Werthes der landwirthschaftlichen Besitzungen (S. 163—167) ist leider noch sehr fragmentarisch, sie giebt aber, was sich eben nach dem vorhandenen Material geben lässt. Ungern vermissen wir auch hier nähere Nachrichten über Verkaufs- und Pachtpreise von Staats-Domänen und Forsten; die Werths-Statistik hätte dadurch eine sehr interessante Vervollständigung erfahren.

Vollständiger und umfassender ist die „Belastung und Entlastung des Grundeigenthums“ dargestellt („Jahrb.“ S. 168 ff., 613 ff.). Die Ablösungs- und Gemeinheits-Regulirungs-Statistik reicht nur bis Ende 1861, wohl ohne Schuld des Autors[12]), während die Geschäfte der Rentenbanken bis April 1863 beziffert sind. Die Schulden-Belastung des Grundeigenthums ist leider noch immer nicht zu konstatiren; was das „Jahrbuch“ in dieser Beziehung bringen kann, ist ebenso fragmentarisch als die Werths-Statistik. Neu und in dieser Vollständigkeit noch nicht publicirt ist die Statistik der ritter- und landschaftlichen Kredit-Institute. Vermisst haben wir die Angaben über den Hypothekar-Kredit anderer ähnlicher (Bank u. s. w.) Institute sowie die hypothekarischen Activa von Actien-, namentlich Versicherungs-Gesellschaften. — Das letzte Kapitel dieses Abschnitts: „Der Besitzwechsel“ bringt nur Nachrichten über Subhastationen von Ritter- und Bauerngütern bis 1857. — Sollten die Verwaltungs-Berichte der Justiz-Behörden über die Ergebnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht auch statistisches Material bezüglich des Besitzwechsels bieten?

Der kürzlich erschienene II. Theil des „Jahrbuchs“ zeigt in allen seinen Abschnitten einen entschiedenen Fortschritt der amtlichen Statistik und bietet namentlich viel Novitäten. Er schildert im

---

Huber und Schulze-Delitzsch, von der sog. konservativen Presse scharf angegriffen wurde.

11) Z. B. in der „Zeitschr. des k. pr. statist. Bureaus“. Jahrg. 1860 S. 53 ff.

12) Für 1862 bringt der „Staats-Anzeiger“ Jahrg. 1863 S. 1915 ff. (vom 19. September) die betr. Statistik.

6. Abschnitt die Landwirthschaft (Ackerbau, Viehzucht, Seidenzucht, Wiesenbau, Weidennutzung, Garten-, Obst- und Weinbau). In der pflanzentragenden Fläche, welche das „Jahrbuch“ reproducirend mit der schon S. 115 gegebenen Kultur-Statistik beziffert, untersucht es dann die Ackererden, theils nach amtlichen Quellen, theils nach privat-statistischen Arbeiten (S. 195—231) mit lobenswerther Sorgfalt und Zweckmässigkeit, in einer alles Charakteristische hervorhebenden Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit, wie sie bis jetzt kein anderes Handbuch der Statistik aufweist. Den Ackererden lässt es die „Fruchtbarkeit“ des Bodens folgen, bestimmt durch die behufs der Grundsteuer-Regulirung erfolgte Klassifikation des Bodens nach seinem Reinertrage. Ein sehr interessantes Bild der Fruchtbarkeit oder vielmehr der landwirthschaftlich erzielten Ergiebigkeit des Bodens in den einzelnen Regierungsbezirken gewährt die (S. 232 gegebene) Procent-Berechnung der einzelnen Ertragsklassen.

In der Schilderung des „Feldbaus“ (S. 233—257) verfährt das „Jahrbuch“ nicht minder systematisch: es führt, von der Ackerfläche ausgehend: die Einwirkung des Klimas auf die Landwirthschaft, den Fruchtwechsel, die Arbeitskräfte, die landwirthschaftlichen Maschinen, die Bearbeitung und Verbesserung des Bodens, namentlich durch Drainage, Düngung des Bodens, Aussaat und Ackerbauverhältnisse, Ernte-Ergebnisse, theils in Wort- theils in Ziffer-Schilderung, dem Leser vor. Alles dies ist ebenso interessant als lehrreich; ob es aber, streng genommen, Aufgabe der Statistik ist, dergleichen landwirthschaftliche Zustandsgemälde zu geben, wo noch so viele, meist interessantere Mittheilungen, auch nur in absoluten Zahlen, der Veröffentlichung harren, das ist eine andere Frage.

Nicht minder interessant und lehrreich wird der Garten-, Obst- und Weinbau sowie die Seidenzucht (S. 257 ff.) abgehandelt. Ueber den Weinbau, den das „Jahrb.“ nur bis 1860 beziffert, lagen schon statistische Angaben für 1861 und 1862 vor.

Vom Wiesen- und Weideboden (Grasland) und dessen Statistik gelangt das „Jahrb.“ (S. 264 ff.) zur „Viehzucht und Viehhaltung,“ und lässt überall die einzelnen Viehgattungen die statistische Revue passiren, wobei übrigens eine Scheidung des Viehstandes nach Stadt und Land sehr wünschenswerth gewesen wäre. — Von besonderem Interesse ist die Statistik der Schweinezucht und Schweinehaltung, aus welcher hervorgeht, dass entweder die Anzahl der Schweine in früheren Jahren sehr mangelhaft und ungenau festgestellt worden ist, oder sich seit 1858 sehr beträchtlich vermindert hat. Früher wurden nämlich nur die über 6 Monate alten Schweine gezählt; bei der neusten Zählung, Ende 1861, hat man aber auch die jüngeren Schweine in die Zählung aufgenommen. Trotzdem stellt sich die Anzahl der Schweine folgendermaassen:

	über 6 M. alt	unter 6 M. alt.
1858	= 2,589,371	?
1861	= 1,796,141	893,552

Die ältern, vorzugsweise zur Zucht, Mästung und Consumtion dienenden Schweine hätten sich hienach in drei Jahren um 793,230 Stück vermindert. Sollte die im Jahre 1859 grassirende Bräune so viel Schweine hingerafft haben? Oder sollten der Furcht vor der berüchtigten Trichinen-Krankheit

solche Schweine-Hekatomben geopfert worden sein? Das „Jahrbuch" lässt diese Thatsache unberührt, während die „Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureaus" (Jahrgang 1863 S. 80 Nr. 11) die bedeutende Minderung der Schweine „kein vortheilhaftes Licht auf die früheren und die neusten Zählungen" werfen lässt. — Eine für Volkswirthschaft und namentlich Volkswohlstand nicht gleichgültige Thatsache ist ferner die bedeutende Vermehrung der Ziegen von 667,145 in 1858 auf 806,008 in 1861. — Wollte die officielle Statistik auch hier einmal auf relative Verhältnisse eingehen, so hätte sie namentlich das Verhältniss des Viehstandes zur Bevölkerung ziffermässig beleuchten sollen; wir glauben in diesem Verhältnisse eine nicht unbeträchtliche Verminderung des Viehstandes hervortreten zu sehen. In dieser Beziehung interessantes und vollständiges Material bietet eine der ausgezeichneten Arbeiten des Hrn. Dir. Dr. Engel in der „Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureaus" (Jahrg. 1861 Nr. 8), welche „die Viehhaltung im preuss. Staate in der Zeit von 1816 bis mit 1858" behandelt. — Wie bezüglich des Viehstandes, so warten die Ergebnisse der letzten amtlichen Zählung Ende 1861 noch ihrer endgültigen Feststellung auch bezüglich

der landwirthschaftlichen Bevölkerung, welche das „Jahrb." S. 279 ff. beziffert. In der Zählung und Unterscheidung dieses bedeutenden Theiles der Bevölkerung hat die amtliche Statistik seit 1849 und namentlich seit 1861 mehrfache wahre Verbesserungen angenommen.

Unter der Ueberschrift: „Beförderungs- und Unterstützungsmittel der Landwirthschaft" macht das „Jahrbuch" (S. 288 f.) Mittheilungen über die im Staatshaushaltsetat für 1857 bis 1862 angesetzten Ausgaben für landwirthschaftliche Behörden und Zwecke, giebt dann Auskunft über die landwirthschaftlichen Centralbehörden, Unterrichts- und Musteranstalten (landw. Hochschulen, Ackerbauschulen, Flachsbereitungsanstalten, Spinnschulen, Gärtner-Lehranstalten, Unterricht in Seiden- und Bienenzucht, in Wiesenbau und Drainage, Fortbildungsschulen, Musterwirthschaften, Versuchsanstalten u. s. w.), ferner die Statistik der landwirthschaftlichen Vereine, über Gesetzgebung und Einrichtungen für Ablösungen und gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, das Deichwesen, die Meliorations- und Deich-Verbände u. s. w. In der hier erzielten Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit sind alle diese interessanten Gegenstände noch nicht zusammengestellt und publicirt und ist dieser Theil des „Jahrb." auch als statistische Leistung besonders anzuerkennen. Bei der Statistik der Deich- und Meliorations-Genossenschaften haben wir Angaben über deren mit Staatsgenehmigung aufgenommenen Darlehne und zu diesem Behufe emittirte Geldpapiere vermisst. Nach unserer ungefähren Schätzung haben gegen 30 solcher Verbände Obligationen im Gesammtbetrage von mehr als 4 Millionen Thaler emittirt, eine Thatsache, die unter der Rubrik „Staatsunterstützung" der Landwirthschaft nicht unerwähnt bleiben sollte. — In keinem Handbuche zu finden sind ferner die Angaben des „Jahrbuchs" über Pferdezucht und Gestütwesen (S. 326 ff.) in der hier vorliegenden Vollständigkeit und Neuheit.

7) Die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei werden vom „Jahrbuche" nicht minder systematisch behandelt, als die Landwirthschaft (S. 337 bis 387). Ob nicht manches der besonderen Fachbildung Angehörige und dem besonderen Fachinteresse Wissenswerthe besser aus dem „Jahrb." wegge-

blieben und den Fach-Monographien überlassen wäre, wollen wir bei dessen gutgemeinter Aufnahme in das „Jahrb." unentschieden lassen. — Die allgemeine deutsche und auch bezüglich Preussens vollständige Forst-Statistik von E. W. Maron konnte dem „Jahrbuche" z. B. die ganze Beschreibung der Waldungen (S. 341 ff.) ersparen. — An ihrem Platze finden wir dagegen im „Jahrbuche" die in dieser Form noch nirgends gegebene „Fischerei-Statistik", wobei nur zu bedauern, dass über die Production der Fischerei so gut wie gar nichts Statistisches gegeben werden kann. Noch nicht einmal die Herings-Production an den pommerischen Küsten ist statistisch brauchbar beziffert. Auf Beseitigung dieser Lücke sollten Handelskammern und ähnliche Behörden besonders aufmerksam gemacht werden, namentlich die Fischerei-Aufsichtsbeamten.

8) Vorzügliches Lob verdient der Abschnitt des „Jahrbuchs" „Der Bergbau und das Hüttenwesen". Kein anderer kann sich solcher Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit auf verhältnissmässig kleinem und doch auch wieder reichlichem Raume (S. 388 bis 437) rühmen. Eine musterhafte statistische Arbeit ist auch der

9. Abschnitt: „Die grosse und kleine Industrie", zumal dieselbe hier nach den amtlichen Aufnahmen von 1846 bis 1861 zusammengestellt wird. Als Statistik der Gewerbe und Industrie bleibt sie aber Fragment, weil sie das ganze gewerbliche und industrielle Associationswesen ausser Betracht lässt. Man findet weder von Innungen und anderen Genossenschaften, noch von Aktien- und anderen Productions-Gesellschaften ein Wort oder eine Ziffer, eine Lücke, welche das „Jahrbuch" überhaupt nicht ausfüllen zu wollen scheint. Denn wir finden in den Rubrizirungen der 30 in Aussicht gestellten Abschnitte nirgends eine Silbe von Genossenschaft oder Gesellschaft ausser bei der socialen Selbsthülfe (17. Abschn.); aber auch hier wird der industriellen Kapital-Association nicht gedacht. Wie „das grosse Kapital im Bergbau und Hüttenbetrieb" (S. 425 ff.) zur Bezifferung gekommen, so sollten namentlich auch die Industrie-Gesellschaften in Abschnitt 9 speciell aufgeführt und im Ganzen zusammengefasst sein, um so mehr, als die officielle Statistik allein im Stande ist, ein vollständiges Verzeichniss der Aktien- und Kommandit-Gesellschaften zu erlangen. Alle Versuche der Privat-Statistik, der übrigens bis jetzt allein der beste Dank in diesem Theile der allgemeinen Statistik gebührt, sind bis jetzt nur zu unvollständigen Resultaten gelangt. Der officiellen Statistik werden jetzt die von den Gerichten geführten Firmen-Register gute Nachrichten über Zahl, Aktienkapital u. s. w. der in Rede stehenden Gesellschaften geben können. — Dieselbe Lücke des Associationswesens finden wir im

10. Abschnitt: „Der Handel": auch hier fehlen sämmtliche Handels-Associationen und Korporationen (Kaufmannschaften, Börsen-Association, Handelskammern u. s. w., Aktien- und Kommanditgesellschaften). Der Abschnitt enthält nur die Statistik der Handels-Bevölkerung und Zweige, des Marktverkehrs (nur der Zahl, der Orte und der Zeitdauer der Messen und Märkte) und des Handels mit dem Auslande (Zollvereinshandel). Eine vollkommnere Statistik des Marktverkehrs, namentlich der Messen, hat Dieterici schon vor mehreren Jahren gebracht. Die Zollvereins-Statistik giebt nur den Gesammt-Waaren-Verkehr über preussische Zollämter an, während Fachautoritäten der Handels-Statistik in Eingang die in freien Verkehr tretenden Waaren als

den Landhandel beziffern. Am besten wird wohl in Ein- und Ausgang der freie Verkehr neben dem Gesammt-Import und Export beziffert. — Der Handels-Statistik würde sich auch die Statistik des Bank- und Creditwesens, des Geldumlaufs (Metallgeld, Papiergeld), des Wechselverkehrs (nach dem Wechselstempel wenigstens annäherungsweise zu bestimmen), der Konkurse und Fallissements u. s. w. am passendsten angeschlossen haben. — Des literarischen Verkehrs gedenkt das „Jahrbuch" nur im Personal des Handels; und doch waren hier sehr interessante Notizen über Zeitungs- und Kalenderwesen, über Bücherverlag, Bücher-Export und Import u. s. w. zu geben. — Im

11. Abschnitt giebt das „Jahrbuch" die Statistik der Verkehrswege im Allgemeinen, nämlich der Eisenbahnen, Chausseen, Wasserstrassen, wo wir Anlage- und Unterhaltungskosten der beiden letzten Verkehrswege vermissen. Die Eisenbahn-Statistik ist zudem theilweis nur bis Ende 1861 fortgeführt. — Der

12. Abschnitt: „Der Verkehr" behandelt zunächst das Postwesen bis Ende 1862 sehr befriedigend. — Man merkt, dass hiebei wie früher beim Bergbau und hier auch beim Telegraphen- und Eisenbahn-Verkehr besondere Fachkenntniss die Statistik dirigirt hat. Bei der Seeschifffahrt wären nähere Angaben über Ein- und Ausfuhr der Seestädte ebenso erwünscht als interessant gewesen; in den Jahresberichten der Handels-Behörden finden sich ja alle Materialien dazu. Allerdings hat das statistische Bureau für die Verarbeitung und Verwerthung dieser Materialien besondere Publications-Organe in den bis jetzt erschienenen drei Heften der „vergleichenden Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preuss. Staate"; das „Jahrbuch" soll ja doch aber etwas Ganzes, Abgerundetes von officieller Statistik leisten und deshalb hätten auch seine Abschnitte über Industrie, Handel, Verkehr jene Materialien um so mehr statistisch verarbeiten und formiren müssen, als die erwähnten Sonderorgane weniger statistisch, als referirend über Handel u. s. w. Kunde geben. Eine gute, systematische, statistische Verarbeitung und Ausnutzung der Handelskammerberichte u. s. w. fehlt noch immer, namentlich auch insofern, als dieselben noch nicht in gebührenden Zusammenhang mit den Konsulats-Berichten über den auswärtigen Handel Preussens gebracht worden sind.

Mit der „Binnenschifffahrt" (S. 567 f. „Jahrb.") sieht es in der officiellen Statistik sehr ärmlich aus. Und doch, welche Schätze des Handels trägt der Rücken des Rheins, der Elbe, der Weichsel, der Oder und ihrer Nebenflüsse! — Und welche Schätze statistischen Materials müssen in den Akten des statistischen Bureaus über die Binnenschifffahrt vorhanden sein! Sind sie dort nicht, so lagern sie in den Registraturen und Archiven der Ministerien der Finanzen und des Handels, die ja jetzt, nach Einrichtung der erwünschten „Central-Kommission" für die officielle Statistik, dem statistischen Bureau mehr als früher erschlossen sein müssen! — Möglich, dass das „Jahrbuch" auch hier auf den Lorbeeren der schon oben erwähnten Sonder-Publicationen für Industrie und Handel ausruhen möchte; möglich, dass das „Jahrbuch", wie sein verehrter Schöpfer im Vorworte sagt, „wenigstens nach und nach zu dem, was es sein soll, heranreifen soll" auch in diesem Theile

der officiellen Statistik; aber „ein Repertorium des Neuesten und Wissenswürdigsten aus dem Staatsleben" darf sich nicht in einem Theile so enorm kärglich zeigen, wie hier in der „Binnenschifffahrt"! Rhein-, Elb-, Oderschifffahrt ist keine Bagatelle, dass ein „Jahrbuch" der officiellen Statistik sie gänzlich ignoriren dürfte. — Der

13. und letzte Abschnitt des uns vorliegenden „Jahrbuchs" führt uns zur Anerkennung seines statistischen Werthes zurück, wenn wir augenblicklich dieselbe durch vorstehende Randglossen verhüllt haben sollten. Derselbe behandelt das „Versicherungswesen" in allen seinen Zweigen. Aber merkwürdiger Weise finden wir in diesem das bis jetzt vorliegende „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preuss. Staats" wahrhaft krönenden Abschnitte weniger amtlich preussische Statistik, jedenfalls weniger Statistik aus den Materialien-Schätzen des k. preuss. statist. Bureaus", als — aus Privatquellen! — Jacobi, Masius, Hasselbaum, Meyer, Schiffmann, Elsner, Grunzke sind die Autoritäten, auf welche sich die amtliche Statistik des Grossstaats Preussen in ihrem „Jahrbuche" bezüglich des Versicherungswesens berufen muss! — Die Daten über die öffentlichen Feuersocietäten findet die Privat-Statistik in den in allen Gasthäusern ausliegenden „Regierungs-Amtsblättern". — Trotzdem rechnen wir diesen Abschnitt zu den besten, gemeinnützigsten Partien des „Jahrbuchs", gerade weil es hier anerkennt, dass die Privat-Statistik der officiellen durchaus nicht ohne Nutzen ist. Das beweist diese auch darin, dass sie über Preussens Versicherungswesen besser unterrichtet ist, als die officielle Statistik, ja; dass sie nicht minder patriotisch ist, als diese! Einen Beweis! — Bezüglich der „Kapitalversicherung auf den Todesfall" sagt das „Jahrbuch" (S. 591): „Wenn gleich aus Tab. 237 hervorgeht, dass diese gebräuchlichste Form der Lebensversicherung sich im Jahre 1861 einer ausserordentlichen Zunahme der Benutzung zu erfreuen hatte, indem sie um 22% stieg und zuletzt eine Police auf durchschnittlich 39 Familien kam: so blieb Preussen in dieser Beziehung hinter dem übrigen Deutschland doch im Allgemeinen noch zurück; denn sämmtliche 25 deutsche Gesellschaften, deren Geschäftsfeld vorzugsweise auf Deutschland beschränkt ist, zählten Ende 1861 einen Personenstand von 152,121 Versicherten, während in Preussen einschliesslich derer bei fremden Gesellschaften (excl. etwa 40,000 in Sterbekassen) nur etwa 57,000 Policen auf grössere Beträge lauteten". — Dieser Ansicht können wir nicht beipflichten, haben vielmehr die entgegengesetzte, nämlich dass das übrige Deutschland hinter Preussen zurückblieb. Die officielle Statistik nimmt irrthümlich, wie es scheint, die von der bedeutendsten Fachautorität, Hrn. Finanzrath Hopf in Gotha[13]) für Ende 1861 gegebenen Ziffern für Deutschland, d. i. ausschl. Oesterreich und die Schweiz, an, aber Hr. Hopf beziffert ja auch die Lebensversicherung Oesterreichs und der Schweiz, und zieht man die Summen dieser Länder von den Gesammtziffern des Hrn. Hopf ab, so ist Preussen dem übrigen Deutschland und auch Oesterreich voran. Die Statistik der Lebensversicherung liegt nämlich (für Deutsch-Oesterreich, Schweiz, Preussen und übriges Deutschland) so: Lebensversicherungen

überhaupt Personen	152,121	=	154,666,745	Thlr.
davon Preussen	96,039	=	68,406,955	-
die übrigen Staaten	53,821	=	86,259,790	-

13) Vgl. diese „Jahrbücher für Nationalökonomie u. s. w." S. 255.

Sieht man ganz ab von der bedeutend grössern Anzahl der lebensversicherten Personen in Preussen, so stellt sich, dessen Bevölkerung selbst auf 19 Millionen Köpfe angenommen, der Durchschnitt der Lebensversicherung pro Kopf auf $3,_{60}$ Thlr., im übrigen Staatenkomplex (einschliesslich Oesterreich, Schweiz) = 31 Millionen Seelen nur auf $2,_{78}$ Thlr. Allerdings ist der Durchschnitt des Versicherungskapitals pro Kopf der Versicherten nur 712 Thlr. in Preussen, und 1603 Thlr. in dem übrigen Staatenkomplex. Aber damit wird wieder die Bemerkung der amtlichen Statistik Preussens („Jahrb." S. 591) widerlegt: „Bisher ist die Lebensversicherung meist nur in wohlhabendere Kreise eingedrungen u. s. w." — Wir glauben, Preussen hat mehr als seine Schuldigkeit bei der Betheiligung an den Lebensversicherungsanstalten gethan, im Verhältniss zu der Betheiligung Oesterreichs, Deutschlands und der Schweiz.

So wären wir zu Ende mit einer Kritik der officiellen Statistik in ihren neusten Leistungen. Mögen wir immerhin Gelegenheit gehabt haben, dieselben allen unsern Wünschen und Erwartungen nicht entsprechend zu finden; die rechte Würdigung derselben im Verhältniss zu den Leistungen der frühern officiellen Statistik drängt uns immer das Schlussurtheil ab: was früher in drei Decennien geleistet worden ist, hat die officielle Statistik der „neuen Aera" in drei Jahren geleistet; selbst mehr als das.

V.
Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Italien.

Der Professor A. Gicca hat mit dem fünften Heft der Rivista Nazionale, welcher wir den grösseren Theil unserer Berichte entnehmen, die Redaction dieser vortrefflichen Zeitschrift niedergelegt. Er gibt jetzt im Auftrag des Ministeriums die Annali di Agricoltura, Industria e Commercio heraus, mit dem wir unsere Leser gleichfalls bekannt machen werden. Die Rivista Nazionale erscheint jetzt unter der Direction des gelehrten Advocaten Vincenzo Rossi und, nach den 5 Heften zu urtheilen, welche uns vorliegen (Fascicolo 6—10), will es uns scheinen, dass dieses Organ der gesammten wirthschaftlichen Interessen des Königreichs Italien an reichhaltigem Inhalt nicht verloren, dagegen an Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gewonnen hat.

Wir begnügen uns heute mit einer kurzen Inhaltsangabe dieser 5 Hefte, welche zusammen zwei ziemliche Octavbände geben würden; wir haben in Deutschland keine volkswirthschaftliche Zeitschrift von gleichem Umfange.

1) Ueber den Baumwollenbau in Italien. Bericht des Generalcommissärs des Königreichs Italien bei der internationalen Ausstellung von 1862. G. Devincenzi. Fasc. VI p. 515—564

Die Manchester-Commission für die Baumwollenfrage drückt darüber ihr Erstaunen aus, dass die italienischen Commissäre so viel practische und ausführbare Ansichten über die gegenwärtigen Bedingungen der Baumwollencultur besässen. Wir vermissen in dem Bericht eine statistische Zusammenstellung darüber, wie viel Baumwolle Italien wirklich baut, dagegen finden wir eine Aufführung der Baum-

wollenarten, welche in den verschiedenen Theilen Italiens cultivirt werden.

Eine herbe Kritik dieser officiellen Schrift gibt V. Rossi, Fasc. VI p. 565—582, und Manetta, Fasc. VII p. 65—72.

Dieser Letztere wird fast beleidigend gegen den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der königlichen Commission. Er scheut sich nicht, zu sagen: „Ich glaube, dass Niemand von ihnen jemals mit eigenen Augen eine Baumwollenplantage, wie sie sein muss, gesehen hat.“ Wir haben sämmtliche drei Artikel mit grossem Interesse gelesen, ist ja doch die Baumwollenfrage eine der wichtigsten practischen Fragen der Volkswirthschaft und auf dem Continent noch lange nicht genug als solche gewürdigt. Devincenzi mag sich, besonders in der Geschichte des Handels und der Cultur der Baumwolle, hisweilen geirrt haben, gleichwohl ist sein geistvoller Bericht höchst instructiv und werthvoller, als die Kritiken seiner Gegner.

2) Das weitaus reichhaltigste Thema ist das über die Finanzen und die Steuern des neuen Königreichs. Wir führen an:

a. Trotta, Delle tasse sul registro (eine neue Steuer in Italien). Fasc. VI p. 583—593.

b. Revel, Studio sulle condizioni finanziarie dell' Italia. Fasc. VIII, 164—169, IX, 273—278, X, 397—410.

c. Rossi, Criterio generale sulle finanze del regno d'Italia e contro-progetti della legge d'imposta sulla ricchezza mobile. Fasc. IX p. 193—234. Rossi hält Italien für mehr verschuldet, als Frankreich, und für nicht minder verschuldet, als England.

d. Trivulzi, Sulla richezza fondiaria e sul debito ipotecario delle antiche provincie Sardi. Fasc. IX p. 193—223.

Kein Land in Europa ist mit seinem Finanzwesen so beschäftigt als das Königreich Italien.

3) La moneta, studio economico per Plebano. Fasc. X p. 334—360. Hat es nur mit der Theorie zu thun und verräth zu sehr das Studium von M. Chevalier.

4) L'Italia e l'Oriente nelle loro relazioni politiche e commerciali per Petich. Fasc. VII, 38—64.

5) Negri, Di alcune sognate repentine formazioni di flotte, Fasc. IX p. 284 sqq.

Auch für Deutschland gilt, wenn er sagt, dass keine Flotte jemals in alter oder neuer Zeit improvisirt wurde und dass sich eine solche am wenigsten in unserer Zeit plötzlich schaffen lässt wegen der wunderbaren Vereinigung materieller und moralischer Elemente, welche alle zusammenwirken müssen, um eine Macht zur See zu gründen.

6) L'Italia e la burocrazia per Braciali. Fasc. VII, 27—37. Auch Italien leidet an dieser Krankheit.

Wir betrachten dieses Thema gleichfalls als ein sehr wirthschaftliches, wie der Italiener, glauben aber, dass wir ihm hierüber reichere Erfahrungen bieten können, als er uns, obwohl die alten Provinzen ein fruchtbarer Boden dafür gewesen zu sein scheinen. Auf der Höhe dieser Cultur steht Deutschland.

England.

Das aussergewöhnliche Steigen des Exporthandels. Krisis oder nicht Krisis? Wohlfeiles Brod und theures Geld. Der wachsende Reichthum Englands.

1) The light thrown on the condition of the country by the board of trade tables just issued. Economist, December 5. 1863.

Die Veröffentlichungen des Handelsamts gehen bis Ende October. Das Licht, welche sie über die Lage des Landes bringen, scheint uns ein Licht zu sein über überraschende und ungewöhnliche Thatsachen, deren Ursachen aber noch verhüllt sind, und deren Folgen vielleicht noch überraschender sein werden als die jetzt beleuchteten Ergebnisse. Was wir in unserm letzten Bericht (Heft I S. 72 ff.) über den Exporthandel als eine Vermuthung ausgesprochen, scheint der Verwirklichung nahe zu kommen.

Der Economist beginnt seinen Artikel mit den Worten: „Das auffallendste Handelsphänomen ist gegenwärtig die Zunahme unseres Ausfuhrhandels während der letzten zwei Monate“. Er betrug:

	1862	1863
September	11,396,327 L. St.	14,542,862 L. St.
October	9,846,835 - -	15,082,332 - -
	21,243,162 L. St.	29,625,194 L. St.

Wenn der Ausfuhrhandel in einem Monat um mehr als die Hälfte steigt, so ist das eben in Phänomen, welches „most striking“ ist. Zur Erklärung desselben führt der Economist drei Bewegungen in der englischen Manufacturindustrie auf. 1) Wohlfeile Nahrungsmittel haben die Production von allen Artikeln, welche von der grossen Menge consumirt werden, angefeuert. Für England wurde an Waizen in den ersten 9 Monaten importirt:

1862	1863
für 16,564,754 L. St.	9,066,827 L. St.

2) Der Einkauf von roher Baumwolle in den neuerschlossenen Ländern hat eine grosse Anregung für die Production einiger Arten von Gütern gegeben, welche diese Gegenden entnehmen und 3) hat der hohe Preis von Baumwollenwaaren die Fabrikation von Wollen- und Leinenwaaren sehr befördert. Wir geben die Hauptartikel, welche die grösste Steigerung zeigen

10 Monate bis Ende October

1861	1862	1863
L. St.	L. St.	L. St.
Leinengarn.		
1,291,586	1,535,374	2,056,101
Leinenmanufacturwaaren.		
3,084,152	3,719,946	4,729,852
Wollenes Garn.		
2,990,641	3,145,736	4,225,681
Wollene Manufacturwaaren.		
2,515,696	3,783,509	3,413,638
Baumwollene Manufacturwaaren.		
30,637,703	25,015,892	30,080,083

Wir müssen dem Leser überlassen, sich durch diese Erklärung befriedigt zu fühlen. Wir wurden vorzüglich aus zwei Gründen nicht überzeugt: 1) begreifen wir nicht, wie eine Ersparniss an den nothwendigsten Nahrungsmitteln plötzlich eine solche Consumtion erzeugen soll; denn der niedrigere Preis der Nahrungsmittel ist erst wenige Monate alt, und 2) ersetzt die Leinen- und Wollenindustrie bei Weitem nicht die Baumwollenmanufactur. Der höhere Preis beider Waaren aber wirkt unzweifelhaft der Consumtion der Masse entgegen.

Uebrigens finden wir, dass auch in Frankreich der Export von 1863 den von 1862 um mehr als 233 Millionen Frcs. während der ersten 8 Monate überschreitet, also auch hier eine ähnliche Erscheinung wie in England. Die Ziffern sind nach dem Decemberheft des Journal des Economistes p. 521:

	die ersten acht Monate	
	1863	1862
Ausfuhr	1,635,301,000 Frcs.	1,401,781,000 Frcs.

Auch Frankreich hat während dieser Zeit nur für 45 Millionen Frcs. Cerealien vom Ausland importirt, während das Jahr vorher während dieses Zeitraums für 118 Millionen Frcs.

Dass der Economist nicht ohne alle Besorgniss ist, giebt er jedoch zu erkennen, wenn er sagt: „Es kann gewiss gezweifelt werden, ob unsere Ausfuhr nach Indien und andere baumwollenproducirenden Gegenden nicht die Grenze der Klugheit erreicht oder selbst überschritten hat", — fügt aber zugleich beruhigend hinzu: „aber mit dieser Ausnahme scheint kein Grund zu sein, zu vermuthen, dass irgend eine von diesen Vermehrungen unseres Handels nicht gesetzmässig und gesund sei".

Welche Besorgnisse endlich auch bei ihm in Bezug auf den Geldmarkt entstehen, das beweist sein Leitartikel vom 12. December. Er spricht es da offen aus, dass er kein Vertrauen dazu hat, dass der Metallabfluss nach dem Osten gehemmt werden (nämlich durch den hohen Discontosatz von 8 Procent). Er sagt: „Wir haben eine Schuld contrahirt (für Baumwolle aus Indien, Brasilien und Aegypten), welche wir in Barren bezahlen müssen, da unser Gläubiger etwas Anderes nicht annehmen wird". Wir finden in dem Novemberheft des Journal des Économistes p. 359 ff. eine interessante Zuschrift des französischen Nationalökonomen Juglar, des Verfassers der gekrönten Preisschrift: Des crises commerciales de leur retour périodique en France, en Angleterre et aux Etats unis, welche die gegenwärtige kritische Lage Frankreichs und Englands veranlasst hat.

Nach ihm ist in der Bilanz der französischen und englischen Bank das wahre Maass der ökonomischen Lage dieser zwei Nationen und der Handelswelt überhaupt zu finden. Zwei Artikel beanspruchen zumal die grösste Aufmerksamkeit, es sind die Schwankungen der Discontirungen und der Metallreserve.

Diese beiden Bewegungen, sehr regelmässig, obwohl nach entgegengesetzter Richtung hin, wiederholen sich mit einer entsetzlichen Gleichmässigkeit der Wiederkehr (desespérante périodicité). Während das Portefeuille jedes Jahr anwächst, vermindert sich der Metallvorrath ohne Geräusch und nimmt allmählig, aber beständig ab. Seit langer Zeit vorbereitet, tritt dann eine Krise ein, welche nur eine allgemeine Abrechnung ist.

Es giebt folgendes Zahlenbild

	Bank von Frankreich.		Bank von England.	
	Millionen Frcs. In casso	Discontirungen.	Millionen Frcs. In casso	Discontirungen.
1847 Krise	78	280	8	21
1851	625	66	22	9
1857 Krise	185	628	6	31
1859	646	348	19	14
1863	205	686	13	25

Das Portefeuille schwillt jedes Jahr mehr an bis zum Augenblick, wo es sein Maximum erreicht, während der Metallvorrath ebenso jedes Jahr sinkt und sich bis zum Maximum reducirt findet im Augenblick der Krise. Dann leert sich das Portefeuille mit einer erschreckenden Schnelligkeit, während das Rückfliessen des Geldes in die Kassen der Banken die Liquidation der Krise anzeigte. Juglar erwartet, dass sich durch die Thatsachen seine Theorie bewahrheite.

Wie sehr Englands gegenwärtige wirthschaftliche Lage seine politische Handlungsweise beeinflussen muss, dagegen dürfen wir Deutsche unsere Augen nicht verschliessen.

2) Cheap Corn and dear Money. Econ. November 28. 1863.

Der Artikel hätte ebenso gut überschrieben sein können „theures Getreide, theure Baumwolle und theures Geld", denn er handelt davon, dass theures Getreide und theure Baumwolle den Discont zum Steigen bringt, weil dies schliesslich Beides nicht gegen Waaren, sondern gegen Geld bezogen werden muss. Nur wirkt zuletzt theure Nahrung hemmend auf die Industrie und ist im Stande, das in derselben angelegte Geld in die Banken zurückfliessen zu lassen. Die Berechnung des Geldwerthes für die rohe Baumwolle in diesem Jahre und im nächsten, wenn die Preise derselben nicht sinken, glauben wir nicht vorenthalten zu dürfen, da sie Vieles erklären.

Er berechnet den Werth der Einfuhr der rohen Baumwolle

für 1863 auf 52,559,600 L. St.
- 1864 - 68,008,000 - -

Es betrug derselbe nur

1857 . . .	29,288,827 L. St.
1858 . .	30,106,968 - -
1859 . .	34,559,636 - -
1860 . .	35,756,889 - -

3) Das Steigen des Reichthums in Grossbritannien. Econ. December 12. 1863.

Auf Grundlage der Einkommensteuer berechnet ist das jährliche Einkommen von England, von 100 L. St. aufwärts, gestiegen:

von 1854—1859	Millionen L. St.			
in England und Wales um . .	27,5	oder	5,5	pro Jahr
- Schottland	0,6	-	0,1	- -
- Irland	1,3	-	0,3	- -
- Vereinigtes Königreich . .	28,4	-	5,7	- -

Dieses Steigen der Einnahmen lässt auf eine Ersparniss während der fünf Jahre schliessen von (5,7×20) jährlich 114 Mill. L. St. Von 1843 an steigt in den darauf folgenden 9 Jahren nach der Einkommentaxe das Vermögen derer, welche eine Einnahme von 150 L. St. aufwärts haben, jährlich um eine Einnahme von 2,1 Mill. oder 42 Mill. L. St. Ersparnisse. Die Ersparniss für 1863 wird auf 130 Mill. L. St. geschätzt. Wir werden dies Thema noch weiter verfolgen. K—n.

Miscellen.

III.

Statistisches über den Anwachs des Capitalvermögens in Genf.

Comparaison des valeurs soumises aux droits de succession dans le canton de Genève de 1819 à 1862 par M. A. de Candolle. Genève 1863.

Wir haben hier eine kleine Brochure scheinbar nur rein lokalen Inhalts vor uns; aber sie ist in der That so interessant, dass es wohl lohnt, auch in weiteren Kreisen auf die in ihr enthaltenen Resultate aufmerksam zu machen, zumal da ohne besondere Hinweisung auch der Statistiker und Nationalökonom vom Fache sie leicht übersehen könnte.

Ihr Inhalt — nämlich die statistische Mittheilung der Summen, von welchen jährlich in Genf die Erbschaftssteuer erhoben wird, — giebt ein anschauliches Bild von dem Anwachsen des Capitalvermögens in dieser schon zu Anfang dieses Jahrhunderts sehr reichen und bis in die neueste Zeit durch ihr industrielles Leben sich auszeichnenden Stadt; — sie giebt also ein Bild von einer Thatsache, zwar nur für einen gewissen Ort und für eine gewisse Zeit — aber von einer Thatsache, die sich sonst aller exakten statistischen Beobachtung entzieht und die, wo sie auch sonst eine exakte Beobachtung zuliesse, doch selten solche sichere Grundlagen und einen so wissenschaftlich bedeutenden Beobachter finden wird.

Natürlich sind die Zahlen zunächst Resultate der besonderen Verhältnisse Genf's. Aber immerhin lassen sich mutatis mutandis daraus verallgemeinernde Schlüsse über den Capitalanwachs in den modernen europäischen Industrielanden überhaupt, wo ähnliche Bedingungen vorwalten, ziehen. Es ist wenigstens ein sicherer Anhalt für eine Frage, der gegenüber es bisher beinahe an allen sicheren Materialien zur Beantwortung fehlte.

Nach de Candolle's glaubwürdigen Angaben sind die Erbschaftsangaben und Vermögensschätzungen, welche das ganze Vermögen des Verstorbenen in Genf begreifen, als durchaus genau und dem wahren Werthe entsprechend zu vermuthen und daher allen anderen Vermögensangaben, wie denen für Versicherungen, Hypothekirung u. s. w., weit vorzuziehen. Die Angaben umfassen Alles, was ein Genfer oder ein Fremder bei seinem Tode besitzt; nur wird für den Fremden das nicht mitgerechnet, was er ausserhalb Genf's besitzt,

für den Genfer die Immobilien nicht, die ausserhalb des genfer Territoriums ähnliche Steuern zahlen müssen. Eine absolute Schätzung des genfer Vermögens nun hieraus ableiten zu wollen, wäre offenbar ein schwieriges Problem, das de Candolle genau untersucht, aber als zu unsicher fallen lässt. Um so sicherer aber lässt sich aus diesen Angaben auf das relative Anwachsen des Vermögens schliessen, abgesehen von der etwaigen allgemeinen Veränderung der Preise und der etwaigen Geldentwerthung. Doch sind diese beiden Möglichkeiten im vorliegenden Falle jedenfalls nicht von so durchgreifender Bedeutung, um das Resultat wesentlich zu modificiren.

Wir theilen die Tabelle ihrem ganzen Umfange nach mit:

Jahrgang.	Gesammtwerth, von welchem die Steuer erhoben wurde.		Bevölkerung nach den Zählungen.	Jahrgang.	Gesammtwerth, von welchem die Steuer erhoben wurde.		Bevölkerung nach den Zählungen.
	Francs	Cent.			Francs	Cent.	
1819	3,516,079	38		1841	8,040,748	53	
1820	3,537,712	15		1842	9,756,405	41	
1821	1,081,621	23		1843	10,304,140	20	61,871
1822	5,309,291	23	51,113	1844	9,064,276	24	
1823	5,715,710	69		1845	7,464,538	74	
1824	3,425,880	92		1846	9,627,911	24	
1825	4,186,173	46		1847	13,410,924	—	
1826	7,087,661	53		1848	12,426,045	—	
1827	4,589,061	61		1849	4,170,122	—	
1828	6,294,736	53	53,407	1850	10,022,622	—	63,932
1829	4,006,119	69		1851	19,190,905	—	
1830	6,217,726	92		1852	7,668,654	—	
1831	5,039,215	38		1853	15,382,583	—	
1832	7,889,719	30		1854	12,595,292	91	
1833	4,193,630	84		1855	13,276,943	13	
1834	9,969,395	30	56,655	1856	8,216,967	10	
1835	4,911,313	84		1857	14,057,491	—	
1836	9,969,895	30		1858	15,306,056	—	
1837	9,605,973	76	58,666	1859	13,082,769	—	
1838	6,260,102	38		1860	11,331,335	26	83,345
1839	9,368,523	83		1861	15,641,550	61	
1840	10,953,186	41		1862	15,922,461	66	

Die Zahlen differiren von einem Jahre zum andern ziemlich stark. Dies kommt theils von der Verschiedenheit der Sterblichkeit, theils von Jahren der Entwerthung (1849), theils von einzelnen enormen Vermögen her. Daher zeigt sich ein reineres Resultat, wenn man Perioden von 4 Jahren nimmt. Dann gestaltet sich die Tabelle folgendermaassen:

Perioden von 4 Jahren.	Durchschnittssumme von jeder Periode.	
	Francs	Cent.
1819—1822	3,361,175	99
1823—1826	5,103,856	65
1827—1830	5,276,911	18
1831—1834	6,772,990	20
1835—1838	7,686,821	32
1839—1842	9,529,716	04
1843—1846	9,115,216	60
1847—1850	10,007,428	25
1851—1854	13,709,358	72
1855—1858	12,714,364	31
1859—1862	13,994,529	14

Darnach zeigt sich klar der enorme Capitalanwachs im Verhältniss von 3 zu 13, während die Bevölkerung sich nicht einmal verdoppelt hat.

Endlich giebt de Candolle noch eine dritte Tabelle, indem er drei dieser vierjährigen Perioden, die je 20 Jahre aus einander liegen, vergleicht; jede dieser 3 Perioden ist frei von besonders eingreifenden Ereignissen:

Vierjährige Perioden von 20 zu 20 Jahren.	Durchschnittliche Werthsumme jeder Periode.		Zunahme gegen die frühere.	Bevölkerung.	Zunahme der Bevölkerung.	Auf 10000 Seelen jährliche Werthsumme der Erbschaften.	Zunahme dieser Werthsumme für 10000 Seelen von 20 zu 20 Jahren.
	Francs	Cent.				Francs	
1819—1822	3,361,175	99	—	50,500	—	665,579	—
1839—1842	9,529,716	04	183%	60,300	19%	1,580,384	137%
1859—1862	13,994,529	14	46%	83,400	38%	1,678,001	6%

Das Vermögen hat demnach in Genf von 1819—42 um 183%, die Bevölkerung um 19%, von 1842—62 das Vermögen um 46%, die Bevölkerung um 38% zugenommen. Im Verhältniss zur Bevölkerung ist also das Vermögen in der ersten Periode um 137%, in der zweiten nur um 6% gestiegen. Wie ist das zu erklären? Wird doch sonst gerade seit dem demokratischen Umschwung im Jahre 1842 resp. 1847 auch die glänzende industrielle Entwickelung Genf's datirt.

Der berühmte Gelehrte kann hier nicht umhin, seine politischen Gesinnungen als Führer der genfer Aristokratie durchblicken zu lassen, obgleich er die ganze Thatsache nur objectiv hinstellen will, ohne sie nach ihren Ursachen zu beurtheilen. Dass die Zahlen ihre Richtigkeit haben, daran ist nicht zu zweifeln; um aber den Unterschied beider Perioden zu erklären, genügt es nicht, daran zu erinnern, dass die ganze Umwandlung des alten Genf in das neue mit seinen neuen Stadttheilen, seinen Prachtbauten, seinen

glänzenden Magazinen und zahlreichen Banken durch Capitalumformung ohne Capitalbildung möglich sei, obwohl diese Erklärung theilweise richtig sein wird; man muss zugleich daran erinnern, dass die genfer Gold- und Uhren-Industrie durch Ereignisse, die ausserhalb Genf liegen, seit 1847 nie mehr so glänzende Geschäfte machte wie vorher, dass die durch den demokratischen Aufschwung, hauptsächlich durch die erleichterte Ansiedelung seit 1847 und 1848 entstandene grosse Zahl neuer bürgerlicher und ökonomischer Existenzen noch nicht in den Sterbelisten sich zeigen können, dass die grosse Einwanderung der nöthigen Arbeitskräfte meist ziemlich unbemittelte junge Männer nach Genf gebracht hat, die, ohne grosses Vermögen gesammelt zu haben, doch als äusserst nützliche Glieder in der volkswirthschaftlichen Thätigkeit Genf's gelten dürfen. Sie sind ein neues Element in der genfer Gesellschaft, das die Bevölkerungsliste vermehrt, ohne ebenso die Erbschaftslisten in gleichem Maasse zu vermehren, schon weil sie meist noch am Leben sind. Durch sie erscheint dann die Vermögensansammlung der übrigen Genfer kleiner, als sie ist. Wäre die Bevölkerungszunahme eine gewöhnliche durch Zeugung, so hätte de Candolle bis auf einen gewissen Grad recht. Sie ist aber beinahe ausschliesslich eine Einwanderung von jungen Arbeitskräften, und das Menschenkapital, das arbeiten kann, vermindert nicht, sondern vermehrt den Wohlstand.

Dass zugleich die Verbrauch- und die Genusssucht sehr zugenommen haben in Genf, ist nicht zu leugnen. Das alte Genf mit seinem rigoristischen strengen Protestantismus begünstigte das Sparen mehr als der lebenslustige Nationalismus der jetzt herrschenden Demokratie. Aber auch das Sparen hat seine Grenze und etwas mehr Lebensgenuss ist heilsam und nothwendig auf einer gewissen Culturstufe.

Doch verlieren wir uns nicht in kritische Bemerkungen; wir wollten nur Zahlen mittheilen. Nur so viel sei noch bemerkt: jedenfalls wird es zum Mindensten etwas einseitig sein, wenn de Candolle, unter Anbetracht des allgemeinen Steigens der Preise in den letzten Jahren, erklärt, der Wohlstand Genf's habe in den letzten 20 Jahren beinahe so gut wie nicht zugenommen. Das allgemeine Steigen der Preise in den letzten 20 Jahren ist in Genf geringer als irgendwo in der übrigen Schweiz oder in Deutschland gewesen, denn dieses Steigen besteht meist in einer Verwandlung der Preise abgelegener Binnenländer in die Preise der grossen Weltmärkte, und diese Verwandlung war in Genf früher vollzogen, als irgendwoanders. Das Element der Geldentwerthung in Bezug auf die Preise aber, obwohl kaum mehr ganz zu läugnen, ist jedenfalls vorerst noch ziemlich unbedeutend.

Dr. G. Schmoller.

IV.

Die Sparkassen im Königreich Italien.

Nach dem Jahrbuch des Ministeriums der Agricultur, der Industrie und des Handels für 1863 gab es im Königreich Italien 154 Sparkassen, von denen 112 vor und 42 nach dem Jahre 1860 entstanden. Von diesen gehören:

24 den alten Provinzen,	49 den römischen Provinzen,
28 der Lombardei,	8 Modena und Parma und
30 Toscana,	15 Neapel und Sicilien.

Alle lombardischen Sparkassen sind Filiale der grossen Sparkasse zu Mailand (s. Jahrbücher 1863 S. 634). Die Sparkassen der römischen Provinzen, sowie die von Toscana sind von anonymen Gesellschaften gegründet und haben ziemlich denselben Geschäftskreis wie die lombardischen. Die der alten Provinzen sind gleichsam als Succursalen der Leihhäuser entstanden. In den südlichen Provinzen sind die in Neapel und Palermo von der Regierung hervorgerufen worden, die übrigen aber Municipalinstitute wie auch die in Parma und Modena.

Nur von 19 Kassen liegen genaue statistische Angaben vor. Ihr Umsatz beläuft sich auf einen Werth von 188,629,594,72 Lire, die Zahl der Bücher beträgt 284,002 und das Capital oder die erste Dotation figurirt mit 1,171,135,63.

Die Vertheilung auf die verschiedenen Provinzen ist folgende:

	Werthe in Umsatz.	Zahl der Bücher.	Capital oder Dotation
Lombardei	101,238,895,38	123,656	300,000,00 Lire
Florenz mit seinen Filialen	24,579,992,18	28,941	27,832,30 -
Unabhängige toskanische Kassen . . .	6,474,456,67	34,944	24,984,80 -
Römische Provinzen	47,311,715,71	64,808	317,318,56 -
Alte Provinzen	6,803,146,30	20,953	161,947,52 -
Modena und Parma	1,039,695,36	4,089	2,000,00 -
Neapel und Sicilien	1,181,693,12	4,607	337,052,45 -

Offenbar ist das Sparkassenwesen in Italien noch sehr unentwickelt und deshalb wohl auch die Statistik desselben noch sehr unvollkommen. Das nächste Jahr wird uns hoffentlich auch genaue Angaben über die Grösse der Sparkassen-Einlagen bringen, damit ein Vergleich der italienischen Sparkassen mit denen anderer Länder möglich wird.

Auffällig ist die geringe Summe in den alten Provinzen. Bei den anonymen und Commanditgesellschaften sind dieselben dagegen mit einem stärkeren Capitale betheiligt, als alle übrigen Provinzen des Königreichs zusammengenommen. Offenbar ist das Sparkassenwesen in Italien bis auf wenige Theile noch sehr unentwickelt.

V.

Die Anfänge der mercantilistischen Staatspraxis in Deutschland.

Es war für den mit den ökonomischen Gesetzen noch nicht bekannten Geist ein unerklärliches Phänomen, welches im 16. Jahrhundert der jungen Staatskraft ein Feld der Thätigkeit und dem Gedanken ein neues Feld der Forschung eröffnete; wir meinen die in Europa in jener Zeit, hier etwas früher, dort etwas später, aber bis zum letzten Viertel des Jahrhunderts durchweg und meist plötzlich eingetretene Steigerung aller Preise.

Wir wissen heut zu Tage, das, was schon Bodin im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, wenn auch noch nicht von den Irrthümern seiner Zeit ganz frei, erkannt hatte, dass diese Preissteigerung im Grossen und Ganzen durch nichts Anderes erzeugt worden ist, als durch die Vermehrung der edlen Metalle, welche damals stattfand; oder mit andern Worten ausgedrückt, dass im Allgemeinen nicht die Waarenpreise gestiegen, sondern Gold und Silber wohlfeiler geworden waren. Nur hierin können wir die hergebrachte Meinung nicht als ganz richtig anerkennen, wenn sie die Aenderung der Metallwerthe allein den aus Amerika zuströmenden Gold- und Silbermassen zuschreibt; denn es scheint im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die bedeutenden Quantitäten, welche namentlich die deutschen Bergwerke Ende des 15. und bis zu der Mitte des 16. Jahrhunderts lieferten, auf die Preissteigerung ebenso sehr, wenn nicht mehr eingewirkt haben, als die amerikanische Metalleinfuhr der ersten Zeit[1]).

---

1) Wir wollen hier nur einige Data über die deutsche Silberproduction im 16. Jahrhundert anführen, bei der wir alles Unbestimmte oder Uebertriebene wegge-

Die damalige Zeit aber verstand den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nicht — Bodin sagt, er sei der Erste, der die räthselhafte Erscheinung aus der Metallvermehrung erklärt habe. Die Verwaltungspraxis der Zeit hatte den Grund anderswo gesucht, und fuhr auf dem von ihr betretenen Weg, dem vermeintlichen Uebelstand entgegenzuwirken, auch dann noch fort, als die Wissenschaft schon zur Erklärung desselben gelangt war.

Sie erkannte nämlich in der Preissteigerung nicht die nothwendige Consequenz bestimmter, das volkswirthschaftliche Leben beherrschender Gesetze; man ahnte damals deren Existenz ebenso wenig, als eine spätere Zeit die Einwirkung anderer Sphären auf das volkswirthschaftliche Leben anerkennen wollte; man hielt vielmehr die Preissteigerung für künstlich und allein durch eine unordentliche Ausbildung des Handels bewirkt.

Nun lässt es sich schwerlich läugnen, dass nicht diese Zeit der Umwälzung in den Verkehrswegen und Handelsgegenständen von den

lassen haben. Nach Gmelin, Geschichte des deutschen Bergbau's (Halle 1783) lieferten die Bergwerke von Ellischau, Willhartig, Drossa und Przimisl (nach Originalurkunden unter der Regierung Ferdinands I. jährlich 10,000 Mark jedes; Kuttenberg, das aber schon 1528 sehr abzunehmen anfing, im Jahre 1523 17,700 Mark, Joachimsthal zwischen 1516—1537 jährlich ca. 60,000 Mark, Aberdam um das Jahr 1546 jährlich 10,000 Mark, Falkenstein in Tirol von 1523—64 jährlich ca. 54,000 Mark, Kizbüchel und Rohrbüchel ebendaselbst, ersteres 1540 18,000 Mark, letzteres von 1550—1606 jährlich ca. 10,000 Mark, Schneeberg in Meissen von 1534—1544 ebenso viel jährlich, Annaberg von 1545—1550 (nach Hunger, Sächs. Finanzgeschichte. Leipzig 1790, S. 86) jährlich ca. 68,006 Mark; von Freiberg wird sogar berichtet, dass es von 1542—1616 jährlich 80 Ctr. Silber allein an Bergzehnten geliefert habe, was offenbar übertrieben, doch immer einen jährlichen Rohertrag gleich dem von Annaberg nicht unwahrscheinlich macht; ausserdem noch Silberbergwerke in Steiermark, Mähren, Böhmen, am Harz, im thüringer Wald, im Fichtelgebirg, im Meissen'schen, in Baiern, Württemberg und Tirol, deren theilweise von kundigen Zeitgenossen, wie Agricola, als sehr ergiebiger gedacht wird, über welche uns aber nähere Angaben mangeln. Sollten wir nach diesen Daten nicht zu der Annahme berechtigt sein, dass Deutschland um das Jahr 1525 wenigstens 200,000 Mark Silber, um das Jahr 1550 250—300,000 Mark producirt habe? Nun ist nach Ranke (Fürsten und Völker von Südeuropa im 16. und 17. Jahrhundert. S. 351 ff.) die amerikanische Geldeinfuhr nach Europa um das Jahr 1525 nicht viel über eine halbe Million (Scudi?), um das Jahr 1550 aber nicht über 2—3 Millionen anzunehmen (= 90,000 und 450,000 Mark Silber). Da nun das Gold, selbst in dem silberreichen Peru über 1/3 des gewonnenen Metalls betrug (Ranke, 356), neben der Umwälzung des Geldwerths überhaupt sich zugleich eine in dem Verhältniss von Gold und Silber vollzog, durch welche das erste im Verhältniss zu dem letztern stieg, so wird man den bedeutenden Einfluss der deutschen Metallproduction auf die Preissteigerung nicht verkennen dürfen.

grossen Kaufherrn zu übertriebener Ausdehnung ihres Gewinns benutzt worden sei; einzelne Thatsachen sprechen zu deutlich dafür[2]). Aber schon der Natur der Sache nach mussten sich die günstigen Wirkungen des vermehrten Geldkapitals zuerst im Handel zeigen; der Handelsgewinn ist am leichtesten einer raschen Steigerung fähig. Dazu kam noch ausserdem, dass die bedeutenden Handelshäuser der Zeit durch ihre Geschäfte mit den Fürsten die aus den Bergwerken zuströmenden Massen der Edelmetalle grösstentheils aus der ersten Hand bezogen und so die Vortheile der Geldvermehrung doppelt genossen; ja, wir müssen dieselben drei- und mehrfach anschlagen, wenn wir die günstige Stellung in Betracht ziehen, welche es gewährte, in einem Zeitpunkt im Besitz der flüssigen Kapitale zu sein, in welcher die Preissteigerung noch nicht durchweg eingetreten, und die Ausgleichung zwischen dem Preis der verschiedenen Gegenstände noch keineswegs zum Abschluss gekommen war. Eine Benutzung der Kapitalmacht aber, wie sie Reichspolizeiordnungen und Territorialgesetze unter dem Titel „wucherliche Contracte" verfolgen[3]), oder wie sie Luther in seinem Bedenken von Kaufshandlung dem öffentlichen Hass preisgiebt[4]), war wenig geeignet,

---

2) Aus einem Gutachten des kleinen Ausschusses des Reichsregiments vom Jahre 1523, das Ranke (Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II, Not. 44) anführt, geht hervor, dass Waaren, welche durch die Eröffnung der neuen Wege nach Indien hätten sinken müssen, in Kurzem auf das Doppelte und Mehrfache gestiegen waren. Langer Zimmt, der im Jahr 1516 1 Gulden 18 Kreuzer kostete, galt 1518 2¾ Gulden, Muscatnüsse waren von 27 Kreuzern, welche sie 1519 galten, im Jahr 1522 bis zu 3 Gulden 28 Kreuzern gestiegen, Muscatblüthe von 1 fl., 6 kr. im Jahr 1518 auf 4 fl. 6 kr. im Jahr 1522. Der Ingwer war von seinem frühern Preis (21—24 kr.) schon im Jahr 1516 auf 1 fl. 3 kr. gestiegen, der Ctr. Zucker kostete 1516 11—12 fl., 1518 20 fl. u. s. w. Man bemerkte damals, dass die Kaufmannsgesellschaften, welche diesen Handel in Händen hatten, sich bereit erklärt hätten, dem König von Portugal noch grössere Preise, als er sonst fordere, zu zahlen, wenn er nur verspräche, die später Kommenden noch mehr zu steigern.

3) Vgl. Sächsisches Ausschreiben vom Jahr 1583. Cod. Aug. I. 139 ff. Reichhaltiger in der Aufzählung von Einzelfällen ist die württemb. Landesordnung von 1552 (Reyscher XII. 203 ff.); da wird beschrieben, wie die „geutzwürme" mit geringem Geld und betrüglicher Bezahlung gute Aecker und Weinberge an sich bringen, sie dann wieder theuer verkaufen, so jedoch, dass sie auf denselben eine ewige Gülte stehen lassen; diese lassen sie denn aufwachsen, bis sie das Land um die verfallenen Zinsen an sich bringen; andere machen einem Handwerker Vorschüsse und nehmen ihm dafür die Arbeit um halbes Geld hinweg, andere leihen (nach dem sächsischen Ausschreiben) Waaren, welche sie zu baarem Geld und zu übertriebenen Preisen anschlagen u. s. w.

4) Die meisten seiner Anklagen ruhen auf der Annahme einer Steigerung des Waarenpreises durch die sog. Monopolien, auf welche wir weiter unten zurückkom-

mit den sich aufhäufenden Reichthümern zu versöhnen[5]); sie allein hätte hingereicht, die Stimmung der Zeit gegen den Handel zu kehren, wenn auch nicht noch andere Faktoren hier von Einfluss gewesen wären.

Wir legen, trotz Luther's Klagen, weniger Gewicht darauf, dass es die schon mächtige und zahlreiche Klasse der Beamten war, welche, auf ein nicht dehnbares Einkommen angewiesen, unter der Preissteigerung, am meisten litt[6]); als viel wichtiger ist hervorzuheben, dass die beiden grossen geistigen Kreise, die bei dem damaligen Gesammtumschwung des Lebens und Denkens vor Allem einwirkten, dass die antike und die auf biblisch-christlicher Grundlage ruhende Lebensanschauung dem Handel nicht günstig waren. Die Anfänge der antiken Staaten ruhten volkswirthschaftlich fast ausschliesslich auf dem Ackerbau; der Handel entwickelte sich in denselben erst zu einer Zeit, wo er auf die Grundordnung des Staats nicht mehr von Einfluss sein konnte, ein solcher ist ihm auch nie eingeräumt worden. Die das antike Leben abspiegelnde Philosophie, wie sie, namentlich durch Aristoteles repräsentirt, auf die Bildung des Reformationszeitalters, wie der vorhergehenden Jahrhunderte, von der entschiedensten Einwirkung war, weist auch dem Handel eine wenig geachtete Stellung an; sie hält ihn

---

men werden. Einzelne seiner Beschuldigungen würden schwerlich heut zu Tage als solche genommen, wie z. B. die, worin er den Kaufleuten vorwirft, sie verkauften Waaren, die sie selbst noch nicht im Besitz hätten, theuerer, als sie dieselben voraussichtlich einkaufen würden auf Lieferung. Aber einige der Tücken und bösen Stücke, wie er sie nennt, würden auch freilich heute nicht günstiger beurtheilt werden. Vgl. §. 43 und §. 46 der angezogenen Schrift (S. 1113, 1115).

5) Ermahnung an die Pfarrherrn u. s. w. §. 94 (S. 1084). Der Wucher sitzt zu Leipzig, Augspurg, Frankfurth und dergleichen Städten und handelt mit Geldsummen — wir Pfarrherrn und Prediger und die so von Zinsen leben, kein Gewerbe haben und unsern Pfennig nicht steigern können, fühlen wohl, wie nahe uns die Wucherer sitzen. — Bauren, Bürger, Adel können ihr Korn und Arbeit steigern, ihr Pfennig duppeln und trippeln — wir müssen herhalten u. s. w.

6) Wie die Zeit gegen den Handel gestimmt war, zeigt ein Passus aus der sogenannten Reformation Friedrich III., die jedenfalls, wie Eichhorn gezeigt hat, (Deutsche Staats- und Rechts-Gesch. III. §. 408) dem Reformationszeitalter angehört. Danach sollen alle Kaufmannshändel zu Gunsten der ärmern Klassen geändert werden. Um zu verhindern, dass sich allzu grosses Vermögen in einer Hand ansammle, wird bestimmt, dass kein Kaufmann einen grössern Handel als bis zu 10,000 Gulden vornehmen darf. Das Uebrige soll dem Reich anheimfallen. Hat Einer mehr Geld, so soll er es bei der betreffenden Obrigkeit um 4% niederlegen, welche dasselbe um 5% an arme Dürftige ausleiht. Vgl. Hagen, Deutschlands litt. und relig. Verhältnisse im Rf. ZtA. II. 341.

sogar, als Gewerbe betrieben, für unsittlich und verwerflich[7]). Nun lief zwar die Entwickelung des 16. Jahrhunderts unaufhaltsam und drängend der Geldwirthslhaft entgegen, aber ohne sich dessen bewusst zu werden; das Staatsideal des Aristoteles, der Ackerbaustaat[8]), war, trotzdem dass er einer rückwärts liegenden Zeit angehörte, auch das Staatsideal unserer Periode[9]), es konnte nicht fehlen, dass diese Richtung der öffentlichen Meinung eine feindselige Beurtheilung des Handels unterstützen musste.

Die Bibel kennt, im alten Testament wenigstens, nur den Ackerbaustaat; die Evangelien erscheinen, bei ihrem allem irdischen Trachten abgeneigten Geist, einem Beruf nicht günstig, in welchem sich jenes Trachten vielleicht am unruhigsten und ungebundensten zeigt. Hier holte sich einerseits der Volkshass seine Nahrung, andrerseits die ökonomische Gesetzgebung ihre Begründung; in den Ordnungen verschiedenster Art wird ausdrücklich auf die Anforderungen des göttlichen Gesetzes recurrirt[10]). Die christliche Billigkeit, wird verlangt, solle den Handelsgewinn bestimmen; ein Kaufmann, meint Luther, soll seine Waaren nicht so theuer geben, als er kann, sondern nur so hoch, als recht und christlich billig ist[11]).

---

7) Aristoteles, Politik I, 3, 12.

8) Aristoteles, Politik VIII, 4.

9) Karl Hagen, Deutschlands litterarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter II. S. 334 ff. giebt einen Auszug aus des Eberlin von Günzburg Schrift: Eine neue Ordnung weltlichen Standes, das Psittakus angezeigt hat, in Wolfaria beschrieben, vom Jahr 1521, darin heisst es: Keine ehrlichere Arbeit oder Nahrung soll sein, denn der Ackerbau; aller Adel soll sich nähren vom Ackerbau.

10) Württemb. Landesordnung v. 1536 (Reyscher XII, 97): „In den gebotten Gottes werden wir ausstruckenlich underricht, das niemands dem andern das sein unbillicher weiss, durch böss keuff, leihen, wechsseln, oder ander ungepürlich handthierungen abziehen, auch des nechsten güter, und anders des sein ist, nit begeren soll, dem aber von vilen, die Christen menschen sein wöllend unchristenlich in mancherlei weg zu entgegen gehandelt, die gebott Gottes veracht, vnnd der gemein nuz auch gutte pollicey zerrütt werden". So beginnt ein Abschnitt gegen „die wucherlichen und bösen fürkäufe". — Eine brandenburg'sche Polizeiordnung vom Jahr 1604 wendet sich gegen den Aufwand in Kleidung mit der Ermahnung: „es möge sich jeder Christlich erinnern, dass vnsere erste Eltern wegen des schweren Sündenfals von aller Gerechtigkeit nackent und bloss worden, dahero dann ein jeder durch Anschawung seiner Kleider sich billiger mehr zu betrüben, als dass er dieselben zu solcher Uppigkeit und Hoffarth zu gebrauchen Anlass oder Ursache haben solte". Corpus Constit. March. V, 1. Abth. S. 79).

11) Bedenken von Kaufshandlung §. 7 (S. 1095). Aber das beste wäre, meint er, dass weltliche Obrigkeit vernünftige redliche Leute setzte und verordnete, die allerlei Waare überschlügen mit ihrer Kost, und setzten darnach das Mass und Ziel,

Solche vage dehnbare Begriffe können nun freilich dann kaum viel Unheil verrichten, wenn die Natur dessen, was von ihnen aus beurtheilt wird, erkannt ist. Aber das war mit den volkswirthschaftlichen Gesetzen nicht der Fall. Luther zum Beispiel meinte, der christliche Kaufmann regle seinen Gewinn am besten nach der Mühe und Gefahr, die er bei der Herbeischaffung der Waaren gehabt, und fügte hinzu, dass der Tagelohn eines gemeinen Arbeiters, abgesehen von der grössern Anstrengung und Gefahr der Person des Herbeischaffenden, den richtigsten Maassstab abzugeben vermöge[12]).

Mit derartigen, die Wirksamkeit der Kapitalkraft so ganz und gar verkennenden Ansichten der Zeit hängt eine weitere zusammen, wonach die körperliche Arbeit allein als die betrachtet wird, welche das göttliche Gesetz von Menschen fordert. Auf die Zeitmeinungen über die menschliche Arbeitspflicht und ihre Einwirkung auf die Volkswirthschaftspflege werden wir noch einmal weiter unten zurückkommen. Hier genügt die Thatsache, dass man geneigt war, den Kaufmann als einen Menschen anzusehen, der ohne die Mühe der Arbeit einen nur der Arbeit zukommenden Lebensunterhalt bezöge[13]), dessen Thätigkeit daher zu Gunsten der wirklich Arbeitenden so viel als möglich zu beschränken sei, eine Ansicht übrigens, die auch in unserer Zeit wiederholt worden ist, auch wohl unter dem vornehmeren Schein wissenschaftlicher Terminologie[14]).

Wirkten nun Thatsachen und Ansichten dahin, dass die Zeit die Preissteigerung der ungeregelten Gewinnsucht des Kaufmanns zuschrieb, so folgte daraus der Glaube, der Staat könne die frühere Wohlfeilheit wieder zurückführen, wenn nur dem Handel alle Mittel und Wege, die Preise willkürlich in die Höhe zu treiben, verlegt würden. Die Ueberschätzung dessen, was der Staat vermag, wie sie einem solchen Glauben zu Grunde lag, geht für uns, die wir den Zwang der geschichtlichen Bewegung übersehen, bis an's kaum Begreifliche. So meinte man noch 1697 in Oesterreich, es bedürfe nur eines Befehls, um die Steigerung, welche zu Wien in den Wohnungsmiethen eingetreten war, abzustellen und „die Introducirung der Wolfailkeit" in dieser Beziehung

---

was sie gelten sollte. — Aber wir Deutschen haben mehr zu thun, zu trinken und zu tanzen, dass wir solches Regiments und Ordnung nicht können gewarten. §. 9 (S. 1096).

12) Bedenken von Kaufshandlung §. 13 (1098).

13) Eine württemb. Ordnung vom Jahr 1623 klagt über das Hausiren, „worauff sich nunmehr viel Faulentzer legen, vnd darmit ohne von Gott selbsten befohlne Handarbeit, in Müssiggang hinzubringen undernommen" (Reyscher XII. 917.)

14) Wir meinen die Lehre von der Unproductivität des Handels.

zurückzuführen[15]). Und mit noch unfassbareren Verhältnissen beschäftigt sich ein Artikel in der würtembergischen Handelsordnung vom Jahr 1601, nach welchem jeder Gewerbs- und Handelsmann die Messen ordentlich besuchen soll, um dort gute Waare einzukaufen; „jedoch nicht mehr“, heisst es weiter, „als er sich bis zur andern Messe zu verkaufen getraut, damit die Waaren nicht durch Verliegen gesteigert werden, und der Unterthan so zu Schaden kommt[16]). Wie es immer Verhältnissen gegenüber zu geschehen pflegt, deren innern Sinn man nicht begreift, so geschah es auch hier; man suchte die einzelne Erscheinung zu reguliren, weil der Gesichtspunkt fehlt, von welchem aus sie insgesammt ergriffen werden könnten. Und so werden wir denn auch schwerlich vollständig sein, wenn wir nachfolgend die einzelnen Gruppen von Maassregeln aufzuführen versuchen, welche durch Regelung des Handels eine Erhöhung der Preise verhindern sollten.

Vor Allem richtete sich die Gesetzgebung gegen die sogenannten Monopolien[17]). Man war der Ansicht, dass es durch mannichfache Mittel und Wege einer kleinen Anzahl von Personen möglich sei, gewisse Waarengattungen einzig und allein in ihre Hände zu bekommen und dadurch den Preis derselben nach Belieben zu bestimmen. Nun mochte dergleichen wohl schon bei Waaren möglich sein, die entweder nur in unbedeutenden Quantitäten vorhanden waren, oder welche nur auf fernen Märkten in grössern Massen verkäuflich, bedeutenden Kapitalien und ausgedehnten Handelsverbindungen allein die Beschaffung möglich machten; wir haben selbst ein unter den letztern Fall gehöriges Beispiel einer Preissteigerung von Gewürzen und Spezereien oben angegeben. Aber die damalige Gesetzgebung fürchtete ein solches Monopolisirtwerden auch von Waaren, die ihrer Natur nach ein Auf-

---

15) Cod. Austr. I, 309.

16) Reyscher XII S. 567. Eine weitere württembergische Verordnung ist, wo möglich, noch lehrreicher in Bezug auf die Unwissenheit der Zeit in volkswirthschaftlichen Dingen. Eine Ordnung des Fruchtkaufs vom Jahr 1530 ermahnt, dass einzelne Bürger bewogen werden sollten, das auf den Fruchtmärkten nicht verkaufte Getreide anzukaufen, um es für den Fall einer Theurung aufzuschütten; das Verkaufsrecht soll ihnen jedoch ohne Erlaubniss der Obrigkeit nicht zustehen, damit das Getreide nicht in's Ausland gehe (Reyscher XII S. 65). Das ist wohl sicher: Entweder unternahm Niemand einen solchen Einkauf, oder das Recht der Behörde, den Verkauf zu verweigern, war von vornherein illusorisch.

17) Ganz im Einklang mit der öffentlichen Meinung. Ranke (Deutsche Gesch. im Rfrm.-ZtA. II, 44). Wie Rom wegen seiner Indulgenzen, die Ritterschaft wegen ihrer Räubereien, so wurden die Kaufleute, die Städte wegen dieser Uebertheurung (in Folge der Monopolien) unaufhörlich angegriffen.

häufen und Zusammenhalten in einer Hand nicht gestatten, weil sowohl ihre eigene Masse, als auch die Masse der Erzeugenden zu gross ist; sie fürchtete ein Monopolisiren des Getreides, des Viehs, überhaupt der Lebensmittel. Von besonderer Wirksamkeit in dieser Beziehung hielt man die grossen Handelsgesellschaften [18]), welchen namentlich die Reichsgesetzgebung entgegenzuarbeiten bestrebt war. Schon die Reichsabschiede von 1512 und 1530 richten sich gegen die grossen Gesellschaften in Kaufmannssachen, welche Spezereien, Erze, Wollentuche und sonst allerlei Waaren ausschliesslich in ihre Gewalt brächten und dann nach ihrem Gefallen den Preis derselben bestimmten [19]), die augsburger Reichspolizeiordnung vom Jahr 1548 führt besonders Getreide und Wein als Gegenstände ihrer Speculation an. Die Handelsgesellschaften, sagt sie, müssten solche, da sie in den Landen hin und wieder gute Kundschaft und Verwarnung hätten, sonderlich, wenn die Waaren verdürben, ehe andere Kaufleute solches gewahr würden, in ihre Gewalt zu bringen; sie verpflichteten dann Käufer und Verkäufer, dieselben niemand als ihnen zu verkaufen oder auch wohl nur zu einem bestimmt ausgemachten Preis; sie fügten so, dem gemeinen geschriebenen Rechte und aller Ehrbarkeit zuwider, dem heiligen Reich und dessen Ständen merklichen Schaden bei. Weiter werden dann bei Güterconfiscation und peinlicher Strafe alle Vereinigungen und Contracte der Art, auch wenn sie von Einzelnen ausgehen, verboten und in der Reichspolizeiordnung von 1577 wird dieses Verbot wiederholt [20]). Ja, auf dem Reichstag von 1522 bis 1523 hat man den förmlichen Beschluss gefasst, jede Gesellschaft zu verbieten, welche über 50,000 Gulden Kapital habe; so grosse Summen, meinte man wohl, müssten nothwendig zum Monopol führen [21]).

Es ist auffallend, dass die uns vorliegenden Einzelgesetzgebungen die Maassregeln gegen die Handelsgesellschaften nirgends aufgenommen haben; um so entschiedener und zahlreicher waren ihre Ordnungen gegen einen anderen vermeintlichen Weg zum Monopol, gegen den Vor-

---

18) Vgl. Luther, Bedenken von Kaufshandlung, 55—59; S. 1119 ff. „Von den Gesellschaften", beginnt er, „sollte ich wol viel sagen. aber es ist alles grund- und bodenlos, mit eitel Geiz und Unrecht, dass nichts dran zu finden ist, das mit gutem Gewissen zu handeln sey. Denn wer ist so grob, der nicht siehet, wie die Gesellschaften nichts anders sind, denn eitel rechte Monopolia? welche auch die weltlichen heydnischen Rechte verbieten, als ein öffentlich schädlich Ding aller Welt u. s. w.

19) Vollständige Sammlung der Reichsabschiede II, 144, 327.

20) Ebendaselbst II, 597; III, 397.

21) Ranke l. c. II S. 45.

kauf[22]). Man verstand darunter das Aufkaufen von Waaren ausserhalb der gewöhnlichen Märkte; der Aufsicht des Staats entzogen, bekäme auf diese Weise der Vorkäufer Waaren und Preisbestimmung ausschliesslich in seine Willkür. Es ist erklärlich, dass man die Erzeugnisse des platten Landes vorzüglich dem Vorkauf zugänglich hielt, und dass sich daher auf sie die betreffenden Verbote besonders häufig beziehen. Getreide, Vieh, Butter, Unschlitt, Häute, Wolle, Flachs, Federn, Fische, Wein, Hopfen, Holz, weiter die Halbfabricate des Landmannes: Garn, Bretter und dgl. mehr sollten nicht anders als auf den städtischen Märkten verkauft werden, damit die Preisregelung durch die Concurrenz der Bedürftigen vor sich gehe und der Aufsicht des Staats nicht entzogen sei[23]). Verordnungen dieses Inhalts, die sich in

---

22) Die schädlichen Vorkäuffe, daraus um etzlicher wenig eigennützigez Leute Vortheil und Gewinnst willen, grosser Aufsatz und Steigerung an allerlei Waaren mit vieler Leute Schaden, Nachtheil und Verderb erfolget, und der gemeine Nutz gehindert wird, seynd in allen Geistlichen und Weltlichen Rechten, desgleichen, durch die Kayserliche Policey, auch insonderheit in unsern Landen ernstlich ver bothen. (Sächs. Allg. Ausschreiben v. Jahr 1583, Cod. Aug. I, 144.) Weil die fürkauff, als wol als ander wucherliche Conträct, wider die brüderliche Liebe, den gemeinen geschriben Rechten entgegen, und gemeinem nutzen gantz schädlich, So erkennen wir vns, in kraft vnsers von Gott empfangen Amts vnd von Oberkeit, schuldig, auch für vns selber geneigt, solchen wucherlichen Handlungen, soviel jmer müglich, zu wören von vnser geliebten Landtschafft fürthin mit weniger vor solchen fürkeuffern, geytzigen und schädlichen würmen zu schirmen. (Reyscher XII, 206, württemb. Landesordnung v. 1552.)

23) Brandenb. Edict v. J. 1572: — sollen keine Bürger, Handwerker oder Kauffleute, ob sie gleich in Unsern Städten gesessen, aufm Lande in Flecken oder Dörfern von Pauren Korn, Wolle, Fellwerk, Häute, Wachs, Talch oder anders aufkaufen (Corpus Constitutionum march. V, 2 p. 9). Ob wol Gott der Allmechtige aus lauter Gnad vnd güte, diese Lande mit einer ziemlichen Ernte und Getreidewachs gesegnet, so wohl an denen zum Menschlichen Leben bederffenden Victualien eine gute notturfft bescheret, so seind Wir doch glaubwürdig berichtet, welcher gestalt etliche dem gemeinen wesen hochschädliche vnd eigennützige Leute, vffm Lande und in Städten zu ihrem vortheil und schendlichen gewinst, nicht allein das Getreydich, sondern auch andre Victualien, an Butter, Käse, Obste, Wachse, Unsslet, Flachs, Wolle, Holz und dergleichen, hauffenweis einkauffen, vnd nicht allein innerhalb Landes von Tag zu Tag eigennützlich steigern, sondern auch ausserhalb unsrer Lande führen und daselbst hinwieder verhandeln. Wenn dadurch eine gantz Unchristliche, muthwillige Theuerung geursacht — insonderheit auch das Armuth höchlichen gedruckt, vnd beschweret, vnd um etlicher weniger Leute Unchristlichen Gewins, Wuchers vnd Eigennützes willen, das gantze Landt in eusserstes Verderben gesetzt wird, so können wir tragenden hohen Ampts und hohen Obrigkeit halben nicht umbgehen, solchen Hochschädlichen, Wucherischen, Unchristlichem Beginnen

der Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts unendlich vielfach wiederholen[24]), finden sich auch übrigens schon vor unserer Periode; in Baiern z. B. begegnen wir Vorkaufsverboten ländlicher Producte schon in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es mag dahin gestellt sein, ob schon damals eine durch Metallvermehrung bewirkte Preissteigerung den Anstoss zu jenen Verboten gab; ganz unwahrscheinlich ist es nicht[25]). Die Ursache ihrer Verbreitung in der folgenden Zeit dagegen und häufigen Wiederkehr dagegen haben wir sicher in der jetzt allgemein und rasch eingetretenen Erhöhung der Preise zu suchen.

Aber nicht allein desswegen, weil durch den Vorkauf die Waaren in die Gewalt Weniger kommen und die Preisbestimmung ihrer Willkür anheimfalle, hielt man denselben für schädlich, sondern auch, weil man glaubte, jeder Verkauf durch dritte Hand müsse nothwendig eine Preiserhöhung herbeiführen. Durch den Marktzwang sollte demnach die Waare nicht allein dem Monopolisten entzogen, es sollte weiter auch ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Verbraucher und dem Erzeuger erhalten, vertheuernde Vermittlung entfernt werden. Man begreift es, dass bairische Ordnungen des 15. Jahrhunderts dem Landmann sogar verboten, andern Landleuten ihre Producte zum Wiederverkauf zu überlassen[26]), wenn es eine württembergische Tagordnung noch im Jahre 1623 für möglich hielt, dass Vieh oder Schmalz durch gottlosen Verkauf eingethan und nächster Tage wieder einem andern um zehn, zwanzig, dreissig oder mehr Gulden höher überlassen werde; der, meint sie, schlage dann wieder ebenso viel oder noch mehr darauf, und die Waare werde denn auf solche Weise so lange durch verschiedene Weise geschoben, bis sie, auf das Aeusserste getrieben, ohne höchstes Verderben nicht mehr könne bezahlt werden[27]). Sah man

---

nochmals mit besonderm Ernst zu begegnen, damit den armen Unterthanen gerathen vnd geholffen, vnd diese Landesverderbliche Handthierung abgeschafft werde (Cod. Aug. I, 1439. Sächs. Mandat v. J. 1621).

24) Vgl. Cod. Austr. I p. 356, wo eine Reihe von Verboten des Fürkaufs mit Victualien, Saffran, Leinwand, Boden (als ländlichen Erzeugnissen, Wolle, Häuten, Holz u. s. w.) aufgeführt werden. Hessische Landesordnungen I p. 152 und 641 zu den Jahren 1549 und 1622. Cod. Aug. I, 236, 246 z. J. 1661 u. s. w.

25) Schon damals stieg die Silberproduction der deutschen Bergwerke bedeutend. Vgl. Gmelin l. c. passim.

26) Aehnlich verbietet eine württemb. Fruchtkaufsordnung v. 1530 Reyscher XII S. 65) Korn anders als in Stücken zu verkaufen, ausgenommen an Landbewohner, die nicht genugsam für ihren Verbrauch gerettet hätten.

27) Reyscher XII S. 917.

nicht ein, dass eine solche Preiserhöhung, wie sie hier angenommen, selbst dann kaum möglich, wenn die Waare wirklich ausschliesslich in die Hände eines Einzelnen gekommen sei, so war man noch viel entfernter davon, zu begreifen, dass der Landmann für die Mühe des zu Markt Bringens, für den Zinsenverlust, welchen er durch Aufbewahrung erleidet, nothwendig seinen Preis erhöhen müsse, und dass eine sich dem Vertrieb jener Producte ausschliesslich widmende Klasse dieselben sogar billiger liefern müsse, als der Erzeuger selbst; das Gesetz der Arbeitstheilung war noch unerkannt.

Und wurde demnach der Wiederverkauf nothwendig als preissteigernd angesehen, so suchte man ihn nicht allein in der einen Erscheinungsweise des Verkaufs zu beschränken, sondern wandte die Verbote, so weit möglich, unmittelbar gegen ihn selbst[28]). Vor Allem trafen diese Verbote die dem Leben unentbehrlichen Rohproducte. So will die kursächsische Holz- und Forstordnung vom Jahr 1560, dass ohne kurfürstlichen Specialbefehl kein Holz aus den landesherrlichen Waldungen an Händler abgegeben werde[29]). Eine österreichische Verordnung vom Jahr 1569 verbietet, dass auf dem Markt zu Wien Geflügel oder Kräuterwerk[30]), eine württembergische 1622 untersagt den Metzgern, Vieh auf Wiederverkauf zu kaufen[31]). Doch blieben die Verbote nicht bei den Erzeugnissen des platten Landes stehen; in Württemberg z. B. dürfen nach einer Verordnung des Jahres 1604 weder Kaufleute noch Hutmacher Hüte zum Wiederverkauf kaufen[32]) und

28) 1527 wird durch eine hessische Verordnung aller Viehhandel durch 3. Hand, ausser mit ausländischem Vieh, weil das Fleisch theuer geworden ist, verboten. Hessische Landesordnungen I S. 34; vgl. auch S. 64, Verordnung v. J. 1534.

29) Cod. Aug. II, p. 491.

30) Cod. Austr. II, p. 4.

31) Reyscher XII S. 902. Ein sächs. Mandat ordnet 1622 die Aufstellung eigner Marktinspectoren an, die unter Anderm auch darauf zu sehen haben, dass das zu Markte gebrachte Getreide und Früchte nicht auf Wiederverhandlung oder andre Vorparthierung, sondern alleine den Nofthürfftigen zu ihrem Unterhalt gelassen werde (Cod. Aug. II, 783). 1571 wird geradezu verboten, das Getreide hauffenweiss an solche zu verkauffen, die es nicht zu ihrer Nothdurft brauchen, sondern es aufschütten (Cod. Aug. I, 1414). In Württemberg ist man in dieser Beziehung liberaler. Man bewilligt den directen Consumenten und den Bäckern für den Bedarf ihres Handwerks zwar während festgesetzten Stunden den Vorkauf auf den städtischen Fruchtmärkten, lässt aber nach dieser Stunde Jedermann freien Einkauf, auch zum Zweck der Aufschüttung von Vorräthen (Lanseordnung von 1621, Reyscher XII S. 802). Aehnlich in Oesterreich (Cod. Austr. II, 4, Verordnung v. Jahr 1569).

32) Ebendas. S. 593.

dgl. mehr; die alten Ueberlieferungen zünftiger Gewerbepolizei sind bei diesen letztern Ordnungen von Einfluss. Wie ungünstig auch die folgende Periode noch den Wiederverkauf ansah, werden wir bei Gelegenheit der neuen Steuer jener Zeit, der allgemeinen Accise, zu zeigen Veranlassung finden.

Die Verbote des Vorkaufs sollten aber nicht allein monopolische oder durch den Vorkaufsgewinn der Zwischenhändler entstehende Preiserhöhung verhindern, sie hatten auch mit gleicher Anstrengung den Zweck, die Concurrenz ausländischer Käufer der Aufsicht des Staats unterstellen zu können. Denn auf der territorialen Basis ruhten alle die Maassregeln des jungen Staats; nicht allgemeine Wohlfeilheit erstrebten sie, sondern allein eine im eigenen Gebiet herrschende. Der Mitbewerb der Fremden musste aber nach der Zeitansicht die Preise um so mehr steigern, je ausschliesslicher die Vermuthung dafür sprach, dass sie Händler und mit bedeutenden Kapitalien ausgerüstet seien[33]. Deshalb werden sie nicht allein durch die Verbote des Vorkaufs mit ihren Geschäften auf die ordentlichen Märkte gewiesen, sondern sie werden auch auf diesen selbst noch besonderen Beschränkungen unterworfen. Gewöhnlich dürfen sie erst dann kaufen, wenn sich die Inländer genügend versorgt haben[34]; den letztern sind deshalb meist bestimmte Stunden zum ausschliesslichen Einkauf vorbehalten[35]; jene werden auch wohl verpflichtet, Alles, was sie über eine bestimmte Quantität erkauft, dem Inländer auf Begehr gegen den Kaufpreis abzulassen[36] und dgl. mehr.

Aber was sollen die Beschränkungen des Handels der Fremden auf einheimischen Märkten nützen, wenn dem Inländer die Ausfuhr nach dem meist nicht sehr entfernten Ausland frei steht, der Ausländer sich daher nur einen Agenten zu halten braucht[37], um völlig unge-

---

33) Die württemb. Polizeiordnung vom Jahr 1549 gestattet nur allein den ausländischen Tuchmachern auf den freien Märkten des Fürstenthums Wolle zu kaufen, so viel einer mit dem Handwerk zu verarbeiten vermöge, nicht den Händlern, „welche dieselbe aus dem Lande gebracht, in fremd Nationen gefürt vnd zum Höchsten verkaufft haben (Reyscher XII, 163).

34) Württemb. Fruchtkaufsordnung v. J. 1530; Reyscher XII, 67.

35) Ebendas.; vgl. Hessische Landesordnung v. J. 1622, I, S. 642.

36) Reyscher XII, S. 804 z. J. 1621; vgl. auch Wollkaufsordnung von 1536, S. 109.

37) Namentlich klagen die brandenburgischen Wollordnungen häufig, dass sich fremde und ausslendische Kaufleute unterstehen, etliche verdorbene Handtwerker und Lediggenger zu bestellen und denselben ansehnliche Summen Geld zu zufertigen, damit sie die Wulle hin und widder im Churfürstenthum auffkauffen, die

hemmt von solchen Beschränkungen seinen Zweck zu erreichen, ganz abgesehen davon, dass der Eigennutz des Einheimischen jeden Augenblick die Ausfuhr in's Ausland benutzen kann, um die Preise im Inland zu steigern[38])? Will man die Producte des Landes in solcher Masse im Lande behalten, dass durch genügendes Angebot ein Höhersteigen der Preise verhindert werde, so muss vor allen Dingen die Ausfuhr erst dann gestattet sein, wenn die Einheimischen versorgt sind. So wird in Hessen 1622 die Viehausfuhr erst dann gestattet, wenn das auszutreibende erst eine Zeit lang der inländischen Käufern angeboten war[39]). Aus den Postaer Steinbrüchen sollen nach einer kursächsischen Verordnung vom Jahr 1628 erst dann Steine ausgeführt werden, wenn die Bestellungen des Inlands gedeckt sind." Abgesehen von ihrem volkswirthschaftlichen Werth sind übrigens solche Verordnungen, wie die beiden angeführten, doch ausführbar; die Erlaubniss wird an bestimmt angegebene Merkmale geknüpft. Wie sollte aber die Grenze des Erlaubten und Verbotenen gefunden werden, wenn ein sächsisches Edict vom Jahr 1621, weil das Eisen „sehr seltsam" geworden und zu einem übermässigen Preis gestiegen sei, die Ausfuhr desselben erst dann gestatten wollte, wenn Landstände und Unterthanen zuvor mit nothdürftigem guten Eisen in einem gleichmässigen Kauf zur Gnüge versehen seien[41])?

Man kam über die Schwierigkeit der Bestimmung, wann denn eigentlich das Inland genügend versorgt, die Ausfuhr daher zu gestatten sei, am besten hinweg, wenn man die Ausfuhr überhaupt verbot. Und so geschah es denn auch mit den Artikeln fast allen, deren Vorkauf untersagt war. Nicht allein, dass sich das Reich vom Ausland abzusperren suchte; seine Versuche sind vielmehr vereinzelt und durch die Eifersucht der Territorialfürsten gehemmt[42]); von viel grösserer Bedeutung und Wirksamkeit ist die gegenseitige Absperrung der Terri-

beste aussschissen und ausser Landes verführen (Edict v. 1581, Corpus Const. March. V. II. 205; vgl. auch die Wolledicte v. 1593 und 1629, ebendaselbst S. 212, 217).

38) Es wirft ein sächs. Mandat von 1617 (Cod. Aug. I, 1488) dies den Getreidehändlern als eines ihrer Mittel, „aus lauterm unchristlichen Hertzen, die Theurung vorsetzlich zu schärffen" vor.

39) Polizeiordnung von 1622. Landesordnungen I, 641 ff. Vgl. auch Cod. Austr. I, 358 eine ähnliche Verordnung in Bezug auf den Fischhandel v. J. 1652.

40) Cod. Aug. II, 628.

41) Ebendas. I, 1493.

42) Wir haben schon oben der Wollausfuhrverbote von Reichswegen gedacht und wie ihre Durchführung an dem Widerstand der Stände scheiterte.

torien; die Isolirung wird hier um so allgemeiner, weil die von irgend einer Seite ergriffenen Maassregeln in den angrenzenden Landen gewöhnlich ähnliche als Vergeltung hervorrufen. Zwar sind die Ausfuhrverbote zum grossen Theil nur vorübergehend, durch augenblickliche Theuerung hervorgerufen; von dieser Art sind gewöhnlich die Ausfuhrverbote von Getreide[43]), Vieh[44]), Hopfen[45]), überhaupt von Lebensmitteln[46]). Es wiederholen sich dieselben aber so häufig und folgen so rasch auf einander, dass die Vermuthung, die Zeit möge die naturgemässe Preissteigerung und vorübergehende, durch Ausfälle in der Production bewirkte Theuerung manchmal mit einander verwechselt haben, nicht ganz unberechtigt erscheint[47]). Ziemlich durchgehends sind dagegen die Ausfuhrverbote von Rohstoffen für die Fabrication von vornherein auf die Dauer beabsichtigt. So wird 1563 in Oesterreich das alte Herkommen in Erinnerung gebracht, wonach kein eichnes Fassdaubenholz nach Ungarn geführt werden dürfe, weil durch dessen Ausserachtlassen die Fässer in Wien von Jahr zu Jahr theurer geworden seien[48]); in Württemberg wird 1549 die Wollausfuhr verboten, weil dadurch, dass die Wolle im Ausland zu den höchsten Preisen verkauft werde, dem gemeinen Mann an der Bekleidung grosse Theuerung begegne[49]); in Hessen untersagt man 1652 die Ausfuhr des alten Kupfers, da durch dieselbe letzteres von $1/3$ bis zu $1/2$, ja $3/4$ Reichsthaler gestiegen[50]), so wird ziemlich allgemein die Ausfuhr von Flachs, Hanf, Häuten und Fellen, von Unschlitt und noch anderem Fabricationsstoffen[51]) verboten; die Beispiele liessen sich in's Unendliche häufen.

---

43) Vgl. Mandat wegen der Ausfuhr des Getreides (Corp. Const. March. V. 2, 71, 74, 77) aus den Jahren 1571, 1587, 1603.

44) Hessische Landesordnungen I, S. 34, zum Jahr 1527; Cod. Austr. II, p. 375, eine Reihe von Verordnungen aus den Jahren 1542—1634, in welchen der Viehaustrieb nach Wälschland verboten wird.

45) Brandenburg'sche Hopfenausfuhrverbote von den Jahren 1585, 1589, 1590 u. s. w. (Corp. Const. March. V, 2, S. 73, 75).

46) Sächsische Mandate von 1621, 1624, Cod. Aug. I, 1493, 1501.

47) Beispielsweise führe ich eine Reihe von sächsischen Getreideausfuhrverboten aus den Jahren 1617, 1619, 1621 an, für welche Zeit, als die der Blüthe des Kipper- und Wipperwesens, die Annahme einer nicht durch Productionsausfall bewirkten Preissteigerung wohl annehmbar erscheint (Cod. Aug. I, 1487—1502).

48) Cod. Austr. I, 480.

49) Reyscher XII, 163.

50) Landesordnungen II, S. 160.

51) Württemb. Verordnungen von den Jahren 1607 und 1621. Reyscher XII, S. 612, 902, 903.

Bei diesen Verboten verband sich nun freilich mit dem Zweck, die alte Wohlfeilheit der Preise zu erhalten, meist ein weiteres, für die Entwickelung der Volkswirthschaftspflege wichtigeres Interesse, das Interesse an der Hebung und Beförderung der einheimischen Industrie. Dass aber ursprünglich vor Allem das Bestreben zu Grunde lag, den Consumenten möglichste Billigkeit zu bewahren, geht nicht nur deutlich aus der Begründung der eben angeführten Maassregeln hervor, es wird dies noch deutlicher, wenn wir auch Industrieproducte von den Ausfuhrverboten betroffen sehen. Im Jahr 1577 z. B. verbot die Reichspolizeiordnung die Ausfuhr des Leders, weil durch dieselbe eine ausserordentliche Steigerung der Lederpreise herbeigeführt worden sei[52]). Ja, man ging in der einseitigen Verfolgung der Tendenz, das Bestehen wohlfeiler Preise zu erhalten, so weit, dass man die Ausfuhr von Rohstoffen für den Fall gestattete, wenn die daraus gearbeiteten Fabricate wieder zurückgeführt würden. Ein Beispiel dieser köstlichen ökonomischen Weisheit bietet uns ein Beschluss der Reichsstädte aus dem Jahr 1578 dar, welcher, damit die Lederpreise nicht stiegen, eine Ausfuhr von Häuten und Fellen aus dem Reich nur in dem Falle gestatten wollte, wenn Sicherheit gestellt sei, dass das aus ihnen bereitete Leder wieder eingebracht werde[53]).

Aber nicht allein negativ, indem man die Ausfuhr beschränkte und verbot, suchte man das Angebot stark, den Preis niedrig zu erhalten, man unternahm es auch, positiv darauf einzuwirken, indem die Einfuhr bestimmter Artikel befördert ward. In Württemberg z. B. wird 1554 den Amtleuten anbefohlen, auf Mittel und Wege zu denken, wie durch Einbringen von fremdem Vieh der Fleischkauf im Lande befördert werden könne, und diese Anempfehlung 1567 wiederholt[54]), ohne dass in beiden Fällen eine specielle Veranlassung durch besondere Theurung gegeben erscheint. In Oesterreich gestattet man 1602 zeitweilig auch fremden Handwerksleuten, ihre Waaren auf die wiener Wochenmärkte zu bringen, damit der durch die Steigerung der einheimischen Handwerker eingetretenen Erhöhung der Preise ein Ziel gesetzt werde[55]); aus denselben Gründen wird in der nämlichen Zeit die Einfuhr fremder Weine frei gegeben[56]). Aehnlich eröffnet ein landgräfliches Edict 1622 die Stadt Kassel fremden Handwerkern, weil sich die dortigen der

52) Sammlung der Reichsabschiede III, 392.
53) Häberlin, Reichshistorie X, 264.
54) Reyscher XII, SS. 264, 534.
55) Cod. Austr. I, 457.
56) Ebendas. II, 421.

kurz vorher ausgegebenen Taxordnung nicht fügen wollen[57]) u. s. w. Merkwürdigerweise begünstigen auch die württembergischen Zollordnungen den Vertrieb ausländischer Waaren im Inland und zwar schon zu einer Zeit, in der die Zollpolitik noch nirgends die Rücksichten volkswirthschaftlicher Polizei als für sie bestimmend ansah, um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Sie besteuern nämlich Ausfuhr und Durchfuhr gleich hoch, und höher als die Einfuhr, und zeigen so schon damals ein Bestreben, das wir später als die württembergische Zollpolitik eigenthümlich verfolgen werden, das einmal in's Land Gebrachte auch in demselben zu erhalten[58]). Weniger gemässigt sind in der Verfolgung desselben Ziels österreichische Maassregeln, aber sicher auch noch unwirksamer. Denn wie kann eine Verordnung, nach welcher Heu und Stroh, einmal auf die wiener Märkte gebracht, nicht unverkauft zurückgeführt werden darf[59]), etwas Anderes zur Folge haben, als dass sie eine reichliche Versorgung des Markts und die daraus folgende günstige Preisstellung, anstatt befördert, hemmt?

Sehen wir nun, um das bisher Ausgeführte zusammenzufassen, von der wenig bedeutenden Begünstigung ab, die hier und da dem Einfuhrhandel zu Theil wurde, so haben wir bis jetzt eine Reihe von Maassregeln beschrieben, die alle darauf ausgingen, gewisse Arten von Handelsgeschäften, von den den Zeitansichten für besonders preissteigernd erachtet, zu beschränken oder zu unterdrücken. Dabei blieben aber die ökonomischen Regierungsordnungen nicht stehen; um der Preissteigerung entgegenzuwirken, ging die Staatsgewalt einen Schritt weiter und versuchte eine Regelung des Handelsgewinns überhaupt. So ward z. B. 1621 in Sachsen bestimmt, dass die Eisenhändler wegen unmässiger Steigerung des Eisens einer Taxe unterworfen werden sollten, und ihr Gewinn von einer Wange Eisen, der bis dahin oft 8 bis 10 Groschen überstiegen habe, auf das Maximum von 3 bis 4 Groschen festgesetzt[60]). Aber man begnügte sich nicht, einzelne Handelszweige, die etwa zu besonderen Beschwerden Veranlassung gegeben, einer solchen

57) Landesordnungen.

58) Wir werden im zweiten Abschnitt eine zusammenhängende Darstellung des Zollwesens des 16. und 17. Jahrhunderts geben; unsere im Text gemachte Bemerkung bezieht sich auf württembergische Zollerhöhung vom Jahr 1555, durch welche alle aus- und durchgeführte Waaren im Gegensatz zu den eingeführten um einen Schilling höher angesetzt werden, als früher (Reyscher XVII, S. 62).

59) Cod. Austr. I, 473, Verordnung v. J. 1598.

60) Cod. Aug. I, 1493.

Regelung zu unterwerfen — es wurden, wie eine würtembergische Verordnung vom Jahre 1622 sagt[61]), weil eine höchste Steigerung aller menschlichen Nothdurft eingetreten, zu leidenlichem Absatz und Wohlfeile, Taxordnungen für das gesammte Gebiet des volkswirthschaftlichen Verkehrs erlassen[62]). Rohstoffe, Industrieproducte, Löhne für Handwerker, Tagelöhner und Gesinde werden in mehr oder minder dehnbaren Anschlägen angesetzt[63]); für solche Waaren, bei denen eine auf längere Zeit gültige Preisbestimmung absolut nicht zu fixiren war, stellte man wenigstens Normen auf, nach denen der jeweilige Preis gesetzt werden müsse. So ward in der Taxordnung für Berlin vom Jahre 1623 festgesetzt, dass alle Kaufleute, welche mit Sammt, Seide, Leinwand, Tuch, Spitzen und Kurzwaaren handelten jährlich, eidlich verpflichtet werden sollten, nach Abzug aller Unkosten nicht mehr als den 6. Pfennig Gewinn zu nehmen. Vielleicht, dass man fürchtete, der Kaufmann, dessen Gewinn nach dem Verhältniss des Einkaufspreises bestimmt werde, könne dadurch nicht allein das Interesse verlieren, so billig als möglich einzukaufen, sondern werde im Gegentheil durch hohen Einkaufspreis seinen Gewinn zu vermehren suchen. Denn ein Zusatz zu jenem Eid verpflichtete den Kaufmann, dass er seine Waare nach bestem Vermögen, so genau er immer könne, einkaufen wolle. Traute man hier wenigstens dem Eid, so suchte die hessen-kassel'sche Taxordnung von 1621 auch die Richtigkeit desselben zu controliren. Eidlich verpflichtet, nicht mehr als den 8. Pfennig Gewinn zu nehmen, waren die Kaufleute gehalten, ihre Handelsbücher den städtischen Behörden offen zu legen, damit diese zweimal im Jahre die Verkaufspreise nach den Einkaufspreisen festsetzen könnten, und um auch die letzteren controliren zu können, sollten sich die Beamten Preiscourante von den wichtigsten Messen verschaffen. Aehnliche Vorschriften enthält die kursächsische Taxordnung vom Jahre 1623. Hier war der höchste erlaubte Gewinn auf $^1/_7$ des Ankaufspreises der Waare mit Hinzurechnung der aufgewandten Unkosten festgesetzt.

---

61) Reyscher XII, 895, 897.

62) In Württemberg im Jahre 1622 (Reyscher XII, 895), in Sachsen 1623 (Cod. Aug. II, 783), 1621 in Hessen (Landesordnungen I), in Brandenburg für Berlin 1623 (Corp. Const. Marche V, 2, 587). Dass die allgemeinen Taxordnungen alle fast in einem Jahre erlassen sind, hängt mit der zu derselben Zeit in Deutschland eingetretenen Münzverbesserung, welche dem Kipper- und Wipperwesen ein Ende machte, zusammen. Taxen für einzelne Gegenstände gelegentlich gegeben finden sich früher und später.

63) Wir werden kaum zu bemerken brauchen, dass der Zwang, der in den

Mit den Taxordnungen auf dasselbe Ziel hinauslaufend war die Einrichtung, durch Schätzer den Preis der Waaren bestimmen zu lassen. Entweder für gewisse Waaren im Voraus auf bestimmte Zeit, wie in Württemberg der Wollpreis durch zwei Tuchmacher, zwei Wollhändler und einen landesherrlichen Beamten für das ganze Jahr festgesetzt werden sollte[64]), wovon denn die nothwendige Folge war, dass der Producent, da alle Wolle gleich hoch taxirt war, alles Interesse verlor, Besseres, als das Gewöhnliche, zu erzeugen. Oder man beschränkte sich darauf, wie in Oesterreich[65]) und Hessen[66]), den Preis zu Markt gebrachter Waaren in dem Fall durch bestimmte Schätzer setzen zu lassen, wenn sich Käufer und Verkäufer über denselben nicht einigen konnten. In Oesterreich ward eine solche Abschätzung dadurch von grosser Bedeutung, dass, wie wir schon oben bemerkt, gewisse zu Markt gebrachte Erzeugnisse nicht unverkauft zurückgebracht werden durften[67]).

ökonomischen Gesetzen liegt, schon Mittel und Wege fand, diese Staatsmaassregeln zu umgehen. In Württemberg kehrte man, wie die 3. Taxordnung von 1623 klagt, wieder zu der einfachen Naturalwirthschaft zurück, und tauschte „Korn umb Wein, Schuch für Schmalz, Flachs umb Lichter, sambt jedem anderm dessen Menschliche notturfft bedörfftig, ohne Bestimmung einigen Werths, nicht aber in auffgesetztem Preis" (Reyscher XII, 918). Um eine Garantie zu haben, dass nach einer bestimmten Taxe verkauft würde, richtete man in Oesterreich 1623 wegen Theuerung des Viehs eine Landverlegercompagnie ein, welche gegen das alleinige Recht, Vieh und Häute in allen Erblanden auf Weitervertrieb zu kaufen, dieselben zu einer bestimmten Taxe versorgen musste. Hier war, abgesehen von andern Nachtheilen, freilich eine Taxe möglich, da sie sich auf Vertrag gründete; aufrechterhalten aber konnte sie im unglücklichen Fall immer nur so lange werden, als das Vermögen der Compagnie reichte (cf. Cod. Austr. II, 376).

64) Landesordnung v. 1536, Reyscher XII, 109.

65) Es wird das 1598 für den Heu- und Strohverkauf festgesetzt. Cod. Austr. I p. 473.

66) Wenn das Leder auf den Jahr- und Wochenmärkten allzu theuer befunden würde, sollen 4 Löber (Lohgerber?) und Schuster zur Taxirung von den Beamten beeidigt werden. Polizeiordnung von 1622, Landesordnungen I S. 641 ff.

67) Doch bezog sich das, wenigstens nach den uns vorliegenden Verordnungen nur auf den wenig wichtigen Handel mit Heu und Stroh; viel weitergreifend und in ihren Maassnahmen noch drückender war eine ähnliche Ordnung in Sachsen vom Jahre 1622. Nach dieser sollten sich die Beamten und Schösser jedes Orts mit den Räthen in den Städten über die Feldfrüchte, besonders aber das Getreide eines gewissen Preises einigen, zu gleicher Zeit aber die Beamten in den ihnen untergebenen Dörfern den Vorrath des vorhandenen Getreides feststellen, und nachdem sie den Bedarf der Bauern in Anschlag gebracht, das Quantum feststellen, das jeder Bauer wöchentlich zu der bestimmten Taxe auf den städtischen Markt zu liefern hätte

Es ist offenbar, und auch schon angedeutet worden, dass ein systematisches Maassregeln des Handels, wie wir es bis jetzt entwickelt, von bedeutender Einwirkung auf Ackerbau und Industrie des Inlands sein musste, insofern beide jenem einen bedeutenden Theil der Objecte liefern, auf welchen seine Thätigkeit beruht. Aber auch unmittelbaren Beschränkungen werden sie von der Tendenz der Gesetzgebung nach Erhaltung und Regelung der Wohlfeilheit unterworfen. Es gehören beispielsweise dahin die Bestrebungen, die Ausdehnung des Weinbaus auf Kosten der Getreideproduction zu verhindern, wie wir solchen in Oesterreich und Württemberg begegnen. Namentlich in Württemberg wiederholen sich die Verbote, Aecker, Wiesen, auch Wälder in Weinberge zu verwandeln, weil dadurch die Theuerung aller Bodenproducte, des Holzes, des Viehs, der Häute herbeigeführt werde, sehr rasch hinter einander[68]). Man schliesst auch wohl mit angränzenden Territorien und Reichsstädten Verträge über gemeinschaftliches Handeln in der angegebenen Richtung[69]).

Aus demselben Grunde beschränkt man denn auch die freie Verwendung des Getreides; in Oesterreich und Sachsen wird das Branntweinbrennen aus Getreide verboten, weil letzteres dadurch vertheuert werde[70]); das Verbot ist keineswegs auf eine vorübergehende Theuerung berechnet. Aehnlich wird, um ein Steigen des Waizens zu verhindern, 1551 in Oesterreich das Bierbrauen aus dieser Getreideart für alle die Orte untersagt, an welchen drei bis vier Meilen im Umkreis Weinwachs ist[71]). Ganz alleinstehend aber erscheint 1637 in Oesterreich eine Beschränkung des Seifensiedens, weil dadurch der Unschlitt vertheuert werde; man könne ja, sagt die Verordnung, gute und gerechte Seife zu billigen Preisen aus Venedig und andern Orten beziehen, und sie ordnet zu diesem Zwecke an, dass die Seifenhändler

(Cod. Aug. II, 782). Vgl. auch württemb. Ausschreiben von 1622, Reyscher XII, 912 ff.

68) Cod. Austr. II, 424, Verordnung v. J. 1565; württemb. Verordnungen von 1554, 1565, 1618, 1621 (Reyscher XII, S. 285, S. 331, S. 701, 753), weil dadurch „der feld vnd frucht baw, auch wisen, wurm vnd waiden geschwecht, die höltzer erösst vnd geringert, vnd also der narung des menschen mit den früchten, Brot, Vieh, Fleisch, Milch, Schmaltz vnd anderm nit gerings abgangen, welches alles dann auch die heutten, Fäll, Leder, Holtz, Pfel, Stöck, Fass, Raiff, Band vnd anderss, so man zu täglichem brauch bedarff, auffs höchst vertheuert" u. s. w.

69) So 1531 zu Esslingen, Reyscher XII, 76.

70) Cod. Aug. I. 1415 z. J. 1595, Cod. Austr. I, 223. z. J. 1699 (Wiederholung eines alten Verbots); auch in Hessen, Polizeiordnung v. 1622, Landesordnungen I, 641 ff.

71) Cod. Austr. I, 217; ebendas. 218, z. Jahr 1561.

aus Böhmen und Mähren frei zu den Wochen- und Jahrmärkten zugelassen werden sollten[72]).

Enthielte die Verordnung nicht durch den Zusatz, dass die Ausfuhr des Unschlitts nur den kaiserlichen Bergwerken erlaubt sein solle, eine Erklärung ihrer selbst, so würde sie den Consequenzen, welche sich aus den bis hieher geschilderten Maassregeln der Volkswirthschaftspflege ergeben, schnurstracks entgegenlaufen. Denn diese begünstigen durchgängig wenigstens mittelbar die Industrie.

Fassen wir nämlich das Ziel in's Auge, das sich dieselben gesteckt, so steht zuerst fest, dass Wohlfeilheit der Lebensmittel eine der Grundbedingungen eines niedrigen Arbeitslohnes, wohlfeile Arbeit aber, wenn auch nicht Grundbedingung, doch ein unendlich wirksamer Factor zur Förderung der Industrie ist. Vereinigt sich Wohlfeilheit der Rohstoffe mit jenem Moment, so ist die Unterlage, auf welcher sich wohlfeile Production und daraus blühende Gewerblichkeit zu entwickeln vermag, gegeben. Nun kann es zwar heut' zu Tage kaum mehr die Frage sein, ob die Gesetzgebung jener Zeit das Erstrebte wirklich erreicht habe. Die Wissenschaft hat längst schon unumstösslich erwiesen (und wir selbst haben oben das von ihr Festgestllte an mehreren Orten kurz angedeutet), dass einmal die Preise der Lebensmittel durch Maassregeln des Staats, wie wir sie beschrieben, nicht am Steigen gehindert werden können, falls ein solches durch das Verhältniss der Nachfrage zum Angebot bedingt ist, dass sogar durch solche Versuche staatlicher Regulirung oft das Gegentheil von dem, was sie bezwecken, bewirkt wird; sie hat weiter festgestellt, dass die Preise der Fabricationsrohstoffe zwar schon eher durch die Beschränkung ihres Vertriebs auf einer gewissen Stufe erhalten werden können, dass aber, wenn nicht eine Verschlechterung, wenigstens ein Stehenbleiben ihrer Qualität die nothwendige Folge solcher Hemmungen ist, so dass die erlaubte Preisbeschränkung in den meisten Fällen nur eine scheinbare ist.

Die damalige Zeit war nicht dieser Ansicht. Sie glaubte, durch ihre Maassregeln eine Preiserhöhung zu verhindern, und unterliess es nicht, da sie die Folgen, die sich aus einer solchen Verhinderung ergeben müssen, als erreicht ansah, auf dieselben hinzuweisen. Zwar scheint ihr der Zusammenhang, der zwischen Wohlfeilheit der Lebensmittel und niedrigem Preis der gewerblichen Erzeugnisse besteht, noch wenig geläufig; nur selten deutet sie darauf hin[73]); dass man gar er-

72) Cod. Austr. II, 517.

73) Vgl. unter andern ein kursächs. Patent vom Jahre 1422, wo auseinander-

kannt habe, wie die Wirkungen der Lebensmittelpreise auf die der Industrieproducte durch den Arbeitslohn vermittelt werde, davon habe ich in den mir vorliegenden Ordnungen keine Spur gefunden. Dagegen erkennt man die mehr auf der Hand liegenden Folgerungen, welche sich für die Preise der Fabricate aus der Steigerung der Fabricationsrohstoffe ergeben müssen, sehr wohl; man sieht weiter ganz richtig, wie jede Steigerung dieser Art auch auf den Producenten nachtheilig wirken müsse. Es wird in den Edicten nicht nur darauf hingewiesen, wie durch eine Vertheuerung der Wolle der gemeine Mann beschwert werde, sondern auch darauf, dass durch diese die Wollweber nothwendig Schaden nehmen müssten[74]), und man weiss, dass eine Erhöhung des Preises der Häute nicht allein dem Lande überhaupt zum Nachtheil, sondern auch dem Handwerk speciell zum Verderben gereiche[75]), und dgl. mehr.

Zeigt sich nun auch kein Grund dafür, dass man die Natur dieses Zusammenhangs der verschiedenen Interessen, wie er auf der Verminderung der Production in Folge des vertheuerten und dadurch beschränkten Verbrauchs beruht, erkannt habe, so steht es doch immer fest, dass das Verknüpftsein des Vortheils von Verbraucher und Erzeuger erkannt ist; mit andern Worten, man weiss, dass durch die Wohlfeilheit der Rohstoffe auch der Vortheil des Verarbeiters derselben erreicht werde.

Schon die Natur der Sache ergiebt aber, dass bei der Verfolgung dieses dem Consumenten und Producenten gemeinschaftlichen Interesses, insoweit sie durch Maassregeln, wie die bisher beschriebenen, geschehen

---

gesetzt wird, dass aus „dem überschwenklichen Werth, welchen der Bauersmann seinem eignen gefallen und belieben nach für die ihme bescherten Feldfrüchte bezahlt haben will, diess erfolget, dass Kramer, Handwergsleute vnd menniglich, mit deme, was man zu tèglicher notdurfft bedürfftig von Tage zu Tage aufschlegt" (Cod. Aug. I, 1500). Eine österreich. Verordnung wegen der Steigerung der Weinpreise, „welche nicht nur Reisende, sondern auch den gemeinen und arbeitsamen Mann drücken", ist der Meinung, dass durch dieselbe eine Steigerung aller zum menschlichen Unterhalt nöthigen Sachen verursacht werde (Cod. Austr. II, 421). In einer württemb. Verordnung v. J. 1622 wird eine ähnliche Folgerung für die Steigerung der Getreidepreise aus den hohen Preisen des Eisens gezogen, „welches der arme Bawrsmann, Weingartner, wie nicht weniger alle andere Veldarbeiter vnd Taglohner, die dess Eisens, vnd darvon zugerichten Werckzeugs unentbehrlich vonnöthen haben", und desswegen dessen „groben übersatz auff die Arbeit, Taglohn vnd Früchten schlagen" (Reyscher XII, 911).

74) Württemb. Polizeiordnung v. 1549 (S. 163, Reyscher XII).

75) Oesterreich. Verordnung von 1568 (Cod. Austr. II, 80).

sollte, eine mittelbare Begünstigung des Consumenten an die Stelle der unmittelbaren treten musste. Wie gezeigt, suchte man die Wohlfeilheit durch möglichst enge Beschränkung des Handels mit den einzelnen Verkehrsgegenständen auf den directen Verbrauch zu bewirken. In Bezug auf die Rohstoffe der Fabrication waren aber die Handwerker die unmittelbaren Verbraucher, so dass die Sicherstellung der Consumenten der fertigen gewerblichen Erzeugnisse vor Preiserhöhung nur durch Begünstigung der Erzeuger erreicht werden konnte. In Folge dessen tritt eine Reihe von Ordnungen zur Erhaltung der Wohlfeilheit in der Gestalt von Begünstigungen der Industrie auf.

Aber es ist nicht das Wohlfeilheitsinteresse allein, welches solche Begünstigungen von Seiten der Gesetzgebung veranlasst; es wirken hiezu noch andere gewichtige Momente mit, welche zugleich die von jener eingeschlagenen Maassregeln um ein Bedeutendes über die gegen die Preissteigerung gerichteten hinaus erweitern. Von besonderem Einfluss sind hier vor Allem zuerst die Zeitansichten über die ethische Bedeutung der Arbeit, und dann das fiscalische Interesse an der Erhaltung und Förderung der städtischen Industrie, die ein anderes Mal behandelt werden sollen.

VI.
Der deutsche Briefporto-Tarif und dessen Reform.

Unter den charakteristischen Zeichen unserer Zeit tritt uns täglich, ja stündlich das lebendige Streben nach Bewegung und Fortschritt, nach Ueberwindung aller Hindernisse und Schranken entgegen, welche die gegenseitige Annäherung der Individuen und der Culturvölker, das friedliche Zusammenleben der Nationen noch erschweren. Kaum ist es den ernsten Männern der Wissenschaft gelungen, auf ihren Gebieten neue Gesetze zu erforschen und die Kräfte der Natur sich dienstbar zu machen, so werden diese Ergebnisse abstracter Forschungen und die Erfindungen neuer Instrumente in jener Richtung praktisch verwerthet — die Dampfkraft und die Electricität haben nicht allein neue Verkehrsmittel in's Leben gerufen, sie geben auch dem menschlichen Zusammenleben fortwährend neue Gestaltungen, indem sie jenem Drange unserer Zeit dienen, wie kaum eine andere staatliche Institution. Jenen beiden Elementarkräften, gefesselt und im Dienste der fortschreitenden Cultur, verdanken wir nicht zum geringsten Theile die Reformen, welche namentlich auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen Interessen unter unseren Augen sich vollziehen; die Eisenbahnen und Telegraphen dulden nicht die von Egoismus und Herrschsucht aufgerichteten Pass- und Zollschranken zwischen den einzelnen Theilen der Nation; sie bahnten auch die Reform des Postwesens an und drängen fortwährend dahin, dass das fiscalische Princip, von welchem die Post noch beherrscht wird, immer mehr zurücktrete vor der Auffassung der Post als wesentlich einer Verkehrsanstalt, deren „erste Aufgabe und Hauptzweck ist, wie die Reichsgesetze schon vor mehr als 300 Jahren sich ausdrückten, die Beförderung des gemeinen Besten, der

Commercien und Gewerbe, der Bequemlichkeit des Publicums, mit einem Worte der Civilisation und Cultur; wogegen die übrigen Zwecke nur als Nebenzwecke erscheinen[1]).

Auf dem Gebiete des Postwesens ist es dermalen insbesondere die Brieftaxe (der Briefporto-Tarif), welche als Gegenstand der Reform eine Tagesfrage bildet. Der Streit dreht sich nämlich darum, ob das bisherige System, wonach bei Construction des Tarifs die Entfernung zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte hinsichtlich des Portosatzes entscheidet (Distanzen-System, Entfernungsscala), im Wesentlichen beizubehalten und nur zu mildern, oder ob nicht eine einstufige Taxe einzuführen sei. Eine dritte Ansicht, wonach der Staat das Briefpostregal aufzugeben und den Betrieb der Briefpost an die Privatindustrie zu überlassen habe[2]), wird wohl wenige Anhänger zählen. Denn es besteht eine wesentliche Aufgabe des modernen Staats eben in der Vermittelung des geistigen Verkehrs. Alle Culturstaaten haben die Briefpost als eine Staatsanstalt; selbst in der nordamerikanischen Union, deren Staatsgewalt grundsätzlich überhaupt kein Geschäft betreibt, welches von den Privaten betrieben werden kann, entwickelte sich die Briefpost zu einem Regal, während die Beförderung von Packeten durch Privatgesellschaften, die sog. Express company in organisirter Weise über das ganze Gebiet der Union und auch nach überseeischen Ländern besorgt bezw. vermittelt wird. Auch die neueste Phase der Briefpost, der Telegraph als öffentliche Verkehrsanstalt qualificirt sich als ein Regal, welches von der Staatsgewalt nicht etwa des Gewinnes wegen ausgeübt und dessen Erwerb und Betrieb nicht etwa aus finanziellen Gründen der Privatindustrie entzogen wird; vielmehr stellt sich der Telegraph als eine Gerechtsame dar, welche nach ihrer

---

1) W. Kompe, Das Handelsgesetzbuch und das Postrecht. Regensburg 1859.

2) Anders verhält es sich bezüglich des Fahrpostregals, des Postzwangs für gewisse Sendungen ausser den Briefen und Zeitungen. Dieses Monopol besteht in einzelnen deutschen Staaten gar nicht (z. B. in Oesterreich, Baiern, in den freien Städten), in andern ist es neuerlich theils aufgehoben, theils zu Gunsten der Eisenbahnen und der Privatthätigkeit überhaupt eingeschränkt worden (z. B. in Preussen, Königreich Sachsen, Hannover); in den übrigen besteht der Postzwang zwar noch gesetzlich, aber gemildert durch eine mehr oder minder freie Praxis. Was sodann die postalische Spedition der Zeitungen anlangt, so darf die Post zu Polizeizwecken, z. B. Entziehung des Postdebits, nicht benutzt werden. Als Spediteur muss die Staatspost mit derselben Gewissenhaftigkeit handeln wie das Privatspeditionsgeschäft, oder aber das Geschäft ganz aufgeben.

Natur und Bestimmung eine ausschliessliche Betreibung der Staatsgewalt im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt erfordert[3]).

Als Gegenstand der Reformbewegung lässt sich daher bezeichnen die Reform der Staatsbriefpost durch Herabsetzung des Brieftarifs, überhaupt die Umwandlung der Briefpost in ein Institut der Wohlfahrtspolizei, welches dem Handel und der Industrie, dem geistigen und materiellen Verkehr in die Ferne dient, ihn fördert und hebt. Es ist diese Frage der Reform neuerlich von vielen Seiten besprochen worden, in den Kreisen des Handelsstandes, auf volkswirthschaftlichen Congressen, auf Landtagen, in der Tagespresse[4]), und die Conferenz des deutschen Postvereins wird nicht umhin können, dieselbe bald auf die Tagesordnung zu setzen. Vielleicht dienen nachstehende Ausführungen zur Klärung der Streitfrage, insofern darin auch Momente hervorgehoben sind, welche bisher noch nicht oder doch nicht so beleuchtet wurden, wie sie es zu verdienen scheinen.

I. Von der Natur des Porto.

Thatsächlich und seinen Wirkungen nach ist das Briefporto dermalen gewissermaassen weniger eine Gegenleistung für den von der Post errichteten Beförderungsact als eine Steuer. Neuerlich aber ist auch die Ansicht zu begründen versucht worden, dass das Porto auch rechtlich die Natur einer Steuer, einer indirecten Staatsabgabe habe. Es hängt diese Ansicht mit derjenigen zusammen, wonach das Rechtsverhältniss zwischen dem correspondirenden Publicum und der Post nicht als ein privatrechtliches, sondern als ein publicistisches bezeichnet wird. Hauptvertreter dieser Ansicht ist Dr. Balthasar von Linde[5]), der bekannte Processualist in Giessen und Publicist in Frankfurt a. M.

---

3) In der Schweiz wird der Telegraph in Verbindung mit der Post von der Staatsgewalt betrieben, ohne dass sich dagegen ernstlicher Widerspruch erhebt. In England und Nordamerika dagegen ist die Telegraphie Gegenstand der Privatindustrie.

4) Zu vergleichen ist insbesondere die Cotta'sche Deutsche Vierteljahrsschrift von 1840 S. 368; von 1841 S. 257, 264, 271; von 1845 S. 269; 1861 S. 84; ferner Holzamer, Ueber einstufige Brieftaxe (Mainz 1861 und Darmstadt 1862); die Brieftaxe in Deutschland. Freiburg im Breisgau 1862; Ritter, Ueber das Postwesen (Wien 1850); Stephan, Geschichte der preussischen Post (Berlin 1859); die Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen in Leipzig von 1861 S. 144, 613, 636; von 1862 S. 231, 215, 315, 97, 48, 122.

5) Vgl. insbesondere dessen Archiv für öffentliches Recht des

Ist hier auch nicht der Ort, den Ungrund dieser Ansicht im Einzelnen nachzuweisen, so wird es doch nicht zu umgehen sein — um eine sichere Rechtsgrundlage für die Construction des Tarifs zu gewinnen —, wenigstens im Allgemeinen an die einschlagenden Grundsätze und das wirklich vorliegende Rechtsverhältniss zu erinnern.

Vermöge der Posthoheit ordnet die Staatsgewalt das Postwesen überhaupt, jenachdem es der Erreichung wesentlicher Staatszwecke dienen soll; die Ausübung des Postregals, d. h. der Betrieb des postalischen Versendungs- und Transportgeschäfts fällt aber gegenüber den die Post benutzenden Correspondenten an sich in das Gebiet des Privatrechts, ebenso wie bezüglich anderer Staatsgerechtsame, z. B. am Wasser, an den Bergwerken, oder bezüglich des Tabaks- oder Salzmonopols die Ausübungshandlungen der Staatsgewalt nicht als ein publicistischer Act, sondern als ein Kaufgeschäft oder dgl. sich darstellen. Aus der Regalität der Briefpost, wie sie sich in Deutschland geschichtlich und staatsrechtlich herausgebildet hat, folgt keineswegs die publicistische Natur des Verhältnisses zwischen der Post und dem Publicum; die Regalität bedeutet eben nur das Monopol des Staates und letzteres äussert seine Wirkung und Bedeutung nur gegenüber den Staatsangehörigen, welche von der Ausübung des regalen Rechts ausgeschlossen sind.

Zwar gibt es öffentliche Verhältnisse, bei denen die Staatsgewalt ebenfalls einen Dienst leistet, den der Empfänger bezahlt (z. B. die Civiljustiz), und diese Thätigkeit der Staatsgewalt gehört zu ihren eigentlichen politischen Functionen, sie bildet einen wesentlichen Bestandtheil der öffentlichen Gewalt. Indem sich diese Leistungen als directer Ausfluss des Verhältnisses des Einzelnen zum Staate, als Leistungen auf Grund des Staatsverbands darstellen, liegt hier ohne Zweifel ein publicistischer Act vor. Zu dieser Gruppe öffentlicher Rechtsverhältnisse gehört aber die Post nach ihrer Stellung und Behandlung im gemeinen Rechte nicht[6]). Während nämlich die öffentlichen publi-

---

deutschen Bundes Band II Heft 2 und 3; Band III, und dessen Haftverbindlichkeit der Postanstalt. Giessen 1859, S. 45 f., 69 f.; vgl. dagegen W. Kompe in der Zeitchrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Band XVIII S. 315. Cnyrim, Diss. de res personasve transportandi obligatione, quam cum posta contrahimus (Marburg 1854) p. 3. Schellmann, Dissertation über die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrags (Marburg 1861) S. 5.

6) Durch das Handelsgesetzbuch ist das für diejenigen Staaten, wo dasselbe eingeführt worden, klar entschieden in Art. 421 und 449; vgl. auch Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten (Berlin 1863), §. 3 (S. 11), §. 35 (S. 104).

cistischen Verhältnisse als mit dem Begriffe des Staats nothwendig gegeben gedacht werden, wird das Institut der Post als dem Staate äusserlich, auf Grund von Nebenrücksichten angefügt betrachtet. Gehörte die Post zu denjenigen Instituten, welche in der eigentlichen publicistischen Function der Staatsgewalt wurzeln, so würde das Rechtsverhältniss zwischen ihr und dem Publikum durch Aufgabe und Annahme der Sendungen nicht erst begründet, sondern vollzogen. Dies verhält sich aber in der That nicht so; vielmehr findet das Verhältniss seine Entstehung und Begründung jedesmal in dem Acte des Aufgebers und Annehmers einer Postsendung.

Ist nun die Transportthätigkeit des Staates in Ausübung des Brief-Postregals an sich kein publicistischer Act, so übt der Staat auf der andern Seite an sich auch kein Gewerbe aus, indem er die Besorgung des Correspondenzverkehrs als ein ausschliessliches Recht bezw. als eine ihm obliegende Pflicht übernimmt. An sich nämlich ist diese Thätigkeit nicht auf die Erlangung finanzieller Mittel, nicht auf die Sicherstellung eines Nahrungsstandes gerichtet. Vielmehr unterzieht sich die Staatsgewalt einer Verrichtung, welche, obgleich mit einer Vergütung verbunden, doch eine höhere Bestimmung als das Gewerbe hat, nämlich das öffentliche Interesse des Staats, die allgemeine Wohlfahrt seiner Angehörigen, eine Bestimmung, bei welcher der finanzielle Erwerb nicht ohne Verletzung wichtigerer Berufspflichten zum Hauptbeweggrunde gemacht werden könnte.

Die Briefpost fällt daher auch wohl nicht unter das deutsche Handelsgesetzbuch, in dessen Sinn als Kaufmann betrachtet wird, wer gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt (Art. 4). Und wenn die Art. 421 und 449 bestimmen, dass die Vorschriften über das Frachtgeschäft und den Seehandel auch Anwendung finden auf Frachtgeschäfte von anderen öffentlichen Transportanstalten, auf die Posten aber nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist, so bezieht sich das auf die von der Briefpost verschiedene Packetpost — die Briefe erscheinen nicht als Handelsgüter oder Waare, überhaupt nicht als ein Object, welches Gegenstand des Frachtgeschäfts im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Nur bezüglich der recommandirten Briefe, für deren Verlust die Post eine bestimmte Summe als Schadensersatz (14 Thlr.) zahlt, könnte der Zweifel erhoben werden, ob sie nicht als Güter erscheinen[7]. Aber selbst im Bejahungsfalle würde der Satz nicht alterirt werden, dass

7) Vgl. Gad, a. a. O. §. 24.

der Betrieb der Briefpost ebensowenig unter den Begriff des Gewerbebetriebs, wie unter das Handelsgesetzbuch fällt.

Schon hiernach ist klar, dass das Briefporto die Natur einer Steuer an sich rechtlich nicht hat. Das Rechtsverhältniss zwischen der Post und den Correspondenten ruht in jedem einzelnen Falle auf einem Vertrage, der dem Privatrecht angehört. Die aus diesem Vertrage entspringenden beiderseitigen Rechte bezw. Verbindlichkeiten haben den Charakter vertragsmässiger privatrechtlicher Leistungen oder Gegenleistungen, und dahin gehört namentlich der Anspruch der Post auf das Briefporto als Beförderungsgebühr[8]). Das Briefporto ist die Gebühr für den geleisteten Transportdienst und wird nicht etwa — wie das nach Analogie des Besteuerungsrechts der Fall sein würde — stets vom Eigenthümer der Postsendung und ohne Rücksicht darauf erhoben, wer mit der Post contrahirte; vielmehr unterliegt das Recht zur Portoerhebung den gewöhnlichen civilrechtlichen Bestimmungen über Verträge. Das Porto wird bezahlt, weil die Post vertragsmässig einen Dienst leistete.

An der privatrechtlichen Natur des Portos ändert an und für sich auch nichts der Umstand, dass die Einkünfte aus der Briefpost in die Staatskasse fliessen und wie alle Einkünfte, die aus der Benutzung der Regalien überhaupt gewonnen werden, zur Verwendung für Staatszwecke gelangen[9]). Auch die Gelderträgnisse z. B. aus dem Berg-, Salz-, Jagdregal gehören zum Staatseinkommen, ohne dass sie deshalb ihre

---

8) von Linde a. a. O. nimmt dagegen an, dass ein Theil der Gegenleistungen für die Ausübung und Erhaltung der Postanstalt als ein öffentlicher Anspruch des Postfiscus, als eine Leistung zu betrachten sei, „die aus Gründen des öffentlichen Rechts und dergleichen entspringt, wohin z. B. die Verpflichtung, Vorspann zu leisten, die Wege in fahrbarem Zustande zu erhalten und dergleichen gehört." Und später (S. 71) sagt er, dass „die Retribution nach unserer heutigen Auffassung (!) mehr die Natur einer Steuer, einer indirecten Staatsabgabe" habe, also aus dem publicistischen Verhältnisse entspringe, in welchem die Staatsangehörigen zur Staatsgewalt stehen — als ob das Porto erhoben und bezahlt würde, weil der die Post benutzende Aufgeber Unterthan des Postherrn (der Staatsgewalt) ist!

9) Maurenbrecher, Staatsrecht §. 207. Zachariä, Staats- und Bundesrecht II §. 203. Rau, Finanzwissenschaft, handelt unter den „Einkünften aus Hoheitsrechten" von dem Postregal als nützbarem Hoheitsrechte, dessen Gegenstand Dienstgeschäfte seien, welche unmittelbaren persönlichen Nutzen oder Vergnügen gewähren. Zu den nutzbaren Regalien, die keinen andern Grund und Zweck, als die Gewinnung eines Ertrags, ist die Post als eine zum allgemeinen Nutzen bestimmte polizeiliche Anstalt nicht zu rechnen, und sie darf als eine möglichst zu steigernde Erwerbsquelle nicht benutzt werden; vgl. auch Klüber, Oeffentliches Recht (4. Aufl.) §. 101, 433.

privatrechtliche Natur z. B. als Kaufgelder für verkauftes Salz in die von Steuern verwandeln. Die eigentliche und nächste Bestimmung des Portos besteht — oder sollte bestehen — in der Unterhaltung des Postwesens (Ersatz der aufgewendeten Anlage- und Betriebskosten) und in dessen fortschreitender Verbesserung.

Dass die Festsetzung des Tarifs in allen oder den meisten constitutionellen Staaten Deutschlands unter Mitwirkung des Landtags geschieht, spricht auch nicht für die Natur des Portos als einer Steuer oder Staatsabgabe und gegen dessen Charakter einer Gebühr für einen geleisteten Dienst im civilrechtlichen Sinne. Indem es sich dabei um eine öffentliche und ausschliessliche Gerechtsame des Staats (Regal) handelt, welche keinerlei Privatconcurrenz gestattet und ihrem Inhalte und der Art ihrer Ausübung nach einen Gegenstand des Budgets bildet, ist die Mitwirkung des Landtags bei Festsetzung des Tarifs nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts von selbst begründet. Eben weil der sonst durch die freie Concurrenz gegebene natürliche und wirksame Preisregulator bei der Briefpost fehlt; weil ferner die Gesammtheit der Correspondenten, d. h. die bürgerliche Gesellschaft überhaupt bei der Posttaxe wesentlich interessirt ist; weil endlich die Postrevenuen einen nicht unwichtigen Gegenstand des Staatshaushalts bilden, ist es Sache der Gesetzgebung, den Brieftarif festzustellen[10]). Es gibt auch sonst manche Abgaben für geleistete öffentliche Dienste, welche nach der von der gesetzgeberischen Gewalt bestimmten Taxe von denjenigen erhoben werden, welchen die Staatsgewalt durch ihre Organe Dienste geleistet hat, z. B. Notariatsgebühren, Strassen- oder Wegegeld, Actuariatsgebühren (z. B. in Kurhessen). Ferner werden in constitutionellen Staaten die Preise für Erzeugnisse von sog. grundherrlichen Regalien, z. B. für das Salz, Holz, gesetzlich festgestellt —

---

11) Gönner, Rechtsfälle I S. 298 bemerkt, dass ein taxisscher Posttarif der landesherrlichen Genehmigung unterliege; es pflegt dies in allen Postlehnsverträgen ausdrücklich hervorgehoben zu werden. In diesem Sinn bestimmte die königl. württemb. Verordnung vom 9. Septbr. 1819 §. 6: „ohne landes- und lehnsherrliche Genehmigung soll keine Erhöhung der Portotaxen bei den reitenden und fahrenden ordinären Posten (die damals unter taxisscher Verwaltung standen) stattfinden; vgl. auch Reyscher, Zeitschrift für deutsches Recht XIII S. 297. In Baiern dagegen verwaltet der Regent die bestehenden Regalien, wozu die Post gehört, verfassungsmässig ohne directe Mitwirkung der Kammern; er setzt also auch den Posttarif auf dem Verwaltungswege fest, während der Eisenbahntarif der Feststellung durch den Landtag unterliegt, indem nämlich das Eisenbahnregal als ein neu eingeführtes betrachtet wird, bei dessen Benutzung die Kammern mitzuwirken haben, Pözl, Bairisches Verfassungsrecht S. 329, 335, 417.

es sind das ohne Zweifel Kaufgelder für vom Staate verkaufte Waaren, nicht aber Steuern. Auch der Eisenbahntarif pflegt durch die Gesetzgebung festgestellt zu werden, obwohl die Eisenbahn-Frachtgebühren als Steuern nicht erscheinen.

In einzelnen deutschen Staaten ist es über allem Zweifel erhaben, dass das Briefporto zu den Steuern nicht gezählt wird[12]). So z. B. in Baiern; das Porto, die Eisenbahn- und Telegraphen-Gebühren fallen hier weder unter die directen noch unter die indirecten Steuern; die Postrevenuen werden vielmehr unter einem besondern Titel der Einnahmen im Budget aufgezählt, nämlich bei Kap. III. „Staatsregalien und Anstalten", während Kap. I von den directen und Kap. II von den indirecten Steuern handeln[13]).

In Oesterreich dagegen[14]) umfasst der Postzwang die Verbindlichkeit, für die Benutzung der Staatspost eine Abgabe zu entrichten, welche in civilrechtlicher Beziehung zugleich den Lohn für die monopolistische Leistung darstellt, und der im Postgesetze ausgesprochene Staatsvorbehalt (d. h. die ausschliessende Befugniss zum Transport der postzwangspflichtigen Sachen[15])) bildet den Rechtstitel zur Erhebung einer Gebühr für diesen Transport. Der vom Versender freiwillig veranlasste Transport nicht postpflichtiger Gegenstände mittelst der Post wird ebenso, wie die Beförderung der Reisenden durch die Post als eine vertragsmässige Leistung bezeichnet, welche schon nach §. 1151 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs einen bestimmten Lohn als Gegenleistung bedingt. Letzterer soll aber, soweit er zugleich den Unternehmergewinn enthält, ebenfalls die Natur eine Abgabe an den Staat haben. In den Staatsjahresrechnungen erscheinen die Postgefälle unter den indirecten Abgaben.

In Preussen sind die Postrevenuen nicht unter dem Finanz-Ministerium, welches die directen Steuern und indirecten Abgaben verwaltet, sondern unter dem Ministerium für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten aufgeführt.

In Baden besteht ein besonderer Etat für Eisenbahn und Post.

Auch im württembergischen Budget sind die Postgefälle

---

12) Vgl. überhaupt Kolb, Statistik, welcher bei den einzelnen Budgets der deutschen Staaten die Postgefälle aufführt.

13) Vgl. Pözl a. a. O. S. 336.

14) Vgl. Dessáry, Die österreichische Postverfassung. Wien 1848, §. 65.

15) Dahin gehören alle verschlossenen Briefe und periodischen Zeitschriften; für andere Gegenstände, insbesondere für Gelder und Packete besteht kein Postzwang; vgl. Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten. Berlin 1863, §. 6.

getrennt aufgeführt von den directen und indirecten Steuern. Gleichwohl wird das Porto gleich den Steuern als öffentliche Abgabe betrachtet[16]), und ein Erkenntniss des königl. Obertribunals in Stuttgart vom Jahre 1858 spricht aus, dass die Portodefraudation den Steuerdefraudationen gesetzlich gleichstehen, dass insbesondere dem Ersatzanspruche der Post auf Nachzahlung entzogenen Portos ein öffentlich rechtliches Verhältniss zum Grunde liege, mithin in solchen Fällen nicht die Civilrechte, sondern die Administrativstellen zuständig seien.

Nach allgemeinen und gemeinrechtlichen Grundsätzen hat das Porto die Natur einer Steuer nicht. Wo aber ausnahmsweise das Porto wie eine Steuer behandelt wird, da ist es Aufgabe der Reform, das Wesen des Porto zur gesetzlichen Anerkennung und Geltung zu bringen.

II. Der dermalige Briefporto-Tarif.

Der Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 enthält über die Vereinsbriefportotaxe folgende Vorschriften: die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief bei einer Entfernung

		öst. Währ.	südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschl. . . .	1 Sgr. oder	5 Nkr. oder	3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschl.	2 Sgr. oder	10 Nkr. oder	6 Kr.
über 20 Meilen	3 Sgr. oder	15 Nkr. oder	9 Kr.

je nach der Landeswährung."

„Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen" (Art. 17).

„Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($^1/_{30}$ des Zollpfunds) wiegen. Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben" (Art. 18). „Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschliesslich ohne Unterschied des Formats durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschliesslich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird" (Art. 19).

16) Verordnungen vom 27. Januar und 17. Juni 1807, 16. Februar 1821 und 20. October 1851 §. 12.

„Für die innere Vereinscorrespondenz (— das ist diejenige, welche sich innerhalb des Postvereinsgebiets bewegt —) soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden“ (Art. 20).

„Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesandt werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Sgr. oder 5 Nkr. öster. Währ. oder 3 Kr. südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz“ (Art. 21).

Diese Bestimmungen gelten auch mit wenigen Ausnahmen im Wesentlichen für den inneren Briefverkehr der einzelnen Postvereinsverwaltungen. Solche Ausnahmen bestehen z. B. in Preussen hinsichtlich der Gewichtsprogression, im Königreich Sachsen und Baiern hinsichtlich der Gewichts- und Entfernungsprogression, indem nur zwei Stufen zu Gunsten der Correspondenten festgestellt sind; die einstufige Brieftaxe haben eingeführt Württemberg, Baden und Hannover.

Abgesehen von der einstufigen Taxe beruht der deutsche Briefportotarif auf dem Princip der Entfernung, welches aber gegen das vorher und bis zur Gründung des Postvereins (1850) bestandene zu Gunsten des Correspondenzverkehrs wesentlich modificirt erscheint, indem nämlich einmal anstatt der frühern vielen Rayons mit progressiv steigendem Porto nur drei Zonen bestehen, von denen die beiden ersten (bis zu 10 bezw. 20 Meilen) erweitert sind, sodann aber der Entfernung über 20 Meilen überhaupt kein Einfluss auf die Taxe eingeräumt wird.

Indessen liefert die Post bei diesem gegen früher vereinfachten und wesentlich ermässigten Tarif noch sehr erhebliche Ueberschüsse. Die amtlichen Veröffentlichungen über die Posterträgnisse beziehen sich in der Regel auf die Brief- und Packetpost, ohne beide gesondert zu behandeln; hiernach wird die Reineinnahme auf durchschnittlich 10 bis 15 Procent der Roheinnahme angegeben[17]). Das Verhältniss gestaltet sich aber wesentlich anders und zu Gunsten der Briefpost, wenn man erwägt, dass die Einnahmen aus der Briefpost grösser zu sein pflegen, als diejenigen aus der Fahrpost, sowie dass der Betrieb der letztern mehr Verwaltungskosten verursacht, als die Briefpost, und dass endlich die Briefpost nicht selten die Packetpost, wenigstens zum Theil unterhalten muss[18]). Bei den nachstehenden Angaben sind die Erträgnisse des Postwesens überhaupt zu Grunde gelegt. Die Reineinnahme aus der Post betrug bezw. ist veranschlagt:

---

17) Holzamer, Ueber einstufige Brieftaxe. Mainz 1861, S. 25.

18) In England wird der Reingewinn der Briefpost auf etwa 43 Procent der Roheinnahme angenommen (Holzamer a. a. O. S. 17); in Deutschland ist wohl das Verhältniss nicht ungünstiger.

in Oesterreich	im Jahre	1860	auf	2,838,702 fl. CM.
in Preussen	- -	1859	-	1,643,545 Thlr.
	- -	1860	-	1,650,000 -
in Baiern	- -	1860	-	570,000 fl.
in Sachsen	- -	1860	-	320,000 Thlr.
in Württemberg	- -	1860	-	141,889 fl.
in Baden	- -	1860	-	etwa $1^1/_2$ Mill. fl.
in Braunschweig	- -	1860	-	35,464 Thlr.

Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, dass der Postvereinstarif wesentlich fiscalischen Interessen dient, indem er so namhafte Ueberschüsse möglich macht[19]). Dieses Princip wollen alle Staatsregierungen auch nicht aufgeben, weil sie jene Ueberschüsse für andere Zwecke des Staats nicht entbehren zu können behaupten — auf der Welt-Postconferenz zu Paris im Jahre 1863 sprachen sich, mit einziger Ausnahme des Vertreters von Italien, alle anderen Abgeordneten für einen internationalen Tarif aus, welcher Ueberschüsse liefert. Allerdings soll und muss die Post nicht allein sich selbst alimentiren, sondern auch einen Ueberschuss zur Bildung eines Reservefonds gewinnen, aus welchem die Kosten für Verbesserungen jederzeit entnommen werden können. Die dermaligen Ueberschüsse aber werden nicht allein für diesen Zweck, sondern auch und hauptsächlich für Bedürfnisse der Staatsverwaltung verwendet, welche durch Steuern gedeckt werden müssten. Deshalb erscheint das Briefporto zu einem Theile als Steuer, und zwar als eine unbillige und verwerfliche — sie belastet den Correspondenzverkehr. Abgesehen davon, dass eine jede Besteuerung des Verkehrs grundsätzlich verwerflich ist, trifft diese Steuer nicht etwa alle nach den betreffenden Gesetzen Steuerpflichtigen und nach dem Maassstabe des über-

19) Bis in die neuere Zeit standen die Posten in Deutschland fast überall unter dem Finanz-Ministerium, nicht aber unter dem für Wohlfahrtspolizei; man betrachtete das Postwesen eben als einen Zweig der Finanzverwaltung, nicht als Verkehrsanstalt. Auch die Grundgesetze des deutschen Bundes zählen die Post nicht zu den im Art. 19 der Bundesacte erwähnten Instituten für Handel und Verkehr, oder zu den gemeinnützigen Anordnungen, von denen Art. 64, 65 der wiener Schlussacte reden. Deshalb hat sich denn der Bundestag um das Postwesen auch nie bekümmert und der deutsche Postverein steht ausserhalb des deutschen Bundes, ruhend auf besonderen Verträgen unter seinen Mitgliedern. Erst neuerlich haben einzelne Regierungen das Postwesen wenigstens formell und organisationsmässig zu den Verkehrsanstalten gezählt und unter den Minister für Handel und Verkehr oder unter eine besondere Centralbehörde für das Verkehrswesen gestellt, z. B. Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, ohne jedoch zugleich das fiscalische Princip aufzugeben.

haupt steuerbaren Vermögens, sondern nur diejenigen, welche das Bedürfniss nach geistigem Verkehr in die Ferne haben, und zwar ohne Unterschied des Vermögens gleichmässig. Derjenige Theil des Briefportos, welcher über die wirkliche Beförderungsgebühr gezahlt wird, ist eine odiöse Steuer, die nur die geistige Regsamkeit gleichsam wie eine Strafe trifft, während davon der geistig Träge, welcher nicht correspondirt, verschont bleibt.

Mittelst der Steuern werden diejenigen Kosten der Einrichtungen und Verwaltung des Staats gedeckt, welche von der Gesammtheit der Staatsangehörigen veranlasst werden, ohne dass sich erkennen und feststellen lässt, welches bestimmte Individuum diesen oder jenen Aufwand speciell veranlasste. Bei dem Postinstitute aber lässt sich nachweisen, wer als Correspondent die Post benutzt und dadurch einen Dienst der letzteren hervorruft, und dieser Einzelne hat die mit der Dienstleistung verknüpften Kosten gerade so zu zahlen, wie derjenige, welcher von andern Staatsanstalten, z. B. von der Justizpflege, von der Verwaltung, von Bildungsanstalten u. s. w., Dienstleistungen beansprucht. Da nur die Anlage- und Betriebskosten der Post ermittelt werden können, so sind letztere auf die Correspondenten entsprechend zu vertheilen, d. h. der Brieftarif ist so einzurichten, dass er auf dem Gebühren- und nicht auf dem Steuer-Princip beruht.

Der dermalige Tarif leidet vorzugsweise an zwei Hauptfehlern, nämlich daran, dass auf die Entfernung zu viel Gewicht gelegt wird — ein Brief bis zu 10 Meilen Entfernung kostet 1 Sgr., darüber aber bis zu 20 Meilen das Doppelte; als ob die Transportkosten in diesem Verhältnisse sich vermehrten! —, und sodann daran, dass das Porto von Loth zu Loth steigt.

Was die Entfernung anlangt, so ist allerdings zuzugeben, dass der Transport eines Briefs auf eine weite Strecke der Post mehr Kosten verursacht, als der Transport auf eine kleinere Strecke, obwohl die Differenz bei den heutigen Verkehrsmitteln unbedeutender sein muss wie früher. Offenbar willkürlich und nur zur Ausbildung fiscalischer Interessen ist aber die Entfernungsskala des Postvereinstarifs, und hier thut eine sofortige Erweiterung der Rayons oder die Reduction auf zwei Zonen dringend Noth.

Noch irrationeller erscheint die Gewichtsskala. Ein einfacher Brief kostet auf eine Entfernung bis zu 10 Meilen 1 Sgr., auf die gleiche Entfernung aber derjenige Brief, welcher über 1 Loth wiegt, das Doppelte und bezw. das Drei- und Vierfache, wenn sein Gewicht 2 oder 3 Loth übersteigt. Wenn auch zum Transport einer gewissen Anzahl,

z. B. von 10,000 Stück Briefen im Gewichte von über 1 bis 3 Loth, an sich mehr Locomotionskraft aufgewendet werden muss als zum Transport von 10,000 einfachen Briefen, so ist aber doch das Verhältniss dieser Differenz offenbar ein ganz anderes als das nach der Gewichtsprogression des Vereinstarifs angenommene. Dazu kommt, dass die Post nicht etwa die Briefe ausschliesslich und besonders, sondern zugleich mit den Packeten (bezw. auch mit den Postpassagieren) transportirt; dass das Gewicht der Briefbeutel in der Regel ein geringeres als das der Fahrpostgegenstände zu sein pflegt; dass mithin unter diesen Verhältnissen der Transport der Briefbeutel einen erheblichen Mehraufwand für Beförderungskosten regelmässig nicht verursacht. Jene Gewichtsskala wird auch nicht gerechtfertigt durch die Kosten für diejenigen Dienste, welche die Post neben dem Transporte selbst leistet; denn es leuchtet ein, dass die postalischen Manipulationen (Wiegen, Taxiren, Sortiren u. s. w.) dieselben sind, mag ein Brief ½ Loth oder 1, 2, 3 Loth wiegen.

Beruht hiernach der Vereinstarif auf rechts- und volkswirthschaftswidrigen Principien, welche den Correspondenzverkehr belasten und das fiscalische Interesse in den Vordergrund stellen, so erscheint die Reformbewegung an sich vollständig begründet. Es ist eine Thatsache, dass die Zahl der Briefe noch keineswegs den Höhepunct erreicht hat, vielmehr von Tag zu Tag steigt[20]), sowie dass sich namentlich auch die Zahl der Briefe für grössere Entfernungen nicht unerheblich vermehren wird durch Ermässigung der jetzt noch zu hohen Taxe von 2 und 3 Sgr., dass mithin die Tarifreform den „latenten" Briefverkehr in Fluss bringen und dadurch die Einnahmen steigern wird. Was die Postkasse auf der einen Seite durch Herabsetzung des Porto einbüsst, gewinnt sie auf der andern Seite — mindestens zum grossen Theil — durch den regeren Correspondenzverkehr.

III. Die Grundlagen und Ziele der Reform.

Erscheint das Briefporto schon an und für sich nicht als eine Steuer, welche aus dem öffentlichen Verhältnisse zwischen der Staatsgewalt (Posthoheit) und den Correspondenten entspringt, so schliessen auch die Stellung und der Beruf der Post im modernen Staate die An-

20) Im jüngsten preussischen Etat (pro 1864) ist eine Mehrung des Briefportos um 542,000 Thaler in Aussicht genommen werden. Gleiches geschieht auch in anderen Staaten.

wendung des Steuerprincips bei dem Brieftarife aus. Die Post hat im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt den Correspondenzverkehr zu vermitteln, zu befördern und zu heben. Der finanziellen Seite der Anstalt ist daher völlig Genüge geschehen, wenn sie aus sich selbst und durch sich selbst lebt und fortschreitet, d. h. wenn die Erträgnisse aus den Beförderungsgebühren zur Deckung der Betriebskosten und des Aufwands für einzuführende Verbesserungen hinreichen. Damit ist zugleich die Ansicht abgelehnt, als handle es sich bei der Reform um Zuschüsse aus der Staatskasse, wie etwa in der nordamerikanischen Union und im Königreich Italien.

Bei Construction des Tarifs ist daher davon auszugehen, dass das Porto als eine privatrechtliche Gegenleistung für die vertragsmässige Dienstleistung der Postanstalt sich darstellt, und dass diese Gegenleistung im richtigen Verhältnisse zu den postalischen Leistungen bezw. zu den finanziellen Mitteln steht, deren die Post zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf. In letzterer Beziehung erscheinen nun folgende Grundsätze maassgebend.

Bei dem postalischen Versendungs- und Transportgeschäfte zerfallen die Leistungen, wie überhaupt bei jedem Transporte, in zwei Haupttheile. Der eine derselben bezieht sich auf die den eigentlichen Transport vorbereitenden Handlungen — die Annahme der Briefe am Schalter oder mittelst des Briefkastens, das Wiegen, Taxiren (bezw. Controliren der vom Absender aufgeklebten Freimarken) und Sortiren derselben nach den einzelnen Cursen, das Verpacken derselben in Briefpackete, das Anfertigen der Briefkarten, die Uebergabe der Briefbeutel an den Postconducteur u. s. w. —, sowie auf diejenigen Handlungen, welche während und nach dem Transporte nöthig sind, z. B. die Umspedition auf Zwischenstationen, die Behandlung der Briefe am Bestimmungsorte, Uebergabe an die Briefträger und Behändigung durch letztere an die Adressaten. Alle diese Handlungen bezeichnen wir mit Nebenleistungen im Gegensatz zum zweiten Theile der postalischen Thätigkeit, nämlich dem Act des Transports selbst, der eigentlichen Beförderung von Station zu Station. Während jene sog. Nebenleistungen ohne Rücksicht auf die Länge oder Kürze der Beförderungsstrecke (der Entfernung zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte) im Wesentlichen dieselben sind, ist das bezüglich des Transports nicht der Fall, vielmehr stehen die Leistungen des letzteren im Verhältnisse der Transportweiten.

Beide Theile der postalischen Leistungen verursachen den Aufwand von Kosten. Bezeichnet man nun den der Transporteinheit (dem Brief)

entsprechenden Aufwand für die Nebenleistungen mit a und den der Transport- und Wegeinheit entsprechenden Aufwand für den eigentlichen Transport mit b_1, und den gesammten Aufwand für den Brief mit y für die Transportweite x, so ergibt sich folgende algebraische Formel:

$$y = a + b_1 x.$$

Diese Gleichung drückt nur die Summe der Selbstkosten aus, welche die Post aufwendet. Es soll jedoch die Post neben diesen Selbstkosten noch einen entsprechenden Ueberschuss für Begründung eines Reservefonds erzielen. Deshalb muss ein Factor entsprechend erhöht werden, und zwar wird das derjenige sein, welcher den eigentlichen Transport repräsentirt, weil ja die Transportkosten mit der Weite des Transports im Verhältnisse stehen, die Kosten für die Nebenleistungen aber im Grossen und Ganzen davon unabhängig sind bezw. nicht erheblich in's Gewicht fallen; es handelt sich hier nämlich etwa um den Kostenaufwand während des Transports durch Umspedition der Briefe. Solchergestalt ändert sich obige Formel in diese: $y = a + bx$, d. h. b bezeichnet nicht nur die Selbstkosten für die Transport- und Wegeinheit, sondern auch einen Zuschlag für den zu bildenden Ueberschuss.

Je grösser nun die Transportweite ist, auf um so mehr Wegeinheiten vertheilen sich die Kosten für die Nebenleistungen, oder mit andern Worten, die Beförderungskosten für die Transport- und Wegeinheit werden um so geringer, je grösser die Transportstrecke wird. Deshalb ist der Transport auf weite Entfernungen verhältnissmässig billiger, als auf kleine Distanzen; natürlich, denn für den Frachtführer, sei er Fuhrmann, Schiffer oder Eisenbahntransportant, bleiben die Nebenleistungen (Ab- und Aufladen, Verwiegen, Verpacken u. s. w.) dieselben, mag der Transport auf grosse oder kleine Entfernungen geschehen.

Diese Grundsätze und Erwägungen führen nothwendig zum Tarif nach dem Distanzen-System, welcher an sich auch ohne Zweifel für das Frachtgeschäft überhaupt, d. h. für das einen Geschäftsprofit bezweckende Gewerbe begründet erscheint. Bei der Briefpost verhält sich die Sache aber wesentlich anders; sie fällt nicht unter den Begriff des Gewerbes in jenem Sinne; sie will auch keinen Geschäftsgewinn, wenigstens keinen andern als für die Zwecke der Post machen; sie ist Monopol und hat keine Concurrenz zu bestehen, ist deshalb aber bei einem entsprechenden Tarif einer zureichenden Einnahme gewiss. Da nun die Post berufsmässig dem Correspondenzverkehr in der weitesten Bedeutung dienen soll, so wird zur Erfüllung dieses Berufs ein Tarif vorausgesetzt, welcher die Benutzung der Briefpost Jedermann, auch

den ärmeren Klassen jederzeit ermöglicht, ein Tarif, dessen Sätze den Correspondenten vom brieflichen Verkehr nicht abhalten. Abgesehen davon muss aber auch der Brieftarif so einfach construirt sein, dass er vom Publicum leicht übersehen und angewendet werden kann, und dass dessen Handhabung Seitens der Postbeamten mit Rücksicht auf die täglich sich noch vermehrende grosse Anzahl von Briefen nicht den Aufwand von unverhältnissmässig vielen Arbeitskräften erforderlich macht. So rationell auch das Distanzensystem an sich ist, so passt es doch in seiner Ausbildung und consequenten Zuspitzung nicht für die Briefpost.

Damit will jedoch noch nicht und ohne Weiteres die Berechtigung und Angemessenheit einer einstufigen Brieftaxe zugestanden werden. Vor allen Dingen fragt es sich dabei, einmal ob die Erträgnisse der einstufigen Taxe in Deutschland die nach Obigem nöthige Einnahme verschaffen werden, sodann ob die einstufige Taxe dem angedeuteten Berufe der Post als einer wahren Verkehrsanstalt für Jedermann aus dem Volke entspricht. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Vorfrage ab, wie hoch das Porto gestellt werden will. Es lässt sich das aber wohl nicht mit der allgemeinen Behauptung abthun, dass die englische Pennytaxe (3 Kr.) in Deutschland einzuführen sei[21]). Die Verkehrsverhältnisse in England sind wesentlich verschieden von den unserigen; insbesondere steht die deutsche Handelscorrespondenz ihrer Anzahl nach noch weit zurück hinter der englischen; das englische Postgebiet umfasst ein Areal von 5700 Quadratmeilen, während das des Postvereins etwa 3½mal grösser ist (über 20,000 Q.-M.); die englische Pennypost verfolgt ausgesprochener Maassen fiscalische Zwecke zu Gunsten der Staatskasse und liefert beträchtliche Ueberschüsse dahin ab, während die deutsche Reform die volkswirthschaftliche Seite der Post zur Geltung zu bringen trachtet. Uebrigens wird die einstufige Taxe in England selbst angegriffen und das Verlangen nach Einführung eines billigeren Satzes für kleinere Entfernungen immer lauter[22]).

---

21) Auch Russland hat eine einstufige Portotaxe von etwa 3⅕ Sgr.; mit diesem Tarif wird das deutsche Publicum den dermaligen deutschen Tarif nicht vertauschen wollen. Im russischen Budget erscheinen die Erträgnisse der Post mit 7,044,532 Rubel (die Ausgaben auf das Postwesen sind auf etwa 3½ Millionen Rubel angegeben) unter den indirecten Abgaben.

22) Auch auf dem oben erwähnten pariser Welt-Postcongress sprachen sich die Abgeordneten der europäischen und aussereuropäischen Posten für das Distanzensystem im internationalen Verkehr aus.

Auf der anderen Seite kann aber auch der Einwand der Gegner, dass bei einer einstufigen Taxe von 1 Sgr. oder 3 Kr. die deutsche Post nicht bestehen könne und Zuschüsse aus der Staatskasse bedürfen werde, in seiner Allgemeinheit und ohne thatsächliche Begründung nicht zugegeben werden. Im Gegentheil scheinen die beträchtlichen Ueberschüsse aus der Briefpost an sich eine Reduction des Portos auf überhaupt 1 Sgr. zu gestatten. Indessen würde durch eine solche allgemeine Taxe diejenige Correspondenz, welche auf kleinen Entfernungen bis jetzt zu geringerem Porto als 1 Sgr. befördert wird, wesentlich vertheuert werden, während doch die Reform principiell auf thunlichste Herabsetzung der bestehenden Taxe, nicht aber auf Erhöhung irgend eines Portosatzes gerichtet ist.

Bei der Reform des deutschen Brieftarifs kommt es überhaupt nicht weniger darauf an, eine einzige Taxe herzustellen, als darauf, das Porto so zu bestimmen, dass beide Theile, die Post und die Correspondenten, bezüglich ihrer wesentlichen Zwecke befriedigt werden. Zu dem Ende ist vor allen Dingen das einschlagende statistische Material zu sammeln und zu ordnen, um die nach obigen Grundsätzen erforderlichen Einnahmen (zur Deckung der Betriebskosten und Bildung des Reservefonds) zu ermitteln und nach der durchschnittlichen Zahl der Briefe den Aufwand für die Nebenleistungen und den Transport festzustellen. Hieraus ergibt sich dann die mögliche und entsprechende Taxe von selbst. Wenn dabei der Grundsatz der Entfernung (das Distanzen-System) in freierer und dem Verkehr günstigerer Weise als bisher angewendet wird, z. B. in der Art, dass man für das ganze Postvereinsgebiet zwei oder auch drei Zonen (bis zu 20 Meilen und darüber, oder bis zu 15, 50 und mehr Meilen) bestimmt, und dafür ermässigte Taxen einführt, so erscheint der Tarif noch einfach genug und der Correspondenzverkehr wesentlich erleichtert.

Auf der dresdener Postconferenz (1847) hat Baiern allerdings schon eine einstufige Brieftaxe für Gesammtdeutschland vorgeschlagen; sämmtliche Conferenzmitglieder erkannten auch das einstufige Princip an sich als berechtigt an und erklärten sich gegen dessen sofortige Einführung nur aus Opportunitätsgründen. Indessen fragt es sich doch, ob die damals vorgeschlagene einstufige Taxe mit 6 Kr. oder 2 Sgr. dermalen als ein Fortschritt betrachtet werden könnte. Während nämlich allerdings die Briefe über 20 Meilen um 1 Sgr. billiger würden, würde das Porto der grossen Anzahl Briefe bis zu 10 Meilen um denselben Betrag theurer werden, solchergestalt aber wohl in der That

den Postkassen der bedeutende Ueberschuss auch künftig verbleiben und dem Correspondenzverkehr eine wirkliche Erleichterung nicht zu Theil werden.

Kann und muss es auch bis zur Beschaffung des angedeuteten statistischen Materials als eine offene Frage betrachtet werden, ob demnächst eine ein- oder mehrstufige Brieftaxe einzuführen sei, so ist doch das Verlangen nach sofortiger Aenderung des dermaligen Tarifs in Ansehung des ihm zu Grunde liegenden Distanzen- und Gewichtsprogressions-Systems volkommen berechtigt. Insbesondere was die Gewichtsskala anlangt, wird das bisherige irrationelle Princip sofort durchweg aufzugeben sein.

Selbstverständlich sind die sog. Bestellgebühren endlich durchweg zu beseitigen, theils weil sich die Postverwaltungen dazu ausdrücklich verpflichtet haben (Art. 35 des Postvereinsvertrags), theils weil die Bestellung des Briefs aus dem Posthause in die Wohnung des Adressaten zur postalischen Beförderung überhaupt gehört und im Porto der entsprechende Ersatz für diese Mühewaltung der Post zu finden ist[23].

Indem die Post Sendungen von Musterproben und unter Kreuzband gegen ermässigtes Porto befördert, erkennt sie ihren Beruf — dem Handel zu dienen — bereitwillig an. Dieselbe Verpflichtung hat aber die Post auch gegenüber den intellectuellen Interessen, und es wird der Tarif auch darauf entsprechende Rücksicht zu nehmen haben, so dass z. B. druckfertige Manuscripte, Correcturbogen mit Manuscripten billiger, als für die regelmässige Taxe befördert werden.

Das Zuschlags- oder Strafporto für unfrankirte Briefe ist eine, vorzugsweise fiscalischen Interessen dienende Erfindung der englischen Postverwaltung gelegentlich der Einführung des einstufigen Pennyporto, und die deutschen Postverwaltungen haben nur diese odiöse Seite der englischen Postreform bereitwillig aufgenommen, weil das sog. Strafporto dem Finanzprincip dient, im Uebrigen aber den Hauptgrundsatz der Bowland Hill'schen Reform, welcher die volkswirthschaftlichen Interessen fördert, bisher beharrlich abgelehnt. Als dem Princip der deutschen Post und der angestrebten Tarifreform widersprechend ist dieses Strafporto zu beseitigen.

---

23) Preussen hat neuerlich das Bestellgeld aufgehoben; im Voranschlag des Budgets pro 1864 ist die Mindereinnahme durch Wegfall dieses Briefbestellgelds auf 203,000 Thlr. veranschlagt worden.

Nachdem das Gebiet des deutschen Postvereins als ein einheitliches Postgebiet vertragsmässig erscheint, wird der neu zu construirende Briefportotarif nicht allein für den internationalen, sondern auch durchweg für den internen Verkehr einzuführen sein, so dass überall die gleichen Grundsätze und Taxen gelten. Dieser Anschauung entsprechend und behufs Erleichterung des Correspondenzverkehrs hat der Postverein auch allgemein gültige Briefmarken zu schaffen.

VII.

Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums.

Von

Rodbertus.

I.

Zur Geschichte der agrarischen Entwickelung Roms unter den Kaisern oder die Adscriptitier, Inquilinen und Colonen.

Die Neueren halten bekanntlich Adscriptitierthum, Inquilinat und Colonat, letzteren im Sinne des 47. Titels des 11. Buchs des Just. Cod., nicht bloss für identisch, sondern auch für ein singuläres Institut, das durch irgend welches besondere Ereigniss entstanden sei; — wie die Einen wollen, durch Ansiedelung besiegter Barbaren in römischen Provinzen (Zumpt und Huschke), wie Andere, durch eine modificirte Art der Freilassung (Puchta). Savigny sagt noch in seiner ursprünglichen Abhandlung, Verm. Schrift. Bd. II S. 45: „Indessen ist es nicht leicht zu erklären, wie der Colonat eigentlich anfangen konnte. Der Einzelne trat durch Geburt in denselben, das wissen wir; aber wie der ganze Stamm ursprünglich hereinkam, wissen wir aus unsern Rechtsquellen nicht.“ Im „Nachtrag 1849“ S. 55 erklärt er sich indessen gleichfalls für dessen Herleitung aus Barbarenansiedelungen, die dadurch ihre Bestätigung finden soll, dass nach einer Verordnung von Honorius und Arcadius die Völkerschaft der Scyren ausdrücklich nach Colonatsrecht unter römische Grundbesitzer vertheilt wird. Jedoch mag gegen das Gewicht, das Savigny diesem einzelnen Falle beilegt, schon hier eingewendet werden, dass damals der Colonat ja schon bestand, dieser Fall also nicht Barbarenansiedelungen zu Gut kommen kann, die in eine Zeit fallen, in der der Colonat noch nicht

nachzuweisen ist und bei denen er auch nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Ich meinerseits behaupte, dass sich die Sache anders verhält. Ich behaupte, einmal, dass Adscriptitier, Inquilinen und Colonen verschieden, zweitens, dass alle Drei, ohne Dazwischenkunft eines besonderen Ereignisses oder anderer Gesetze als uns in jenem Codextitel aufbewahrt geblieben, lediglich aus der allgemeinen Entwickelung der agrarischen Verhältnisse hervorgegangen sind und deshalb auch keine singulären, sondern allgemein agrarische Institute ihrer Zeit bildeten.

Einen ähnlichen Gedanken deutet in Betreff des Colonats schon Hegel in seiner Gesch. der Städteverf. v. Ital. I S. 84 an, indem er meint: „Wie die Curialen aus einer angesehenen städtischen Aristokratie durch die blosse Noth der Zeiten und den Druck des Despotismus zu einer dem Staate erblich verpflichteten Kaste und ebenso andere freie und ehrenvolle Genossenschaften zu dienstpflichtigen Collegien wurden, so lässt sich auch unbedenklich annehmen, dass die freien Miethsleute und Pächter (inquilini et coloni) auf dem Lande, welche die classischen Juristen erwähnen, unter denselben Bedingungen und Einflüssen im Laufe der Zeit Colonen im späteren Sinne des Worts geworden seien."

Ich meinerseits werde jedoch beweisen, dass die Entwickelung gerade die umgekehrte gewesen ist, und dass sich Adscriptitier wie Inquilinen und Colonen vielmehr aus den gewöhnlichen Landbausclaven der Grundbesitzer entwickelten.

Zwei ganz bestimmte Ausgangspuncte haben wir für diesen Beweis zu nehmen.

Der erste ist der Uebergang aus der Latifundienwirthschaft in die Parcellen- und Zwergwirthschaft, der sich in der Zeit zwischen dem älteren und jüngeren Plinius so machte, dass die Grundbesitzer Parcellen ihrer bisherigen Grossgüter an eigene Sclaven gegen Naturalpacht überliessen; er führt hauptsächlich zum Colonat.

Der zweite ist der Umstand, dass, als keine bedeutenden Eroberungen mehr den Sclavenmarkt überfüllten und man deshalb selbst seine Sclaven züchten musste, sich auf den Landgütern ein von Eltern zu Kindern heimischer Sclavenstamm bildete, der, weil die Gutssclaven zum Inventarium gehörten, mit der Zeit etwa die Natur eines „eisernen" Inventariums annahmen. Dieser Faden wird uns allmählig zu den Adscriptitiern und Inquilinen führen.

Später wird sich dann zeigen, dass das sociale Material, das auf diesem doppelten Wege entstand, durch die kaiserliche Gesetzgebung der Constantinischen und Nachconstantinischen Zeit selbst, erst zu jenem

Adscriptitierthum, Inquilinat und Colonat umgeformt ward, die uns die Justinianeische Sammlung als agrarische Institutionen ihrer Zeit aufdeckt.

I.

Nehmen wir zunächst den ersten Faden auf!

Der Ausruf des ältern Plinius, H. N. XVIII, 7, ist bekannt: Verumque confitentibus latifundia perdidere Italiam, jam vero et provincias. Achten wir aber darauf, dass der Ausdruck latifundia, wie sowohl das allegirte Kapitel als auch die vorangehenden zeigen, in einem doppelten Sinne zu verstehen ist. Plinius klagt nicht bloss über die ungeheure Zusammenlegung des Grundbesitzes, sondern auch über die Grossgutswirthschaft. Wie Irland beweist, ist Beides nicht nothwendig verbunden, denn hier vereinigt sich ungeheurer Grundbesitz mit Zwergwirthschaft. Im römischen Reich war es damals noch anders. Nicht blos die Eigenthumscomplexe, sondern auch die Wirthschaftscomplexe — die von Einem Hofe aus bewirthschafteten Feldmarken — waren übergross. Nur mit dieser letztern Seite des Latifundienwesens haben wir es hier zu thun.

Wie gross solche Latifundienwirthschaften waren, darüber giebt vielleicht folgende Spur muthmasslichen Aufschluss.

Der jüngere Plinius beschreibt Ep. III, 19 ein Landgut, das er kaufen möchte. Zu seiner Zeit befindet sich dasselbe allerdings schon in mehrere kleine Pachtungen getheilt, aber aus der Beschreibung geht doch hervor, dass es früher ein Grossgut gewesen ist, denn es wird als ein zusammengehöriger Complex von Acker, Wiese und Wald geschildert, es hat nur Ein Herrenhaus und ist endlich schon vor Jahren in Einem Complex verkauft worden, wie es jetzt wieder so verkauft werden soll. Plinius schätzt seinen dermaligen Werth auf 3 Millionen Sesterzen, weil es aus verschiedenen Ursachen heruntergewirthschaftet sei und weil überhaupt die Zeiten schlechter geworden wären. Ehemals habe es 5 Millionen (c. 291,000 Thlr. Preuss.) gegolten.

Andererseits giebt Columella, der ungefähr 50 Jahre vor dem jüngern Plinius lebte, für seine Zeit einen Anhalt zur Berechnung des Werths eines Jugerums in Italien. Er sagt nämlich, de r. r. III, 3, wenn es hoch käme, gäbe ein Jugerum Wiesen, Weide und Wald 100 Sesterzen im Durchschnitt; Getreideland käme aber in dem grössten Theile Italiens noch gar nicht so hoch. Im Laufe des Kapitels

führt er noch aus, dass man sich 6%[1]) von cultivirtem Lande berechnen müsse. —

Nimmt man nun an, dass es ungefähr zu Columella's Zeit gewesen, als das Gut einen Werth von 5 Millionen gehabt, erwägt man, dass, weil es zum grössten Theil aus Ackerland bestand, es kaum 100 Sesterzen vom Jugerum abgeworfen haben kann, ferner, dass sich der Landwirth 6% des Anlagekapitals sollte berechnen müssen, und endlich, dass ein Jugerum 178 Quadratrth. 35,94 Quadratfuss preussisch ist, so muss seine Grösse reichlich 3000 magd. Morg. betragen haben, ungefähr so viel wie die grössern Latifundien in Norddeutschland enthalten.

Die Ursachen, weshalb die Güter, die im Anfange der Republik doch oft nur einige Morgen enthielten und zu des älteren Cato Zeit nur erst einem heutigen norddeutschen Bauernhofe gleich kamen, nach und nach sich so ungeheuer vergrössern konnten, gehören nicht hierher, — wir haben es vielmehr mit der rückläufigen Bewegung zu thun, durch welche diese Latifundien, wenigstens wirthschaftlich, mit der Zeit wieder parzellirt wurden. Diese Veränderung vollzieht sich in der That um die Zeit des jüngeren Plinius und ist um die der classischen Juristen schon allgemein im römischen Reiche, und zwar, wie gesagt, in der Art, dass zwar der Ladifundienbesitz blieb, ja die Eigenthumscomplexe sich vielleicht vergrösserten[2]), die Latifundienwirthschaft aber aufhörte und das Land parzellenweise, meistens an eigne Sclaven, in Naturalpacht ausgethan ward.

Wir besitzen in den Quellen allerdings keine ausdrückliche Mittheilung darüber, dass und wann eine solche Veränderung allgemein vorging, aber es lassen sich die zwingendsten Motive dazu nachweisen; es fehlt auch nicht an Andeutungen über Einzelheiten solcher Veränderung; und es finden sich endlich unzählige Stellen, dass um die Zeit der classischen Juristen ein solcher veränderter Zustand wirklich schon allgemein bestand.

Gehen wir zuerst zu den Motiven über, welche die römischen

---

1) Wie heute verzinste sich auch damals das in Land angelegte Kapital am niedrigsten.

2) Von den Fällen, dass manche Römer viel Grundeigenthum besassen, ist hier nicht die Rede, sondern von einzelnen grossen zusammenhängenden Guts- oder Herrschaftscomplexen. Eines solchen als einer Villa, erwähnt Vopisc. Aurelian. 10, auf der sich 500 Sclaven, 2000 Kühe, 1000 Pferde, 10,000 Schafe und 15,000 Ziegen befanden. Dass eine solche Besitzung nicht von einem Centrum aus bewirthschaftet werden konnte, leuchtet ein, aber sie galt als Ein Gut.

Grundbesitzer zu solcher Wirthschaftsveränderung bewegen mussten. Sie sind theils landwirthschaftlicher, theils volkswirthschaftlicher Art.

Das erste Motiv lag in der landwirthschaftlichen Culturart der Römer.

Erst kurz vor der Zeit des ältern Plinius haben nämlich die Römer breitwürfige Saatbestellung und dazu den Gebrauch unserer Eggen, bei andern überhaupt erst kennen gelernt, geschweige, dass sie sie bis dahin selbst angewandt gehabt. Sie haben, sogar beim Getreide, immer nur Reihencultur und Handhackbau betrieben. Dies geht auf das Unzweifelhafteste aus Plin. H. N. XVIII, 48 hervor, wo er einen Räderhaken (Kurrhaken) beschreibt, der unlängst (non pridem) bei den Rhätiern aufgekommen sei. Er sagt: „Die Pflugschaar hat die Form eines Spatens. Sie säen erst, wenn das Land fertig ist (serunt ita non nisi culta terra) und dann auf frischer Furche. Bei der Breite der Schaar wird die Grasnarbe umgestürzt. Sie säen breitwürfig (protinus) und ziehen dann gezahnte Roste (crates dentatas) darüber. Solche Saaten sind natürlich nicht zu behacken. Aber es werden zwei oder drei Furchen gegeben. Bei dieser Bestellungsart wird für leichten Boden auf 40 Jugeren, für schweren auf 30 ein Joch Ochsen gerechnet[3])". Aus dieser Stelle geht sowohl die frühere Unbekanntschaft wie auch die damalige Nochnichtanwendung

---

3) Das non nisi culta terra kann nicht anders übersetzt werden, denn bei Reihencultur und Hackbau geht die Hauptarbeit, die die Bestellung schliesst, erst nach der Saat an, und dieser Theil hiess gerade colere, wie ich weiter unten zeigen werde. — Auch ist protinus nur „breitwürfig" zu übersetzen, wie auch crates dentatae offenbar unsere Eggen sind. Wie dies durch den Sinn der ganzen Stelle bestätigt wird — denn dabei konnte allerdings die Saat nicht behackt werden — so bei protinus noch besonders durch Col. II. 5, wo es auch beim Mistbrechen so gebraucht wird. Crates dentatae kommen zum Untereggen breitwürfiger Saat nur hier und ibid. 49, 3 vor, wo Plinius diese rhätische Saatbestellung im Sinne hat. Crates für sich waren bekanntlich Flechtwerke, Hürden, oder auch Instrumente, die eine Rostform hatten, z. B. eine Misttrage, oder auch unsere Rechen. Im letztern Sinne Pl. H. N. XVIII, 49, 3 im Anfange; mit eisernen Zähnen versehen, ibid. 50, was eben daraus hervorgeht, dass hier nur von der Bearbeitung der Kämme die Rede ist, bei denen Eggen nicht anwendbar waren. Auch bei neuen Wiesenanlagen kommt eine Crates zum Ebnen des Landes vor, Colum. II, 18. Dies war ebenfalls keine Egge, sondern wahrscheinlich ein Instrument, wie es seit Kurzem in Vorpommern gebraucht, aber unpassend Brettpflug genannt wird. Zwei starke, 12 Fuss lange und 1 Fuss breite Planken werden, etwa 15 Zoll aus einander, auf die hohe Kante gestellt und in dieser Weite durch Querhölzer fest verbunden. So wird das Instrument auf den Kanten durch Pferde über den gepflügten Acker gezogen, was den Acker ebnet, ohne ihn, wie die Walze, festzudrücken.

der breitwürfigen Saatbestellung klar hervor, was auch dadurch bestätigt wird, dass alle landwirthschaftlichen Schriftsteller von Cato bis Palladius einer solchen Bestellung mit keiner Silbe erwähnen, vielmehr auch beim Getreidebau nur von Handhackbau und Reihencultur sprechen. Diese letztere Cultur wurde nun mit der grössten Sorgfalt geübt. Ja, das Wort colere wurde vorzugsweise nur von diesem Theile der Bestellung, der Handhackcultur, gebraucht, wie ich unten zeigen werde. — Wenn das Land hinreichend gepflügt war, so wurde allerdings auch breitwürfig gesäet, aber dann wurde der Acker in Kämmen — nicht in Beeten — aufgepflügt, so dass dadurch die Saat zugleich bedeckt ward und in Reihen zu stehen kam[4]). Ein solcher Kamm hiess lira und wird als solcher durch die Stelle Col. II, 4: Liras autem rustici vocant easdem porcas, cum sic aratum sit, ut inter duos latius distantes sulcos medius cumulus siccam sedem frumentis praebeat, deutlich gekennzeichnet. Natürlich konnte so bestellter Acker nicht nach unserer Weise geeggt werden, aber dies war bei dem römischen Verfahren auch nicht nöthig, da er schon vor der Saatfurche so mürbe sein musste, dass sich keine Klösse darauf befanden, und die Saat auf andere Art bedeckt wurde. Deshalb wurden schon auf der zweiten Furche, die wir in Norddeutschland die Brachfurche nennen — auch bei den Römern sollte diese zweite Furche den Acker offringere — die Klösse mit dem Rechen und dem Karst zerschlagen, was occare hiess[5]), und in der Regel dann mit der dritten die Saat in der oben beschriebenen Weise untergebracht. War der Acker dann

4) Obgleich diese Reihencultur keine eigentliche Drillsaat war, gebrauchten die Römer doch, z. B. beim Weizen, 6 bis 8 Metzen weniger Einsaat als wir, denn die beim Säen auf den Furchenraum gefallene Saat wurde ja durch das Liriren auf den Kamm geschüttet und kam hier also nun doppelt so stark zu stehen. — Dass das Korn übrigens auf schmalen Kämmen und nicht auf Beeten stand, geht auch aus der Beschreibung einer Mähmaschine, Pl. H. N. XVIII, 72, oder vielmehr Aehrenraufmaschine — da es den Römern auf das Stroh, das sie auf dem Acker verbrannten, nicht ankam — hervor. Es wurde nämlich ein starker langer Baum, auf der einen Kante mit Zähnen versehen, auf einem Untergestell mit Rädern von der hinten angebrachten Anspannung durch das Kornfeld geschoben. Die Zähne rissen die Aehren ab und diese fielen in die Furchen zwischen den Kämmen. Solche Maschine und solches Verfahren wäre bei Beeten nicht möglich gewesen.

5) Occare hat bei den Römern, wenigstens bis zu dieser Zeit, niemals „eggen" geheissen, sondern auf Plattdeutsch „Klutenkloppen". Nur an einer Stelle, XVIII, 49, 8, gebraucht es Plinius von den crates dentate, die er vorher bei den Rhätiern beschrieben hat, aber auch nur, wo er von der Wiederholung der Operation, die Klösse zu zerstören, spricht.

noch nicht krümelig genug, so that ein am Pflug angebrachtes Brett, das die aufgeworfenen Kämme bestrich, das Uebrige. Aus einer aufmerksamen Vergleichung von Var. I, 29 und Plin. H. N. XVIII, 49, 2 und 3 geht das beschriebene Verfahren klar hervor. War die Saat bestellt, so wurden die Wintersaaten zum ersten Male vor Winter, und dann zum zweiten Male im Frühjahr, wenn sie zu schiessen anfingen, behackt und darauf noch gejätet. Auch diese Operationen werden in den landwirthschaftlichen Schriftstellern gründlich beschrieben, z. B. Col. II, 12; nur darüber war Streit, ob nicht blosses öfteres Jäten besser sei als Behacken, da dieses mitunter die Wurzel beschädige oder entblösse.

Unsern heutigen Landwirthen wird diese Cultur als das Ideal der Vollkommenheit erscheinen, aber auch von vorn herein einleuchten, dass sie sich mit einer Grossgutswirthschaft nicht im Geringsten verträgt. Sie erfordert viel Arbeit, rasches Ergreifen des Moments, Genauigkeit und selbsttheilnehmende Sorgfalt des Arbeiters, deshalb nahe Lage des Ackers beim Hofe und entweder eigenes Interesse oder sehr genaue Beaufsichtigung der Arbeiter. Nun berechnet aber Col. II, 13 bei dieser Cultur 8 Arbeiter auf 200 Jugeren, wenn der Acker vollständig baumfrei sei; 13 wenn zugleich Baumzucht darauf stattfinde; und Saserna, Var. I, 18, bei Weinbau, auf 8 Jugeren 1 Arbeiter. Für ein norddeutsches Latifundium von 3000 magd. Morg. wären also Jahr aus und Jahr ein 120 Arbeiter nöthig gewesen. Eben so viel für das erwähnte Plinius'sche Gut, wenn reine Ackerwirthschaft darauf betrieben ward. War zugleich Baumzucht oder Weinbau, was ja in Italien meistens stattfand, so stieg die Zahl auf resp. 210 und 375 Arbeiter, die, wegen des grossen Umfanges der Feldmark, bei den weitern Entfernungen täglich ein Paar Stunden bedurften, um nur zweimal hin zur Arbeitsstelle und von da zurückzukehren[6]), und dort gar noch gefesselt ihre mühsame Arbeit vorzunehmen hatten. Man wird also bei diesen Erwägungen die Klagen des Plinius verstehen: At nunc eadem illa vincti pedes, damnatae manus, inscriptique vultus exercent! — und: Sed nos miramur ergastulorum non eadem emolumenta esse, quae fuerint imperatorum! — und: Coli rura ab ergastulis pessimum est, et quidquid agitur a desperantibus! — Zu der in-

6) Die Entfernung des Ackers vom Wirthschaftshofe wirkt bedeutender auf die Erniedrigung der Grundrente als man glaubt. Thünen berechnet diese Erniedrigung in seinem berühmten Werk „Der isolirte Staat" I, S. 98 von einem Grundstück von 70,000 Quadratrth. (lübisch) bei zehn Körnern Ertrag auf 283 Thlr. für je 210 Rth. Entfernung.

tensiven, ausgezeichneten römischen Culturmethode gehörte das unmittelbare Interesse der Betreibenden selbst, daher Theilnahme der Besitzer und deshalb auch nur Kleinwirthschaft[7]).

---

7) Nach Durnau de la Malle, Econ. polit. des. Rom. hätte es sich mit der Römischen Landwirthschaft ganz anders verhalten. Er sagt Livr. II, ch. 18: Or, un système d'assolement vicieux, une jachère biennale, l'ignorance des procédés de l'alternance des récoltes, la rotation trop fréquente du blé sur les mêmes terres, l'insuffisance et la mauvaise préparation des engrais, le peu d'extension donnée aux prairies artificielles, le petit nombre de bestiaux répartis sur les cultures, l'imperfection des méthodes et des instruments aratoires, l'usage vicieux de brûler les chaumes sur place au lieu de les convertir en fumier, cent autres pratiques funestes qu'il serait trop long d'énumérer, tel est le tableau affligeant, mais fidèle, que nous offre dans son ensemble l'agriculture grecque et romaine. Livre III ch. 4 sucht er dies näher auszuführen. Indessen von dem Allen, was D. d. l. M. hier sagt, ist kaum ein Wort wahr, was ich beweisen muss, da ich seine Ansichten bei berühmten Historikern wiedergefunden habe.

1) Die Römer kannten das Wechselsystem sehr gut, hatten keine schlechte Fruchtfolge und nahmen grundsätzlich seltener Halmfrüchte hinter einander wie wir heute.

Wie sich bei uns an den Namen Schubart v. Kleefeld die Verbreitung des Kleebaus und dessen Verbindung mit dem Getreidebau knüpft und hauptsächlich dadurch die Fruchtfolge und Feldeintheilung zum Bessern verändert worden ist, so dürfen wir auch ähnliche landwirthschaftliche Folgen an die Namen vieler der ältesten römischen Familien knüpfen, der Fabier, Lentuler, Pisonen, Ciceronen (die Clodier hatten zuerst diesen Beinamen, s. Drumann Tullii p. 207), Lactucinen, Hortensier, die fast alle von unsern sogenannten Blattfrüchten hergenommen sind und deren Ursprung zum Theil bis über 400 Jahre v. Chr. nachzuweisen ist. Ein verbreiteter und geschätzter Blattfruchtbau aber — der doch stattfinden musste, wenn die mächtigsten adligen Familien ihre Zunamen davon hatten — zu dem auch noch Grünfutterbau — Gemenge von Erbsen, Bohnen, Gerste u. dergl. — zum Viehfutter, Var. I, 31 (dass farrago unser Grünfutter ist, geht auch aus Paul. Diac. klar hervor), und allgemeine Rübencultur (Plin. H. N. XVIII, 74) kamen, kann gar nicht anders als mit einem Wechselsystem verbunden gewesen sein. Das weiss jeder deutsche Landwirth. Das war denn auch in Rom der Fall. Die Römer kannten und übten den Fruchtwechsel eben so gut und vielleicht noch besser als wir, wie aus vielen Stellen hervorgeht. Zuvörderst hatten sie den Gegensatz von Halm- und Blattfrucht, frumenta und legumina, grade wie wir, Pl. H. N. XVIII, 9 und 18, C. Th. 7, 20, wo er als „utriusque frugis" bezeichnet wird, wie auch Huschke, die „Steuerv. der früh. Röm. Kaiserz.", Anm. 215, diese Stelle versteht. Allerdings wurde mancher Boden Jahr aus Jahr ein bebaut, ohne zu ruhen (restibilis), aber unsere Agriculturchemie hat ja genügend gezeigt, dass das geschehen darf, wenn ihm in der Düngung vollständiger Ersatz wieder gegeben, und die bekannten neuen Mittheilungen Maron's über die japanesische Landwirthschaft haben diesen Satz bestätigt. Aber folgt daraus, dass auf restibilem Acker kein Wechsel stattgefunden hätte? Im Gegentheil, aus den Worten von Paul. Diac. v. Restib: Restibilis ager fit, qui biennio continuo seritur

Ein zweites Motiv lag in der Veränderung des Marktbegehrs, der zu Anfang der Kaiserzeit andere landwirthschaftliche Producte als früher verlangte.

(hier muss eine Interpunction stehen); farreo spico, id est aristato, quod ne fiat, solent, qui praedia locant, excipere, geht ausdrücklich hervor, dass man bei Verpachtungen sogar die ausdrückliche Bedingung machte, dass zwei Halmfrüchte nicht auf einander folgen sollten. Das entsprach auch durchaus der Ansicht Varro's, der I, 44 sagt: Man muss den Acker ein um das andere Jahr liegen lassen, oder ihn mit Zwischenfrüchten, die ihn weniger aussaugen, bestellen. Eben dies, dass man Getreide am liebsten nach Lupinen, Wicken und Bohnen nahm oder quae terram faciant laetiorem, geht aus Pl. H. N. XVIII, 50 hervor. Selbst auf „novalem" Lande, quod alternis annis servitur, fing man gern mit Bohnen an, Pl. H. N. XVIII, 53, wobei ebenfalls ein Wechsel herauskommt. In der That, die Sache verhielt sich grade umgekehrt, als D. d. l. M. meint. Denn mit mehr Recht, als dass man der römischen Landwirthschaft vorwerfen kann, sie hätte zu wenig auf Fruchtwechsel gegeben, wird man ihr, wenn man sich des bekannten Verses erinnert:

Mutatis quoque requiescunt fructibus arva,
Nec nulla interea est inaratae gratia terrae.

den umgekehrten Vorwurf machen können. Columella II, 10 polemisirt denn auch gegen diesen Grundsatz und sagt: „ich glaube denn doch, dass Halmfrüchte besser auf einem Acker gedeihen, der das Jahr vorher gar nicht, als wenn er Hülsenfrüchte getragen hat"; womit jeder deutsche Wechselwirth einverstanden sein wird.

2) Die römischen Landwirthe haben kein ungenügendes Düngungsprincip befolgt.

Es ist namentlich nicht richtig, dass sie zu wenig Vieh und Stroh gehabt, und deshalb, wie aus Cat. d. r. r. XXXVII hervorgehe, sich theure Dungsurrogate durch Laub und Compost hätten verschaffen müssen; nicht richtig, dass bei ihrer Zweifelderwirthschaft (l'assolement biennal), — wie aus der Vorschrift Cato's XXIX, nach der die Hälfte des Düngers zum Futterbau, ein Viertel zur Düngung der Oelbäume und ein Viertel zu der der Wiesen verwandt werden solle, folge — das Getreide nur im Grunde durch die Brache gedüngt worden sei und die Felder deshalb hätten sehr bald erschöpft werden müssen; endlich nicht richtig, aus dem bekannten Wort Cato's LXI, dass es auf die Düngung erst in dritter Linie ankomme, auf das geringe Gewicht zu schliessen, das die Römer auf sie gelegt.

Der gute Düngungszustand eines Feldes richtet sich nicht nach der Menge des Viehes, das darauf gehalten wird, sondern nach der Güte und Masse des Futters, das es bekommt, und wenn die Römer allerdings wenig Stroh zum Streuen hatten und deshalb zu Streusurrogaten ihre Zuflucht nahmen, so lag dies in ihrem Erndteverfahren, nach welchem nur die Aehren des Getreides abgeschnitten oder abgerauft wurden, das Stroh aber auf dem Felde verbrannt wurde. Nun steht es aber nach der Agriculturchemie fest, dass es für den Düngungszustand des Feldes übereins herauskommt, ob das Stroh gleich auf dem Felde verbrannt oder erst auf den Misthof gefahren und dann wieder auf's Feld zurückgefahren wird, und dass also, wenn die Römer das Erstere thaten und sich dann noch Strohsurrogate schafften, der Boden nicht verkürzt, sondern bereichert ward. Ebenso ist klar, dass die

Die Vertheilung, nämlich des Nationaleinkommens, sie mag gut oder schlecht sein, bestimmt immer das nationale Bedürfniss, wie

---

Viehfütterung nur dabei gewinnen konnte, wenn statt des magern Strohes desto mehr Heu und andere Futterkräuter verbraucht wurden. Das geschah denn auch. Die Römer betrieben nicht blos einen bedeutenden Futterbau, den ich schon oben erwähnt, sondern hatten auch gute Luzernfelder und eine ausgezeichnete Wiesencultur, Colum. II, 18, Plin. H. N. 67, 4. Sie fütterten daher ihr Vieh vortrefflich, wie denn die Antwort Cato's: Die sicherste landwirthschaftliche Revenüe sei, si bene pascas; und dann si mediocriter pascas nur den Sinn haben kann: „Wenn Du gut fütterst“, aber nicht, wenn Du Weidewirthschaft treibst, was namentlich aus der Anführung dieser Stelle bei Plin. XVIII, 6 ersichtlich ist, wo unmittelbar vorher die prata genannt wurden, die nicht gehütet, sondern gemähet wurden, und aus Colum. I, 7, wo pascere in Verbindung mit male ebenfalls in der Bedeutung von schlecht füttern vorkommt. Dass dabei der Dunghof nicht zu kurz kam, ist klar.

Eben so wenig kann man behaupten, dass nach Cat. XXIX das Getreide im Grunde nur durch die Brache gedüngt worden sei. Cato brachte allerdings den Dünger, der für den Acker bestimmt war, immer nur auf den Futterschlag zu Erbsen, Wicken, Bohnen und dergl. Blattfrüchten, wie aus XXVII hervorgeht. Nun kommt es darauf an, ob der Acker restibilis war, oder alternis annis besäet ward. Geschah das Erstere, was hier durchaus das Wahrscheinlichere ist, so wurden zwei Saaten aus Einem Dung gewonnen; geschah das Letztere, so schob sich sogar noch eine Brache dazwischen. Dabei kam es also lediglich darauf an, ob die Eine Düngung für zwei Saaten ausreichte, denn an sich wird kein Landwirth zwei Saaten aus Einer Düngung zu viel finden, besonders bei strengem Fruchtwechsel, den ja Cato befolgte. Aber gerade die beschriebene Wirthschaft bürgte für ausreichenden Dung, denn nicht bloss wurden die Wiesen regelmässig gedüngt, sondern auch die Hälfte des Ackers zum Futterbau verwendet, während v. Thünen, Isol. Staat I, S. 146, bei der belgischen Wechselwirthschaft nur 40% der Ackerfläche dazu nöthig hält. Thünen sagt dazu, die Belgier erreichten das Resultat nur dadurch, dass sie den Klee in einen ebenso dungkräftigen Schlag brächten als das Winterkorn selbst und ihn auf dem Stall verfütterten. Eine gleiche Maxime hinsichtlich des Futterbaus, habe ich gezeigt, befolgten die Römer.

Endlich liest D. d. l. M. die Stelle LXI im Cato falsch, wenn er sie nach der Gessner'schen Ausgabe so giebt: Quid est agrum bene colere? Bene arare u. s. w. Sie heisst, wie auch Plin. H. N. XVIII, 49 sie wiedergiebt: Quid est primum? Agrum bene colere. Quid secundum? Bene arare. Quid tertium? Stercorare. Colere war nun aber das technische Wort für den Theil der Arbeit, die erst auf das Säen folgte, also für das Behacken und Jäten, wie aus dem Eingange des 12. Cap. des 2. Buchs von Columella auf das Deutlichste hervorgeht. Nun weiss aber jeder Landwirth, dass, bei Reihencultur, es mag noch so gut gedüngt und gepflügt worden sein, alle Arbeit umsonst gewesen ist, wenn zuletzt nicht ordentlich behackt wird.

In der That, die römischen Wirthe wussten die Düngung wohl zu schätzen. Sie hatten Gründüngung, Pl. H. N. XVIII, 62 und 67, 4. Sie machten Compost,

sich dasselbe auf dem Markte äussert. Dieser wirksame nationale Begehr bestimmt wieder die Nationalproduktion in Land-

---

ibid. XVII, 8. Ihre Misthöfe waren vortrefflich angelegt und wurden im Sommer mit Hürden bedeckt, Var. I, 13 und Col. I, 6. Nie liessen sie auf dem Felde gebreiteten Mist ununtergepflügt liegen, Col. II, 5. Sie sorgten für die Sammlung der Excremente der Sclaven, und da deren Anzahl auf jedem Gut so gross und deren Nahrung hauptsächlich nur Getreide war, ist dies eine überaus wichtige Ziffer in ihrem Düngungssystem, Col. II, 15. Selbst die Saamendüngung war den Alten bekannt. Allerdings räth Col. II, 1, man solle besser düngen, aber nur dem Wahn gegenüber, dass auch die Erde altere und deshalb unfruchtbarer werden könne. Auch, was ich in einem der chemischen Briefe Liebig's gelesen, dass nämlich ein Grund des Verfalls der römischen Landwirthschaft der gewesen, dass durch die Kloaken Roms der Dungstoff aus der ganzen Consumtion der ungeheuren Stadt in die Tiber geflossen, scheint mir unrichtig. Denn die vespasianische Urinsteuer lässt sich nur so erklären, dass eines Theils vielleicht die Privatanlage von Latrinen zum Gebrauch des Publikums, andern Theils aber jedenfalls der Handel mit den Excrementen aus den öffentlichen Abtritten besteuert wurde, und die Verse 81 bis 85 Colum. de cult. hortor. sagen ausdrücklich, dass der Inhalt der Kloaken auf den ungeheuren Gartenrayon der Stadt geführt wurde.

3) Auch die auf den Acker verwendeten Arbeitskräfte sind nicht ungenügend gewesen, wie D. d. l. M. Liv. III ch. 4 meint.

Dieser Einwurf kann sogar nur auf dem groben Versehen dieses oberflächlichen Schriftstellers beruhen, in seinen Berechnungen dem Ackerbau den Weinbau untergeschoben zu haben.

Schon oben ist nachgewiesen, wie bedeutend die Arbeitskräfte in dem römischen System waren und bei solcher Cultur sein mussten. Hier mag noch folgende Vergleichung Platz finden. Nach Col. II, 13 würden für eine reine Ackerwirthschaft von 200 Jugeren, ohne Rücksichtnahme auf die Viehhaltung, 2200 Arbeitstage erforderlich sein. Nach dem mit der grössten Genauigkeit ausgearbeiteten Entwurf neuer pommerscher Taxprincipien, Beilage S und p. 94, würden für eine sechsschlägige Fruchtwechselwirthschaft von 200 magd. Morg. mit $1/6$ Hackfruchtbau, $3/6$ Getreide, $1/6$ Grünfutter (farrago) und $1/6$ Mäheklee, ebenfalls ohne Berücksichtigung der Viehhaltung, nur 1520, halb Männer- halb Frauentage bedurft werden. Die Römer verwandten also auf dieselbe Fläche etwa 30 Proc. mehr Arbeit als wir, ein Unterschied, der sich noch höher heraustellt, wenn man mit D. d. l. M. annimmt, sie hätten nur die Hälfte der Fläche bebaut.

4) Weder haben die Römer eine „jachère biennale" gehabt, wobei natürlich die Hälfte unbebaut geblieben wäre, noch 35 Proc. des Feldes brach liegen lassen, wie D. d. l. M. an einem andern Orte Liv. II ch. 5 und III, 11 meint.

Hier bemerkt er gar nicht, wie sehr die eine Behauptung der andern widerspricht. Daraus, dass mitunter Acker alternis annis besäet ward (novalis), kann natürlich das Erstere nicht geschlossen werden, da es ja auch ager restibilis gab, der alle Jahre trug, überdies auch der novalis oft zum Futterbau gebraucht ward, Var. I, 44 und II prooem. — Für die zweite Behauptung giebt D. d. l. M. keine Belegstelle an. Wahrscheinlich meint er Col. II, 13. Hier wird aber nur, unter

wirthschaft und Industrie. Die dadurch hervorgerufene landwirthschaftliche Produktion bestimmt endlich vielfach

---

Voraussetzung einer Vierfelderwirthschaft von 200 Jugeren mit zwei Brachen, die Gespannhaltung in der Weise berechnet, dass, bei zwei Joch Ochsen, noch in der Brache so viel Sommerfrucht bestellt werden könne, dass allerdings 35 Proc. reine Brache übrig bleiben würden. Aus dieser Berechnung aber die Regel entnehmen zu wollen, dass die Römer immer 50 oder 35 Proc. Brache gehabt, ist um so gewagter, da es so viele Stellen giebt, die von einer ganz andern Fruchtfolge zeugen. In der That hatten die Römer, was man freie Wirthschaft nennt, die sich auch am besten zu Reihen- und Handhackcultur, Wein-, Oelbau und Baumzucht eignete. Siehe Var. I, 23 und 24.

5) Unrichtig meint auch D. d. l. M. Liv. III ch. 5, dem Theilpächter sei ein zu kleiner Antheil zugefallen, und da die Antheilspacht ein sehr übliches Cultursystem gewesen sei, so habe der Acker darunter leiden müssen.

Zum Erweise beruft er sich auf den politor, der nach Cat. 136 nur den 5. bis 9. Theil des Ertrages bekommen habe.

Nun geht aber aus Auson. Popm. de instrum. fund. III klar hervor, dass ein politor gar kein Theilpächter war, sondern ein gewöhnlicher operarius, der in Accord diejenige Feldarbeit übernahm, die mit dem Ausdruck colere im engern Sinne bezeichnet wurde, und der, wenn er auch die Erndte des Getreides so weit beschaffte, dass die Aehren in Körbe gethan wurden, je nach dem Boden, den achten Theil, wenn er auch das Dreschen und Reinmachen übernahm, den fünften Scheffel bekam. Dass ein politor nichts Anderes war, wird denn auch durch Cat. 5 und 136 bestätigt. Der eigentliche partiarius hingegen erhielt ein hinlängliches Voraus von Heu und Stroh für sein Vieh und alles Andere ging zu gleichen Theilen, Cat. 137.

Nicht minder unzutreffend sind die allgemeinen Gründe, aus denen D. d. l. M. und Andere, schon in der Zeit der Republik, den Verfall der römischen Landwirthschaft ableiten wollen.

Weil Cato den Werth der Ländereien so rangirt: 1) Weinsbergsland erster Qualität; 2) Rieselgärten; 3) Weidenpflanzung; 4) Olivenpflanzung; 5) Wiesen; 6) Getreideland u. s. w., also dem Getreidebau erst die sechste Stelle einräumt, soll der Ackerbau schon damals in Verfall gekommen sein. Aber wo in aller Welt, wo Weinberge, Gärten, Obstland und Wiesen — welche letztere in den meisten Gegenden Italiens noch dazu 3- bis 4mal gemäht wurden, Pl. H. N. XVIII, 47, 5 — mit Acker concurriren, haben jene nicht einen höhern Werth? Nur Weidenpflanzungen können in dieser Rangordnung auffallen. Aber auch deren Vorzug hatte seinen guten Grund. Man gebrauchte auf 25 Morg. Weinland, zum Anbinden der Stöcke, 1 Morg. Weidenpflanzung, Pl. H. N. XVIII, 32, und ausserdem nahmen unter den landwirthschaftlichen Utensilien auch noch die Körbe, die zum grossen Theil unsere Säcke und selbst Wagen ersetzten, einen bedeutenden Platz ein.

Weil die Römer um die erste Kaiserzeit übereinstimmend klagen, dass Italien seinen Getreidebedarf nicht mehr selbst decke, und Columella sogar sagt: frumenta majore quidem parte Italiae quando cum quarto responderint, vix meminisse

das ökonomische Maass der bewirthschafteten Grundstücke. Die Produkte sogenannter „kleiner Culturen“, z. B. Garten-

---

possumus, setzt man wie selbstverständlich voraus, dies habe an dem Verfall der Landwirthschaft gelegen. Aber wenn die beklagten Thatsachen auch richtig sind, so doch nicht dieser Grund. So viel Getreide wie früher baute man nicht mehr, weil, wie ich gleich im Text zeigen werde, jetzt eine Menge anderer Produkte cultivirt werden mussten, die eine höhere Rente abwarfen, als Getreide gethan haben würde. Also „propter avaritiam“, wie Varro sagt, d. h. weil es den Besitzern mehr einbrachte, weil die gestiegene Bevölkerung Roms jetzt weit mehr Milch, frisches Fleisch oder auch Futter für Luxusthiere gebrauchte es sonst, wurden jetzt aus Aeckern künstliche Wiesen gemacht. Weil in der Nähe Roms einzelne Obstbäume jetzt einen Jahresertrag von über 140 Thlr. geben konnten — majore singularum (arborum) reditu, quam erat apud antiquos praediorum setzt Plinius hinzu — einen Ertrag, der an die Pfirsichrente an Montreuil erinnert, oder weil es lohnte, weithin (late) Blumengärten anzulegen, deshalb waren die Besitzer keine solche Thoren mehr, eine geringe Einnahme aus Getreidebau zu ziehen. So ging das beste Land zu diesen andern Culturen über, und wenn zu Columella's Zeit der grössere Theil Italiens nur das vierte Korn gab, so geschah dies eben, weil Getreide nur noch auf dem schlechtesten Boden gebaut wurde, wie dies z. B. durch Stat. Silv. IV, 3 und 11 bezeugt wird, der von Domitian, der den Weinbau zu Gunsten des Ackerbaus wieder einschränkte, lobt: Qui castae Cereri diu negata reddit jugera. Der Ackerbau selbst war also unschuldig daran, wenn Italien nicht mehr seinen ganzen Getreidebedarf lieferte, wie auch daraus hervorgeht, dass das landwirthschaftliche System von Cato bis Columella sich völlig gleich geblieben war, denn der Letztere berechnet den erforderlichen Arbeitsaufwand noch ebenso wie der Erstere. Und eben so wenig war der Boden unfruchtbarer geworden, wie Tacit. Annal. XII, 43 durch die Worte bezeugt: nec nunc infoecunditate laboratur. Nur die volkswirthschaftlichen Einflüsse hatten ihre Allmacht geübt und allerdings die Produktion umgestaltet, ohne jedoch die Cultur zu verschlechtern.

Weil endlich diese Einschränkung des Ackerbaus nur die positive Wirkung des durch die veränderten Bevölkerungs- und Reichthumsverhältnisse veränderten Marktbegehrs war, darf man sie auch nicht auf die regelmässigen Vertheilungen von ausländischem Getreide schieben, wie dies freilich seiner Zeit Augustus, Suet. Octav. 42, selbst gethan hat. Aber so ausgezeichnete Land- und Hauswirthe die Römer waren, so schlechte Nationalökonomen waren die Alten sämmtlich, und deshalb haben sie auch die Gründe des geringern Kornbaus nicht erkannt. Wenn die Getreidevertheilungen die Ursache jener Einschränkung gewesen wären, so hätten ja gerade die schlechten Aecker dem Kornbau entzogen werden müssen und dieser hätte sich nur auf den bessern halten können, da nur diese noch hätten concurriren können. Es trat aber, wie wir gesehen haben, das Entgegengesetzte ein. Zudem geschahen die Vertheilungen umsonst oder zu sehr herabgesetztem Werth, d. h. an Personen, die gar nicht oder doch nicht den gewöhnlichen Marktpreis zahlen konnten; — wie hätte also die Unterlassung der Vertheilungen auf den Getreidebau wirken können, da es nicht das Bedürfniss an sich, sondern nur der sogenannte wirksame Begehr ist, Derjenige, der auch die Mittel zu zahlen besitzt, der die Gestaltung der Produktion beeinflusst. — In der That, nur in

produkte aller Art, Geflügel und dergl., werden mit dauerndem Vortheil auch nur auf kleinen Grundstücken gebaut, während grosse Wirthschaftscomplexe sich höchstens nur da erhalten können, wo die Nachfrage nach Getreide und solchem Vieh, das einen weiteren Transport erlaubt, überwiegt. Denn, während dort die Mühe im Kleinen die Hauptsache ist und deshalb das Herreninteresse selbst mit anfassen muss, gestattet hier der Betrieb eine mechanischere und deshalb umfänglichere und im Grossen betriebene Form. Wenn daher das Grundeigenthum frei ist, d. h. wenn keine Beschränkung dessen Zusammenlegung oder Parzellirung hindert, so bringt es das Sonderinteresse der Besitzer von selbst mit sich, dass da, wo die Nachfrage nach jenen kleinen Culturprodukten vorherrscht, auch die vortheilhafte Voraussetzung dafür entsteht — Parzellen- und Zwergwirthschaft. Vorherrschen muss diese Nachfrage aber überall da, wo starkbevölkerte und reiche Städte ihren Einfluss üben.

Diese Entwickelung traf nun ganz besonders für Rom und Italien zu, namentlich in den ersten Jahrhunderten des Kaiserreichs, als der Verkehr einer verhältnissmässigen Ruhe genoss, und die guten oder

---

einer Beziehung wurde die bezeichnete Entwickelung künstlich gefördert. Den transalpinischen Provinzen wurde nämlich in den letzten Zeiten der Republik der Weinbau untersagt, Cic. de rep. III, 9, natürlich deshalb, damit sich die römischen Grossen ein einträgliches Monopol sicherten. Durch diese Prämiirung wurde also der Weinbau allerdings auf Kosten des Getreidebaus wie jedes andern Anbaus bevorzugt. Aber schon Augustus scheint nach der oben angeführten Stelle dem entgegengewirkt zu haben. Eingreifender verfuhr Domitian, Suet. 7, welcher verordnete, in Italien sollten keine neuen Weinberge mehr angelegt werden, aber den Fehler beging, sie auch in den Provinzen zur Hälfte zu verbieten. Erst der Kaiser Probus, Vopisc. 18, hob für Gallien, Spanien und — Britannien alle Beschränkungen auf.

Mit dieser alleinigen Ausnahme, wiederhole ich, war die grosse Veränderung, der um den Beginn der Kaiserzeit die landwirthschaftliche Cultur Italiens unterlag, nichts als die natürliche Folge der vorangegangenen Veränderung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse und bezeichnet so wenig einen Verfall, als man nicht Gartencultur unter Feldcultur stellen darf. Aber von socialen Uebeln war allerdings diese Entwickelung hier wie überall begleitet, Uebeln, die sich, nach der einen Seite, in dem bekannten Wort: mirum esset, non licere pecori carduis vesci; non licet plebei, einem Vorwurf, wie ihn so bitter der heutige Socialismus noch nicht ausgestossen, und, nach der andern, in jener Sittengeschichte der Vornehmen Roms aussprachen, die durch den wahnsinnigsten Luxus und die mit diesem immer verbundene Entartung befleckt war. Und in der That, liest man Varro, Columella und Plinius cum grano salis, so wird man auch finden, dass es im Grunde nur diese socialen Uebel sind, über die sie klagen. — Uebrigens leisten wir nach diesen beiden Seiten auch schon etwas.

schlechten Impulse des Freihandels ungestört ihre Wirkungen äussern konnten.

Der gewaltige Zufluss der Bevölkerung und die noch gewaltigere Aufhäufung der Reichthümer aus allen Mittelmeerländern in Italien und Rom mussten einen andern Begehr auf den landwirthschaftlichen Markt ausüben, als die geringere Bevölkerung, die mässigeren Vermögensumstände und die grössere Sitteneinfachheit jenes Roms vor den griechischen und asiatischen Eroberungen. Es wurden jetzt Produkte verlangt, die bisher gar keinen Absatz gefunden, oder solche, bei denen ein geringer Absatz stattgefunden, in weit grösserer Menge und Vorzüglichkeit begehrt; und die meisten dieser Produkte waren solche der sogenannten „kleinen Cultur". Dafür giebt es viele Beläge. Schon zu Varro's Zeit brachten Federviehzucht und dergl. Culturen ausserordentliche, die Rente aus dem Getreidebau weit übersteigende Gewinnste[8]). Im Umkreise Roms entstanden schon damals weithin Rosen-, Lilien- und Veilchengärten und lohnte es, auch „alia multa, quae urbs recipit" zu cultiviren[9]). Das Gemüse wurde in einer Vollkommenheit verlangt und gebaut, wie es bei uns noch nicht geschieht, und wie es nicht zu verwundern war, wenn die Küchengärten behandelt wurden, wie bei uns die sogenannten kalten Mistbeete, Pl. H. N. XIX, 19 und 20. Die Obstbaumcultur ward ebenfalls mit ausserordentlicher Sorgfalt betrieben. Namentlich war die Kunst des Veredelns und Echtmachens hoch gestiegen, Virg. Georg. II, 33 und 70, Pl. H. N. XVII, 1, so dass Plinius sagt, Gemüse und Obst wäre für die Armen zu theuer. — Das vermehrte Bedürfniss nach frischer Milch und Heu für Luxuspferde liess Acker zu künstlichen Wiesen machen, deren Gras natürlich gemäht und auf dem Stall verfüttert wurde, was auf keinem Latifundium lohnt[10]). Aber auch der Ackerbau selbst war

8) Var. III, 2: agrum enim minus dena millia reddere, villa plus vicena.

9) Var. d. r. r. I, 16; Pl. H. N. XXI, 7 sequ.

10) Var. d. r. r. II prooem.: ex segetibus fecit prata. Also nicht pascua oder Weiden, wie z. B. D. d. l. M. III, 4 meint. Denn das ist der Unterschied zwischen beiden, dass pascua Triften, prata aber zum Mähen bestimmte Grasflächen sind. Solche künstliche Wiesen legten die Römer mit der grössten Sorgfalt an, Col. d. r. r. II, 18. — Schon die Umwandlung von Getreideland in Weideland ist nicht immer ein Zeichen sinkender Landwirthschaft, wie das Beispiel Englands in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zeigte, wo dies zu verschiedenen Zeiten der hohen Wollpreise wegen geschah. Die Umwandlung in künstliche Wiesen kann aber niemals ein Zeichen dafür sein, sondern immer nur so viel bedeuten, dass für frische und vorzügliche Viehprodukte, Milch, Butter, Fleisch, grosser Begehr entsteht und hohe Preise bezahlt werden. Dabei blüht aber gerade die Landwirthschaft.

ja fast überall in Italien mit Oel- und Weinbau, welcher letztere noch dazu durch Staatsmaassregeln künstlich befördert ward, oder mit anderer Baumzucht (arbusta) verbunden, weshalb die landwirthschaftlichen Schriftsteller unzählige Male Vorsicht anempfahlen, um beim Beackern nicht die Wurzel dieser Bäume zu beschädigen, was ebenfalls keinen mechanischen Anbau im Grossen gestattet. Kurz, gegen die Kaiserzeit hatte ganz Italien im höchsten Grade in seiner landwirthschaftlichen Cultur einen Gartencharakter angenommen, so dass schon Var. I, 2 fragt: Non arboribus consita Italia est, ut tota pomarium videatur? Wenn es nun schon zu kostbar wird, Wechselwirthschaft und Stallfütterung auf einem Gute von 3000 magd. Morg. zu treiben, wenn dies noch mehr bei Reihen- und Handhackcultur der Fall ist, wie sollte gar eine solche Gartenwirthschaft von einem Centrum aus bestellt werden können? Wenn also das Grundeigenthum frei war, wie hätten nicht die Römer dem in dieser Entwickelung liegenden Impulse folgen sollen? Jenes aber war vollkommen frei, die Sclaverei begünstigte Zusammenlegungen und Parzellirungen in weit höherem Maasse, wie es der Freihandel bei freier Arbeit vermag, die Römer waren gute Wirthe und blieben auch noch später, als sie in Luxus versanken, scharfe Rechner, — wie hätte es da nicht vielmehr wunderbar sein sollen, wenn sie jenem ökonomischen Impulse nicht gefolgt wären, den neuen Wirthschaftsverhältnissen nicht das richtige räumliche Anbaumaass gewährt und nicht die Latifundienwirthschaften in kleinere getheilt hätten?

In der That würden wir hierin nur die Wahrheit derjenigen volks- und landwirthschaftlichen Grundsätze erkennen, die v. Thünen im ersten Bande seines isolirten Staats so scharf und schön herausgestellt hat. Wenn man sich nämlich eine isolirte volkreiche Stadt vorstellt, die ihre sämmtlichen Ackerbauprodukte aus ihrem ländlichen Umkreise zieht, während dieser seine Fabrikate von ihr nimmt, so würde sich der landwirthschaftliche Betrieb, in immer grösserer Entfernung von der Stadt, nach concentrischen Kreisen abstufen, die verschiedene Culturarten repräsentiren. Aus den nächsten Kreisen werden Gartenprodukte und frische Viehprodukte geliefert werden. Wo der Getreidebau in grösserer Nähe beginnt, wird dieser — wegen der geringeren Transportkosten, die wie ein höherer Preis wirken, — zuerst nach intensiveren Systemen, mit Stallfütterung und Wechselwirthschaft, betrieben werden können, in den entfernteren Kreisen aber immer mehr zum Weide- und Brachsystem übergehen müssen. Je näher aber diese Kreise der Stadt liegen, desto mehr erfordert die Culturart kleinere

Complexe, so dass erst nach dem äussersten Rande zu Grossgutswirthschaften werden bestehen können, in denen sich die Heerden von den weiten und deshalb zum Theil entfernten Weiden selbst ihr Futter durch Auftrift holen müssen, und die geringeren Anbaukosten auch der übrigen Produkte die zunehmenden Transportkosten zu tragen vermögen. — Nun, Rom wirkte wie eine solche Stadt auf Italien, und ganz Italien wie eine solche Stadt auf das übrige Gebiet dieses ungeheuren Mittelmeerreichs. Das Getreide musste aus entfernteren Ländern geholt werden, und hier mochten noch Latifundienwirthschaften bestehen bleiben; der italienische Boden diente fortan andern Culturen, und diese konnten nur in Zwerg-Parzellenwirthschaft mit Nutzen betrieben werden.

Ein drittes Motiv endlich lag in den veränderten Lebensgewohnheiten der alten Römer.

Als nämlich die römischen Besitzer sich selbst nicht mehr um die Landwirthschaft bekümmerten, blieben natürlich die Latifundienwirthschaften den Inspectoren und Statthaltern (villici) überlassen. So lange dann noch der alte Wirthschafterstamm, den sie sich selbst herangebildet hatten, existirte, oder so lange dieser in seinen nächsten Generationen noch eben so tüchtig blieb, mochte es auch mit dieser Wirthschaftsform noch erträglich weiter gehen, — ihre Mängel mussten sich aber sofort fühlbar machen, als auch die villici entarteten, Colum. I, 7. — Nun wäre noch eine Möglichkeit gewesen, die Grossgutswirthschaften beizubehalten, nämlich, sie zu verpachten. In der That dringt Columella darauf, dies wenigstens bei entfernteren Gütern, die schwer zu controliren seien, zu thun. Aber wie hätte sich in der römischen Gesellschaft, die auf Sclaverei gegründet war, ein freier Pächterstand für Latifundienwirthschaften finden können? Den eignen Sclaven durfte man aber nicht so ausgedehnte Betriebe pachtweise überlassen. Freilich besass Rom an den Publicanencompagnien einen so grossartigen Pächterstand, wie die Welt seitdem noch nicht wieder gesehen; aber wenn diese sich auch herbeigelassen hätten, grosse Privatgüter zu pachten, so hätten sie doch die Bewirthschaftung selbst immer nur wieder ihren Sclaven überlassen müssen. Die Sache wäre also dieselbe geblieben. Deshalb räth auch schon Columella, keinen Entrepreneur dazu zu nehmen, qui per familiam mavult agrum quam per se colere. Dies war also das dritte Motiv, das Wirthschaftssystem zu ändern. Weil man weder mehr tüchtige Administratoren noch auch angemessene Pächter für Latifundienwirthschaften fand, musste ein System verlassen werden, das sich schon längst auch weder mit der

herrschenden Anbaumethode noch mit den neuen Verhältnissen des landwirthschaftlichen Markts vertrug.

Die letzteren beiden Motive, die Latifundienwirthschaft zu verlassen, traten nun freilich erst mehr ein, nachdem jene schon einen grossen Umfang gewonnen und von Italien aus auch die Provinzen ergriffen hatte. Allein die landwirthschaftliche Culturart, Reihensaat und Handhackbau, bestand doch von jeher, und es ist daher in der That eher zu verwundern, dass die Römer dennoch zu jener Wirthschaft übergehen konnten, als dass sie sich bald wieder von ihr zu trennen suchten. Die Bekanntschaft mit den landwirthschaftlichen Werken des Puniers Mago ist auch wohl nicht die Veranlassung zu jenem Uebergang gewesen, denn die Römer sind niemals Theoretiker, sondern immer klare Praktiker gewesen. Wahrscheinlicher ist, dass der niedrige Werth, den gewöhnliche Landbausclaven in Folge der grossen Eroberungen in den beiden letzten Jahrhunderten v. Chr. jedenfalls haben mussten, es damals in der That weniger unökonomisch machte, dem aus andern Gründen um dieselbe Zeit sich ausbreitenden Latifundienbesitz auch noch die Latifundienwirthschaft hinzuzufügen. Dass die Gefangenen damals mitunter für Spottpreise verkauft wurden, ist bezeugt, und dass eine Menge solcher Verkäufe auf den Durchschnittspreis der Sclaven Einfluss haben musste, anzunehmen. Der ältere Cato bezahlte für einen Sclaven noch nicht mehr wie etwa 325 Thlr.; Columella nimmt den Preis eines Weinbergssclaven auf 200 Thlr. höher an[11]). In den ersten hundert Jahren jener Zwischenzeit muss der Sclavenpreis in Folge jener Eroberungen und Verkäufe nun noch bedeutend gefallen, in den letzten siebenzig Jahren derselben jedenfalls schon wieder bedeutend gestiegen sein. In den ersteren Abschnitt fällt nun die Einführung der Latifundienwirthschaft, in den letzteren schon die Klage über ihre Unwirthschaftlichkeit. Legt man aber auch nur die Differenz zwischen dem cato'schen und columella'schen Preis zum Grunde, so hatten sich ja auch die Wirthschaftskosten um mehr als 50 Proc. gesteigert. Steigen oder Fallen der Produktionskosten muss aber einen entsprechenden Einfluss auf die Befolgung des Wirthschaftssystems haben, wie Steigen oder Fallen der Produktpreise, nur immer den umgekehrten, und wenn v. Thünen in seinem „Isolirten Staat" klar bewiesen hat, dass Steigen der Produktpreise zu

11) Siehe Böckh, Staatsh. d. Athen. I S. 3 und D. d. l. M. I, 15. Später fiel der Preis wieder wegen des sinkenden Geldwerths; da aber dieser Grund auch bei allen Produkten wirkte, so wurde das Verhältniss der Produktionskosten nicht alterirt.

Wechselsystem und Hackfruchtbau, Sinken derselben zu Dreifelderwirthschaft und Koppelwirthschaft führt, zu dem ersteren System aber nur kleinere, zu den letzteren grössere Wirthschaftscomplexe passen, so musste auch in Rom ein so bedeutendes Fallen der Produktions k o s t e n Latifundien w i r t h s c h a f t, ökonomisch, wenigstens möglich machen. Als aber die Entwerthung der Sclaven aufgehört und sich deren Marktpreis ungefähr wieder auf den Züchtungswerth gehoben hatte, musste sich auch sofort die grosse Arbeitsverschwendung und Kostbarkeit, die bei Reiheucultur und Handhackbau in einem solchen System liegt, fühlbar machen. Als dann auch noch der Markt von Italien andere Produkte wie Getreide verlangte und gar auch die Verwalter für Latifundienwirthschaften zu fehlen begannen, musste es vollends unausführbar werden, und mussten sich endlich statt seiner die Heilmittel empfehlen, die schon in den Motiven, es zu verlassen, indicirt lagen: Kleinwirthschafts- und Kleinpachtsystem. —

Hätten nun u n s e r e socialen Verhältnisse, Freiheit der Person und Geldwirthschaft, geherrscht, so hätte sich natürlich ein f r e i e r Kleinpächterstand bilden müssen, der seine Pacht in Geld abgeführt. Allein in den Freigelassenen allein muss sich doch nicht genügendes Material für solchen Stand gefunden haben, und ausserdem waren ja auch schon Sclaven in einem ähnlichen Verhältniss als Institoren auf Tantieme in Buden und Kramläden angestellt. Und was die Geldpacht anbelangt, so scheint man es zuerst mit dieser versucht, sie aber dann aus Gründen, die nur in den allgemeinen naturalwirthschaftlichen Verhältnissen des Alterthums, sowie in dem bereits erwähnten Sinken des Geldwerths um diese Zeit, gelegen haben können, wieder verlassen zu haben. Genug, unter den bestehenden Verhältnissen modificirte sich dies Kleinwirthschafts- und Kleinpachtsystem, zu dem die Umstände drängten, dahin, dass hauptsächlich Sclaven zu diesen Kleinpächtern genommen und die Pächte in Naturalien abgeführt wurden.

Wenn sich nun auch in den Quellen keine Stellen finden, in denen ausdrücklich und zusammenhängend gesagt wäre: Um die Zeit zwischen dem älteren und dem jüngeren P l i n i u s fingen die Römer an, ihre Latifundien in Parzellen zu theilen und diese ihren eignen Sclaven in Naturalpacht zu überlassen, — so doch genug, welche einzelne Momente dieser Veränderung mehr oder weniger klar andeuten, so dass man aus deren Zusammensetzung allerdings jene Gesammtentwickelung entnehmen darf, und weiterhin finden sich dann unzählige Stellen, aus denen zu schliessen ist, dass zur Zeit der classischen Juristen ein solches Klein-

wirthschafts- und Sclavenpachtsystem wirklich allgemein im römischen Reiche bestand.

Schon die oben citirte Stelle Col. I, 7, scheint sich auch auf Sclavencolonen zu beziehen. Denn die Worte im Eingange des Kapitels: Atque hi (sc. homines) vel coloni, vel servi sunt soluti aut vincti, scheint nicht sowohl einen Gegensatz zwischen Freien, die Colonen, und Sclaven, die entweder gefesselt oder ungefesselt waren, als vielmehr zwischen Sclaven, die Colonen, und andern Sclaven, die entweder gefesselt oder ungefesselt waren, aufstellen zu wollen. Denn homines wird bekanntlich ohne weitern Zusatz sehr häufig für Sclaven gesetzt, und in dem ganzen Kapitel handelt es sich nicht um den Gegensatz von Freien und Sclaven, sondern von Pachtwirthschaft und Selbstwirthschaft. Auch deuten die folgenden Vorschriften, wie man mit seinen Colonen umgehen solle, et avarius opus exigat quam pensiones, mehr auf Pächter, die einer herrschaftlichen Willkür unterworfen sind, als auf Freie, bei denen man wohl jedenfalls streng auf Innehaltung der Pachtbedingungen bestanden haben würde.

Auch der schon angeführte Brief des jüngeren Pl. III, 19 ist hier in doppelter Beziehung zu erwähnen. — Schon als Plinius jenes Latifundium kaufen wollte, war es an mehrere Colonen verpachtet, und er selbst will es wieder so machen. Die Latifundienwirthschaft hatte hier also schon aufgehört. Ob die bisherigen Colonen auf dem Gut Freie oder Sclaven waren, mag nach der Stelle zweifelhaft sein. Die betreffenden Worte lauten: nam possessor prior saepius vendidit pignora, et dum reliqua colonorum minuit ad tempus, vires in posterum exhausit. Wegen rückständiger Pacht hatte also der Verpächter Inventarienstücke seiner Pächter verkauft. Dieselben können demnach Eigenthum freier Pächter, aber auch Peculienstücke von Sclaven gewesen sein. Letzteres möchte vielleicht vorzuziehen sein. Dann aber fährt Plinius fort: Sunt ergo instruendi complures frugi mancipes; nam nec ipse usquam vinctos habeo, nec ibi quisquam superest. Die neuen Pächter will also diesmal der Besitzer selbst mit der Hofwehr ausrüsten, was schon mehr auf Sclaven deutet, denn, fügt Plinius erklärend hinzu, nirgends auf meinen Besitzungen (ipse unquam) habe ich noch vinctos, noch ist auch dort im cisalpinischen Gallien (ibi) irgend Jemand noch so weit zurück[12]. Nun kamen aber die vincti nur in Latifundienwirthschaften vor, weil man sich ihrer hier, wo sie in Schaaren arbeiteten, versichern musste, und es scheint daher,

12) Dass superest besser zu diesem Satz als zu dem folgenden construirt wird, scheint mir klar.

da der Gegensatz von vincti nicht liberi, sondern servi soluti ist[13]), mit diesem Zusatz nur das gemeint zu sein, dass damals im cisalpinischen Gallien nicht blos die Latifundienwirthschaften allgemein aufgehört hatten, sondern dass auch gerade das Sclavencolonat an ihre Stelle getreten war.

Ausdrücklich bezeugt ein anderer Brief des Plinius, IX, 37, dass in diesem Kleinpachtsystem die Naturalpacht an die Stelle der Geldpacht trat. Zuerst ist auch hier von einer Menge von Pächtern auf einer und derselben Besitzung die Rede (plerisque nulla jam cura minuendi aeris). Alsdann klagt Plinius, dass in dem letzten Pachtturnus, ungeachtet bedeutender Remissionen, wiederum die Pachtrückstände gewachsen seien, und fügt hinzu, er sähe nur ein Mittel dagegen: für die Zukunft nicht in Geld, sondern nach Fruchtquoten zu verpachten (si non nummo sed partibus locem). Dies erfordere zwar eigene Einnehmer, eine besondere Besorgung der Früchte, auch verhehle er sich nicht, wie viel mehr Mühe und Kosten dies Verfahren machen werde, indessen: experiendum tamen, et quasi in vetere morbo quaelibet mutationis auxilia tentanda sunt. Das Naturalpachtsystem wird also als etwas Neues, das durch den Versuch erst erprobt werden müsse, das Geldpachtsystem als etwas, das sich in der Erfahrung durchaus nicht bewährt habe, bezeichnet[14]).

Von nun an geschieht sowohl der Sclavencolonen wie auch einer Colonenmehrzahl auf einem und demselben Gut immer öfter Erwähnung, und zwar wie einer allgemeinen sich von selbst verstehenden Thatsache.

L. 5 §. 2 D. 14, 3 spricht von Sclaven, die agris colendis eingesetzt werden; dass damit nicht villici gemeint sind, geht aus l. 16 hervor.

---

13) Man sehe über diesen Gegensatz oben die Stelle aus Col. I, 7. Dies übersieht D. d. l. M. I p. 243, der, weil er nicht soluti, sondern liberi als Gegensatz von vincti nimmt, zu der wunderlichen Ansicht kommt, zu Trajan's Zeit wären im ganzen cisalpinischen Gallien überhaupt keine Sclaven mehr zum Landbau verwendet worden. Aber von Verstössen dieser Art wimmelt seine Berechnung der Bevölkerung Italiens.

14) So wird auch §. 6 l. 24 D. 19, 2 der colonus qui ad numeratam pecuniam conduxit dem partiarius entgegengesetzt. — Bekanntlich waren die spanischen Minen damals schon in Verfall und der arabische und indische Passivhandel entführte dem Reiche ungeheure Summen. Der Geldwerth musste daher steigen und that es wahrscheinlich schon, seit unter den Kaisern die Münzverschlechterungen begannen, also seit Nero. Dabei konnte sich ein Geldpachtsystem, in welchem die Pachtsumme den Sclavencolonen octroïrt ward, allerdings nicht halten.

L. 16 D. 15, 3 heisst es als Beispiel: Quidam fundum colendum servo suo locavit et boves ei dederat etc.

L. 12 §. 3 D. 33, 7 wird ein servus erwähnt, der quasi colonus in agro erat.

L. 18 §. 4 ibid. kommt ein villicus vor, der pensionis certa quantitate und nicht fide dominica wirthschaftete, also auch ein Sclavencolone war.

L. 20 §. 1 l. c. wird unter den Colonen ein servus erwähnt, der Pacht rückständig ist, und werden solche Sclavencolonen von den extranei coloni, die nicht zu der familia des Grundbesitzers gehörten, unterschieden.

Das ganze dreiunddreissigste Buch der Digesten ist voll von dem Ausdruck cum dotibus et reliquis colonorum bei einem und demselben Grundstück. Es waren also nicht blos mehrere Colonen auf ihm vorhanden, sondern aus den mitvermachten dotes geht auch hervor, dass die Hofwehr dem Herrn gehörte, und also, dass höchst wahrscheinlich die Colonen Sclaven waren.

Sieht man die landwirthschaftliche Literatur jener Zeit an, so macht sich ein ähnlicher Umschwung bemerklich. Palladius, der etwa 150 Jahre nach Columella, vielleicht zur Zeit des Pertinax, lebte, schreibt schon für ein ganz anderes Publikum. Er spottet I, 1: neque enim formator agricolae debet artibus et eloquentia rhetores aemulari, quod a plerisque factum est, als ob er Columella meine. Sein Werk ist eigentlich nur noch ein Bauernkalender, wie auch seine Anweisung zur Anlegung von Wirthschaftshöfen mehr nur auf Bauernhöfe passt, und bei ihm sogar schon das die blosse wirthschaftliche Arbeit bezeichnende Wort fabrica das Wort villa i. d. S. verdrängt hat.

Genug: Fasst man die Zeiten Ulpian's in's Auge, so scheint der allgemeinere agrarische Zustand damals so gewesen zu sein, dass das Land in Kleinpachtsystem und hauptsächlich durch Sclavencolonen bewirthschaftet wurde. Die Possessoren, wenn sie sich ihren Gemeindepflichten entziehen wollen, reisen auf ihre Landgüter unter ihre Colonen, l. 1 §. 2 D. 50, 5: — und im Tit. de censibus l. 4 §. 8 heisst es bekanntlich schon schlechthin, wer bei seiner Steuereinschätzung einen Colonen oder Inquilinen nicht angebe, solle bestraft werden. Da man nun blos seine eigenen Sachen anzugeben und zu versteuern hatte, so können hier unter den Colonen nur Sclaven verstanden sein[15]),

15) Anderer Meinung war zuerst Savigny, der diese Stelle von gewöhnlichen Miethern und Pächtern verstehen wollte, aber, nach Huschke, Cens. der früh.

und zugleich zeugt die Zusatzlosigkeit des Ausdrucks dafür, wie allgemein solcher Sclavencolonat damals war.

Um diese Zeit — halten wir also fest — war es mit dem Colonat noch so bestellt, dass es sich dabei um ganz gewöhnliche Landbausclaven handelte, denen man eine Ackerparzelle in Pacht überlassen hatte. Weil diese aber gewöhnliche Sclaven waren, braucht man sich auch nicht zu wundern, dass die Rechtsquellen dieser Zeit des Colonats nicht als eines eigenen Instituts erwähnen. Er war damals noch kein solches, sondern bewegte sich in den gewöhnlichen Rechtsformen. Die Beziehungen zwischen dem Herrn und dem Colonen blieben der vollen Willkür des Ersteren anheimgestellt, und die, welche zu dritten Personen daraus erwuchsen, regelten sich, wie bei andern Sclaven, denen ein selbständiger Betrieb überlassen war, z. B. durch die actio institoria oder die de in rem versio, wie die beiden oben angeführten l. 5 §. 2 D. 14, 3 und l. 16 D. 15, 3 beweisen. Freilich, wäre der Colonat damals schon ein solches Institut gewesen, wie er es erst seit Constantin ward, so könnte man sich nicht genug verwundern, dass die Digesten, die doch das ganze Rechtsleben ihrer Zeit bis in alle Einzelheiten widerspiegeln, gerade ein so merkwürdiges und exceptionelles Verhältniss sollten vergessen haben. Aber weil dies eben sehr seltsam gewesen sein würde, und ausserdem nicht die geringste Andeutung vorliegt, dass dasselbe damals schon als solches bestanden, sollte man vor Allem die so unbegründete Voraussetzung zu dieser Verwunderung schwinden lassen.

II.

Brechen wir jetzt einstweilen vom Colonat ab und nehmen den andern Faden auf, der uns zu den Adscriptitiern und Inquilinen führen wird.

Hier müssen wir zuvörderst die Sache vom Namen trennen.

Die älteste deutliche Stelle, die uns angeht, ist von Marcian l. 112 pr. D. 30 un. und bezieht sich auf ein Rescript von M. Aurel. Sie lautet: Si quis inquilinos sine praediis, quibus adhaerent, legaverit, est inutile legatum etc. Dass der Sache nach hier Personen

---

Kaiserzeit Anm. 334, im Nachtrag zu seiner Abhandlung über den Colonat anderer Ansicht geworden zu sein scheint. Aber willkürlich ist nun wieder von Beiden schon hier unter colonus der spätere Colone der letzten Kaiserzeit verstanden. Es bezeugen ja so viele Stellen aus dieser erstern Zeit ausdrücklich, dass damals blosse servi coloni waren, aber es bezeugt noch keine einzige den Colonat der spätern Form.

gemeint sind, die später auch Adscriptitier heissen, scheint unzweifelhaft und ist auch allgemein angenommen. Fragen wir also zuerst, wie konnte eine solche Adhäsion von Menschen am Grundstück entstehen, und demnächst, wie kamen die so Adhärirenden zum Namen Adscriptitier?

Ich behaupte nun, Diejenigen, die um die Zeit Marc Aurel's in der angedeuteten Weise einem Grundstück adhärirten, waren gewöhnliche Arbeitssclaven, die meistens schon von Eltern zu Kindern auf demselben Grundstück gehalten worden waren (Instleute), und ihre Adhäsion hatte sich im gewöhnlichen civilrechtlichen Verkehr gemacht und konnte sich vorkommenden Falls auch bei allen solchen Sclaven und Grundstücken so machen.

Zuerst müssen wir festhalten, dass die zur Bewirthschaftung eines Gutes dienenden Sclaven zu dessen Inventarium gehörten (instrumentum vocale), Var. I, 17. Wurde also ein fundus cum instrumento oder gar uti est instructus verpachtet, verpfändet oder veräussert, so verstand es sich von selbst, dass die darauf gehaltenen Sclaven mit darunter begriffen waren, denn sie gehörten zur Pertinenz und Dependenz des Guts. Es bestand also zwischen diesem und jenen schon an und für sich, lediglich als Ausfluss der Sclaverei, und der Verwendung der Sclaven zum Landbau, eine Art Verbindung, die zwar, wenn nicht sonst rechtliche Hindernisse es wehrten, durch den Besitzer jeden Augenblick gelöst werden konnte, aber, wenn dies nicht geschah, doch selbstverständlich war. Selbst die Kinder der Sclaven gehörten zum fundus instructus, wie heute die Lämmer einer Heerde zum Gutsinventarium, und mit den Weibern war dies derselbe Fall[16].

Obwohl die Güter nach der Zeit des jüngeren Plinius, wie wir gesehen, meistens in Parzellen verpachtet wurden, so gehörte das lebendige Arbeiterinventarium doch in der Regel den Gutsbesitzern selbst. Es sind schon oben mehrere Stellen citirt, die auch hiefür die Beläge abgeben. Hier mag noch der ganze Titel de instructo vel instrumento legato angezogen werden, wo es so oft heisst: praedia cum servis qui ibi erunt et reliquis colonorum, woraus doch offenbar hervorgeht, dass, man mag nun die Pächter hier für Freie oder Sclaven halten, doch die Gutssclaven den Verpächtern gehörten. Wo hätten auch die Besitzer, als sie aus der Latifundienwirthschaft in das Kleinpachtsystem übergingen, mit ihren Sclavenschaaren bleiben sollen?

---

16) §. 33 l. 12 D. 33, 7. Ueberhaupt ist dieser Titel belehrend über den Zusammenhang des Grundstücks mit den darauf gehaltenen Sclaven.

So oft also auch ein Wechsel der Verpachtung eintreten mochte, obwohl auch dieser gern vermieden wurde[17]), die Gutssclaven blieben dennoch wie eisern beim Grundstück.

Auch das landwirthschaftliche Interesse, der Vortheil, der darin liegt, mit den Gutsverhältnissen vertraute und dadurch routinirtere Arbeiter zu besitzen, musste bewirken, dass ein und dieselben Sclaven mit einem Gute verbunden blieben, und als in der Kaiserzeit meistens Sclavenzüchtung[18]) üblich ward, musste dasselbe Interesse auch bei dem dadurch in den Sclaven entstandenen Heimathsgefühl seine Rechnung finden und deshalb jene Verbindung auch von Eltern zu Kindern zu erhalten suchen, so dass es also dieselben Arbeiterfamilien wurden, die sich auf den Gütern fortpflanzten. Hinsichtlich der Colonen bezieht sich schon Colum. I, 7 auf das Wort eines Andern, der felicissimum patrisfamilias fundum nenne, qui colonos indigenos haberet, et tanquam in paterna possessione natos jam inde a cunabulis longa familiaritate retineret. Und l. 27 §. 1 D. 33, 7 kommt, etwa aus der Zeit M. Aurel's, ein Fall vor, wo dieselben Sclavenarbeitsfamilien sich schon in der dritten Generation auf einem Gute in Afrika befinden.

Solche zum Gutsinventarium gehörige Sclaven wurden immer auch in den Vermögensbüchern, welche bekanntlich die Römer mit grosser Sorgfalt führten, genau bei dem betreffenden Gute gebucht. Wir dürfen dies aus l. 99 pr. D. 32 un. und l. 27 pr. D. 33, 7 schliessen. Bei der Wichtigkeit und dem Ansehen dieser Bücher wurde hierdurch jene immerhin jetzt noch willkürliche Verbindung auch urkundlich gemacht, so dass, wenn es bei einem Rechtsstreit auf die Absicht des Besitzers ankam, zu welchem Gute ein Sclave eigentlich hätte gehören sollen, jene Buchung entschied, was ebenfalls jene Stellen bezeugen. Auch der Geburtenzuwachs auf jedem Gut wurde gebucht, wie aus Petron. Satyr. 53, 2 hervorgeht. Es ist klar, dass hierdurch jene Verbindung zwischen bestimmten Sclaven oder Sclavenfamilien und bestimmten Gütern nicht mehr blos faktisch, sondern unter Umständen auch schon rechtlich befestigt ward.

So bildete sich mit der Zeit von selbst, lediglich im Fortgange der allgemeinen socialen Entwickelung, auf den römischen Landgütern ein eigner heimischer Arbeitssclavenstamm, der wie selbstverständlich zum Gute gehörte und bei keinem Besitzwechsel mehr davon getrennt

---

17) Ita certe mea fert opinio, rem malam esse frequentem locationem fundi — Colum. I, 7. —

18) Die Fruchtbarkeit der Sclavinnen prämiirten bekanntlich die Römer durch Freilassung.

ward. Im Gegentheil, je öfter er bei Besitzveränderungen des Guts, die bei der damaligen vollen Verkehrsfreiheit nicht selten vorkommen mussten, mit diesem von Hand zu Hand mitging und demnach von Buch zu Buch übertragen ward, desto gewohnheitsmässiger ward seine Verbindung mit dem Gut. Wir finden daher auch manche Stellen, in denen sich dies zunehmend innigere Verhältniss deutlich ausspricht, namentlich durch gesetzliche Berücksichtigung des Verwandtschaftsbandes der Sclaven, das dann natürlich auch wieder zur Befestigung jener Verbindung einwirkte. Stellen, die dies bezeugen, sind l. 78 pr. D. 32 un.; l. 20 §. 6 D. 33, 7; die schon oben angeführte l. 27 §. 1 D. 33, 7; l. 41 §. 2 D. 32 un.

Ein Grund, solche dauernde von Eltern zu Kindern sich fortpflanzende Verbindung zwischen der Gutsbevölkerung und dem Gute nicht zu stören, lag ausser im Interesse des Besitzers auch noch darin, dass auch die in Rom und Italien lebenden Römer zu allen Zeiten in den verschiedensten und entferntesten Theilen des Kaiserreichs Capitalien angelegt hatten und Landgüter besassen[19]). Wie hätten die Besitzer unter solchen Umständen in die Details eingreifen können? So lange also nur ihre Rechnungsführer dieselben Einnahmen abführten, liessen sie unter dem allgemeinen Colonat, sei es Freier, sei es Sclaven, die Sache von selbst weiter gehen. Dies begünstigte natürlich die Fortpflanzung und Belassung eines und desselben Sclavenstammes auf derselben Besitzung noch mehr. Auch heute pflanzt sich ja das lebende Gutsinventarium aus sich selbst fort, weshalb hätte es nicht damals geschehen sollen? Der Unterschied war nur, dass das instrumentum vocale denn doch aus Menschen bestand, dass die in die Gesetzgebung immer mehr eindringende aequitas nicht mehr die absolute Anwendung des Grundsatzes Sclaven-Sachen duldete, und dass daraus also diesem Theil des Inventariums nun schon jener Schatten von Heimathsrecht auf einem bestimmten Gute erwuchs, der in den oben angeführten Stellen angedeutet liegt.

Aber freilich, insoweit als diese Verbindung bis hierher begründet worden, konnte sie immer noch nicht solche Adhäsion sein, wie Marc Aurel an jener Stelle im Sinne hat. Sie blieb im Allgemeinen noch der Willkür des Herrn unterworfen, während jene „Adhäsion" doch jedenfalls während ihrer Dauer den Ausschluss solcher Willkür voraussetzt, denn, dass dieselbe damals schon an sich existirt, in

19) Mehrere Beispiele davon bei Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I, S. 179. —

dem **Stande** der Adhärirenden selbst gelegen, sagt **Marcian** nicht. Vielmehr werde ich unten zeigen, dass, als schon der Name Adscriptitier aufgekommen war, unter Umständen immer noch Trennungen vom Gute vorkamen, und dass das völlige Aufhören solcher Trennung erst in der nachconstantinischen Zeit erfolgte. — Welche Gründe also waren es, welche bei dieser nun schon auf den Gütern heimisch gewordenen Sclavenbevölkerung unter Umständen auch noch jene Willkür dergestalt ausschliessen konnten, dass daraus eine Adhäsion im Sinne der Stelle von **Marcian** erwuchs?

Ich glaube, dass diese Gründe schon im **Pfandrecht** gefunden werden können.

Dass sich der Hypothekgläubiger das Sclaveninventarium gewöhnlich speciell mit verpfänden liess, weil er darin allein eine Bürgschaft für die Fortdauer der Cultur und des Werths seines Pfandes besass, liegt auf der Hand, und wird durch den Titel de pignor. et hypoth. zur Genüge bestätigt. Solches Pfandrecht erstreckte sich aber auch auf die mancipia ex pignoratis aucillis nata, ll. 15 und 26 §. 2 D. 20, 1, ja sogar auf die adgnata, wenn diese in das Eigenthum des Verpfänders oder dessen Erben übergingen. Verpfändete Sclaven durften nun nicht freigelassen werden, 19 D. 20, 2. Sie unterlagen auch keiner **anderweitigen** Veräusserung des Eigenthümers, da diese, bei speciell verpfändeten beweglichen Sachen, wenn sie auch nicht im Besitz des Pfandgläubigers waren, als Diebstahl angesehen ward, l. 12 §. 2, l. 19 §. 6, l. 66 pr. D. 47, 2[20]). Es ist auch keine Spur in den Gesetzen zu finden, dass das Sclaveninventarium auf einem Gute als eine universitas facti, und deshalb in vorliegender Beziehung als eine grex oder ein Waarenlager, bei denen allerdings solche Veräusserung gestattet war, anzusehen gewesen wäre, obschon einige Neuere dies glauben. Solches Veräusserungsrecht würde auch zum Ruin der Landwirthschaft geführt haben. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die verpfändeten Grundstücke in Verbindung **mit** ihrem Sclavenzubehör allerdings veräussert werden konnten. In diesem Falle adhärirten also schon die Sclavenfamilien des Guts diesem dergestalt, dass sie — während der Dauer des Pfandrechts — nicht vom Gute getrennt werden und entweder nur mit diesem oder gar nicht den Besitzer wechseln konnten. Auch ein Vermächtniss konnte natürlich diesen Zusammenhang nicht lösen, denn wie hätte der Besitzer **durch Legat** vom Gute etwas sollen trennen dürfen, wenn er

20) Erst Justinian nov. 112 c. 1 gestattete sie bedingungsweise.

wegen dessen Verkauf davon mit der actio furti verfolgt werden konnte? Bei einem Legat solcher Sclaven konnte also nur die Frage sein, ob es die Absicht des Testators gewesen, den Werth der adhärirenden Sclaven zu vermachen. — Eine andere Adhäsion liegt daher nicht nothwendig in der Stelle des Marcian[21]).

Der gewöhnliche Pfandverkehr konnte also schon eine solche Adhäsion bewirken und bewirkte sie sicherlich vielfach, da die Interessen der Besitzer und Gläubiger hierin übereintrafen. Freilich dauerte dieselbe immer nur so lange wie das Pfandrecht; allein, bei freiem Grundeigenthumsverkehr wird die Verschuldung der Güter eben auch so dauernd als bedeutend sein, und da doch, wenn das eine Pfandrecht gelöst worden, schon ein anderes wieder eingegangen sein konnte, so kamen jene heimischen Gutssclavenfamilien auch gar nicht mehr aus der Adhäsion heraus. Lediglich im gewöhnlichen Verkehrswege, in Folge der Rechte Dritter, bildete sich also auf diese Weise innerhalb der übrigen zahlreichen wie Waaren circulirenden Sclavenbevölkerung bei den Grundstücken ein eigener, unter Umständen vom Gute nicht mehr trennbarer Sclavenstamm, der sich aus sich selbst von Generation zu Generation fortpflanzte, und den zu conserviren den Besitzern das Interesse der Cultur und ihres Credits gebot[22]).

Es ist wahrscheinlich, dass solche Adhäsion eines heimischen Sclavenstammes an Grundstücken, also die Sache selbst, früher bestand, ehe der Name Adscriptitier für ihn aufkam. Jene ist, wie gesagt, schon aus der Zeit M. Aurel's bezeugt, dieser findet sich erst unter Alexander Sever, l. 1 C. 8, 52. Jedenfalls lässt er sich aber eben so gut erklären, wie die Sache.

Zunächst muss man jedoch den Versuch zurückweisen, ihn aus dem „censibus adscripti, conscripti oder subscripti" ableiten zu wollen. Abgesehen davon, dass diese Ausdrücke erst in der Zeit der späteren jugatio und captatio vorkommen, also keinen Falls vor Diokletian, während die Adscriptitier doch schon zur Zeit Alexander's erwähnt werden, so hätten ja auch, da alle Sclaven censibus adscripti waren,

21) Es ist also auch nicht nöthig, mit Huschke a. a. O. S. 156, in dieser Stelle schon einen unzweideutigen Beweis für den damaligen Bestand eines solchen Colonats, wie er durch den Codextitel de agricolis gekennzeichnet wird, zu erblicken.

22) Es versteht sich, dass diese Entwickelung auch auf städtischen Grundstücken vor sich gehen konnte, da, wie der Titel de instructo vel. instrum leg. zeigt, auch eine domus ihr Sclaveninventarium hatte, und natürlich gleichfalls mit diesem verpfändet werden konnte.

alle Sclaven Adscriptitier sein müssen. Dies ist aber keineswegs der Fall.

Dagegen empfiehlt sich ein andere Erklärung.

Jene auf den Gütern heimisch gewordenen Sclavenfamilien wurden und waren ja, nicht blos in den Vermögensbüchern, sondern auch gelegentlich der verschiedenen Rechtsgeschäfte der Verpachtung, der Verpfändung oder des Verkaufs, denen das Gut unterlag, ausdrücklich diesem adnumerirt, adsignirt oder adscribirt. Diese Ausdrücke bedeuten alle dasselbe und kommen auch alle in der gleichen Bedeutung vor. Die ersten beiden l. 99 pr. D. 32 un. und l. 32 D. 20, 1, der letztere l. 54 §. 2 D. 19, 2, wo ein Sclave einer Pächterin aestimatus adscriptus est. Wo solche überwiesene Sclaven nicht abgeschätzt wurden, wurden sie natürlich erst recht nach Person und Namen adscribirt, denn dann blieben ja Eigenthum und Gefahr beim Grundbesitzer. Warum hätte sich also nicht für einen Sclavenarbeiterstamm, der schon seit langer Zeit von Eltern zu Kindern in den verschiedenen Urkunden und Vermögensbüchern, durch die das Gut hindurchgegangen, adscribirt stand, der dadurch nicht blos eine Gewähr und Empfehlung für das Gut geworden, sondern häufig auch gar nicht mehr von ihm zu trennen war, der deshalb schon einen eigenen landwirthschaftlichen Berufsstand abgab, — warum hätte sich nicht für einen solchen Stamm aus jenen wiederholten „Adscriptionen", lediglich im gewöhnlichen Sprachgebrauch des Lebens, eben so gut der Name Adscriptitier bilden können, wie sich im gewöhnlichen Laufe des Verkehrs die Sache gebildet hatte? Es handelt sich ja bei der Bildung dieses Begriffs um hundertjährige Perioden, und zwar bei einem Volke, bei dem die rechtsbildende Macht der Gewohnheit selbst noch bei seinem Niedergange so gross war, dass Julian, l. 1 C. Th. V, 12, bestimmen konnte, dass jede longa consuetudo, die dem öffentlichen Wohl nicht nachtheilig sei, Gesetzeskraft haben solle, was erst später wieder einige Einschränkung erlitt.

Es ist wahrscheinlich, dass die auf den Grundstücken gehaltenen gewöhnlichen Arbeitssclaven früher „adscripticisch" wurden, als die Sclavencolonen. Denn Letztere gehörten an sich nicht zum Gutsinventarium — l. 12 §. 3 D. 33, 7 — was doch augenscheinlich bei den Arbeitssclaven zur Entstehung des adscripticischen Verhältnisses beigetragen haben musste[23]). Aber ebensowenig war diese Entstehung

23) Dass die im Titel de censibus erwähnten Inquilinen und Colonen nicht nothwendig adscripticisch zu sein brauchen, sondern eben so gut nicht adscribirte Sclaven gewesen sein können, habe ich schon oben erwähnt.

durch solches Pächterverhältniss ausgeschlossen. Denn, je allgemeiner, üblicher und dauernder der Sclavencolonat ward, je mehr in ihm die Grundlage und Bedingung der agrarischen Cultur gegeben war, desto mehr circulirten auch die Güter im Kauf- und Pfandverkehr nur mit den darauf gehaltenen Colonen, und, da auch sie als Sclaven jedenfalls bei ihren Gütern gebucht waren, so waren auch bei ihnen die Hauptvoraussetzungen des adscripticischen Verhältnisses gegeben[24]. So entstanden also, je nach der verschiedenen Verwendung und Beschäftigung der betreffenden Sclaven, zweierlei Adscriptitier: adscripticische Pächter oder Colonen und gewöhnliche adscripticische Arbeiter oder Inquilinen, Letztere auch auf einem städtischen Grundstücke, da es, wie schon erwähnt, in einer domus ein Sclaveninventarium gab, und die städtischen Grundstücke ja auch demselben Verkehr wie die ländlichen unterlagen[25].

Offenbar war die Lage der Adscriptitier besser als die der gewöhnlichen Sclaven. Sie waren freilich auch noch darin unfrei, dass sie nicht als Waaren, wie gewöhnliche Sclaven, circuliren konnten, aber das gab ihnen eben schon eine Heimath, gab ihnen die dauernde verwandtschaftliche Verbindung und alle die sittlichen Vortheile, die aus beiden fliessen. Auch ihre materielle Lage musste sich durch ihr heimathliches Verhältniss zum Gut besser gestalten. So waren sie in der That ein faktisch bevorzugter Sclavenstamm. Aber damit hörten weder die adscripticischen Colonen noch Inquilinen auf, Sclaven zu sein. Es findet sich vielmehr in sämmtlichen Quellen aus jener Zeit keine Stelle, welche die persönliche Freiheit der Adscriptitier, seien es Colonen, seien es Inquilinen, unzweideutig bezeugte. Selbst

---

24) L. 31 D. 20, 1. Hier wird ein Gut verpfändet unter andern mit quaequnque ibi nata paratave essent, und nur der Fall gedacht, dass ein Theil der Grundstücke „sine colonis fuit" (also grosser Eigenthumscomplex und kleine Wirthschaftscomplexe), vielmehr unmittelbar durch einen herrschaftlichen Inspector mit ausdrücklich dazu angewiesenen Sclaven bewirthschaftet werde. Es wird gefragt, ob auch dieser villicus und diese übrigen zum Feldbau angesetzten Sclaven verpfändet seien? Die Antwort fällt dahin aus, dass, wenn es die Absicht gewesen, sie für immer und nicht blos einstweilen auf dem Gut zu lassen, sie allerdings mit verpfändet seien. Die Colonen, die diesen letztern Arbeitern entgegengesetzt werden, waren also jedenfalls mit verpfändet, waren also auch Sclaven und konnten auf diese Weise adscripticisch werden. Die Stelle ist von Scävola.

25) Cujacius, Comment. D. leg. I l. 112, scheint eine ähnliche Ansicht von der allmählichen Enstehung des Inquilinats zu haben. Er führt dieselbe nur nicht näher aus.

in weit späterer Zeit, als es allerdings schon einen an die Scholle gebundenen freien Colonat gab, gehörten adscripticische Colonen immer noch ebenso gut wie adscripticische gewöhnliche Arbeiter und wie unadscripticische Sclaven diesem letzteren Stande an, und es ist lediglich die schon seit Gothofred herrschende, aber durch nichts begründete Identificirung dieser Adscriptitier mit jenen späteren freien Colonen, welche, indem sie, gegen die klarsten Bestimmungen der Gesetze, die persönliche Freiheit dieser Letztern auch auf Jene übertragen liess, — wie ich weiter unten zeigen werde — die ganze Verwirrung in dieser Materie angerichtet hat. Für die hier in Rede stehende Zeit bezeugt die älteste hierher gehörige Stelle den sclavischen Stand der Adscriptitier vielmehr ausdrücklich. Es ist die schon angeführte l. 1 C. 8, 52, wo die Adscriptitierin schlechthin, also sowohl Colonin wie Inquilinin, der Sclavin wie selbstverständlich gleichgestellt wird. Der Herr vindicirt hier das ausgesetzte Kind der Ersteren wie das der Letzteren, und das Dispositive in der Stelle liegt nur darin, dass bei solcher Kinderaussetzung die Vindication, ausgenommen vom Diebe, gegen Alimentationsvergütigung stattfinden solle. Dies Zeugniss weist also für diese Zeit mit der grössten Entschiedenheit die Ansicht von der persönlichen Freiheit der Adscriptitier zurück, wenn man sich nicht über den juristischen Begriff der Vindicatio leichtfertig fortsetzen will.

III.

Machen wir hier einen Augenblick Halt, um einen übersichtlichen Blick auf die Resultate der bisher an verschiedenen Fäden geführten Untersuchung zurückzuwerfen, die wir fortan zusammenfassen können.

Es ist die Zeit von Augustus bis Diokletian, in welche die erörterte agrarische Entwickelung fällt, die Zeit der höchsten materiellen Blüthe des römischen Reichs wie auch schon ihres beginnenden Welkens. Mit Latifundienbesitz und Latifundien- und Inspectorenwirthschaft, die mit gefesselten und decuriirten Sclavenschaaren betrieben wird, beginnt die Periode. Aber schon im Laufe des ersten Jahrhunderts gestatten die volks- und landwirthschaftlichen Verhältnisse diese Wirthschaftsform nicht länger. Zwar der Latifundienbesitz bleibt und vergrössert sich wohl noch, aber aus der Latifundien- und Inspectorenwirthschaft geht ein Kleinwirthschafts- und Naturalpachtsystem hervor, zu welchen besonders Sclaven genommen werden.

Damit hören auch die decuriirten Arbeiterschaaren auf. Auf den in Parzellen verpachteten Gütern erzeugt sich ein den Besitzern gehöriger heimischer Sclavenstamm, der der Fesseln entbehren kann, und der, unter der Einwirkung verschiedener Rechtsformen und in Folge der Rechte Dritter, in ein Verhältniss zu den Grundstücken tritt, das durch die Willkür des Herrn nicht mehr unter allen Umständen unterbrochen werden kann, — in das adscripticische Verhältniss. So giebt es jetzt in der agrarischen Arbeiterbevölkerung zwei Classen: 1) gewöhnliche Landbausclaven, die noch immer wie Waaren circuliren können, die aber eben so gut Colonen oder Kleinpächter wie blosse Arbeiter auf den Pachthöfen sein mögen; 2) Adscriptitier, die ebenfalls entweder Colonen oder Inquilinen sind. Aber Sclaven sind auch diese Letzteren ihrem Stande nach noch sämmtlich, und wo jene nur erst zufälligen Bande, welche sie an die Grundstücke fesseln, zufällig auch wieder aufgehört haben, können sie, sie mögen Colonen oder Inquilinen sein, mit einiger Berücksichtigung ihrer verwandtschaftlichen Verhältnisse, eben so gut wieder vom Grundstücke getrennt werden, wie die gewöhnlichen Sclaven. Aber wo auch jene zufälligen Bande solche Trennung verhindern mögen, das auf diesem Colonat beruhende Wirthschaftssystem selbst ist immer nur erst ein prekäres, das lediglich in die Willkür der Possessoren gestellt ist. Noch ist gesetzlich nichts fixirt, weder das Institut der Kleinpacht überhaupt, noch die Höhe der Pachtabgabe, noch die Naturalpacht, noch die Gebundenheit an die Scholle. Wenn auch zufällig, in Folge von Rechten Dritter, die adscripticischen Colonen und Inquilinen der Person nach beim Gute belassen werden müssen, — als Colonen und Inquilinen ist dies durchaus nicht nöthig. Die Besitzer hätten nicht blos die Pächte willkürlich verändern können, ohne eine andere Norm dafür zu nehmen als ihr wohlverstandenes eigenes Interesse, sondern auch das ganze Institut aufheben, die Pachtparzellen wieder zu Latifundienwirthschaften zusammenlegen und die Colonen zu gewöhnlichen Arbeitern degradiren dürfen. Alle diese letzern Consequenzen ergeben sich von selbst, denn es finden sich in den Quellen keine unzweideutigen Stellen, welche darthäten, einmal, dass die adscripticischen Colonen aufgehört hätten Sclaven zu sein, zweitens, dass jenes willkürliche Pachtverhältniss, welches das landwirthschaftliche Interesse zur Zeit der Plinier eingeführt hatte, bis dahin gesetzlich geändert worden wäre.

Unter diesem agrarischen System also, das, da nun einmal Latifundienbesitz und Sclaverei bestand, in der That auch das relativ beste

war, hatte das römische Reich seinen materiellen Culminationspunkt erreicht gehabt. So bestand es auch noch unter Diocletian. Namentlich in Bezug auf den Sclavenstand der Colonen. Dies wird durch Tit. XVI Cod. Hermog. bezeugt, der unter der Ueberschrift de eorum contractibus, qui alieno juri subjecti sunt, lautet: Nec servum nec colonum peculium suum posse distrahere; insuper et ementes furti actione tenendos. Hier deuten Ueberschrift wie Inhalt entschieden auf ein blosses Sclavencolonat, denn als alieni juris hätten freie Colonen niemals bezeichnet werden können. Der liber colonus würde auch nicht in dieser Weise mit dem servus zusammengestellt sein. Der spätere freie Colon ferner, wie wir sehen werden, hatte kein Peculium, sondern Eigenthum. Es wäre endlich die grösste Anomalie gewesen, Käufer von Eigenthum freier Colonen als Diebe zu bestrafen[26]). Wenn hier also nur von Sclavencolonen die Rede sein kann, so wird wieder andererseits das Wort colonus in derselben Allgemeinheit wie in l. 4 §. 8 D. 50, 15 gebraucht, und damit auch die Allgemeinheit seines Sprachgebrauchs noch zu damaliger Zeit von nur dieser einen Art von Colonen bestätigt[27]).

Allein von Diocletian an änderten sich bekanntlich alle Staatsverhältnisse des Reichs.

Hegel schildert in seiner Geschichte der Städteverfassung von Italien I S. 79 den Charakter dieser Veränderungen sehr treffend so: „Eine der abschreckendsten Erscheinungen und entsetzlichsten Wirkungen des Despotismus in der späteren Kaiserzeit, welche von den Geschichtschreibern nicht genug hervorgehoben worden, wiewohl sie unseres Erachtens gerade Dasjenige ist, was ihn am auffallendsten und eigenthümlichsten bezeichnet, ist die Gebundenheit, in welche er alle dem Staate verpflichteten Stände und Genossenschaften versetzte, und das merkwürdige Kastenwesen, welches daraus hervorging. In der That scheint dieses das letzte Mittel gewesen zu sein, durch welches der Kaiserstaat sich noch eine Weile fristete. Denn wenn in einem wahrhaften Gemeinwesen, in welchem die Pulse der politischen Gesinnung lebendig schlagen, alle Kräfte der Bürger, wie zu einer nothwendigen Acusserung gedrungen, sich freiwillig darbieten, so ist bei dem politischen Scheinleben eines despotisch regierten Staates die materielle

---

26) Deshalb fehlt auch diese Bestimmung l. 1 C. Th. 5, 11, wo den freien Colonen verboten wird, ohne Vorwissen der Grundherrn nichts von dem Ihrigen zu veräussern.

27) Die L. Rom. Burg. vermischt dennoch die hier bezeichneten Sclavencolonen mit den viel spätern freien Colonen. S. weiter unten.

Fortdauer nur eine erzwungene, die Seele aber wie auf der Flucht begriffen. Und der Despot, welcher diese selbst zu sein behauptet — Justinian nennt sich das lebendige Gesetz, den Menschen zum Herrn der Gesetze von Gott gesandt, — kann den Glauben daran zuvörderst nur durch eine dienstbare Waffengewalt erzwingen, welche die eisernen Bande des Gehorsams um die widerstrebende Freiheit schlingt; dann aber, wenn im Laufe der Zeit alle eigene Kraft der vormals lebendigen Glieder des Staats durch die lange Gewohnheit der Knechtschaft schon erstorben ist, und wenn nun Alle sich der Gunst des Herrn, wie der Sonne ihres Daseins zuwenden, um von ihr bestrahlt, einen Theil an dem allgemeinen Raube und einen Schein des Genusses zu erlangen, — dann mag der Herrscher Jedem seine Stelle zu erblichem Dienste anweisen, um das seelenlose Räderwerk des Staats im ununterbrochenen Gange zu erhalten".

Um also der so sichtbar bergab gehenden Entwickelung wenigstens Stillstand zu gebieten, schritt der Staat in der von Hegel angedeuteten Weise zunächst an der Stelle ein, wo er hauptsächlich mit der Gesellschaft in Berührung kam, in der Gemeindeverwaltung und den Gemeindeverpflichtungen, welche letztere zum Theil schon immer durch allerlei Collegien und Corporationen geleistet worden waren. Er suchte das bisherige Gemeindeleben mit Gewalt zu conserviren, indem er einen erblichen Gemeindebehördenstand und erbliche Corporationsstände schuf und diese zugleich unauflöslich an ihren augenblicklichen Besitz band[28]). Aber wie hätte der erste Schritt auf diesem Wege auch der letzte sein können? Nach den bestehenden Verhältnissen begriffen die neu geschaffenen erblichen Stände die meisten Possessoren in sich, und wieder die eine Wurzel der Kräfte des Possessorenstandes war das eben beschriebene agrarische System, das beliebig von ihnen geändert werden konnte. Durfte also die Entwickelung, wenn sie oben schon gehemmt war, unten noch ferner frei verlaufen? Hätte nicht, während in den obersten Schichten der Gesellschaft Alles schon kastenartig befestigt worden war, die in das Belieben der Possessoren gestellt gebliebene unterste, aber wichtigste sociale Grundlage in ein um so bedenklicheres Schwanken gerathen müssen? Und hätte mithin nicht der Staat diejenige sociale Macht, deren augenblicklichen Bestand er eben auf alle Fälle zu conserviren beabsichtigte, dennoch gerade in dieser ihrer wichtigsten Grundlage eingebüsst? Es schien daher ein unausweichliches Gebot, in ähnlicher fixirender Weise, wie es in den Ge-

---

28) Siehe hier im Allgemeinen das angeführte Werk von Hegel.

meindeverhältnissen geschehen war, auch in die agrarischen Verhältnisse einzugreifen.

Dazu kam noch ein anderes Motiv.

Die Reformen, welche die Kaiser vou Diocletian an nach und nach mit dem ganzen Staat vornahmen, trafen auch die Steuerverfassung. Die bisherige allgemeine Tributsteuer, welche die Possessoren zu entrichten hatten, wurde in eine jugatio und eine capitatio geschieden[29]. In der Jugatio wurde der Grund und Boden abgeschätzt und besteuert; in der Capitation die Hauptbestandtheile des antiken Capitals, die Häupter der Sclaven (auch der Sclavencolonen) und des Viehes. Zur bessern Uebersicht der Steuerkräfte und bequemeren Umlegung der Steuer wurde dann ein Grundwerth von 1000 Solidi als Ein jugum und ein Häupterwerth von 1000 Solidi als Ein caput angenommen, und nach diesen Maassen sowohl der gesammte Steuerwerth der einzelnen Provinzen, Civitaten und Possessoren bemessen, als auch der je nach den Staatsbedürfnissen von den Kaisern indicirte Steuerbetrag repartirt. Solche allgemeine Jugatition und Capitation wiederholte sich alle 10 oder 15 Jahre, obwohl auch in der Zwischenzeit Ab- und Zugang von derlei Grund- oder Kapitalsteuerwerth bei den Pflichtigen berücksichtigt und danach die Höhe der Steuer selbst angemessen verändert ward[30]. Bei der Jugation konnte dies Verfahren auch keinenfalls grössere Schwierigkeiten bieten, als die heutige Grundsteuer in Ländern mit sich führt, in denen freier Verkehr mit Grundeigenthum besteht. Die Güter mochten so oft den Besitzer wechseln, wie sie wollten, da sie doch unbeweglich an derselben Stelle blieben, blieb auch insofern die Zahl der juga in jeder Civitas dieselbe. Anders aber bei der Capitation. Die unbeschränkteste Freizügigkeit macht den Menschen nicht so beweglich, wie die Waarennatur, die er in Folge der Sclaverei annimmt. Die Sclaven circulirten daher auch im römischen Reich nicht blos von Besitzer zu Besitzer, sondern von Civitas zu Civitas und Provinz zu Provinz. Wie hätte aber das caput dabei noch ein Maass der betreffenden Steuerkräfte einer Provinz bleiben können? Dagegen konnte es eben so gut wie das Jugum dazu gemacht werden, wenn die Köpfe so unbeweglich gemacht wurden, wie die Jugera. — Dabei konnte es indessen von vorn herein nur auf die Landbausclaven abgesehen sein, denn die Handwerksbetriebe, und des-

29) Ich weiche auch hiebei von der herrschenden und namentlich Savigny'schen Auffassung ab, muss aber die Begründung meiner Ansicht einer eignen Abhandlung vorbehalten.

30) L. 4 §§. 1 und 9 D. 50, 15; ll. 3, 12, 14 C. Th. 13, 11.

halb auch die Handwerkssclaven, liessen sich doch ihrer Natur nach nicht örtlich fixiren und sollten — und wahrscheinlich deshalb — auch schon seit Diocletion nicht mehr in der Capitation versteuert werden dürfen. — Das Steuerinteresse sprach also in der That eben so sehr für die Fixirung der agricolen Arbeiterbevölkerung als das agrarische, und die Gesetzgebung begann daher auch zuerst damit, die Ausführung der Sclaven nur aus der Provinz zu verbieten, was natürlich nicht aus dem agrarischen, sondern nur aus diesem Steuerinteresse zu erklären ist.

Wahrscheinlich wirkten aber beide Motive mit vereinter Macht.

Als nämlich der cäsarische Staat immer mehr Militär- und Beamtenstaat ward, immer mehr die Gesellschaft nur als seine Domäne, von der er zehren könne, betrachtete, mussten auch die Steuerinteressen, die verschiedenen Mittel und Wege seine immer noch steigenden colossalen Bedürfnisse[31]) zu befriedigen, immer mehr alle übrigen Interessen verschlingen. Aus der eben gelieferten flüchtigen Skizze des Haupttheils des allgemeinen Steuersystems dieser Zeit wird man auch erkannt haben, mit welcher mechanischen Leichtigkeit die Steuern umgelegt und also auch erhöht werden konnten. Selbst die Noth und Last der Erhebung hatte der Staat von sich ab auf die Gesellschaft, die Curialen, gewälzt, die sogar — ein noch nicht wieder erreichtes Beispiel despotischen Steuerdrucks — für den der Civitas nach den berechneten Jugen und Capiten aufgelegten Steuerbetrag in solidum hafteten[32]). Nun waren aber diese Curialen zugleich die Hauptpossessoren, die eben das Land im Sclavencolonat bewirthschaften liessen. Wenn nun schon in freien Ländern die Besitzer die Grundsteuer den Pächtern zuzuschreiben suchen, was ihnen hier allerdings schliesslich nicht gelingt, wie hätten sie nicht deren Erhöhung da, wo es sie nur ein Wort kostete, ihren Pächtern aufbürden sollen? Das geschah denn auch. Die Possessoren wälzten die steigende Last weiter auf diejenige Classe, welche immer noch von Rechtswegen durch die härtesten Misshandlungen dazu angehalten werden konnte, dies zu dulden und zu leiden, welche, so lange diese Last mässig gewesen, ein hinreichendes Interesse an der ihr anvertrauten Cultur genommen hatte, um Gesellschaft und Staat zu ernähren, aber dasselbe sofort

31) Aurel. Vict. de Caesar. c. 39. Man mag die Stelle wie Savigny oder Manso verstehen, die furchtbare Zunahme der Steuerlast seit Diocletian ist sicherlich dadurch bezeugt.

32) Das lag übrigens im Geist des Alterthums und war auch in Athen der Fall. Böckh, Staatsh. d. Ath. B. IV, 9.

verlieren musste, wenn die Last unerträglich zu werden begann. Die Colonen fingen also an, wie dies zuerst in der constantinischen Zeit bezeugt ist, sich dem Druck durch die Flucht zu entziehen, und somit ward der nährende Grund der Gesellschaft und des Staats, wie er sich in der bisherigen Form des Landbaus seit ein Paar Jahrhunderten festgestellt hatte, auf's Tiefste erschüttert. Es ist klar, es musste folgerecht unten fortgesetzt werden, was oben begonnen war. — Auch die agrarischen Verhältnisse und die agricole Bevölkerung mussten in ihrem bisherigen Betriebe und Bestande ebenso wie Gemeindeverhältnisse und alles übrige sociale Leben der freien Bewegung entzogen und in unabänderliche Formen gezwängt werden.

Dies ist denn auch durch eine Reihe von Gesetzen geschehen. Mittelst ihrer haben Constantin der Grosse und seine Nachfolger in diese Verhältnisse erst eingegriffen, diese in dem obigen Sinne allgemein neu geordnet und damit auch erst aus dem Colonatszustand, wie er bisher bestanden und von mir geschildert worden, den späteren der nachconstantinischen Zeit herausgebildet. Es ist nichts als diese organische Gesetzgebung, die uns in dem Codextitel de agricolis et censitis et colonis und einigen andern aufbewahrt geblieben.

Dies ist jetzt ausführlich zu beweisen.

Zuvörderst muss man eingedenk bleiben, dass der justinianeische Codex nur doppelt überarbeitete Auszüge aus kaiserlichen Constitutionen enthält, und dass diese zu jener Zeit grösstentheils Edicte waren. Diese Auszüge sind auch nicht chronologisch, sondern materienweise geordnet, wobei oft noch dieselbe Verordnung zerstückelt und aus ihrem Zusammenhange gerissen worden. Endlich hatte die Sammlung dieser Auszüge zu ihrer Zeit nur den Zweck, vorhandenes Recht zu constatiren. Dadurch ist es denn gekommen, dass die Auszüge eine Fassung angenommen, durch welche der edictale Charakter, das Schöpferische und Organisatorische der ursprünglichen Constitutionen, verdunkelt worden und zum Theil ganz verloren gegangen ist. Die später gemachten Auszüge nehmen fast eine statistische Form an, während die ihnen zum Grunde liegenden Verordnungen selbst zu ihrer Zeit gerade neues Recht constituirten. Letzteres ist denn auch bei der hier in Rede stehenden Gesetzgebung, namentlich bei dem Haupttitel de agricolis, übersehen worden. Man vergisst, dass ursprünglich die Bestimmungen dieses Titels lauteten: so oder so soll es sich fortan verhalten, und lässt sich durch die Fassung der Compilation verleiten zu verstehen: so oder so verhält es sich damit. Versteht man in

letzterem Sinne, dann bleibt freilich noch die Frage nach dem Grunde, warum es sich so verhielt, übrig, die eben nicht zu beantworten ist, weil man sich die Einsicht in den wirklichen, gesetzlichen Entstehungsgrund damit abgeschnitten hat. Allein wenn doch Niemand umhin kann, einige Bestimmungen jenes Titels, z. B. l. 7, wonach auch die gewöhnlichen Landbausclaven an die Grundstücke gebunden werden, und l. 18, die bekannte Bestimmung des Aestasius, für constituirend zu nehmen, weshalb will man denn andere, z. B. die sich auf die Fixirung des Pachtgeldes der Colonen und deren Bindung an die Scholle beziehen, nur als constatirend auffassen? Bei den Curialen wird nicht bezweifelt, dass die uns in den Sammlungen in keiner andern Fassung aufbehaltenen ähnlichen Bestimmungen die neue Gesetzgebung selbst enthalten, welche jene an ihr Amt und ihre Güter gebunden, und Niemand sieht sie als einen singulären Stamm an, der erst durch irgend welchen besondern noch ausser jenen Bestimmungen liegenden Grund unter die übrigen Gemeindehonoratioren und Bürger hineingekommen wäre; — weshalb sollte dieselbe Auffassung nicht auch bei den Bestimmungen über den Colonat gelten? In der That schwindet auch der über diese letztern verbreitete falsche Schein, sowie man sie in chronologischer Reihenfolge betrachtet und sich zugleich ihres ursprünglichen edictalen Charakters erinnert. Man erkennt dann sehr wohl das Organisatorische einer neuen Gesetzgebung, die sich, ihres Zieles bewusst, Schritt vor Schritt des Gegenstandes bemächtigt, um ihn in dem bestimmten Sinne, den ich charakterisirt, den übrigen neuen Staatsverhältnissen conform, umzubilden.

Zunächst galt es, die Colonen davor sicher zu stellen, dass die Possessoren den erhöhten Steuerdruck auf sie abwälzten.

An diesen Punkt knüpft denn auch die neue agrarische Gesetzgebung an, indem sie die Pacht der Sclavencolonen fixirt und damit den Charakter des bisher der Willkür überlassenen Instituts wenigstens schon hierin wesentlich ändert.

Dies älteste und wichtigste in der Reihe der betreffenden Gesetze steht gar nicht in dem Titel De agricolis, sondern in dem In quibus causis coloni censiti als l. 1. Dasselbe ist wegen der Inscription Ad Maximum Vic. Orient. in's Jahr 325 zu setzen. Es kann aber bei genauerer Betrachtung keinem Zweifel unterliegen, erstens, dass die Constitution, die in dieser l. vorliegt, ein Edict war, und zweitens, dass dieses Edict die Fixirung selbst erst angeordnet hat. Hierfür sprechen nicht blos die oben angeführten allgemeinen Gründe, sondern auch die Fassung und der Inhalt der l. selbst. Zuvörderst

handelt die Stelle nur von Sclavencolonen, denn sie findet sich in einem Titel, der lediglich coloni censiti betrifft, worauf hier Gewicht zu legen ist, da zu Justinian's Zeit die unversteuerten oder freien Colonen schon schlechthin coloni hiessen. Diesen Sclavencolonen wird für den Fall ein Klagerecht gewährt, dass der Dominus mehr Pacht verlange, als der Colone „ante consueverat". Ich frage: Hätte bei Sclaven eine solche Gewohnheit von selbst die Bedeutung eines Rechts erlangen können? Und gesetzt andererseits, hier wäre von Colonen die Rede, denen bereits ein Recht auf einen blossen Canon zustand, wäre dann eine besondere Constitution nöthig gewesen, um ihnen deshalb ein Klagerecht zu gewähren? Es bleibt also nur die Annahme übrig, dass in dieser Constitution die Pachtabgabe überhaupt erst fixirt ward. Hierfür spricht denn auch noch die Allgemeinheit der Titelüberschrift, die von den versteuerbaren Colonen schlechthin, d. h. von allen versteuerbaren Colonen handelt. Versteuerbare Colonen waren aber nur die Adscriptitiercolonen oder Sclavencolonen, und ausser den gewöhnlichen freien Zeitpächtern sind damals, zur Zeit des Erlasses der Constitution, noch keine andern Colonen nachzuweisen. Wenn es nun danach unzweifelhaft erscheint, dass die der l. zu Grunde liegende Constitution zu ihrer Zeit kein blosses Rescript war, das sich auf ein bereits bestehendes singuläres Institut bezog, sondern ein Edict gewesen sein musste, das erst ein neues Recht schuf, so stellte sich doch für die späteren Compilatoren des Codex die Sache einigermassen anders. Zu dieser Zeit war schon das ganze Reich dem neuen Colonatsrecht, zu dem mit jener Constitution der erste Grund gelegt, unterworfen. Es gab damals, wie ich weiter unten ausführen werde, ausser dem sclavischen schon einen zweiten freien Colonat, die indessen beide in der Pacht fixirt und an die Scholle gebunden waren. Den Compilatoren kam es zu ihrer Zeit aber nur darauf an, diese gesammelten Rechtsverhältnisse gleichsam statistisch aufzunehmen, das vorhandene Recht zu constatiren, und so erhielt auch diese erste und wichtigste Constitution das unscheinbare Gewand, in dem sie sich heute präsentirt. Man registrirte nur noch ihren Kern, dass nämlich den Sclavencolonen ein Klagerecht gegen ihre Herren wegen Pachterhöhung zustand, und sammelte, in derselben Auffassung, dies Excerpt dann auch nicht unter dem allgemeinen Titel, der von der ganzen agricolen Bevölkerung, dem versteuerbaren, wie dem unversteuerbaren Theil, handelte, sondern in dem besondern, welcher bestimmte, in welchen Fällen Sclavencolonen gegen ihre Herren vor Gericht auftreten konnten.

Gegen fernere willkürliche Pachterhöhungen schien also damit das bisherige Colonatssystem geschützt.

Aber zwei spätere Verordnungen, l. 4 u. 5 C. 11, 17, zeigen doch, wie die Possessoren das neue Gesetz zu umgehen suchten. Aus der erstern geht hervor, dass, wenn diese auch nicht mehr die Pacht erhöhen durften, sie nun versuchten, die Grundsteuern unmittelbar von den Colonen eintreiben zu lassen, aus dem zweiten, dass sie durch Umwandlung der Naturalpacht in Geldpacht sich grössere Vortheile zu verschaffen strebten. Beiden Tendenzen treten die angeführten Bestimmungen entgegen, womit denn von dieser Seite das neue Verhältniss vollständig gesichert war.

Wie sehr diese neue Gesetzgebung den Charakter der Allgemeinheit hat, geht auch aus der drei Jahre nach dem Pachtfixationsgesetz erlassenen Verordnung hervor, mit der der Titel de agricolis beginnt, dass die Landleute in der Saat- und Erndtezeit mit Hand- und Spanndiensten verschont bleiben sollten; denn wie sich in einer Abhandlung über die Jugation und Capitation dieser Zeit zeigen würde, gehörten diese Dienste zu den grössten Lasten des antiken Steuersystems.

Wenn mit solcher Pachtfixirung der spätere Colonat bereits in einer Beziehung, dem Canon, festgestellt war, so ward er es nun bald auch in der andern, der Gebundenheit an das Grundstück. Hier schritten die Kaiser indessen nur allmählig vor.

Die erste hierher gehörige Verordnung ist l. 2 C. Th. 11, 3, die zwei Jahre später als das die Pachtrente betreffende Gesetz ebenfalls noch von Constantin dem Grossen erlassen ist. Sie verbietet, dass mancipia censibus adscripta über die Grenzen der Provinz hinaus veräussert werden sollten. Es kann hier aber nur die sclavische Landbevölkerung verstanden sein, denn die plebs urbana war bereits seit 14 Jahren nicht mehr censibus adscripta. Und es muss die sclavische Landbevölkerung jeder Art — Colonen, Inquilinen und gewöhnliche Gutssclaven — darunter verstanden werden, denn diese waren sämmtlich mancipia censibus adscripta[33]). Es ist dies also das erste Gesetz, das die Freiheit des Verkehrs mit der zum Landbau bestimmten sclavischen Bevölkerung beschränkt. Diese wird zwar noch nicht an das Gut, aber doch an die Provinz gebunden, woraus hervorgeht, was ich schon oben angedeutet, wie sehr das Steuer-Interesse bei der agrarischen Gesetzgebung im Spiel war: — man wollte offenbar die Zahl

33) So allgemein nimmt auch Gothofred den Ausdruck. Anderer Meinung ist Savigny, der nur gewöhnliche Gutssclaven darunter versteht, a. a. O. S. 20 Anm. 3.

der Steuercapita der Provinz sich nicht ändern lassen. Wenn übrigens die justinianeische Sammlung dies Gesetz nicht aufgenommen hat, so kann dies nur deshalb geschehen sein, weil zu ihrer Zeit auf diesem Wege schon viel weiter vorgegangen war, indem die Ackerbausclaven bereits an die Scholle gebunden waren.

Den folgenden Schritt auf diesem Wege bezeichnet die Verordnung Constantin's vom Jahre 334, — l. 11 C. J. 3, 38. Hier wird für Besitztheilungen bestimmt, ut integra apud successorem unumquemque servorum vel colonorum adscriptitiae conditionis seu inquilinorum proximorum agnatio vel affinitas permaneat. Wenn früher, bei zweifelhaften Willenserklärungen, nur die Billigkeit sich dafür ausgesprochen hatte, Sclavenkinder nicht von den Eltern zu trennen[34]), so wird in dieser Verordnung das Recht der Sclavenfamilie schon gesetzlich gegen die Disposition des Besitzers geschützt. Aber dieselbe ist auch deshalb wichtig, weil sie beweist, dass zur Zeit ihres Erlasses, wenn auch schon die Pachtrente fixirt war, doch die unauflösliche Gebundenheit der Colonen an die Scholle noch nicht existirte, und deshalb einen schlagenden Beleg für die hier vorgetragene Ansicht von Entstehung des Colonats überhaupt abgiebt. Denn, wenn diese Gebundenheit damals ebenfalls schon existirt hätte, wie hätten die Theilenden dann den Sohn vom Vater trennen können, da jene Verbindung eben auch darin bestand, dass Sohn und Vater an dieselbe Scholle gebunden wären, dies Band also schon ein gesetzliches Hinderniss der Theilung naher Verwandten eingeschlossen hätte.

Diesen folgenden und allerdings noch bedeutenderen Schritt that denn auch erst Constantin im Jahre 357. Er verbot den Verkauf der Colonen vom Gut. Dies Verbot ist uns in l. 2 C. J. 11, 47 so aufbewahrt: Si quis praedium vendere voluerit vel donare, retinere sibi transferendos ad alia loca colonos privata pactione non possit. Qui enim colonos utiles credunt, aut cum praediis eos tenere debent, aut profuturos aliis derelinquere, si ipsi praedium sibi prodesse desperant. Der Sinn ist: Die von den Besitzern einmal angesetzten Colonen (Qui colonos utiles credunt) sollen auch auf dem Gute behalten werden, und selbst dann nicht, wenn das Gut veräussert wird, davon getrennt werden dürfen. Dieser Sinn bezeugt aber wieder deutlich: einmal, dass bei Erlass des Gesetzes noch von keinem abgeschlossenen Institut die Rede gewesen sein kann, es wird ja wie von einer fortlaufenden Einrichtung gesagt, dass, wenn Jemand auf seinem Gute

34) L. 42 §. 2 D. 32, 1.

Colonen ansetzte, die Angesetzten auch nicht wieder sollten davon genommen werden dürfen; zweitens, dass auch damals nur noch Sclavencolonen gemeint sein konnten, denn freie Colonen liessen sich ja nicht in dieser Weise willkürlich ansetzen.

Die Kaiser Valens und Valentinian verbieten dann endlich sogar — wahrscheinlich 367 — den Verkauf der gewöhnlichen Landbausclaven vom Gut, und bestimmen, da das Verbot des Colonenverkaufs in der Weise vielfach umgangen werde, dass man mit einer kleinen Parzelle zugleich den Colonenstand des ganzen Guts verkaufe und dies auch bei den gewöhnlichen Landbausclaven zu befürchten stehe, dass bei Parzellenverkäufen immer ein verhältnissmässiger Theil der Colonen und Gutssclaven mit zu verkaufen sei[35].

Mit diesem Gesetz, das für die neue Lage der sclavischen Landbevölkerung den Schlussstein bildet, indem es sogar den gewöhnlichen Arbeitssclaven, sonst die beweglichste Waare, an das Grundstück, zu dessen Cultur er einmal bestimmt worden, bindet, war das Loos der agricolen Bevölkerung vollständig verändert. Im Laufe von 42 Jahren war die Glebäadscription für die ganze bisherige ländliche Arbeiterbevölkerung, so weit sie aus Sclaven bestand, eingeführt, und die dazu gehörigen Colonen hatten statt einer willkürlichen Pacht nur noch einen Canon zu entrichten[35a].

---

35) L. 7 C. J. 11, 47. — Diese Stelle ist auch ein Hauptzeugniss gegen die vermeintlich singuläre Natur des Colonats. Denn sonst müssten ja auch diese jetzt ebenfalls an die Scholle gebundenen gewöhnlichen Landbausclaven ein singuläres Institut gewesen sein.

35a) „Ich glaube sogar, dass die neue Behörde, die defensores, welche Valentinian und Valens in den Jahren 364 und 65 einsetzten, hauptsächlich mit dieser neuen Colonengesetzgebung zusammenhing. Wie der Inhalt der betreffenden Constitutionen zeigt — s. Haenel Cod. Theod. S. 176a* — geschah die Einsetzung im Interesse der „plebs“ und namentlich ner rustica. Die Kaiser, die, wie wir gesehen, den Sclavencolonat zum Abschluss gebracht hatten, sagen ausdrücklich: Cum multa pro plebe a nobis studiose statuta sunt, nihil providisse nos credidimus, nisi defensores idoneos dederimus. Der Begriff plebs umfasste aber damals durchaus nicht mehr die unterste freie Volksclasse allein, wie Savigny in seiner „Röm. Steuerverf.“ — Verm. Schriften II S. 87 — zu glauben scheint. Das hatte denn doch schon der christliche Sprachgebrauch verändert. So kommt z. B. aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts — l. 26 C. Th. 11, 1 — vor „plebis adscriptio“ in Bezug auf ein Landgut, ferner praedium, cui certus plebis numerus adscriptus est, endlich cum plebem constet non auferendam ab eo, cui semel posthac deputata fuerit — also „plebs“ gerade ganz allgemein von Sclaven und Hörigen. Ich komme an einem andern Ort auf diesen Gegenstand zurück“.

IV.

Bis zu der Zeit nun, wo die Gesetzgebung die Colonen an di Scholle bindet, sind also niemals andere Colonen zu verstehen, als die gewöhnlichen Sclavencolonen. In keiner Stelle findet sich eine unzweideutige Spur, dass es bis dahin auch schon freie in der Pacht fixirte und an die Scholle gebundene Colonen gegeben habe. Hier ist namentlich l. 1 C. Th. 5, 9 aus dem Jahre 332, also noch von Constantin dem Grossen, zu erwähnen, wo, wie wir gesehen, zwar schon die Pacht, aber noch nicht die Person fixirt war. Die Stelle lautet: Apud quemcunque colonus juris alieni fuerit inventus, is non solum eundem origini suae restituat, verum super eodem capitationem temporis agnoscat. Ipsos etiam colonos, qui fugam meditantur, in servilem conditionem ferro ligari conveniet, ut officia, quae liberis congruunt, merito servilis condemnationis compellantur implere. Die Interpretation hat freilich, der falschen Auffassung der Barbaren gemäss[36]), in dieser Stelle gerade freie Colonen erblicken wollen, denn sie erklärt deren letztere Hälfte so: ipse vero, qui noluit esse quod natus est, in servitium redigatur. Ihr folgt auch Gothofred[37]), der in dieser Stelle den Hauptbeweis findet, dass die Colonen liberi waren, wenn er auch die angeführte Auslegung der Interpretation verwirft und dafür sagt: vincti ergo coloni ex hac causa quasi servi. Und diese Auslegung Gothofred's billigt auch Savigny. Allein die Stelle ist vielmehr wörtlich so zu übersetzen: „die fluchtverdächtigen Colonen sollen an den Sclavenstand mit Eisen geschmiedet werden, denn dann verdienen sie, durch sclavische Bestrafung zu Beschäftigungen gezwungen zu werden, die ja selbst Freien geziemen", m. a. W. wenn sie sich ihrem Colonenverhältniss durch die Flucht entziehen wollten, so sollten sie wieder servi vincti statt servi soluti werden, im Sinne des schon früher nachgewiesenen bei Columella und Plinius vorkommenden Gegensatzes. Dies wird auch sowohl dadurch, dass der Colone alieni juris genannt wird, als durch die Erwähnung der nur bei Leuten sclavischen Standes vorkommenden Capitation bestätigt. Das Gesetz ist also ganz anders zu verstehen, als die Interpretation, und die ihr folgen, wollen. Obwohl, wie gesagt, Constantin sieben Jahre früher die Pacht der Sclavencolonen auf die altgewohnte Höhe fixirt hatte, war dennoch deren Zustand so unerträglich geblieben, oder ihre

---

36) Siehe weiter unten, wo der Irrthum der Interpretation nachgewiesen wird.
37) In Paratitl. zum betreffenden Titel.

Verwilderung so gross geworden, dass man den allgemeinen Fluchtversuchen mit Gesetzen entgegentreten musste. Wenn ein Sclavencolone Jemandem entlaufen war, so wurde er diesem bei der Capitation in Abgang gebracht. Der neue Grundbesitzer, der ihn aufnahm, und der nicht wusste oder nicht wissen durfte, dass der Ankömmling das Eigenthum eines Andern war, nahm ihn natürlich als Freien auf. Er kam also bei dem neuen Grundbesitzer nicht in Zugang. Hier schritt daher Constantin ein. Die leichtfertig Aufnehmenden mussten zur Strafe die Capitation tragen, und die Herren durften die Entflohenen wieder nach alter Weise in Eisen legen. Dass also in dieser Stelle von Sclavencolonen die Rede ist, scheint ausser Zweifel, und weil in ihr nur von Sclavencolonen die Rede ist, während später, als es zweifellos auch schon freie an die Scholle gebundene Colonen gab, in ähnlichen der Colonenflucht entgegentretenden Gesetzen, wie wir sehen werden, auch immer auf diese zweite Classe noch besonders und ausdrücklich Bezug genommen wird, so scheint auch zweifellos zu sein, dass es zu damaliger Zeit auch noch keine anderen als Sclavencolonen gab.

Dagegen findet sich, l. 6 de agricolis, von Valens, Valentinian und Gratian, also keinenfalls nach 375, und jedenfalls wenige Jahre, nachdem die Colonen auch an die Scholle gebunden worden, die erste Spur von Colonen auch andern als sclavischen Standes, indem hier verordnet wird, flüchtige Colonen und Inquilinen sollten sine ullo conditionis discrimine nach ihrer Heimath zurückgebracht werden. Später mehren sich dann die Stellen, welche unzweideutig die Existenz freier an die Scholle gebundenen Colonen bezeugen, so dass es keinem Zweifel unterliegen kann, dass von der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts an es zweierlei solcher Colonen, nämlich sclavische und freie, giebt.

Ich werde hier nun zuvörderst die Hauptbeweisstellen für das Dasein eines solchen doppelten Colonats der Reihe nach aufführen, wobei ich deshalb so in's Einzelne gehen muss, weil zwei so bedeutende Autoritäten wie Gothofred und Savigny die Existenz eines solchen doppelten Colonats bestreiten.

L. 1 C. J. 11, 51 und l. 1 C. J. 11, 52 sprechen von Colonen, die, aus dem tributarischen Nexus entlassen, deshalb jetzt conditione ingenui wären, und die dann servi terrae — also nicht mehr domini — und am Schluss der letztern Stelle wörtlich liberi coloni genannt werden. Sie waren also, ehe sie aus diesem Nexus entlassen worden, Colonen der entgegengesetzten Art. Dies wird wiederum durch l. 3 C. J. 11, 53 unterstützt, wo Tributarier und Sclaven in Bezug

auf gemeinschaftliche Kinder gleich, und zwar so, wie Adscriptitier und Sclaven[38]) in dieser Beziehung, behandelt werden sollen, wo also Tributarier ihrem Stande nach den Adscriptitiern wie den Sclaven gleichgestellt werden.

L. 1 C. J. 11, 68 bestimmt, wenn ein liber colonus oder libera colona Domanialhörige heiratheten, so sollten die Kinder zu Letzteren gehören; wenn aber ein fremder Adscriptitier oder Sclave eine Domanialcolonin oder Sclavin, oder eine fremde Adscriptitierin oder Sclavin einen Domanialcolonen oder Sclaven heirathete, so sollte es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden haben[39]). Hier werden also sowohl Adscriptitier und Sclaven einander gleich, als auch beide zusammen den freien Colonen gegenübergestellt. —

L. 18 C. J. 11, 47 heisst es: Agricolarum alii quidem sunt adscriptitii, et eorum peculia dominis competunt; alii vero tempore annorum triginta coloni fiunt liberi, manentes cum rebus suis; et ii etiam coguntur terram colere et canonem praestare. Das allgemeine Kriterium des Colonats, Canon und Unabänderlichkeit des landwirthschaftlichen Berufs, liegt in den Schlussworten et ii etiam etc. Innerhalb dessen werden aber ausdrücklich zwei Colonenclassen unterschieden, die eine als Adscriptitier, die nur Peculium haben, das ihrem Herren gehört, die andere als freie Colonen, die Eigenthum besitzen. Aber wenn dieses Gesetz jedenfalls schon den derzeitigen Bestand adscripticischer Colonen bezeugt, so darf man dagegen nicht annehmen, dass es selbst erst die freien Colonen geschaffen habe. Wie wir bald sehen werden, dass die adscripticischen Colonen schon lange vor dieser Zeit in den Quellen vorkommen, so auch ausdrücklich und beinahe schon 150 Jahre früher die liberi coloni in l. 1 C. J. 11, 52[40]). Es wird also in den anastasianischen Gesetz von diesen beiden Colonenclassen als von zwei schon vorhandenen Theilen der agricolen Bevölkerung

---

38) L. 21 C. J. 11, 47.

39) Savigny — a. a. O. S. 31 Anm. 2 — meint von dieser Stelle, aber ohne Hinzufügung irgend eines Grundes, liberi coloni bezeichne dort „wohl gar freie Bauern im Gegensatz der eigentlichen Colonen, die dort adscriptitii heissen". Aber „freie Bauern" in diesem Sinne gab es damals noch nicht. Dies wären Possessoren gewesen. Höchstens könnte der Ausdruck freie Pächter, die aber ihrem Stande nach eben nicht Colonen waren, bedeuten. Aber die Stelle dürfte, wie ich sie ausgelegt habe, klar sein.

40) Ich nehme bei diesem Gesetz die Inscription des Cujacius an.

gesprochen und nur eine neue Enstehungsweise der einen, nämlich des freien Colonats, angeordnet[41]).

Wenn somit das Dasein eines freien Colonats ausdrücklich in dieser Stelle dargethan wird, so geht auch aus dem Gegensatz, in welchen derselbe zu dem adscripticischen Colonat gestellt, wie daraus, dass dem letztern nur Peculium, das dem Herrn gehöre, zugestanden wird, nothwendig hervor, dass dieser adscripticische Colonat ein Sclavencolonat war. Dies wird aber auch durch Nov. 54 bestätigt, wo die conditio adscriptitia ausdrücklich eine servilis genannt wird. Und dass das servilis hier wörtlich zu verstehen ist, geht wieder aus l. 23 pr. C. J. 11, 47 schlagend hervor, wo für alle Zeit die Freilassungen der Adscriptitier verboten, diese der unbedingten Erblichkeit ihres Standes, sowie für alle Zeit mit ihren Nachkommen der Versteuerung im Kapital unterworfen werden und, wenn fugitiv, nach Sclavenart, wie Diebe an ihrer Person, bestraft werden sollen. — Es giebt auch überhaupt keine Stelle, in der das Wort adscripticius in einem Zusammenhange vorkäme, aus welchem man auf persönliche Freiheit schliessen dürfte. Vielmehr geht aus den meisten deutlich das Gegentheil hervor[42]).

---

41) Savigny — a. a. O. S. 31 — sagt zu dieser Stelle: „Man kann daher mit Rücksicht auf diesen Unterschied überhaupt zwei Classen von Colonen annehmen, eine strenge und eine weniger strenge". — Aber muss nicht diese Annahme, mit Rücksicht auf die bereits vor Anastasius vorkommenden liberi coloni, die ganze Savigny'sche Theorie umstossen?

42) Dennoch sagt Savigny — a. a. O. S. 12 —: „Für ihre Verschiedenheit von den Sclaven beweisen folgende Zeugnisse. In mehreren Constitutionen der Kaiser werden sie neben den Sclaven genannt und denselben entgegengesetzt". — Unter diesen Stellen wird dann vorzugsweise l. 21 C. J. 11, 47 angeführt: Ne diutius dubitatur, si quis ex adscriptitia et libero vel ex adscriptitia et servo vel adscriptitio et ancilla fuisset editus etc. Aber wenn daraus, dass die Adscriptitier hier neben den Sclaven genannt werden, ihre Freiheit folgen soll, warum soll nicht ihre Sclaverei daraus folgen, dass sie in derselben Stelle neben den Freien — ex adscriptitia et libero — genannt werden. Der eine Schluss rechtfertigt auch den entgegengesetzten und hebt sich also selbst auf. — Die Adscriptitier werden hier nur deshalb neben den gewöhnlichen Sclaven genannt, weil sie, wenn auch selbst sclavischen Standes, doch ausserdem noch an die Scholle gebunden waren, die gewöhnlichen Haussclaven aber dem freien Verkehr unterlagen. Theils deshalb also, theils, weil Adscriptitier und Sclaven verschiedenen Herren gehören konnten, musste eine Bestimmung über die Kinder von Beiden getroffen werden. Weiterhin wird diese Stelle ausführlich ihre Erklärung finden und vielmehr den Sclavenstand der Adscriptitier auf's Deutlichste bestätigen. — Savigny hält ohne Weiteres Adscriptitier und Colonen für identisch. Dies ist in doppelter Beziehung falsch. Adscriptitier waren auch die Inquilinen, aber

Auch durch viele andere aus der Zeit vor wie nach Anastasius herrührende Stellen wird die Existenz eines solchen doppelten Colonats bezeugt.

L. 22 C. J. 11, 47 erschwert den Beweis der adscriptitia conditio, denn es sei besser, hier Schwierigkeiten zu machen, als dass homines forte liberos ad deteriorem detrahi fortunam. Im Verlauf der Stelle wird dann noch von dem eignen Zugeständniss, dass man „adscripticischer Colone" sei, gesprochen. Hier wird also der adscripticische Colone als eine besondere Classe hervorgehoben, zu dessen niedrigerem Stande kein Freier leichtfertig herabgezogen werden solle. —

Es ist oben l. 23 pr. C. J. 11, 47 erwähnt, nach welcher die Adscriptitier nicht mehr freigelassen, sondern erblich in ihrem Stande und immer steuerbar bleiben, auch, wenn fugitiv, wie Sclaven, als Diebe an ihrer Person, bestraft werden sollen. §. 1 handelt dann von den freien Colonen nach anastasianischem Rechte und bestimmt, dass auch deren Kinder zwar an die Scholle gebunden, aber doch frei bleiben et nulla deteriori conditione beschwert werden sollten. Dann heisst es §. 2 weiter: nemini autem liceat, vel adscriptitium vel colonum alienum — — — in suum rus suscipere sed — — admonente domino vel ipsius adscriptitii vel terrae — — restituere. In dieser Stelle wird also die adscripticische von der freien Colonenclasse deutlich unterschieden, und nur die erstere wie sclavischen Standes behandelt, so dass auch nur bei dieser von dem dominus adscriptitii, bei jener nur von dem dominus terrae die Rede ist. —

Justinian hatte verordnet, dass Kinder von einer Freien und einem Adscriptitier frei sein sollten. Nov. 162 c. 2 wird nun angefragt, ob nicht dafür zu halten sei, dass wenigstens solche Kinder, tametsi nec adscriptitii facti sint secundum jus antiquum tamen omnino colonos factos esse. Hier wird der Adscriptitier dem Colonen auf's Schärfste gegenübergestellt. Nun bedeutete aber zu Justinian's Zeit colonus schlechthin, wie gleich unten gezeigt werden wird, schon den freien Colonen allein. Dann wird fortgefahren: propterea quod alia nostra constitutio etiam colonorum liberos non permittit relinquere terram sed manere colonos, et multo magis hoc esse oporteat

---

Inquilinen sind keine Colonen. Und wiederum, adscripticische Colonen sind keine freien Colonen. Deshalb sind auch von Savigny die Bestimmungen über den Stand der Kinder von einer freien Frau und einem adscripticischen Manne falsch aufgefasst, da — a. a. O. — sub 3 dieser Fall so von ihm dargestellt ist, als ob es sich von der Ehe zwischen einem Colonen und einer Freien handle. —

quandoquidem est in his personis prorsus adscriptitiorum prosapia. Unter der angezogenen Constitution ist l. 23 C. J. 11, 47, sofern sie auf die anastasianischen freien Colonen Bezug nimmt, gemeint. In der Novelle wird also gesagt, bei adscripticischer Abstammung müsse die Gebundenheit an die Scholle doch noch weit eher eintreten, und damit wird also auch die adscripticische Abstammung offenbar als eine schlechtere als die eines freien, an die Scholle gebundenen Colonen bezeichnet. Justinian bestätigt denn auch diese Auffassung, indem er einprägt, wenn die Mutter adscripticisch sei, verstände es sich von selbst, dass alle Kinder ebenfalls adscripticisch seien, wenn aber die Mutter frei sei, so sollten solche Kinder zwar auch frei bleiben, auch Eigenthum und kein blosses Peculium haben, aber an das Gut, auf dem sie geboren, gebunden und zum Ackerbau verpflichtet bleiben. Auch in dieser Novelle wird also durchweg der Standesunterschied zwischen dem an die Scholle gebundenen Adscriptitier und dem gleichfalls an die Scholle gebundenen freien Colonen herausgekehrt.

Diesem Unterschiede gemäss regelten sich denn auch alle übrigen Beziehungen beider Classen.

Die adscripticischen oder sclavischen Colonen hatten in ihrem Herrn einen Herrn ihrer Person, der dominus adscriptitii hiess; die freien Colonen hatten in ihm nur einen Grundherrn, der patronus oder auch nur dominus terrae hiess. — Dies bezeugen l. 23 §. 2 C. J. 11, 47 und l. un. C. Th. 5, 11, in welcher letztern Stelle nur von freien Colonen die Rede ist, obwohl die Interpretation dazu, wie ich unten zeigen werde, den Unterschied beider Stände verdunkelt.

Die Einen hatten nichts Eigenes, sondern nur ein Peculium; die Andern hatten Eigenthum. — Dies bezeugen l. 18 C. J. 11, 47; l. 2 C. J. 11, 49: „cujus ipsi sunt, ejusdem omnia sua esse cognoscant“ und „quem nec propria quidem leges sui juris habere voluerunt“, im Gegensatz zu l. un. C. Th. 5, 11: „si qua propria habeant“; Nov. 162 c. 2, wo von den freien Colonen gesagt wird: „et quae ab his acquisita sunt, sub illis erunt, neque peculium fient dominorum“.

Die Einen wurden von ihren Herrn in der Capitation gleich den Sclaven versteuert, die Andern als Freie nicht. — In dieser Beziehung verweise ich im Allgemeinen auf das, was ich oben über die Capitation gesagt. Hier mag noch besonders l. 13 C. J. 11, 47 angeführt werden. In dieser Stelle wird bestimmt,

welchen Standes die Kinder aus einer Ehe zwischen Colonen und Inquilinen sein sollten, wenn entweder beide Eltern oder keiner von Beiden censirt wäre (vel utroque vel neutro parente censito). Es gab also censirte und uncensirte, d. h. versteuerte und unversteuerte Colonen wie Inquilinen, und natürlich waren die Ersteren die sclavischen oder adscripticischen, die Andern die freien. Ich komme auf diese Stelle noch einmal zurück. Ferner sind hier die Ueberschriften der Titel 47 und 49 des betreffenden Buchs des Just. Cod. zu beachten. Die erstere — De agricolis, et censitis et colonis, d. h.: Von den Landleuten, sowohl den censirten als den Colonen — begreift offenbar unter den Landleuten einen censirten und einen nichtcensirten, also einen versteuerten und einen unversteuerten Theil, wie auch der Inhalt des Titels ergiebt. Die Letztern werden schlechthin Colonen genannt, weil dies, wie die Novellen ergeben, zu Justinian's Zeit schon der besondere Ausdruck für die freien Colonen allein war. Die zweite Ueberschrift handelt dagegen ausdrücklich nur von coloni censiti, oder, l. 2, von coloni censibus duntaxat adscripti, und der Inhalt desselben zeigt, dass nur von sclavischen Colonen die Rede ist. Die Ueberschrift des Titels 49 bestätigt also den Gegensatz in der Ueberschrift des Titels 47, und beide ergeben also, dass nur die sclavischen oder adscripticischen Colonen die censirten oder versteuerten waren.

Die Einen konnten nur bei Pachterhöhungen und in Criminalfällen gegen ihre Herrn vor Gericht auftreten, die Andern natürlich in allen möglichen Civilfällen. — Tit. 49 l. c. beweist dies für die Ersteren; bei den Andern, die, wie gezeigt, Eigenthum hatten, ist im Grunde das Andere selbstverständlich, wird aber auch gegensätzlich dadurch bezeugt, dass in jenem Titel Ersteres nur von Ersteren gesagt ist.

Die Einen wurden, wenn fugitiv, wie Diebe an ihrer Person bestraft; die Andern wurden nur nach ihrer Heimath zurückgebracht. — L. 23 C. J. 11, 47, wo das Erstere nur im pr. von den adscripticischen Colonen, im §. 1 und 2 aber, wo von den freien Colonen die Rede ist, nichts dergleichen bestimmt wird.

Die Einen wurden, vom Gute abgekommen, ihrem dominus, die Andern ihrem fundus zurückgegeben. — L. 11 C. J. 11, 47, wo von den Colonen im Allgemeinen die Rede ist, aber in dieser Weise beide verschiedene Stämme hervorgehoben werden.

Die Einen hiessen adscriptitii, tributarii, censiti,

censibus duntaxat adscripti und sind deterioris conditionis; die Andern hiessen zuerst liberi coloni und später coloni schlechthin. — Aus den eben angeführten verschiedenen Stellen geht dies genügend hervor[43]).

Alle diese klaren und scharf unterscheidenden Stellen scheinen mir einen solchen doppelten Colonat ausser Zweifel zu setzen. Wenn man also auch nicht mit den Glossatoren sieben verschiedene Arten von Colonen annehmen darf, so ist doch der eine Zwitterstand, zu welchem Gothofred und Savigny die in den Quellen von beiden Colonenclassen vorkommenden verschiedenen Beziehungen und Bezeichnungen vereinigen wollen, ebensowenig haltbar[44]).

Die kaiserliche Gesetzgebung scheint auch in dem Unterschiede zweier solcher Colonenclassen niemals geschwankt zu haben. Selbst l. 1 C. Th. 5, 11 aus dem Jahre 365 ist nicht ausgenommen, wo verordnet wird, dass Colonen von den Ländereien, die sie bebauen, nichts

---

43) Savigny — a. a. O. S. 4 — sagt, die Namen für dieses Rechtsverhältniss sind diese: „Coloni, Rustici, Origionarii, Adscriptitii, Inquilini, Tributarii, Censiti". Dies ist falsch oder ungenau. Erstens: Coloni und Inquilini sind durchaus verschieden. Die ersteren sind hörige Pächter, die andern hörige Häusler „Instleute". Beide konnten sclavischen und beide auch — seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts — freien Standes sein, waren aber im letzteren Falle doch an das Grundstück gebunden. Zweitens: Coloni wie inquilini, und zwar sowohl wenn sie sclavischen als wenn sie freien Standes waren, hiessen originales oder originarii, und zwar, weil sie nach ihrer Herkunft ihrem landwirthschaftlichen Beruf angehörten. — Drittens: Rustici bedeutet diesen landwirthschaftlichen Beruf im Allgemeinen, und sind daher nicht blos freie wie unfreie Colonen und Inquilinen, sondern auch die zum Ackerbau bestimmten gewöhnlichen Sclaven, die weder coloni noch inquilini waren, darunter begriffen, l. 7 C. J. 11, 47. — Viertens: Das censiti geht wieder allein auf alle rustici, die sclavischen Standes waren, also nur auf die gewöhnlichen Landbausclaven und die sclavischen Colonen und Inquilinen, nicht auf die freien Colonen und Inquilinen. — Fünftens: Adscriptitii bezeichnet nur die an die Scholle gebundene agricole Bevölkerung sclavischen Standes, also nicht freie Colonen. — Sechstens: Tributarii, obwohl der Name davon herrührt, dass die Herren von ihnen wie vom Acker, der deshalb auch tributarius hiess, Tribut geben mussten und deshalb die ganze zu versteuernde Landbevölkerung so hätte genannt werden müssen, scheint doch sprachgebräuchlich — l. 12 C. J. 11, 47 — zuletzt nur noch von den sclavischen Colonen verstanden worden zu sein.

44) Gothofred sagt im paratitl. zu Tit. 9 l. 6, 5 Cod. Theod. hinter einander: „Neque tamen coloni hi conditione sua servi erant" und „et tamen servi quoque dicuntur". Savigny — a. a. O. S. 11 und 12 —: „Sie waren Freie, d. h. von den Sclaven verschieden, allein ihr Zustand hatte allerdings mit dem der Sclaven grosse Aehnlichkeit". — Dagegen nimmt Cujacius in seinem Commentar zu dem Titel De agricolis gleichfalls einen doppelten Colonat an und unterscheidet in mehreren Beziehungen so, wie ich gethan.

sollen veräussern dürfen, „et si qua propria habeant inconsultis atque ignorantibus patronis in alteros transferre non liceat". Hier ist offenbar von freien Colonen die Rede, denn es wird Eigenthum bei ihnen vorausgesetzt und die Herren werden patroni genannt. Auch konnten höchstens nur freie Colonen auf den Gedanken kommen, von ihren Colonatsäckern etwas zu veräussern. Freie Colonen werden aber durch diese Verordnung mehr beschränkt, als sich mit den Consequenzen persönlichen Eigenthums verträgt. Indessen lässt sich dieser allerdings an Sclaven erinnernde Eingriff erklären. Ueber ein so neues Institut konnten sich bei den Colonen leicht falsche Vorstellungen bilden, der Grundbesitz der Reichen lag oft durch die entferntesten Provinzen zerstreut, und die angeordnete Eigenthumsbeschränkung mochte daher anfänglich zur Sicherung der Grundbesitzer nothwendig sein. Aber auch diese Beschränkung ist doch nicht so gross, dass der sonst überall in den Gesetzen innegehaltene Unterschied dadurch aufgehoben würde, und, was bemerkenswerth ist, das Gesetz ist in die justinianeische Sammlung, zu welcher Zeit sich das Institut in den Vorstellungen schon zweifellos festgestellt hatte, gar nicht aufgenommen.

Dagegen ist allerdings in den römischen Rechtsbüchern der Barbaren der Unterschied beider Colonenclassen vollständig verdunkelt und die soeben beleuchtete Stelle mag hiezu um so mehr beigetragen haben, als sich noch eine spätere Constitution von Arcadius und Honorius — l. 2 C. J. 11, 49 — vorfindet, die aber offenbar, wegen der Ueberschrift coloni censiti sowie wegen des Inhalts „cujus ipsi sunt ejusdem omnia sua esse cognoscant" und „nec propria quidem leges sui juris habere voluerunt", auf Sclavencolonen geht, in welcher gleichfalls eingeschärft wird, dass dieselben ignorante domino nichts von ihrem peculium sollten veräussern dürfen. Wenigstens nimmt die Titelüberschrift[45]) der ersteren Gesetzstelle, die, wie gesagt, von freien Colonen handelt, zugleich auch auf diese spätere Stelle, die nur von Sclavencolonen handelt, Rücksicht und mischt so schon beide Colonenclassen durch einander.

Die Interpretation und die L. Rom. Burgund. bleiben dann auch dieser Vermischung und Verwechslung treu.

Die Interpretation zu l. 1 C. Th. 5, 11 spricht von dominis und peculio, während im Text das Gegentheil, nämlich patronis und propria steht. Sie macht also hier aus freien Colonen Sclavencolonen.

45) Ne colonus inscio domino suum alienet peculium vel litem inferat ei civilem. Wohlbemerkt, die Stelle steht im 5. Buch, das wir nur durch die westgothische Bearbeitung haben.

Den umgekehrten Fehler begeht sie, wie ich oben schon erwähnt, zu l. 1 C. Th. 5, 9, wo sie, wiederum gegen den Text, aus Sclavencolonen freie macht. Eben so falsch fasst die L. Rom. Burgund. das Verhältniss auf. Tit. XIV hat sie: Nec servum nec colonum peculium suum posse distrahere insuper et ementes furti actione tenendos, secundum Constitutionem Hermogeniani sub tit. de eor. contract., qui alieno juri subjecti sunt et Theodosiani legem lib. V sub tit. ne colonus inscio domino etc. Diese wirft also die Sclavencolonen der schon oben angeführten Stelle des Cod. Hermog., und die freien Colonen der Stelle des Cod. Theod. in Eins zusammen. So haben sich in der Vorstellung der Fremden beide Colonenclassen vollständig mit einander vermischt, und dieser falschen Vorstellung und nicht den echt römischen Quellen folgen denn auch J. Gothofred und Savigny, sowie neuere Herausgeber des Cod. Theod., welche ebenfalls in Folge der falschen Ueberschrift von Tit. 11 L. V und nach dem Vorgange der L. R. B. die auf Sclavencolonen sich beziehende l. 2 C. J. 11, 49 zu der von freien Colonen handelnden l. 1 des genannten Titels des Cod. Theod. ziehen. — Dass die fremden Eroberer in diesen Irrthum geriethen, dazu mochte beitragen, dass sie nach dem Zeugniss des Tacitus in ihrem Vaterlande ein Sclavencolonat besassen. Wenn sie nun in den unterjochten römischen Ländern auch auf Colonen stiessen, die unzweifelhaft für frei galten, so mochten die Vorstellungen von beiden Classen um so leichter in die von einer zusammenfliessen.

Die justinianeische Sammlung dagegen hat wieder Alles klar und richtig. Sie hat, wie gesagt, die oben beleuchtete schwankende Stelle des Cod. Theod. gar nicht aufgenommen. Viel weniger verfällt sie in die Verwechslung, die sich die Fremden zu Schulden kommen lassen. Sie unterscheidet vielmehr beide Colonenclassen in allen Beziehungen immer scharf von einander[46]), so dass man wohl behaupten darf, ohne den Cod. Theod., die Interpretation und die L. Rom. Burgund. hätte die falsche Auffassung niemals unter den Gelehrten Platz gegriffen.

Ein solcher doppelter an die Scholle gebundener Colonat, ein sclavischer und ein freier, findet sich also in der spätern Zeit unbestreitbar. Wie der erstere, der Sclavencolonat dieser Art, durch die agrarische Gesetzgebung der constantinischen Zeit aus den gewöhn-

46) Man kann vielleicht nur eine Stelle anführen, wo diese Unterscheidung weniger scharf eingehalten worden ist: l. 2 C. J. 11, 49, wo nur von Sclavencolonen die Rede ist und es doch domino praedii heisst. Allein dominus praedii war doch der Herr von Sclavencolonen jedenfalls auch.

lichen und willkürlichen Sclavencolonen, deren es seit der Zeit der Plinier gegeben hatte, in's Leben gerufen ward, ist sub III nachgewiesen worden. Hier gehe ich jetzt zu der Frage über: Wie entstand nun auch der andere Zweig, der an die Scholle gebundene freie Colonat?

Dieser hatte verschiedene Entstehungsgründe.

Zuvörderst, durch Freilassung der schon an die Scholle gebundenen und in der Pacht fixirten Sclavencolonen.

Die alten adscripticischen Sclavencolonen waren in diesem ihren Colonatsverhältniss der Willkür der Herrn unterworfen gewesen, nur die Gewohnheit und zufällig concurrirende Rechte Dritter hatten ihnen eine Art Heimath auf dem betreffenden Gute gesichert. Die öffentliche Gesetzgebung hatte damals noch kein selbständiges Band zwischen diesem und ihnen gestiftet. Manumittirte sie der Herr, so wurden sie also auch so frei, wie alle übrigen Freigelassenen. In dieses willkürliche Sclavencolonatsverhältniss hatte nun die neue Gesetzgebung insofern ändernd eingegriffen, als diese ganze Bevölkerungsclasse unauflöslich an ihre Grundstücke gebunden, resp. in ihrer Pachtabgabe fixirt worden war. Aber weiter hatte sie doch auch nicht eingegriffen. Andere Herren-Rechte waren nicht alterirt. Namentlich war also auch nicht das Recht der Manumission dieser an die Scholle gebundenen und in ihrer Pacht fixirten Sclavencolonen den Herrn entzogen worden. Aber natürlich unbeschadet jener Bestimmungen, welche eine neue öffentliche Gesetzgebung hinsichtlich der Zusammengehörigkeit dieser ganzen Classe mit dem Boden getroffen hatte. Diese konnten allerdings nicht durch den Akt der Freilassung aufgehoben werden. Wurde also das Freilassungsrecht von den Herren geübt, so konnte doch die ertheilte Freiheit immer nur innerhalb der durch das neue öffentliche agrarische Recht gezogenen Schranken fallen. Der Freigelassene erhielt also zwar den stat. libertatis, blieb aber in seinem bisherigen Pachtverhältniss und bei seinem Pachtgrundstück, ward also nun ein an die Scholle gebundener und in seiner Abgabe fixirter freier Colone, wie sein Herr aus dem dominus ein blosser patronus und Grundherr ward[47]).

47) Dass die hier begründete Entstehung des freien Colonats nicht mit der Puchta'schen Ansicht zu verwechseln ist, nach welcher der Colonat ebenfalls durch Freilassung, vielleicht mit Hülfe eines unbekannten Gesetzgebers, entstanden sein soll., leuchtet ein. Da sich die Gesetzgeber für den neuen Sclavencolonat gefunden hatten, war keiner mehr für eine bedingte Freilassung nöthig. Die ge-

Dass dem so war, geht deutlich aus den Quellen hervor.

Zunächst zeugt l. un. C. J. 11, 52 dafür. — Die Verordnung mag nun in's Jahr 371 zu setzen sein, wie Savigny will, oder unter Valentinian, Theodosius und Arkadius ergangen sein, wo sie dann nicht vor 384 erlassen sein kann, jedenfalls ist sie nach Abschluss des neuen fixirten Sclavencolonats erfolgt. Sie ist, nach ihrer Fassung (— non posse censemus —) zu schliessen, ein Rescript, das, obwohl zunächst für Illyrien und die benachbarten Gegenden erlassen, doch wegen der Allgemeingültigkeit seines Inhalts in die justin. Sammlung mit aufgenommen ist. Man kann dreierlei Bestimmungen darin unterscheiden. Zuvörderst wird ausgesprochen, dass die Colonen und Inquilinen nicht die Befugniss hätten, ihre ländliche Heimath zu verlassen, inserviant terris non tributario nexu, sed nomine et titulo colonorum; und daneben werden Strafen und Verfahren sowohl gegen die entwichenen Colonen, als gegen diejenigen bestimmt, die sie aufnehmen. Es ist also in dieser ersten Bestimmung nur von freien Colonen die Rede, denn einmal verstand es sich von Sclavencolonen ohnehin, dass sie nicht willkürlich ihre Heimath verlassen durften, und dann sind auch die in Rede stehenden Colonen nicht mehr dem tributarischen Nexus unterworfen, d. h. brauchen nicht mehr von ihren Herren versteuert zu werden, sind also auch aus diesem Grunde für freie zu halten. Zweitens wird die Strafe bestimmt, die den trifft, der einen Sclaven (servum) aufnimmt. Natürlich ist nur der gewöhnliche Ackerbausclave gemeint, der 4 Jahre früher ebenfalls an die Scholle gebunden worden war. Drittens wird gesagt: In libertis etiam, quos pari usurpatione susceperit, is modus sit, quem circa liberos colonos duximus retinendum. Offenbar können nur freigelassene Landbausclaven, sowohl Sclavencolonen als gewöhnliche Gutssclaven, gemeint sein. Aber deshalb bezeugt auch diese Stelle wörtlich: einmal, dass trotzdem, dass die Landbausclaven aller Classen gesetzlich an die Scholle gebunden worden, doch noch Freilassungen gestattet waren, zweitens, dass diese Freilassungen die Gebundenheit an die Scholle nicht aufheben, denn die Freigelassenen sollen ja auf denselben Fuss, wie die liberi coloni in dem ersten Theil des Rescripts, gestellt sein, d. h., nicht die Befugniss haben, die Scholle zu verlassen. — Erwägt man, dass dies Rescript nur wenige Jahre, nachdem die Sclavencolonen und die gewöhnlichen Gutssclaven an die Scholle gebunden

wöhnliche hatte von selbst die entsprechende Wirkung. Auch der Einwand Savigny's — a. a. O. S. 60 — dass „alle diese Dinge zu dem jus publicum, quod privatorum pactio mutari non potest, gehörten", fällt dann fort.

worden, erlassen ist, so kann man sich der Annahme nicht erwehren, dass die freigelassenen Colonen zuerst selbst der Ueberzeugung gewesen waren, dass mit ihrer Freilassung auch die Gebundenheit an das Grundstück aufgehört habe, dass deshalb bei den Kaisern angefragt wurde, diese aber in diesem Rescript dahin entschieden, dass dies nicht der Fall sei, sondern dass freigelassene Agricolen doch immer an die Scholle gebunden blieben. —

Eine zweite überzeugende Stelle, schon aus der Zeit Justinian's, ist l. 21 C. J. 11, 47. Es handelt sich hier um den Stand resp. die Zugehörigkeit der Nachkommenschaft aus einer Verbindung von Adscriptitierinnen und Freien, von Adscriptitierinnen und Sclaven und von Adscriptitiern und Sclavinnen; ferner, welcher Stand schlechter sei, der adscripticische oder der sclavische. Für den ersten jener drei Fälle wird verordnet, dass die Nachkommenschaft adscripticisch sein solle; in den beiden andern, dass sie der Mutter folgen solle, diese möge Sclavin oder Adscriptitierin sein. „Quae enim differentia inter servos et adscriptitios intelligatur, cum uterque in domini sui positus sit potestate et possit servum cum peculio manumittere et adscriptitium cum terra dominio suo expellere?“ Zuvörderst kann durch nichts deutlicher gesagt werden, dass auch der Adscriptitier sclavischen Standes sei, als dadurch, dass jeder von beiden, Adscriptitier und Sclave, sich in potestate domini sui befände — was ja der technische Ausdruck für die Herrngewalt über den Sclaven ist, — und dass deshalb kein Unterschied im Stande beider existire. Dies war denn auch der Grund, weshalb obige beide Fälle nach gleichen Grundsätzen entschieden wurden: der Stand der Mutter, sie mochte Adscriptitierin oder Sclavin sein, war derselbe. Als weiterer Grund, dass kein Unterschied sei, wird dann noch angeführt: „den Sclaven könne ja auch der Herr mit seinem Peculium manumittiren, den Adscriptitier könne er aus seinem Sclavenherrnrecht (dominio suo) cum terra d. h. an die Scholle gebunden entlassen“. Dass hier dominio suo expellere dasselbe Aufhören des Herrnrechts bedeuten soll, was dort manumittere, geht aus dem ganzen Zusammenhang hervor. Das Gesetz gebraucht nur einen andern Ausdruck, weil die Manumission des Adscriptitier jetzt nicht mehr die Wirkung hatte, dass der Freigelassene sich seine Lebensbeschäftigung frei wählen konnte, sondern nur, dass das Eigenthumsrecht des Herrn über seine Person aufhörte, er selbst aber cum terra verbunden blieb. Dies cum terra kann aber wieder nur so, wie hier geschehen, gedeutet werden, denn es ist nicht anzunehmen, dass auch zugleich das Grundstück aus dem dominio entlassen wurde. —

Also auch in dieser Stelle wird ausdrücklich einer Entlassung aus dem Herrenrecht bei fortdauernder Gebundenheit an die Scholle, d. h. einer so bedingten Freilassung nur unter einem andern Ausdruck als manumissio, erwähnt[48]).

Die dritte hierher gehörige Stelle ist endlich l. 23 p. C. J. 11, 47, wo Justinian ausdrücklich die Freilassungen von adscripticischen, d. h. Sclavencolonen, verbietet. — Wahrscheinlich machten die Possessoren einen sehr ausgedehnten Gebrauch von solcher Freilassung, da die freien Colonen den Herren ebensoviel zu entrichten hatten, dagegen dem Staate nicht mehr versteuert zu werden brauchten. So lange sich der freie Colonat noch als Quelle der Rekrutiruug empfahl, wurden solche Freilassungen sogar noch durch ausdrückliche Gesetzgebung vermehrt — siehe gleich unten — als aber schon ein hinreichend grosser erblicher Stamm von freien Colonen geschaffen war, musste der Fiscus den Ausfall in der Capitation spüren. Genug, Justinian verordnet in jener Stelle, dass der Adscriptitier, es möchten noch so günstige Umstände für seine Freilassung sprechen, ebensowenig wie der Curiale je aus seinem Stande sollte heraustreten dürfen, indem er ausdrücklich hinzufügt, dass derselbe mit seiner ganzen Nachkommenschaft zu diesem Stande gehören und der Versteuerung unterworfen bleiben (et sit suppositus una cum omni sobole sua hujusmodi fortunae et capitali illationi), und durchaus keinerlei Freigebung bei ihm stattfinden solle (nulla liberatione ei penitus competente)[49]). Bis dahin also, dass Justinian die Freilassung der adscripticischen Colonen ein für alle Male und unter allen Umständen verbot, musste sie auch in der bedingten Weise, welche die beiden vorbemerkten Stellen bezeichnen, bestanden haben.

So ist es also sowohl aus allgemeinen Gründen annehmbar, als auch aus den Quellen erwiesen, dass, nachdem die Gesetzgebung die Pachtrente der Sclavencolonen fixirt und deren Untrennbarkeit vom

48) Wie Savigny, wegen des angeblichen Gegensatzes zwischen Adscriptitiern und Sclaven, aus dieser Stelle schliesst, dass die Adscriptitier Freie wären, so auch Gothofred — Paratitl. l. V tit. 9; — er meint, „quod manumissio in eos non caderet". Aber es geht vielmehr daraus hervor, dass das dominio expellere in demselben Sinne wie das manumittere gebraucht ist.

49) Dass hier liberatio zugleich auch Freilassung bedeutet und nicht blos auf einen Erlass in der Capitation geht, erhellt aus dem ganzen Zusammenhang wie aus dem Anfang der Stelle: „quemadmodum in curialium conditione nemo ex temporali cursu liberatur" und „vel quacunque prolixe negotiatione aliquis sibi vindicet libertatem".

Gute angeordnet hatte, in Folge von Freilassungen auch sofort von selbst der freie Colonat entstand.

Dieser freie Colonat muss sich nun in erster Zeit den Kaisern empfohlen haben, denn wir sehen, dass er bald auch durch ausdrückliche Gesetzgebung geschaffen wird.

Nach l. un. C. Th. 14, 18 wird er schon im Jahre 382 zur Strafe über arbeitsfähige Bettler, die freien Standes waren, verhängt.

Im Jahre 409, wo der freie Colonat nun schon etwa funfzig Jahre bestand, wird dann allerdings auch der besiegte Barbarenstamm der Scyren in denselben aufgenommen[50]).

Nach einer Verordnung von Anastasius — l. 18 C. J. 11, 47 — werden alle Sclaven, die dreissig Jahre im Colonat gehalten worden, freie Colonen. Das Gesetz lautet: „Agricolarum alii sunt adscriptitii, et eorum peculia dominis competunt, alii vero tempore annorum triginta coloni fiunt liberi, manentes cum rebus suis; et ii etiam coguntur terram colere et canonem praestare". Dass hier von Sclavencolonen und nicht von freien Menschen, die nach 30 Jahren Colonen werden, die Rede ist, wird sofort zur Gewissheit, wenn man liberi, falls es eingeschoben werden soll, zu coloni und nicht zu manentes construirt[51]). In dem coloni fiunt liberi liegt offenbar der Gegensatz, dass sie vorher servilis conditionis waren. Hierfür spricht ausserdem das agricolarum — — alii vero, denn nach der Titelüberschrift waren die agricolae entweder censiti, d. h. sclavischen Standes, oder „coloni", das hiess aber, wie wir unten sehen werden, zur Zeit der justinianeischen Compilation, schon schlechthin freie Colonen. Die agricolae also, die erst nach 30 Jahren coloni wurden, scheinen vorher censiti und also keine Freie gewesen zu sein. Diese Auslegung wird durch l. 23 §. 1 C. J. 11, 47 bestätigt. Hier wird gefragt: Cum autem

---

50) L. 3 C. Th. 5, 4, ed. Haenel. Wenn Thracien und Illyrien zu Aufnahme verboten werden, so scheint das in irgend einer Weise mit den Bestimmungen der Titel 51 und 52 des 11. Buchs des justinianeischen Codex zusammenzuhängen.

51) Die Juristen, ich nenne nur Cujacius und Savigny, sind freilich anderer Meinung. Der Erstere stützt sich dabei auf Salvian. de provident. de l. V, wo geklagt wird, dass die von den Steuerbehörden aus dem Besitz Vertriebenen im Dienst der Mächtigen Colonen werden und damit ihre persönliche Freiheit verlören. Er fügt hinzu: praejudiciis temporum ingenui status homines circumvenimus. Dass diese Klage aber nicht mit dem anastasianischen Gesetz in Zusammenhang gebracht werden kann, geht schon daraus hervor, dass Salvian zwischen 440 und 450 schrieb, Anastasius von 491 bis 518 regierte. Salvian, in dem übrigens viel Deklamation ist, spricht hier offenbar nur von einem faktischen Uebel, das er von den Steuerverhältnissen ableitet.

Anastasiana lex homines, qui per triginta annos colonaria detenti sunt conditione voluerit liberos quidem permanere, — ob doch auch deren Kinder, obgleich sie noch nicht 30 Jahre auf den Grundstücken gewesen, deberent colonariae esse conditionis (d. h. hier freie Colonen sein sollten) oder blos der Vater nach 30 Jahren, — und diese Frage dahin entschieden, dass solche Kinder auch schon ohne die 30 Jahre freie Colonen (liberos) sein sollten und nulla deteriore conditione praegravari. Hier deutet nun erstens das homines auf Sclaven, dann ohne weitern Beisatz wird dieser Ausdruck in den Rechtsquellen in der Regel für Sclaven gebraucht[52]; ferner das detenti sunt, auf einen obern Willen, der zur Colonatsbeschäftigung bestimmt hat; vor Allem aber ist hier die Entscheidung massgebend, dass die Kinder auch ohne die 30 Jahre frei und nicht schlechtere, d. h. sclavischen Standes sein sollten, denn wären die Eltern Freie gewesen, so hätte wohl darüber ein Zweifel auftauchen können, ob die Kinder vor Ablauf der 30 Jahre nicht völlig frei, aber doch nicht darüber, ob sie noch geringeren Standes als Colonen sein sollten. — Endlich ist diese Auslegung dem Geiste der damaligen Gesetzgebung conformer, die, wenn auch der ganze Gesellschaftszustand nach unsern Begriffen unfrei war, doch entschieden die untersten Classen begünstigte. Cum scimus nostra jura nolle praejudicium generare cuiquam circa conditionem, sagt Justinian l. 22 l. c. und will im Interesse des freien Colonats den Beweis für den adscripticischen Colonat erschwert haben. Wie kann man also glauben, dass die Gesetzgebung selbst eine Verjährung der vollen bürgerlichen Freiheit in die doch unbeschränkte Freiheit des Colonats angeordnet habe? —

Endlich wird durch Nov. 162 noch der freie Colonat für Kinder von adscripticischen Vätern und freien Müttern bestimmt[53]).

---

52) So fast immer in den drei Digestenbüchern de legatis et fideicommissis; ferner in dem Digestentitel de operis servorum; auch l. 12 §. 2 D. 33, 7, l. 38 D. 19, 1. Besonders ist l. 37 D. 30, 1 bemerkenswerth, wo gesagt ist, „legato generaliter relicto, veluti hominis“, so sei weder der beste, noch der schlechteste Sclave gemeint. Wäre homo nicht gerade für Sclave gebräuchlich gewesen, so würde das Legat ungültig gewesen sein.

53) Nach den Titeln 50, 51 und 52 des 11. Buchs des Just. Cod. möchte Mancher glauben, der freie Colonat sei auch für ganze Provinzen durch besondere Gesetze eingeführt worden. Indessen Tit. 52 ist, wie bereits oben nachgewiesen, höchst wahrscheinlich ein Rescript, das nur gelegentlich gewisser in der Provinz Illyrien entstandener Zweifel hinsichtlich des durch Freilassung entstandenen freien Colonats erging. Dasselbe scheint für eine andere Provinz mit Tit. 50 der der Fall gewesen zu sein. Anders freilich mit Tit. 51 über die thracischen Colo-

So ist denn nach der Entstehung des an die Scholle gebundenen Sclavencolonats auch die des an die Scholle gebundenen freien Colonats nachgewiesen und sind die wichtigsten betreffenden Stellen des Codex in Uebereinstimmung mit der Existenz solchen doppelten Colonats gefunden und nach allen Seiten erklärt.

Ich habe schon oben gezeigt, wie genau die Sprache des justinianeischen Codex immer diese beiden Colonenclassen unterscheidet, wo es eben auf die Unterscheidung ankommt. Ist nur eine von beiden gemeint, so wird diese immer unzweideutig bezeichnet. So L. 13 l. c., wo, utroque vel neutro parente censito, der Stand der Nachkommenschaft zwischen Colonen und Inquilinen bestimmt wird[54]); L. 2 C. J.

---

nen. Diese lex trägt gewiss nicht den Charakter eines Rescripts an sich. Aber wenn sie auch offenbar ein Gesetz ist, das ein neues Verhältniss begründet, so scheint es doch eben so gewiss zu sein, dass sie nicht den normalen freien Colonat verändert. Die Kaiser Theodosianus und Valentinian bestimmen hier nämlich: Per universam dioecesim Thraciarum sublato in perpetuum humanae capitationis censu, jugatio tantum terrena solvatur, d. h. fortan soll von allen thracischen Colonen nicht mehr die Kapitalsteuer, sondern von den betreffenden Ländereien nur noch die Grundsteuer bezahlt werden. Dann wird fortgefahren: Obwohl nun dieselben aus dem tributario nexu befreit wären, so sollten sie doch originario jure gehalten bleiben „et licet conditione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius cui nati sunt existimentur". Hier ist also offenbar von solchen Colonen die Rede, die bisher von ihren Herren versteuert werden mussten, also Sclavencolonen waren. Diese Versteuerung soll jetzt aufhören. Aber es wird hinzugefügt, sie wären nur scheinbar frei (conditione videantur ingenui). Die Herren sollen deshalb, nach wie vor, nicht blos die patroni sollicitudo, sondern auch die domini potestas über sie üben dürfen, und wenn sie sich entfernten, sollten sie mit ihrem peculium restituirt werden müssen. Allein die freien Colonen schienen nicht blos ihrem status nach frei, sondern waren es; über sie hatte der Grundherr nur die patroni sollicitudo, aber nicht mehr die domini potestas; sie besassen auch nicht mehr ein blosses Peculium, sondern waren eigenthumsfähig. Dies Gesetz bezweckt also mehr eine Steuererleichterung der Possessoren, als eine Anordnung über den Colonat. Der Grund dieser Massregel lag wahrscheinlich darin, dass die thracischen Provinzen besonders stark den Einfällen der Barbaren ausgesetzt waren, und man den Possessoren eine Vergünstigung gewähren wollte. Deshalb gab man auch den aus dem tributario nexu entlassenen Colonen zu verstehen, sie sollten sich nicht für wirklich frei halten, und reservirte den Herren ausdrücklich die dominica potestas und das Recht auf das Peculium.

54) Diese Stelle hält Savigny — a. a. O. S. 8 Anm. 3 — „am zweifelhaftesten". Sie ist aber bei der hier vorgetragenen Ansicht durchaus klar. Es wird hinsichtlich der Kinder aus einer Verbindung zwischen Colonen und Inquilinen bestimmt: „suscepti liberi, vel utroque vel neutro parente censito, statum paternae conditionis agnoscant". Es liegen also die beiden Fälle vor, wo entweder beide Eltern censirt, d. h. sclavischen Standes, oder beide nicht censirt, d. h. freien, Standes waren. In jedem dieser Fälle sollten die Kinder werden, was der Vater

11, 49, wo nur von Sclavencolonen die Rede ist und diese deshalb coloni censibus duntaxat adscripti genannt werden. Wo beide Classen zugleich getroffen werden sollen, genügt denn auch wieder ein Ausdruck, der sie beide umfasst. So L. 5 D. 11, 47 über die Naturalpacht, wo allgemein domini praediorum genannt werden; L. 6 l. c., wo sine conditionis discrimine die flüchtigen Colonen in ihre Heimath zurückgebracht werden sollen; L. 7 l. c., wo auf die originarios allgemein Bezug genommen wird. — Kurz, bis zu Justinian ist der Sprachgebrauch distinct und lässt in keiner Stelle einen Zweifel aufkommen.

Allein, nachdem von Justinian die Freilassungen adscripticischer Colonen untersagt worden und der freie Colonat nur noch seinen Zuwachs durch Abstammung erhält, durch Strafe, Erwerbung in Folge dreissigjähriger Beschäftigung, die Verbindung freier Mütter mit Adscriptitiern und ausdrückliche Aufnahme von Barbaren in dies Verhältniss, von da ab ändert sich der Sprachgebrauch. Der Ausdruck coloni schlechthin geht jetzt nur mehr auf die freien Colonen allein über, während die sclavischen Colonen entweder Adscriptitier schlechthin oder auch coloni censiti heissen. So Nov. 17 c. 14 und nov. 162, wie in den Ueberschriften der Titel De agricolis, et censitis et colonis, und In quibus causis coloni censiti. — —

Man wird sich jetzt überzeugt haben, dass das Institut des spätern Colonats, im Sinne des bekannten Codextitels, nur das allgemeine Resultat der agrarischen Gesetzgebung des 4. Jahrhunderts und diese nur ein Theil des seit Diocletian veränderten politischen Systems war, das zu der schon mit dem Beginn des Cäsarenreichs eingetretenen politischen Unfreiheit nun auch noch die bürgerliche Unfreiheit über die Possessoren verhängte. In der That, Eingriff in die Freiheit des Eigenthums und Vernichtung des Freihandels, der bis dahin das gemeine Recht des römischen Reichs gebildet hatte, ist der Charakter dieses Systems. Und der Eingriff, den sich jene agrarische Gesetzgebung erlaubte, mochte nicht zum geringsten Maasse empfunden werden. Waren doch die Sclaven, über welche den Possessoren die freie Disposition

war. War er Colone, wurden sie Colonen; war er Inquiline, wurden sie Inquilinen. Motivirt wird diese Bestimmung, weil zwischen Colonen und Inquilinen in Bezug auf den Stand — wenn sie nämlich beide entweder sclavisch oder frei waren — kaum ein Unterschied sei, wenn sie auch verschiedene Namen führten. Anders war natürlich der Fall, wenn der eine ein uncensirter oder freier, der andere ein censirter oder sclavischer Colone oder Inquiline war. Dieser Fall wird in dem vorliegenden Gesetz nicht entschieden. In Bezug auf den Domanialhörigen wurde er es speciell durch l. 1 C. J. 11, 68. — Auch Cujacius versteht die Stelle, wie ich sie auslege.

entzogen worden, der werthvollste Bestandtheil des antiken Kapitals! Allein mitunter wird der Eingriff in das Eigenthumsrecht der einen Classe dem Personenrecht einer andern Classe nützlich. Wenn die Kaiser von langer Hand her die Absicht gehabt hätten, planmässig, ohne die Gesellschaft in Convulsionen zu stürzen, die Aufhebung der Sclaverei einzuleiten und für die arbeitende Bevölkerung eine Vorschule der Freiheit zu gründen, so würden sie vernünftiger Weise keine andern Massregeln haben treffen können, als sie im Laufe von etwas über einem halben Jahrhundert, vielleicht ohne Vorbedacht jenes ausserordentlichen Ziels, in ihrer agrarischen Gesetzgebung wirklich an einander reihten. Ich lese in der Augsb. Allg. Zeit. in einem Schreiben aus New-York vom 28. September 1860 — Beil. Nr. 295 —: „Ehe man im Süden daran kommen wird, die einleitenden Massregeln zur Aufhebung der Sclaverei zu treffen, d. h. zunächst die Trennung der Familien beim Verkauf zu verbieten, dann die Sclaven an die Scholle zu fesseln, dann in Hörige zu verwandeln, die ein bestimmtes Maass von Arbeit zu leisten haben, dann das ganze Leibeigenschaftsverhältniss in blossen Frohndienst zu verwandeln und endlich diesen abzulösen — ehe man an alle diese Massregeln denken kann, durch welche die Neger nicht blos auf dem Papier für frei erklärt, sondern zum bewussten Gebrauch menschlicher Freiheit befähigt werden sollen, müssen erst die nicht sclavenhaltenden Weissen von dem auf ihnen lastenden Druck der Junkerherrschaft erlöst, muss namentlich erst die Press- und Redefreiheit, die gegenwärtig in den Sclavenstaaten ebensowenig besteht, wie sie unter den Bourbonen in Neapel bestand, gewährleistet werden".

In der That, der Correspondent hat einen tiefen Blick in die sociale Entwickelung gethan. Vor funfzehnhundert Jahren operirte so die Weltgeschichte.

Ich erlaube mir, noch einen flüchtigen culturhistorischen Rückblick auf den behandelten Gegenstand zu werfen.

In unsern modernen Staaten herrscht der Gegensatz von Stadt und Land, obwohl der „Freihandel" schon geraume Zeit an deren Scheidewand nagt. Das „platte Land" gehört immer noch den Einen und die städtischen Besitzthümer den Andern, und die Grundbesitzer — Gutsbesitzer und Bauern — bilden eine andere sociale Classe als die sogenannten Kapitalisten oder diejenigen Besitzer des beweglichen Nationalvermögens, die man, jenachdem ihnen das Fabrikations- oder das Handelskapital gehört, entweder Handwerker und Fabrikanten oder

Kaufleute nennt, und die fast alle in den Städten wohnen. — Endlich sind die Arbeiter in Stadt und Land frei und selbständig.

Sieht man genauer zu, so wird man finden, dass es das freie Spiel lediglich dieser Gegensätze ist — das Leben, das sich aus ihrem Kampf entwickelt — das zum allergrössten Theil den Stoff für die Disciplin abgiebt, die wir heute Volkswirthschaft nennen.

Im Alterthum, und noch in Rom, war der Zustand ein anderer.

Damals existirte nicht der heutige Gegensatz von Stadt und Land[55]), denn der ihm zu Grunde liegende Gegensatz der Besitzverhältnisse existirte nicht. Das platte Land und das städtische Haus, die villa und die domus, gehörten noch ein und derselben Besitzerclasse. Diese besass Grund und Boden und Fabrikationskapital zusammen, und nur erst das Handelskapital hatte sich im Laufe der Zeit an einen besondern Stand abgezweigt, der den possessores schlechthin — diesen damaligen Grund- und Fabrikbesitzern in Einer Person — als negotiatores oder mercatores entgegengestellt ward[56]). — Ferner waren die Arbeiter in Stadt und Land Sclaven, und gehörten, weil eben Stadt und Land noch nicht an zwei verschiedene Besitzerclassen

55) Rusticum und urbanum werden zwar bei vielen Dingen unterschieden, aber in der Regel nicht einmal loco, sondern nur genere (l. 166 D. 50, 16), und nicht in Bezug auf einen schon subjectiv geschiedenen Besitz, höchstens auf die Lebensweise, wie bei Var. d. r. r. III, 1. Aber dabei wird dann gerade geklagt, dass dieselben Römer die rusticale Lebensweise hintansetzten und sich nur noch der urbanen hingäben, indem, wenn sie früher nur ihr Absteigequartier in der Stadt gehabt, ihre Hauptzeit aber der Bewirthschaftung ihrer Güter gewidmet hätten, sie jetzt vielmehr den städtischen Freuden lebten und auf dem Lande nur ihre müssiggängerische Villeggiatur hielten.

56) Wenn Savigny in seiner Abhandlung über die römische Steuerverfassung, Verm. Schriften II S. 75 ff. sagt, diese possessores sind nichts Anderes als die Grundeigenthümer, so ist diese Begriffsbestimmung wenigstens nicht erschöpfend; und wenn Hegel, Geschichte der Städteverf. von Italien I S. 71 meint, die auf das Handelseinkommen, den Erwerb aus jenem schon abgezweigten Kapital, gelegte Lustralcollation habe in den negotiatores „alle Gewerbtreibenden im weitern Sinne" getroffen, und also nicht blos die „Kaufleute", sondern auch die „Gewerbtreibenden", diese in unserem heutigen den Grundbesitzern gegensätzlichen Sinne, begriffen, so ist dieser Zusatz ebenfalls geeignet, die Grundlagen des antiken Verkehrs zu entstellen. Wenn die meisten Classen der artifices — die verschiedenen Gattungen der fabri und textores — nachweislich bis in die späteste Zeit Roms Sclaven der Possessoren waren, die sie theils auf der villa theils in der domus hielten und beschäftigten, so ergiebt sich daraus die einfache volkswirthschaftliche Consequenz, dass Grundbesitz und derjenige Kapitalbesitz, der im heutigen Fabrikationskapital steckt, noch ungeschieden bei ein und derselben Besitzerclasse zusammenfielen. Dies allein ist der Grund, weshalb es im Alterthum nicht den socialen und politischen Gegensatz von Stadt und Land gab.

auseinandergefallen waren, meistentheils jener einen Possessorenclasse, in deren Besitz sie als lebendige Sachen mit dem übrigen todten Besitz aufgingen, allein.

Natürlich schwindet mit diesen Gegensätzen auch deren lebendiges volkswirthschaftliches Getriebe, und weil gerade dieses den Hauptinhalt unserer heutigen Nationalökonomie ausmacht, so ist auch der Mangel jener Gegensätze allein der Grund, weshalb die Alten diese Disciplin gar nicht besassen. Sie konnten sie nicht haben, weil grösstentheils der Stoff dazu fehlte, und weil, was von diesem übrig blieb, angemessener entweder in einer blossen Oekonomie, die dadurch auch einen viel grösseren Umfang erhielt, oder in einer besonderen Chrematistik, wie Aristoteles im ersten Buch seiner Politik will, einer Art blosser Gelderwerbswissenschaft, untergebracht ward.

Fasst man die sociale Verschiedenheit dieser beiden Zustände, des unserigen und des damaligen, genau ins Auge, und fragt man nach dem Verlauf der Entwickelung, die aus jenem in diesen führte, da doch, in ununterbrochener geschichtlicher Folge, der unserige auf dem Boden des damaligen erwachsen ist, so kann man diese ganze Frage in die eine Formel zusammendrängen: Wie kamen die domus und die villa an verschiedene Besitzer und wie wurden die dort und die hier beschäftigten Arbeiter frei?

Nun: Ein Theil der Antwort auf diese socialgeschichtliche Frage liegt in dem eben von mir behandelten Gegenstande. Adscriptitierthum und Colonat bilden den geschichtlichen Keim eines jener spätern Gegensätze, sind die älteste Wurzelfaser unseres besonderen Grundbesitzerstandes. Die des andern, nämlich unseres besondern Handwerker- und Fabrikantenstandes, dürfte bei gründlicher Untersuchung in den „collegiis tenuiorum" (l. 1 D. 47, 22) zu finden sein, die hauptsächlich in den Städten bestanden, vorzugsweise die Arbeiter gleichen Gewerks, auch Sclaven, verbanden, und dann in den späteren „Familien" der Bischöfe bedeutenderer Städte einen schwachen Lebensfunken conservirten, der erst um die Zeit der sächsischen und salischen Kaiser zu einer anderen und höheren, den ganzen socialen Zustand erwärmenden Flamme aufschlug. —

Die Keime der socialen Lebensbildungen stellen sich in ihrem Ursprunge nicht minder klein und unkenntlich dar, als die der physischen, und immer sind es Zwang und Zucht gewesen, die an ihrer Wiege gestanden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen des Zinsfusses in Frankfurt a. M. und im Königreich Sachsen.

Seitdem in Grossbritannien durch das Gesetz vom 10. August 1854 auch für kleine Darlehen unter 10 L. St. jede Zinsbeschränkung aufgehoben ist, hat in Europa die wissenschaftliche Strömung gegen die hergebrachten Wuchergesetze auch in den Gesetzgebungen Europa's immer mehr Anerkennung und Ausdruck gefunden.

Am 5. Juni 1857 hob Sardinien und am 29. December desselben Jahres Holland jede Zinsbeschränkung auf, und in Deutschland folgten bald darauf Oldenburg mit dem Gesetz vom 18. Juni 1858, Bremen mit dem Gesetz vom 27. December 1858 und Coburg mit dem Gesetz vom 10. Februar 1860. Hierauf beschränkte bekanntlich das deutsche Handelsgesetzbuch die in den einzelnen deutschen Staaten noch bestehenden Wuchergesetze durch die §§. 292 und 293, in denen es heisst:

„Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedungen werden."

„Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen."

Neuerdings ist in Frankfurt a. M. durch Gesetz vom 4. Februar 1864 jede Zinsbeschränkung aufgehoben worden und im Königreich Sachsen hat die Staatsregierung der gegenwärtig versammelten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf behufs Aufhebung der Zinsbeschränkungen vorgelegt.

Indem wir uns die Mittheilung des letzteren vorbehalten, sobald er von den Ständen genehmigt und als Gesetz publicirt ist, lassen wir hier vorläufig das frankfurter Gesetz folgen. Dasselbe lautet:

§. 1.

Die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmässigen Zinsfusses sind aufgehoben.

§. 2.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen ist Sechs vom Hundert jährlich.

§. 3.

Besteht für eine Forderung ein festbestimmtes Zahlungsziel, so ist der Gläubiger berechtigt, auch ohne Verabredung oder Mahnung Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit an zu fordern.

§. 4.

Die Bestimmungen des Art. 291 des Handelsgesetzbuches, dass

1) derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein Ueberschuss gebührt, von dem ganzen Betrag desselben, auch von den darin begriffenen Zinsen, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt ist, und
2) der Rechnungsabschluss jährlich einmal erfolgt, sofern nicht ein Anderes vereinbart worden,

finden überall Anwendung, wo zwischen den Betheiligten eine laufende Rechnung (Contocorrent) besteht.

§. 5.

Zinsen von rückständigen Zinsen sind ausser dem in §. 4 vorgesehenen Falle nur zu entrichten:

a. wenn solche bedungen sind,
b. im Rechtsstreite aus den eingeklagten Zinsen vom Tage der Klagebehändigung an, und zwar in dem Fall unter *a.* nach dem vertragsmässigen, in dem Fall unter *b.* nach dem gesetzlichen Zinsfuss, letzteres auch dann, wenn ein niedrigerer Zinsfuss bedungen sein sollte.

§. 6.

Die Zinsen können in ihrem Gesammtbetrag das Kapital übersteigen.

§. 7.

Die Forderungen wegen der Rückstände an Zinsen und Zinseszinsen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden 31. December, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem Ablauf des 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. Für Zinsenforderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, ist die Verjährungsfrist von dem Ablauf des 31. December 1864 an zu berechnen. Würde jedoch die Verjährung nach den bisherigen Gesetzen schon früher vollendet sein, so behält es bei diesen sein Bewenden.

Litteratur.

VI.

Die neuesten Arbeiten über württembergische Statistik.

1) Württembergische Jahrbücher, Jahrgang 1860, 1861 und 1862; daraus sind an grösseren systematischen Abhandlungen hervorzuheben:

a. Untersuchungen über die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums in Württemberg. 1860. Heft 2 S. 1—63.

b. Statistik eines altwürttembergischen Dorfes vor 70 Jahren und jetzt. Das. S. 95—203.

c. Die Ergebnisse der württembergischen Finanzverwaltung in den Jahren 1851/60. von Finanzassessor Riecke. 1861. Heft 2.

d. Die Ergebnisse der 1861 in Württemberg stattgehabten Gewerbeaufnahme von Dr. Schmoller. 1862. Heft 2.

2) Die Darstellung und Verarbeitung der Gespinnste und die Papierfabrikation im Königreich Württemberg von Prof. Dr. Mährlen. Stuttgart 1861.

3) Das Königreich Württemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und Staat, herausgegeben von dem k. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1863. Verlag von Wilhelm Nietzschke.

Nachdem die württembergischen Jahrbücher, das Organ der offiziellen Statistik in Württemberg, in den letzten Jahren des vergangenen Jahrzehnts bis zu dem geringsten möglichen Niveau herabgesunken waren und ausser den jährlich gleichmässig wiederkehrenden Zahlennotizen über Erndte, Viehstand, Weinbau, Fruchtpreise, Bevölkerung u. s. w. beinahe nur noch geschichtliche und antiquarische Aufsätze von theilweise sehr geringem Werthe geliefert hatten, haben dieselben mit dem Jahrgang 1860 einen neuen Aufschwung genommen; und wir irren wohl nicht, wenn wir die Ursache dieser Erscheinung in der Veränderung der Direktion suchen, welche mit dieser Zeit in die Hände des zurückgetretenen Chef des Cultus-Departements, Staatsrath Dr. Gustav Rümelin, überging.

Und nicht nur die Jahrbücher haben durch bedeutendere, werthvolle statistische Arbeiten den früheren Namen des württembergischen statistischen Bureaus wieder hergestellt, noch grössere Verdienste hat sich dasselbe durch

die vor einigen Monaten erschienene Beschreibung von Württemberg erworben, die ein unendliches Material, in einem Bande von 64 Bogen zusammenfassend, wirklich als ein Meisterwerk in der Gattung derartiger statistischer Landesbeschreibungen bezeichnet werden darf. Die Veranlassung dazu gab die in dritter Ausgabe 1841 erschienene Beschreibung Württembergs von Memminger, welche als statistisches Quellenwerk noch heute geschätzt ist, den Bedürfnissen der Gegenwart aber unmöglich mehr entsprechen kann, wie die neue Beschreibung am besten zeigt, welche, in beinahe doppelt so starkem Umfange, die frühere ihrem Gehalt, ihrer Ausarbeitung, ihrer Form, kurz ihrem Werthe in jeder Beziehung nach weit übertrifft. Eine Reihe württembergischer Gelehrter entschlossen sich zur Betheiligung auf Veranlassung von Staatsrath Rümelin und Finanzrath Zeller, welche nicht nur die ganze Arbeit in Anregung brachten, sondern auch die Redaction und Zusammenarbeitung übernahmen.

Es ist speciell die grosse Bedeutung dieses Werks, welche den Referenten zu einer eingehenderen Besprechung veranlasst; da aber nach dem Plane der Jahrbücher zusammengehörige, neuere Erscheinungen der Litteratur stets auch zusammen besprochen werden sollen, so glaubt er auch auf die andern genannten Arbeiten mit wenigen Worten hinweisen zu sollen. Sie verhalten sich wie Vorarbeiten zu der umfassenden Beschreibung, wie diese sich auch theilweise auf sie gründet.

Gleich die erste der genannten Abhandlungen über die Vertheilung des Grundeigenthums in Württemberg werden wir unten bei dem betreffenden Kapitel des Hauptwerks zu erwähnen haben. Die zweite, nämlich die Statistik eines altwürttembergischen Dorfes vor 70 Jahren und heute, stammt wie die erste von Rümelin; sie ist reich an überraschenden, interessanten Resultaten, gerade weil sie Vergleichungen bis in's kleinste Detail erlaubt. Ihre Entstehung verdankt sie einem auf der Bibliothek des statistischen Büreaus befindlichen Manuscripte, das eine sehr eingehende statistische Beschreibung des Dorfes Kornwestheim aus dem Jahre 1787 aus glaubwürdiger, competenter Feder enthält. Die Abhandlung muss den Historiker ebenso anziehen, wie den Nationalökonomen. Es hat einen eigenthümlichen Reiz und wird nicht leicht anderswo durch ein ähnliches, zufällig gegebenes Material möglich sein, so an einem einzigen kleinen, aber in der Hauptsache in sich unverändert gebliebenen Punkte nachzuweisen, welche Veränderungen diese letzten 70 Jahre in allen ökonomischen und social-politischen Verhältnissen gebracht haben. Es ist ein statistisches Genrebild, eine nationalökonomische Idylle, die der Leser nicht ohne grosse Befriedigung und Belohnung aus der Hand legen wird. Die wichtigsten Fragen der Nationalökonomie finden hier Belege und Thatsachen zu weiterer Verwerthung, die mit feiner Hand geordnet und bearbeitet und überall in klaren und richtigen Zusammenhang mit ihren letzten Ursachen gebracht sind. Besonders eine ethische Nationalökonomie findet in dieser, so fern von jeder Absicht und Tendenz geschriebenen Abhandung neue Belege, wie die letzten Ursachen ökonomischer Blüthe oder Verkommenheit stets in den ethischen und psychologischen Grundlagen des in Frage stehenden Volkes zu suchen sind.

Die Finanzstatistik von Riecke ist mehr eine systematische Zusammenstellung von Material, als eine bis zu den Ursachen aufsteigende, wissenschaftliche Abhandlung; sie begnügt sich meist, die württembergischen Finanzverhältnisse und Steuergesetze nebst ihren Resultaten auseinanderzusetzen, ohne

viele Schlüsse daraus zu ziehen, Vergleichungen anzustellen oder wissenschaftliche Betrachtungen darüber anzureihen. Doch ist für manche Gegenstände eine solche Bearbeitung sogar vorzuziehen, wenn sie auch stets etwas trocken und zum Lesen unerquicklich bleibt. Bei dem vorliegenden Gegenstand war sie durch die Masse des Materials, wie durch die officielle Stellung des Bearbeiters geboten. Jedenfalls aber ist selbst eine solche, weniger raisonirend gehaltene Bearbeitung noch der Methode vorzuziehen, die nur die nackten Zahlen mittheilt, wie es viele statistische Büreaus pflegen. Zwar ist natürlich in grösseren Staaten das mitzutheilende statistische Material so reich und umfassend und das Interesse einer sofortigen Veröffentlichung so gross, dass die Mittheilung ganzer Bände reiner Zahlen nicht zu vermeiden ist. Wenn aber die statistischen Büreaus glauben sollten, hiermit ihre Pflicht gethan zu haben, wie es bei manchen den Anschein hat, so ist nicht genug hiergegen zu protestiren. Zahlen ohne Mittheilung, wie sie gewonnen und wie sie bearbeitet wurden, ohne genaues Abwägen und Betrachten der gesammten thatsächlichen Verhältnisse, auf welche sie sich beziehen, ohne Ordnung und Gruppirung, ohne Versuch der Zurückführung derselben auf die Ursachen sind beinahe werthlos.

Die statistischen Büreaus haben die Pflicht, die Zahlen so weit zu verarbeiten, um so mehr, je weniger Privat-Gelehrte die Mittel und die Möglichkeit haben, es zu thun.

Schmoller's Bearbeitung der württembergischen Gewerbestatistik vom Jahre 1861 wurde in diesen Jahrbüchern bereits mit Anerkennung erwähnt und wir haben sie daher nur der Vollständigkeit wegen mit aufgeführt. Sie sucht die Resultate hauptsächlich durch Vergleichung mit den früheren Gewerbeaufnahmen von 1835, 1852 und 1858 und mit andern deutschen Ländern zu erläutern, sowie die betreffenden Fragen unter die richtigen wissenschaftlichen Gesichtspunkte zu bringen. So werden das Procentverhältniss der Fabrikarbeiter zur Bevölkerung, das Verhältniss vom Klein- zum Grossbetrieb, das der Gesellenzahl zur Meisterzahl, der Einfluss des Maschinenwesens, die Schutzzollfragen und Aehnliches an der Hand der Thatsachen besprochen.

Die Möglichkeit der Vergleichung der Gewerbeaufnahme von 1861 mit einer von 1858 beruht auf der angeführten statistischen Privatarbeit von Prof. Mährlen über die Gespinnstindustrie von Württemberg. Wir kommen unten auf sie zurück und bemerken nur das Eine hier, dass diese Art nichtamtlicher Statistik, wie sie Mährlen als Secretär der stuttgarter Handelskammer durch die Handelskammer oder durch Privatthätigkeit sammelt, eine sehr glückliche Ergänzung zu der eigentlichen amtlichen Statistik bildet. Zwei so ganz verschiedene Erhebungs- und Ermittelungswege bieten eine bedeutende Garantie zur Vermeidung von Irrthümern.

Doch wenden wir uns zu unserm eigentlichen Zwecke, d. h. zu den Bemerkungen über die Beschreibung Württembergs. Dem Zwecke dieser Jahrbücher aber wird es angemessen sein, nur diejenigen Theile desselben etwas näher zu würdigen, die speciell nationalökonomisches oder statistisches Interesse haben; es liegt in der Natur eines solchen Sammelwerks, dass es Bruchstücke aus den verschiedensten Wissenschaften enthält, die wir hier nur erwähnen. Diese Abschnitte sind zur Vollständigkeit unentbehrlich, aber sie sind zugleich die Ursache, dass selbst das beste Werk derart bei der Verschiedenheit der Bearbeiter über ein Mosaikbild nicht hinauskommt.

Das erste Buch enthält einen Abriss der württembergischen Geschichte von Prof. Reuschle nebst einer Beschreibung der im Lande reichlich vorkommenden römischen und mittelalterlichen Alterthümer von Finanzrath Paulus. Das zweite Buch umfasst das Land und die Natur; mit der geographischen Gliederung (ebenfalls von Reuschle) beginnend, geht es zur geognostischen Beschreibung (von Prof. Fraas) über und schliesst mit der Flora (von Canzleirath v. Martens) und Fauna (von Oberstudienrath v. Kurr) des Landes.

Das dritte Buch, „das Volk“ betitelt, ist das interessanteste sowie das die frühere Beschreibung an Bereicherungen und neuen Ausführungen am meisten übertreffende. Es zerfällt in die drei Hauptstücke:

1) Bevölkerungsstatistik.
2) Ethnographische Verhältnisse.
3) Wirthschaftliche Verhältnisse des Volks.

Die von Rümelin gegebene Bevölkerungsstatistik ist die erste vollständige Arbeit über die Bevölkerung Württembergs, welche die sämmtlichen Probleme der Bevölkerungsstatistik einer genauen wissenschaftlichen Untersuchung unterzieht, insoweit das Material dazu vorhanden ist. Wir heben daraus als das bemerkenswertheste und bisher nicht gehörig erkannte Resultat hervor, dass Württemberg, dessen Bevölkerung zu den dichteren gehört (4857 Einwohner auf 1 Quadratmeile), eine vergleichungsweise sehr langsame Zunahme der Bevölkerung hat bei zahlreichen Geburten, denen eine ausserordentliche Kindersterblichkeit und ein sehr beträchtlicher Abfluss in andere Länder gegenübersteht und dass ein ganz bedeutender Rückgang der Bevölkerung in den schlimmen Jahren 1849/55 stattfand, der besonders auf die Gegenden fällt, wo der bäuerlichen Zwergwirthschaft keine entsprechende industrielle Entwickelung zur Seite steht. Die causale Anknüpfung der Bevölkerungsthatsachen an die Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung des Landes und an die Geschichte der Preisbewegungen (S. 317), die Schlaglichter, die damit auf die Malthus'sche Theorie fallen, gehören zum Vollendetsten dieses Abschnitts. Die Einzelerörterungen über Geburten und Sterblichkeit, Ein- und Auswanderung, Geschlecht und Alter sind in der Hauptsache nur weitere Ausführungen der angegebenen Hauptresultate; und so bildet die traurige Thatsache, dass die württembergische Kindersterblichkeit die grösste ist von allen europäischen Ländern, von welchen Beobachtungen vorliegen, eigentlich den Kernpunkt der Untersuchung. Doch hat dieselbe wenigstens das eine erfreuliche Correlat, dass in den Bezirken dieser enormen Kindersterblichkeit im Uebrigen die Mortalität am günstigsten ist, den Eltern also häufig grösserer Kummer und grössere Kosten erspart werden, welche die Folgen des Sterbens der Kinder in höherem Alter wären. Dass die württembergische Auswanderung eine sehr bedeutende ist und besonders zu Anfang des letzten Jahrzehnts war, ist bekannt; schwäbische Auswanderer sind ja eine stehende Staffage der grossen Hafenstädte geworden. Die Zahl derselben für die beiden letzten Decennien wird auf 200,000 geschätzt, darunter 160,000 Erwachsene und 120,000 Männer des kräftigsten Lebensalters bei einer Bevölkerung von etwas über $1^1/_2$ Millionen. Ueber die volkswirthschaftliche Bedeutung der Auswanderung sagt Rümelin: „Die starke Auswanderung in Württemberg ist unzweifelhaft ein Zeichen vorhandener socialer Uebel, aber darum nicht selbst ein Uebel zu nennen. Man kann kaum zweifeln,

dass ohne die Auswanderung in den Jahren 1850/54 eine noch stärkere Decimirung der Bevölkerung durch Hungertyphus und andere verheerende Seuchen eingetreten wäre."

Als Eigenthümlichkeit in Bezug auf Alter und Geschlecht ist die auch mit dem obigen allgemeinen Resultat zusammenhängende, aber auch noch auf andere Ursachen zurückzuführende Thatsache hervorzuheben, dass, während in den andern mitteleuropäischen Ländern gewöhnlich das männliche Geschlecht im Alter bis zu 15 Jahren überwiegt, dann in den Jahren der Geschlechtsreife das Gleichgewicht am meisten hervortritt und in den spätern Jahren das weibliche Geschlecht allmählich ein entschiedenes Uebergewicht erhält, — dass — sagen wir — in Württemberg das weibliche Geschlecht in allen Altersclassen überwiegt, in den jüngsten und älteren unbedeutend, in den mittleren am stärksten.

Als ein grosser Mangel der württembergischen Statistik überhaupt ist es zu bezeichnen, dass die Bevölkerung bisher nur nach Altersclassen, nicht nach Jahrgängen aufgenommen wurde, wie denn überhaupt die württembergische Statistik sich zwar durch gute Bearbeitung des einmal vorhandenen Materials, aber nicht gerade durch reiche und vollständige Sammlung aller möglichen statistischen Thatsachen auszeichnet; doch soll dem speciell hier genannten Uebelstand durch eine gegenwärtig stattfindende Aufnahme, wie wir hören, abgeholfen werden.

Die Vertheilung der Bevölkerung in die zwei Classen: arbeitstüchtig und arbeitsuntüchtig zeigt, dass in Württemberg 100 Erwachsene ausser sich selbst 42 Unmündige ernähren müssen, während in Frankreich z. B. nur 36 Unmündige auf 100 Arbeitsthätige fallen. Dies deutet wieder auf den Anlauf zu starkem Wachsthum der Bevölkerung durch grosse Fruchtbarkeit und auf die hieraus folgenden Hemmungen, Störungen und starke Sterblichkeit hin. Die starke Auswanderung, die gewöhnlich im rüstigsten Alter stattfindet, hängt hiermit zusammen und verstärkt die Zahl der Arbeitsuntüchtigen noch. Rümelin knüpft diese Untersuchung mit Recht an die von Engel angeregte Betrachtungsart an, welche die Kosten der heranwachsenden Generation gegenüber ihrer späteren Leistungen berechnet, und er zeigt uns damit, welchen Verlust so Württemberg erlitt, indem es in den kostbarsten unter den menschlichen Gütern, in intelligenten und wohlausgebildeten Arbeitskräften des blühendsten Lebensalters an ferne und fremde Länder Geschenke austheilen musste, nur weil ihnen die Heimath zu eng wurde und weil es an einer richtigen Oekonomie in der Führung des Gattungslebens fehlte. Und doch war, wie schon erwähnt, das noch immerhin unter zwei Uebeln das kleinere.

Der Unterschied der städtischen und ländlichen Bevölkerung, der in dem Abschnitt über die Vertheilung der Bevölkerung nach der Art der Wohnplätze besprochen ist, zeigt in Württemberg einen viel schwächern Gegensatz als anderswo. Vielfacher Gewerbebetrieb auf dem Lande, Landwirthschaftsbetrieb in den kleineren Städten, Verbindung beider mit einander sind die kennzeichnenden Merkmale des Landes. Wir möchten den Betrachtungen Rümelin's den Trost hinzufügen: dass hierin in so mancher Hinsicht ein Glück zu sehen ist, freilich mehr in moralischer Beziehung. Emminghaus in seinem gelungenen Gemälde der schweizerischen Volkswirthschaft erblickt gerade in ähnlichen Verhältnissen mit Recht eine glückliche Correction für die Missstände der grossen

Industrie, die in den Grossstädten zahllose Mengen von Arbeitern auf einem Punkte sammelt. Daneben fehlt freilich auch in Württemberg der besonders von Wappäus in seiner ganzen Bedeutung nachgewiesene Zug der modernen Bevölkerung nach den grösseren Städten nicht; doch bleibt er in mässigen Grenzen und das Stadtleben erscheint noch nicht dem Landleben gegenüber in dem Gegensatz, in dem es in den Ländern der modernen Grossstädte auftritt — nämlich als der die Bevölkerung mit Polypenarmen anziehende, aber dieselbe durch die Uebel einer gesteigerten Cultur absorbirende Abgrund gegenüber dem Landleben, als dem natürlichen Untergrunde der menschlichen Gesellschaft, der die Gattung in natürlicher Kraft und Menge zu erhalten die Bestimmung hat. Hieran schliessen sich die Betrachtungen über den Unterschied des religiösen Bekenntnisses und endlich über den der Stände und Berufsarten, womit die Bevölkerungsstatistik schliesst. Bei dem zuletzt genannten Unterschied ist mit vielem Geschick und feiner Combination aus dem mangelhaften Material doch folgendes immerhin ziemlich sichere Resultat über die Vertheilung der 14- und mehrjährigen männlichen Bevölkerung (586,964 Männer) nach Stand und Berufsart gewonnen. Es ergeben sich:

1)	Selbstständige Landwirthe	24,2	Proc.
2)	Gehilfen der Landwirthschaft	21,3	-
3)	Freie Lohn- und Handarbeiter	8,17	-
4)	Selbstständige Gewerbetreibende	17,9	-
5)	Gehilfen der Gewerbetreibenden	20,4	-
6)	Hausdienstboten	0,85	-
7)	Angehörige des öffentlichen Dienstes	2,98	-
8)	Militärmannschaft	1,5	-
9)	Freie Angehörige höherer Berufsarten	0,25	-
10)	Schüler höherer Lehranstalten	0,34	-
11)	Von Renten lebende Personen	0,68	-
12)	Erwerblose	1,36	-

Was diese Untersuchungen über die Bevölkerung im Ganzen auszeichnet, ist die genaue, gewissenhafte Erwägung der sämmtlichen möglichen influirenden Umstände und Thatsachen; es ist eine Behandlungsweise, die sich auf die genauste reale Kenntniss des Volkes und Landes gründet. Und eine solche macht nach unserer Ansicht den alleinigen Werth einer statistischen Untersuchung aus. Ohne sie ist die Statistik leeres, nichtssagendes Scheingebilde.

Das zweite Hauptstück des Buches über das Volk enthält unter dem Titel „Ethnographische Verhältnisse" eine Reihe selbstständiger kleiner Abhandlungen über die hierher gehörigen Punkte, die zum Theil von grossem Interesse sind, aber, den verschiedensten Wissenszweigen angehörig, den verschiedensten Charakter tragen. Der erste Abschnitt von Rümelin über die Abstammung ist eine historisch-geographische Untersuchung, der zweite von Prof. Köstlin über die körperliche Beschaffenheit eine medicinische, nebst einigen Bruchstücken medicinischer Statistik, der dritte von Finanzrath Paulus über Lebensweise und Sitten enthält eine sammelnde Erzählung über Speisen und Getränke, Kleider und Trachten, Baustil und Volksbelustigungen des Landes. Der Abschnitt über die Mundarten ist eine philologische Untersuchung von Prof. Keller in Tübingen. Unter dem Abschnitt: „Beiträge zur Culturstatistik" hat der Verfasser (Rümelin) ziemlich Verschiedenes zusammengefasst, was auf die sitt-

lichen Culturzustände Bezug hat: Kriminal- und Civilrechtsstatistik, Statistik der Selbstmorde, Statistik des Armenwesens, Kirchenstatistik, Schulstatistik. — Diese Ausführungen enthalten manches Interessante, vieles ganz Neue sogar; so deckt die auf ein Material von seltener Vollständigkeit gegründete Statistik der Selbstmorde ganz eigenthümliche Unterschiede zwischen den deutschen und den französisch-belgischen Sittlichkeitszuständen und Lebensauffassungen auf. Doch können wir in all' diese Details nicht eingehen. In dem Abschnitt über Armenwesen wird die Bedeutung und Verbreitung des Vereinswesens in Württemberg besprochen, leider ohne ein reicheres statistisches Material. Das Vereinswesen, sagt der Verfasser, ist in Württemberg unzweifelhaft ausserordentlich entwickelt. Es mögen in grösseren und reicheren Staaten weit grossartigere Erfolge auf diesem Wege erzielt werden; zahlreicher und mannigfaltiger können die Vereine schwerlich irgendwo sein. Besonders auch für weitere Kreise interessant dürfte die Hervorhebung der grossen Anstalt von Gustav Werner in Reutlingen sein, welche als grossartiger Versuch, die moderne Grossindustrie auf dem Boden religiös-sittlichen Lebens zu einem Erziehungs- und Armenverpflegungsmittel zu gestalten, seit neuester Zeit selbst aus weiter Ferne die Blicke auf sich zieht[1]). Die Bemerkungen über die Schulbildung zeigen, welch' hohe Stufe verhältnissmässig Württemberg in dieser Beziehung einnimmt. In Bezug auf die Rückwirkung der Schulbildung auf das sittliche Leben möchten wir eine Bemerkung anfügen über die vom Verfasser aus der Kriminalstatistik gezogene Consequenz, „dass verbesserter Schulunterricht eine starke Zunahme der Verbrechen und Vergehen nicht verhindert hat". (S. 390.) Dies könnte leicht zu dem andern oft gehörten Schluss erweitert werden, dass das Wissen und die intellectuelle Bildung überhaupt nichts zur Sittlichkeit beitragen, während Sokrates behauptete, alle Tugend und alle Sittlichkeit bestehe im Wissen. Beides ist eine einseitige Uebertreibung. Die Thatsache, dass in Württemberg, wo schon zu Anfang der zwanziger Jahre beinahe Jedermann lesen und schreiben konnte, die kleine Zunahme an Les- und Schreibkenntnissen seither auf die Zahl der Verbrechen nicht influirt habe, beweist über den allgemeinen Einfluss, den die Schulbildung auf die Kriminalstatistik hat und haben muss, nicht viel. In Frankreich, Bayern und überhaupt in Ländern, wo noch ein bedeutender Theil der Bevölkerung ohne jede Schulbildung ist, liefern Diejenigen, welche nicht lesen und schreiben können, stets ein sehr grosses Contingent der Verbrecherzahl. Wissen an sich — ist freilich nicht identisch mit Sittlichkeit. Aber das Wissen ist indirect das grösste Mittel der Cultur und der Moralität. Wer lesen und schreiben kann, wird nicht durch dieses äusserliche Hülfsmittel von Verbrechen abgehalten, aber wer lesen und schreiben kann, hat in der Regel eine gewisse moralische und intellectuelle Bildung genossen, hat die Mittel zu weiterer moralischer Erhebung in sich, ist über das Thier im Menschen und seine rohen Ausbrüche erhabener, als Der, welcher nie eine Schule betreten hat. Deswegen wird er weniger Verbrechen begehen. Der Beweis aus der württembergischen Statistik geht nur scheinbar dagegen.

Als einen schlagenden Beweis, welchen unendlich bedeutenden Einfluss die

1) Noch Eingehenderes darüber findet man in der angeführten Gewerbestatistik: Württemberger Jahrbücher 1862 2. Heft S. 236—239.

ökonomische Grundlage des Lebens, der wirthschaftliche Besitz auf das sittliche Culturleben hat, fügen wir die Bemerkung bei, dass von sämmtlich criminell Bestraften in Württemberg die absolut Unvermöglichen, welche die Kosten ihres Aufenthalts in den Strafanstalten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, 97 Procent betragen.

Den Schluss der ethnographischen Mittheilungen bildet eine Schilderung des schwäbischen Volkscharakters von Rümelin, die, obwohl nicht auf dem Boden der Zahlen sich aufbauend, doch nicht minder auf dem einer tiefen und umfassenden realen Beobachtung steht und in ihrer wirklich klassischen Vollendung den würdigen Schlussstein der Mittheilungen über die Bevölkerung und Ethnographie, ja wir möchten sagen den geistigen Höhepunkt des ganzen Werkes, den Schlüssel zu allem Einzelnen bildet.

Eine bis in die Tiefe der Seele, wie der zu beobachtenden Objecte blickende Schärfe, geistreiche Nachweisung des Zusammenhangs von Land und Leuten, Geschichte und Gegenwart, von allen Seiten des Lebens und Denkens mit dem, was den Charakter eines Volkes macht, Zurückführung des Verschiedenartigsten auf ein Grundprincip zeichnen diese auch in der Form so vollendete Schilderung des schwäbischen Volkscharakters aus.

Das dritte Hauptstück (S. 426 ff.) enthält eine Beschreibung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Volkes, welche in ihrer Art nicht minder ausgezeichnet ist, als das vorhergehende, überdies aber an dem reichen statistischen und sonstigen Material eine viel sicherere und breitere Grundlage hat, und somit auch weitergehende, umfassendere Bearbeitung zuliess.

Die Einleitung zu der landwirthschaftlichen Statistik bildet eine Erörterung der Grundlagen der agrarischen Zustände des Landes, die sich in der Hauptsache mit der Bodenvertheilung, dann aber auch mit der Verschuldung von Grund und Boden, sowie den Ablösungsverhältnissen befasst. Die Beantwortung der ersteren Frage ist beinahe ganz dem erwähnten Aufsatze über die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums in Württemberg entnommen. Das Hauptresultat der dort mit grosser Sorgfalt geführten Untersuchungen ist das Erfreuliche, dass die Ansichten über die württembergische Bodenzersplitterung, über das Vorherrschen der Zwergwirthschaften, welche sich besonders während der Theuerungsjahre und der damit in Verbindung stehenden Ackerbaukrisis bildeten und Eingang in nationalökonomische und statistische Werke des In- und Auslandes fanden, zwar nicht ganz ohne Begründung, aber doch weit übertrieben sind, wie schon Viebahn, ohne diese Untersuchungen vor sich zu haben, in seiner Statistik des zollvereinten Deutschlands (II, 566) es vermuthet. Unrichtige Zählungen oder vielmehr eine Auffassung der Zahlen, ohne gehörig ihre Entstehung und somit ihre Bedeutung und Richtigkeit zu erwägen, und ungenaues Handhaben der Zahlen hatten dazu mitgeholfen, Württemberg beinahe als ein Analogon von Irland, als ein Land am Rande des Abgrundes, zu Grunde gerichtet durch die absolute Mobilisirung und Zersplitterung des Bodens, hinzustellen. Voreilige Schlüsse gegen die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden waren in Masse daraus gezogen worden. Die häufige Verbindung von Gewerbe und Landwirthschaft, der häufige Besitz einzelner Parzellen in Händen der übrigen nichtbäuerlichen Bevölkerungsclassen, häufiger Besitz in angrenzenden Markungen liess die Zahl der kleinen Zwergwirthschaften viel zu hoch erscheinen. Dagegen ist jetzt constatirt, dass

76,4 Proc. des landwirthschaftlich benutzten Bodens in Quoten von mindestens 10, über 51 Proc. in Quoten von mehr als 30, 36 Proc. in Quoten von mehr als 50 Morgen besteuert werden, dass der durchschnittliche Grundbesitz eines bäuerlichen in der Hauptsache von der Landwirthschaft lebenden Landwirths 22 Morgen beträgt, aus dem ein reines Einkommen von 508 fl. zu schätzen ist, ohne dass dabei seine Wohnung, seine Nebenverdienste, seine Thier- und Geflügelzucht in Rechnung genommen wäre, dass sich also das Einkommen einer bäuerlichen Familie in Württemberg im Landesdurchschnitt gegenwärtig (ausser der Wohnung) zwischen 6—700 fl. bewegt. Das schliesst das Vorherrschen grosser Güter aus, zeigt aber gesunde mittlere Verhältnisse, nicht Zwergwirthschaft. Die Landestheile, die unter dem Durchschnitt liegen, sind die Weinbaugegenden, wo allerdings ein Besitz von nur wenigen Morgen eine Familie beschäftigt; diese Theile des Landes sind wie überall die zerstückeltsten, weil die Weincultur die meiste Handarbeit erfordert. Der Weinbau ist aber mit seinen bald sehr reichen, bald sehr schlechten Erträgen eine Art Hazardspiel und zieht aus diesem psychologischen Grunde manchen Morgen in sein Gebiet, der ihm nicht gehört; er wird so häufig Veranlassung zu jenen zwerghaften ländlichen Existenzen, die allerdings da und dort vorkommen, aber weit nicht in der Ausdehnung, wie man bisher glaubte. Uebrigens ist es ein günstiges Zeichen, dass das dem Weinbau gewidmete Areal jährlich abnimmt, dass man einen kleinen sichern Ertrag dem unsichern und auf dem ungeeigneten Boden höchst seltenen grossen Ertrag vorzieht.

Das Detail über die württembergische Landwirthschaft ist nun in den Abschnitten über Entwickelung und Pflege der württembergischen Landwirthschaft im Allgemeinen, über Ackerbau, Weinbau, Obstbau, Gartenbau, Thierzucht von Director v. Walz, v. Dornfeld, Lucas und Rueff näher ausgeführt.

Eine statistische Tabelle (S. 464) über die landwirthschaftlichen Bodenerzeugnisse, die damit bebauten Flächen, die Quantität des Ertrags und den Geldwerth nach dem Durchschnitt von 1850—1859 giebt ein Gesammtbild der württembergischen Ackerbauproduktion. In Betreff der Thierzucht sind besonders die Mittheilungen über die auf besonders hoher Stufe stehende württembergische Pferdezucht von Interesse. Ein näheres Eingehen hierauf liegt ausserhalb unseres Zwecks. Auch die mehr technischen Abschnitte über Forstwirthschaft von Assessor Dorrer und über Bergbau von Bergrath Heller geben wir hier nur dem Titel nach an.

Der Gewinnung von Rohstoffen stehen Gewerbe und Handel (S. 551—632) als zweites wichtigstes Glied des ökonomischen Lebens gegenüber. Wir halten diesen von Prof. Mährlen bearbeiteten Abschnitt neben der Bevölkerungsstatistik für den besten unter den eigentlichen statistischen Abschnitten. Er gründet sich auf ein verhältnissmässig sehr vollkommenes Material und beherrscht dieses mit grosser Sachkenntniss.

Mährlen hat sich um die industrielle Statistik Württembergs schon früher die bedeutendsten Verdienste erworben nicht nur durch die gute Redaction und Zusammenstellung der jährlichen württembergischen Handelskammerberichte, sondern speciell noch durch die im Titel angeführte Arbeit „die Darstellung und Verarbeitung der Gespinnste und die Papierfabrikation im Königreich Württemberg 1861“, in der er nicht nur die statistischen Notizen über diese Gewerbe ordnet, gruppirt und erläutert, sondern sie durch seine ge-

nauen technischen und örtlichen Kenntnisse aller einschlägigen Verhältnisse zu einem vollendeten statistischen Gemälde abrundet.

Die hier gegebene Beschreibung der ganzen württembergischen Industrie und des württembergischen Handels gründet sich durchaus auf die oben besprochene Gewerbeaufnahme von 1861 und deren Bearbeitung von Dr. Schmoller, aber einerseits konnte sie manche der gegebenen lästigen Detailuntersuchung übergehen und sich nur an das Resultat halten, andererseits ist ihr Zweck doch wieder ein ganz anderer. Dort sollten nur die Resultate und Consequenzen aus den erhobenen Zahlen klar gestellt werden; hier war eine ganze Beschreibung der württembergischen Industrie zu geben, also sehr Vieles beizufügen, was nicht in Zahlen zu geben ist und können wir hinzufügen, was nur ein Nationalökonom mit solchen bis in's Einzelne gehenden technischen und Lokalkenntnissen geben konnte.

Mährlen beginnt mit einer Beschreibung der Entwickelung des württembergischen Gewerbslebens in den letzten 40 Jahren, worin er die ganze ökonomische Umwälzung vom Ackerbau- in den Industriestaat, vom Handwerk zur Fabrik mit all' seinen ökonomischen, socialen und politischen Folgen schildert; wir haben hier durch die eingelegten statistischen Zahlen zugleich eine genaue Geschichte der württembergischen Industrie vor uns. Derjenige, welcher die Bedingungen und Ursachen einer aufblühenden Industrie untersuchen will, wird diesen geschichtlichen Theil nicht ohne Belehrung lesen. Es zeigt sich uns, wie der Anfang der meisten Industrieen stets unter mancherlei Hemmungen zu leiden hat, wie günstige und ungünstige Wellen das Schifflein bald heben, bald in die Tiefe senken, bis es endlich durch die stürmischen Wogen der Concurrenz in den ruhigen Hafen eines gesicherten Daseins gelangt. Eine richtige Beihülfe des Staats zur gewerblichen Entwickelung kann in ihrem segensreichen Einfluss nicht geläugnet werden; doch meinen wir hiermit nicht allein die Schaffung des Zollvereins, sondern auch andere Thätigkeiten, Beförderungen und Unterstützungen aller Art, so die Errichtung der Centralstelle für Handel und Gewerbe u. s. w. Die Schilderung der auch gewerblichen Krisis zu Anfang der funfziger Jahre, die glückliche Beendigung derselben und der enorme industrielle Aufschwung nach ihr, sowie die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit durch das Gesetz vom 12. Februar 1862 bildet den Schluss der geschichtlichen Einleitung und den Uebergang zu der Schilderung unserer Industrie nach ihrem gegenwärtigen Standpunkt. Wir verzichten aber, auf das Detail dieser ziemlich breit angelegten Schilderung einzugehen und verweisen auf die Darstellung selbst.

Interessante Geldwerthsberechnung über die Production erhöhen da und dort den Werth der statistischen Angaben über Zahl der Fabriken, Arbeiter und Fabrikationsmittel. Die eingeflochtene Geschichte einzelner specieller Gewerbszweige ist ebenfalls reich an nationalökonomischem Interesse. Zum Schluss sind die allgemeinen Ergebnisse der Aufnahme zusammengefasst, welche ebenfalls in der Hauptsache der Bearbeitung aus den württembergischen Jahrbüchern entnommen sind.

Den dritten und letzten Abschnitt über das ökonomische Leben Württembergs bilden die Verkehrsmittel von Finanzrath Dr. Zeller und Bergrath Heller, — wobei auch das Münzwesen, Mass und Gewicht, Märkte und Börsen besprochen werden.

Einen besondern Anhang „Beiträge zu Ermittelung des Volksvermögens und Volkseinkommens“ von Rümelin heben wir als einen Versuch, diese schwierigste Aufgabe der nationalökonomischen Statistik zu lösen, noch besonders hervor. — Es sind zwei gesonderte Fragen, die Rümelin behandelt: 1) die Schätzung des Volksvermögens, das er in die Bestandtheile, Grund und Boden, Gebäude, Eisenbahnen, bewegliche Güter, Forderungen an's Ausland zerfallen lässt, und 2) die Schätzung des Volkseinkommens. Die Schätzungen sind mit grosser Umsicht und Vorsicht gemacht und geben ein immerhin annehmbares Resultat; aber es lässt sich nicht läugnen, dass, je mehr man Einblick gewinnt in das ökonomische vielverschlungene Getriebe eines Volkes, desto weniger kann man sich bei solchen Schätzungen, und seien sie die besten, befriedigt erklären. Man muss sich bei all' dem zu sehr an einige Aeusserlichkeiten, an diese oder jene zu Tage tretenden und erfassbaren Objecte halten, während unzähliges Andere, das begreiflich ebensogut daher gehört, als ein Imponderabile unserer Forschung sich entzieht. Dies gilt noch mehr in der Berechnung des Einkommens, die Rümelin macht. Er hält sich hier nur an die äusseren stofflichen Güter; es ist jene Art der Einkommensberechnung, wie sie die ältere Nationalökonomie, besonders Rau feststellt und wie sie allerdings für eine statistische Berechnung, welche feste, greifbare Thatsachen braucht, noch am ehesten zu handhaben ist. Dabei aber bleiben die Einwürfe, die schon Hermann[2]) und Andere gegen diese Auffassung des Volkseinkommens gemacht haben, ungeschwächt stehen. Denn das Volkseinkommen ist und bleibt die Summe der Einkommen sämmtlicher Einzel-Wirthschaften und nicht die Summe der Reinerträge des Ackerbaus u. s. w.

Was also bei den gewöhnlichen statistischen Berechnungen der Art gegeben werden kann, ist weniger das Volkseinkommen als der Rohertrag des Landes an den Hauptgattungen stofflicher Güter unter Abzug einer Summe von Gütern, die man als genusslos verbraucht betrachtet. Alles, was nicht einer derartigen Hauptgattung angehört, alle Güter, bei denen Produktion und Consumtion regelmässig nahe zusammenfällt, vollends alle Güter, die sich nicht in einen Stoff fixiren und so stofflich auf dem Markte erscheinen, fehlen hier und alteriren durch ihren Wegfall den Begriff des Einkommens; denn die ganze Frage nach dem Einkommen hat nur einen Sinn, als Frage nach dem Masse der einem Volke in einem Jahre zu Gebote stehenden Befriedigung der sämmtlichen Bedürfnisse, die mit Geld oder Arbeitsaufwand zu erkaufen sind.

Doch wollen wir damit den Werth dieser Vermögens- und Einkommensberechnung nicht herabgesetzt haben; denn diese Einwürfe lassen sich gegen jede derartige Berechnung machen; es handelt sich nur darum, die Schranken einer gegebenen Antwort zu kennen, um sie nicht misszuverstehen. Innerhalb dieser Schranken behält sie immerhin ihren Werth. Das Volksvermögen Württembergs schätzt sich so:

---

2) Siehe staatswirthschaftliche Untersuchungen S. 292 — 326, besonders S. 308 ff.

	Mill. Gulden:	in Procenten:
an Grund und Boden	1215	44,8
- Gebäuden	640	23,7
- Eisenbahnen	55	2
- beweglichen Gütern	700	25,8
- Forderungen an das Ausland	100	3,7
	2710	100

Das berechnete Volkseinkommen gliedert sich nach der S. 674 zusammengestellten Berechnung folgendermassen:

	Mill. Gulden:	in Procenten:
A. Gewinnung von Rohstoffen.		
1) Landwirthschaft.		
Ackerbau und Viehzucht	111,5	40,5
Weinbau	6	2,2
Obstbau	4,5	1,6
Gartenbau	4,5	1,6
zusammen	126,5	45,9
2) Forstwirthschaft	10	3,6
3) Bergbau und Torfgewinnung	3,5	1,2
zusammen	140	50,7
B. Wertherhöhung durch Stoffverarbeitung und Handel.		
1) von den gewerbetreibenden Ständen	120	43,5
2) von den Verkehrsanstalten des Staats	5	1,8
3) von den häuslichen Nebengewerben	6	2,2
zusammen	131	47,5
C. Renten vom Ausland	5	1,8
Gesammtsumme	276	100

Der Schluss hieraus geht dahin: „Auf den Kopf der Bevölkerung träfe hiernach ein durchschnittliches Einkommen von 160 fl. auf die Familie von 756 fl., wobei aber der Genuss der Wohnung nicht als Einkommen gerechnet ist, was die nothwendige Consequenz des theoretisch nicht ganz richtigen Einkommensbegriffs ist."

So vorsichtig und unangreifbar die Schätzungen in den Theilen sind, wo sie sich an ein, immerhin einige Sicherheit bietendes statistisches Material gründen (wie bei Grund und Boden u. s. w.), so bleiben doch die Theile, wo jede statistische Grundlage (wie bei Handel und Gewerbe) fehlt, ziemlich vag und zweifelhaft. Im Ganzen ist die Schätzung jedenfalls eher zu niederig, als zu hoch, nicht nur wegen der vielen nach unserer Erörterung nothwendig ausgefallenen Einzelposten, sondern auch wegen der natürlichen Tendenz, unsichere Posten lieber zu niederig als zu hoch anzunehmen. Am ehesten wird daher das Einkommen aus Handel und Gewerbe zu niederig angeschlagen sein. Doch sind auch das nicht mehr als Vermuthungen.

Je schwieriger ein solcher Versuch ist, desto dankbarer freilich sollte jeder aufgenommen werden, wenn er auch keinen absoluten, sondern nur relativen Werth hat, und jedenfalls ist dieser Versuch immerhin mit solchem Ge-

schick ausgeführt, dass der Verfasser die captatio benevolentiae am Schlusse kaum beizufügen gebraucht hätte, um eine zu anspruchsvolle Kritik zu entwaffnen.

Damit haben wir die Abschnitte berührt, welche für uns ein näheres Interesse haben. Das vierte Buch (S. 679—793) von Finanzrath Zeller enthält einen sehr guten Abriss des württembergischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, das fünfte und letzte Buch (S. 793—958) von Finanzrath Paulus unter dem Titel die Wohnplätze, eine topographische Beschreibung der einzelnen Oberämter, Städte, Dörfer und Weiler, welche eine unendliche und höchst vollständige Summe von Einzelnotizen häufig nur im Lapidarstil vereinigt und hauptsächlich zur Orientirung im Einzelnen und zum Nachschlagen sich eignet. Den Schluss bilden ein das Aufschlagen erleichterndes Ortsregister, ein sehr ausführliches Höhenverzeichniss über das ganze Königreich und eine Anzahl statistischer Tabellen zu den verschiedenen Theilen des Buchs gehörig.

Wir schliessen mit dem Wunsche: Mögen diejenigen deutschen Länder, welchen sie noch fehlen, bald ebenso ausgezeichneter, ebenso vollständiger und doch so übersichtlicher und in das Jedem zugängliche Mass eines Bandes zusammengedrängter Landesbeschreibungen sich zu erfreuen haben! — Es ist vielleicht das grösste Verdienst des Buches, einen solchen unendlichen Stoff auf verhältnissmässig so kleinem Raum beherrscht zu haben. —g—

VII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Italien.

Das Budget von 1864, die Eisenbahnen, die Schifffahrt und die Grundsteuergesetzgebung Italiens.

1) Die Finanzlage des Königreichs Italien. Rivista Nationale, Fascicolo 12. 1863 p. 672 sqq.

Der Finanzminister Marco Minghetti gab in der Kammer-Sitzung vom 12. December 1863 eine Auseinandersetzung der Finanzlage des Königreichs Italien.

Daraus theilen wir das Budget für 1864 mit. Die Passivbilanz für 1864 ist 756 Millionen L., die Activbilanz 522 Millionen, demnach Ausfall 234 Millionen L., wozu noch 15 Millionen Interessen von der rückständigen Anleihe kommen; wirklich ungedeckt für das Jahr 1864 sind daher 249 Millionen. Diese sollen beglichen werden durch den Verkauf von Domanialgütern (80—100 Millionen L.) und mit den Rückständen der Anleihe (von 500 Millionen, von denen 200 Millionen noch nicht verausgabt sind).

In der Rivista finden wir wörtlich: „Er (Minghetti) spricht nicht von den Einnahmen aus den Eisenbahnen (Staatseisenbahnen), da sein Finanzplan unabhängig von dieser Operation ist, und wird man zu dieser Maassregel nur unter ausserordentlichen Umständen schreiten.“ Wir verstehen diese

Stelle so, dass für den Fall eines Krieges mit Oesterreich die Staatseisenbahnen verkauft werden sollen, und für den Fall, dass die Staatseisenbahnen in Italien verkauft würden, dürfte der Eintritt dieser „circostanze straordinarie“ da sein. Nach unserem Dafürhalten bedarf kein Land des Friedens und ruhiger wirthschaftlicher Entwickelung im Innern mehr, als das heissblütige Italien.

2) Die Eisenbahnen in Italien.

Das 11. Heft der Rivista Nazionale giebt eine Uebersicht über den Eisenbahnbau in Italien bis zum Schluss des Jahres 1863. Danach hatte 1859 beim Beginn des Unabhängigkeitskrieges Italien kaum 1472 Kilometer Bahn, von denen 807 auf Piemont, 200 auf die Lombardei, 33 auf die Emilia, 308 auf Toscana und 124 auf Neapel kamen. Noch im Jahre 1859 wurden weitere 175 Kilometer Bahn eröffnet, so dass es Anfangs 1860 in Italien 1647 Kilometer Eisenbahnen gab.

Vom 1. Januar 1860 an bis zum letzten December 1863 sind ungefähr eine gleiche Zahl von Kilometern hinzugekommen, und zwar von 1860—1862 753 Kilometer und im einzigen Jahre 1863 817 Kilometer, zusammen 1570.

Demnach waren Ende 1863 3217 Kilometer Eisenbahnen vollendet. Man kann jetzt in Italien von Turin bis Foggia fahren, d. h. auf einer Strecke von 1000 Kilometern italienischer Bahn.

Während in Frankreich strahlenförmig von Paris aus alle Hauptbahnstränge auslaufen, bis auf eine einzige Hauptbahn (die südliche Linie von Bordeaux nach Cette, Bayonne, Toulouse u. s. w.), und das Bahnnetz in Deutschland sich von Süden nach Norden und von Westen nach Osten in grossen Parallellinien mit ihren Abzweigungeu ausstreckt, zeigt Italien gemäss der Configuration des Landes einen Hauptkanal des Verkehrs, der sich nach allen Seiten immer mehr abzweigt; mit der grossen Bahn in der lombardischen Ebene wird dabei zugleich noch ein Dreieck gebildet.

3) Die Schifffahrt in Italien.

Nach dem Jahrbuch des Ministeriums der Agricultur und des Handels (Rivista Nazionale Fasc. 1863 p. 680) ist die internationale und Küstenschifffahrt seit der Einheit Italiens beträchtlich gestiegen.

Im Jahre 1862 betrug dieselbe mit dem Ausland 40,692 Schiffe mit 5,801,843 Tonnengehalt. Davon kamen 20,188 Schiffe an und 20,504 gingen ab. Die angekommenen Dampfschiffe zählten 3576, die abgegangenen 3418 Fahrzeuge.

Die Küstenschifffahrt stieg 1862 auf 173,695 Schiffe mit 8,495,802 Tonnengehalt, nämlich 87,795 ankommende und 65,900 abgehende. Die Küstenschifffahrt wird fast lediglich unter nationaler Flagge betrieben.

Die Bemannung der internationalen und Küstenschifffahrt erforderte ein Personal von 948,818 Menschen, wovon 259,669 auf die auswärtige Schifffahrt und 689,150 auf die Küstenschifffahrt fallen. Von diesen Mannschaften sind 747,739 Italiener und 201,080 Ausländer.

Von 1861—1862 stieg die Schifffahrt in den Häfen um 10,017 Fahrzeuge und um 651,226 Tonnengehalt.

Die Rivista glaubt, dass die internationale Schifffahrt von Italien grösser ist, als die von Oesterreich und Spanien, aber geringer, als die von Frank-

reich, während die Küstenschifffahrt bedeutender sei, als die der genannten drei Nationen.

4) Perequazione, catasto, imposta sulla rendita per G. Gibellini-Tornielli. Rivista Nazionale Fasc. 11 p. 434 —494.

Die Commission für die gleiche Vertheilung der Grundsteuer (commissione perequatrice) schätzte das gesammte Einkommen vom Grund und Boden und dem darauf Erbauten für's ganze Königreich auf 862,324,755 L. Gibellini-Tornielli berechnet den Steuer-Beitrag auf 14,41 Procent vom reinen Einkommen. Dabei sind aber nicht mit inbegriffen die Provinzial- und Communalabgaben.

Nach dem Bericht der Commission zum Gesetz für provisorische Ausgleichung der Grundsteuer, welcher bereits den Kammern vorgelegt ist, beträgt die Quote des Grundsteuerbeitrags für jede Provinz zu den aufzubringenden 110 Millionen Lire für:

Piemont	20,079,106	Lire
Lombardei	17,717,478	-
Parma und Piacenza . .	2,508,719	-
Modena	3,491,696	-
Toscana	8,270,598	-
Römische Provinzen . .	11,570,675	-
Neapolitanische Provinzen	33,530,353	-
Insel Sicilien	10,184,586	-
Insel Sardinien . . .	2,646,789	-

Die Studien über die Grundsteuer und ihre Ausgleichung sind um so mehr von Interesse, da die eminente praktische Wichtigkeit des Gegenstandes den Schriftsteller anregt, auch bei der wissenschaftlichen Seite der Frage, die so nahe liegende Anwendung im Auge zu behalten, und er dabei zugleich auf die Agriculturverhältnisse des so manichfaltigen Landes eingehen musste.

Dass die italienischen Oekonomisten übrigens die wirthschaftlichen Verhältnisse ihres Landes nichts weniger als im rosigen Lichte ansehen, dafür nur einen Beleg für viele:

Es heisst in einem Artikel von C. Revel über den Grundcredit (credito fondiario) Riv. Naz. Fasc. 12 p. 598 sqq.:

Die vielen neueren Publicationen über den Grundcredit stimmen alle in der traurigen Wahrheit überein, dass Italien sich bezüglich des Handels und der Industrie in der Kindheit befindet, und dass der grössere Theil seines Reichthums für jetzt sein Boden ist, dass aber auch von diesem nicht die Hälfte erzeugt wird von dem, was der Boden in England, Belgien und Holland hervorbringt. Revel ist aber ein Italianissimo, der glaubt, dass Italien einst zu dem zurückkehren wird, „was es war und sein muss — die Königin der Welt, la regina del mondo.“

Für jetzt scheint man im neuen Königreich Italien nach diesem Ziele besonders auch dadurch hinzusteuern, dass die Verwaltung ihre unausgesetzte Thätigkeit der Steuergesetzgebung zuwendet.

Dem Gesetz über die Ausgleichung (und Erhöhung, euphemistisch nennt man es blos perequazione dell' imposta prediale) der Grundsteuer, welches

jetzt in Turin in den Kammern berathen wird, wird ein Gesetz über die Besteuerung des mobilen Vermögens (imposta sulla ricchezza mobile) folgen, welches man gleichfalls in der gegenwärtigen Session zu erledigen hofft.

Zur weiteren Orientirung erwähnen wir noch zweier früherer Steuergesetze, die den Grund und Boden mehr oder weniger direct angehen:

1) Das Gesetz über die Besteuerung der Hypotheken (Legge sulle tasse ipotecarie) vom 6. Mai 1862 und
2) Das Stempelgesetz (Legge sulle tasse di bollo) vom 21. April 1862.

Das erstere Gesetz soll mehr unter den Gesichtspunkt der Einheit des Steuersystems im ganzen Staate, als unter dem der Begünstigung des Staates durch einen höheren Steuerertrag angesehen werden.

5) Questioni statistiche ed economiche per V. Rossi. Rivista Nazionale Vol. II 1863 p. 5 sqq., 97 sqq., 520 sqq.

In diesen ökonomischen und statistischen Fragen des auf dem Gebiete der nationalen Volkswirthschaft unermüdlich thätigen Advocaten V. Rossi werden eine grosse Zahl wirthschaftlicher Gegenstände erörtert, Alles vom nationalen Gesichtspunkte aus. Der italienische volkswirthschaftliche Publicist hat dadurch eine vor dem Deutschen günstige Stellung, dass bei der wirthschaftlichen Regeneration des Staates, ja man kann sagen seines Landes und Volkes, die Erörterung, die Gesetzgebung und die Ausführung nahe bei einander liegen, Eins auf das Andere folgt. Von einer so bandwurmartigen Litteratur, wie sie der deutsche Pedantismus in der Zollvereins- und Zolltariffrage in's Leben gesetzt hat, ist das in volks- und staatswirthschaftlicher Umgestaltung begriffene Italien verschont geblieben.

Als wir im allerersten Hefte unserer Zeitschrift das erste Heft und Programm unserer Collegin, der Rivista Nazionale, besprachen, schlossen wir mit den Worten: „Wir wünschen der neuen Zeitschrift ein gutes Gedeihen, fürchten aber, dass sie etwas zu gross angelegt ist.“ Heute müssen wir leider berichten, dass unsere Wünsche nicht in Erfüllung gegangen, unsere Befürchtungen aber eingetreten sind. Mit dem 12. Heft beschloss die Rivista Nazionale ihr kurzes Dasein. Das geeinte Italien war nicht im Stande, so viel Interesse für den wichtigsten Theil seiner Regeneration, seine wirthschaftliche Umgestaltung und Wiedergeburt, dem diese trefflich redigirte und zweckmässig geordnete Zeitschrift unter Mitwirkung so tüchtiger Kräfte gewidmet war, bei dem gebildeten Theil seiner Bewohner zu erwecken, um ein solches Organ zu halten. Ein Theil seiner Mitarbeiter scheint zu einer andern Zeitschrift übergegangen zu sein, der Rivista contemporanea, von der uns das erste Heft von 1864 vorliegt. Aus dieser ein ander Mal!

Frankreich.

Aus den letzten Heften des Journal des Economistes berühren wir im Nachstehenden einen Vortrag über den gegenwärtigen Stand der Volkswirthschaft, ferner das Sparkassenwesen, die Steuerreform vom Gesichtspunkt der

Verhältnissmässigkeit aus, Bankfreiheit, corporative Genossenschaften und Volksbanken.

1) Ou en est l'économie politique? par H. Baudrillart, Journal des Economistes. Janvier 1864, p. 27—50.

Der geistvolle Professor giebt in dieser Eröffnungsrede zu seinen Vorlesungen am ersten Lehrstuhl der politischen Oekonomie zu Paris eine Rundschau über den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft der Nationalökonomie (in Frankreich). Wir empfehlen diese Rede sehr der Beachtung bei uns. Sie ist bis auf wenige Partieen ziemlich objectiv gehalten.

Im Allgemeinen glaubt er constatiren zu müssen, dass die Gegenwart weniger neue bahnbrechende Ideen hervorgebracht, als die Wissenschaft weiter ausgebaut und in breitere Kanäle geleitet hat.

Hinsichtlich der Production sieht er einen grossen Fortschritt darin, dass man aufhört, von der Arbeit der Erde, der Arbeit der Maschinen zu sprechen und den Producenten selbst zu vergessen, wie es die früheren Oekonomisten thaten. Jetzt gelte der Mensch als der wirkliche Mittelpunkt und der Zweck der Production. Wir stimmen hierin mit ihm vollständig überein, wie auch darin, dass die immateriellen Producte, in Folge einer genaueren Untersuchung, ihre Stelle an der Spitze der Production wiedergewinnen, denn sie beleben und leiten Alles, selbst die materielle Production.

Auch über den Credit, diesen mächtigen Factor im heutigen Wirthschaftsleben des Volkes, spricht er eingehender und bedauert, dass Macleod, anstatt mit verführerischem Scharfsinn den Satz aufzustellen und durchzuführen, dass die Schulden Reichthümer sind, sich nicht darauf beschränkt hat, tiefer die Productivkraft des Credits zu begründen. Nun, Macleod versteht gerade unter der „puissance productive du crédit" die Kapitaleigenschaft desselben, und erscheint im Rechte, sowie man zugiebt, wie auch ein immer grösserer Theil der französischen Nationalökonomen es zu thun scheint, dass neben dem materiellen Kapital auch ein immaterielles existire und folglich producire. Wenn die Productivkräfte nur Natur, Kapital oder Arbeit sind, der Kredit aber eine Productivkraft ist, dann fragen wir, kann er anders rubricirt werden als unter den Begriff des Kapitals?

Wie aber darüber, was Kapital sei, die Meinungen auseinander gehen, das zeigt eine lebhafte Verhandlung in der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris gelegentlich der Vorlesung eines Memoire von Antonin Rondelet „sur les effets économiques de la production morale dans l'ordre physique" (Januarheft des Journal des Econ. 1864 p. 100 sqq.). Wolowski vertritt unter lebhaftem Widerspruch verschiedener Mitglieder der gelehrten Körperschaft die ältere Schulansicht von der Materialität des Capitals. Freilich eine Statistik des immateriellen Volksvermögens giebt es bis jetzt nicht!

2) Des caisses d'épargne en France par J. E. Horn. Journal des Econ. Janvier 1864 p. 70—81.

Die Sparkassen in Frankreich gehen über das Jahr 1818 nicht hinaus. Horn stellt 3 Perioden auf:

			Zahl der gegründeten Sparkassen.
I. Periode	1818—1832.	Einbürgerung in Frankreich	18
II. Periode	1833—1847.	Rasche Ausbreitung	342
III. Periode	1848—1861.	Stockung	99
		Totalsumme:	459 Sparkassen.

Mit den Succursalen existiren nur 700 Anstalten für 38,000 Gemeinden! Am 1. Januar 1846 schuldeten die 350 Sparkassen, die damals bestanden, an ihre Einleger 393,054,092 Fr., am 1. Januar 1862 die sämmtlichen Sparkassen nur 401,313,152 Fr.; also in 16 Jahren nur eine Zunahme von 8 Millionen Einlagekapital. Das ist offenbar ein relativer Rückschritt!

Die erste und grösste Sparkasse in Frankreich, die von Paris, hatte am 1. Januar 1845 über 112 Millionen Frcs. Einlagen, am 1. Januar 1849 sind sie gesunken bis auf 10,1 Millionen, darauf steigen sie wieder und am 1. Januar 1863 besteht das Einlagekapital wieder aus 50,701,230 Frcs., also noch nicht die Hälfte der alten Höhe! 1849 betrug die Zahl der neuen Einleger (der im Jahr eröffneten Sparkassenbücher) 18,409; sie steigt dann von 1853—1862 von 31,000—35,000.

In Frankreich steht den Gemeindebehörden allein die Befugniss zu, eine Sparkasse einzurichten; nur sie erhalten die erforderliche höhere Genehmigung dazu. Aber nicht blos zur Gründung einer Sparkasse bedarf es der staatlichen Verwilligung, sondern es stehen auch die Sparkassen nach eingeholter Erlaubniss unter der Vormundschaft des Staates, und der Staat ist allein derjenige in Frankreich, in dessen Hände die Verwaltung des eingelegten Geldes gelangt. Das Einlagegeld der Privaten wird schwebende Staatsschuld!

Auffallend ist auch die Gesetzgebung hinsichtlich des Maximums der Einlagen. Nach dem Gesetz vom 5. Juni 1835 durften die Einlagen auf ein Sparkassenbuch die Summe von 3000 Fr. nicht überschreiten. 10 Jahre später minderte man das Maximum auf 2000 Fr., dann auf 1500 und nach dem noch heute gültigen Gesetz vom 30. Juni 1851 sogar auf 1000 Fr. und das Maximum der einzelnen Einlage auf 300 Fr.

In der Sitzung des Senats vom 8. December 1863 ging man über eine Petition um Einführung der seit dem 16. Septbr. 1861 in England bestehenden Postamts-Sparkassen (post-office-savings-banks) zur Tagesordnung über. Auch in den politischen Körperschaften Frankreichs wie in so vielen politischen und communalen des Kontinents ist volkswirthschaftliche Einsicht die schwache Seite der Vertreter.

(Wegen den englischen Sparkassen s. Jahrgang 1863 S. 384 N. 4, wegen der Sparkassen im Königreich Italien 1864. Heft II. S. 164 unserer Zeitschrift.)

3) De la réforme de l'impôt au point de vue de la proportionalité, par Edouard Vignes. Journ. des Econ. Decembre p. 386—418.

E. Vignes, der Verfasser eines „traité élémentaire des impôts en France" Paris 1862, giebt eine kurze Kritik der französischen Steuern vom Gesichtspunkt der Verhältnissmässigkeit aus. Er will zeigen, worin sich die

französische Gesetzgebung von diesem Grundsatz entfernt, und den Weg angeben, der zu einer verhältnissmässigen Besteuerung führt. Er verschafft uns einen Einblick in's Steuerwesen, der zeigt, dass fast jede Steuer in Frankreich unproportionell ist. Selbst wenn es einmal eine wahre Wissenschaft des Steuerwesens giebt, — und fast die ganze Volkswirthschaft läuft in der Wissenschaft der Besteuerung zusammen — so dürfte doch vielleicht dieser Theil desselben, die Vertheilung nach der Fähigkeit und Schuldigkeit, Steuern zu tragen und zu zahlen, mit einem Worte, die gerechten Steuern, der in der Praxis am schwersten durchführbare sein.

Die wesentliche Grundsteuer beträgt jetzt nach Vignes im mittleren Durchschnitt für ganz Frankreich 6,06 Procent des Grundeinkommens und schwankt im Einzelnen zwischen den beiden entgegengesetzten Endpunkten von 9,07 und 3,74 Procent; 48 Departements sind über dem mittleren Durchschnitt und 37 unter demselben besteuert.

Vor der neueren Regelung auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1850 und seit der Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli 1821 schwankte die Steuer vom 8. bis 17. Theil des Jahreseinkommens, vor jenem Gesetz war die Steuer noch ungleicher vertheilt. Man sieht, dass in diesen Dingen der Culturfortschritt ein sehr junger und ein sehr langsamer ist. In der Ideenwelt war man frühzeitiger heimisch und orientirt, als in diesem realsten aller staatswirthschaftlichen Interessen.

Der Marquis d'Audiffret in einer Vorlesung „über die Vertheilung der Steuern unter bewegliches und unbewegliches Vermögen" (Journal des Econ. Janvier 1864 p. 96) schätzt, dass der Grund und Boden in Frankreich eine directe Steuer von 542 Mill. Fr. bei einem jährlichen Ertrag von 4 Milliarden zu tragen hat, und wenn man die indirecten mit 160 Millionen anschlägt, zusammen 702 Millionen Fr. (Communal- und Departementalabgaben sind hier zugerechnet).

Die directen Steuern auf das bewegliche Vermögen berechnet er mit 261 Millionen, die indirecten mit 803 Millionen, zusammen 1,064,000 Fr.

4) Sur la liberté des banques et la libre émission des billets à vue et au porteur. Journ. des Econ. Novembre 1863 p. 321—343.

Dies sind Verhandlungen über die Bankfrage in der Sitzung der Gesellschaft der politischen Oekonomie zu Paris vom 5. November 1863.

Wir constatiren, dass nur zwei Mitglieder der Gesellschaft, nämlich Wolowski und Pellat, Letzterer Decan der Rechtsschule zu Paris, gegen die Freiheit der Banken und die freie Notenausgabe das Wort ergriffen. Auffällig war uns namentlich folgende Auslassuug von Wolowski, welcher in Frankreich als Nationalökonom einen hervorragenden Namen hat. Er sagt (p. 325): „es giebt (in Frankreich) eine Beschränkung nur so weit, als es die Ausgabe eines Papieres betrifft, welches die Function des Geldes hat. Aber hier findet eine Operation statt, vollständig verschieden von der Idee des Credits. (Or, c'est là une opération entièrement distincte de l'idée du crédit.) Es heisst auf eine eigenthümliche Weise die Macht des Credits verkleinern, in demselben allein das Vermögen zu sehen, Geld mit Papier zu schlagen". Wolowski geht also so weit, die vollkommenste Art des Bankcredits — die

Note — ganz aus der Rubrik des Credits herauszustreichen, den Begriff des Credits zu „verkleinern". Uebrigens ist es wohl in England eine allgemeine Annahme, dass das Cheque-System vorzüglich dem beschränkenden Bankprivileg seine Existenz verdankt — aus Noth — denn die Note ist das vollkommnere Creditmittel, der Cheque in der Regel nur Aushülfe. Nun verrichtet aber auch der Cheque die Function des Geldes, ist folglich nach Wolowski kein Creditpapier.

Dieser sieht nur in der Einheit des Bankwesens Schutz gegen die Gefahren zu grosser Emission, ihm ist die französische Bank, welche 6 Milliarden Fr. jährlich discontirt, Ideal für das Creditwesen eines Landes. Das Gesetz vom Jahre 1857 verpflichtete die Bank von Frankreich, eine Succursale in jedem Departement zu gründen. Bis 1867 ist ihr der Termin gesetzt. Bis heute giebt es aber noch 40 Departements, in denen keine Filialen existiren. Bekanntlich verschlang 1848 die Bank von Frankreich die sämmtlichen damals bestehenden Zettelbanken, und auch jetzt ist sie Siegerin geblieben gegenüber der Bank von Savoyen, welcher selbst da, wo die Bank noch keine Succursalen hat, die Errichtung von Filialen und der Zutritt in Frankreich mit ihren Noten nach einer neueren Entscheidung nicht gestattet worden ist. Wolowski, der Hauptschuldige der Centralisation des Grundcredits in Frankreich, sprach wohl etwas pro domo.

5) De la liberté des banques, par Th. Mannequin. Journ. des Econ. Janvier 1864 p. 51—70.

Dieser mit scharfer Feder für die Bankfreiheit und direct gegen Wolowski geschriebene Artikel spinnt gleichsam den Faden der ebengedachten Verhandlung in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft weiter. Wir stimmen vollkommen bei, wenn Mannequin sagt: wenn man die Bankbillets als Geld ansieht, so muss man auch die Handelseffecten als Geld ansehen, denn es giebt keine wesentliche Verschiedenheit zwischen solchen Effecten und Bankbillets, da die einen wie die andern einen Credit anzeigen, von dem der Schuldner, der Creditirte (le crédité) die Existenz anerkennt mittelst eines geschriebenen Versprechens, ihn da, dann und in den Formen zu decken, welche durch das Versprechen festgesetzt sind.

Es ist dies ein in der neuesten Zeit von Macleod gegen die hergebrachte Ansicht glänzend und scharfsinnig durchgeführter Grundsatz. (S. den Artikel „Currency" in dessen Dictionary of political economy.)

Mannequin erkennt in dem Bankgeschäft eine Industrie wie jede andere, dem also auch die Freiheit wie jedem anderen Zweig der Industrie zukommen muss.

So sehr wir auch anerkennen, dass das Recht des Staates zur Regelung und Privilegirung des Bankwesens von dieser Seite aus mit gutem Grunde angefochten werden kann, so zeigt doch unzweifelhaft die Praxis fast in allen Ländern, wo der Bankcredit eine immer grössere Rolle im wirthschaftlichen Leben zu spielen anfängt, dass der Staat für diesen Theil der Wirthschaft sich eine ganz besondere Berechtigung, wir möchten sagen, ein Monopol, was er Anderen übertragen kann, vorbehält. Vollständig spruchreif möchte wohl die Frage auch um deswillen nicht sein, weil Wissenschaft und Erfahrung die Natur der periodisch wiederkehrenden Geld- und Handelskrisen noch nicht voll-

ständig erforscht und erkannt haben. Hingegen dürfte die Decentralisation des Credits und die verminderte Beschränkung durch Privileg oder durch eine Gesetzgebung, welche Normen für die Banken mit Notenausgabe aufstellt, wohl in der Wissenschaft wie in der praktischen Erfahrung immer mehr Anhänger für sich gewinnen. Uns scheint auch hier, wie in so mancher andern wirthschaftlichen Frage, der Culturzustand und das Bedürfniss ein Wert mitzusprechen zu haben; auch in der Volkswirthschaft erkennen wir den Absolutismus nicht an. Eins gilt nicht für Alle.

6) L'association coopérative et le crédit populaire, par J. E. Horn. Journ. des Econ. Novembre 1863 p. 177—199.

Société d'économie politique. Réunion du 5. Decembre 1863. Journ. des Econ. Janvier 1864 p. 125—143.

Der namentlich als „Économiste financier" in Frankreich sehr geachtete deutsche Publicist E. Horn, einer der thätigsten Mitarbeiter am Journal des Économistes, hat eine Einleitung geschrieben zu einem Mémoire von A. Batbie „sur les Institutions de crédit populaires", welches im vergangenen Jahre von der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris gekrönt wurde. Der erste Artikel ist ein Theil dieser Introduction, welche uns den Zweck zu haben scheint, die französischen Economisten auf das, was namentlich in Deutschland auf Anregung von Schulze-Delitzsch auf diesem Gebiet geschaffen wurde, aufmerksam zu machen. Sie ist gegen ein Vorurtheil der französischen Nationalökonomen gerichtet. Seit dem Jahre 1848 ist das cooporative Genossenschaftswesen in Frankreich discreditirt. Gerade die Nationalökonomen haben sich in ihrer grossen Mehrzahl von demselben abgewendet, je mehr es sich um eine Association von Nichtkapitalisten handelt. Wir finden dies auch in den Verhandlungen vom 5. December bestätigt.

In dieser Sitzung der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Paris sind es nur Einige, wie Michel Chevalier und der beredte Advokat Clamageran, Garnier-Pagès, Jules Duval, welche Vertrauen zur Association der Arbeiter hegen und ihr eine Zukunft versprechen. Das, was in Deutschland und England in den letzten 10 Jahren geschehen, scheint man in Frankreich sehr wenig beachtet zu haben. Gerade die Art des Entwickelungsganges dieser wirthschaftlichen Richtung, dass fast überall mit der Productivgenossenschaft nicht der Anfang gemacht wurde, und besonders in Deutschland die Association der Kleinindustriellen und Arbeiter zur Erlangung von Credit durch gegenseitige Verpflichtung und zu bestimmten einzelnen wirthschaftlichen Zwecken stattfand, verdiente doch gewiss volle Berücksichtigung. Wie sich die französischen Nationalökonomen über die Sache aussprechen, dafür einige Belege: Bénard, der Rédacteur en chef de l'Avenir commercial, fürchtet, dass die Associirten schnell auf den Weg des Communismus übergleiten werden. Dupuit glaubt, dass die gedeihenden Arbeitergenossenschaften nur seltene Ausnahmen sein dürften, ohne irgend einen Einfluss auf die materielle Lage der Arbeiter. Villiaumé, der Verfasser eines „Nouveau traité d'Économie politique", geht auf der andern Seite so weit, dass er den Wunsch ausspricht, dass der Staat 100 Millionen durch ganz Frankreich den Genossenschaften darleihe.

Horn wurde gestattet, seine Introduction in der Akademie der politischen und moralischen Wissenschaften vorzulesen. Wolowski tadelt bei dieser Ge-

legenheit einen Ausfall von Horn gegen das französische Sparkassenwesen, indem er beklagt, dass, anstatt dass die Gelder wieder dahin zurückkehren, woher sie kommen, nämlich ind en Kleinhandel und die Kleinindustrie, sie unproductiv die Reserven des Schatzes vergrössern. Nun, in Schottland und in Dentschland, in den sogenannten Vorschusskassen und Creditvereinen, welche auch wir als die Sparkassen der Zukunft ansehen, ist der praktische Beweis dafür geliefert, und in Deutschland giebt es vielleicht Niemanden, welcher der französischen Einrichtung, dass die Sparkassengelder die schwebende Schuld vergrössern sollen, das Wort reden würde.

England.

Die politischen Artikel im Economist machen den wirthschaftlichen Interessen immer mehr das Feld streitig. Es beunruhigt sich derselbe „über das Erwachen der revolutionären Partei in Europa" und Schleswig-Holstein macht ihm viel Sorgen. Uebrigens ist anscheinend der Geldmarkt in der Besserung begriffen und der Bankdiscont bis auf 6 Proc. gesunken.

Wir handeln im Nachstehenden von den Staatseinnahmen, Sparbanken, den Anleihen von 1863 und den in diesem Jahre gegründeten Gesellschaften, von den Gewinnen der Joint Stock Banken, den Finanzen der Vereinigten Staaten und dem Vorschlag zur Errichtung einer Gerichtsbank.

1) The revenue. Economist Januar 2. 1864.

Das mit dem 31. December 1863 schliessende Quartal sowie das mit demselben Tage beendete Jahr war ein für die Einnahmen Grossbritanniens günstiges. Es betrugen:

	die Einnahmen			
	vom 1. October bis 31. December		auf's Kalenderjahr 1863.	
	1863	1862	Zunahme.	Abnahme.
Zölle	5,970,000	6,320,000	—	615,000 L. St.
Accise	4,753,000	4,000,000	211,000	— -
Stempelsteuer . . .	2,293,000	2,187,000	338,055	— -
Abschätzungstaxen . .	1,285,000	1,270,000	60,000	— -
Einkommensteuer . .	2,132,000	2,931,000	—	1,298,000 -
Posteinkünfte . . .	990,000	950,000	200,000	— -
Krondomänen . . .	87,000	86,000	3,979	— -
Verschiedene Einnahmen	808,166	634,928	537,157	— -
	18,318,166	18,378,928	1,350,191	1,913,000 Sa.
			Abnahme 562,809 L. St.	

Ein ungewöhnliches Erträgniss ergab im letzten Vierteljahr die Verzehrungssteuer (753,000 L. St.), auch die Stempelsteuer (Zunahme 338,055 L. St.) und die Posteinkünfte (Zunahme 200,000 L. St.) für's ganze Jahr 1863 sind höchst günstig. Auch die Abnahme in den Erträgnissen aus den Zöllen und der

Einkommensteuer stehen bei Weitem nicht im Verhältniss der Reduction der Besteuerung des Thees und des Einkommens.

Die Einnahmen auf's ganze Jahr 1863 und 1862 waren:

1863	1862	
70,433,620	70,996,429	L. St.

2) **Savings' Banks Return** und

The new Return of the sums paid into and paid out of the Savings' Banks. Econ. February 6. 1864.

Der englische Finanzminister Gladstone hat angeordnet, dass monatlich Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Sparkassen des Landes, sowohl der alten Sparkassen, als der Post Office Savings' Banks, veröffentlicht werden. Wir stellen diese Massregel an Wichtigkeit gleich nach den Wochen-Veröffentlichungen der englischen Bank und den Vierteljahrs-Bekanntmachungen über die Staatseinnahmen und den Monatsübersichten des Handelsamts. Sie sind ein Barometer für die Lage der unteren Klassen.

Diese Ersparnisse betrugen:

am 30. Januar 1864	43,615,458	L. St.
- 31. Decbr. 1863	43,465,270	-
Zunahme	150,188	L. St.

Während des Monats Januar haben

die Post Office Savings' Banks eingenommen	325,167	
ausgezahlt	227	
		324,880 L. St.
die alten Sparbanken haben ausgezahlt	280,754	
eingenommen	106,052	
		174,692 -
Total-Einnahme-Ueberschuss beider Arten von Sparbanken		150,188 L. St.

Die Postamts-Sparkassen scheinen die alten Sparbanken überflügelt zu haben. Das Postamt selbst entwickelt sich immer mehr zu einer Finanzanstalt.

3) **Die im Jahre 1863 gemachten Anleihen und neuentstandenen Gesellschaften.**

Aus der „Bankers' Gazette" des Economist vom 2. Januar 1864 entnehmen wir eine Uebersicht der 1863 contrahirten Anleihen (ungefähr 11 Mill. L. St., wirklicher Sterlingswerth 8 Millionen) und der neuentstandenen Gesellschaften.

a. In **Anleihen** wurde 1863 angelegt:

Regierung von Ceylon	1,000,000	L. St.
Columbia	200,000	-
Baumwollen-Anleihe der Conföderirten Staaten	3,000,000	-
Italienische 5procentige ungefähr	3,000,000	-
Kaiserreich Brasilien	3,300,000	-
Ottomanisches Kaiserreich	300,000	-

b. **Neue Gesellschaften wurden gegründet:**

	Zahl	Autorisirtes Capital	Gezeichnetes Capital	Eingezahlt	
Banken	27	31,900,000	25,000,000	2,171,500	L. St.
Finanz- und Discontogesellschaften (financial and discount)	15	19,000,000	13,150,000	1,082,500	-
Manufactur und Handel .	65	14,455,000	10,400,000	1,786,750	-
Eisenbahnen	17	9,496,000	9,196,000	1,064,850	-
Versicherungen	14	10,300,000	7,375,000	692,500	-
Schiffswesen	6	4,168,000	3,768,000	142,500	-
Hotel's	47	4,320,000	3,522,000	625,150	-
Bergbau	49	3,019,000	3,019,000	989,050	-
Gas	6	670,000	580,000	38,500	-
Verschiedene	17	2,655,000	2,125,000	282,250	-
	263	100,053,000	78,135,000	8,875,550	L. St.

Das Jahr 1863 ist ein für die englische Volkswirthschaft an Gegensätzen reiches. Wir werfen jetzt einen Blick auf

4) **The profits of joint stock banking.** Econ. January 30. 1864.

Im verflossenen Jahre haben die Joint-Stock-Banken zu London bessere Geschäfte gemacht, als je zuvor. Die steigende Baumwollennoth in Lancashire war begleitet von den immer steigenden Erträgnissen der Joint-Stock-Banken zu London. Die beiden wirthschaftlichen Ergebnisse hängen auch mit einander zusammen. Wohlfeiles Brod, wie der Beginn des Halbjahres 1863 in Aussicht stellte, ist für das Bankinteresse eine ungünstige Erscheinung, denn es verspricht die Anhäufung des Bullionvorraths in den Bankkellern und daher wohlfeiles Geld und verhältnissmässig kleinen Bankgewinn. Diese trübe Aussicht für die Bankhalter ist vollständig ausgeglichen worden durch die theure Baumwolle und den Abfluss der edeln Metalle nach allen Weltgegenden hin zum Einkauf dieser Waare. Der Economist bezeichnet das letzte Halbjahr von 1863 als die productivste Periode für das Bankinteresse, die wohl jemals vorgekommen. Er giebt folgende Uebersicht über den Geschäftsgewinn und die Dividenden der 6 Hauptbanken im Jahre 1863:

	Netto-Gewinn 1863. 30. Juni. L. St.	Netto-Gewinn 1863. 31. Decbr. L. St.	Zunahme. 31. Decbr. pro Cent.	Dividenden Procente auf's Jahr 30. Juni 1863	Dividenden Procente auf's Jahr 31. Dec. 1863
London und Westminster .	129,922	147,816	13.80	20	30
London Joint Stock . . .	58,690	80,573	37.28	19½	20½
Union Bank	89,447	114,324	27.81	18	18
City Bank	27,691	33,030	19.28	10	12
Bank of London	33,354	34,924	4.71	10	15
Alliance Bank	10,345	26,690	158.01	4.55	6
	349,449	437,357	25.16 Durchschnitt.		

Die jüngste Bank ist die Alliance Bank (limited), der eine glänzende Zukunft versprochen wird. Während die drei grossen Banken London und

Westminster (seit 1834), London Joint Stock (1836) und Union (1839) am Schluss des zweiten Lebensjahres zusammen nur 1,915,855 L. St. Depositen hatten, zählte die Alliance nach Ablauf von nur 18 Monaten von Zeit ihrer Gründung bereits 2,788,093 L. St. Depositen.

Das Capital, die Depositen und den Reservefond dieser Banken zeigt die folgende Uebersicht:

	Capital			Reservefond od. ungetheilter Gewinn.
	subscribirtes.	eingezahltes.	Depositen.	
	L. St.	L. St.	L. St.	L. St.
London und Westminster	5,000,000	1,000,000	15,629,095	275,953
London Joint Stock . .	3,000,000	600,000	14,056,731	279,760
Union	3,000,000	720,000	16,472,279	290,992
City	800,000	400,000	3,525,975	139,381
Bank of London . . .	600,000	300,000	4,179,294	112,000
Alliance	3,000,000	595,745	2,788,093	60,934
	15,400,000	3,615,745	56,651,467	1,159,020

Wir bemerken schliesslich, dass die Procente des Reingewinnes vom eingezahlten Capital in den beiden letzten Halbjahren noch bei Weitem grösser gewesen sind, als die von den Banken vertheilten Dividenden. Der Economist glaubt aber, dass im nächsten Halbjahr selbst noch grössere Gewinne von den Banken erzielt werden.

5) Mr. Chase's real position. Econ. January 9. 1864

The rate of interest which Mr. Chase pays for his loans. Econ. February 6. 1864.

Aus dem umfänglichen Leitartikel des Economist vom 9. Januar mit allen seinen Wenn und Aber geht doch eine Anerkennung des Finanzministers Chase und der Föderalstaaten von Nordamerika hervor. Ihm, dem hartnäckigen Tadler des ganzen amerikanischen Finanzsystems, wird es schwer, wenn er sagt: „In einem Lande, welches wir in Europa ein neues Land nennen und in dessen aufgehäuftes und verfügbares Capital wir wenig Vertrauen haben, war er (Chase) im Stande, Mittel zu finden für den kostspieligsten Krieg, der jemals bekannt geworden.“ Und dies, fährt er ironisch fort, hat er mit einer nur unbedeutenden Vermehrung der gegenwärtigen Lasten seines Landes zu Wege gebracht. Dieses „Finanzwunder“ analysirt er denn auf Grund der jetzt gelieferten Vorlagen. Daraus heben wir Folgendes hervor, dabei bemerkend, dass das Pfund Sterling immer zu 4 Dollars angenommen wird.

Es betrug die Ausgabe

des Rechnungsjahres, endigend am 30. Juni	1862	94,948,956	L. St.
- - - - 30. Juni	1863	142,941,998	-
das Vierteljahr endigend am 30. September	1863	35,222,186	-
Summa der Ausgabe		273,113,140	L. St.

Wenn der ungefähre Jahresaufwand im Frieden mit 16 Millionen L. St. angenommen werden kann, so fallen auf die Finanzjahre 1862 und 1863 je 100 Millionen L. St. Kriegskosten.

Diese enorme **Ausgabe** ist nun vom Finanzminister **Chase** folgendermassen **aufgebracht** worden:

Bilanz, vorhanden am 30. Juni 1861		451,412	L. St.
durch Steuern:			-
Finanzjahr endigend am 30. Juni 1862	10,387,144		-
- - - 30. Juni 1863	22,279,957		-
Vierteljahr endigend am 30. Sept. 1863	8,187,896		-
		40,854,990	-
durch Anleihen (einschliesslich Papiergelds):			
Finanzjahr endigend am 30. Juni 1862	86,789,106		-
- - - 30. Juni 1863	119,119,146		-
Vierteljahr endigend am 30. Sept. 1863	25,968,486		-
		231,806,738	-
	Totalbetrag	273,113,140	L. St.

Von den seit Schluss des Finanzjahrs 1861 bis zum 30. September 1863 gemachten **Schulden** kommen:

a) auf das Papiergeld	84,505,056	L. St.
b) auf die eigentlichen Anleihen .	147,301,682	-
Summa	231,806,738	L. St.

Die englische Staatsschuld kann angenommen werden zu 800 Millionen L. St. und der jährliche Steuerbetrag zu 70 Millionen. Der Economist bemerkt dazu, dass die Amerikaner in $2^1/_2$ Jahren zwischen $^1/_3$ und $^1/_4$ dieses Schuldbetrags geborgt haben, einer Schuldenmasse, wozu England 150 Jahr gebraucht hat. Niemals, seit es eine Finanzgeschichte gegeben, habe eine so schnelle Ansammlung künftiger Lasten mit so wenig gegenwärtiger Unbequemlichkeit stattgefunden.

Es könnte wohl darauf entgegnet werden, dass es für das amerikanische Volk spricht, dass überhaupt solche Anleihen gemacht werden **konnten** — das Ausland wurde dabei bekanntlich wenig incommodirt — und für den Finanzminister, dass er wohlbedacht erst nach und nach die der Steuerlast ungewohnten Schultern seines Volkes an Tragen der Steuern zu gewöhnen suchte. Uebrigens steigen die Steuern von Jahr zu Jahr in immer stärkerer Progression. Die Engländer hatten auch hier eine Jahrhundert lange Uebung für sich. Erinnern wir uns doch einer Karrikatur aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo **John Bull** abgebildet ist als ein Animal, von dem jedes Glied des Körpers mit Steuerlasten beschwert ist.

Ueber die Papiergeldfrage mag der Stab leicht gebrochen werden können. Hier sind Phrasen sehr wohlfeil. Nur wollen wir entgegnen, dass, wenn der Umsatz in einem Staate so gross ist, dass in einer einzigen Woche (z. B. vom 28. November bis 5. December 1863) der Betrag der durch das Clearing House in New-York ausgewechselten Checks der Banken über 450 Millionen Dollars betrug, der Verkehr des ganzen Staates an 400 Millionen Greenbacks nicht zu Grunde geht.

Der Economist kritisirt auch die Ausgabe von 6procentigen Bonds in Stücken zu 50 Dollars, 100 Dollars u. s. w. (diese ganze Anleihe vom letzten Congress beträgt 500 Millionen Dollars, und wird dieses Staatspapier namentlich von den kleineren Capitalisten zur Anlage ihrer Ersparnisse eifrig gesucht)

und scheint dabei ganz zu vergessen, dass er selbst Nordamerika ein reiches Gemeinwesen nennt, in dem es keine Armen giebt und sich Jeder wohlbefindet. Dabei ist es ein demokratisches.

Auffällig ist uns immer geblieben, dass im Economist bei den sehr ausführlichen Besprechungen der amerikanischen Finanzverhältnisse die Ergebnisse des Exports und des Imports der Vereinigten Staaten mit tiefem Stillschweigen übergangen werden. Freilich sind das keine glänzenden Belege für das Arcanum des Freihandelssystems. Darüber werden wir nächstens aus amerikanischen Quellen berichten.

Der zweite Artikel ist eine Zuschrift des bekannten Banquier Thomson Hankey. Er weist nach, dass die 6procentigen amerikanischen Stocks, da 1000 Dollars nominal mit 650 Dollars in Gold gekauft werden können und die Zinsen in Gold ausgezahlt werden, sich ungefähr $8\frac{1}{2}$ Procent verzinsen. Wir pflichten ihm vollkommen bei und glauben, dass nach Beseitigung der Geldkrisis in Europa viel Capital seinen Weg nach den Vereinigten Staaten finden wird.

6) The expediency of establishing a judicial bank. Econ. February 6. 1864.

Was ist eine Gerichtsbank (Judicial Bank)? So werden auch continentale Leser fragen, und auch in England existirte bisher ein solches Institut noch nicht.

Es handelt sich dabei um die Verwaltung der Gerichtsdepositen. Der englische Finanzminister hat eine Commission ernannt unter dem Präsidium des Herzogs von Argyll, um die Sache zu untersuchen. Was diese Gerichtsdepositen in England besagen, davon giebt der Economist ein Beispiel am Court of Chancery. Dieser besitzt zunächst selbst einen Fond von mehr als 2,250,000 L. St., von denen die ganze Jahreseinnahme jetzt für die Kosten des Gerichtshofes verwandt wird. Bei diesem einen Gerichte befinden sich mehr als 54 Millionen L. St., und die Summe, welche jährlich bei diesem Gerichtshof eingezahlt wird, überschreitet die Auszahlung um eine halbe Million L. St.

Wir geben der Merkwürdigkeit halber die Auszahlung und die Einzahlung vom Rechnungsjahr endend mit dem 1. October 1862.

Geld, Sicherheiten und andere Effecten.

	Gezahlt und übertragen an den Gerichtshof.			aus dem Gerichtshofe.		
	L. St.	s.	d.	L. St.	s.	d.
Geld	9,119,368	17	1	8,957,308	2	5
Bank 3^1 percent Annuities .	5,447,058	16	4	4,254,552	13	10
Reducirte Annuities . . .	674,284	13	10	569,140	6	9
Neue 3^1 percent Annuities .	1,048,794	11	9	1,033,399	6	2
Bank Stock	124,823	19	10	20,866	1	10
East India Stock	43,653	17	7	14,764	18	2
Exchequer Bills	496,200	0	0	454,600	0	0
Andere Sicherheiten . . .	14,175	4	10	1,152	14	2
Totalbetrag	16,968,360	1	3	15,305,784	3	4

Der Vorschlag des Economist geht dahin, dass die projectirte Bank als Staatsanstalt alle diejenigen Depositen, über welche keine besondere Verwendung vorgeschrieben, ohne Vermittelung der Jobbers und Brokers von der Stock Exchange verwalten soll.

K—n.

Miscellen.

V.

Die landwirthschaftlichen Creditanstalten der Schweiz.

In der Schweiz haben sich nur zwei Formen hypothekarischer Creditinstitute entwickelt, solche, die vom Staate gegründet, und solche, die durch Actiengesellschaften in's Leben gerufen wurden. Creditvereine der Grundbesitzer, wie sie namentlich in den einzelnen Provinzen des preuss. Staates schon in dem vorigen Jahrhundert bestanden, sind unbekannt. Die Staatsanstalten sind die älteren. Sie existiren in den Kantonen Bern und Genf. Die berner wurde 1846, die genfer 1848 gegründet. Beide operiren theils mit den Staatskapitalien, welche ihnen die Gesetzgebung zugewiesen hat, theils mit Privatkapitalien, die durch Ausgabe kündbarer Obligationen gegen Garantie des Staates aufgebracht werden.

Auf Actien gegründete hypothekarische Creditanstalten gab es abgesehen von einigen Bankinstituten, welche neben den regelmässigen kaufmännischen Bankgeschäften auch hypothekarische Darlehnsgeschäfte betreiben, wie die aargauer und solothurner Bank; am Ende des Jahres 1863 8. Bei dreien derselben, nämlich bei der thurgauer Hypothekenbank in Frauenfeld, bei der basellandschaftlichen Hypothekenbank in Liestal und bei der „caisse hypothécaire du canton de Fribourg“ hat sich der Staat als Actionär betheiligt. Die übrigen 5, welche in Zürich, Basel-Stadt, St. Gallen, Neuenburg und Lausanne ihren Sitz haben, sind reine Privatanstalten. Nur eine einzige derselben, die thurgauische, hat das Recht, Banknoten auszugeben, und hat von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Das Gebiet der 8 Kantone, welchen diese 8 Actieninstitute angehören, umfasst 10,888 □Kilometer oder ungefähr $^1/_4$ der Schweiz und eine Bevölkerung von 1,035,060 Köpfen. Das Actienkapital der 8 Institute betrug Ende 1863 $31^1/_2$ Millionen Frcs. Obgleich 3 dieser Anstalten, nämlich die baseler, die st.-galler und die neuenburger, noch keine erhebliche Wirksamkeit entfalten konnten, weil sie erst im Laufe des Jahres 1863 ihre Thätigkeit begannen, so beliefen sich doch die von allen 8 Anstalten auf Grundeigenthum ausgeliehenen Summen am Schlusse des abgelaufenen Jahres auf nahezu 60 Millionen Franken, wovon beinahe die Hälfte durch Ausgabe von Obligationen aufgebracht war.

Die Verpflichtung der Grundschuldner zu regelmässiger jährlicher Amortisation wurde schon in dem Gesetz über die Errichtung der berner Hypothekarkasse vom 12. December 1846 als allgemeine Norm aufgestellt, und seitdem

ist das Amortisationsprincip meines Wissens auch von den meisten Actiengesellschaften als Regel festgehalten worden.

Die näheren Details, soweit sie über die Lage dieser Hypothekarinstitute am Schlusse des verflossenen Jahres erhältlich waren, sind aus folgender Uebersicht zu erkennen:

a. Staatsanstalten.

Firma.	Jahr der Gründung.	Kapitalfonds der Anstalt. Frcs.	Betrag der Ende 1863 ausgegebenen Obligationen. Frcs.	Betrag der Ende 1863 ausgeliehenen Kapitalsummen. Frcs.
1) Berner Hypothekarkasse	1846	7,250,000	?*)	?*)
2) Caisse hypothécaire de Genève . . .	1848	2,345,683	5,528,500	7,049,535

b. Auf Actien gegründete Anstalten.

Firma.	Jahr der Gründung.	Actien-kapital. Frcs.	Betrag der ausgegebenen Obligationen. Frcs.	Betrag der ausgeliehenen Kapitalsummen. Frcs.
3) Basellandschaftliche Hypothekenbank .	1849	500,000	8,938,400	7,570,624
4) Thurgauische Hypothekenbank . .	1851	1,500,000	3,299,880**)	12,927,210
5) Caisse hypothec. du canton de Fribourg	1854	3,000,000	7,947,214	9,634,333
6) Züricher Actiengesellschaft Leu und Comp.	1855	15,000,000	5,746,444	16,076,329***)
7) Caisse hypothecaire in Lausanne . .	1859	3,000,000	2,108,200	7,747,049
8) Credit Foncier Neuchâtelois . . .	1862	1,000,000	885,080	1,789,962
9) Baseler Hypothekenbank . . .	1863	2,500,000	434,000	1,121,975
10) St.-gallische Hypothekarkasse . .	1863	5,000,000	—	—

*) Am 1. Januar 1858 betrug das gegen Obligationen erhobene Kapital Frcs. 5,651,446 und es waren Frs. 11,890,445 in 7,006 Posten ausgeliehen. Dass sich aber seitdem das Geschäft dieser Kasse sehr vergrössert hat, beweist der Umstand, dass am 29. Juni 1863 der berner Grosse Rath beschloss, das Maximum der von der Hypothekarkasse als Einlagen anzunehmenden Gelder von 14 Millionen auf 18 Millionen Frcs. zu erhöhen.

**) Ausser dieser durch ausgegebene Obligationen aufgebrachten Kapitalsumme standen der Bank Ende 1863 noch 3,122,239 Frcs. Sparkasseneinlagen und 5,091,299 Kapitalien von Contocorrent-Creditoren zur Verfügung. Dagegen sind in dem oben angegebenen Betrage der ausgeliehenen Kapitalsummen auch die Beträge der auf kurze Fristen und gegen Faustpfand ausgeliehenen Kapitalien mit enthalten.

***) Diese Ziffern beziehen sich auf den Schluss des Rechnungsjahres von Ende October 1861 bis dahin 1862, d. h. auf eine Zeit, in welcher das Actienkapital dieser vortrefflich verwalteten Gesellschaft nur 10,000,000 Frcs. betrug. Erst mit dem Jahr 1863 wurde das Actienkapital um 5 Millionen erhöht, und es hat sich demzufolge ohne Zweifel auch der Betrag der auf Hypothek ausgeliehenen Summen im letzten Jahr entsprechend erhöht.

B. H.

VI.

Nachhaltigkeit der englischen Steinkohlen-Ausbeute.

Ueber die Nachhaltigkeit der englischen Steinkohlen-Ausbeute hat Edward Hull B. A., F. G. S., Officer of the geological Survey of Great Britain, in einem ausführlichen Werke „The Coal Fields of Great Britain. 2. ed. London“ und auszugsweise in „The quarterly Journal of Science ed. by J. Samuelson und W. Crookes. London, Paris und Leipzig, Nr. 1. Jan. 1864. p. 24“ neue und genaue Untersuchungen angestellt. Die Resultate dieser Untersuchungen gehören zu den wichtigsten und interessantesten Beziehungen zwischen Geologie und Nationalökonomie.

Alle englischen Steinkohlen gehören zu derselben Formation des paläozoischen Systems, zu der eigentlichen Steinkohle. Nach ihrer Lagerung unterscheidet man Steinkohlenbecken und Felder. Unter einem Steinkohlenbecken versteht man Steinkohlen führende Schichten, die so gebogen sind, dass sie sich ringsum von ihrem Rande aus nach einem Mittelpunkte oder einer Mittellinie zuneigen, unter einem Steinkohlenfeld solche, die nahezu eben und deshalb gleichmässig gegen den Horizont geneigt sind. Kohlenbecken und Felder, deren Lagerung und Schichtenfolge so weit übereinstimmt, dass man einen ursprünglichen und wenigstens theilweise in der Tiefe noch erhaltenen Zusammenhang anzunehmen hat, vereinigt man zu einer Gruppe. Danach übersieht man die englischen Steinkohlengebiete in folgender Weise:

Nördliche Kohlengruppe:

1) Kohlenfeld von Ayrshire, 2) Kohlenbecken des Clyde, 3) von Lesmahago, 4) von Clackmannan, 5) von Fifeshire und 6) der Lothians.

Oestliche Kohlengruppe:

7) Kohlenfeld von Northumberland und Durham, 8) von Derbyshire, Yorkshire und Notts.

Westliche Kohlengruppe:

9) Kohlenfeld von Lancashire, 10) Burnley-Becken, 11) Kohlenfelder von Flintshire, 12) Denbighshire, 13) Poynton, 14) North-Staffordshire, 15) Cheadle, 16) Shrewsbury, 17) Colebrook-Dale, 18) South-Staffordshire, 19) Warwickshire, 20) Leicestershire, 21) Forest of Wire.

Südliche Gruppe:

22) Kohlenbecken von Forest of Dean, 23) Somersetshire und 24) South-Wales.

Die nördliche Kohlengruppe nimmt die Einsenkung ein zwischen den Mündungen des Clyde und Forth; sie wird nördlich begrenzt vom Fusse der schottischen Hochlande, südlich vom hügeligen Quellengebiet des Tweed. Der Grubenbetrieb hatte bereits im 14. Jahrhundert begonnen, ist aber bei einer jährlichen Ausbeute von etwas über 11 Millionen Tons noch auf mehr als 2000 Jahre gesichert.

Die östliche Kohlengruppe streckt sich von der Mündung des Coquet bis zu der des Tyne. Die Gruben dieser Gruppe sind von Anfang an sehr ergiebig gewesen; von ihnen aus ist London versorgt worden. Die Ausbeute ist in steter Zunahme; mit 20 Millionen Tons jährlich, wie im Jahre 1861, würde sie noch 360 Jahre fortdauern können.

Die Felder der westlichen Kohlengruppe vereinigen sich zu einem grossen länglichen Becken, dessen Mitte jedoch von einer mächtigen Schichten-Folge jüngerer

Gesteine bedeckt ist. Der Kohlenvorrath würde als unerschöpflich zu bezeichnen sein, wenn Steinkohlengruben nicht auf eine mässige Tiefe beschränkt wären. Einige Felder, wie die von Flintshire, Denbighshire und Colebrook-Dale werden jedoch noch in der Zeit des nächsten Menschenalters erschöpft sein.

Unter den Becken der südlichen Kohlengruppe ist das von South-Wales am grössesten; selbst bei einer jährlichen Ausbeute von 10 Millionen Tons würde eine Erschöpfung erst in etwa 2400 Jahren eintreten.

Ausserhalb dieser Becken liegt das Cumberland-Feld unmittelbar an der See, entlang der Küste zwischen Whitehaven und Maryport.

Den obigen Angaben über die Ausgiebigkeit der englischen Steinkohlengruben liegt die Annahme zu Grunde, ihre Tiefe sei auf 4000 Fuss beschränkt. Diese Beschränkung ist durch die Temperatur bedingt. Die unveränderliche Temperatur bei etwa 50 Fuss unter der Oberfläche Englands ist im Mittel ($50{,}5^{of}$ =) $8^{or}{,}2$. Von da aus nimmt die Temperatur des Bodens namentlich nach Hopkins' sorgfältigen Erwägungen bis 4000 Fuss zu um ($56^{of}{,}42$ =) $25^{or}{,}07$, und die Temperatur der Luft in den Gruben wegen ihrer Verdichtung noch um ($13^{of}16$ =) $5^{or}{,}88$; sie würde danach ($120^{of}{,}08$ =) $39^{or}{,}15$ betragen. Bei so hoher Temperatur, wie sie sich nur selten unter den Tropen einstellt, ist auch, abgesehen von andern Gefahren und Beschwerden, Menschenarbeit unmöglich. Nun muss zwar auch aus andern Gründen die äussere Luft durch jeden Grubenbau geführt werden und dadurch wird, wie durch neuere Versuche festgestellt ist, die Grubentemperatur je nach der Jahreszeit — und Tiefe des Schachts — um (20^{of} — 30^{of} =) 9^{or} — 15^{or} erniedrigt; aber selbst bei der vollkommensten Luftzuführung würde Menschenarbeit in 4000 Fuss Tiefe nur während der kälteren Jahreszeit anwendbar sein. Als praktisch zugänglich sind also die Steinkohlenschichten Englands höchstens bis 4000 Fuss unter der Erdoberfläche anzusehen, und auf diese Ansicht beziehen sich die Zahlen der zwei ersten Spalten der folgenden Tabelle:

Kohlengruppe.	Ausdehnung in engl. Q.-Meilen.	Vorrath in Millionen Tons.	Ausbeute im Jahre 1861.	Zahl der Gruben.
nördliche . . .	1,920	25,300	11,081,000	424
östliche . . .	1,845	24,000	34,635,884	848
westliche . . .	535	7,549	25,643,000	1,158
südliche . . .	1,094	26,560	13,201,796	516
Cumberland . .	25	90	1,255,644	28
	5,419	83,544	83,817,324	2,974

Der hohe Aufschwung des englischen Steinkohlenbergbaus erfolgte erst nach der Erfindung der Dampfmaschine. Während zu Anfang dieses Jahrhunderts jährlich wahrscheinlich nicht mehr als 10 Millionen Tons gefördert wurden, hatte sich die Förderung schon 1830 auf 30 und 1851 auf 54 Millionen gesteigert, und erreichte 1861 die ungeheuere Summe von 86 Millionen. Doch hält Hull eine fernere Steigerung über 100 Millionen hinaus weder für wahrscheinlich noch für wünschenswerth; um diese Grösse werde, so meint er, die jährliche Ausbeute schwanken, so dass sie noch wenigstens 8 Jahrhunderte ausdauern könne.

Sd.

VII.

Die Staatsschulden der Vereinigten Staaten v. Nord-Amerika.

Zur Ergänzung von Seite 296 theilen wir folgende Uebersicht mit:

Titel.	Dauer.	Rückzahlbar.	Zinsfuss.	Autorisirter Betrag.	Aus-gegebener Betrag.	Ausstehende Schuld 4. März 1861.	30. Juni 1863.	30. Septbr. 1863.
				dols.	dols.	dols.	dols.	dols.
Anleihe von 1842 . .	20 Jahre	Nach d. 31. Dec. 1862	6%	17,000,000	8,343,886	2,883,364	302,620	242,620
- - 1846 . .	10 -	- - 12. Nov. 1856	6%	10,000,000	4,999,149	1,000	—	—
- - 1847 . .	20 -	- - 31. Dec. 1867	6%	23,000,000	28,207,150	9,415,250	9,415,250	9,415,250
- - 1848 . .	20 -	- - 1. Juli 1863	6%	16,000,000	16,000,000	8,908,341	8,908,341	8,908,341
Texanische Entschädigung	15 -	- - 31. Dec. 1864	5%	10,000,000	5,000,000	3,461,000	3,461,000	3,461,000
Alte fundirte Schuld .	Auf Verlangen	Auf Verlangen	3 & 6%	—	—	114,118	114,115	114,115
Schatznoten	- -	- -	—	—	—	104,811	104,561	104,511
Schatznoten	1 Jahr	1 Jahr nach Datum	5 & 5½%	20,000,000	20,000,000	4,636,800	13,000	12,800
Anleihe von 1858 . .	15 Jahre	Nach d. 31. Dec. 1873	5%	20,000,000	20,000,000	20,000,000	20,000,000	20,000,000
- - 1860 . .	10 -	- - 31. Dec. 1870	5%	21,000,000	7,022,000	7,022,000	7,022,000	7,022,000
Schatznoten	1 Jahr	1 Jahr nach Datum	6 & 12%	10,000,000	10,000,000	10,000,000	1,600	600
Anleihe vom Februar 1861	20 Jahre	Nach d. 1. Juni 1881	6%	25,000,000	18,415,000	1,981,000	18,415,000	18,415,000
Schatznoten	2 Jahre 60 Tage	2 Jahre und 60 Tage	6%	—	35,364,450	—	776,750	512,900
Oregon-Krieg . . .	20 Jahre	Nach d. 1. Juli 1881	6%	2,800,000	1,090,850	—	1,021,300	1,016,000
Zwanzig-Jahr Sechser (Sixes)	20 -	- - 30. Juni 1881	6%		50,000,000	—	50,000,000	50,000,000
Siebenunddreissig Noten	3 -	- - 18. Aug. 1864	7.30%		53,003,300	—	52,981,000	25,725,350
Siebenunddreissig Noten	3 -	- - 30. Sept. 1864	7.30%	250,000,000	86,995,700	—	86,989,500	86,953,650
Noten auf Sicht (Demand Notes)	Auf Verlangen	Auf Verlangen	—		60,000,000	—	3,351,019	2,022,173
Zwanzig-Jahr Sechser .	20 Jahre	Nach d. 30. Juni 1881	6%		—	—	28,500	320,000
Vereinigte-Staaten-Noten, neue Ausgabe . . .	—	—	—	150,000,000	150,000,000	—	147,767,114	147,767,114
Fünfundzwanzig . . .	5 oder 20 Jahre	Nach d. 30. April 1867	6%	500,000,000	Ausgegeben	—	168,880,250	278,511,500
Zeitweilige (Temporary) Anleihe	30 Tage	Nach 10 Tagen Notiz	4 & 5%	100,000,000	- -	—	102,384,085	104,934,102
Schuld-Certificate . .	1 Jahr	1 Jahr nach Datum	6%	?	- -	—	156,784,241	156,918,437
Vereinigte-Staaten-Noten	—	—	—	150,000,000	150,000,000	—	150,000,000	150,000,000
Post-Geld	—	—	—	?	20,192,456	—	20,192,456	17,766,056
Vereinigte-Staaten-Noten,	—	—	—	150,000,000	104,969,937	—	39,879,475	104,969,937
neue Ausgabe . . .	—	—	—	50,000,000	—	—	—	—
Totalbetrag						68,482,686	1,098,793,181	1,222,113,559

VIII.

Die Entwickelung der Seehandelsflotte Bremens von 1845 bis Ende 1863.

Soeben ist ein neuer Jahrgang der vortrefflich gearbeiteten „Tabellarischen Uebersicht des Bremischen Handels“ vom Statistischen Bureau zu Bremen veröffentlicht worden, der die Handelsstatistik Bremens für das abgelaufene Jahr vom 1. Januar 1863 bis 1. Januar 1864 umfasst. Wir entnehmen derselben folgende Uebersichten:

Ende des Jahres.	Bremens Seeschiffe.	Lasten.	Durchschnittliche Ladungsfähigkeit.
1845	223	36,057	162 Last.
1848	237	45,490	192 -
1851	237	50,233	212 -
1854	251	63,682	254 -
1855	261	69,739	267 -
1856	269	75,898	282 -
1857	279	83,083	298 -
1858	279	90,602	325 -
1859	262	82,446	315 -
1860	257	82,375	321 -
1861	253	82,868	327 -
1862	277	90,935	328 -
1863	302	103,162	342 -

IX.

Bremens Auswanderer-Beförderung von 1832 bis Ende 1863.

Jahr.	Zahl der Personen.	Davon gingen nach New-York.
1832—1857	685,768	?
1858	23,177	12,457
1859	22,011	12,767
1860	30,296	15,556
1861	16,540	12,048
1862	15,187	12,477
1863	18,175	16,428
Summa in 32 Jahren	811,156	

Die Auswanderung nach Nordamerika hat demnach trotz des fortdauernden Krieges im letzten Jahre wieder zugenommen.

X.

Die Ergebnisse der Gewerbeaufnahme im Herzogthum S.-Altenburg am Schlusse des Jahres 1861.

A. Fabriken und vorherrschend für den Grosshandel beschäftigte Gewerbs-Anstalten, sowie Dampfmaschinen.

I. Wollspinnerei.	Zahl der Anstalten.	Zahl des Directionspersonals.	Arbeiter männliche.	Arbeiter weibliche.
Handkämmereien . . .	2	3	43	89
Maschinenwollkämmereien	2 mit 66 Maschinen	8	15	54
Streichgarn- und Halbwollgarn-Spinnereien .	6 mit 4440 Spindeln	10	34	51
Kammgarnspinnereien .	2 - 1000 -	13	329	227

II. Weberei. Gehende Webestühle	Zahl der Webestühle.	Zahl der Meister oder für eigene Rechnung arbeitenden Personen.	Zahl der Gehülfen und Lehrlinge.
in Baum- und Halbbaumwolle	431*)	—	—
- Leinen	295	217	95
- Wolle und Halbwolle . .	2167	1213	1228
- Strumpfwirkerei	223	147	91
Webestühle als Neben-Beschäftigung	70	—	—

	Zahl der Fabriken.	Zahl der Handstühle.	Directionspersonal.	Arbeiter männl.	Arbeiter weibl.
Tuchfabriken . . .	9	13	10	29	9
Fabriken für andere wollene und halbwollene Zeuge	17	1191	43	566	1
Walkmühlen . . .	2	—	—	5 Gehülfen.	

	Zahl der Anstalten.	Directionspersonal.	Arbeiter männl.	Arbeiter weibl.
Garnfärbereien in Baumwolle und Wolle . .	3	3	22	—
Garn- und Stückfärbereien und Appreturanstalten für Seidenwaaren . .	1	1	2	1
Stückfärbereien und Appreturanstalten für andere Waaren . . .	2	2	16	5
III. Fabriken für Metallwaaren.				
Fabriken für Maschinen einschl. eiserner Schiffe	2	2	12	—
Anstalten für Hecheln, Kämme, Jacquardmaschinen-Karten, hölzerne Web- u. Strumpfstühle, Spindeln, Cylinder, Blattbänder,				

*) Auf 139 Webestühlen (im Gerichtsamt Kahla) arbeiten dieselben Personen auch in Leinen.

	Zahl der Anstalten.	Directions-personal.	Arbeiter männl.	Arbeiter weibl.
Spulen, Schützen, Platinen, Weberringe und Webergeschirr	8	8	1	—
IV. Bereitung von mineralischen Stoffen.				
Kalkbrennereien	1	2	52	—
Ziegeleien	95*)	98	72	13
Gypsmühlen, Asphalt-, Cement- und Schlemmkreide-Fabriken, auch Fabriken für Wetz- und Schleifsteine	7	6	4	—
Chemikalien-, Bleiweiss-, Zinkweiss- und Farben-, auch Farblack-Fabriken . . .	3	4	22	—
Porzellan-Fabriken . . .	5	11	178	30
Steingut-Fabriken und Fabriken für andere Irdenwaaren .	3	3	48	—
V. Zubereitung von Pflanzen- und Thierstoffen.				
Oelmühlen und Oelraffinerieen .	45**)	15***)	18	—
Lohmühlen	25	3	2	—
Sägemühlen und Fournierschneidereien	90	24	39	—
Theeröfen und Pechsiedereien, desgl. Kienöl- und Russhütten	8	8	32	—
Knochenmühlen, Beinschwarz-, Poudrette-, Urate- u. Kunstdünger-Fabriken, auch Bluttrocknungs-Anstalten . .	2	1	4	—
VI. Holzwaaren, Papier und kurze Waaren.				
Papier- und Pappe-Fabriken und Papiermühlen . . .	4	8	24	20
Spielkarten-Fabriken . . .	2	2	5	—
Steinpapp- und Papiermachéwaaren-Fabriken . . .	5	8	10	—
Strohhut- und Strohwaaren-Manufacturen	2	2	—	18

*) Unter den 95 Brennöfen sind 14 im Gerichtsamt Altenburg, 2 in Ronneburg und 2 in Orlamünda, in welchen zugleich auch Kalk gebrannt wird, wobei das Aufsichtspersonal und die Arbeiter derselben Ziegeleien thätig sind.

**) 16 Oelmühlen des Gerichtsamts Kahla sind nicht mit Getreidemühlen verbunden und ist das betreffende Aufsichtspersonal nebst Arbeitern von den Loh- und Sägemühlen hierbei mit verwendet.

***) Bei der Oelmühle in Orlamünda ist zugleich das Aufsichtspersonal das bei der dortigen Wassermühle angegebene.

VII. Verzehrungsgegenstände.

a. Getreidemühlen.

	Zahl der Mühlen.	Zahl der Mahlgänge.	Zahl der Meister oder für eigene Rechnung arbeitenden Personen.	Zahl der Gehülfen und Lehrlinge.
Wassermühlen . . .	217	440	212	257
Windmühlen:				
1) Bockmühlen . .	30	—	30	25
2) Holländische Mühlen	2	—	1	1
Dampfmühlen . . .	3	12 und 16 Arbeiter.		

	Zahl derselben.	Directionspersonal.	Arbeiter männl.	Arbeiter weibl.
b. Tabacks- und Cigarrenfabriken.	23	32	333	604
c. Essig-, auch Holzessig-Fabriken.	7	7	4	—
d. Bierbrauereien.	165	148*)	139	7
e. Branntweinbrennereien und Destillir-Anstalten.	38	42	63	3
VIII. Fabrikation künstlicher Medicinal- und Mineralwässer.	2	2	18	2

IX. Vorhandene Dampfmaschinen aller Art.

	Zahl derselben.	Pferdekraft.
Für Bergbau, Hütten- und Salinenbetrieb	12	139
Für Ent- und Bewässerung und landwirthschaftliche Zwecke, einschl. der Locomobilien	9	22
Für Schneidemühlen	1	30
Für Getreidemühlen	4	68
Für Spinnerei, Weberei und Walkerei	7	88
Für Maschinenfabriken	1	$1^1/_2$
Für andere Fabrikzweige	3	17
Für Handelsgewerbe	2	12

B. Handels- und Transportgewerbe, Gast- und Schankwirthschaft sowie Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr.

I. Handel und Handelsvermittelung.

	Eigenthümer oder Geschäftsinhaber.	Faktoren, Kommis, Buchhalter u. Lehrlinge.
Kaufleute, welche eigene oder Kommissionsgeschäfte ohne offene Läden betreiben . .	73	36
Kaufleute, welche offene Verkaufsstellen halten	349**)	176
Herumziehende Krämer, Lumpensammler und andere herumziehende Händler	235	—

*) In den Brauereien, die nur Gemeindebrauereien für die resp. zum Reihebierschank berechtigten Nachbarn sind, welche die dabei vorkommenden Arbeiten mit ihren Dienstboten, allenfalls mit Beihülfe eines Miethbrauers selbst besorgen, ist das Aufsichts- und Arbeiterpersonal nicht angegeben.

**) Unter den Kaufleuten im Gerichtsamtsbezirk Eisenberg sind auch die Händler mit Holzwaaren in den Dörfern, welche zu diesem Zwecke dergleichen Waaren aufkaufen, aufgenommen worden.

	Eigenthümer oder Geschäftsinhaber.	Faktoren, Kommis, Buchhalter u. Lehrlinge.
Banquiers, Geld- und Wechselhandlungen, Mäkler im Kleinhandel, Güterbestätiger, Spediteure	35	3
Auktionatoren, Agenten, Kommissionäre, Concipienten, Pfandleiher, Gesindevermiether .	29	6

II. Landtransport.

Eisenbahnen 2 mit einer Länge von 4,776 geogr. Meilen.
Chausseen 43,592 geogr. Meilen.
Fuhrleute 212 mit 123 Knechten und 485 Pferden.

III. Gast- und Schankwirthschaft.

Gasthöfe 173 mit 77 Kellnern u. Gehülfen und 37 Kellnerinnen u. Gehülfinnen.
Speisewirthe 16 mit 18 Dienern.
Schankwirthe 21 mit 41 Dienern.

IV. Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr.

Buch- und Notendruckereien . . .	4 mit	7 Dirigenten	und	95	Arbeitern.
Druckereien von Kupferstichen, Holzschnitten u. s. w.	4 -	5 -	-	7	-
Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen	7 -	— -	-	10	Gehülfen.
Leihbibliotheken	5 -	— -	-	1	-

C. Handwerker.

I. Bereitung von Nahrungsmitteln.	Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen.	Gehülfen u. Lehrlinge.
Bäcker	226	133
Kuchenbäcker, Conditoren	26	23
Fleischer	250	127
Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben	37	6
Kunst- und Handelsgärtner	81	45
II. Persönliche Dienstleistungen.		
Barbiere	57	48
Friseure und Tourenmacher	2	1
Inhaber von Badeanstalten	2	8
Scharfrichter, Abdecker und Wasenmeister .	5	7
III. Bereitung von Stoffen für gewerbl. und häusl. Zwecke.		
Gerber und Lederarbeiter	106	89
Seifensieder und Lichtzieher	39	12
Verfertiger von Dinten und Farben, Firnissen, Wichsen, Schmieren	6	—
IV. Verfertiger von Stein-, irdenen und Glaswaaren.		
Steinmetzen, Steinhauer	16	88
Töpfer, Ofenmacher und Verfertiger von irdenen Waaren	32	23
Glaser, Glasschleifer und Glasbläser	82	50

V. Bauhandwerker.	Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen.	Gehülfen u. Lehrlinge.
Maurer	88	1378
Zimmer- u. Schildermaler, Anstreicher, Vergolder u. s. w.	24	32
Zimmerleute	143	1001
Brunnenbauer, Pumpenmacher	18	17
Dachdecker	65	44
Steinsetzer oder Pflasterer	5	33
Schornsteinfeger	9	19
VI. Maschinen-, Mühlen- und Wagenbau.		
Mühlenbauer und Mühlenflickarbeiter	23	36
Spritzenmacher	2	1
Räder- und Stellmacher	202	100
Wagenbauer	21	18
VII. Metallarbeiter.		
Grob-, Huf-, Kessel-, Pfannen-, Ketten- und Sensenschmiede	271	260
Schlosser, worunter auch Zirkel-, Zeug-, Bohr-, Säge-, Messer-, Nagel-, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Instrumentenschleifer und Scheerenschleifer	153	153
Nadler, Haftel-, Schlingen-, Haar- und Drahtsiebmacher	39	19
Gürtler, Bronzeure, Neugold-, Neusilberarbeiter und Metallknopfmacher	27	13
Kupferschmiede	16	10
Roth-, Gelb- und Glockengiesser	3	2
Klempner in Blech und Zink	27	34
Zinn- und Bleigiesser	10	2
Gold- und Silberarbeiter, Bijoutiere	15	9
Steinschneider, Pettschaftstecher, Graveure	3	2
Gold- und Silberschläger	1	2
VIII. Instrumentenmacher.		
Mechaniker für mathematische, optische, physikalische Gegenstände	2	3
Chirurgische Instrumentenmacher und Bandagisten	2	1
Verfertiger musikalischer Instrumente aller Art	17	37
Klein- und Gross-Uhrmacher, Uhrgehäuse- und Zifferblattmacher	30	13
IX. Bereitung von Gespinnsten und Geflechten.		
Wollspinner und Wollstricker	5	50
Flachsbereiter, Leinenspinner und Leinenstricker	13	—
Watten- und Dochtmacher	5	1
Verfertiger von geflochtenen Decken und Matten	12	—
Seiler und Reepschläger	140	56

X. Zurichtung von Geweben.

	Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen.	Gehülfen u. Lehrlinge.
Tuchscheerer und Tuchbereiter	12	5
Färber aller Art	19	12

XI. Bereitung von Lederwaaren.

Schuh- und Pantoffelmacher und Altflicker	999	643
Handschuhmacher	5	572
Kürschner und Rauchwaarenhändler, auch Mützenmacher	41	24
Riemer, Sattler, Beutler, Täschner	146	73

XII. Bereitung fertiger Kleidungsstücke.

	Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen. männl.	weibl.	Gehülfen und Lehrlinge. männl.	weibl.
Schneider und Korsettenmacher	700	325	498	14
Posamentiere und Zeugknopfmacher	103	—	29	
Putzmacher u. Putzmacherinnen	1	67	—	53

Gold-, Silber-, Seidensticker, Tapisseriearbeiter, Blumen-, Haar- und Federbusch-, Schmuckfedern-, Strohhut-, Epauletten-, Paramentenmacher u. Verfertiger künstlicher Haararbeiten	10	1
Hutmacher, Filzmacher und Hutstaffirer	28	148

XIII. Verfertiger von Holzwaaren.

Tischler, Stuhlmacher, Möbelmacher und Möbelpolirer	281	186
Gross- und Klein-Böttcher	186	132
Verfertiger grober Holzwaaren, als Schuhe, Löffel, Leisten, Mulden u. dergl.	27	—
Korbwaarenmacher	124	38
Tapeziere, Dekorateure u. Polsterwaarenarbeiter	3	1
Sonnen- und Regenschirmmacher	5	3

XIV. Verfertiger kurzer Waaren von Holz, Horn, Bein, Metall, Bernstein.

Drechsler aller Art in diesen Stoffen	83	21
Verfertiger von Spiel- und feinen Holzwaaren	5	—
Haarkammmacher	17	23
Bürstenbinder und Pinselmacher	27	185
Buchbinder und Futteralmacher	39	34

XV. Gewerbzweige für Kunstdarstellungen und Ausschmückungsgegenstände.

Bilder-, Blumen- und Porzellanmaler, Daguerreotypisten, Photographisten und Koloristen	38	78
Lackirer aller Art, als Blech-, Holz- und Tuchlackirer	4	2
Verfertiger von Steinpapp- und Pappwaaren,	11	20

	Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen.	Gehülfen u. Lehrlinge.
Attrapen und Goldborten, auch Verfertiger von Gypsfiguren u. dergl.	3	6
Architecten, Bildhauer, Maler, Erzgiesser, Ciseleure, Galvanoplastiker und andere der bildenden Kunst Angehörige	11	2
Musiker, welche sich ihrer Kunst an festen Orten widmen	38	167
Umherziehende Musiker	38	—
Umherziehende Schauspieler, Equilibristen und Schausteller	9	30
XVI. Handwerke und bestimmt abgegrenzte Gewerbzweige, welche nur provinziell oder nur örtlich vorkommen.		
Dosenmacher	6	1
Holzsiebmacher	2	—
Maschinenbauer	1	—
Tuchmacher	4	2

D. Production des Bergwerks- und Salinenbetriebes.

I. Gruben.

Braunkohlen.

Anzahl der Werke.	Quantum der Production in Zollcentnern.	Geldwerth der Production am Ursprungsorte in Thalern.	Anzahl der Arbeiter.
87	2,995,024	$136,811^1/_3$	774

II. Salinen.

Düngegyps.

3	1,060	$90^2/_3$	1 auf $^1/_4$ Jahr, 2 auf je 14 Tage.

XI.

Die Wollen-Industrie Apolda's.

Apolda, der einzige Fabrikort des Grossherzogthums Weimar, welcher 1862 auf der londoner Industrieausstellung die thüringischen Herzogthümer vertrat, war im Jahre 1817 noch ein kleines Landstädtchen von 3021 Einwohnern, in dem wie damals fast überall in Thüringen neben der Landwirthschaft alle Gewerbe nur für den nächsten örtlichen Bedarf betrieben wurden.

Seitdem hat es eine hervorragende und immer steigende Kraft des Wachsthums entwickelt. 1843 hatte es 4507 und Ende 1861 7732 Einwohner. Seine Bevölkerung wuchs also in den 26 Jahren von 1817—1843 um 49 Procent und in den 18 Jahren von 1843—1861 sogar um 71 Procent oder um beinahe 4 Procent per Jahr. Noch wichtiger ist der Umstand, dass der seitdem neu hinzugekommene Theil der Bevölkerung eine Grossindustrie betreibt, die viele Meilen über das Stadtgebiet hinaus bis Halle, Jena und Cassel Tausende von arbeitenden Händen beschäftigt, und deren Produkte als

Welthandelsartikel ebenso nach Italien und dem Orient wie nach Petersburg und Amsterdam wandern.

Diese Industrie verdankt ihre Entstehung einem einfachen Strumpfwirker, Namens Christian Zimmermann, der 1761 geboren war und noch zu Anfange dieses Jahrhunderts seinen Wirkerstuhl in seiner Wohnstube stehen hatte und zu jeder Messe seine gewirkten Strumpfwaaren auf dem eigenen Rücken nach Leipzig trug. Allmählig erweiterte die Solidität seiner Waaren seine Messkundschaft. Die Nachfrage wuchs und steigerte seinen Fleiss und seine Kraftanstrengung. Sein Geschäft vergrösserte sich. Zimmermann fing an, auch andere Wirkermeister für sich arbeiten zu lassen; er wurde Unternehmer. Als er im Jahre 1843 starb und sein Geschäft seinen beiden Söhnen Wilhelm und Ludwig in Verbindung mit einem kaufmännisch gebildeten Associé, Namens Wiedemann hinterliess, stand das Haus Zimmermann in ganz Deutschland in hohem Ansehen, und das unbekannte Landstädtchen Apolda war in einen weithin genannten Fabrikort umgewandelt.

Gegenwärtig werden in Apolda alle Wollenwaaren fabricirt, welche mit Hülfe des Wirkerstuhls gefertigt werden können. Da hierbei die Bedürfnisse der verschiedenen Alter, Geschlechter, Stände und Nationen Berücksichtigung finden, so ist die Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse so gross, dass sich in den Waarenlagern Apolda's über 4000 verschiedenartige Artikel unterscheiden lassen, und dass sich daselbst ebenso sehr der Geschmack der Hausknechte wie der der Damenwelt bei den verschiedenen Nationen erkennen lässt. Gewebte Stoffe werden nur insoweit gemacht, als sie zur Vollendung und Ergänzung einzelner gewirkter Artikel nothwendig sind.

Das Geschäft des Fabrikanten ist doppelter Art. Er ist Fabrikunternehmer, der die wollenen Garne aus englischen oder deutschen Spinnereien bezieht und die Waaren durch die Wirker anfertigen lässt, und ist Kaufmann, der die Fabrikate als Grosshändler selbst vertreibt und durch reisende Commis vertreiben lässt. Die eigentliche Wirkerarbeit ist ebenso wie die Seidenweberei Zürichs und die Mousselineweberei und Weissstickerei Appenzells Hausindustrie. Die Wirkermeister, welche bis 1. Januar 1863 eine Handwerkerzunft bildeten, haben ihre Wirkerstühle in ihren eigenen Wohnungen, erhalten Muster und Garne von dem Fabrikanten zugewogen und fertigen mit ihren Gesellen und Lehrlingen die bestellten Waaren für die accordirten Preise in ihrem Hause an, so dass dem Fabrikanten nur die Anfertigung der Muster und die Arbeit der Prüfung, Sortirung, Appretirung, Etikettirung und Verpackung der fertigen Waaren zufällt.

Im letzten Decennium haben aber die Fabrikanten Apolda's ausser der Herstellung gewirkter Stoffe noch einen weiteren Industriezweig unternommen. Sie lassen, um dem Bedürfniss der Detailhändler, welche ihre gewirkten Produkte beziehen, vollständiger zu genügen, eine Menge wollener Artikel durch weibliche Handarbeit herstellen, und dieser Zweig von Arbeiten ist es, welcher vorzugsweise in den umliegenden Ortschaften, in Sulza, Dornburg, Kösen, Jena u. s. w. bis Kassel und Halle betrieben wird, und welcher vielen Hunderten von armen Prediger- und Lehrer-Wittwen ein Einkommen gewährt. Leider ist die Zahl der mit diesen Handarbeiten ausserhalb Apolda's beschäftigten Frauen und Mädchen nicht zu ermitteln und selbst den Fabrikanten unbekannt, da diese nur mit einzelnen Frauen in den verschiedenen Ortschaften

in Verbindung stehen, welche die Herstellung der bestellten Artikel in Accord übernehmen und diese wieder durch Unteraccordanten anfertigen lassen.

Als für die Zwecke des Zollvereins am Schlusse des Jahres 1861 die Gewerbeaufnahme stattfand, gab es in Apolda 39 Strumpfwaarenfabrikanten, welche in ihren Fabrikgebäuden und Magazinen 73 Buchhalter und Commis, 77 männliche und 191 weibliche Arbeiter und ausserhalb ihrer Fabriken 534 Wirkermeister mit 449 männlichen und ca. 400 weiblichen Gehülfen und 23 Webermeister mit 32 Gehülfen beschäftigten, und es waren im Ganzen 1032 Wirkerstühle und 60 Weberstühle in Thätigkeit. Von den industriellen Arbeitern Apolda's einschliesslich der Commis waren demnach $86\frac{1}{2}$ Procent ausserhalb der Fabriken und nur $13\frac{1}{2}$ Procent in den Fabriken beschäftigt.

Seitdem ist der Umfang dieser Industrie noch erheblich gewachsen, und das eine allerdings weitaus grösste Haus Zimmermann, welches ungefähr die Hälfte der ganzen apoldaer Wollenfabrikation betreibt, beschäftigt gegenwärtig allein 32 Commis, 62 männliche und 195 weibliche Arbeiter in der Fabrik und gegen 400 Wirker nebst Gehülfen ausserhalb der Fabrik. Namentlich sind die mechanischen Wirkerstühle, deren Zahl 1861 sich erst auf 32 belief, im Zunehmen begriffen und das Haus Zimmermann denkt bereits daran, zum Betriebe derselben die Dampfkraft in Anwendung zu bringen.

Im Ganzen werden jetzt in Apolda rund 25,000 Centner wollener Garne zum Durchschnittspreise[1]) von 3,750,000 Thalern jährlich verarbeitet, und die Arbeitslöhne, welche jährlich von den apoldaer Fabrikanten gezahlt werden, betragen in runder Summe 500,000 Thaler.

Eine Schattenseite der apoldaer Industrie liegt in dem Umstande, dass sie viele Mädchen in der Stadt concentrirt, die allein stehen und deshalb leicht sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Indessen scheinen andere Umstände diese Schattenseite zu mildern. Wenigstens ist es statistische Thatsache, dass die Zahl der unehelichen Geburten in Apolda geringer ist als im übrigen Grossherzogthum Weimar. Während im ganzen Grossherzogthum im Zeitraum von 1853—1862 die unehelichen Geburten 15,56 Procent[2]) sämmtlicher Geburten betrugen, waren in Apolda in den 3 letzten Jahren (1861—1863) nur 14,3 Procent der Geburten uneheliche[3]).

Unverkennbare Vorzüge der apoldaer Fabrikation sind es aber, dass sie zum bei Weitem grössten Theil Hausindustrie ist, die das Familienleben der arbeitenden Klassen nicht zerstört und den Eltern die Pflege ihrer Kinder nicht unmöglich macht, und dass sie vielen Wittwen und Waisen Nahrung gewährt, die ohne sie der öffentlichen Armenunterstützung anheimfallen würden.

B. H.

1) Das Pfund gefärbtes wollenes Garn kostet je nach der Feinheit 1 Thlr. bis $2\frac{1}{2}$ Thlr.

2) Vergl. die Jahrbücher I, 134.

3)

Im Jahr	Geburten.	uneheliche.
1861	323	56
1862	349	39
1863	357	52
	1029	147

Eingesendete Schriften.

(In der nachfolgenden Uebersicht sind alle diejenigen Zusendungen ausgeschlossen, welche bereits in den Litteratur-Berichten dieser Jahrbücher besprochen worden sind.)

I. Statistik.

a. Allgemeine.

Frantz, A., Oesterreich, Preussen, Deutschland und die Schweiz. Handbuch der Statistik nach den neuesten und besten Quellen bearbeitet. Breslau, W. G. Korn 1863—1864. gr. 8.

Hauchecorne, Statistische Uebersichten der im Jahre 1861 in Betrieb gewesenen Eisenbahnen in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Belgien und den Niederlanden; ferner der Kaiserlich Russischen Nicolaus- und der Warschau-Wiener Bahnen. Nach amtlichen Berichten und Mittheilungen aufgestellt. Cöln, 1863. Fol.

b. Einzelner Staaten. Preussen.

Preussische Statistik. Herausgegeben in zwanglosen Heften vom Königlichen statistischen Bureau in Berlin. IV. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preussischen Staate 1862. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. Berlin, Königl. Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) 1863. Fol.

Engel, E., Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Bureaus. Berlin, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) 1864. 4. Jahrg. gr. 4.

Inhalt. Nr. 1 u. 2: Engel, Die Beschlüsse der in den Tagen vom 6. bis mit 12. September 1863 in Berlin abgehaltenen fünften Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses. — Nr. 3: Engel, Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts im preussischen Staate in den Jahren von 1855 bis mit 1862.

Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1851 bis incl. 1860. Herausgegeben von dem Magistrat. Berlin, 1863. gr. 8.

(Lettow) Die Melioration der Niederungen an der Niers und dem Nordkanale. Düsseldorf, W. de Harn. 4.

Bayern.

Die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern in den fünf Jahren 1857/58 bis 1861/62 mit Rückblicken auf die 22 Jahre 1835/36 bis 1856/57. Herausgegeben vom Königl. statistischen Bureau. München, 1863. Fol.

Sachsen.

Weinlig, Zeitschrift des statistischen Bureaus des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern. Leipzig, Königl. Expedition der Leipziger Zeitung, 9. Jahrgang, 1863. gr. 4.

Inhalt. Nr. 1 u. 2: Beiträge zur Kenntniss der Vermögensverhältnisse und des Haushalts der Städte des Königreichs Sachsen. — Nr. 3 u. 4: Beiträge zur Statistik der in geschlossenen Etablissements mit mechanischen Mitteln betriebenen Industriezweige Sachsens im Jahre 1861. — Nr. 5—8: Die Bevölkerung des Königreichs Sachsens nach ihrer Beschäftigung und ihrem Erwerbe. — Nr. 9 u. 10: Zur Statistik der Handwerke im Königreiche Sachsen 1849 und 1861.

v. Schönberg, B., Die Armengesetzgebung des Königreiches Sachsen. Für den practischen Gebrauch, mit besonderer Berücksichtigung organisatorischer Zwecke, in ihren wesentlichen Grundzügen erläutert. Leipzig, Rossberg'sche Buchhandlung 1864. gr. 8.

Württemberg.

(**Steinbeis**) Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1862. Stuttgart, 1863. gr. 8.

Hannover.

Zur Statistik des Königreichs Hannover. (Aus dem statistischen Bureau.) Achtes Heft: Schifffahrts-Statistik für die Jahre 1849 bis 1860 incl. Hannover, 1862. Fol.

Fachtmann, Gebundenheit oder freie Veräusserlichkeit des bäuerlichen Grundeigenthums im Königreich Hannover. Stade, A. Pockwitz'sche Buchhandlung 1864. gr. 8.

Thüringische Staaten.

Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Herausgegeben vom Grossherzogl. Staatsministerium Departement des Innern. Die Ergebnisse der Volkszählungen im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in den Jahren 1816 bis 1861. Weimar, H. Böhlau 1864. Fol.

Hess, Mittheilungen aus dem statistischen Bureau des Herzogl. Staats-Ministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde, besonders bezüglich des Herzogthums Gotha. 1. Heft. Fol.

Herzogl. Sachsen-Altenburgischer vaterländischer Geschichts- und Hauskalender auf das Schalt-Jahr 1864. Altenburg, Hofbuchdruckerei. 4. (Enthält wie alle vorhergehenden Jahrgänge dieses Kalenders seit dem Jahre 1835 einen sehr werthvollen statistischen Jahresbericht über das Herzogthum.)

Die Land- und Forstwirthschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, in ihrer Entwickelung aus der Vergangenheit in die Gegenwart. Eine Festschrift zur siebzehnten, den 26., 27. und 28. Mai in Sondershausen abzuhaltenden General-Versammlung des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Königl. Preuss. Provinz Sachsen, der Herzogl. Anhaltischen, Sachsen-Gothaischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Lande, herausgegeben von dem Vorstande des Vereines zur Beförderung der Landwirthschaft für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Sondershausen, 1862. gr. 8. (Eine sehr vollständige und vortrefflich gearbeitete Agrarstatistik.)

Mecklenburg.

Wiggers, M., Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg. Zur Geschichte des Junkerthums in Deutschland und zum Verständniss seiner Politik. Leipzig, J. F. Hartknoch Sep.-Conto 1864. 8.

Bremen.

Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im Jahre 1862 zusammengestellt durch die Behörde für die Handelsstatistik. Bremen, 1863. gr. 4.
Desgl. für's Jahr 1863. Bremen, 1864. gr. 4.

Russland.

Wolowski, M. L., Les finances de la Russie. Paris, librairie de Guillaumin et Cie 1864. 8.

v. Jung, Fr., Material zu einer allgemeinen Statistik Livland's und Oesel's. 1. Jahrgang. Riga, 1863. 8.

Aegypten.

v. Kremer, A., Aegypten. Forschungen über Land und Volk während eines zehnjährigen Aufenthalts. 2 Theile. Leipzig, F. A. Brockhaus 1863. 8.

Amerika.

Sturz, J. J., Schafzucht und Wollproduktion für deutsche Rechnung in Uruguay als Grundlage für deutsche Ansiedelungen im La Plata-Flussgebiete. Berlin, Selbstverlag von J. J. Sturz 1863. gr. 4.

Grieben, A. H., Uruguay. Viehzucht und Ackerbau auf den Estancien, wie sie betrieben werden, und wie sie betrieben werden können! Angermünde, Selbstverlag des Verfassers 1864. 8.

II. Nationalökonomisches.

a. Historisches.

Roscher, W., Die deutsche Nationalökonomik an der Gränzscheide des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts. Des IV. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Nr. III. Leipzig, S. Hirzel 1862. Kl.-Fol.

Kius, O., Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im sechszehnten Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen. Weimar, H. Böhlau 1863. gr. 8.

Brückner, A., Das Kupfergeld 1656—63 in Russland. Ein Beitrag zur Geschichte der Finanzkrisen. Riga, 1863. gr. 8. (Separatabdruck aus dem 2. Hefte des VIII. Bandes der Baltischen Monatsschrift.)

b. Systematische Darstellungen.

Arnd, K., Die Volkswirthschaft begründet auf unwandelbare Naturgesetze. Ein Handbuch für die Mitglieder der volkswirthschaftlichen Vereine und der Fortschrittsparteien. Frankfurt a. M., H. L. Brönner 1863. 8.

v. Mangoldt, H., Grundriss der Volkswirthschaftslehre. Ein Leitfaden für Vorlesungen an Hochschulen und für das Privatstudium. Stuttgart, J. Engelhorn 1863. gr. 8.

Rösler, H., Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Ein Handbuch für Studirende

und für Gebildete aller Stände. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (H. Schmidt) 1864. gr. 8.

Wellner, M., Die Produktion des Volksvermögens. Volkswirthschaftliche Abhandlung. Gratz, A. Hesse's Buchhandlung 1864. 8.

Carey, H. C., Die Grundlagen der Socialwissenschaft. Deutsch unter Mitwirkung von H. Huberwald herausgegeben von C. Adler. Mit einem Vorworte von M. Wirth. 3 Bände. München, E. A. Fleischmann's Buchhandlung (A. Rohsold) 1863 und 1864. gr. 8.

c. Spezialschriften.

Emminghaus, A., und A. Graf zur Lippe-Weissenfeld, Lehrbuch der allgemeinen Landwirthschaft nach Friedrich Gottlob Schulze's System, und unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses des Verstorbenen bearbeitet. Leipzig, G. Wigand 1863. gr. 8.

Zschweigert, W., Das Leben und Weben der Arbeit und die Grundsätze des rationellen Gewerbsbetriebes. Nach langjährigen Erfahrungen im Gewerbsbetriebe dargestellt. 1. Theil: Selbstständige Arbeit. Plauen, F. E. Neubert 1863. 8.

Chevalier, M., Die heutige Industrie, ihre Fortschritte und die Voraussetzungen ihrer Stärke. Welt-Ausstellung von 1862. Aus dem Französischen übersetzt. Berlin, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) 1863. gr. 8.

Peez, A., Sieben handelspolitische Briefe aus England. Leipzig, A. G. Liebeskind 1863. gr. 8.

Handelspolitische Flugblätter. I. (Im März.) Reichenberg, H. T. Stiepel 1864. gr. 8.

Hansemann, G., Die wirthschaftlichen Verhältnisse des Zollvereins. Insbesondere in Beziehung auf die Leinen-, Baumwollen- und Wollen-Industrie. Berlin, G. Stilke 1863. gr. 8.

Arnold, W., Ueber Wechselverkehr und Wechselfähigkeit mit besonderer Rücksicht auf den Handwerkerstand. Eine im Auftrag des Basler Handwerker- und Gewerbevereines gehaltene Vorlesung. Basel, H. Georg 1863. 8.

Engländer, S., Geschichte der französischen Arbeiter-Associationen. 2 Theile. Hamburg, Hoffmann und Campe 1864. 8.

Glaser, J. C., Ueber die Lage der arbeitenden Klassen unter dem Systeme der individuellen Freiheit. Ein Vortrag. Berlin, F. Heinicke 1863. gr. 8.

Simon, J., Die Arbeiterin. Nach der 3ten Original-Ausgabe in's Deutsche übertragen von Dr. Friedrich Nessler. Zürich, E. Kiessling 1862. 8.

Zur Arbeiterfrage. Lassalle's Rede bei der am 16. April in Leipzig abgehaltenen Arbeiterversammlung. Nebst Briefen der Herren Prof. Wuttke und Dr. Lothar Bucher. Leipzig, Selbstverlag des Autors. Zu beziehen durch Dr. Otto Dammer. 8.

Lassalle, F., Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder: Capital und Arbeit. Berlin, R. Schlingmann 1864. 8.

VIII.

Ueber das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins.

Von

Dr. **Gustav Fischer,** Prof. in Jena.

Erster Artikel.

Die Idee eines deutschen Zollvereins und ihre Ausführung geschichtlich entwickelt.

Ueber den deutschen Zollverein ist sehr viel geschrieben, aber das Wesen eines Zollvereins überhaupt nur sehr selten untersucht[1]) und der Unterschied desselben von anderen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten nirgends nachgewiesen worden. Auch fehlt es an einer genaueren Untersuchung der Bedingungen oder Voraussetzungen, unter welchen Zollvereine überhaupt entstehen, für die Dauer bestehen und gedeihen können. Wenn man dieselben, wie gewöhnlich, nicht ganz mit Stillschweigen überging, hat man sich theils auf allgemeine Andeutungen beschränkt[2]), theils nur einzelne Punkte besprochen, so-

1) Nur L. Kühne (Ueber den deutschen Zollverein. Berlin 1836. S. 6 ff.) macht eine rühmliche Ausnahme, indem er mit Recht bemerkt: „Vor Allem aber ist hier — wie es auch bei manchen anderen Dingen der Fall sein soll — nöthig, dass man sich recht klar vergegenwärtige, was denn eigentlich unter diesem viel besprochenen Zollverein verstanden werde, auf dass nicht sogleich der Sinn des Wortes sich verdunkele“. Ob aber die von ihm gegebene Begriffsbestimmung ganz richtig sei, wird sich später zeigen.

2) R. Mohl, Polizeiwissenschaft. 2. Aufl. Bd. II S. 400, deutet einige Bedingungen an, Rau hingegen, der sich vor andern Bearbeitern der politischen Oekonomie dadurch vortheilhaft auszeichnet, dass er in seiner Volkswirthschaftspolitik §. 297 wenigstens die Grundzüge eines Zollvereins darstellt, übergeht die Bedingungen desselben mit Stillschweigen.

Es ist höchst auffallend, wie sehr der Zollverein, der doch als das wichtigste volkswirthschaftliche und finanzielle Institut Deutschlands allgemein anerkannt ist, selbst von den neuesten deutschen Bearbeitern der politischen Oekonomie ver-

bald es sich um den Beitritt einzelner Staaten zu einem Zollvereine handelte. Die Vernachlässigung dieser wissenschaftlichen Untersuchungen hat wesentlich dazu beigetragen, dass nicht nur manche unausführbare Projecte von Zollvereinen entworfen wurden, sondern auch in dem heftigen Streite über die Erweiterung und Fortbildung des deutschen Zollvereins noch vielfach Unklarheit herrscht. Man pflegt sich kopfüber in die Erörterung praktischer Streitfragen zu stürzen, ohne dass man sich über die leitenden Gesichtspunkte, von welchen eine gründliche und unparteiische Lösung derselben ausgehen muss, verständigt hat.

In theoretischer wie in praktischer Hinsicht möchte es daher der Mühe werth sein, das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins im Allgemeinen zu untersuchen. Vielleicht gelingt es, gerade in der gegenwärtigen Krisis des deutschen Zollvereins zur Aufklärung über die wichtigsten Streitfragen etwas beizutragen.

Zollvereine sind eine Erscheinung des neunzehnten Jahrhunderts und bis jetzt nur unter deutschen Staaten zu Stande gekommen. Diejenigen, welche zuerst gegründet wurden und nur wenige deutsche Staaten umfassten, waren von kurzer Dauer und sind bereits in den grossen deutschen Zollverein verschmolzen, welcher gegenwärtig der einzige seiner Art ist[3]). Diese Thatsachen machen es sehr wahrscheinlich, dass die Idee eines Zollvereins und die Ausführung derselben den eigenthümlichen Verhältnissen des deutschen Volkes und der deutschen Staaten ihre Entstehung verdankten. Es scheint daher nothwendig, an die Zustände und Thatsachen zu erinnern, welche die Gründung von Zollvereinen unter deutschen Staaten und die allmäliche Verschmelzung derselben in den grossen deutschen Zollverein verursachten[4]). Dabei

---

nachlässigt wird." Max Wirth (Grundzüge der National-Oekonomie. 2. Aufl. Köln 1860 und 1861) giebt in seiner sog. Geschichte der Volkswirthschaft Bd. I S. 237 f. nur einige sehr dürftige Notizen über die Entstehung des deutschen Zollvereins; die kaum zwei Seiten füllen, während er der Tulpenmanie in Holland, S. 130 f., eben so viel und dem Südseeschwindel in England, S. 136 ff., sogar viermal so viel Raum widmet. Im ganzen Buche findet sich über das Wesen, die Organisation, die Bedingungen und die Wirkungen eines Zollvereins überhaupt und des deutschen insbesondere kein Wort.

3) Wenn diese Behauptung auffallen sollte, weil man hin und wieder noch von anderen Zollvereinen, z. B. einem österreichischen, einem dänisch-holsteinischen, redet, so hoffen wir im zweiten Artikel zu zeigen, dass dies auf der Verwechselung eines Zollvereins mit anderen Arten der Zollgemeinschaft beruht.

4) Dies würde überflüssig sein, wenn wir eine genügende, auch nur übersichtliche Geschichte des deutschen Zollvereins besässen. An einer solchen fehlt es aber leider noch. Selbst in den neuesten Schriften über denselben von H. Robolsky (Der deutsche Zollverein. Seine Entstehung, Entwickelung und Zukunft

kommt es uns hauptsächlich darauf an, näher nachzuweisen, wie die Idee eines Zollvereins entstand und sich allmälich ausbildete, und welche Schwierigkeiten sich der Ausführung derselben entgegenstellten.

Berlin 1862) und von A. Emminghaus (Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins. Leipzig 1863) ist die Entstehungsgeschichte des Zollvereins sehr dürftig und mangelhaft behandelt. Die mageren Notizen sind zum Theil, namentlich bei Emminghaus sogar unrichtig, wie wir gelegentlich (Anm. 48 und 156) nachweisen werden. Da beide Schriftsteller sich die Aufgabe gestellt hatten, das grosse Publicum über den Zollverein zu belehren, so wäre gerade während der gegenwärtigen Krisis desselben eine nähere Nachweisung der Schwierigkeiten, welche seiner Gründung sich entgegenstellten, sehr erwünscht gewesen. Dergleichen Gelegenheitsschriften pflegen aber so rasch zu entstehen, dass es ihren Verfassern an Zeit zu gründlichen Studien gebricht.

Die vergleichungsweise vollständigste Uebersicht von der Entstehung und Erweiterung des deutschen Zollvereins giebt Georg v. Viebahn in der von ihm herausgegebenen Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. Berlin 1858. Bd. I S. 110 ff. Allein die Darstellung ist zu preussisch gefärbt, sie enthält mehr Statistik als Geschichte und ist so geordnet, dass der Zusammenhang der Begebenheiten oft mehr verdunkelt, als aufgeklärt wird. Einige wichtige Punkte sind ganz übergangen und Manches ist entschieden unrichtig dargestellt, wie wir später gelegentlich nachweisen werden. (S. die Anmerkungen 65, 75, 78, 99.) Vor Allem aber ist das, worauf es uns hauptsächlich ankommt, gar nicht entwickelt.

Da die wenigen werthvollen Beiträge zur Entstehungsgeschichte des deutschen Zollvereins, welche wir besitzen, nicht allgemein genug bekannt zu sein scheinen, so möchte es zweckmässig sein, an dieselben zu erinnern. Dahin gehören:

(Leopold Ranke) Zur Geschichte der deutschen, insbesondere der preussischen Handelspolitik. Von 1818 bis 1828. In dessen historisch-politischer Zeitschrift. Berlin 1833. Bd. II S. 64 ff. Für die Vorgeschichte des Zollvereins besonders wichtig.

Friedrich Nebenius, Ueber die Entstehung und Erweiterung des grossen deutschen Zollvereins. In der deutschen Vierteljahrsschrift Jahrg. 1838 Heft 2 S. 319 ff. Die Zustände und Thatsachen, welche zur Idee eines deutschen Zollvereins, und die Hauptphasen der Verhandlungen, welche zur Gründung desselben führten, sind in historischem Umrisse vortrefflich dargestellt. Manches Wichtige ist leider nur angedeutet. Die Darstellung geht bis zum Jahr 1836.

Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollverein, sowie in Bezug auf eine gemeinsame deutsche Handelspolitik. — Commissionsbericht an die Vaterstädtische Section der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Hamburg 1847. Diese Schrift enthält, was freilich ihr Titel nicht vermuthen lässt, den ausführlichsten Beitrag zur Geschichte des deutschen Zollvereins. In dem zweiten Abschnitte (S. 49 ff.) ist von Dr. F. Th. Müller das Streben nach einer nationalen Handelspolitik in Deutschland, vom Wiener Congresse bis zur Errichtung des Zollvereins, in dem dritten Abschnitte (S. 127 ff.) von Prof. Wurm die Geschichte des deutschen Zollvereins bis zum Jahre 1845 dargestellt. Die Schrift hat also nicht, wie oft angenommen wird, Wurm allein zum Verfasser. Die Darstellung ist stark hanseatisch gefärbt und nicht frei von einer gewissen

Das deutsche Reich hatte keine Zollgrenzen gegen das Ausland; aber an den Grenzen und im Innern der einzelnen Territorien wurden unzählige Land- und Wasserzölle nach sehr verschiedenartigen, oft nur auf dem Herkommen beruhenden Tarifen erhoben[5]). Das Recht, Zölle zu erheben und die Abgabensätze zu bestimmen, wurde als ein Hoheitsrecht (Regal) betrachtet und stand verfassungsmässig dem Kaiser zu, welcher es aber einzelnen Reichsständen verleihen konnte. Diess geschah in sehr ausgedehntem Masse. Häufig wurden jedoch neue Zölle eigenmächtig angelegt oder die herkömmlichen willkürlich erhöht. Nicht blos Reichsstände, d. h. die Regierungen der einzelnen Territorien, sondern auch Gemeinden, Corporationen und sogar einzelne Privatpersonen[6]) hatten nach und nach auf die eine oder die andere Weise das Recht der Zollerhebung erlangt. Man suchte dasselbe möglichst einträglich zu machen und kümmerte sich nicht um die verderblichen Folgen für den Verkehr. Jahrhunderte hindurch bis zur Auflösung des deutschen Reiches wiederholen sich die bittersten Klagen über diesen Zustand. In unzähligen Reichsgesetzen und den meisten Wahl-

---

Abneigung gegen Preussen. Gegen die Anordnung lässt sich Manches erinnern. Die Entstehung des Steuervereins wird gar nicht erwähnt. Die allmäliche Entwickelung der Idee eines deutschen Zollvereins ist nicht nachgewiesen.

Da das Material zur Entstehungsgeschichte des Zollvereins sich in vielen Schriften zerstreut findet, so musste in den folgenden Anmerkungen auf dieselben verwiesen werden. Die Literatur über den Zollverein, namentlich die ältere, scheint selbst Solchen, die neuerdings über denselben geschrieben haben, grossen Theils unbekannt zu sein. Nachweisungen über diese Literatur mögen dazu dienen, ein gründliches Studium des Zollvereins zu erleichtern.

5) v. Viebahn a. a. O. I S. 110—113. v. Ulmenstein, Pragmatische Geschichte der Zölle in Teutschland und der teutschen Reichs-Zollgesetze. Halle 1798. Eine unkritische Compilation. (Böhmer) Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet. Frankfurt a. M. 1832. Eine seltsame Schrift! Neben der gründlichsten Kenntniss des Zollwesens zur Zeit des deutschen Reiches, das von Karl dem Grossen bis zur Auflösung des Reiches aus den Urkunden dargestellt wird, begegnen wir einer so einseitigen Vorliebe für die Einrichtungen des Reiches, dass sogar die Feierlichkeiten der Kaiserwahl umständlich beschrieben werden, und einer so gänzlichen Verkennung der Bedürfnisse des 19. Jahrhunderts in Bezug auf das Zollwesen, dass die ursprüngliche Reichsgesetzgebung, deren Unwirksamkeit doch von dem Verfasser selbst urkundlich nachgewiesen ist, als Muster empfohlen wird. Aus der entschiedenen Abneigung des Verfassers gegen Preussen geht hervor, dass er mit seiner grossen historischen Gelehrsamkeit Frankfurt vor dem Beitritt zum Zollverein sehr gründlich warnen wollte.

6) Die sog. Privatzölle haben hier und da nach der Auflösung des deutschen Reiches noch längere Zeit fortbestanden. In Preussen wurden sie durch die Verordnung vom 11. Juni 1816, in Hannover erst durch die Verordnung vom 9. September 1825 gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben.

capitulationen, noch in der des letzten deutschen Kaisers wird ausgesprochen, „dass die deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und zu Lande zum Höchsten mit Zöllen beschwert sei.“ Die Reichsgesetze, welche die eigenmächtige Anlage neuer Zölle und die willkürliche Erhöhung der herkömmlichen streng verboten, wurden immer von Neuem, aber vergebens, eingeschärft. Mit der zunehmenden Schwäche der Reichsgewalt verschlimmerten sich die Uebelstände des Zollwesens[7]).

Ausser den Zöllen bestanden noch vielfache andere Hemmungen des Verkehrs zwischen den verschiedenen Territorien und im Inneren derselben, z. B. Aus- und Einfuhrverbote, hohe Auflagen auf Käufe und Verkäufe, starke Abgaben für den Gebrauch unentbehrlicher öffentlicher Anstalten, Monopole der Regierungen wie der Privaten, Stapel- und Umschlagsrechte[8]).

Zu den Hemmungen des Verkehrs im Inneren Deutschlands gesellte sich die Erschwerung desselben mit dem Auslande. Seit dem 17. Jahrhunderte wurden die Prohibitiv- und Mauthsysteme der meisten europäischen Staaten, mit welchen Deutschland hauptsächlich im Verkehre stand, immer schroffer ausgebildet. Die deutschen Erzeugnisse konnten daher nicht mehr in das Ausland abgesetzt werden, während der deutsche Markt den fremden Erzeugnissen grossen Theils geöffnet war. Die Klagen über die Nachtheile der fremden Prohibitivsysteme gingen aus einem Reichsgesetze in das andere über, aber ohne irgend einen Erfolg zu haben. Längst gebrach es dem deutschen Reiche an der erforderlichen Macht, alte Gebrechen zu beseitigen und neue zeitgemässe Einrichtungen zu schaffen.

Nach der Auflösung des deutschen Reiches gestaltete sich das Zollwesen in der einen Beziehung günstiger, in der anderen nachtheiliger, als früher. Nach den Reichsgesetzen konnten die herkömmlichen

---

7) Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde der Vorschlag eines allgemeinen Reichszollwesens in Deutschland gemacht. Es sollte an der Reichsgrenze ein Zoll von 4 Procent des Einkaufspreises, den Jeder angeben müsste, bei der Einfuhr sowohl als bei der Ausfuhr, erhoben, allein für Getreide, Wein, Bier, Leder und Vieh Zollfreiheit eingeführt werden. Dieser Vorschlag kam im Jahre 1522 auf dem Reichstage zur Berathung, aber er ward von der Curie der Städte vereitelt. Vergl. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II S. 45, 128, VI S. 36. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. I S. 61, 307.

8) Biedermann, Deutschland im achtzehnten Jahrhundert. Leipzig 1854. Bd. I S. 320 ff.

Zölle zwar aufgehoben, aber sie durften nicht verlegt werden. Es war also den einzelnen Staaten nicht gestattet, die Binnenzölle in Grenzzölle zu verwandeln[9]). Zur Zeit des Rheinbundes machte es die erlangte Souverainetät den einzelnen Staaten möglich, ihr Zollwesen nach Gutdünken zu ordnen. Da die Zahl der deutschen Staaten sich sehr vermindert[10]), mehrere sich beträchtlich vergrössert und besser abgerundet hatten, so konnte wenigstens die Freiheit des Verkehrs innerhalb jedes Staatsgebietes in grösserer Ausdehnung hergestellt werden. Mehrere Rheinbundsstaaten, namentlich Bayern, Württemberg und Baden, hoben alle inneren Landzölle (leider nicht auch die Flusszölle) auf und führten ein Grenzzollsystem ein[11]). Nachtheilig war es dagegen, dass die Rheinbundsstaaten sich immer schroffer gegen einander abschlossen. Die günstigen Wirkungen der neuen Grenzzollsysteme wurden durch den geringen Umfang der meisten Staatsgebiete und deren Mangel an Abrundung für die Bewohner derselben wie für die Staatseinnahme sehr geschwächt. Diese theilweisen Reformen waren schon deshalb für Deutschland als Ganzes von geringer Bedeutung, weil die meisten Staaten, namentlich Oesterreich und Preussen, die alten Einrichtungen beibehielten.

Ein neuer Druck entstand durch Napoleon's Continentalsystem[12]),

---

9) Als Bayern unter Kurfürst Max III. im J. 1764 ein Grenzzollsystem einführte, so geschah es im Widerspruche mit den Reichsgesetzen und veranlasste daher auf dem Regensburger Reichstage von 1771 heftige Beschwerden. Vergl. Rothenhöfer, Fünf handelspolitische Briefe über die Entwickelung des Zollwesens und insbesondere des Zollvereins in Deutschland. München 1863. S. 1 ff. Der Verfasser hat die Absicht, seinem lieben Bayern das Hauptverdienst um die Gründung des deutschen Zollvereins zuzuschreiben und Preussens Verdienst herabzusetzen. Der wahre Sachverhalt wird sich aus unserer Darstellung ergeben.

10) Im J. 1790 bestand das deutsche Reich, nach dem Verzeichnisse der Kreisstände, aus 324 geistlichen und weltlichen Territorien (darunter 61 freie Reichsstädte) und 1475 reichsritterschaftlichen Gebieten, also aus 1799 Stücken. Dazu kamen manche nicht in den Kreisverband gezogene Besitzungen, wie Böhmen und andere. Doch gehörten häufig mehrere Territorien zu einem Ganzen. K. E. Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts. 1. Abth. Jena 1821. S. 257 Anm. *. v. Viebahn a. a. O. I S. 1 ff. und die dort angeführte weitere Literatur. Zur Zeit des Rheinbundes gab es im J. 1812 nur noch 38 deutsche Staaten, von welchen 35 dem Rheinbunde angehörten. v. Viebahn a. a. O. I S. 34 ff. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik. 3. Aufl. S 213 ff.

11) Es geschah in Bayern schon 1807, in Württemberg 1808 und in Baden 1812. Vergl. Paul Sick, Uebersichtliche Geschichte der Entstehung des grossen deutschen Zollvereins. Tübingen 1843. S. 7 und die daselbst angeführte Literatur.

12) W. Kiesselbach, Die Continentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung. Stuttgart und Tübingen 1850. L. Häusser, Deutsche Geschichte

dem sich alle deutsche Staaten unterwerfen mussten. Es begünstigte zwar einige Gewerbszweige durch den Schutz gegen Englands Concurrenz, wurde aber anderen desto verderblicher. Der Verkehrsfreiheit war es in keiner Beziehung förderlich; denn die einzelnen Staaten, welche es gegen England zu gemeinsamen Massregeln verpflichtete, behielten ihre Zollsysteme bei oder führten neue ein. Deutschland wurde von französischen Fabrikaten überschwemmt, während die deutschen Erzeugnisse nach Frankreich, das sein Prohibitivsystem immer schroffer ausbildete, nicht abgesetzt werden konnten. Auf den Wohlstand des deutschen Volkes im Ganzen wirkte das Continentalsystem höchst nachtheilig, weil es den Seehandel, mit der leidigen Ausnahme des Schleichhandels, fast vernichtete, viele Waaren, namentlich alle Colonialwaaren und manche unentbehrlichen Rohstoffe, ausserordentlich vertheuerte und mit den entsetzlichsten Gewaltthätigkeiten verbunden war. Zu grösseren Speculationen fehlte es ohnehin in jenen Kriegszeiten an Capital, Arbeitskräften und Vertrauen.

Nach dem Sturze Napoleon's und der Aufhebung des Continentalsystemes wurde zwar der Verkehr wieder lebhafter, indem nach der Rückkehr des allgemeinen Friedens neue Regsamkeit in alle Zweige der Erwerbthätigkeit kam; allein in mancher Beziehung verschlimmerte sich die wirthschaftliche Lage Deutschlands [13]). Der deutsche Markt wurde plötzlich auf unerhörte Weise mit englischen Waaren überschwemmt [14]), so dass viele durch die Continentalsperre emporgekommene Fabriken dieser gewaltigen Concurrenz unterlagen. Die Fabriken der mit Deutschland wieder vereinigten Lande auf dem linken Rheinufer empfanden den Verlust ihres Absatzes nach Frankreich besonders

---

vom Tode Friedrichs des Grossen bis zur Gründung des deutschen Bundes. 3. Aufl. Bd. III S. 504 ff. Das Zollwesen in Deutschland geschichtlich beleuchtet. S. 64 ff. Bülau, Continentalsystem. Im Staatslexikon. 3. Aufl. Bd. IV S. 131 ff.

13) Ranke a. a. O. S. 68 ff. v. Gülich a. a. O. Bd. I S. 152 ff., Bd. II S. 348 ff. 361 ff. Nebenius, Betrachtungen über den Zustand Grossbritanniens in staatswirthschaftlicher Hinsicht. 1818. S. 100 ff. Der Verfasser schildert die missliche Lage, in welcher die Gewerbe und der Handel Deutschlands, besonders durch die fremden Prohibitivmassregeln, sich befanden. Indem er die Ursachen derselben und die Gefahren einer zunehmenden Verschlimmerung darstellt, bezeichnet er als das einzige Mittel einer gründlichen Hülfe die Herstellung der Verkehrsfreiheit im Innern und die Einführung eines gemeinsamen Grenzollsystems.

14) Im J. 1814 gingen allein für 3,248,000 L. St., d. h. für 21,654,000 Thaler, englische Baumwollenwaaren nach Deutschland. Das war mehr, als die ganze damalige Ausfuhr Englands nach Ostindien betrug.

schmerzlich. Durch die britischen Korngesetze[15]), die zwar erst nach der Theuerung von 1816 bis 1817 ihre volle Wirkung äusserten, wurde die Ausfuhr des wichtigsten norddeutschen Erzeugnisses sehr gehemmt. Die meisten Staaten, mit denen Deutschland im Verkehre stand, behielten ihre Prohibitiv- und Zollsysteme bei, oder verschärften dieselben noch, namentlich Frankreich. Die Niederlande führten sogar neue Beschränkungen des Verkehrs ein. Allen diesen Massregeln fremder Staaten stand Deutschland als Ganzes wehrlos gegenüber, denn es harrte noch seiner Neugestaltung. Die Zollsysteme der einzelnen deutschen Staaten wurden in ihrer allmälichen Ausbildung für den wechselseitigen Verkehr derselben immer verderblicher, zumal da die finanzielle Bedrängniss oft zu einer Steigerung der Tarife nöthigte; dennoch gewährten sie gegen die übermächtige fremde Concurrenz keinen genügenden Schutz. „Genug", bemerkt Ranke treffend, „indem Deutschland dem Auslande wehrlos gegenüberstand, löste es sich in seinem Innern in einzelne Theile auf, von denen jeder ein besonderes kleines Interesse hatte, das gar oft sowohl dem allgemeinen, als dem Interesse des Nachbars entgegenlief". Ein witziger Franzose, de Pradt, sagte damals: in Deutschland sei es dahin gekommen, dass dessen Bewohner nur noch durch Gitter mit einander verkehren könnten.

Dieser traurige Zustand erschien um so drückender, je mehr der Gedanke der Einheit Deutschlands durch die Schmach der Fremdherrschaft und durch die Befreiungskriege sich entwickelt hatte. Nie hatte man klarer erkannt, dass das Grundübel Deutschlands in der Zersplitterung seiner Kräfte bestehe. Der Gedanke, dass ein kräftiges Band alle deutsche Staaten umschlingen müsse, hatte im Vaterlande Wurzel geschlagen und wurde auf das Gebiet der wirthschaftlichen Interessen übertragen. Es liess sich nicht verkennen, dass eine Handelsverbindung der deutschen Staaten die innigere Vereinigung und das Einheitsbewusstsein der Nation wesentlich befördern würde. Gerade in den Verkehrsangelegenheiten drängten sich täglich und stündlich die Nachtheile der Zersplitterung selbst solchen auf, denen die Idee der politischen Einheit ganz fremd blieb. Das Bedürfniss nach einer Handelseinigung aller deutschen Staaten und nach voller Verkehrsfreiheit unter denselben wurde immer allgemeiner und dringender empfunden. Nicht blos Unzählige aus dem Volke, sondern auch Fürsten und ihre Rathgeber

15) Am 20. März 1815 wurde vom englischen Parlament das Gesetz angenommen, welches alle Korneinfuhr verbot, bis der Quarter Weizen den hohen Preis von 80 Schillingen erreicht habe. Das kam einem Einfuhrverbote gleich, den Fall einer entschiedenen Missernte ausgenommen.

sprachen es aus, dass die deutsche Nation auf eine solche Vereinigung die gerechtesten Ansprüche habe[16]).

In dem eifrigen Streben nach dem grossen Ziele übersah man jedoch nur zu oft die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich der Erreichung desselben entgegenstellten. Sie bestanden theils in den politischen Verhältnissen, theils in dem Widerstreit zwischen den volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen der einzelnen Staaten. Zu den politischen Schwierigkeiten[17]) gehörte vor Allem das Streben der deutschen Fürsten, besonders derjenigen, welche die Mittelstaaten beherrschten, ihre erst vor Kurzem erlangte Souverainetät so vollständig als möglich zu erhalten. Die Souverainetät und der Länderbestand der meisten Rheinbundsstaaten war noch vor Beendigung des Kampfes gegen Napoleon vertragsmässig von den verbündeten Mächten anerkannt worden, ohne dass Jene sich bestimmt verpflichtet hatten, einer Gesammtverfassung Deutschlands die nothwendigen Opfer zu bringen. Der Vertrag von Ried, der am 8. October 1813, also kurz vor der Schlacht bei Leipzig, zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossen wurde, war in dieser Beziehung besonders verhängnissvoll, denn er wurde das Muster für die Verträge mit den übrigen Rheinbundsfürsten, welche die verbündeten Mächte überhaupt anerkannten[18]). Die Souverainetätsbestrebungen der Fürsten fanden zum Theil eine Stütze in dem festgewurzelten Particularismus ihrer Unterthanen, indem dieselben nicht geneigt waren, dem neubelebten Einheitsgedanken ihre besonderen Interessen und ihre Vorurtheile zum Opfer zu bringen.

Eine noch grössere politische Schwierigkeit lag in der Stellung der beiden deutschen Grossmächte zu einander und zu den übrigen deutschen Staaten. Gegenwärtig bedarf es wahrhaftig keiner ausführlichen Nachweisung, wie sehr eine kräftige deutsche Bundesverfassung durch den Umstand erschwert wird, dass zwei Grossmächte und zwar nur theilweis zu Deutschland gehören[19]). Je lockerer die politische Verbindung der deutschen Staaten wurde, um so weniger war eine Zoll- und Handelseinigung derselben als Bestandtheil der Bundesverfassung zu erwarten.

16) Aufgabe der Hansestädte S. 55 ff.

17) v. Türckheim, Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik. Karlsruhe 1845. Bd. II S. 162 ff.

18) Häusser a. a. O. Bd. IV S. 381 ff. 457 ff.

19) P. A. Pfizer, Ueber die Entwickelung des öffentlichen Rechtes in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttgart 1835. S. 78 ff. (v. Rochau) Grundsätze der Realpolitik, angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands. Stuttgart 1852. S. 193 ff. v. Türckheim a. a. O. S. 199 ff.

Was aber die Handelseinigung an und für sich betraf, so genügte es bei Weitem nicht, handelspolitische Ansichten aufzustellen und das Bedürfniss gemeinsamer Anordnungen im Allgemeinen darzuthun[20]. Da das ganze System der indirecten Steuern mit dem Zollwesen innig zusammenhängt, so berührte die Frage den gesammten Staatshaushalt. Das war aber gerade damals doppelt wichtig, weil die langen Kriege und die Erpressungen des Feindes die Finanzen aller deutschen Staaten zerrüttet hatten. Wenn der Handel eine grössere Freiheit verlangte, so waren dagegen die Bedürfnisse der Staaten gestiegen und machten höhere indirecte Steuern nothwendig, die ohne Belästigung des Verkehrs nicht erhoben werden können. Schon jeder einzelne Staat hatte mit diesem Widerstreite der volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen zu kämpfen. Wie mussten sich die Schwierigkeiten vermehren, wenn die verschiedenen Interessen sämmtlicher deutschen Staaten, deren Steuer- und Gewerbeverfassungen so ausserordentlich verschieden waren, ausgeglichen werden sollten! Dazu kam, dass nicht einmal im Innern aller einzelnen Staaten Verkehrsfreiheit bestand, dass namentlich in Preussen wie in Oesterreich die verschiedenen Provinzen noch durch Zolllinien getrennt waren. So lange diese bestanden, blieb die Vereinigung aller deutschen Staaten zu einem Zollgebiete unausführbar.

Die Aufgabe war eine dreifache: der innere Verkehr in ganz Deutschland sollte befreit, die Gewerbe sollten gegen die übermächtige Concurrenz des Auslandes hinreichend geschützt und die finanziellen Bedürfnisse der einzelnen Staaten befriedigt werden. Welche Massregeln aber zu ergreifen seien, um diese Zwecke zu erreichen, darüber herrschte bei den Regierungen wie im Volke grosse Unklarheit und Meinungsverschiedenheit. Wie lebhaft und dringend der Wunsch nach einer Zoll- und Handelseinigung aller deutschen Staaten sich kund gab, so wusste doch Niemand bestimmt zu sagen, wie dieselbe erreicht werden könne. Die Vorschläge, welche damals gemacht wurden, erscheinen uns heute, nachdem wir eine funfzigjährige reiche Erfahrung hinter uns haben, als sehr mangelhaft. Wir dürfen uns darüber nicht wundern, denn es handelt sich um eine ganz neue Schöpfung. Das grosse Räthsel sollte erst noch gelöst werden und es kostete Jahre lange Anstrengungen, um die Zoll- und Handelseinigung, wenn auch nicht unter allen, doch unter den meisten deutschen Staaten zu Stande zu bringen.

In dem Widerstreite der Ansichten lassen sich jedoch schon damals

---

20) Ranke a. a. O. S. 73 f.

zwei Richtungen unterscheiden. Während die Einen vor Allem kräftige Schutzmassregeln gegen das Ausland forderten, wollten die Anderen völlige Verkehrsfreiheit im Innern, wie nach Aussen, und sahen daher in jenen Massregeln nur ein neues Uebel. Dieser Widerstreit hing mit den herrschenden handelspolitischen Ansichten zusammen, indem namentlich unter den Staatsbeamten noch zahlreiche Anhänger des Merkantilsystemes denen gegenüberstanden, welche sich für die Theorieen der Physiokraten und Adam Smith's erklärten[21]). Alle aber blickten mit gespannter Erwartung auf den wiener Congress, auf welchem die neue Gestaltung Deutschlands berathen wurde.

Die verschiedenen Entwürfe einer deutschen Bundesverfassung, welche theils von Preussen, theils von Oesterreich, theils von beiden gemeinschaftlich in Wien vorgelegt wurden, enthielten auch Bestimmungen über die Rechte der Bundesgewalt in Hinsicht der Zoll- und Handelsangelegenheiten. Anfangs wollte man dieselben sehr weit ausdehnen, allein hauptsächlich durch Bayerns Widerspruch wurden sie immer mehr abgeschwächt[22]). Das dürftige Ergebniss aller Verhandlungen über den hochwichtigen Gegenstand war der 19. Artikel der Bundesacte, in welchem die Bundesglieder sich vorbehielten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie über die Schifffahrt in Berathung zu treten. Von einer Zollgesetzgebung für ganz Deutschland, von der Sorge für Alles, was die Wohlfahrt des deutschen Volkes erheischen möchte und nur durch gemeinsame Massregeln erreichbar sei, von der bestimmten Erklärung, dass Freiheit des Verkehrs zwischen allen deutschen Staaten stattfinden solle: von allen diesen schönen, dem deutschen Volke eröffneten Aussichten blieb nichts übrig, als die Verheissung von Berathungen wegen Handel und Verkehr. Der 19. Artikel der Bundesacte ist, wie man treffend bemerkt hat, eigentlich nur eine Capitelüberschrift, und es blieb zweifelhaft, ob die Bundesversammlung jemals den Text dazu liefern würde[23]). Da man

21) Die Aufgabe der Hansestädte S. 55 ff.

22) Das Zollwesen in Deutschland S. 78 ff. Aufgabe der Hansestädte S. 51 ff. Klüber, Akten des Wiener Congresses I[a] S. 48, II S. 188, 194, 322, 492. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 261.

23) Es ist schwer zu begreifen, wie nicht nur Schriftsteller, z. B. Höfken (Der deutsche Zollverein in seiner Fortbildung S. 63), sondern sogar Regierungen und Staatsmänner, namentlich auf den Wiener Ministerial-Conferenzen von 1820, sich auf den 19. Artikel der Bundes-Acte in dem Sinne berufen konnten (s. Anm. 34),

jedoch damals von der Leistungsfähigkeit des Bundestages noch grosse Hoffnungen hegte, so war man auf die Thätigkeit desselben sehr gespannt.

Die Eröffnung der Bundesversammlung verzögerte sich bis zum 5. November 1816, und die erste Berathung über die Vollziehung des 19. Artikels der Bundesacte fand nicht früher als am 19. Mai 1817 statt. An diesem Tage stellte Württemberg den Antrag, dass die Beschränkungen und Verbote der Ausfuhr von Getreide und Schlachtvieh, welche mehrere Bundesstaaten während der damaligen Theuerung erlassen hatten, im allgemeinen Interesse aufgehoben werden möchten[24]). Anfangs schien die Bundesversammlung sehr eifrig auf diesen Antrag eingehen zu wollen. Der sofort gewählte Ausschuss bearbeitete rasch den Entwurf zu einer Uebereinkunft zwischen sämmtlichen deutschen Staaten über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh. Mehrere Bundesstaaten, namentlich Preussen, Baden, die grossherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Nassau und die freien Städte erkannten die Dringlichkeit gemeinsamer Massregeln an und erklärten sich bereit, der vom Ausschuss vorgeschlagenen Uebereinkunft beizutreten. Andere wollten es nur bedingungsweise oder unter Modificationen thun. Bayern knüpfte seine Zustimmnng an unerfüllbare Bedingungen[25]), Hannover verwahrte sich gegen die Verbindlichkeit eines Mehrheitsbeschlusses und Mecklenburg verlangte, dass die ganze Angelegenheit der freien Uebereinkunft der einzelnen Staaten überlassen würde. Auf Oesterreichs Antrag wurde am 14. Juli neue Berichterstattung an die Regierungen beschlossen. Damit war die Sache abermals in weite Ferne gerückt. Schon bei dieser Angelegenheit zeigte sich der ganze Bundestagsjammer recht deutlich, von welchem die folgende Zeit so viele traurige Beweise geliefert hat.

Als die Noth des Augenblicks vorüber war, erkaltete der anfängliche Eifer. Obgleich Württemberg am 16. Febrnar 1818 die Sache nochmals anregte, so kam doch kein Beschluss zu Stande. Aus den Aeusserungen Oesterreichs und Bayerns ging nur zu deutlich hervor,

---

als wenn er den einzelnen Bundesstaaten bestimmte Verpflichtungen auferlege, während er doch nichts weiter enthält, als die Verheissung einer Berathung über gewisse Gegenstände in der Bundesversammlung.

24) Aufgabe der Hansestädte S. 61 ff. L. Fr. Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen National-Interessen. Marburg 1861. Bd. I S. 184 ff., 407 ff.

25) Bayern knüpfte seine Zustimmung an die Bedingung, dass sämmtliche Bundesstaaten auch mit ihren nicht zum Bunde gehörigen Landen unwiderruflich der Uebereinkunft beiträten!!

dass es ihnen an ernstem Willen fehlte und dass Alles auf Verzögerung hinauslief. Hätte man die Grundsätze, welche Oesterreich in seiner Abstimmung aufstellte, später festgehalten, so wäre niemals ein Zollverein unter deutschen Staaten entstanden.

Da die Bundesversammlung sich nicht einmal über gemeinsame Massregeln hinsichtlich der Freiheit des Handels mit den wichtigsten Lebensmitteln verständigen konnte, so war zu vermuthen, dass sie für die Förderung der wirthschaftlichen Interessen des deutschen Volkes wenig oder nichts leisten würde. Dies empfand man um so schmerzlicher, als die Lage vieler Bundesstaaten durch die Einführung des preussischen Zollsystems von 1818 zunächst verschlimmert wurde.

Nach der Wiederherstellung des Friedens befand sich Preussen in sehr schwierigen Verhältnissen. Besonders bedurften seine Finanzen einer durchgreifenden Reform. Das bestehende System der indirecten Steuern hatte schon der Staatsminister v. Struensee ein Chaos genannt[26]). In den alten Provinzen allein gab es nicht weniger als 60 verschiedene Zoll- und Accisetarife, deren Bestimmungen, nebst einer grossen Anzahl von Declarationen und Modificationen, kein Mensch im Gedächtniss zu behalten vermochte. Die Accise erstreckte sich auf 2775 Gegenstände[27]). Der Verkehr war nicht nur zwischen den verschiedenen Provinzen, sondern auch zwischen Stadt und Land auf die mannigfaltigste Weise gehemmt. Die Gewerbegesetze von 1807 bis 1811 hatten das alte System, den Verbrauch des platten Landes durch die Städte zu besteuern, nach und nach durchlöchert. Vor Allem waren die bestehenden Steuern nicht ergiebig genug, um auch nur den dringendsten Bedarf des Staates zu decken. Auch musste der Regierung viel daran liegen, die geographisch getrennten und in vielen Beziehungen verschiedenen Theile des Staates durch gemeinsame Einrichtungen einander zu nähern, damit sie sich nach und nach als ein Ganzes fühlen lernten. Dazu kam, dass vorzüglich in den neuerworbenen Provinzen die bittersten Klagen über Nahrungslosigkeit, über Mangel an Schutz für die einheimischen Gewerbe und über Hemmungen des Verkehrs laut wurden. Man durfte in dieser Beziehung mit gründlichen

---

26) v. Viebahn a. a. O. I S. 113 ff. und die dort in den Anmerkungen angeführte reiche Literatur.

27) Diese Angaben sind in der Motivirung der Vorschläge über die neue Abgabengesetzgebung enthalten, welche der Finanzminister Graf v. Bülow am 7. Januar 1817 dem Könige überreichte. Vergl. Dieterici, Der Volkswohlstand im preussischen Staate. Berlin 1846. S. 61 ff.

Heilmitteln nicht zögern, besonders um die Rheinprovinz zu beruhigen[28]).

Die schwierigste Aufgabe bestand in der Ausgleichung der widerstreitenden volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen, aber sie wurde nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Sachkundigen auf meisterhafte und originelle Weise gelöst[29]).

---

28) In mehreren Adressen hatten sich die niederrheinischen Fabrikherren an den König gewandt. Noch in der vom 27. April 1818 klagten sie: „von allen Märkten Europa's sind unsere Gewerbe durch Zolllinien ausgeschlossen, indess alle Gewerbe von Europa in Deutschland einen offenen Markt halten.“ Darauf erklärte der Staatskanzler in seiner Antwort ausdrücklich: „die Zolllinie, welche die äussere Grenze der drei westlichen Provinzen umschliessen werde, sei dazu bestimmt, dem inländischen Gewerbfleiss durch verhältnissmässige Besteuerung der gleichartigen fremden Erzeugnisse einen billigen Vorzug zu sichern und die Freiheit des Verkehrs mit den östlichen Provinzen durch Aufsicht gegen die Einmischung fremder Fabrikation möglich zu machen und zu schützen.“

29) Besonders merkwürdig sind die Urtheile der Engländer. In einer an das Unterhaus gerichteten Petition der City von London im J. 1820 heisst es mit Rücksicht auf das preussische Zollsystem: „That a police, founded on these principles, would render the commerce of the world an interchange of mutual advantages, and diffuse an increase of wealth and enjoyments among the inhabitants of each state“. Huskisson machte diese Petition am 24. Februar 1826 zur Grundlage seiner Rede: Exposition of the effects of the free trade system on the silk manufacture. Speeches of right honourable William Husskisson II, 465. Die falschen Vorstellungen von dem preussischen Zollsysteme widerlegte er in der Sitzung des Unterhauses vom 7. Mai 1827 in seiner Speech of the state of the british commercial shipping interest mit folgenden Worten: „We are told of the Prussian prohibitions against, and high duties upon, British merchandize. What are the facts? First, the transit duties in Prussia are very moderate, not exceeding one — half per cent: secondly, the duties on the internal consumption of British goods are what we should consider very low — upon the most articles fluctuating from five to ten per cent — upon no one article, J believe, exceeding fifteen per cent: and, thirdly, there is not, in the whole Prussian Tariff; a single prohibition. J trust that the time will come when we shall be able to say as much for the Tariff of this country.“

Zur Vergleichung mit diesem Urtheile eines der grössten britischen Staatsmänner will ich daran erinnern, wie verschieden der von seinen einseitigen Anhängern, namentlich auch von seinem Biographen Häusser, so übermässig gepriesene Friedrich List das preussische Zollsystem zu verschiedenen Zeiten beurtheilt hat. In der von ihm verfassten Petition des allgemeinen deutschen Handels- und Gewerbevereins, welche im J. 1819 dem Bundestage überreicht wurde, sagt er: „das neue preussische Mauthsystem habe ganz Deutschland in die grösste Bestürzung versetzt, denn es scheine wegen seiner Zollsätze nach dem Gewichte nicht sowohl gegen den Handel mit Frankreich und England, als gegen den Handel mit Deutschland gerichtet zu sein; der drückende Durchfuhrzoll mache einen grossen Theil des deutschen Handels Preussen zinsbar; dieses Zollsystem müsse

Unter so schwierigen Umständen fasste die preussische Regierung den grossen, für ganz Deutschland folgenreichen Entschluss, das Heil nicht in neuen Beschränkungen des Verkehrs, sondern in Gewährung grösserer Freiheit zu suchen. Besondere Commissionen und der Staatsrath unterwarfen das neue Steuersystem langen und gründlichen Berathungen[30]). Es zeigte sich dabei, dass es unter den einflussreichsten Männern noch viele entschiedene Anhänger des alten Prohibitivsystems gab; aber endlich trugen die unvergesslichen Männer, welche sich für eine freiere Handelspolitik erklärten, einen entschiedenen Sieg davon. Unter denselben sind, ausser dem Minister Grafen Bülow, besonders Maassen, Kunth, Beuth und J. G. Hoffmann hervorzuheben. Maassen ist, wie Kühne ausdrücklich erklärt, der eigentliche Schöpfer des preussischen Zollsystemes.

Am 26. Mai 1818 erschien das berühmte Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des preussischen Staates. Für den ganzen Staat trat es jedoch erst mit dem 1. Januar 1819 in Kraft. Ungeachtet der grossen Schwierigkeiten, die in der Zerstückelung des

---

den deutschen Handel total ruiniren und deshalb stehe es dem Geiste des deutschen Bundes schroff entgegen. Nur der Gedanke gewähre einigen Trost, dass die preussische Regierung, welche vor allen anderen vollkommene Handelsfreiheit in Deutschland wünschen müsse, die grosse Absicht hege, durch dieses Zollsystem die übrigen deutschen Staaten zu veranlassen, endlich über eine völlige Handelsfreiheit sich zu vergleichen". Vergl. Friedrich List's gesammelte Schriften, herausgegeben von Ludwig Häusser. Stuttgart und Tübingen 1850. Thl. II, S. 19 f. Wie sehr übrigens List mit dem von ihm hervorgehobenen Trostgrunde wenigstens damals im Irrthume war, wird sich aus unserer Darstellung ergeben. S. unten Anm. 48.

Ganz anders lautete List's Urtheil zwölf Jahre später. In dem Nationalen System der politischen Oekonomie. 1841. Bd. I S. 143 sagt er: „Endlich ward die Bitte der preussischen Manufacturisten erhört — spät zwar — es ist nicht zu läugnen, wenn man bedenkt, wie peinlich es ist, Jahre lang mit dem Tode zu ringen — aber auf meisterhafte Weise". Die Annahme, dass der preussische Tarif von 1818 lediglich aus den Wünschen der preussischen Fabrikanten hervorgegangen sei, ist ein grosser Irrthum; denn Viele, besonders berliner, märkische und schlesische Fabrikanten verlangten sehr dringend die Einführung des Prohibitivsystemes. Vergl. Dieterici a. a. O. S. 89 ff. Wie dagegen List später, als er alles Heil Deutschlands in hohen Schutzzöllen fand, das preussische Zollsystem, nachdem es der Zollverein angenommen hatte, fast als ein Freihandelssystem verketzerte, ist allgemeiner bekannt.

30) Dieterici a. a. O. S. 56 ff. Hier finden sich sehr ausführliche und höchst interessante Nachrichten über die abweichenden Ansichten, die bei der Vorberathung über das preusische Zollsystem von 1818 geltend gemacht wurden.

preussischen Staatsgebietes und in der Beschaffenheit seiner Grenzen lagen, hob dieses Gesetz alle Binnenzölle auf, verlegte die Zolllinie an die Grenzen des Landes und setzte an die Stelle der Accise von fremden Waaren und der aufgehobenen alten Zölle einen allgemeinen Grenzzolltarif, der jedoch für jeden der beiden zusammenhängenden Haupttheile des Staatsgebietes — für die östlichen und westlichen Provinzen — besonders festgesetzt wurde[31]). Als Grundsatz ist die Handelsfreiheit anerkannt. Die zahlreichen Ein- und Ausfuhrverbote wurden mit unbedeutenden, auf Salz und Spielkarten sich beschränkenden Ausnahmen aufgehoben. Für die Ausfuhr galt mit wenigen Ausnahmen Zollfreiheit als Regel. Die Durchgangsabgaben waren mässig und wurden bald noch mehr herabgesetzt. Die Haupteinnahme sollten Eingangsabgaben liefern, welche hauptsächlich auf ausländische, zur Verzehrung bestimmte Erzeugnisse, die nicht zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen der unbemittelten Classen gehören, gelegt wurden.

Ausser dem finanziellen Zwecke fasste man die Beförderung der inländischen Gewerbe in's Auge. Deshalb gingen ausländische, zur Verarbeitung bestimmte Rohstoffe und Halbfabrikate ganz frei oder gegen eine geringe Abgabe ein. Dagegen wurden von den zur Consumtion eingehenden Fabrikaten des Auslandes mässige Schutzzölle erhoben; denn sie sollten in der Regel nicht mehr als 10 Procent des nach Durchschnittspreisen berechneten Werthes der Waare betragen, aber geringer sein, wo es ohne Nachtheil für die inländischen Gewerbe geschehen könne. Die Erhebung erfolgte jedoch nicht nach dem Werthe der Waaren, sondern in der Regel nach dem Gewichte und nur ausnahmsweise nach Mass und Stückzahl. Durch eine alle drei Jahre wiederkehrende Revision des Tarifs sollte derselbe den jedesmaligen Verhältnissen angepasst werden. Das Gesetz erklärte ausdrücklich, dass bei dem Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten Handelsfreiheit erstrebt und der Grundsatz der Reciprocität befolgt werden solle. Preussen bot den deutschen Bundesstaaten, zunächst den von seinem Gebiete umschlossenen fremden Gebieten und Gebietstheilen eine Verbindung mit seinem Zollsysteme an, wenn sie durch dasselbe belästigt würden. Im Fall sie darauf eingingen, sollten sie einen verhältnissmässigen Antheil an den Zolleinkünften erhalten.

---

31) J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat. Berlin 1840. S. 339 ff. Derselbe, Nachlass kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts. Berlin 1847. S. 7 ff, 23 ff. Ranke a. a. O. S. 75 ff., 108 ff. Höfken, Der deutsche Zollverein in seiner Fortbildung S. 106 ff. v. Viebahn a. a. O. S. 130 ff.

Für Preussen zeigten sich schon in den nächsten Jahren die günstigen Wirkungen des neuen Zollsystemes. Es gewährte nicht nur dem Staate eine sehr reichliche, rasch steigende Einnahme, sondern beförderte auch die volkswirthschaftliche Entwickelung[32]). Dagegen rief es in den übrigen deutschen Staaten, besonders denjenigen, die an Preussen grenzten, die lautesten Klagen hervor. Man klagte über einzelne Tariferhöhungen, welche die Erzeugnisse anderer deutschen Länder empfindlich trafen, über die Durchgangsabgaben und über die lästigen Bestimmungen, welche sich auf die eingeschlossenen Gebiete bezogen. Hauptsächlich aber wurde das neue Zollsystem durch die Gestalt des preussischen Gebietes und die Beschaffenheit seiner Grenzen für die Nachbarstaaten sehr drückend. Preussen stand wegen seines gedehnten und zerstückelten Gebietes mit den meisten deutschen Staaten in der mannigfaltigsten Grenzberührung. Das neue Zollsystem trennte die preussischen Provinzen eben so sehr von den deutschen Staaten, wie von allen übrigen. Am stärksten empfand man die Wirkungen desselben in denjenigen Grenzgegenden, wo so vielerlei Gebiete, die aus kleinen Ganz- und Halbenclaven bestanden, einander berührten, und wo Zollschranken bis dahin noch ganz unbekannt waren. Dies galt vor Allen von den thüringischen Staaten und Kurhessen, indem namentlich die ersteren den Absatz ihrer Fabrikate nach Preussen verloren. Obgleich die bisherigen Einfuhrverbote hinwegfielen und insofern das neue Zollsystem den Verkehr erleichterte, so hatte doch ein sehr ausgedehnter Schleichhandel bestanden, dem nun die strengere Grenzbewachung grossen Theils ein Ende machte.

Ein Schrei des Entsetzens und der Entrüstung erscholl aus diesen Gegenden. Nicht blos Private und Vereine[33]) beschwerten sich bitter über das preussische Zollsystem, sondern auch mehrere Regierungen[34]).

32) Ferber, Beiträge und Neue Beiträge zur Kenntniss des gewerblichen und commerziellen Zustandes der preussischen Monarchie. Berlin 1829 und 1832. Ranke a. a. O. S. 86 ff.

33) Sowohl die von Fr. List verfasste Bittschrift an den Bundestag (s. Anm. 29), als auch die später zu erwähnende, von Arnoldi verfasste, sprach diese Ansicht ganz bestimmt aus.

34) Noch auf den Wiener Minister-Conferenzen äusserte der Gesandte der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höfe, Freiherr v. Fritsch, in der 28. Sitzung, am 11. Mai 1820, „dass das preussische Zollsystem nicht nur den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes, sondern auch den besonderen, durch vielfache Staatsverträge und durch die Bundes-Acte auf das Feierlichste garantirten Verhältnissen der Bundesglieder ganz entgegenlaufe. Wenn auch die preussische Regierung weit entfernt sei, Unrecht ausüben zu wollen, so habe

Kurhessen ergriff sogar eine Reihe von Retorsionsmassregeln, die es jedoch als fruchtlos erkannte und daher bald wieder aufhob. Von verschiedenen Seiten wurde die irrige Meinung ausgesprochen, dass Preussen durch die Einführung des neuen Zollsystemes seine Pflicht als deutscher Bundesstaat verletzt habe und der Bund dagegen einschreiten müsse[35]). Dennoch enthielt dieses System nicht nur einen grossen finanziellen Fortschritt, sondern bahnte auch den Weg zu grösserer Verkehrsfreiheit. Es sollte sich fügen, dass gerade das preussische Zollsystem die Gründung des deutschen Zollvereins sehr erleichterte, indem es im Wesentlichen von demselben angenommen wurde, nachdem es sich bereits durch eine längere Erfahrung als zweckmässig bewährt hatte.

Seit der Durchführung des preussischen Zollsystems wurde der Wunsch nach Verkehrsfreiheit zwischen den deutschen Staaten immer

---

doch der Gesandte von seinen höchsten Höfen den Befehl erhalten, gegen die Fortdauer des dermaligen Zustandes, als eines rechtlichen im Sinne der Bundes-Acte, eine förmliche Protestation niederzulegen und die nachdrücklichsten Anträge beim Bundestage nach Massgabe und auf den Grund der Bundes-Acte Art. 19 vorzubehalten." Dagegen bemerkte der preussische Staatsminister Graf v. Bernstorff, dass er keine Bundesverhältnisse kenne, nach welchen solche Souverainetäts-Rechte, als man hier anfechten wollte, auch nur zweifelhaft erscheinen könnten. Nach einer lange fortgesetzten Discussion über diesen Gegenstand, machte der Fürt Metternich bemerklich, dass die Conferenz keineswegs berufen sei, sich auf Streitfragen dieser Art einzulassen, indem für solche die Bundesversammlung in den Schranken ihrer verfassungsmässigen Competenz und der Rechtsweg offen stände. Es ist jedoch nicht bekannt geworden, dass irgend eine der Regierungen, welche damals gegen das preussische Zollsystem so entschieden protestirten, einen dieser beiden Wege betreten habe. Vergl. Aegidi, Die Schluss-Acte der Wiener Ministerial-Conferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes. Urkunden, Geschichte und Commentar. Erste Abtheilung. Die Urkunden. Berlin 1860. S. 312, 333 ff.

35) Diese Ansicht war unrichtig, weil die Bundes-Acte, am wenigsten der 19. Artikel, keinen Bundesstaat verhindert, seine inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, also auch an seinen Grenzen Zolllinien zu errichten. Der Vorwurf gegen Preussen erscheint fast in einem komischen Lichte, wenn man bedenkt, dass Oesterreich sein längst eingeführtes, strenges Prohibitivsystem beibehielt (v. Czörnig, Das österreichische Budget für 1862. In Vergleichung mit jenen der vorzüglichsten andern europäischen Staaten. Wien 1862. Bd. II S. 162) und dass in mehreren süddeutschen Staaten, wie bereits erwähnt ist, Grenzzollsysteme bestanden. Als später, im Jahre 1823 das Grossherzogthum Hessen ein neues Zollsystem einführte, und als 1828 der bayerisch-württembergische und der preussisch-hessische Zollverein gegründet wurden, hat man von keiner Seite, am wenigsten von Seiten des hohen Bundestages selbst, die Befugniss zu diesen Massregeln bestritten.

lebhafter. Einzelne und Privatvereine versuchten daher theils auf die Regierungen, theils auf die öffentliche Meinung einzuwirken, und beide zu überzeugen, dass nur durch schleunige Hülfe der deutsche Gewerbfleiss gerettet und der Handel wieder belebt werden könne. Schon im Jahre 1816 war auf der Leipziger Messe unter den dort versammelten Kaufleuten und Fabrikanten der Gedanke einer deutschen Zolleinigung angeregt worden. Seitdem kam die Sache in Zeitungen und besonderen Schriften vielfach zur Sprache. Niederrheinische Fabrikherren hatten in einer Adresse an den König von Preussen, vom 27. April 1818, in welcher sie über den tiefen Verfall ihrer Gewerbe klagten, geäussert: „ob es bei der Lage der preussischen Staaten und der übrigen Bundesländer nicht zweckmässig zur Belebung der deutschen Gewerbe sei, wenn alle Zölle im Innern Deutschlands aufgehoben und nur Grenzzölle angelegt würden, indem sie in dieser Vereinigung das einzige Mittel für die Erhaltung ihrer Gewerbe sowohl, wie der des übrigen Deutschlands finden". Weit grösseres Aufsehen erregten zwei Bittschriften, welche im Jahre 1819 der Bundesversammlung überreicht wurden. Die eine, welche Friedrich List verfasst hatte, war von siebzig[36]) auf der Ostermesse zu Frankfurt a. M. versammelten angesehenen Fabrikanten und Kaufleuten aus verschiedenen deutschen Staaten am 14. April 1819 unterzeichnet worden[37]). Sie setzte den Nothstand der Gewerbe und des Handels in Deutschland als notorisch voraus und schilderte die unzähligen Hemmungen des Verkehrs mit grosser Lebhaftigkeit; sie bat um Aufhebung der Zölle im Innern Deutschlands und um Einführung eines auf dem Grundsatze der Retorsion beruhenden und alle deutschen Staaten umfassenden Grenzzollsystems gegen fremde Staaten, das so lange bestehen sollte, bis auch diese den Grundsatz der Handelsfreiheit anerkennen würden. Am 28. April 1819 gründeten die Unterzeichner dieser Bittschrift einen bleibenden Verein zur Beförderung des deutschen Handels und Gewerbes, überreichten dem Bundestage die provisorischen Statuten desselben und ernannten Friedrich List, der damals Professor der Staatswissenschaften in Tübingen war, zum Consulenten des Vereines.

Die zweite Bittschrift vom 1. Juli 1819, welche der bekannte

---

36) Der sanguinische List schrieb am Tage vor der Uebergabe der Bittschrift an seine Gattin, dass etwa tausend Kaufleute dieselbe unterschreiben würden. Vergl. List's gesammelte Schriften Thl. I S. 37.

37) Friedrich List's gesammelte Schriften. Thl. I S. 32 ff., II S. 15 ff., III Vorrede S. VII ff.

Kaufmann Ernst Wilhelm Arnoldi in Gotha verfasst hatte[38]), war von 5051 Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten des Thüringer Waldes und der umliegenden Länderstriche unterschrieben. Sie enthielt nähere Nachweisungen über den traurigen Zustand der Gewerbe und des Handels in diesen Gegenden; sie schloss sich in kräftigen Worten der List'schen Bittschrift an und suchte zu zeigen, dass die Natur des deutschen Bundes innere Verkehrsfreiheit und ein gemeinsames Grenzzollsystem dringend fordere.

Die Zeit, in welcher diese Bittschriften an den Bundestag gelangten, war dem Erfolg derselben sehr ungünstig; denn im Jahre 1819 nahmen die Besorgnisse wegen der sog. demagogischen Umtriebe und revolutionären Complotte alle Aufmerksamkeit der Regierungen in Anspruch und gaben seitdem der Thätigkeit des Bundestages die bekannte, entschieden reactionäre Richtung. Namentlich erschienen alle selbstständigen Bestrebungen, die vom Volke ausgingen, wenn sie auch gar keinen politischen Charakter hatten, den Regierungen sehr verdächtig.

Am 29. Mai 1819 erstattete der hannover'sche Bundestagsgesandte v. Martens Bericht über die List'sche Bittschrift[39]). Zuerst machte er allerlei formelle Bedenken geltend, ob der von List gestiftete Handelsverein als solcher anzuerkennen sei. Zur Sache bemerkte er, dass der Vorschlag, alle Zölle im Innern Deutschlands aufzuheben, vom theoretischen Standpunkte allerdings vortheilhaft erscheine, allein die Ausführung werde zu grosse Opfer erfordern. Retorsion gegen die Einfuhrverbote und hohen Zölle des Auslandes sei wünschenswerth, aber mit bedeutenden, vielleicht unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden.

In dem Referate des berühmten Publicisten trat die Abneigung gegen alle vom Volke ausgehenden Bestrebungen sehr deutlich hervor. Auf eine fast lächerliche Weise wird das Verlangen nach Aufhebung der Zölle im Innern Deutschlands mit der französischen Revolution in Verbindung gebracht, um es zu verdächtigen. Es heisst in dem Referate: „Wie schwer die Aufhebung der Binnenzölle sei, das beweise selbst Frankreich. Dort sei sie nur durch die alle Bande lösende Revolution bewirkt worden und um diesen Preis sei sie wohl zu theuer erkauft. Gewiss liege den Bittstellern die Absicht fern, eine solche Revolution in Deutschland hervorzurufen oder Frankreich darum zu beneiden".

38) Die Aufgabe der Hansestädte S. 71—80.

39) Protokolle der deutschen Bundesversammlung. 1819. §. 103. Beilage 26 loco dictaturae Fol. 279 ff. Ilse a. a. O. Bd. I S. 426 ff.

Der gelehrte Publicist scheint ganz vergessen zu haben, dass in mehreren Staaten alle Binnenzölle auf gesetzlichem Wege, ohne eine Spur von Revolution beseitigt worden waren. So in England schon vor langer Zeit, in mehreren süddeutschen Staaten während des Rheinbundes und erst kurz zuvor in Preussen. Wahrscheinlich lagen dem hannoverschen Bundestagsgesandten die Flusszölle besonders am Herzen. Dieses Referat ist deshalb höchst merkwürdig, weil es schlagend beweist, dass selbst ausgezeichnete Publicisten im Jahre 1819 keine Ahnung davon hatten, wodurch Deutschland in Zoll- und Handelsangelegenheiten geholfen werden könne.

Die Bundesversammlung beschloss in ihrer bekannten Weisheit und Bedächtigkeit einstimmig, den Gegenstand einer reiferen Prüfung zu unterwerfen und sich zu diesem Zwecke von den Regierungen die nöthigen Erläuterungen zu erbitten. Die Gesandten mehrerer Bundesstaaten, namentlich der thüringischen, Hessen-Darmstadts und Badens unterstützten die Gesuche der Gewerbtreibenden[40]. Andere Regierungen zögerten mit ihren Instructionen. Es kam wieder zu keinem Beschlusse. Auf's Neue zeigte sich, wie wenig der Bundestag die Aufgabe begriffen hatte, deren Lösung ihm nach dem 19. Artikel der Bundes-Acte oblag, oder wie unfähig er seinem Wesen nach dazu war.

Inzwischen erweiterte sich der zu Frankfurt gegründete Privatverein und gab sich auf einer ausserordentlichen Versammlung zu Nürnberg am 12. Juni 1819 eine förmliche Organisation. Es sollte in jeder deutschen Stadt ein Local-Correspondent, in jedem Lande ein Provinzial-Correspondent erwählt werden. Nürnberg wurde zum Central-Orte bestimmt und ermächtigt, einen Central-Ausschuss zu wählen, welcher die Geschäfte des Vereins unter dem Beistande des zum Consulenten ernannten Professor List zu leiten hatte. Der Ausschuss begann seine Thätigkeit mit der Gründung einer Wochenschrift, unter dem Titel: „Organ für den deutschen Handels- und Gewerbestand", die List herausgab und grossen Theils selbst schrieb. Die eifrigen Bevollmächtigten des Vereins (List, Schnell aus Nürnberg und Weber aus Gera) betrieben seine Zwecke theils durch Eingaben, theils persönlich bei mehreren deutschen Regierungen. Zur Zeit der Minister-Conferenzen erschienen sie in Wien, wo sie zwar von einzelnen Staatsmännern und sogar vom Kaiser von Oesterreich freundlich angehört, aber von der Conferenz als sehr missliebig behandelt wurden[41]. Auch

40) Ilse a. a. O. Bd. I S. 437 ff.

41) Man war darüber einverstanden, dass der Verein als ein durchaus illegaler und unzulässiger zu betrachten und daher seine Eingabe nicht zu berücksichtigen

später, während der Verhandlungen über die Gründung eines süddeutschen Zollvereins, ward die Theilnahme des Publicums an dieser Angelegenheit durch einen sehr thätigen Agenten, Franz Miller aus Immenstadt, rege erhalten. Ob der Verein wirklich 5—6000 Mitglieder umfasst habe, mag dahin gestellt bleiben, weil List es mit solchen Zahlenangaben nicht sehr genau nahm. Eine Zeit lang machte der Verein grosses Aufsehen, aber unmittelbar hatte er keinen Erfolg. Seine Wirksamkeit ist oft überschätzt worden, am meisten von List selbst und dessen Biographen Häusser. Als Zwiespalt unter seinen Führern eingetreten war, löste er sich auf.

Auf dem Minister-Congresse zu Karlsbad (vom 6. bis 31. August 1819) kam die Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten nur flüchtig zur Sprache[42]). Baden verlangte durch seinen Minister v. Berstett die Berathung über diesen Gegenstand. Es berief sich dabei auf einstimmige Beschlüsse der badenschen Kammern und den dringenden Wunsch des badenschen Volkes nach Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten. Herr v. Berstett hob in einer von ihm überreichten Denkschrift besonders hervor, dass die Sorge der Regierungen für die materiellen Interessen zur Beruhigung der politischen Aufregung in Deutschland beitragen würde. Durch diese Auffassung durfte er hoffen, den Fürsten Metternich und seinen Gentz, denen damals ganz andere Dinge am Herzen lagen, für die Sache zu interessiren. Badens Antrag wurde zwar von Württemberg und Mecklenburg unterstützt, allein die Berathung über denselben an die demnächst in Wien zu haltenden Minister-Conferenzen verwiesen. In Karlsbad hatte man mit den Gefahren, welche angeblich das monarchische Princip bedrohten,

---

sei. Vergl. Aegidi a. a. O. S. 66, 410. Es ergiebt sich daraus, wie sehr List in seinem Feuereifer sich über den Erfolg seiner Thätigkeit als Bevollmächtigter des Vereins bei den Ministerial-Conferenzen täuschte, als er am 12. Februar 1820 an seine Gattin schrieb: „Wir sind auf dem Wege, die österreichische Regierung auf andere Ansichten zu bringen und uns geneigt zu machen. Unsere Sache macht gewaltiges Aufsehen sowohl am Congress als in der Hauptstadt. Der Congress hat zu unseren Gunsten schon einige Beschlüsse gefasst“ (nicht einen einzigen! wie sich später zeigen wird), „ein grosser Theil der höheren Staatsbeamten des hiesigen Gouvernements ist auf unserer Seite und die Fabrikanten und Kaufleute von Wien haben sich schon grossentheils für uns ausgesprochen“! Vergl. Fr. List's gesammelte Schriften Thl. I S. 46.

42) Wichtige Urkunden über den Rechtszustand der deutschen Nation, mit Noten aus den Papieren von Klüber herausgegeben und erläutert von K. Welcker. Mannheim 1844. S. 136 ff., 173 ff., 275 ff.

viel zu viel zu thun, um sich mit den wichtigsten Interessen des deutschen Volkes zu beschäftigen[43].

Auf den Wiener Ministerial-Conferenzen (vom 25. November 1819 bis 15. Juni 1820) kam die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten ausführlicher zur Sprache[44]. Allein weder in dem vorberathenden Ausschusse, in welchem der preussische Minister Graf v. Bernstorff den Vorsitz führte, noch in den Sitzungen der Conferenz vermochte man sich über einen Beschluss zu einigen, der als eine wirkliche Erfüllung des anerkannten Bedürfnisses angesehen werden konnte. Der 65. Artikel der Wiener Schluss-Acte enthält nichts, als eine Mahnung an den Bundestag, sich mit der Aufgabe, welche der Artikel 19 der Bundes-Acte ihm gestellt hatte, auch ferner zu beschäftigen[45].

Dass selbst die gewiegtesten Staatsmänner jener Zeit nicht wussten, wie geholfen werden könne, dafür liefern die Protokolle der Wiener Ministerial-Conferenzen den schlagendsten Beweis. Die Nachtheile der Verkehrshemmungen wurden allgemein anerkannt und von verschiedenen Seiten gemeinsame Massregeln zur Beseitigung derselben sehr dringend gefordert, allein von keiner Seite ward ein bestimmter Antrag gestellt. Die Schwierigkeiten, welche sich gemeinsamen Anordnungen in der Verschiedenheit der Zoll-, Steuer- und Gewerbeverfassungen der einzelnen Bundesstaaten entgegenstellten, wurden vielfach hervorgehoben und von manchen Gesandten für unüberwindlich erklärt; jedenfalls sei die Sache zu verwickelter Natur, um auf den Conferenzen etwas darüber beschliessen zu können. Der Fürst Metternich sprach in der acht-

43) Gervinus, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts Bd. II S. 634 ff. v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856. Bd. I S. 365 ff. Aegidi, Aus dem Jahr 1819. Beitrag zur deutschen Geschichte. Hamburg 1861.

44) Aegidi, Die Schluss-Acte u. s. w. S. 13, 24, 140 f., 312 f., 332 ff., 340 f. Ilse a. a. O. Bd. I S. 441 ff.

45) Wenigstens einer der Gesandten, der nassauische Minister v. Marschall, war so offenherzig, bestimmt auszusprechen, „dass die von der Conferenz gefassten Beschlüsse, welche Alles dem Bundestage überliessen, nichts enthielten, was als eine wirkliche Beförderung des Handels und Verkehrs, als eine wirkliche Erfüllung des anerkannten Bedürfnisses angesehen werden könne; dass von der Thätigkeit des Bundestages, der sich schon lange ohne Erfolg mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt habe, Nichts zu erwarten sei; und dass das Bekanntwerden der von der Conferenz gefassten Beschlüsse nur die Wirkung haben könne, die Hoffnung des deutschen Volkes auf eine Erleichterung noch mehr zu schwächen“. Vergl. Aegidi a. a. O. S. 332 f. Ein traurigeres Zeugniss konnte der Ministerial-Conferenz und dem Bundestage von ihren heftigsten Gegnern nicht ausgestellt werden.

undzwanzigsten Sitzung am 11. Mai 1820 mit der selbstgefälligen Miene unfehlbarer Staatsweisheit als seine Ueberzeugung aus, „dass ein allgemeines deutsches Handelssystem und eine die gesammten Bundesstaaten umfassende Handelsgesetzgebung wohl nur als fromme Wünsche zu betrachten wären, in der Wirklichkeit aber jeder Regierung überlassen bleiben müsste, auf praktischem Wege, durch freie Berathung und Verständigung mit ihren Nachbarn das Mögliche zu erreichen". Wenn der mächtige Staatsmann, trotz dieser Ueberzeugung, dafür stimmte, dass die Bundesversammlung zu weiteren Berathungen über den 19. Artikel der Bundes-Acte veranlasst würde, so konnte er von dem Erfolge derselben nur sehr geringe Erwartungen hegen. Da Oesterreich auf seinem damaligen Standpunkte kein Interesse an dieser Angelegenheit hatte, so war es zufrieden, wenn dieselbe, als eine hoffnungslose von den Ministerial-Conferenzen der Bundesversammlung zugewiesen, d. h. auf die lange Bank geschoben wurde.

Die Gesandten mehrerer Staaten hielten es dagegen für nothwendig, dass man sich wenigstens über die wichtigsten allgemeinen Grundsätze verständige; aber es fehlte auch in dieser Beziehung an jedem bestimmten Antrage. Von dem Gesandten der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höfe wurde die Ansicht ausgesprochen: „im Falle man dem allgemein gefühlten Bedürfnisse nicht abhelfen könne, sei es würdiger, durch eine bestimmte Deutung des 19. Artikels der Bundes-Acte zu verhüten, dass eitle Hoffnungen genährt oder vergebliche Schritte bei der Bundesversammlung gethan würden". Das verrieth wenigstens Offenheit und Ehrlichkeit.

Bei dieser allgemeinen Rathlosigkeit der angesehensten und erfahrensten Staatsmänner Deutschlands hätte man erwarten sollen, dass die Denkschrift, welche der badensche Minister circuliren liess, von der Conferenz mehr beachtet worden wäre. In dieser von Friedrich Nebenius verfassten Denkschrift wurde zum ersten Male das Wesen eines deutschen Zollvereins entwickelt und die Ausführbarkeit desselben nachgewiesen[46]). Soviel auch bisher über die Nothwendigkeit der Zoll- und Handelseinigung der deutschen Staaten geschrieben und verhandelt worden war, man hatte immer nur allgemeine handelspolitische An-

46) Diese höchst wichtige Denkschrift ist erst 1833 veröffentlicht worden, indem sie Nebenius als Anhang zu seiner Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem zwischen Preussen, Bayern, Württemberg, den beiden Hessen und mehreren anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Zollverein, Karlsruhe 1833, unverändert abdrucken liess. Dort füllt sie 32 Druckseiten. Sehr selten hat eine Schrift von so geringem Umfange eine so grosse praktische Bedeutung erlangt.

sichten aufgestellt und das Bedürfniss gemeinsamer Anordnungen im Allgemeinen dargethan. Alle Welt hatte von den grossen Schwierigkeiten gesprochen, welche sich der Handelseinigung unter den deutschen Bundesstaaten entgegenstellten, aber noch Niemand den Versuch gemacht, näher nachzuweisen, wie diese Schwierigkeiten beseitigt werden könnten. Sollte endlich etwas Ausführbares vorgeschlagen werden, so musste man sich die zu ergreifenden Massregeln im Einzelnen klar machen. Es musste gezeigt werden, wie der beabsichtigte Zweck zu erreichen sei, auf welche Weise der Widerstreit der volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen der verschiedenen Staaten ausgeglichen werden könne. Diese schwierige Aufgabe hat nun Nebenius in der erwähnten Denkschrift zuerst und auf meisterhafte Weise gelöst[47]). Er ist der geistige Vater des deutschen Zollvereins und hat sich als solcher für immer einen ehrenvollen Platz in der deutschen Geschichte gesichert[48]).

---

47) Wie mangelhaft die Geschichte des deutschen Zollvereins bis jetzt behandelt worden ist, beweist der Umstand, dass die meisten Bearbeiter derselben die Denkschrift gar nicht erwähnen. Weder die sonst so gründlichen Verfasser des Buches: Die Aufgabe der Hansestädte, noch Höfken, noch v. Viebahn, noch Robolsky, noch A. Emminghaus in den angeführten Schriften gedenken derselben mit einer Silbe. Nebenius bemerkt a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 326 mit Recht, aber in höchst bescheidener Weise, dass seine Denkschrift der erste Versuch sein dürfte, die Idee eines grossen deutschen Zollvereins näher zu entwickeln, deren fast vollständige Realisirung der späteren Zukunft vorbehalten war. Nur Sick a. a. O. S. 19 f. theilt den Hauptinhalt der Denkschrift mit und Rau, Volkswirthschaftspolitik §. 296 Anm. c. deutet das grosse Verdienst, welches sich Nebenius durch dieselbe erworben hat, wenigstens an. Dagegen verwechselt Häusser in Fr. List's Leben die Denkschrift des Herrn v. Berstett, die derselbe dem Karlsbader Congresse überreichte, mit der von Nebenius verfassten, welche zur Kenntniss der Wiener Ministerial-Conferenzen gelangte. S. List's gesammelte Schriften Thl. I S. 34, 61.

48) Es ist viel darüber gestritten worden, wem dieser Ehrenplatz gebühre. Manche einseitige Bewunderer List's haben ihm denselben reserviren wollen. Man braucht aber nur die von ihm im April 1819 verfasste Petition an den Bundestag zu lesen, um sich zu überzeugen, dass List auf dieses Verdienst keinen Anspruch hat. In derselben werden nur ganz allgemeine handelspolitische Ansichten ausgesprochen, aber sie enthält kein Wort über die Einrichtung eines Zollvereins und über die Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der Gründung desselben entgegenstanden. Es ist daher entschieden unrichtig, wenn A. Emminghaus a. a. O. S. 6 bemerkt: „Der von List angeregte Handelsverein habe sich in Denkschriften an sämmtliche deutsche Bundesregierungen und an den Bundestag mit Vorschlägen zu einem grossen deutschen Zollverein gewandt". Fast noch mehr hat unser Staunen erregt, wenn Emminghaus hinzusetzt: „Allein diese Vorschläge hatten keinen anderen Erfolg, als dass mehrere

Die Denkschrift beginnt mit einer Schilderung der ungünstigen Lage Deutschlands den Zollsystemen des Auslandes gegenüber. Dann

---

mittel- und süddeutsche Regierungen 1821 in Darmstadt (die Verhandlungen daselbst wurden am 13. September 1820 eröffnet und dauerten bis 1823), 1823 in Arnstadt (der Arnstädter Vertrag ward am 23. December 1822 abgeschlossen), 1825 in Stuttgart zusammenkamen, um sich über die zu treffenden Massregeln zu verständigen". Abgesehen von der eben gerügten Ungenauigkeit in den Angaben der Jahreszahlen, ist diese Bemerkung ganz unhistorisch; denn es wird sich zeigen, dass keine einzige der erwähnten Zusammenkünfte durch Vorschläge des gedachten Handelsvereines veranlasst worden ist.

Von preussischen Schriftstellern ist oft behauptet worden, dass die preussische Regierung bei der Einführung des neuen Zollsystemes im Jahre 1818 bereits den Plan zur Gründung eines deutschen Zollvereins gehabt habe. Höfken a. a. O. S. 107 sagt ausdrücklich: „Die Aufstellung eines allgemeinen Tarifs für den preussischen Staat ging wesentlich aus dem tiefwirkenden Bedürfnisse nach einem deutschen Zollverbande hervor". Dieselbe Ansicht lässt J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern S. 348 wenigstens durchblicken, indem er sagt: „Preussen bot seinen gesammten deutschen Umgebungen eine Verbindung mit seinem Zollsysteme an, und zwar auf der Grundlage einer vollkommenen Gleichheit (?) der Rechte und Pflichten und einer Theilung des Einkommens nach der Anzahl der Einwohner. Aber die Zeiten, worin ein solches Anerbieten Gehör finden konnte, waren im Jahre 1818 noch nicht gekommen". Weit entschiedener sagt Adolf Schmidt, Zeitgenössische Geschichten. Berlin 1859. S. 453: „Hieran (an die Einführung des preussischen Zollsystems von 1818) knüpfte sich nun aber eine noch viel grossartigere Idee, der Plan: für die Ausbreitung dieser Reform ausserhalb Landes Propaganda zu machen, das preussische Zollsystem über Deutschland auszudehnen. Klüglich versuchte man es mit den kleinsten und kleineren deutschen Staaten, um von ihnen allmälich auch zu den grösseren aufzusteigen. Die Aufnahme eingeschlossener fremder Landestheile bot die geringsten Schwierigkeiten und wurde am raschesten durchgeführt (?!); auch der Gesammtanschluss der anhaltinischen Herzogthümer ging ohne bedeutende Anstände vor sich (?!). Seitdem aber stiess die preussische Regierung auf immer grössere Hindernisse und auf unsägliche Mühen. Ein wahrer Ingrimm begann sich gegen sie zu regen. Klagen und Gehässigkeiten aller Art, zumal von Seiten der benachbarten Staaten, Retorsionsmassregeln und Beschwerden beim Bundestage waren die Saat, die Preussen erndtete. Trotzdem hielt es mit Zähigkeit an seinen Bemühungen fest, bis es ihm endlich gelang, durch den Vertrag mit Hessen-Darmstadt vom 14. Febr. 1828 das preussische Zollgebiet zu einem preussisch-darmstädtischen Zollverein zu erweitern". Es wird später (Anm. 62 und 122) Gelegenheit bieten, diese Auffassung des berühmten Geschichtschreibers in einigen Nebenpunkten zu berichtigen. Was den Hauptpunkt betrifft, so erklärt Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 338 auf das Bestimmteste, dass bis zum Jahre 1827 keine Hoffnung vorhanden war, Preussen für die Sache eines grossen deutschen Zollvereins zu gewinnen. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur zu beachten, wie die preussische Regierung auf den Wiener Ministerial-Conferenzen bei den Berathungen über die deutschen Zoll- und Handelsangelegenheiten sich ver-

weist sie nach, dass Deutschland im Ganzen unter den Anstrengungen der einzelnen Staaten, ihren Gewerben Schutz zu gewähren, noch weit

---

hielt, und dass dieselbe noch im September 1827 bei dem Beginnen der Unterhandlungen mit der Grossherzoglich hessischen Regierung die Besorgniss äusserte: „es möchten die Schwierigkeiten einer vollständigen Verschmelzung beider Zollsysteme unbesiegbar sein". Vergl. Ranke a. a. O. S. 115.

Ein anderer gründlicher Kenner des Zollvereins, der gewiss nicht zu den Gegnern Preussens gehört, sagt in der Schrift: Der Zollverein Deutschlands und die Krisis, mit welcher er bedroht ist. Braunschweig 1863. Heft I S. 28: „Wir glauben in der Meinung, dass man erst später aus der Erfahrung die Vortheile der subsequenten Vergrösserung des Zollgebietes über den Umfang der preussischen Länder hinaus näher kennen lernte, kaum fehlgehen zu können. Namentlich was die Hereinziehung der Staaten betrifft, welche zu der anzustrebenden Herstellung des Zusammenhanges zwischen den westlichen und östlichen Provinzen nicht unbedingt erforderlich waren, sondern nur einem noch besseren Arrondissement in die Breite und der absoluten Vergrösserung des Zollgebietes dienten.

Beweis dafür: die langjährigen Verhandlungen, welche dem sächsischen Anschlusse vorausgingen, und durch die Besorgniss, dass die altbegründete sächsische Industrie der preussischen durch ihre freie Concurrenz im Innern zu erheblich schaden werde, verzögert wurden; sowie die vor der Aufnahme Bayerns und Württembergs vielfach geäusserten Bedenken, dass sie Preussen empfindliche finanzielle Verluste zubringen müsse".

Neuerdings ist behauptet worden, dass der Gedanke des Zollvereins einem königlichen Haupte entsprossen sei. In der von König Wilhelm unterzeichneten Urkunde, welche bei der Grundsteinlegung des Reiterstandbildes Friedrich Wilhelm's III. am 17. März 1863 von dem Cultusminister v. Mühler verlesen wurde, heisst es wörtlich: „Der Zollverein, des Königs eigenster Gedanke, krönte seine Bestrebungen für die materielle Wohlfahrt des Volkes und war die Freude und Ehre des Königs, der Sich als deutscher Fürst stolz fühlte und Seines Volkes Beruf für Deutschland nicht aus dem Auge liess". Vergl. Neue Preussische Zeitung Nr. 66 vom 19. März 1863.

Das hohe Verdienst, welches sich die preussische Regierung und namentlich Friedrich Wilhelm III. um die Gründung des Zollvereins erworben hat, wird gewiss von jedem Unbefangenen freudig und dankbar anerkannt; aber bis jetzt hatte Niemand eine Ahnung davon, dass der Gedanke des Zollvereins in dem Haupte Friedrich Wilhelm's III. entstanden sei. Es wäre ein Verdienst um die Geschichte, wenn das Ministerium Bismarck urkundliche Belege dafür lieferte, aber dieselben etwas weniger genial interpretirte, wie die preussische Verfassungs-Urkunde und die Grundgesetze des deutschen Bundes. So lange dies nicht geschehen ist, werden wir an der oben ausgesprochenen Ansicht festhalten.

Die vorstehende Anmerkung war vor einem halben Jahre geschrieben und sollte eben in die Druckerei gesendet werden, als uns heute (am 11. März 1864) die Abhandlung: Karl Friedrich Nebenius in Beziehung zur Geschichte Badens und des deutschen Zollvereins von Dr. J. Beck (Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexikon. Leipzig 1864. Bd. VIII S. 35 ff.) zu Gesicht kam. In derselben ist die grossartige staatsmännische Wirksamkeit des edelen Nebenius zum ersten

mehr leide, als durch das Uebel selbst, das gehoben werden solle und doch durch die einzelnen Staaten nicht von Grund aus gehoben werden

---

Mal wenigstens übersichtlich geschildert. Sie hat den von uns lange gehegten Wunsch nach einer ausführlichen Biographie des ausgezeichneten Mannes, auf den nicht nur Baden, sondern Deutschland stolz sein kann, auf's Neue angeregt. Die erwähnte Abhandlung ist jedoch dankbar zu begrüssen, indem sie namentlich werthvolle Beiträge zur Geschichte des deutchen Zollvereins enthält. Es war dem Verfasser vergönnt, die von Nebenius hinterlassenen schriftlichen Aufzeichnungen und einige andere, nicht Jedem zugängliche Quellen zu benutzen. Wir erhalten näheren Aufschluss über die Entstehung der Denkschrift im J. 1818. Dieselbe war eine Privatarbeit, wurde aber der badischen Regierung mitgetheilt und von derselben benutzt. „Die grösste Schwierigkeit", schreibt Nebenius, „die der Einführung eines einheitlichen Zollsystemes in Deutschland entgegenstand, glaubte ich in der Verschiedenheit der finanziellen Einrichtungen der einzelnen Länder zu finden. Ich begann, daher während der Bearbeitung meiner Denkschrift im Jahre 1818 mich mit dem Abgabensystem der einzelnen deutschen Staaten genau bekannt zu machen, um dadurch die Grundlage für Aufstellung eines entsprechenden Tarifsystemes zu gewinnen und die Ausführbarkeit meiner Ansichten und Vorschläge für eine gemeinsame Zolleinigung zu begründen". Es ist also ein Irrthum, wenn Häusser im Leben List's S. 34 die Denkschrift als ein amtliches Gutachten bezeichnet. Vergl. Beck a. a. O. S. 52.

Die Ansprüche List's auf die intellectuelle Urheberschaft des Zollvereins werden von Beck sehr schlagend widerlegt. Besonders interessant ist in dieser Beziehung, dass List in einem unter dem 3. November 1819 an Nebenius gerichteten Schreiben seine Rathlosigkeit offen bekannte; dass er am 1. August 1819 (in Nr. 3 des „Organs") den seltsamen, höchst unpraktischen Rath ertheilte, „einen Congress von Kaufleuten und Fabrikanten zu berufen, um einen gründlichen Plan über ein Bundes-Douanensystem zu entwerfen, das die inländische Industrie sichere und den Ausfall in den Finanzen der einzelnen Staaten decke"; endlich dass er noch am 15. Februar 1820 in einer Eingabe des Handelsvereins den verzweifelten Vorschlag machte, „dass die Zolleinkünfte entweder vom ganzen Bunde oder von den einzelnen Staaten an eine Actiengesellschaft verpachtet werden sollen (!!), die sich dann verbindlich machen müsste, den bisherigen Zollertrag als Pachtzins zu entrichten". Diese Vorschläge beweisen den Feuereifer des unermüdlichen Agitators, aber sie charakterisiren ihn noch mehr als luftigen Projectmacher. Sehr interessant ist das Urtheil über List, welches sich in den Aufzeichnungen von Nebenius findet: „Die kaustische Anspielung in dem „„Leben List's"" von Häusser, S. 34, auf das Ei des Columbus trifft nicht dahin, wo sie brennen soll. Nicht wer unter Tausenden, welche die Verwirklichung eines Gedankens verlangen, seine Stimme am lautesten erhebt, sondern wer bei entstandenem Zweifel über die Möglichkeit seiner Verwirklichung die Art und Weise, wie die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu besiegen und die Ausführung zu sichern sei, auf befriedigende Weise entwickelt, bringt das Ei des Columbus zum Stehen. Ich bin weit entfernt, hierauf einen ähnlichen Anspruch, wie List und seine Freunde ihn erhoben, zu stützen. Auch bin ich nicht thöricht genug, mir einzubilden, dass nicht andere, was ich gedacht und gesprochen, eben so gut denken und erringen konnten. Das

könne. „Die österreichische Monarchie ausgenommen“, heisst es, „ist die Lage aller übrigen deutschen Bundesstaaten in dieser Beziehung

---

ist der grosse Irrthum List's, dass er in einer Sache, für welche ein allgemein tiefgefühltes Bedürfniss überall gleichartige Bestrebungen hervorrief, nur seiner Thätigkeit einen wirksamen Einfluss zuschrieb, ohne sich zu fragen, welchen Eindruck bei Sachkennern der stete Ruf: es müsse anders werden! hervorbringe, wenn der Rufende selbst über das „„Andere““ ganz im Unklaren sich befindet und über das „„Werden““ keinen Aufschluss zu geben vermag. Da ich in einer Reihe von Jahren an den Verhandlungen der deutschen Regierungen in Zoll- und Handels-Angelegenheiten Theil nahm, so kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen, dass ich List niemals als eine Autorität auch nur bei Einer Frage hätte nennen hören. Ueberall hielt man sich an ausgezeichnete Mitglieder des Handels- und Gewerbsstandes selbst. Als List im Juli 1819 zu Karlsruhe anwesend war, zeigte er eine grosse Redefertigkeit in Darstellung des herrschenden Nothstandes und der Nothwendigkeit eines Retorsionssystemes ganz in allgemein gehaltenen Erörterungen. Es fehlte ihm noch überall die Reife der Erfahrung, die er nach seinem vorausgegangenen Bildungs- und Berufsleben auch nicht haben konnte“. Die edle Anspruchslosigkeit, durch welche sich Nebenius im Gegensatze zu List auszeichnete, tritt in folgenden Worten recht klar hervor: „Wie hoch man die Wirksamkeit des einen oder andern für den deutschen Zollverein anschlagen mag, so würde ohne Verletzung der Gerechtigkeit und historischen Wahrheit kein einzelner als intellectueller Urheber des grossen Werks bezeichnet werden können, das man zunächst der durch schwere Erfahrungen gewonnenen Einsicht in den weitesten Kreisen, dem erwachten Nationalgefühl, den Bestrebungen patriotischer Männer in allen Ländern, die dem Zollverein angehören, zu verdanken hat“. Unter diesen Männern gebührt aber Nebenius ohne Zweifel die erste Stelle.

Was die preussischen Ansprüche auf die intellectuelle Urheberschaft des deutschen Zollvereins betrifft, so wird die von uns ausgesprochene Ansicht durch Beck's Mittheilungen vollkommen bestätigt. In Nebenius' Aufzeichnungen finden sich die Worte: „Alles, was später nach dem Zustandekommen des Zollvereins von früheren Absichten und Einleitungen des preussischen Cabinets in Bezug auf eine deutsche Handelseinigung behauptet wurde, ist reine Erdichtung“. Weit wichtiger ist die Nachweisung, dass später, als endlich ein grosser Zollverein durch die Verträge von 1833 zu Stande gekommen war, Nebenius' Verdienste um die Entstehung desselben von der preussischen Regierung selbst in officieller Weise anerkannt worden sind. In einer nach Karlsruhe ergangenen Note des preussischen Ministeriums des Auswärtigen vom 28. Februar 1833 heisst es unter Anderem: „Es muss dem Verfasser der badischen Denkschrift von 1819 zur grossen Genugthuung gereichen, wenn er aus den Verträgen der jetzt zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssystem verbundenen Staaten ersehen wird, wie vollständig nunmehr die Ideen in's Leben getreten sind, welche von ihm in seiner Denkschrift schon im Jahre 1819 über die Bedingungen eines deutschen Zollvereins gesagt und bekannt gemacht worden sind“. Wenn die preussische Regierung schon bei der Einführung des Zollsystems von 1818 den Plan gehabt hätte, einen deutschen Zollverein zu gründen, war gar

fast gleich; keiner kann seiner Industrie einen ganz freien, nach Aussen geschlossenen Markt von gleichem Umfange darbieten, wie ihn die grösseren Nachbarstaaten des Auslandes besitzen; keiner vermag sein Gebiet gegen die überwiegende Concurrenz einer fremden Industrie, die durch einen ausgebreiteten einheimischen Markt schon begünstigt ist, hinlänglich zu schützen; keiner wird die Mittel, die ihm in dieser Beziehung zu Gebote stehen, gebrauchen, ohne dem deutschen Nachbarstaate mehr als dem fremden wehe zu thun, und ohne mittelbar oder unmittelbar die Nachtheile, die mit jeder Beschränkung für das eigene Land verbunden sind, in weit höherem Masse zu fühlen, als dies in grossen Reichen der Fall ist". Das wird klar und schlagend weiter ausgeführt. Sodann sind als verderbliche Folgen des Isolirungssystems die Demoralisirung durch den Schleichhandel, die feindselige Stimmung der Bevölkerungen wie der Regierungen der verschiedenen deutschen Staaten und die allgemeine Unzufriedenheit im Gewerbestande hervorgehoben. Halbe Massregeln, wie die Milderung der bestehenden Einrichtungen und einzelne Concessionen, werden entschieden verworfen, da sie die Sache nur verwickelter und die Sehnsucht nach voller Befriedigung lebhafter und stürmischer machen würden. Wo die Einheit der Handlung über das Wohl und Wehe der Völker, über Stärke und Schwäche der Staaten entscheidet, da könne Deutschland nur durch ein gemeinschaftliches Wirken sich erhalten.

Was die Mittel betrifft, um zu dem grossen Ziele zu gelangen, so findet die Denkschrift eine wahre, gründliche Hülfe nur in der commerciellen Einheit Deutschlands, oder — da Oesterreich sich mit seinem grossen Markte selbst genüge, und die Verhältnisse zu Ungarn und Italien voraussichtlich Hindernisse darböten — der übrigen deutschen Staaten. Einzelne deutsche Provinzen, deren Handelsverhältnisse mit den ausländischen Besitzungen eines Bundesstaates enger verknüpft wären, könnten von dem gemeinschaftlichen Zollgebiete ausgeschieden werden. In Ansehung solcher Provinzen, sowie der auswärtigen Besitzungen von Bundesgliedern, seien Handelsverträge, welche die grösstmögliche gegenseitige Verkehrsfreiheit festsetzten, ein schickliches Vereinigungsmittel. Nur das wechselseitige Bedürfniss und die Ueberzeugung des gemeinschaftlichen Nutzens soll den Verein schliessen und dauernd erhalten. Deshalb muss jedem Staate der Eintritt und nach

kein Grund vorhanden, sich in so anerkennender Weise über den badenschen Staatsmann auszusprechen. Das damalige preussische Ministerium musste doch wohl besser wissen, wessen „eigenster Gedanke" der Zollverein war, als das Ministerium Bismarck.

Ablauf bestimmter Zeit der Wiederaustritt freistehen; denn man wird eher zur Vereinigung geneigt sein, wenn der Schritt nicht unwiderruflich ist. Hat aber der Zustand der wechselseitigen Verkehrsfreiheit nur einige Jahre gedauert, so ist gewiss an eine Trennung nimmermehr zu denken, da mittlerweile auf dem vereinigten freien Markte Deutschlands allerwärts mannigfaltige Verbindungen entstehen, deren gewaltsames Zerreissen mit Nachtheilen verknüpft sein würde, die von der Rückkehr zum alten Zustande lebhaft abmahnen müssten[49]). Die Denkschrift verlangt die Aufhebung der bestehenden Zolleinrichtungen der einzelnen theilnehmenden Staaten, die Vereinigung derselben zu einem, von einer Zolllinie umschlossenen Markte und die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Zollsystemes. Die Schutzzölle zu Gunsten der einheimischen Gewerbe sollen in der Regel 10, 15, höchstens 20 Procent nicht übersteigen, dagegen eingehende Fabrikbedürfnisse und ausgehende Produkte, besonders solche, die nur auf kurze Strecken in den Verkehr treten, ganz befreit oder sehr gering belastet werden. Mässige Finanzzölle, namentlich von Colonialwaaren, sollen die Haupteinnahme gewähren und werden den einzelnen Regierungen die Einnahme aus den aufgehobenen bisherigen Zöllen vollständig ersetzen, da die Grenzbewachung in dem grossen Vereine weit wirksamer sein und doch geringere Kosten verursachen wird. Die Theilung der reinen Zolleinkünfte nach der Grundlage der Bundesmatrikel oder der Volksmenge wird empfohlen. Die unbedingte wechselseitige Verkehrsfreiheit zwischen den einzelnen Ländern darf nur eine doppelte Ausnahme erleiden, nämlich in Hinsicht des Salzmonopols, das mehrere Staaten nicht entbehren können, und in Hinsicht der Abgaben von solchen Gegenständen, die, wie Wein, Bier, Branntwein, Tabak u. s. w., ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, Verbrauchssteuern unterliegen. Die Beschränkung dieser Abgaben auf wenige, bestimmte Artikel und eine Annäherung der deutschen Staaten in ihren Steuersystemen wird dringend angerathen. Als weitere Aufgaben des Zollvereins sind bezeichnet: die Bestimmung eines Maximums für die Wegegelder, Vereinbarungen über Mass und Gewicht, Münzsystem und Erfindungspatente, die Annäherung in den Handelsgesetzgebungen der einzelnen

49) Diese im J. 1818 geschriebenen prophetischen Worte, die für den nationalökonomischen Tiefblick des Verfassers zeugen, sind bis jetzt durch die Erfahrung glänzend bestätigt; denn es ist noch kein Staat aus dem Zollverein getreten, obgleich es schon zweimal allen freistand. Hoffentlich wird Nebenius auch in der Zukunft durch eine verkehrte Politik einzelner Zollvereinsstaaten nicht zum falschen Propheten werden.

deutschen Staaten, die Vereinigung mehrerer Regierungen zu Anstalten für Beförderung des Verkehrs durch grosse Strassen, Kanäle u. dergl., damit Deutschland auf der einen Seite der mannigfaltigen Vortheile, welche seine Trennung in einzelne Staaten, und zugleich aller Wohlthaten, welche nur ein Zusammenwirken grosser Kräfte zu gewähren vermag, immer mehr theilhaftig werde. Der schönste Gewinn, der von einem Zusammenwirken aller oder doch der meisten deutschen Staaten zu erwarten sei, bestände in dem Abschlusse von Handelsverträgen mit fremden Staaten auf der Grundlage der grösstmöglichen Verkehrsfreiheit und des gegenseitigen Vortheils.

Nebenius erklärt ausdrücklich, dass es nur seine Absicht sei, die Ausführbarkeit des freien Verkehrs im Innern Deutschlands und eines gemeinsamen Zollsystemes im Allgemeinen nachzuweisen. Wie meisterhaft er diese Aufgabe gelöst hat, geht daraus hervor, dass seinen Vorschlägen gemäss später der Zollverein im Wesentlichen wirklich zu Stande kam, mit Ausnahme eines einzigen wichtigen Punktes. Er verlangt nämlich als Consequenz des gemeinschaftlichen Zollsystemes eine von der Bundesversammlung abhängige Verwaltung, indem die Erhebung, Verwaltung, Aufsicht und Direction nicht anders, als durch ein für den ganzen Bund verpflichtetes Personal geschehen könne, dessen Unterhalt eine Last der gemeinschaftlichen Kasse wäre. Nebenius hielt es also damals noch für unmöglich, jedem Staate die selbstständige Zollverwaltung, nach der Vorschrift der gemeinschaftlich verabredeten Gesetze, unter angemessener Controle zu überlassen. Im Jahre 1833 erklärte er jedoch ausdrücklich, dass er über die Art der Verwaltung anders denken gelernt habe, als im Jahre 1819 [50]).

Die Idee eines grossen deutschen Zollvereins fand bei den Wiener Minister-Conferenzen anfangs gar keinen Anklang [51]), selbst Preussen zeigte damals nicht die mindeste Neigung, darauf einzugehen. Als mehrere Bundesstaaten in diesem Sinne sich bestimmt erklärt hatten, kam es zu Separatverhandlungen unter einigen kleineren Staaten, die zu Vereinbarungen geneigt waren.

Hessen-Darmstadt forderte zunächst Baden und Nassau auf, sich über die Regulirung gemeinschaftlicher Handelsverhältnisse zu verständigen. Es trat mit einem Projecte hervor, das nur deshalb zu erwähnen ist, weil es beweist, wie wenig damals intelligente Regierungen die wesentlichen Erfordernisse eines Zollvereins begriffen hatten. Der

50) S. die Denkschrift S. 32 Anm.

51) Das ergiebt sich schon daraus, dass in den Protokollen der Conferenzen die Denkschrift gar nicht erwähnt wird.

Antrag ging dahin, dass Verkehrsfreiheit unter den vertragschliessenden Staaten hergestellt, aber jedem vorbehalten werde, Grenzzölle gegen andere Länder, nach eignem Ermessen anzulegen, jedoch ohne Belastung der Ein- und Ausfuhr der verbündeten Staaten. Es zeugt für die tiefere Einsicht der badenschen Regierung, dass sie sich entschieden weigerte, auf einer solchen Grundlage zu unterhandeln. Als Bayern und Württemberg den Separatverhandlungen beigetreten waren, kam zwischen ihnen, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Weimar, den herzoglich sächsischen und den fürstlich reussischen Regierungen am 19. Mai 1820 ein Präliminar-Vertrag zu Stande, in welchem diese Staaten sich verpflichteten, drei Monate nach Unterzeichnung desselben Commissarien nach Darmstadt zu senden, um auf der Grundlage einer vorläufig verabredeten Punktation sich über Aufhebung aller Binnen-Landzölle und ein gemeinschäftliches Grenzzollsystem zu vereinbaren.

Die Verhandlungen zu Darmstadt[52]) wurden am 13. September 1820 eröffnet. Gleich anfangs betheiligten sich an denselben die genannten Staaten, etwas später auch Kurhessen, Waldeck und die beiden Hohenzollern, die erst nachträglich dem Wiener Präliminar-Vertrage beigetreten waren. Der Versuch Hessen-Darmstadts, die Aufgabe des Handels-Congresses auf die Herstellung wechselseitiger Verkehrsfreiheit im Sinne des schon bei den Separatverhandlungen in Wien vorgelegten Projectes zu beschränken, fand zwar bei Nassau Anklang, scheiterte aber an dem Widerspruche der anderen Staaten. Dagegen wurde der von Baden vorgelegte und von **Nebenius** bearbeitete Entwurf eines Vereinigungsvertrages von den meisten Staaten günstig aufgenommen. In demselben war die Gründung eines grossen deutschen Zollvereins als höheres Ziel fest im Auge behalten, wenn man auch vor der Hand die Hoffnung hatte aufgeben müssen, dass sämmtliche deutsche Staaten oder ausser Oesterreich doch alle übrigen dem Vereine beitreten würden.

---

52) **Nebenius** a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 328 f. **Derselbe**, Denkschrift über den Beitritt Badens zum grossen deutschen Zollverein S. 6 ff., wo die Gründe, welche Baden abhielten, das von Bayern geforderte Zollsystem anzunehmen, ausführlich entwickelt sind. In den hinterlassenen Aufzeichnungen bemerkt er: „Die Erfahrung mehrerer seit Gründung des süddeutschen Vereins verflossener Jahre hatte durch die That gezeigt, dass Baden, wie ich vorausgesetzt, in seiner isolirten Stellung vermöge seiner geographischen Lage gar wohl sich behaupten könne. Sein Zwischenhandel hatte in Folge der beträchtlichen Erhöhung der benachbarten Mauthtarife an Ausdehnung wesentlich gewonnen und seine Zölle gewährten bei einem ungemein mässigen Tarif verhältnissmässig eine mehrfach grössere Einnahme, als der weit höhere Tarif des bayerisch-württembergischen Vereins.“ **Beck** a. a. O. S. 57. Die Aufgabe der Hansestädte S. 95 ff.

Zugleich erklärte sich Baden für einen sehr mässigen Zolltarif. Als jedoch seine Anträge verworfen wurden, gingen im Laufe der Verhandlungen die Ansichten weiter aus einander. Bayern und Württemberg stimmten am meisten überein und standen den übrigen, insbesondere den Rheinuferstaaten, gegenüber. Man stritt hauptsächlich über die Höhe der Zölle, die Ausgangszölle auf Naturprodukte, das System der Lagerhäuser und die Einführung eines Stimmenverhältnisses zu Gunsten der grösseren Staaten. Der letzte Punkt bot die meisten Schwierigkeiten dar. Es wurden sehr verschiedene Vorschläge gemacht, aber zu einer Verständigung kam es nicht[53]). Noch im November 1822 bemühte sich der württembergische Minister v. Wangenheim vergeblich, durch Vermittelungsvorschläge eine Ausgleichung herbeizuführen. Hessen-Darmstadt wünschte, mit Rücksicht auf seine Ständeversammlung, im Februar 1823 die Beschleunigung des Abschlusses. Als Bayern auf's Neue zögerte, sagte sich die grossherzoglich hessische Regierung am 5. Juli 1823 von den Verhandlungen los, weil sie der im August zu berufenden Ständeversammlung ein Zollsystem vorlegen müsse. Nach Vollendung dieser neuen Einrichtung erklärte sie sich jedoch bereit, die Unterhandlungen über eine Vereinbarung fortzusetzen.

Während die Unterhandlungen zu Darmstadt noch schwebten, begannen die kleineren Staaten zurückzutreten, weil sie theils an einem Ergebniss derselben immer mehr zweifelten, theils fürchteten, durch das vorgeschlagene Stimmenverhältniss in dem projectirten Zollvereine alles Einflusses beraubt zu werden. Deshalb versuchten die Regierungen der thüringischen Staaten, unter sich eine engere Zoll- und Handelseinigung zu Stande zu bringen. Zu diesem Zwecke wurden Ministerial-Conferenzen zu Arnstadt gehalten, in welchen man sich am 23. Decbr. 1822 über einen Vertragsentwurf vereinigte. Nach demselben sollten die thüringischen Staaten (mit Ausnahme der schwarzburgischen Unterherrschaft, die sich bereits an das preussische Zollsystem angeschlossen hatte) „in Hinsicht auf den inneren Verkehr und auf den Handel mit dem Nichtvereine ein Ganzes und einen in sich geschlossenen Handelsstaat unter gemeinschaftlich zu verabredender Handelsgesetzgebung und besonderer, jedem Vereinslande zustehender Verwaltung" bilden. Man wollte jedoch alle bestehenden Einrichtungen der einzelnen Staaten und alle örtlichen Interessen möglichst schonen.

Dieser Vertragsentwurf wurde der preussischen Regierung mit-

53) (L. Kühne) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845. Berlin 1846. S. 9 f.

getheilt und bei ihr angefragt, ob und unter welchen Bedingungen ein thüringischer Handelsverein in den preussischen Zollverband aufgenommen werden könne, und ob gewisse, den betheiligten Staaten wünschenswerthe Aenderungen des Zollwesens zu erwarten seien. Preussen erklärte sich geneigt, den Handelsverein in sein Zollsystem aufzunehmen, wenn eine kräftige Durchführung des letzteren nicht gehindert würde. Allein auch dieser Versuch führte zu keinem Resultate. Er ist nur als ein misslungenes Vorspiel des elf Jahre später wirklich zu Stande gekommenen thüringischen Zoll- und Handelsvereins merkwürdig[54]).

Obgleich die Verkehrsverhältnisse der süddeutschen Staaten theils durch die Erhöhung der französischen Zölle und die gegen dieselben ergriffenen fruchtlosen Retorsionsmassregeln, theils durch das Fortbestehen der besonderen Zollsysteme zunächst sich verschlimmerten, so ruhten doch die Verhandlungen über die Gründung eines süddeutschen Zollvereins ein Paar Jahre. Erst 1825 wurden sie zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau zu Stuttgart wieder aufgenommen[55]). Ueber die wichtigsten Bedingungen des Grundvertrages und einige andere früher bestrittene Fragen verständigte man sich leichter, als in Darmstadt. Die grossherzoglich hessische Regierung schlug vor, keine gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde für das Zollwesen einzuführen, sondern jedem Staate die selbstständige Zollverwaltung nach Vorschrift der verabredeten Gesetze und unter angemessener Controle zu überlassen. Dieser Vorschlag war für das Zustandekommen eines Zollvereins von der grössten Wichtigkeit, weil er die Selbstständigkeit jedes einzelnen Vereinsstaates vollständig wahrte. Die Angehörigen desselben kamen nicht in unmittelbare Berührung mit einer Central-Verwaltungsbehörde. Schon die Organisation einer solchen war mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden und jedenfalls konnte dieselbe leicht mit den Regierungen und Behörden der einzelnen Staaten in Conflict gerathen. Deshalb wurde dieser Vorschlag gleich anfangs sehr beifällig aufgenommen und später bei der Gründung aller Zollvereine benutzt. Es ist sehr zweifelhaft, ob solche ohne eine Einrichtung, durch welche eine Central-Verwaltungsbehörde vermieden wurde, überhaupt jemals zu Stande gekommen wären[56]).

Die Verhandlungen zu Stuttgart führten jedoch nicht zum Ziele,

54) v. Viebahn a. a. O. I. S. 142 f.

55) Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 330 f. Derselbe, Denkschrift über den Beitritt Badens u. s. w. S. 12 ff.

56) Auf diesen wichtigen Punkt werden wir im zweiten Artikel, welcher das Wesen eines Zollvereins entwickeln soll, ausführlich zurückkommen.

da Baden sich entschieden und aus wichtigen Gründen weigerte, den von Bayern vorgeschlagenen hohen Zolltarif anzunehmen. Seine Interessen und Ansichten waren von denen Bayerns so verschieden, dass eine Ausgleichung unmöglich schien. Württemberg hatte weniger triftige Gründe, als Bayern, sich niedrigen Zöllen zu widersetzen; denn die Freiheit des Verkehrs bis zur badenschen Grenze gegen Frankreich und die Schweiz war ihm von höherem Werth als die Höhe der Zollsätze, und durch den Beitritt Badens wurde es von den Nachtheilen und Unannehmlichkeiten einer Grenzbewachung grösstentheils befreit. Deshalb nahm es auch während der Verhandlungen stets eine mehr vermittelnde Stellung ein. Im Falle der unbedingten Wahl aber musste die grössere Uebereinstimmung seiner Interessen mit denen Bayerns den Ausschlag geben. Gerade dieser Umstand machte Baden nur bedenklicher, einen Tarif anzunehmen, der seinen Verhältnissen nicht entsprach; denn es musste befürchten, dass bei dem entschiedenen Uebergewicht der beiden Königreiche in einem süddeutschen Zollvereine auch künftig seine besonderen Interessen nicht genügend berücksichtigt würden.

Obgleich die Verhandlungen zu Darmstadt und Stuttgart keinen praktischen Erfolg hatten, so blieben sie doch nicht ohne günstigen Einfluss auf die Entwickelung der deutschen Zoll- und Handelsangelegenheiten. Da sie die Ausführbarkeit eines Zollvereins und die Bedingungen, unter welchen er für die verschiedenen Staaten vortheilhaft werden könnte, in helleres Licht gestellt hatten, beförderten sie die Entstehung kleiner Zollvereine in den nächsten Jahren. Das Fehlschlagen jener Verhandlungen erleichterte aber zugleich die spätere Gründung des grossen deutschen Zollvereins. Wäre damals ein ausgedehnterer süddeutscher Verein mit einem hohen Schutzzoll-Tarif zu Stande gekommen: so würde einige Jahre später die Neigung zu einer Vereinigung mit den norddeutschen Staaten, namentlich mit Preussen, weit geringer gewesen sein und überhaupt der Gegensatz zwischen Nord- und Süddeutschland sich schroffer ausgebildet haben[57]).

Die badensche Regierung hat sich daher ein grosses Verdienst um ganz Deutschland dadurch erworben, dass sie das Zustandekommen eines ausgedehnteren süddeutschen Zollvereins verhinderte und die Gründung eines grossen, die meisten nord- und süddeutschen Staaten umfassenden Zollvereins als Ziel stets fest im Auge behielt. Dieses Verdienst gebührt aber vor Allen Friedrich Nebenius; denn er

57) Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 331 ff. Höfken a. a. O. S. 90 f.

war die Seele dieser grossartigen nationalen Politik, er vertrat dieselbe bei den Verhandlungen zu Darmstadt wie zu Stuttgart mit der rühmlichsten Ausdauer, unbeirrt durch mannigfache Verdächtigungen seines Strebens, und bewährte sich dabei als tiefblickender Staatsmann von echt deutscher Gesinnung[58]).

Während der vergeblichen Unterhandlungen über die Gründung eines süddeutschen Zollvereins erfolgte der Anschluss mehrerer kleiner Staaten an das Zollsystem grösserer.

Nach der Einführung des preussischen Zollsystems von 1818 kam es zunächst darauf an, mit denjenigen Regierungen ein Abkommen zu treffen, deren Besitzungen ganz oder grossen Theils von preussischem Gebiete umschlossen waren[59]). Diese Enclaven hemmten nicht nur den

58) Seine Aufzeichnungen, welche Beck a. a. O. S. 56 mittheilt, geben darüber vollständigen Aufschluss. „Ich hatte", bemerkt er, „die vollkommene Ueberzeugung, dass, wenn der süddeutsche Verein mit Einschluss Badens zu Stande gekommen wäre und mit hohen Schutzzöllen nur zehn Jahre in seinem beabsichtigten Umfange und einem Markte von 9 bis 10 Millionen Einwohnern bestanden hätte, eine Vereinigung mit dem nördlichen Deutschland, namentlich mit Preussen und Sachsen, die grössten Schwierigkeiten gefunden haben würde. Dieses Ziel, die Bildung eines grossen deutschen Vereins, musste aber stets im Auge behalten werden, wenn etwas wirklich Grosses und für die deutsche Nation wahrhaft Nützliches zu Stande kommen sollte. Ein Baden umfassender süddeutscher Verein konnte als ziemlich wohl arrondirt bestehen. Hohe Schutzzölle würden schnell eine Industrie hervorgerufen haben, die sich mit aller Kraft der Aufhebung der Schranken, welche den Norden und Süden trennten, widersetzt hätte. Aber auch hiervon abgesehen, würde Baden durch die Annahme hoher Schutzzölle, allein seinen Verhältnissen nach, die geringen Vortheile eines Vereins von so beschränktem Umfange viel zu theuer erkauft haben. Ein bayerisch-württembergischer Verein war zu schlecht arrondirt, als dass in seinem Gebiete ohne unerträglichen Kostenaufwand ein strenges Mauthsystem mit einem hohen Tarif gehörig hätte gehandhabt werden können. Daher erschrak ich nicht, als der bayerische und württembergische Commissar mir zu Stuttgart erklärten: Wenn Baden abtrete, so würden Bayern und Württemberg sich vereinigen. Ich erschrak nicht, als der hessische Bevollmächtigte erklärte: Hessen würde suchen, sich mit Preussen zu vereinigen. Ich war sogar froh darüber, weil ich voraussah, dass die Erfahrung weniger Jahre genügen werde, das Bedürfniss einer grossen Vereinigung recht fühlbar zu machen und als unabweisliche Nothwendigkeit zu erkennen".

59) Ranke a. a. S. 99 ff. J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern. S. 349 ff. Er bemerkt sehr treffend: „Preussen konnte seine Zolllinien nicht so weit in das Innere zurückziehen, dass jene Enclaven, mit ihnen aber auch ein beträchtlicher Theil seines eigenen Gebietes ausserhalb derselben geblieben wären: es würde in solchem Falle nicht nur das Einkommen aus Verbrauchssteuern, welches diese Landestheile bringen, aufgeben, sondern auch den Verkehr zwischen denselben und der Hauptmasse des Staates zum wesentlichen Nachtheile beider durch Zollschranken

Verkehr, sondern begünstigten auch den Schleichhandel zum grossen Nachtheile der preussischen Staatskasse[60]). Preussen musste eine Reihe von Massregeln ergreifen, die den Schleichhandel von den Enclaven aus verhindern sollten, aber die Bewohner derselben sehr belästigten. Ueber diese Massregeln erhob der Herzog von Anhalt-Köthen förmliche Beschwerde bei der Bundesversammlung, was einen langwierigen Streit zwischen ihm und Preussen zur Folge hatte[61]). Obgleich Preussen bei der Einführung des neuen Zollsystems den Regierungen der Enclaven den Anschluss an dasselbe freigestellt hatte, so kamen doch die betreffenden Verträge nur langsam und zögernd zu Stande. Der Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25. October 1819 eröffnete, der Vertrag mit Oldenburg wegen Birkenfeld vom 24. Juli 1830 schloss die Reihe. Es vergingen also elf Jahre, ehe der Anschluss aller Enclaven erfolgte[62]). In den Verträgen verpflichtete sich Preussen, eine alle drei Jahre festzusetzende Aversionalsumme als Vergütung für den auf die Enclave treffenden Steuerantheil zu zahlen. Diese Summe sollte nach der Einwohnerzahl der enclavirten Länder und derjenigen preussischen Provinzen der östlichen oder westlichen Hälfte, in deren Zolllinie sie fielen, bestimmt werden.

Wie gross auch die Vortheile waren, welche in Vergleich mit dem bisherigen unleidlichen Zustande für die Enclaven aus dem Anschluss erwuchsen, denn die Bewohner derselben erlangten Freiheit des Verkehrs im ganzen Umfange des preussischen Staates und deren Regierungen neue, für sie bedeutende Einkünfte: so gingen doch die meisten Regierungen nur sehr ungern darauf ein. Einige sprachen öffentlich aus, dass sie von zwei Uebeln das geringere gewählt hätten. Dieses Widerstreben konnte die vorhandene Abneigung gegen den Anschluss an das preussische Zollsystem nur befestigen und musste namentlich

---

unterbrechen müssen". Die Aufgabe der Hanseständte S. 90 ff., 127 ff. (Bosse) Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten. Braunschweig 1820. S. 494. Dieterici, Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Preussischen Staate und im deutschen Zollverein. Berlin 1838. S. 40 ff.

60) (L. Kühne) Ueber den deutschen Zollverein. Berlin 1836. S. 56 f.

61) Ilse a. a. O. II S. 202 ff.

62) Diese Thatsachen müssen Adolf Schmidt unbekannt geblieben sein, denn sonst hätte er in der Anm. 48 angeführten Stelle unmöglich behaupten können, „dass die Aufnahme der eingeschlossenen fremden Landestheile die geringsten Schwierigkeiten dargeboten habe und am raschesten durchgeführt worden sei; dass auch der Gesammtanschluss der anhaltinischen Herzogthümer ohne bedeutende Anstände vor sich gegangen sei".

bei den kleineren Staaten ernstliche Besorgnisse erregen, obgleich dieselben, wie die Erfahrung gelehrt hat, unbegründet waren.

In ähnlicher Weise, wie die Enclaven an das preussische Zollsystem, schlossen sich durch einen Vertrag vom 24. Juli 1824 die beiden hohenzollernschen Fürstenthümer an das württembergische Zollsystem an[63]).

Diese Anschlüsse kleiner Staaten an das Zollsystem eines grösseren, zu welchen später noch einige hinzukamen, erleichterten die Gründung eines grossen deutschen Zollvereins, weil sie die Zahl der unmittelbaren Glieder desselben verminderten, aber sie waren keine Zollvereine, wie wir im zweiten Artikel nachweisen werden.

Die vielfachen, vergeblichen Verhandlungen der letzten Jahre gaben geringe Hoffnung, dass zunächst eine grosse Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten zu Stande kommen würde; denn sie war vor Allem durch den Beitritt des preussischen Staates bedingt, der aber, wie die Verhandlungen der Wiener Ministerial-Conferenzen gezeigt hatten, sich nicht erwarten liess. Das Bedürfniss nach Erleichterung des Verkehrs unter den deutschen Staaten kündigte sich jedoch so dringend an, dass einige durch engere Verbindungen mit ihren Nachbarn es wenigstens theilweis zu befriedigen suchten.

Das Jahr 1828 ist in dieser Beziehung Epoche machend; denn während desselben entstanden zwei particulare Zollvereine, als die ersten, welche die Geschichte überhaupt kennt. Sie sind nicht nur für die Entwickelung der Idee eines Zollvereins überhaupt, sondern auch für die Gründung eines grossen deutschen Zollvereins sehr wichtig. Da es noch immer Viele gab, die an der Ausführbarkeit eines Zollvereins zweifelten, indem ihnen die Zerstückelung der Staatsgebiete, die Verschiedenheit der Interessen und der bestehenden Steuersysteme, die Eifersucht der einzelnen Staaten auf ihre Unabhängigkeit und der Mangel einer sicheren Bürgschaft für die gewissenhafte Vollziehung der gemeinsamen Anordnungen als unüberwindliche Schwierigkeiten erschienen, so war eine praktische Widerlegung aller dieser Zweifel von der grössten Bedeutung. Dass aber zunächst nur kleine Zollvereine entstanden, hatte insofern sein Gutes, als die Mängel derselben sich sehr bald in der Erfahrung zeigen und die Vorzüge eines grossen deutschen Zollvereins, dem noch immer entschiedenes Misstrauen und mannigfache Vorurtheile entgegenstanden, in helles Licht stellen mussten. Auch war es ein günstiger Umstand, dass der eine Zollverein ohne,

63) Die Aufgabe der Hansestädte S. 101 f. Sick a. a. O. S. 27 f.

der andere mit Preussen zu Stande kam. So konnte man durch die Erfahrung gründlich belehrt werden, ob es vortheilhafter sei, mit oder ohne Preussen einen Zollverein zu gründen.

Da Bayern und Württemberg bei den Verhandlungen zu Darmstadt und Stuttgart sich über die meisten Streitpunkte leicht verständigt hatten, so musste ihnen ein Zollverein als ausführbar erscheinen. Als es, trotz wiederholter Bemühungen, nicht gelungen war, sich mit Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau zu einigen, führten erneuerte Verhandlungen zunächst zu dem Handelsvertrage vom 12. April 1827, in welchem gegenseitige Verkehrserleichterungen verabredet wurden, um die gänzliche Zolleinigung vorzubereiten. Zufolge des Vertrags vom 18. Januar 1828 trat am 1. Juli desselben Jahres der bayerisch-württembergische Zollverein in's Leben[64]). Er umfasste auch die hohenzollernschen Fürstenthümer wegen ihrer Verbindung mit dem württembergischen Zollsysteme, schloss aber zunächst noch den bayerischen Rheinkreis wegen seiner abgesonderten Lage von der Gemeinschaft aus. Erst als Bayern denselben durch Verordnung vom 23. November 1829 mit einer Zolllinie umgeben hatte, ward er in den Zollverband aufgenommen.

Die Zollämter zwischen den vertragschliessenden Staaten wurden entfernt und sämmtliche Zölle an den äusseren Grenzen für gemeinsame Rechnung erhoben. Bayerns Zollgesetzgebung und die früher zu Stuttgart verabredeten Bestimmungen dienten als Grundlage. Für die Vertheilung der reinen Zolleinkünfte galt die Bevölkerung als Massstab. Die Zollverwaltung wurde jedem Staate an seinen Grenzen überlassen, aber den Regierungen der Vereinsstaaten gegenseitig das Recht einer Controle zugestanden. Verbrauchssteuern auf inländische Erzeugnisse durften in gleicher Weise und Quote auch von vereinsländischen und fremden erhoben werden. Am 1. Mai jedes Jahres sollte sich zu München ein Generalcongress versammeln, der aus je zwei Bevollmächtigten bestand, das Directorium aber wechseln und bei Stimmengleichheit entscheiden. Nach Ablauf von drei Jahren stand jedem Staate unter Vorbehalt einjähriger Kündigung der Austritt frei. Wenn jedoch inzwischen gemeinsame deutsche Massregeln zu Stande kämen, sollte der Verein sich von selbst auflösen.

Bayern und Württemberg gebührt das unbestreitbare Verdienst,

64) Die Aufgabe der Hansestädte S. 103 ff. Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschr. S. 334 f. Sick a. a. O. S. 30 f. von Viebahn a. a. O. I. S. 153 ff.

dass sie einen Zoll- und Handelsverein zwischen unabhängigen Staaten zuerst gegründet haben [65]). Dennoch hatte die fast gleichzeitige Entstehung des preussisch-hessischen Zollvereins für ganz Deutschland eine weit grössere Bedeutung. Das Grossherzogthum Hessen war der erste unter den deutschen Bundesstaaten, der nicht zu den Enclaven des preussischen Gebietes gehörte und sich nicht, wie diese, bloss dem preussischen Zollsysteme anschloss, sondern unter Bewahrung seiner vollen Selbstständigkeit einen wirklichen Zollverein mit Preussen abschloss.

Die grossherzoglich hessische Regierung hatte sich mehr und mehr überzeugt, dass überwiegende Interessen ihres Landes nach Preussen hinwiesen. Ihre ersten Anfragen in Berlin im März 1826 und die von dort erhaltenen Antworten waren noch sehr unbestimmt. Hessen wünschte zunächst nur gegenseitige Verkehrserleichterungen und von beiden Seiten wurde anfangs sehr bezweifelt, ob man sich werde verständigen können. Die im Januar 1828 begonnenen Unterhandlungen hatten nur bestimmtere hessische Anträge auf gegenseitige Zollbegünstigungen zum Gegenstande; allein sie führten schnell zu der Ueberzeugung, dass ein befriedigendes Resultat nur durch Zolleinigung zu erlangen sei. Schon am 14. Februar 1828 wurde der Vereinigungsvertrag abgeschlossen [66]). Wahrscheinlich trug dazu auf Preussens Seite der Umstand nicht wenig bei, dass während der Unterhandlungen mit Hessen der bayerisch-württembergische Zollverein zu Stande kam. Der Vertrag erhielt die vollste Beistimmung der hessischen Kammern und wurde am 1. Juli 1828 ausgeführt. Der bayerisch-württembergische und der preussisch-hessische Zollverein traten also gleichzeitig in's Leben.

Die preussische Zollgesetzgebung ward von dem Grossherzogthum Hessen angenommen; eine Zolllinie umschloss fortan beide Staaten, in Hinsicht der inneren Verbrauchssteuern wurden Ausgleichungsabgaben eingeführt. Die Zollverwaltung ward zwar gleichförmig mit der preussischen organisirt, aber der hessischen Regierung zur selbstständigen Leitung überlassen; die Theilung der reinen Zolleinkünfte erfolgte nach

---

65) Es ist unrichtig, wenn von Viebahn a. a. O. S. 147 den preussisch-hessischen Zollverein den ersten wirklichen nennt; denn dieser wurde am 14. Februar, der bayerisch-württembergische schon am 18. Januar 1828 abgeschlossen.

66) Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 333 ff. Ranke a. a. O. S. 113 ff. von Viebahn a. O. I. S. 143 ff. F. C. A. von Motz Biographie. Erfurt 1832. S. 254. Dieterici, Statistische Uebersicht. S. 44 ff., 50 ff.

der Einwohnerzahl; beiderseitige Zustimmung war zu allen Tarifänderungen und sonstigen Anordnungen hinsichtlich des Zollwesens erforderlich; Handelsverträge zwischen Preussen und anderen Staaten, welche die Interessen Hessens und der preussischen Westprovinzen berührten, sollten nur unter Mitwirkung der hessischen Regierung abgeschlossen werden.

Der preussisch-hessische Zollverein ward anfangs sehr verschieden beurtheilt, allein bald erkannte man die hohe Bedeutung desselben für ganz Deutschland; denn er bildete gewissermassen die Brücke zwischen Nord- und Süddeutschland. Zugleich setzte er es ausser Zweifel, dass Preussen nicht mehr, wie bisher, abgeneigt sei, sich an die Spitze eines Zollvereins der deutschen Staaten zu stellen [67]). Das war aber wegen der Zerstückelung des preussischen Gebietes die unerlässliche Bedingung einer Zolleinigung der meisten deutschen Staaten. Nur die zuversichtliche Hoffnung, dass noch andere deutsche Staaten diesem Zollverbande beitreten würden, konnte Preussen zum Abschluss eines Vertrages bestimmen, der an und für sich, namentlich wegen der ungünstigen Gestaltung des hessischen Gebietes [68]), in finanzieller Hinsicht ihm mehr nachtheilig als vortheilhaft war. Aber auch das Verdienst der grossherzoglich hessischen Regierung ist anzuerkennen. Obgleich sie, wie billig, zunächst die Interessen ihres Landes berücksichtigte, so nahm sie doch mit rascher Entschlossenheit das preussische Zollsystem an und gab dadurch ein Beispiel, dass man durch Ueberwindung engherziger Befürchtungen zu bedeutenden Resultaten gelangen könne, welche sowohl dem besonderen hessischen als allgemein deutschen Interesse entsprachen. Für Hessen erwies sich der Verein mit Preussen

---

67) Dass bei der preussischen Regierung die Idee eines grossen deutschen Zollvereins nach und nach mehr Eingang fand, dazu haben, ausser der ungünstigen Gestaltung des preussischen Staatsgebietes, welche die Verbindung mit den angrenzenden deutschen Staaten sehr wünschenswerth machte, wohl auch die Mauthsysteme der fremden grossen Nachbarstaaten beigetragen. Namentlich war die fortschreitende Erhöhung des französischen Tarifs und die immer strengere Absperrung der russischen Grenze dem Absatze der preussischen Erzeugnisse sehr nachtheilig. Unter diesen Umständen musste man das Bedürfniss einer Verbindung mit Süddeutschland empfinden, das, in der Industrie weniger fortgeschritten als Preussen, einen vortheilhaften Markt darbot. Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 339. v. Gülich a. a. O. Bd. II S. 469 f.

68) Von allen Vereinigungen Preussens mit verschiedenen deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zollgebiete war die mit dem Grossherzogthume Hessen die einzige, welche die Zollgrenze im Verhältnisse zur Einwohnerzahl verlängerte, also die Verwaltungskosten vermehrte. Nebenius a. a. O. S. 358.

in volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung schon im ersten Jahre seines Bestehens sehr vortheilhaft [69]).

Der preussisch-hessische Zollverein wurde nicht sogleich mit allgemeiner Freude begrüsst, vielmehr wähnte man gefährliche politische Tendenzen Preussens in demselben zu erblicken. Die nächste Wirkung war die Gründung des sog. mitteldeutschen Handelsvereins, der aus der Besorgniss der Regierungen einer bedeutenden Anzahl nord- und mitteldeutscher Staaten hervorging, dass sie durch den preussisch-hessischen Zollverein in ihrer Selbstständigkeit geschmälert und zum Beitritt gezwungen werden möchten. Zufolge einer am 21. Mai 1828 zu Frankfurt a. M. stattgefundenen Verabredung unter den Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche die gedachte Besorgniss hegten, wurden am 18. August 1828 zu Cassel Unterhandlungen eröffnet, an welchen Hannover, Sachsen, die sämmtlichen thüringischen Staaten, Kurhessen, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Hessen-Homburg, Frankfurt und Bremen sich betheiligten [70]). Bereits am 24. September 1828 kam unter ihnen daselbst ein Vertrag auf sechs Jahre zu Stande. Als Zweck desselben wurde angegeben: im Sinne des 19. Artikels der Bundesacte einen möglichst freien Verkehr, sowohl im Innern unter den vereinigten Staaten selbst, als auch nach aussen zu befördern. Die vertragschliessenden Staaten verpflichteten sich, die Haupthandelsstrassen vollkommen in Stand zu setzen und zu unterhalten, die Formen und Controlen beim Ein-, Aus- und Durchgange der Waaren möglichst zu vereinfachen, die in ihren Landen bestehenden Wegegelder und Transitabgaben, sie möchten unter diesem oder einem anderen Namen vorkommen, einseitig nicht zu erhöhen, ohne dass jedoch eine Regulirung der letzteren dadurch ausgeschlossen würde. Von keinem Vereinsstaate durften Waarenverbote gegen einen anderen angeordnet werden, sofern sie nicht durch rein politische Zwecke oder Staatsmonopole begründet würden. Ganz freier Eingang aus einem Vereinsstaate in den anderen war nur für Getreide, das zum Markte gefahren wird, für Kartoffeln, Heu, Stroh, Brennholz und Steinkohlen bedungen. Alle anderen Artikel blieben den in jedem Staate bestehenden Eingangsabgaben unterworfen. Die verabredeten wechselseitigen Erleichterungen

69) Ranke a. a. O. S. 112 f.

70) Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 336 f. Die Aufgabe der Hansestädte S. 105 f. (L. Kühne) Ansprache an die deutsche Fabrik- und Handelswelt über die schliessliche Wendung der Zollvereins- und Handels-Verträge. Braunschweig 1853. S. 46. Sick a. a. O. S. 36 ff. W. Lehzen, Hannover's Staatshaushalt. Hannover 1853. Thl. I S. 363 ff.

des Verkehrs waren also höchst unbedeutend; im Wesentlichen liess man die Isolirung fortbestehen. Es existirte gar keine gemeinsame Zollverwaltung, es fehlte sogar an jedem Grundsatze über das Wesen der Zölle [71]). Dazu kam die sehr bedenkliche Bestimmung, dass jeder Theilnehmer befugt war, nicht nur Handelsverträge abzuschliessen, soweit sie mit den Bedingungen des Vereinsvertrages nicht in Widerspruch ständen, sondern auch für sich oder gemeinschaftlich mit anderen verbündeten Staaten gegen Nichtverbündete Vergeltungsmassregeln zu ergreifen. Bei Weitem die wichtigste Vertragsbestimmung war, dass die genannten Staaten sich verpflichteten, mit einem auf ihre Enclaven bezüglichen Vorbehalte, ohne ausdrückliche Einwilligung des ganzen Vereins mit keinem Staate, der nicht zu demselben gehöre, in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten. Von Zeit zu Zeit sollten Zusammenkünfte von Bevollmächtigten der Vereinsstaaten stattfinden, um den Verein weiter auszubilden, die Hindernisse, welche der Erreichung seines Zweckes entgegenständen, genauer kennen zu lernen und über die Mittel zur Beseitigung derselben zu berathen. Die königlich sächsische Regierung wurde beauftragt, auf den Verein bezügliche Anträge in Empfang zu nehmen und darüber mit den anderen Vereinsstaaten zu communiciren.

Der mitteldeutsche Handelsverein war hauptsächlich eine Demonstration gegen Preussen und dessen Zollsystem. Die Beweggründe, denen er seine Entstehung verdankte, und die Zwecke, welche er verfolgte, waren mehr politischer als commercieller Natur. Sein einziges Lebensprincip bestand darin, dass die betheiligten Staaten sich nicht mit Preussen verbinden wollten. Die preussische Regierung nahm ihn daher als eine feindselige Massregel sehr übel auf und erklärte ausdrücklich, dass sie mit keinem der beigetretenen Staaten einen Handelsvertrag abschliessen werde.

Wenn dieser Verein länger bestanden hätte, so würde er die weitere Entwickelung der Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten sehr gehemmt haben. Allein da er es versuchte, die wirthschaftlichen Interessen der verbundenen Staaten auf einem anderen

---

71) Man darf sich wundern, dass manche Schriftsteller den mitteldeutschen Handelsverein als einen Zollverein bezeichnen. So spricht z. B. Höfken a. a. O. S. 89 von drei Zollvereinen, die im Jahre 1828 zu Stande gekommen seien, indem er den mitteldeutschen Verein als einen solchen betrachtet. Es liegt darin ein neuer Beweis, dass selbst geistreiche Schriftsteller sich das Wesen eines Zollvereins nicht klar gemacht haben.

Wege als durch ein gemeinsames Zollsystem zu befördern, da es ihm an jedem bestimmten System gebrach, da sein wesentlicher Zweck nur ein negativer war, indem er eine bedeutende Anzahl deutscher Staaten verhindern sollte, mit Preussen in einen Zollverein zu treten oder sich dessen Zollsystem anzuschliessen, so musste er bald den praktischen Beweis liefern, dass er seinen Zweck nicht erreichen konnte. Nur insofern hat er günstig gewirkt, als seine Erfolglosigkeit den Regierungen mehrerer deutschen Staaten endlich die Augen öffnete und sie überzeugte, dass sie ohne Preussen nicht zu dem gewünschten Ziele zu gelangen vermöchten. Nichts kann schlagender beweisen, wie wenig noch im Jahre 1828 die Regierungen der am mitteldeutschen Handelsvereine betheiligten Staaten zur klaren Erkenntniss der Mittel gelangt waren, durch welche Verkehrsfreiheit und Zolleinigung unter den meisten deutschen Staaten hergestellt werden könne, als die Gründung dieses sonderbaren Vereins [72]).

Mehrere Mitglieder des mitteldeutschen Handelsvereins überzeugten sich sehr bald von der Mangelhaftigkeit desselben. Da der Casseler Vertrag den Verkehr unter den Vereinsstaaten nur sehr wenig erleichterte, so kam schon am 11. December 1828 ein besonderer Vertrag zu

---

72) Eine in Frankfurt a. M. im Februar 1834 erschienene Flugschrift sagt von dem mitteldeutschen Handelsvereine wegen seiner vorherrschend negativen Tendenz: „es war ein Vertrag, nicht viel mehr werth, als wenn sich Jungfrauen einander versprechen, nicht ohne den Willen der Andern zu heirathen.“ In den stärksten Ausdrücken hat sich der Freiherr v. Stein über denselben ausgesprochen; denn er nennt ihn in den Briefen an den Freiherrn v. Gagern S. 233 und 244 nicht nur einen „Afterbund“, sondern sogar „eine höchst dumme Anstalt“. Wenn Müller (Aufgabe der Hansestädte S. 110) den mitteldeutschen Verein „als den letzten grossartigen Versuch“ bezeichnet, „dem Uebergewicht, welches Preussen schon allein durch sein trefflich organisirtes Zollsystem in Deutschland ausübte, mit vereinten Kräften entgegenzutreten und die nachtheiligen Wirkungen von sich abzuwehren, welche dieses System auf alle benachbarten Länder äussern musste, so lange sie ihm feindlich gegenüberstanden“: so muss man sich um so mehr darüber wundern, da er selbst unmittelbar darauf bemerkt, dass der Verein in keiner Weise seinem Zwecke entsprochen habe, indem es ihm gänzlich an innerer Einheit gebrach. Treffender bemerkt Sick a. a. O. S. 41: „Es mag dahingestellt bleiben, in wie weit der Einfluss fremden Interesses bei Berathung deutscher Angelegenheiten und die hannoversche Vermittelung zur Erklärung des Zustandekommens dieses Vertrags zu Hülfe genommen werden muss. So viel ist gewiss, dass er thatsächlich den ausländischen, zunächst englischen Waaren in Hannover, Braunschweig, Frankfurt, Bremen, Leipzig und in Kurhessen einen Markt und ein Depot zur Einschwärzung in das — seine Industrie schützende Deutschland für weitere Jahre sicherte, während er die preussischen West- und Ostprovinzen gewaltsam aus einander hielt.“

diesem Zwecke zwischen Kurhessen, Weimar, Meiningen und Coburg-Gotha zu Stande. Ein ähnlicher Vertrag, in welchem die Paciscenten, abgesehen von den Verpflichtungen, die sie als Mitglieder des Gesammtvereins eingegangen waren, einander noch besondere Zugeständnisse machten, wurde am 10. Januar 1829 zwischen Hannover und Oldenburg abgeschlossen. Andere Glieder des Vereins verpflichteten sich bereits, nach Ablauf des Casseler Vertrags von demselben zurückzutreten und sich dem preussischen Zollsysteme anzuschliessen. In diesem Sinne wurden von den reussischen Fürstenthümern am 9. December 1829 und von Weimar am 11. Februar 1831 Verträge mit Preussen abgeschlossen.

Schon früher, seit dem 1. Juni 1829, hatten zwischen den Bevollmächtigten mehrerer Staaten des mitteldeutschen Handelsvereins auf's Neue Verhandlungen zu Cassel stattgefunden. Einige der betheiligten Staaten suchten verständiger Weise eine Auflösung des Vereins herbeizuführen und betheiligten sich nicht an diesen Verhandlungen; allein andere beschlossen, denselben noch mehr zu befestigen. An der Spitze stand Hannover und mit ihm gingen Sachsen, Kurhessen, Oldenburg, Nassau, Braunschweig und Bremen denselben Weg. Obgleich der Vertrag von 1828 noch fünf Jahre giltig war, so wurde doch durch einen Vertrag vom 11. October 1829 bestimmt, dass der mitteldeutsche Verein noch sechs weitere Jahre, also bis 1841, aufrecht erhalten werden solle. Man beschloss zugleich, dass Sachsen, Hannover und Kurhessen Bevollmächtigte nach Berlin senden sollten, um über die gegenseitigen Handelsverhältnisse, insbesondere über die Beseitigung der Verkehrshindernisse im Inneren Deutschlands zu unterhandeln. Allein die preussische Regierung erklärte, dass sie Verhandlungen mit dem mitteldeutschen Handelsvereine als Gesammtheit nicht für rathsam halte, weil dieselben höchst wahrscheinlich nicht zum Ziele führen würden.

Da alle Bemühungen, den mitteldeutschen Verein weiter auszubilden, ohne Erfolg geblieben waren, so entschlossen sich einige Mitglieder desselben zu besonderen Unterhandlungen, die am 27. März 1830 zum Abschlusse des Eimbecker Vertrags führten [73]). In demselben vereinbarten sich Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig über die Einführung eines gemeinschaftlichen Zoll- und Verbrauchssteuersystems, um mit Ausnahme des Kochsalzes und der Spielkarten

---

73) Sick a. a. O. S. 41 ff. Ubbelohde, Ueber die Finanzen des Königreichs Hannover 1834. S. 179 ff. v. Reden, Das Königreich Hannover, statistisch beschrieben. Hannover 1839. II S. 55 ff. Lehzen a. a. O. Bd. I S. 364.

einen völlig freien Verkehr unter sich herzustellen. Ueber die Behandlung des Ein- und Ausgangs, die anzunehmenden Tarifsätze und die nöthigen Controlemassregeln sollten übereinstimmende Anordnungen getroffen werden. Bei der zukünftigen Berathung des gemeinschaftlichen Tarifs wollte man die gemeinschaftlichen Handels-, Gewerbs-, Fabrik- und Finanzverhältnisse zur Richtschnur nehmen. Was die Durchgangsabgaben betraf, so blieb nicht nur die Regulirung derselben bis zu weiterer Verständigung der einseitigen Anordnung jedes Contrahenten überlassen, sondern es blieben auch die in jedem Staate zur Hebung kommenden für einseitige Rechnung bestehen. Verträge mit anderen Staaten sollten künftig nur im Einverständnisse sämmtlicher Contrahenten abgeschlossen werden.

Wäre der Eimbecker Vertrag zur Ausführung gekommen, so hätte sich in Norddeutschland ohne Preussen ein ziemlich zusammenhängendes und günstig gelegenes Zollgebiet gebildet. Es hatte im Norden offene Küsten und reichte durch Kurhessen bis in das Herz von Deutschland hinein. Von da aus blieb der Handel mit den thüringischen Staaten und Sachsen vor der Hand frei, indem diese sich durch den mitteldeutschen Verein noch für gebunden hielten. Hannover hätte durch die Verbindung mit Kurhessen eine freie Handelsstrasse nach Mitteldeutschland gewonnen. Darauf legte es aber nach seiner damaligen Handelspolitik, welche fast ausschliesslich den Transit berücksichtigte, das grösste Gewicht. Für Kurhessen entstanden aus seiner Lage gegen Hessen-Darmstadt und Bayern, namentlich in Fulda und Hanau, grosse Schwierigkeiten. Allein ehe der Eimbecker Vertrag in Wirksamkeit treten konnte, führte das Jahr 1830 in Kurhessen einen Umschwung herbei, welcher den Beitritt dieses Staates zum preussischen Zollvereine bewirkte. Der Eimbecker Vertrag ist nur insofern wichtig, als er die Grundlage für die Unterhandlungen bildete, durch welche später der Steuerverein zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg zu Stande kam.

Ganz anders, als auf die Staaten des mitteldeutschen Vereines, wirkte der Abschluss des preussisch-hessischen Zollverbandes auf Bayern und Württemberg. Diese beiden Staaten mussten bald einsehen, dass ihr Zollverein weder in volkswirthschaftlicher, noch in finanzieller Hinsicht bedeutende Vortheile gewähren konnte. Das gemeinschaftliche Zollgebiet war zu klein und zu wenig abgerundet. Da es nur aus Binnenland bestand, so wurde das Verlangen des Gewerbe- und Handelsstandes nach Erweiterung des Marktes und Erleichterung der Ausfuhr nach überseeischen Ländern immer lauter. Die unverhältniss-

mässige Länge der Zollgrenzen[74]) machte die Verwaltung sehr kostspielig, und die Beschaffenheit derselben im Westen und Südwesten erschwerte die Bewachung so, dass ein ausgedehnter Schleichhandel stattfand. Die einzige Thatsache, dass im Durchschnitt der Jahre 1829 bis 1831 die Zollverwaltungskosten nicht weniger als vier und vierzig Procent der rohen Zolleinnahme betrugen, stellt die Unvollkommenheit dieses Zollvereins in das hellste Licht[75]).

Da es, ungeachtet wiederholter Versuche, nicht gelang, Baden für den Beitritt zum bayerisch-württembergischen Vereine zu gewinnen, so blieb nichts übrig, als sich Preussen zu nähern, und dies wurde durch den eben abgeschlossenen preussisch-hessischen Zollverein wesentlich erleichtert. „Von jetzt an," sagt Beck, „greift die Umsicht des Königs Wilhelm von Württemberg fördernd in die Sache ein, indem es seiner klugen Vermittelung gelingt, durch Verhandlungen mit Preussen einen Vereinigungsvertrag (soll wohl Handelsvertrag heissen) zwischen dem nord- und süddeutschen Vereine vorläufig zu Stande zu bringen. Ihm gebührt das unbestrittene Verdienst, zu der endlichen Erreichung des grossen Zieles, der commerciellen Einheit Deutschlands, den ersten wirksamen Schritt gethan zu haben." Der württembergische Hof suchte sich Preussen zu nähern und mit ihm Unterhandlungen anzuknüpfen. Zu diesem Zwecke sendete König Wilhelm im Einverständnisse mit dem bayerischen Hofe im Anfange des Jahres 1829 den älteren Freiherrn v. Cotta nach Berlin. Diese Wahl war eine glückliche; denn Cotta zeichnete sich durch reiche Erfahrung, unabhängige Stellung und das

---

74) Das Zollgebiet umfasste, mit Einschluss des bayerischen Rheinkreises und der Enclaven, 1763 Quadratmeilen mit 5,878,000 Einwohnern. Die Länge der Zollgrenze betrug beinahe 398 Meilen. Vergl. v. Viebahn a. a. O. I S. 156. (L. Kühne) Ueber den deutschen Zollverein. Berlin 1836. S. 46 f.

75) Für Bayern betrugen die Einnahmen 3,609,823, die Ausgaben 1,603,505 Gulden. Als man den bayerischen Rheinkreis, der anfangs von dem Zollgebiete ausgeschlossen war, mit einer Zolllinie umgeben hatte, betrug im Jahre 1830 die Zolleinnahme in diesem Kreise 164,767 Gulden, während die Kosten sich auf 247,801 Gulden beliefen, so dass sich ein Verlust von 83,034 Gulden ergab! Vergl. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 4. Aufl. §. 454. Anm. b. Es ist daher sehr auffallend, wenn v. Viebahn a. a. O. I S. 156 bemerkt, die Finanzerträge des bayerisch-württembergischen Zollvereins seien nicht ungünstig gewesen. Dagegen findet sich in den Aufzeichnungen von Nebenius (Beck a. a. O. S. 56) die Bemerkung: „Was vorauszusehen war, hatte sich schon im Jahre 1832 klar herausgestellt, nämlich dass der bayerisch-württembergische Verein den gehegten Erwartungen nicht entspreche, überhaupt ohne grosse Nachtheile für Land und Volk mit seiner kostspieligen und für den Zweck doch nicht zureichenden Absperrung nicht länger bestehen könne."

lebendigste, schon vielfach bewährte Interesse für den Gegenstand seiner Mission aus; er genoss das persönliche Vertrauen der drei betheiligten Könige, wie der einflussreichsten Staatsmänner; er war namentlich mit Nebenius eng befreundet und mit dessen Plänen längst vertraut [76]). Durch seine Unterhandlungen kam am 27. Mai 1829 ein Handelsvertrag zwischen beiden Zollvereinen zu Stande. Die vertragschliessenden Staaten gestanden sich gegenseitig nicht nur erhebliche Zollerleichterungen zu, sondern sie verpflichteten sich auch, ihre Zollsysteme mehr und mehr in Uebereinstimmung zu bringen und durch Bevollmächtigte jährlich einmal die Mittel zur Befestigung und Erweiterung des Vertrages zu berathen. Da dieser vorläufig auf zwölf Jahre abgeschlossene Handelsvertrag die vollständige Vereinigung der beiden Zollverbände und den Beitritt anderer deutscher Staaten sehr zweckmässig vorbereitete, so nimmt er in der Geschichte des deutschen Zollvereins eine bedeutende Stelle ein [77]).

Der Handelsvertrag zwischen beiden Zollvereinen und die nahe Aussicht auf eine Verschmelzung derselben fand jedoch bei der Bevölkerung der betreffenden Staaten keineswegs allgemeine Beistimmung, obgleich von beiden Seiten vielfach über die bestehenden Verkehrshemmungen geklagt wurde. Die öffentliche Meinung blieb hinter der Einsicht der Regierungen zurück, wie sich so oft in der Geschichte des Zollvereins wiederholen sollte. Nicht blos diejenigen, welche an dem ausgedehnten Schleichhandel betheiligt waren und ihr gewinnbringendes Gewerbe zu verlieren fürchteten, sondern fast der gesammte Handelsstand im bayerisch-württembergischen Zollvereine erklärten sich gegen die Einigung desselben mit dem preussisch-hessischen. Am stärksten war die Opposition in Bayern [78]). Ueberdiess wurde von verschiedenen

---

76) Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift. S. 342. J. Beck a. a. O. S. 57. Nebenius rühmt von Cotta, dass dessen Wirksamkeit für die allgemeinen Interessen des deutschen Handels weit fruchtbarer gewesen sei, als die seines schwäbischen Landsmannes List.

77) Lindner, Betrachtungen über den Handelsverein zwischen Preussen, Bayern, Württemberg und Darmstadt. 1829. Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift. S. 337 ff. v. Viebahn a. a. O. I S. 156 ff. Aufgabe der Hansestädte. S. 135 ff.

78) Sick a. a. O. S. 39 f., 54. Denkschrift über Zollwesen und Zoll- und Handelsvereine in Deutschland. Stuttgart und Tübingen 1831. Ueber die Klagen und Wünsche mehrerer Handelsstände in Bayern und Baden. 1830. Ueber die von Seiten des bayrischen Handelsstandes mehrerer Städte an die hohe Kammer gerichteten Vorstellungen. 1831. Von dieser Opposition weiss v. Viebahn a. a. O. S. 157 nichts, er bemerkt sogar, dass „die öffentliche Meinung auf den Abschluss

Seiten auf's Neue mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, dass die Zolleinigung mit Preussen die Selbstständigkeit der kleineren deutschen Staaten vernichten werde [79]). Dennoch erhielt der Handelsvertrag die Zustimmung der bayerischen und der württembergischen Ständeversammlung.

Die nächste Wirkung des Handelsvertrages zwischen beiden Zollvereinen war, dass Kurhessen von dem mitteldeutschen und dem Eimbecker Vereine zurücktrat, und sich durch den Vertrag vom 25. August 1831 am 1. Januar 1832 in Betreff seiner zusammenhängenden Landestheile mit Preussen und Hessen-Darmstadt zu demselben Zollsysteme vereinigte [80]). Der Beitritt Kurhessens war wegen seiner geographischen Lage von der grössten Bedeutung; denn durch ihn fiel die Scheidewand zwischen den östlichen und westlichen Provinzen des preussischen Staates; das Zollvereinsgebiet wurde ein zusammenhängendes, wenn es ihm auch noch sehr an Abrundung gebrach. Noch wichtiger war, dass durch die Vereinigung Kurhessens mit Preussen das Project eines mitteldeutschen Handels- und Zollvereins vereitelt wurde [81]). Der mitteldeutsche Handelsverein, in seiner feindseligen Richtung gegen Preussen, sollte einerseits die Verbindungen der thüringischen Staaten und Sachsens mit der Nordsee durch Kurhessen und Hannover offen erhalten, damit sie nicht zu einer Verbindung mit Preussen genöthigt würden, andererseits die beiden Haupttheile der preussischen Monarchie von einander trennen. Die Vereinigung Kurhessens mit Preussen und dem Grossherzogthum Hessen durchkreuzte diese beiden Absichten, ja, sie führte gerade zum entgegengesetzten Resultate; denn sie bewirkte den geographischen Zusammenhang des preussischen Zollgebietes und trennte

---

der Zolleinigung, als eine Aufgabe der deutschen Vaterlandsliebe hingedrängt habe."

79) Selbst berühmte Juristen, wie K. S. Zachariä (Ueber die deutschen Mauth- und Zollvereine), vertheidigten diese Ansicht.

80) v. Viebahn a. a. O. I S. 146 ff. Dieterici, Statistische Uebersicht. S. 46 ff. Sick a. a. O. S. 44 ff. Aus unserer bisherigen Darstellung ergibt sich, dass der sonst so gründliche Lehzen in mehrere Irrthümer verfallen ist, wenn er „Hannovers Staatshaushalt" Thl. I S. 362 sagt: „Aus gleichem Grunde unterhandelten die süddeutschen Staaten unter sich und mit Darmstadt über eine vollständige Zolleinigung und waren dem Abschluss nahe (??), als Darmstadt von Preussen zum Rücktritt (??) und zur Eingehung eines Zolleinigungsvertrages mit ihm bewogen wurde (??). Dadurch war im Grunde der Gang und das Schicksal der Zolleinigungen entschieden (??); denn der preussisch-darmstädter Vertrag band Kurhessen" (??).

81) Der Zollverein Deutschlands und die Krisis, mit welcher er bedroht ist. Heft 2 S. 31 f.

zugleich Sachsen und Thüringen von den norddeutschen Staaten. Das gemeinschaftliche Zollgebiet Preussens und der beiden Hessen durchschnitt ganz Deutschland von Osten nach Westen, so dass die drei vereinigten Staaten alle Durchgangsstrassen von Nord- nach Süddeutschland beherrschten. Alle südlich von diesem Zollgebiete belegenen Länder bis an die österreichische Grenze, namentlich Sachsen, Thüringen und Franken, als die gewerbreichsten unter ihnen, geriethen plötzlich in eine verzweifelte commercielle Lage.

Hannover erhob mit fünf seiner Verbündeten, nämlich Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Frankfurt und Bremen, gegen Kurhessen Beschwerde beim Bunde wegen Verletzung des Kasseler Vertrags vom 24. September 1828. Die Bundesversammlung suchte zu vermitteln und ernannte zu diesem Zweck eine Commission. Ob die beschwerdeführenden Regierungen, wenn die Sache zur Entscheidung durch eine Austrägalinstanz gekommen wäre, den Process gewonnen hätten, mögen die Juristen entscheiden[82]. Für uns genügt die Thatsache, dass die Sache so lange verzögert wurde, bis mit dem Ablauf des Kasseler Vertrags am Ende des Jahres 1834 der Klaggrund hinwegfiel.

Ungeachtet aller bisherigen Erfahrungen hatte Hannover das Vertrauen zur Leistungsfähigkeit des Bundestages in Zoll- und Handelsangelegenheiten noch nicht verloren. Am 24. Mai 1832 beantragte es eine Erneuerung der Berathungen über den Vollzug des 19. Artikels der Bundes-Acte, die seit 1818, also vierzehn Jahre lang, ganz geruht hatten. Die Beschlüsse der Wiener Ministerial-Conferenzen hatten nicht vermocht, den Bundestag zu erneuerter Thätigkeit in dieser Richtung anzuregen. Der 65. Artikel der Schluss-Acte schien ebenso, wie der 19. Artikel der Bundes-Acte in Vergessenheit gerathen zu sein. Das ist nur daraus erklärlich, dass die Regierungen der meisten Bundesstaaten schon längst von Berathungen der Bundesversammlung über Zoll- und Handelsangelegenheiten sich keinen Erfolg versprachen.

Die Erwartungen, welche Hannover von dem mitteldeutschen Handelsverein gehegt haben mochte, waren unerfüllt geblieben; der Rücktritt Kurhessens und die Verträge, welche mehrere thüringische Staaten bereits mit Preussen abgeschlossen hatten, lieferten den Beweis, dass dieser Verein nicht einmal seinen negativen Hauptzweck zu erreichen vermochte. Hannover behauptete nun, dass die Spaltung unter den

82) Die Aufgabe der Hansestädte S. 137 ff. Von einem tüchtigen Juristen wurde die Ansicht begründet, dass die Beschwerdeführer nicht die mindeste Aussicht auf einen Sieg im Processe hätten. Vergl. G. Emminghaus, Ueber die Aufkündigung des mitteldeutschen Handels-Vereins, als Rechtsfall. Weimar 1833.

deutschen Staaten hinsichtlich der Verkehrsinteressen nur durch einen Bundesbeschluss beseitigt werden könne, da die Bundesversammlung den einzig richtigen Mittelpunkt für eine erfolgreiche Berathung über solche gemeinnützige Angelegenheiten bilde[83]). Seine Anträge beschränkten sich theils auf die Bestimmung eines Maximums für die Durchgangszölle, Chausseegelder und ähnliche Abgaben, theils auf die Feststellung der Hauptgrundsätze über die Formalitäten und Controlen bei der Erhebung derselben. Offenbar wollte es zunächst den Verkehrshemmungen begegnen, welche der preussisch-hessische Zollverein den im Norden und im Süden seines Gebietes belegenen Bundesstaaten theils schon bereitete, theils durch Erschwerung des Durchganges noch bereiten könnte.

Dass Sachsen den hannover'schen Anträgen fast durchweg beistimmte, beweist wohl, dass es im Jahre 1832 noch wenig Neigung hatte, mit Preussen in einen Zollverein zu treten, oder doch geringe Hoffnung hegte, dass ein solcher durch die bereits angeknüpften Unterhandlungen zu Stande kommen würde.

Preussen dagegen erklärte sich in der Bundesversammlung nicht nur gegen die hannover'schen Anträge, sondern sprach auch ganz entschieden die Ansicht aus, dass, wie die Erfahrung hinreichend gelehrt habe, durch Berathungen des Bundestages hinsichtlich der Handels- und Verkehrsverhältnisse überhaupt nichts Gemeinsames unter den deutschen Bundesstaaten zu Stande kommen könne[84]). Der Grund liege theils in der Natur des Gegenstandes, theils in der Stellung und Organisation der Bundesversammlung. Eine Vereinbarung sei nur zwischen den einzelnen Staaten möglich. Unterhandlungen, welche sich auf den Durchgaug von Waaren beschränkten, würden ihren Zweck nicht erreichen, weil derselbe im genauesten Zusammenhange mit dem ganzen Zollsysteme stehe. Es bleibe nichts übrig, als durch Separatverträge sich über ein gemeinschaftliches Zollsystem zu vereinigen.

So kam es auch diesmal zu keinem Beschlusse des Bundestages.

---

83) Die Aufgabe der Hansestädte. S. 113 ff. C. F. Wurm, Zur Geschichte des deutschen Zollvereins. Jena 1841. S. 37 ff.

84) Ganz dieselbe Ansicht hatte Graf Bernstorff schon in einer dem Könige von Preussen überreichten Denkschrift vom 29. Januar 1831 entwickelt. Er sagt dort: „Die Schöpfung eines allgemeinen deutschen Zoll- und Handelssystemes oder irgend einer anderen bleibenden Institution ähnlicher Natur ist eine Aufgabe, deren Lösung dem Bunde so lange unmöglich bleiben wird, als derselbe nicht eine andere, von der jetzigen ganz verschiedene Organisation besitzt." Vergl. Höfken a. a. O. S. 70 ff. Wurm, Zur Geschichte des deutschen Zollvereins. S. 33 ff.

Später, im Jahre 1834, haben nur noch einmal und zwar wiederum, auf den Antrag Hannovers, Berathungen über den Vollzug des 19. Artikels der Bundes-Acte stattgefunden; aber sie hatten, wie alle früheren, nicht den mindesten Erfolg[85]). Dieser Artikel, an welchen sich anfangs so grosse und berechtigte Hoffnungen knüpften, war und blieb ein todter Buchstabe. Das deutsche Volk hatte sich sehr bald daran gewöhnen müssen, in diesen wie in anderen Beziehungen von der hohen Bundesversammlung sein Heil nicht zu erwarten[86]).

Glücklicher Weise gab es noch einen andern Weg, auf welchem das dringende Bedürfniss einer Zoll- und Handelseinigung, wenn auch nicht unter allen, doch unter den meisten deutschen Staaten befriedigt werden konnte und nun in kurzer Zeit wirklich befriedigt wurde. Der wichtigste Schritt zum grossen Ziele war die Vereinigung der beiden bereits bestehenden Zollvereine.

Die Unterhandlungen zwischen den betheiligten Staaten dauerten länger, als man nach dem Abschlusse des Handelsvertrages von 1829 erwartet hatte. Sie wurden bald nach dem Beitritt Kurhessens schon im Jahre 1831 begonnen. Allein Bayern zögerte[87]), und erst als Preussen auf definitive Annahme oder Ablehnung drang, kam am 22. März 1833 der Vereinigungsvertrag unter sämmtlichen betheiligten Regierungen zum Abschlusse[88]).

Der Vertrag musste jedoch dem bayerischen und dem württembergischen Landtage noch zur verfassungsmässigen Genehmigung vorgelegt werden. Das schien bei der in beiden Ländern herrschenden, damals auch politisch aufgeregten Stimmung bedenklich. Man stritt sehr lebhaft über die Zweckmässigkeit der Zollvereine überhaupt, wie

---

85) Höfken a. a. O. S. 72 f.

86) Selbst conservative Staatsmänner, welche die Mängel des deutschen Bundes möglichst mild beurtheilen, haben hervorgehoben, dass es auf die Befestigung und weitere Ausbildung desselben nachtheilig wirken musste, wenn die Bundesacte Verheissungen enthielt, Gegenstände der Einigung aufstellte, welche die wichtigsten Interessen des deutschen Volkes betrafen, aber die Bundesverfassung keine Mittel der Erfüllung darbot. Vergl. v. Türckheim a. a. O. II S. 251 f.

87) Zu dieser Zögerung trug wahrscheinlich der Umstand bei, dass im Jahre 1832 lebhafte Verhandlungen zwischen Oesterreich und Bayern über einen Handelsvertrag gepflogen wurden. Vergl. A. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten. S. 459. Auch hielten es einflussreiche Männer in Bayern noch immer für sehr bedenklich, ohne Oesterreich mit Preussen einen Zollverein abzuschliessen. Rothenhöfer, Fünf handelspolitische Briefe. S. 35.

88) Die Aufgabe der Hansestädte S. 140 f. Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschr. S. 343. Dieterici, Statistische Uebersicht S. 57 ff. v. Viebahn a. a. O. I. S. 158 ff.

für und wider die Verbindung der beiden bereits bestehenden. In Adressen, Zeit- und Flugschriften wurden von allen Standpunkten, im Interesse der einzelnen Länder und Stände, die Bedingungen und wahrscheinlichen Wirkungen der Zolleinigung erörtert[89]). Die Zahl der Gegner eines Zollvereins mit Preussen mehrte sich durch die in Süddeutschland überhaupt vorherrschende Abneigung gegen diesen Staat[90]). An der Spitze der Opposition standen die Führer der liberalen Partei in Baden und Württemberg. Mehrere hervorragende Mitglieder der Ständeversammlungen beider Länder kamen im Anfange des Jahres 1833 in Pforzheim zusammen, um sich über gemeinschaftliche Massregeln gegen den Anschluss an Preussen zu verständigen[91]).

In der württembergischen zweiten Kammer erhob sich eine so heftige Opposition, dass es sehr zweifelhaft schien, ob sie den Beitritt zum preussisch-hessischen Zollverbande genehmigen würde[92]). Dieser

89) Ausser den Anmerk. 78 angeführten Schriften sind noch folgende zu erwähnen: Bemerkungen über die Eingabe einiger württembergischen Kaufleute gegen die Zollvereinigung mit Preussen. Hesperus 1832. S. 110. Beitrag zur Kenntniss der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbe und des Handels in Württemberg und Preussen. 1833. Fr. Jobst, Weitere Betrachtungen über die Zollvereinigung mit Preussen. 1833. Eine besonders merkwürdige Opposition gegen Zollvereine überhaupt enthält: Hundeshagen, Die Staatskräfte des Grossherzogthums Hessen, oder über die grossen Verluste am Staatsvermögen und Einkommen desselben in Folge der Universalmauthen und des Mauthvereines mit Preussen. 1833. Derselbe, Ueber die Ursache des europäischen Nothstandes. In der Zeitschrift: Der National-Oekonom v. 1834. S. 905.

90) Beck a. a. O. S. 58 bemerkt sehr treffend: „Denn es ist nicht immer die dynastische Politik deutscher Regierungen allein, es sind leider nicht selten die idiosynkratisch gewordenen Eifersüchteleien und Vorurtheile der deutschen Volksstämme, welche das Werk jeder Einigung in Deutschland erschweren. Der vorgeschrittene Liberalismus des schwäbischen Stammes, wie er in der Opposition der beiden Kammern zu Stuttgart und Karlsruhe seinen Ausdruck fand, blickte mit tiefem Misstrauen auf das absolutistische preussische Regiment und auf alles, was von diesem ausging. Daher die wunderliche Ironie des Geschicks, dass die liberale Partei in Süddeutschland, deren Programm die nationale Einheit obenan schrieb, jetzt, da dieser wenigstens auf dem Gebiete der materiellen Interessen, wo das Bedürfniss der Einigung am lautesten und allgemeinsten gefühlt wurde, entsprochen werden sollte, am meisten geneigt war, dagegen Opposition zu erheben."

91) Beck a. a. O. S. 59.

92) Die Aufgabe der Hansestädte S. 141 ff. G. Hanssen, Die volkswirthschaftlichen Zustände des Königreichs Hannover im Hinblick auf den Anschluss desselben an den Zollverein. In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. IX S. 375 f. Diese vortreffliche Abhandlung, welche den Zweck hat, die Opposition in Hannover gegen die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine als unbegründet nachzuweisen, gibt S. 373 ff. eine gedrängte Uebersicht der

Opposition lagen hauptsächlich politische Bedenken zu Grunde. Es war die Zeit der bekannten, gegen die Entwickelung des constitutionellen Lebens gerichteten Bundesbeschlüsse. Die liberale Partei hegte den Verdacht, dass zwischen der politischen Reaction und der eifrigen Förderung der materiellen Interessen durch die Regierungen ein Zusammenhang bestehe, indem man die weit verbreitete Unzufriedenheit über die politische Reaction wenigstens in der Volksmasse beschwichtigen wolle. Allein auch vom volkswirthschaftlichen und finanziellen Standpunkte war man nicht unbedingt für den Anschluss Württembergs. Die Redner der Opposition erkannten zwar die Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten als wünschenswerth an, aber die materiellen und politischen Interessen Württembergs dürften derselben nicht zum Opfer gebracht werden; der Activhandel des Landes sei auf Frankreich und die Schweiz angewiesen und könne durch die Verbindung mit Preussen nicht viel gewinnen; die noch in der Kindheit befindliche Industrie Württembergs würde im Zollverein durch unerschwingliche Verbrauchssteuern niedergedrückt und der übermächtigen Concurrenz der preussischen Rheinprovinz preisgegeben; das Steuerbewilligungsrecht der Stände verwandele sich durch den Anschluss in ein Scheinrecht; nicht nur die materiellen Interessen Preussens würden einseitig begünstigt, sondern es sei auch der Einfluss dieser absolutistischen Grossmacht auf Württembergs constitutionelles Leben sehr zu fürchten.

Ungeachtet dieser heftigen Opposition ward im November 1833 der Zollvereinsvertrag von der zweiten Kammer mit 62 Stimmen gegen 22 angenommen. Fast alle Führer der liberalen Partei stimmten

---

Opposition, welche früher in verschiedenen Staaten gegen den Anschluss an den Zollverein stattgefunden hatte. Der Verfasser bemerkt sehr treffend: „Das Gewirre „laut gewordener Besorgnisse lässt sich im Vorwege kaum anders widerlegen, als durch Hinweisung auf die constante Erfahrung, dass all dieses Angst- und Nothgeschrei den successiven Anschlüssen der einzelnen Zollvereinsstaaten fast durchgängig vorausgegangen ist und dass nachher wenige Jahre hinreichten, um das Grundlose oder Uebertriebene der Befürchtungen darzuthun, die überwiegenden Vortheile zur Geltung gelangen zu lassen, die bleibenden Nachtheile auf ein möglichst geringes Mass zu beschränken."

Es ist unbegreiflich, wie **Sick** a. a. O. S. 54, ungeachtet der heftigen Opposition in der zweiten württembergischen Kammer, sagen konnte: „Im Verlaufe des Jahres 1833 wurden die Verträge (über die Verbindung der beiden Zollvereine) zur Kenntniss der **württembergischen** und bayerischen Kammern, welche ihre Zustimmung zu den Grundsätzen derselben bereits 1829 und 1831 gegeben hatten, gebracht und von **ihnen freundlich begrüsst**."

dagegen, namentlich Paul Pfizer, Uhland, Römer und Zais; allein schon nach wenigen Jahren sahen sie es sehr ungern, wenn sie an ihre im Jahre 1833 mit glänzender Beredtsamkeit entwickelten Ansichten erinnert wurden[93]; denn die Erfahrung zeigte sehr bald, dass sie die Nachtheile des Zollvereins mit Preussen sehr überschätzt und die Vortheile desselben viel zu gering angeschlagen hatten. Die günstigen Wirkungen des Zollvereins auf die volkswirthschaftlichen und finanziellen Zustände Württembergs stellten sich schon in den nächsten Jahren sehr klar heraus[94]. Auch die befürchteten Gefahren für das constitutionelle Leben bestätigten sich nicht, wenigstens entsprangen sie aus ganz anderen Verhältnissen, als aus der Zolleinigung mit Preussen.

Mit der Verschmelzung der beiden Zollvereine war der Sieg der Zoll- und Handelseinigung unter den meisten deutschen Staaten über das System der Absonderung entschieden. Der Beitritt der übrigen süd- und mitteldeutschen Staaten, mit Ausnahme Oesterreichs, liess sich nun mit Sicherheit erwarten[95] und erfolgte zum Theil gleichzeitig mit der Verbindung der beiden Zollvereine.

Die dringendsten Beweggründe zu einem schleunigen Beitritt waren für Sachsen und die sämmtlichen thüringischen Staaten vorhanden; denn sie wurden von dem neugebildeten Zollgebiete auf drei Seiten umschlossen. Auf der Grenze gegen Oesterreich hemmte dessen Prohibitivsystem ihren Verkehr noch mehr, als die fremden Zollschranken auf den übrigen Grenzen. So mussten sie sich überzeugen, dass der Anschluss an den Zollverein ihnen nur vortheilhaft sein könne.

Die sächsische Regierung, so wenig sie früher geneigt war, auf einen Zollverein mit Preussen einzugehen, unterhandelte seit dem Spätherbst 1832 und schloss am 30. März 1833 den Vereinigungsvertrag mit sämmtlichen bereits in den Zollverband getretenen Staaten ab[96].

---

93) Als merkwürdig ist noch hervorzuheben, dass dieselbe Kammer und grösstentheils dieselben Redner, welche 1833 so heftig gegen die hohen Sätze des preussischen Zolltarifs sich erklärten, wenige Jahre später dem Zollvereine sehr bitter vorwarfen, dass er die Schutzzölle nicht erhöhe.

94) Memminger's Beschreibung von Würtemberg. 3. Aufl. 1841. S. 483 f.

95) Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 340 f.

96) v. Viebahn a. a. O. I. S. 161 ff. Dieterici, Statistische Uebersicht S. 65 ff. Ueber die Bedenken, welche auf preussischer Seite gegen die Aufnahme Sachsens geltend gemacht und vorzüglich durch Maassen's Einfluss beseitigt wurden, gibt (L. Kühne) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845 S. 26 interessanten Aufschluss.

Dieser Vertrag begegnete jedoch einer sehr heftigen Opposition im Lande [97]).

Wie gänzlich unfähig die öffentliche Meinung war, die Wirkungen der Zolleinigung und der Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten richtig zu beurtheilen, dafür lieferte Sachsen das auffallendste Beispiel. Sachsen, selber ohne Zollsystem, war ringsum von fremden Zolllinien eingeschlossen und hatte wegen seiner hoch entwickelten Industrie, wie wegen Leipzigs, als des wichtigsten Handelsplatzes in Mitteldeutschland, das grösste Interesse an dem freien Verkehr mit den Nachbarstaaten. Dennoch sprach und schrieb man von einer Beeinträchtigung, ja einem Verrathe der wichtigsten Landesinteressen. Man hegte sogar grosse Besorgnisse für die sächsische Industrie und weissagte den Verfall Leipzigs als unfehlbar. Eine Petition, welche Hunderte der angesehensten Kaufleute dieser Handelsstadt unterschrieben hatten, sprach das ganz bestimmt aus [98]). In Dresden wurde sogar ein Pasquill angeschlagen, welches den Finanzminister v. Zeschau beschuldigte, Sachsen für Gold und Orden an Preussen verkauft zu haben [99]). Der hochverdiente Staatsmann befahl, dasselbe im Dresdener Intelligenzblatte zur weiteren Verbreitung abzudrucken.

Die Regierung liess sich jedoch durch all' diesen Unsinn nicht irre machen und die Ständeversammlung genehmigte den Vertrag, die zweite Kammer mit 50 gegen 14 Stimmen. Binnen wenigen Jahren war die öffentliche Meinung völlig umgestimmt, da der Zollverein sich

---

97) Die Aufgabe der Hansestädte S. 150 ff. Hanssen a. a. O. S. 377 f. Allgemeine Zeitung von 1833. Ausserordentliche Beilage Nr. 107.

98) Diese Petition liefert einen merkwürdigen Beweis dafür, wie beschränkt zuweilen die nationalökonomische Einsicht der grössten Kaufleute ist, die als Fachmänner und angebliche Sachverständige nur zu oft nicht blos auf unpraktische Theoretiker, sondern sogar auf tiefer blickende Staatsmänner mit Geringschätzung herabsehen. Der Ruin Leipzigs als Messplatz, den seine angesehensten Kaufleute mit grosser Zuversicht prophezeit hatten, verwandelte sich durch den Anschluss Sachsens an den Zollverein innerhalb weniger Jahre in eine rasch zunehmende Blüthe. Von allen in der Petition ausgesprochenen Befürchtungen trat, wie Hanssen a. a. O. S. 378 schlagend nachgewiesen hat, gerade das Gegentheil ein. Man darf sich daher nicht wundern, dass sehr bald in Leipzig Niemand von der Theilnahme an der Petition etwas wissen wollte.

99) Es ist unbegreiflich, wie v. Viebahn a. a. O. I. S. 163 diesen Thatsachen gegenüber folgende Sätze niederschreiben konnte: „Im Königreich Sachsen war das Verlangen nach dem Eintritt in den Zollverein ziemlich allgemein. Auch Leipzig war dafür. Das Drängen des sächsischen Handelsstandes führte wesentlich zum Aufgeben des mitteldeutschen Handelsvereins und zum Anknüpfen mit Preussen."

gerade für Sachsen als besonders heilsam bewährte, vielleicht für keinen anderen Staat in höherem Grade.

Was die thüringischen Staaten betrifft, so vermochten sie wegen ihres geringen Umfanges und weil ihre Gebietstheile so mannigfach zerstreut und im Gemenge liegen, vereinzelt weder ein Zollsystem durchzuführen, noch einem grösseren Zollverbande sich anzuschliessen. Die von Preussen, Kurhessen, Bayern und Sachsen umschlossenen und mit Parzellen der beiden zuerst genannten Staaten vermengten Länder bildeten eine bunte Masse kleinerer Gebiete, die nur als Ganzes dem Zollvereine beitreten konnten. Durch den Vertrag vom 10. Mai 1833 gründeten die sämmtlichen thüringischen Staaten (damals 9, jetzt nur noch 8) mit den zwischen ihnen liegenden preussischen und kurhessischen Gebietstheilen den thüringischen Zoll- und Handelsverein. Nur einige von fremden Gebieten umschlossene Landestheile konnten wegen ihrer abgesonderten Lage nicht in diesen besonderen Verein aufgenommen werden und schlossen sich als Enclaven anderer Vereinsstaaten dem Zollsysteme derselben an.

Nachdem die Regierungen der genannten Länder und Landestheile über die Beseitigung aller Hemmungen des wechselseitigen Verkehrs, über gleichförmige Erhebung der indirecten Abgaben und über eine gemeinschaftliche Controlbehörde (General-Steuerinspection in Erfurt) sich geeinigt hatten, bildeten sie ein zusammenhängendes Ganze, das als solches am 11. Mai 1833 dem grossen Zollvereine beitrat[100].

Nur so wurde es möglich, dass die kleinen thüringischen Staaten nicht nur die Vortheile des freien Verkehrs unter sich und mit den meisten übrigen deutschen Staaten, sondern auch bedeutende Einkünfte erlangten, die auf andere Weise schwerlich aufzubringen wären. Hätten sie keinen besonderen Verein unter sich geschlossen, so blieb ihnen nichts übrig, als sich unter denselben Bedingungen wie die Enclaven an Preussen anzuschliessen. Ohne Stimmrecht in den Zollconferenzen hätten sie nicht zu den unmittelbaren Gliedern des Zollvereins gehört.

Alle diese Beitrittsverträge vom Jahre 1833 kamen am 1. Januar 1834 zur Ausführung[101]. Dieser Tag wird für immer ein denkwürdiger, höchst erfreulicher Moment in der deutschen Geschichte bleiben.

---

100) G. F. Krause, Der grosse preussisch-deutsche Zollverein in besonderer Beziehung auf den thüringischen Zollverband. Ilmenau, 1834. Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 344 f. Dieterici, Statistische Uebersicht S. 69 ff. Die Aufgabe der Hansestädte S. 152 f. v. Viebahn a. a. O. I. S. 167 ff.

101) Es scheint überflüssig, den wesentlichen Inhalt der Zollvereinsverträge von 1833 anzugeben, da derselbe fast in jeder Schrift über den Zollverein zu fin-

Die älteren Zeitgenossen werden sich aus den Zeitungen noch der Schilderungen erinnern, wie freudig die erste Stunde des Jahres 1834

---

den ist. Statt dessen wollen wir auf ein Paar Bücher aufmerksam machen, welche das Studium der Verträge und der Gesetzgebung des Zollvereins erleichtern. Wer sich mit den Zollvereinsverträgen bekannt machen will, findet sie allerdings in den Gesetzsammlungen der einzelnen Vereinsstaaten abgedruckt, aber dort muss er sie mühsam in den verschiedenen Jahrgängen aufsuchen. Auch genügt der mitgetheilte Text nicht zu einer gründlichen Kenntniss, denn in den Gesetzsammlungen werden nur die sog. offenen Verträge publicirt, nicht aber die dazu gehörigen Separatartikel und Schlussprotocolle, die manche wichtige Nebenbestimmungen enthalten. Es gibt zwar eine vollständige Sammlung der Zollvereinsverträge mit ihrem gesammten Zubehör. Sie ist unter amtlicher Leitung in Berlin veranstaltet worden und führt den Titel: „Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833 bis einschliesslich 1855 über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereines.“ Dieses in vier grossen Foliobänden erschienene und sehr splendid gedruckte Werk ist für den gewöhnlichen Gebrauch nicht nur wegen seines Umfanges ungeeignet, sondern auch deshalb, weil darin alle Zoll- und Steuerverträge in chronologischer Ordnung mit unzähligen Wiederholungen ganz übereinstimmender Vereinbarungen abgedruckt sind. Weit nachtheiliger aber ist, dass diese amtliche Sammlung ein allgemeines Bedürfniss gar nicht befriedigt, denn sie ist ausschliesslich für die Vereinsregierungen bestimmt, also im Buchhandel nicht zu haben. Die zeitweise Benutzung wird dem Einzelnen nur durch die besondere Gefälligkeit der Regierung irgend eines Vereinsstaates möglich. Eine weniger umfangreiche und allgemein zugängliche Sammlung aller wesentlichen Bestimmungen der Zollvereinsverträge, sowie der Resultate aller späteren Verhandlungen unter den Zollvereinsstaaten war daher eine sehr verdienstliche Arbeit. Wir besitzen sie in dem Werke: Der Zollverein seit seiner Erweiterung durch den Steuerverein. Eine Sammlung der betreffenden Zoll- und Steuer-Verträge, nebst einem darauf bezüglichen Anhange; zusammengestellt und bearbeitet von F. Houth-Weber, Königlich Hannoverschem Finanzrathe. Hannover, 1861. Da der Herausgeber mehrere Jahre Referent in Zoll- und Steuersachen bei dem hannoverschen Finanzministerium war, so besass er die zu einer solchen Arbeit erforderlichen praktischen Kenntnisse. Erläuternde Bemerkungen und reichhaltige statistische Nachweisungen erleichtern das Verständniss der Zollvereinsverträge und erhöhen den Werth des Buches.

Allein das genaueste Studium der Zollvereinsverträge und ihres Zubehöres genügt keineswegs, um alle Einrichtungen des Zollvereins kennen zu lernen. Dazu gehört auch die Bekanntschaft mit der sehr umfangreichen Gesetzgebung desselben. Es fehlt aber leider an einer amtlichen Sammlung aller Zollgesetze, so dass man dieselben in den einzelnen Jahrgängen der Gesetzsammlung eines Zollvereinsstaates aufsuchen muss. Eine übersichtliche Zusammenstellung des Inhaltes der Zollgesetze war daher ein dringendes Bedürfniss, das im Wesentlichen durch folgendes Werk befriedigt wird: Handbuch über die Zollgesetzgebung, so wie die Zoll- und Handels-Verträge des deutschen Zoll- und Handelsvereins von W. Dittmar, Königl. Preuss. Ober-Regierungs-Rath. Posen, 1858. In übersichtlicher Ordnung sind die wichtigeren Gesetze wörtlich angeführt und die übrigen Vorschriften, namentlich die reglementarischen Bestimmungen, in selbstgewählter Form wiedergegeben. Durch Erläuterungen wird das Verständniss der Gesetze erleichtert.

von der Verkehrswelt begrüsst wurde. Lange Wagenzüge standen auf den Hauptstrassen, die bisher durch Zolllinien zerschnitten waren. Als die Mitternachtsstunde schlug, öffneten sich die Schlagbäume und unter lautem Jubel eilten die Wagenzüge über die Grenze, die sie fortan mit voller Freiheit überschreiten konnten. Alle waren von dem Gefühle durchdrungen, dass Grosses errungen sei.

Unter den Bundesstaaten, welche 1834 noch ausserhalb des Zollvereins standen, wurden die Blicke zunächst auf Baden gelenkt. Es befand sich wegen seiner geographischen Lage in einer günstigeren Stellung, als Sachsen und die thüringischen Staaten; allein sein Beitritt musste dem Zollvereine schon deshalb sehr erwünscht sein, weil auf der langen und schwer zu bewachenden, gegen Baden gelegenen Grenze notorisch ein sehr ausgedehnter Schleichhandel betrieben wurde. Wurde die Grenze des Zollvereins an die französische verlegt, so erhielt derselbe statt eines Landes, wie Baden, in welchem sehr niedrige Zölle den Schleichhandel mit den angrenzenden Vereinsländern sehr erleichterten, an Frankreich einen Staat zum Nachbar, dessen strenge Grenzbewachung die Contrebande nach jeder Richtung erschwerte. Dazu kam, dass durch den Anschluss Badens die Zolllinie im Südwesten an die deutsche Grenze verlegt, nicht nur bedeutend (um 60 Meilen) verkürzt, sondern auch von einem durch seine Beschaffenheit ungünstigen Terrain auf ein weit günstigeres vorgerückt (nämlich von Gebirgs- und Hügelland, durch welches die Grenze zwischen Württemberg und Baden sich hinzieht, an die Ufer des Bodensees und des Rheins), endlich mehreren süddeutschen Staaten der freie Zugang zum Rhein eröffnet wurde [102]).

Dass Baden später dem Zollvereine beitrat, als die übrigen süddeutschen Staaten, erscheint auf den ersten Blick um so auffallender, da bei allen früheren Verhandlungen über eine Zolleinigung unter denselben gerade die badensche Regierung den Gedanken eines grossen, wo möglich ganz Deutschland umfassenden Zollvereins am consequentesten festgehalten hatte. Wahrscheinlich zögerte die Regierung aus Rücksicht auf die im Lande herrschende Stimmung, welche dem Anschlusse an irgend einen Zollverein noch vielfach entgegen war. Man kannte in Baden bisher nur niedrige Zölle, die aber dem Staate wegen der günstigen geographischen Lage eine fortwährend steigende Einnahme gewährt hatten. Gegen jede Zolleinigung und für das Verharren in der bisherigen Isolirung, bei der sich das Land wohlbefinde, wurden

102) Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 346 ff. 358 f.

immer mehr Stimmen laut. Dazu gesellten sich weit verbreitete politische Vorurtheile und Abneigungen [103]. Der Landtag stimmte mit der Regierung wenigstens darin überein, dass der Anschluss an einen kleineren Zollverein, namentlich den bayerisch-württembergischen, dem Interesse Badens nicht entspräche, weil die dadurch gewonnene Erweiterung des Absatzgebietes für das Aufgeben des niedrigen Zolltarifs keinen Ersatz bieten würde. In diesem Sinne hatten sich beide Kammern noch im Jahre 1831 ausgesprochen, aber sich zugleich bereit erklärt, einem Vertrage mit dem preussisch-hessischen Vereine ihre Zustimmung zu ertheilen. Allein die Unterhandlungen, welche hierauf in Berlin gepflogen wurden, führten zu keinem Resultate, weil Baden als Bedingung seines Beitritts die Ermässigung mehrerer wichtigen Zollsätze forderte und Preussen darauf nicht eingehen wollte [104].

Als durch die Verträge von 1833 ein grosser Zollverein zu Stande gekommen war, entspann sich in Zeitungen und Flugschriften ein lebhafter Kampf über den Beitritt Badens. Für denselben schrieben Nebenius und Matthy, gegen denselben v. Wessenberg [105].

---

103) Eine Beleuchtung dieser Opposition findet sich in der Denkschrift über Zollwesen, Zoll- und Handelsvereine in Deutschland. Stuttgart u. Tübingen, 1831.

104) Sick a. a. O. S. 43 f.

105) Nebenius, Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem Zollverein. Karlsruhe, 1833. Unter allen damals erschienenen Schriften über die wichtige Angelegenheit ist diese nach Inhalt und Wirkung bei weitem die bedeutendste. Sie sollte das Publicum darüber aufklären, dass es im Interesse Badens liege, zwar nicht einem beschränkten süddeutschen Zollvereine, wohl aber einem grösseren deutschen beizutreten. Besonders wollte Nebenius in dem entscheidenden Augenblicke, als in Württemberg die Verhandlungen der Kammern über die Anschlussfrage beginnen sollten, auf die Stimmung in diesem Lande, wo man noch immer an dem Beitritte Badens zweifelte, wirken. In welchem Grade dies gelang, darüber gibt Beck a. a. O. S. 59 f. interessante Aufschlüsse. Um jeden Zweifel über das letzte, seit langer Zeit erstrebte Ziel der badischen Handelspolitik zu beseitigen, liess Nebenius seine im Jahre 1818 verfasste Denkschrift zum ersten Mal als Anhang abdrucken.

(Matthy) Betrachtungen über den Beitritt Badens zu dem deutschen Zollverein. Veranlasst durch die Denkschrift für den Beitritt Badens von Nebenius. Karlsruhe, 1834. Der Verfasser hatte sich aus einem Gegner in einen Vertheidiger des Beitritts verwandelt. Man fühlt durch, dass ihm diese Wandlung nicht leicht geworden ist.

v. Wessenberg, Wäre der Beitritt Badens zum Zollverein wünschenswerth? Constanz, 1834. Die Opposition des Verfassers beruhte hauptsächlich auf seiner Hinneigung zur unbedingten Handelsfreiheit. Ihm antwortete Morstadt im National-Oekonom von 1834 I. S. 120 ff. in seiner bekannten, nicht gerade höflichen Weise.

Der grössere Theil der liberalen Partei kämpfte hartnäckig gegen eine engere Verbindung mit Preussen. Ihr Hauptführer, v. Rotteck, bot alle Mittel der Presse und Agitation auf, um, wie er ausdrücklich erklärte, „in dieser Lebensfrage des constitutionellen Deutschland" sein Heimathland vor den Schlingen einer absolutistischen Politik zu bewahren [106]). Von den im Januar 1834 nach Karlsruhe berufenen Notabeln erklärte sich die Mehrheit gegen den Anschluss [107]). Erst am 12. Mai 1835 wurde der Beitrittsvertrag abgeschlossen, in welchem die Regierung mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes manche Zugeständnisse erlangt hatte. Als der Vertrag im Sommer 1835 der Ständeversammlung vorgelegt wurde, konnte sich schon der vorberathende Ausschuss der zweiten Kammer nicht einigen. Von Hoffmann ward ein Majoritätsbericht gegen den Anschluss erstattet, der hauptsächlich finanzielle und politische Bedenken geltend machte, während sich der Minoritätsbericht des finanzkundigen Regenauer für den Anschluss erklärte [108]). Bei dem hartnäckigen Kampfe der Opposition äusserten die Führer der liberalen Partei, namentlich Rotteck, Welcker, Itzstein und Rindeschwender [109]), entschiedene Abneigung und zuweilen unsinniges Misstrauen gegen Preussen [110]). Dennoch wurde der Vereinigungsvertrag im Juni 1835 von der ersten Kammer einstimmig [111]) und von der zweiten am 2. Juli mit 40 gegen

---

106) Beck a. a. O. S. 60.

107) Von den Notabeln erklärten sich 36 (13 Landwirthe, 8 Industrielle, 15 Kaufleute) gegen den Anschluss und nur 29 (7 Landwirthe, 13 Industrielle, 9 Kaufleute) für denselben.

108) Die Aufgabe der Hansestädte S. 156 ff.

109) Dieser äusserte bei der Abstimmung: „Er sehe nicht ein, dass die Badener sich deshalb sollten prügeln lassen, weil andere Völker in Deutschland auch geprügelt würden." Der geistreiche Redner wird wohl später durch die Erfahrung überzeugt worden sein, dass dieses Prügelsystem sich für die Badener wie für alle Deutschen im Zollvereine als sehr wohlthätig erwiesen hat.

110) Mit welchen albernen Gründen der Beitritt Badens zum Theil bekämpft wurde, das mag eine kleine Probe beweisen. Badensche Opponenten sprachen die Befürchtung aus, dass ihr Land in Folge des Anschlusses statt der schönen Kronenthaler mit preussischem Gelde überschwemmt werden würde. Diesen besorgten Nationalökonomen antwortete Nebenius ganz ruhig: „Er wünsche seiner Seits nur, dass diese Fluth recht hoch steige." (L. Kühne) Ueber den deutschen Zollverein S. 42 Anm.

111) Zu diesem Resultate trug Rau's vortrefflicher Commissionsbericht wesentlich bei. Vergl. Rau, Ueber Badens Anschluss an den deutschen Zollverein. Auszug aus dem in der ersten Kammer der badenschen Stände 1835 erstatteten Commissionsbericht mit Anmerkungen. Im Archiv für politische Oekonomie Bd. II S. 287 ff., III S. 17 ff.

22 Stimmen genehmigt [112]). Der Vollzug desselben erfolgte den 1. Januar 1836, nachdem eine kurze Zeit schon bedeutende Verkehrserleichterungen zwischen dem Zollverein und Baden eingetreten waren. Auch hier zeigten sich sehr bald die günstigen Wirkungen des Anschlusses [113]). Viele sahen es schon nach ein Paar Jahren sehr ungern, wenn sie an ihre frühere Opposition erinnert wurden.

Bei den Verhandlungen über die Gründung eines süddeutschen Zollvereins hatte sich Nassau vorzüglich an Baden angeschlossen, weil es als Rheinuferstaat und wegen der Aehnlichkeit der volkswirthschaftlichen Verhältnisse im Wesentlichen dieselben Interessen hatte. Gleich nach dem Abschluss des preussisch-hessischen Zollvereins kam der Beitritt Nassau's zur Sprache. Durch denselben wäre der Verkehr zwischen den beiden Rheinufern auf einer bedeutenden Strecke und zwischen den beiden durch Nassau getrennten Theilen des Grossherzogthums Hessen frei geworden. Allein die nassauische Ständeversammlung erklärte sich gegen den Anschluss und wurde deshalb von dem Freiherrn v. Stein der Kurzsichtigkeit beschuldigt [114]). Im Jahre 1831 kam die Sache abermals zur Verhandlung, aber die Bank der Abgeordneten entschied sich mit 18 gegen 3 Stimmen gegen die Zolleinigung. Noch im Herbste 1834 schwankten bei einer erneuerten Berathung die Ansichten so unsicher hin und her, dass man endlich beschloss, „die Entscheidung mit unbeschränktem Vertrauen der Weisheit und väterlichen Gesinnung des Herzogs anheimzugeben." Da Nassau bereits auf allen Seiten vom Zollvereinsgebiete eingeschlossen war, so erforderte diese Entscheidung kein hohes Mass von Regierungsweisheit. Der Tod des Ministers v. Marschall soll den Beitritt erleichtert

---

112) Seit Nebenius sich öffentlich entschieden für den Beitritt Badens erklärte, war die öffentliche Meinung im Lande umgestimmt. Dazu hatte ausser seiner im Jahre 1833 erschienenen Denkschrift sein grösseres Werk: Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Karlsruhe 1835, das kurz vor dem entscheidenden Zusammentritt der badenschen Kammern erschien, wesentlich beigetragen. Beck a. a. O. S. 60.

113) Vergl. Regenauer, Beleuchtung des von Abgeordneten des Handelsstandes norddeutscher Handels- und der vereinsländischen Messplätze Frankfurt a. M. und Leipzig bearbeiteten und im November v. J. der deutschen Reichsversammlung vorgelegten Entwurfs zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland. Karlsruhe 1849.

114) Es ist zwar in der Allgemeinen Zeitung von 1828 Nr. 102 behauptet worden, dass damals in der nassauischen Ständeversammlung über die Zollvereinigung gar nicht verhandelt worden sei; allein mehrere Stellen in den Briefen des Freiherrn v. Stein an den Freiherrn v. Gagern, z. B. S. 219, beweisen das Gegentheil.

haben. Nach vorläufigen Verabredungen über wechselseitige Verkehrserleichterungen, die am 10. September 1835 eintraten, wurde der Vereinigungsvertrag am 10. December 1835 abgeschlossen und kam am 1. April 1836 zur vollständigen Ausführung[115]).

Die freie Stadt Frankfurt konnte, nachdem alle ihre Nachbarstaaten dem Zollverein beigetreten waren, nicht mehr in ihrer isolirten Stellung verharren. Sie hatte sich so lange als möglich gegen den Beitritt gesträubt. Der ausgedehnte Zwischenhandel, auf welchem die Blüthe der Stadt beruhte, die reichsstädtischen Erinnerungen und die Sympathien für das Haus Oesterreich wirkten zusammen, um eine entschiedene Abneigung gegen den Anschluss an ein neuerrichtetes und ganz besonders das preussische Zollsystem zu begründen. In dem mitteldeutschen Vereine hatte man vergeblich Hülfe gesucht. Als Kurhessen von demselben abgefallen war, begann die Noth für Frankfurt; denn ausser dem nassauischen Gebiete blieb nur die Wasserstrasse im Süden und Westen offen, während auf allen anderen Seiten die Stadt durch fremde Zolllinien umgeben und sogar von einzelnen Theilen ihres zerstückelten Gebietes abgetrennt war. Dazu kam das gefährliche Aufblühen der Offenbacher Messe. In dieser Bedrängniss suchte man eine Stütze in einem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit England, der am 13. Mai 1832 abgeschlossen wurde, aber zu Gunsten Frankfurts nur sehr unbedeutende Zugeständnisse enthielt und offenbar den Vertrieb englischer Fabrikate von Frankfurt aus, also den Schleichhandel mit denselben erleichtern sollte[116]). In dem Antrage des Senats an den gesetzgebenden Körper, vom 5. Juni 1832, heisst es: Ohne officielle Einleitung hierzu von Frankfurt aus, habe die britische Regierung sich bewogen gefunden, officiell den Senat zu Unterhandlungen über einen Handels- und Schifffahrtsvertrag zu veranlassen. Auch musste es Verdacht erregen, dass dieser Vertrag der Handelskammer nicht zur Begutachtung vorgelegt worden war. Die Gründe, welche ein am 20. Juni 1832 dem gesetzgebenden Körper erstatteter Commissionsbericht für den Vertrag geltend macht, sind sehr ungenügend. Fast einen komischen Eindruck macht es, wenn dieser Bericht von dem Vertrage wohlthätige Wirkungen für die meisten deutschen Staaten erwartet und denselben als eine Stütze gegen das Umsichgreifen der Mauthverbände betrachtet. Dabei

115) National-Oekonom von 1834. I S. 319 ff. Die Aufgabe der Hansestädte S. 163. Sick a. a. O. S. 34, 57. Dieterici, Statistische Uebersicht S. 77 ff. v. Viebahn a. a. O. S. 174 f.

116) Die Aufgabe der Hansestädte S. 164 ff.

ist noch immer von dem mitteldeutschen Handelsvereine viel die Rede, obgleich er bereits gesprengt war. Es wird ausdrücklich bemerkt, dass alle verfassungsmässigen Behörden der Stadt sich für die Beibehaltung des bisherigen Handelssystemes entschieden hätten, und dass ein Antrag auf Annäherung an das preussische Zollsystem im gesetzgebenden Körper fast einstimmig verworfen worden sei.

Bei der Berathung des gesetzgebenden Körpers über den englischen Handelsvertrag wurden zwar allerlei Bedenken gegen denselben geltend gemacht, aber die Abneigung gegen den Anschluss an ein fremdes Zollsystem war entschieden vorherrschend; es wurde sogar die Ansicht ausgesprochen, dass ein solcher das Lebensprincip der Stadt verletzen, ihre merkantilische Existenz vernichten würde. Man darf sich in der That wundern, dass die höchsten Behörden einer wichtigen Handelsstadt, von denen man eine tiefere Einsicht in die Verkehrsverhältnisse erwarten sollte, noch im Jahre 1832 die wirkliche Lage der Dinge und das wahre Interesse ihrer Stadt so wenig begriffen hatten[117]).

Als der gesetzgebende Körper dem Vertrage mit England die verfassungsmässige Genehmigung mit 57 gegen 11 Stimmen ertheilt hatte, erhob sich in Deutschland, namentlich im preussisch-hessischen Zollvereine, ein gewaltiger Sturm gegen denselben, der in den Zeitblättern zu den heftigsten Erörterungen führte. In Frankfurt selbst waren die Meinungen sehr getheilt. Es wurde bekannt, dass die Handelskammer schon in einer Erklärung vom 21. December 1831 die verderblichen Folgen der Isolirung vorhergesagt, und dass nach dem Abschlusse des Vertrags mit England die Minderheit dieser Corporation gegen denselben förmlich protestirt habe. In Zeit- und Flugschriften entspann sich

117) Der unter dem Titel: „Aufgabe der Hansestädte" oft angeführte Commissionsbericht, in welchem sich durchaus keine Hinneigung zu Preussen oder auch nur eine Vorliebe für den Zollverein findet, sagt S. 177 f., nachdem er das Verhalten Frankfurts vor dem Beitritt zum Zollverein ausführlich geschildert hat, über dasselbe sehr treffend: „Die Commission kam sich des schmerzlichen Eingeständnisses nicht erwehren, dass die Schwesterstadt am Main den Zollverein als einen Feind zu betrachten schien, den man mit fremder Hülfe bekämpfen und vom eigenen Gebiete zurückweisen müsse; dass sie von einem wenig besagenden Vertrage mit einer nichtdeutschen Handelsmacht täuschende Erwartungen hegte und in trügerischer Sicherheit befangen war; dass erst die vollendete Thatsache des Nothstandes ihrer Politik eine neue, unabweislich gewordene Wendung aufdrängte; dass sie endlich zu Unterhandlungen — also zum Versuch einer Verständigung mit deutschen Verbündeten — erst da und dann sich entschloss, als ihr Entschluss — der einzige, der nun noch zu fassen war, von der nutzlos aufgeregten Stimmung auf beiden Seiten als eine Unterwerfung bezeichnet werden mochte."

während der nächsten Jahre ein lebhafter Kampf über den Anschluss an das preussische Zollsystem. Der Widerspruch wurde aber immer seltener und die öffentliche Meinung forderte den Anschluss immer entschiedener[118]). Am 26. Februar 1834 fasste die Handelskammer mit 18 gegen 3 Stimmen den Beschluss, den Senat zu ersuchen, dass er den Versuch wegen des Anschlusses machen, dabei aber Frankfurts besondere Verhältnisse möglichst berücksichtigen möge. Am 19. April sprach sich die Mehrheit einer Senatscommission für das Gesuch der Handelskammer aus und es wurde ein Commissar für die Unterhandlungen ernannt. Als jedoch die Eröffnung derselben sich verzögerte, ward dem Senate eine mit Hunderten von Unterschriften bedeckte Petition um Beschleunigung überreicht. Dennoch zogen die Unterhandlungen mit Preussen sich noch in die Länge. Erst als es dem Senate gelungen war, am 23. December 1835 die Aufhebung des englischen Handelsvertrags zu erlangen, kam endlich am 2. Januar 1836 der Beitrittsvertrag mit dem Zollvereine zu Stande[119]). Der Abschluss wurde dadurch erleichtert, dass man Frankfurt aus billiger Rücksicht auf die überwiegend städtische, wohlhabende Bevölkerung bei der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte ein namhaftes Präcipuum zugestand. Der Vertrag kam am 1. April 1836 zur vollständigen Ausführung, also gleichzeitig mit dem nassauischen.

Schon früher, als Nassau und Frankfurt in den Zollverein traten, nämlich am 20. Februar 1835, hatte sich Hessen-Homburg mit dem Oberamte Homburg dem grossherzoglich hessischen Zollgebiete angeschlossen. Ausser den Verträgen über den Anschluss ganzer Staaten kamen eine Reihe anderer zu Stande, welche sich auf die ganz oder grösstentheils enclavirten Gebietstheile mehrerer Staaten bezogen und die Zollverwaltung sehr erleichterten, indem sie namentlich zur Herstellung einer besseren Zollgrenze dienten[120]).

Im Jahre 1836 hatte der Zollverein ein zusammenhängendes, wenn auch kein abgerundetes, Gebiet von 8,253 Quadratmeilen mit 25,324,668 Einwohnern[121]). Da er 25 Staaten und den grösseren Theil des deut-

118) Ueber die Handelspolitik der freien Städte. Darmstadt 1833. Tabor, Einige Bemerkungen über das preussische Zollsystem und Frankfurts Anschliessung. Frankfurt 1834. Bemerkungen über Frankfurts Gegenwart und Zukunft. 1834.

119) Dieterici, Statistische Uebersicht S. 78. v. Viebahn a. a. O. I S. 175 f.

120) Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 349. v. Viebahn a. a. O. S. 174, 176.

121) Nebenius a. a. O. S. 352 ff. (L. Kühne) Ueber den deutschen Zollver-

schen Volkes umfasste, so ward er fortan der deutsche Zoll- und Handelsverein genannt, während man bis dahin nur von einem preussischen sprach.

Was die Staaten betrifft, welche sich besondere Verdienste um die Gründung des Zollvereins erwarben, so hatten Bayern und Württemberg die schwierige Aufgabe in einem engeren Kreise zuerst praktisch gelöst; Baden hatte hauptsächlich verhindert, dass ein grösserer süddeutscher Zollverein zu Stande kam, durch welchen die Verbindung mit Preussen sehr erschwert worden wäre; die beiden Hessen hatten durch ihren Anschluss an Preussen die Verbindung des Nordens mit dem Süden mächtig gefördert; das Hauptverdienst aber hatte sich Preussen erworben, indem es durch sein bereits bewährtes Zollsystem, durch den Umfang seines Gebietes und durch die Zugeständnisse, welche es als der grösste Staat den übrigen machte, namentlich die Rechtsgleichheit aller unmittelbaren Glieder des Zollvereins bereitwillig anerkannte und selbst finanzielle Opfer nicht scheute, die vollständige und rasche Erreichung des grossen Zieles sicherte. Bei der weit verbreiteten entschiedenen Abneigung gegen eine Zollvereinigung mit Preussen war es sehr klug, dass dieser Staat den Grundsatz festhielt, die Unterhandlungen über den Anschluss an sein Zollsystem nie selbst anzuregen, sondern die Anträge der betreffenden Regierungen abzuwarten[122]). Ein Zollverein der meisten deutschen Staaten wurde nur dadurch möglich, dass Preussen sich an die Spitze desselben stellte[123]). Fehlte es dem

---

ein S. 66 ff. In beiden Schriften findet man genaue Angaben über die Verkürzung der Zollgrenze durch den Anschluss der einzelnen Staaten.

Dieterici, Statistische Uebersicht S. 79 ff. v. Viebahn a. a. O. S. 177 f. Ausserhalb des Zollvereins standen damals noch Oesterreich mit Liechtenstein, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, die beiden Mecklenburg, die beiden Lippe, die Hansestädte, Holstein mit Lauenburg, Luxemburg und Limburg, also 14 Bundesstaaten. Einige derselben schlossen sich jedoch schon in den nächsten Jahren an.

122) Nebenius a. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 349 ff. (L. Kühne) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834—1846 S. 10 ff. (L. Kühne) Ansprache u. s. w. S. 47. Da Nebenius und Kühne, die in verschiedenen hohen Stellungen die genaueste Kunde von den Zollvereinsangelegenheiten sich verschaffen konnten, bestimmt versichern, dass die preussische Regierung an keinen deutschen Staat den Antrag gestellt habe, das preussische Zollsystem anzunehmen, so darf man sich wundern, dass A. Schmidt in der Anm. 48 angeführten Stelle sagt: „sie habe Propaganda ausserhalb Landes gemacht, um das preussische Zollsystem über Deutschland auszudehnen". Das ist mindestens kein passender Ausdruck, da er leicht eine falsche Vorstellung von dem Verhalten der preussischen Regierung erzeugt.

123) Ein gründlicher Kenner des Zollvereins sagt in der Schrift: „Der Zollver-

preussischen Staatsgebiete nicht in so hohem Grade an geographischem Zusammenhange und an Abrundung, so wäre ein grosser deutscher Zollverein höchst wahrscheinlich gar nicht entstanden[124]).

Ueber die grossen Schwierigkeiten, welche sich den langjährigen Unterhandlungen über die Gründung des Zollvereins zwischen so vielen Staaten entgegenstellten, sagt Nebenius[125]), den wir als Autorität betrachten dürfen: „Nur wer den Gang und den Inhalt aller dieser Verhandlungen, deren detaillirte Darstellung mehrere Bände füllen würde, näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte, vermag nach ihrem ganzen Werthe die Geschicklichkeit, die rastlose Thätigkeit und den festen und redlichen Willen zu schätzen, welche von allen Seiten an den Tag gelegt wurden und werden mussten, um die so mannigfaltig erschwerten Negociationen zu einem befriedigenden Resultate zu führen.“

So wurde im Verlaufe von sieben bis acht Jahren (nämlich vom 1. Juli 1828 bis zum 1. Januar 1836) für die Freiheit des Verkehrs unter den deutschen Staaten und die Stellung derselben dem Auslande gegenüber ein Zustand errungen, in welchem seit Jahrhunderten gefühlte Bedürfnisse befriedigt und Ideen und Pläne verwirklicht waren, die gar Viele noch wenige Jahre früher als Hirngespinste oder unerfüllbare Wünsche betrachtet und belächelt hatten. Und unter diesen Kleingläubigen und Zweiflern befanden sich Männer wie der berühmte Publicist von Martens und der Fürst Metternich! „Der deutsche Zollverein ist aus einem Nationalbedürfniss hervorgegangen und ist in

---

ein Deutschlands u. s. w. Heft II S. 30 sehr treffend: „Wer zu der Zeit von 1816 bis 1833 noch zurückzudenken vermag, der wird zugeben, dass mit der Einführung des Grenzzollsystemes im Jahre 1818 für die Volkszustände und die Finanzlage im preussischen Staate ein neuer Tag anbrach. Erst diese Massregel bezeichnete die Wendung der seit dem Jahre 1806 in tiefen Verfall-gerathenen Zustände zum Aufschwung. Es folgte bald die Aufnahme einzelner unbedeutender von Preussen enclavirter Landestheile mehrerer Kleinstaaten in die preussische Zolllinie; es bedurfte aber eines ganzen Decenniums der Beobachtung, um die Erfolge des Systemes vollständig würdigen zu lernen, und der Unterhandlungen zwischen den Regierungen, bis der erste Zollvereinigungsvertrag mit Preussen zur Ausführung kam, welcher ein ganzes grösseres Land, das Grossherzogthum Hessen, umfasste; es bedurfte noch weiterer fünf Jahre der beiderseitigen Bedenken und Verhandlungen zur Grundlegung des jetzigen Vereins mittelst der Verträge von Bayern-Württemberg, Sachsen und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine.“

124) Der Zollverein Deutschlands u. s. w. Heft I S. 28. Davon wird in einem der folgenden Artikel, wo die geographischen Bedingungen eines Zollvereins nachgewiesen werden sollen, ausführlich die Rede sein.

125) A. a. O. in der deutschen Vierteljahrsschrift S. 349.

Wahrheit die einzige erfreuliche That, welche das erstarkende Nationalbewusstsein der Deutschen in's Leben gerufen hat" [126]).

---

126) Beck a. a. O. S. 61. Wir können es nicht unterlassen, aus Nebenius' Aufzeichnungen goldne Worte über die Bedeutung des Zollvereins mitzutheilen, die gerade in der gegenwärtigen Krisis desselben beherzigt werden sollten. „Weise man uns", schreibt er, „nur Ein Beispiel nach von einer in das Sonderleben zahlreicher, unabhängiger Staaten so tief eingreifenden, mit einer wesentlichen Beschränkung des freien Gebrauchs ihrer Hoheitsrechte verbundenen Veränderung eines bestehenden völkerrechtlichen Zustandes, die auf friedlichem Wege, durch wechselseitiges Vertrauen, durch freiwilligen Verzicht auf jede Art egoistischer Zwecke, durch blosse Beachtung des Natur- und Vernunftgemässen, durch freiwillige Zustimmung und nicht durch Machtgebote bewirkt wurde! Fremd blieben bei allen Verhandlungen der einzelnen Staaten unter einander politische Nebenzwecke. Man wird eine hierauf deutende Bestimmung in den wirklich abgeschlossenen, sowie in den vielen nicht zum Abschluss gekommenen Entwürfen vergebens suchen und überhaupt in keinem Stadium der mannigfach verzweigten Verhandlungen irgend eine Spur einer, dem mercantilen Interesse fremden, politischen Absicht finden. Allerdings war die Frage des Zollvereins auch unter dem politischen Gesichtspunkt zu betrachten, aber nicht unter dem einer engeren Verbindung zur Erstrebung besonderer politischer Zwecke, sondern unter dem der allgemeinen deutschen Politik, unter dem Gesichtspunkt des Einflusses der grossen Massregel auf die Entwickelung der productiven Kräfte der deutschen Länder, auf die innere Verkettung ihrer Interessen, auf Reichthum und Macht der gesammten deutschen Nation. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Bildung des Vereins als eine erste deutsche Nationalangelegenheit und liegt seine Erhaltung im wohlverstandenen Interesse aller deutschen Staaten. Nur die Verkennung jeder gesunden Politik, der Aerger über wirkliche oder vermeintliche Verluste, welche an den früheren Zustand der Isolirung der deutschen Staaten sich knüpften, die engherzigsten Eifersüchteleien der einen gegen die andern, die der Freude des Auslandes über die hülflose Lage des zerstückten deutschen Marktes gleichkommt, können an den Grundlagen des deutschen Zoll- und Handelsvereins rütteln und diesen selbst jemals in Frage ziehen wollen!!"

(Der Schluss folgt im nächsten Hefte.)

Litteratur.

VIII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Italien.

Die Rivista nazionale di diritto amministrativo di economia politica e di statistica, welche wir bei unseren Berichten vorzüglich benutzten, hat sich mit einer anderen Zeitschrift, der Rivista contemporanea nazionale italiana, vereinigt, und ihre Mitarbeiter scheinen grösstentheils zu dieser Monatsschrift übergegangen zu sein. Diese Zeitschrift ist zu gleicher Zeit eine Revue für Politik und Litteratur. Es liegen uns von derselben 3 Hefte vor, vom Januar bis zum März dieses Jahres. Wir benutzen dieselben, um im Nachstehenden von den Finanzen Italiens, den Budgets der Municipien, dem Agrar- und Grundcredit und der ersten Ausstellung der Baumwollenarten zu Turin zu sprechen.

1) Les Finances du Royaume d'Italie, considérées par rapport à l'histoire, à l'économie publique, à l'administration et à la politique, par A. Plebano e G. A. Musso, avec un préface par M. Paul Boiteau, per V. Rossi. Rivista contemporanea Gennaio 1864. p. 31 sq.

Wir beschränken uns auf eine kurze Inhaltsangabe dieses, auch von französischen Nationalökonomen sehr belobten Werkes nach der Besprechung von Rossi. Im ersten Buche enthält es eine kurze Finanzgeschichte Englands, Frankreichs und Italiens. Das zweite Buch giebt auf 160 Seiten eine Auseinandersetzung der Finanzorganisation des Königreichs, der zugleich eine Vergleichung der Finanzlage des Königreichs Italien mit der der anderen Staaten beigefügt ist. Das dritte Buch trägt den Titel: Die Reform, und bespricht die einzelnen Finanzreformen Italiens. Als Anhang ist noch eine kurze Bibliographie der hauptsächlichsten Schriften über die italienischen Finanzen angefügt.

2) I bilanci dei municipii Italiani et specialmente di Napoli, Milano, Firenze, Bologna, Torino e Genova per Giacomo Andrea Musso. Rivista contemporanea Februajo 1864. p. 161—204.

Musso ist ein geistvoller und sehr unterrichteter Mann und steht auf der Seite derjenigen Politiker in Italien, welche möglichste Selbstständigkeit und Freiheit der Municipien wollen. Er beschränkt sich im gegenwärtigen Abriss

nicht bloss darauf, ein Aperçu der Budgets der vorzüglichsten Städte in Italien zu geben, sondern beschäftigt sich eingehend mit den bisherigen Einnahmen aus der Besteuerung der italienischen Städte, sowie den Reformen der municipalen Besteuerung. Er hält für den Grundstein der Reformen die Ausdehnung der municipalen Befugnisse. Für die Communen aber selbst legt er den Hauptaccent auf die Reform ihres Finanzsystems und ihres Budgets, er will, dass bei demselben die gesunden Principien der Finanzökonomie angewendet werden, nämlich, dass Alles entfernt werde, was der Vereinfachung der Verwaltung entgegensteht und die Privatsphäre beschränkt.

Nach dem gegenwärtigen, fast in ganz Italien gültigen Statut sind die Haupt-Finanzquellen der italienischen Städte folgende:

1) die Einkünfte aus dem Erbgut, den Municipalgütern;
2) der Zuschlag auf directe Steuern;
3) die Steuern auf Gegenstände der localen Consumtion.

Musso spricht sich für den Verkauf der municipalen Güter aus.

Die stärkste Einnahme der Städte besteht, ausser dem Steuerzuschlag, in den Consumtionssteuern. Dieselben sind z. B. in Genua für das Jahr 1863 veranschlagt mit 3,100,000 Lire, nämlich:

Getränke	1,311,780	Lire.
Esswaaren	876,300	"
Brennmaterialien	653,030	"
Materialien	97,190	"
Seife, Papier, Schnee und Eis	117,000	"
Lagerzins	20,800	"
Gesammtbetrag:	3,100,000	Lire.

Der Aufwand für die Erhebung dieser Steuer beträgt 261,214 Lire. Musso vergleicht die Consumtionssteuer für den Kopf der Bevölkerung in Genua mit mehreren anderen Städten. In Turin kommen auf den Kopf $17,_{85}$ Lire, in Genua $24,_{46}$, zu Lyon $21,_{44}$, zu Brüssel $18,_{10}$, zu Paris im Jahre 1850: 36, zu Marseille 25.

Die Einnahme aus der Consumtionssteuer zu Neapel beträgt 4,249,893 Lire und der Aufwand für die Steuererhebung und Administration 775,690 Lire.

Die ordentlichen Einnahmen der Municipien von Italien für das Jahr 1861 betrugen:

Piemont	29,471,228	Lire
Lombardei	20,469,903	"
Parma	3,026,872	"
Modena	3,095,223	"
Romagna	8,801,241	"
Toscana	12,950,184	"
die Marken	4,586,484	"
Umbrien	1,614,747	"
Neapel	21,716,326	"
Sicilien	5,744,076	"
	116,134,226	Lire.

Hierzu die ausserordentlichen Einnahmen mit: 25,732,408 "

Totalbetrag: 141,866,634 Lire.

Darunter figuriren 15,004,000 Lire Einnahme aus den Municipalgütern und 31,500,000 Lire Consumtionssteuer; die Zuschläge zu den fiscalischen Steuern mit 42,134,000 Lire.

3) Il Credito agrario: Deputato Carlo de Cesare. Rivista contemporanea Gennaio 1864. p. 5 sqq.

Il Credito agrario e il credito fondiario: Avv. Luigi Rameri. Riv. contemp. Marzo 1864. p. 342 sqq.

Bevor wir auf die beiden obigen Abhandlungen, von denen namentlich die letztere über den Agrar- und Grundcredit uns mit den Bestrebungen und Ideen der Italiener bekannt macht, näher eingehen, wollen wir auch noch eine kürzlich erschienene Schrift:

Questioni urgenti intorno al Tavoliere di Puglia ed alle istituzioni di credito particolarmente del fondiario, per G. A. Angeloni. Firenze coi tipi di Felice Lemonnier, 1863.

anführen, die von italienischen Schriftstellern vortheilhaft kritisirt wird.

In Italien mit seinen eigenthümlichen Grundbesitzverhältnissen — hier beschränkt noch vielfach die immerwährende und zeitliche Emphyteuse das Eigenthumsrecht, und für den Halbpacht mit seinen verschiedenen Spielarten ist Italien der classische Boden geblieben — ist vielleicht die Frage über den eigentlichen Agrarcredit wenigstens von nicht geringerer Wichtigkeit, als die Grundcreditfrage. Es ist zweifellos, dass Anstalten für denselben hier bereits früher existirt haben, als in anderen Ländern. Diese Anstalten basirten auf dem Grundsatz des Darlehens gegen Unterpfand von gewissen Früchten; eigentlicher Personalcredit für die Agricultur, wie er jetzt erstrebt wird, war noch wenig vorhanden. Man will, dass es dem Landwirth möglich werde, ein Contocurrent zu erhalten, gleich dem Kaufmann. Rameri, wie de Cesare, kommen darin überein, dass allein von einer Bank mit reichlichen eigenen Mitteln, gleichviel ob aus fremden oder nationalen Capitalien bestehend, der Personalcredit für den Landbau erleichtert werden könne.

Die Agrar- und Bodencreditfrage ist für Italien noch wichtiger, als für uns, da es bei Weitem mehr Agriculturland ist, als Deutschland. Die Italiener, wie de Cesare sagt, sind als Nation im eminenten Sinne, um nicht zu sagen ausschliesslich, ein Ackerbauvolk, reich in der Befähigung (ricca in potenza), aber in Wirklichkeit arm (ma in realta povera). Die Hypothekschulden im Königreich Italien belaufen sich auf 4,700 Millionen Lire und als Institute für den Bodencredit gab es bisher keine anderen als den Monte dei Paschi di Siena für Toskana (mit 23 Millionen) und die Sparkassen, besonders die Sparkasse der Lombardei (mit 94 Millionen). In dem Neapolitanischen waren noch 1119 „monti frumentarii," welche Credit gaben auch gegen zwei Unterschriften, die des Hauptschuldners und des Bürgen.

Gegenwärtig liegt den beiden Kammern die Bodencredit- und Bankfrage vor.

4) Zu Anfang dieses Jahres wurde in Turin die erste Ausstellung der italienischen Baumwollenarten eröffnet. Die Zahl der Aussteller betrug 207; die Baumwollenerndte Italiens für 1863 ist in dem Ausstellungskatalog mit ungefähr 100,000 Ballen, à Ballen 100 Kilogramme, berechnet.

England.

Drei Thatsachen stehen in England neben einander, die grosser Beachtung werth sind. Das mit dem 31. März abgelaufene Rechnungsjahr ergiebt einen Ueberschuss von mehreren Millionen L. St., jedenfalls ein Ereigniss in der Finanzgeschichte; ebenso ist der Exporthandel fortdauernd in auffallender Steigerung begriffen; während die Monate Januar und Februar für 1863 sich mit 17,343,731 beziffern, ist die Ausfuhr der beiden Monate 1864 auf 23,111,707 L. St. gestiegen. Und dem gegenüber eine Beengung des Geldmarktes und eine ungewöhnliche Höhe des Disconts und — eine gewisse unbehagliche Unruhe vor etwas Unerwartetem.

Im Nachstehenden besprechen wir: die Eisenbahnprojecte für London, Gladstone's Pläne für Staatsversicherungsanstalten, Aus- und Einfuhrergebnisse für das Jahr 1863 und eine Currency Bill für Schottland.

1) The Thirty-nine Bills before Parliament for Metropolitan Railways. Economist February 13. 1864.

The Metropolitan Railway Schemes before Parliament. Econom. March 5. 1864.

Es ist weniger bemerkenswerth, dass in dieser Session nicht weniger als 39 Anträge für den Bau von Eisenbahnen innerhalb des Metropolitan-Districts dem Parlament vorliegen, als das Princip, welches für den Eisenbahnbau bei der englischen Regierung jetzt zur Geltung zu gelangen beginnt und von einem grossen Theile der Presse gebilligt wird. Es ist das entgegengesetzte von dem bisher in England befolgten, es ist das in Frankreich und den meisten Staaten des Continents übliche. In Frankreich ist der Staat der Projectmacher und erst die Ausführung des Werkes wird an Gesellschaften übergeben; in England geht jede Initiative von Privaten aus. So sind für das Eisenbahnsystem von London 39 Projecte entworfen, welche von Privatcompagnieen ausgehen und lediglich Privatinteressen dienen. Das Handelsamt in London, die Behörde, der die Eisenbahnprojecte zunächst vorgelegt werden, hat den Obrist Yolland, einen ihrer Eisenbahn-Inspectoren, beauftragt, ihr einen Bericht über die verschiedenen Anträge abzustatten und zugleich mit Rücksicht auf dieselben einen ausführlichen Plan zu einer Eisenbahn-Communication zu entwerfen, welcher „den grössten Vortheil für das Publikum und den geringsten Nachtheil für die örtlichen Umänderungen der Hauptstadt bietet". Der Economist stellt hierbei ganz auf der Seite der Regierung, ja, er geht noch weiter: er wünscht, dass das Parlament sein eignes System der städtischen Eisenbahnen aufstelle und nur die Ausführung Privatgesellschaften überlasse. Als Präcedenzfall dient ihm die Cloaken-Drainage der Hauptstadt. Er hofft aber im Allgemeinen in Hinsicht auf den Eisenbahnbau in England, dass man im Laufe der Zeit einsehen werde, dass der ruinöse Concurrenzlauf unter den britischen Eisenbahncompagnieen, der bisher vom Parlament gestattet, ja aufgezogen wurde, ein Nationalübel ist, verderblich für das Nationalvermögen und für den Nationalwohlstand.

2) The state as an annuity and insurance office. Economist February 20. 1864.

The Insurance Offices and Mr. Gladstone. Econom. February 27. 1864.

Diesen selben Geist charakterisirt eine andere Bill von Gladstone. Diese beabsichtigt, die Regierung oder, um das Departement genauer zu benennen, das Postamt zu ermächtigen, „die grosse Wohlthätigkeits-Anstalt“ für Grossbritannien zu werden. Nach den Savings-Bank-Gesetzen konnte man schon früher von dem Post-Office eine Annuität kaufen, allein da das Geld in einer Summe bezahlt werden musste und das Geschäft keine besonderen Vortheile bot, so wurde von dieser Erlaubniss kein besonderer Gebrauch gemacht. Die gegenwärtige Bill setzt nun die Regierung in den Stand, diese Einzahlung auch in einzelnen Raten anzunehmen, welche auch in sehr kurzen Zwischenräumen erfolgen können. Ein Dienstbote oder Arbeiter, Handwerker oder Inhaber eines kleinen Ladens kann durch Zahlung kleiner Summen in kurzen Zwischenräumen für sich selbst eine Jahrrente erwerben, welche ihn in den Stand setzt, von seiner Arbeit in seinen alten Tagen auszuruhen. Ein weiterer Theil der Bill ermächtigt den Staat, an Jedermann eine Lebensversicherungspolice zu jedem Betrage zu verkaufen, nur darf dieselbe 100 L. nicht überschreiten. Der Geist dieses Gesetzvorschlags ist ohne Zweifel derselbe, welcher die Post Office Savings Banks in's Leben gerufen hat. Das Postamt wird dadurch in einem höheren Sinne ein Armenamt, eine Fürsorgerin für die kleinen Leute; denn diese Einrichtungen sind nur auf die Klassen des Volks berechnet, welchen nicht allein grössere Mittel fehlen, sondern denen vor allen Dingen Geschäftskenntniss und Geschäftseinsicht abgehen, das von ihnen Erworbene vorsorglich anzuwenden. Uns scheint noch unberechenbar, bis zu welcher Ausdehnung dieses Staatsorgan öffentliches Wohlfahrtsinstitut werden wird, wenn diese Gesetzentwürfe sanctionirt werden.

Auf dem classischen Boden des laissez aller tritt der Zug immer unverkennbarer hervor, dass man nicht mehr alle Gebiete der Volkswirthschaft allein der Privatindustrie überlassen will.

Horace Say spricht sich noch in einem Artikel: Assurance des Dictionaire de l'économie-politique bei Erwähnung des Gesetzes vom 18. Juni 1850, durch welches in Frankreich Leibrenten bis zum Betrag von 600 Francs vom Staat erworben werden können, gegen dieses Gesetz als eine Einmischung des Staates in das Versicherungswesen auf das Entschiedenste aus, und im Jahre 1864 ist England auf demselben Punkt wie Frankreich angelangt und der Gesetzvorschlag findet wohl Gegner in einigen kleinen Versicherungsanstalten, Concurrenten, aber das grösste Organ für die wirthschaftlichen Interessen Englands steht auf seiner Seite. Und liegt es nicht tief im Wesen des Staates begründet, dass er auf die verschiedenste Weise Sicherungs- und Versicherungs-Anstalt ist, namentlich für die Schwächeren und Hülflosen?

In den Savings Banks Return vom 5. März finden wir für den Februar, dass 88,263 L. 3 s. 1 d. von den gewöhnlichen Savings Banks zu den Post Office Savings Banks übertragen, und dass im Ganzen nur 67,666 L. 15 s. 5 d. von den gewöhnlichen Savings Banks vereinnahmt, dagegen von ihnen 240,409 L. 17 s. 4 d. verausgabt wurden.

Dagegen stellte sich Einnahme und Ausgabe der Post Office Savings Banks:

259,813 L. St. 3 s. 1 d. Einnahme.
66 „ 4 „ 0 „ Ausgabe.

Das neue Sparkasseninstitut ist also ohne allen Zweifel von der grossen Masse des Volkes bevorzugt und wird vielleicht mit der Zeit die alten Sparbanken ganz verdrängen.

3) Nur einen flüchtigen Blick auf die Tabellen des Handelsamts für das Jahr 1863. Economist February 27., March 12 et April 2. 1864.

Die ungewöhnliche Zunahme der Ausfuhr für das Jahr 1863 zeigen die Zahlen:

1861.	1862.	1863.
125,102,810 L. St.	123,992,263 L. St.	146,489,768 L. St.

Nur nach 5 Ländern hin hat der Ausfuhr-Handel abgenommen, darunter befinden sich 2 deutsche Staaten, nämlich Preussen mit 128,179 L. St. (1862: 2,045,79 L. St. und 1863: 1,916,900 L. St.) und Hannover mit 189,837 L. St. (1862: 758,334 L. St. und 1863: 568,497 L. St.). Nach Frankreich hat die Ausfuhr abgenommen um 540,229 L. St. (1862: 9,209,367 L. St. und 1863: 8,667,138 L. St.); die Einfuhr von Frankreich nach England dagegen ist bekanntlich gestiegen; wohl ein unerwartetes Resultat des Handelsvertrags.

Die Ausfuhr nach Indien, den vereinigten Staaten, Australien und den Hansestädten, den Hauptabsatzländern Englands, gestaltet sich:

Länder.	1862.	1863.	Zunahme.
Indien . . .	14,617,673 L. St.	19,995,657 L. St.	5,377,984 L. St.
Vereinigte Staaten	14,327,870 „	15,351,626 „	1,023,756 „
Australien . .	11,944,506 „	12,506,334 „	561,828 „
Hansestädte . .	9,740,336 „	10,665,612 „	925,276 „

Aus der Einfuhr können wir ein Paar Posten um deswillen nicht übergehen, weil sie vom grössten Einflusse auf Englands wirthschaftliche Verhältnisse gewesen sind. Der Import an Weizen und roher Baumwolle betrug in Geld:

	1862.	1863.	Zunahme.	Abnahme.
Weizen . . .	23.203,800 L. St.	12,015,006 L. St.	. . . . .	11,188,794 L. St.
rohe Baumwolle	31,093,045 „	56,277,953 „	25,184,908 L. St.	. . . . .

Grosses Interesse bieten noch die Einnahmeziffern von Kaffee, Thee und Guano:

	1862.	1863.	Zunahme.
Kaffee	3,302,868 L. St.	4,155,029 L. St.	852,161 L. St.
Thee	9,175,940 „	10,666,017 „	1,490,077 „
Guano	1,635,322 „	2,658,856 „	1,023,534 „

Wir sehen daraus, dass England trotz der beträchtlichen Reduction seiner Theezölle ein immer mehr kaffeetrinkendes Land wird. Dabei wollen wir aber bemerken, dass am 31. Januar 1864 in den Waarenhäusern 31,604,398 Pf. Kaffee aufgespeichert waren gegen 21,932,826 Pf. Kaffee am 31. Jan. 1863.

Endlich führen wir noch zwei Zifferreihen vor, über deren Anomalie wir vergeblich Aufschluss suchen. Es beträgt vom Monat Januar:

	die Einfuhr	die Ausfuhr
1862:	8,165,699 L. St.	8,439,055 L. St.
1863:	8,009,684 „	8,045,155 „
1864:	7,520,356 „	10,413,586 „

4) The Light Thrown by Recent Experience on the Scotch Currency Act of Sir R. Peel. Econ. February 13. 1864.

The Chancellor of the Exchequer and the Scotch Banks. Econ. February 20. and Febr. 27. 1864.

Ueber die Banknoten-Circulation in Schottland liegt eine neue Bill des Schatzkanzlers vor. Die schottische Currency Act von Rob. Peel gestattete den bestehenden Notenausgebern ihre frühere oder autorisirte Circulation in gleicher Weise, wie die englische Parlamentsakte, aber, entgegen der Akte für England, erlaubte sie diesen Ausgebern von Noten, ihre Circulation zu erweitern, unter der Bedingung, einen gleichen Betrag von Metallvorrath zu halten. Gladstone schlägt nun vor, dass den gegenwärtigen Ausgebern von Noten ein weiterer Betrag im Verhältniss „des durchschnittlichen Betrags von Geld, welches von den verschiedenen Banken während des vergangenen Jahres gehalten worden ist," gestattet werde. Bedingung dabei ist aber eine Steuer auf diese Additionalausgabe. Der Profit dabei ist geschätzt auf 2 L. St. 7 s. 6 d. vom Hundert, das ist der Procentsatz, den die schottischen Banken zu bezahlen haben für die weitere Freiheit, Papier auszugeben, das nicht durch Metallvorrath gedeckt ist.

Die beiden Artikel vom 13. und 27. Februar, letzterer eine Zuschrift an den Economist, gezeichnet mit Bonamy Price, enthalten höchst interessante Erörterungen über das Banknotenwesen in England und über das Currency-Princip.

Der Economist, wie Price, sind darin einverstanden, dass der Betrag der Noten-Circulation ein unwesentliches und zufälliges Phänomen sei, was wohl einen statistischen Werth haben kann, aber vom Finanzstandpunkte aus gleichgültig ist. Namentlich hebt Price scharf hervor, dass es eine Täuschung sei, aus der Bewegung und der Zahl der Banknoten auf die Zukunft des Geldmarktes schliessen zu wollen. Die Ausgabe von einigen Millionen weiterer Noten könne keinen Einfluss haben auf die Entwerthung von Geld oder der Currency; die Grundwahrheit sei vielmehr, dass Geld, Banknoten, Checks, Wechsel und dergleichen alle auf gleiche Weise Handelsinstrumente sind zum Uebertrag von Eigenthum aus einer Hand in die andere, und dass der verschiedene Betrag von jedem dieser Instrumente, welche in einem Lande circuliren, allein bestimmt wird durch die Bedürfnisse und Wünsche des Publikums. Die Zahl von Banknoten, welche von dem Publikum angewandt werden, hänge ausschliesslich von der Zahl der Verträge ab, für welche dasselbe solche Noten als das geeignetste Instrument betrachtet, ebenso wie die Zahl der Checks, welche an einem Tage unterschrieben werden, durch die zufälligen Umstände regulirt werde, unter welchen die Bezahler von Schulden sich gerade an diesem Tage befinden, und folglich sei die Quantität der in Circulation begriffenen Banknoten von keiner grösseren Wichtigkeit begleitet, als die Quantität von Checks oder Bills. Gewiss sind Noten, Checks, Wechsel u. s. w. sämmtlich Circulationsmittel, wie Gold und Silber, aber verschiedene Arten desselben. Der Gebrauch einer jeden Art aber, und bis zu einem gewissen Punkte ihr Werth, hängt allein von dem Bedürfniss ab. K—n.

Miscellen.

XII.

Die Domänen-Nutzung in Preussen.

Die ebenso grosse als leider kurze Stein-Hardenberg'sche Reformperiode schuf auch die noch für die Gegenwart vielfach mustergültige und lehrreiche Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808. Dieselbe stellte (§. 64) bezüglich der Domänen-Verwaltung für die Regierungen folgende Grundsätze auf: „dass

a) sämmtliche Domänen gegen angemessene Entschädigung allmählig in ein erbliches, möglichst freies und unwiderrufbares Privatbesitzthum zu verwandeln;
b) alle aufhebbare Dienste und Naturalprästationen in verhältnissmässige Geldabgaben umzuschaffen;
c) alle Servituten und Gemeinheiten, Zwangs- und Bannrechte auszugleichen und aufzuheben;
d) jede Administration eines Grundstücks, Nutzungszweigs oder Gewerbes in den Händen des Staats ungleich mehr Kräfte und Kosten im Verhältniss zu dem Gewinn erfordere, als in den Händen des Privatmanns, mithin zu vermeiden, und wo sie noch stattfinde, baldmöglichst abzuschaffen;
e) kein Domänengrundstück, Pertinenz oder Nutzungszweig ohne Lizitation zu veräussern oder erblich auszuthun, mit Ausnahme derjenigen bäuerlichen Grundstücke, deren Besitzer die vorschriftsmässigen Bedingungen übernehmen;
f) dergleichen Grundstücke und Realitäten, die Generalpachten ausgenommen, auch nicht einmal ohne Lizitation und ebenfalls nicht über einen Zeitraum von sechs Jahren, zu verzeitpachten sind." —

Wäre diese Instruction energisch zur Ausführung gebracht, so besässe Preussen heute keine oder nur wenige Domänen. Doch schon das Hausgesetz vom 17. December 1808, publicirt am 8. November 1809, wollte von der Verwandlung sämmtlicher Domänen in Privatbesitzthum nichts mehr wissen und gestattete zwar die Veräusserung, beschränkte dieselbe aber auf die Fälle „eines wahren Staatsbedürfnisses" und auf die Bezahlung „der in Erhaltung des Staats entstandenen Kriegsschulden." —

Die Reaction beseitigte die Verordnung vom 26. December 1808 bis auf wenige Paragraphen, namentlich aber die in derselben aufgestellten freisinnigen und zeitgemässen politischen und staats- und volkswirthschaftlichen Grundsätze, durch die Instruction vom 23. October 1817 für die Regierungen. Diese sollten danach aus zwei Abtheilungen bestehen, deren zweite die Staatseinkünfte zu verwalten bekam, und (§. 20 a. a. O.) „nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung sorgen" sollte. Letzteres, heisst es in der Instruction, „muss indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden."

Die Domänen-Verwaltung Preussens hat gewiss diese Regel, bis zur Einführung konstitutioneller Formen für das Finanzwesen, beherzigt und be-

folgt; jedenfalls kann ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie das Wohl der Domänen-Pächter dem finanziellen Zwecke möglichst guter Nutzung der Staatsgüter aufgeopfert habe. Domänen und Staatsforsten sind in ihren Erträgen lange Zeit eher zurück- als vorgeschritten. Ihr Reinertrag, nach Abzug der Kronfideikommissrente (Civilliste), betrug schon nach dem Allgemeinen Etat für das Jahr 1821 (Gesetz-Sammlung 1821 S. 49 ff.) 5,604,650 Thlr., ohne 1,000,000 Thlr. aus dem Domänen-Verkaufe. Nach dem Etat für 1844 war diese Summe auf 4,090,163 Thlr. gesunken! Und dennoch stand damals die Brutto-Einnahme der Domänen allein auf 5,961,196 Thlr., wovon 1,828,907 Thlr. von verpachteten und administrirten Domänen-Grundstücken u. s. w. Der schon konstitutioneller Behandlung unterliegende Staatshaushaltsetat für 1849 gab die letztbezifferte Einnahme auf 1,896,073 Thlr. an, wovon 1,527,049 Thlr. aus der Verpachtung, resp. Administration von 879 Vorwerken mit 1,285,228 Thlrn. Nutzareal.

Wie es bis dahin mit der Verpachtung der Domänen gestanden, lässt sich aus den Beschlüssen der II. Kammer vom 7. März 1851 entnehmen. Dieselbe sprach, auf Antrag ihrer Central-Budget-Commission, die Erwartung aus, dass bei der Verpachtung der Domänen-Vorwerke

1) mit der Pachtperiode nicht über den Zeitraum von 30 Jahren hinausgegangen werde,
2) die Vorwerke, soviel thunlich, einzeln zur Verpachtung gestellt und nicht solche Aemter im Ganzen verpachtet werden, aus denen besser mehrere Pachtungen gemacht werden könnten,
3) dass immer der Weg des öffentlichen Meistgebots gewählt werde.

Nach diesen Beschlüssen erfolgten dann die Verpachtungen meistbietend, und zwar wählt die Domänen-Verwaltung unter den drei Meistbietenden den Pächter aus. Domänen, welche mehrere Vorwerke haben, werden im Ganzen und in den einzelnen Vorwerken zur Verpachtung ausgeboten. Die Pachtperioden sind nicht unter 12 und nicht über 30, in der Regel auf 18 Jahre bestimmt; bei längeren als 12- oder 18jährigen Pachtperioden wird eine periodische Pachtzinserhöhung vertragsmässig bedungen. In Gegenden, wo auf konstanten Begehr kleinerer Grundstücke zu rechnen, ist mehrfach die Parzellar-Verpachtung von Vorwerken angewandt.

In Folge der Einführung des Lizitations-Verfahrens bei den Domänen-Verpachtungen seit 1849 hat sich der Ertrag der letztern merklich gehoben, doch bleibt die Grundrente der Domänengüter vielfach noch zurück hinter derjenigen, welche Privatgutsbesitzer erzielen.

Durch Administration benutzt der Staat nur 3 Vorwerke im Regierungsbezirk Minden, nach dem Zeugniss der Budget-Kommissionen beider Kammern mit sehr günstigem Erfolge.

Welche Resultate bei der Domänen-Nutzung überhaupt seit 1849 gewonnen sind, lässt sich nach der folgenden allgemeinen Uebersicht beurtheilen. Es geht daraus hervor, dass die oben angeführten Grundsätze zwar theilweis, aber noch lange nicht durchweg zur Anwendung und Ausführung gebracht worden sind. Namentlich lässt der bedeutende Umfang der einzelnen Pachtungen in mehreren Regierungsbezirken die möglichste Theilung der Domänen-Complexe vermissen.

Regierungsbezirk	Pachtungen 1849	Pachtungen 1864	Vorwerke 1849	Vorwerke 1864	Nutzland Morgen 1849	Nutzland Morgen 1864	Unland Morgen	Fiskalischer Inventarienwerth Thaler	Jährlicher Pachtzins in Thalern überhaupt 1849	Jährlicher Pachtzins in Thalern überhaupt 1864	Jährlicher Pachtzins pro Morgen 1849	Jährlicher Pachtzins pro Morgen 1864	Grösse der Pachtungen durchschn. Morgen
1. Königsberg	23	24	50	49	73,372	63,098	4,236	80,700	53,546	73,935	0,73	1,16	2,629
2. Gumbinnen	34	37	62	62	118,065	112,293	6,751	93,132	69,093	85,223	0,59	0,76	3,035
3. Danzig	6	8	13	14	15,222	14,849	791	11,332	15,493	23,830	1,02	1,61	1,856
4. Marienwerder	29	32	45	39	76,621	61,288	6,168	43,646	48,122	64,930	0,63	1,06	1,915
5. Posen	28	25	66	55	89,142	72,731	1,782	47,371	60,178	77,589	0,69	1,07	2,909
6. Bromberg	15	13	28	24	36,124	32,943	1,097	18,362	24,750	36,396	0,69	1,10	2,534
7. Stettin	48	49	70	69	120,292	107,257	10,529	72,402	128,655	185,371	1,07	1,73	2,189
8. Cöslin	14	13	19	16	30,107	23,507	781	11,334	25,127	30,463	0,83	1,30	1,808
9. Stralsund	75	74	82	81	140,749	120,278	4,977	—	133,857	230,860	0,95	1,50	1,625
10. Breslau	24	28	71	68	77,943	70,525	3,015	143,375	92,575	102,402	1,19	1,45	2,519
11. Liegnitz	7	8	15	13	9,771	9,044	388	7,950	11,385	15,870	1,17	1,75	1,130
12. Oppeln	13	13	38	35	33,462	32,536	1,513	46,110	28,652	39,162	0,86	1,20	2,503
13. Potsdam	34	38	60	62	100,838	94,897	3,774	109,175	108,456	150,117	1,08	1,59	2,497
14. Frankfurt	44	48	85	85	132,291	121,652	5,417	143,382	167,119	243,175	1,29	2,00	2,534
15. Magdeburg	58	51	88	75	139,431	126,612	1,889	235,770	321,757	376,699	2,31	2,98	2,482
16. Merseburg	38	38	66	65	72,664	74,827	2,699	186,302	196,409	226,841	2,35	3,03	1,970
17. Erfurt	10	12	16	17	13,770	14,449	235	15,437	28,630	36,725	2,04	2,55	1,204
18. Münster	1	1	2	2	1,932	1,932	—	12,200	3,447	3,927	—	2,03	1,932
19. Minden	3	1	5	3	5,339	4,661	—	34,531	13,242	12,200	2,48	2,62	4,661

Nach den Anlagen der Staatshaushalts-Etats, also nach amtlichen Quellen, stellt sich das Gesammtresultat der Domänen-Verwaltung folgendermassen:

		Pachtungen	Vorwerke	Nutzareal Morgen	Jahrespacht Thlr.		pro Morgen Thlr.
1849	=	503	879	1,285,228	1,527,048		$1_{,19}$
1864	=	509	827	1,156,655	2,166,388		$1_{,89}$
also	+	6	— 52	— 128,573	+ 639,340	+	$0_{,70}$

Die Steigerung des Pachtertrags beträgt nach dem vorstehenden Durchschnitte pro Morgen 21 Sgr., d. i. 42 Prozent des Durchschnitts von 1849, ein Resultat der Neuverpachtung der Domänen, das schon alle Anerkennung verdient. Dasselbe entspricht aber noch lange nicht der Steigerung der Getreidepreise seit der Zeit, in welcher die Pachtpreise des Jahres 1849 für die meisten Domänen bedungen waren. Nimmt man als diese Zeit auch das Dezennium $18^{31}/_{40}$ an, so stellt sich schon gegen die Preise des Dezenniums $18^{51}/_{60}$ eine jene Pachtsteigerung beträchtlich überholende Erhöhung der Getreidepreise heraus. Die Preisdurchschnitte des Hrn. Dr. Engel (vergl. Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureaus Jahrg. 1861 S. 252 ff.) zu Grunde gelegt, stiegen seit $18^{31}/_{40}$ Weizen um $52_{,9}$, Roggen um $64_{,3}$, Gerste um $65_{,7}$, Hafer um $57_{,1}$, Kartoffeln um $79_{,7}$ Prozent im Durchschnittspreise.

Die fiskalischen Inventarienwerthe schliessen sich dem Pachtungsstande von 1862 an. Dieselben bestanden theils in baarem Gelde (895,581 Thlr.), theils in Saaten und Bestellung (320,768 Thlr.), zu einem kleineren Theile in Getreidebeständen (9618 Thlr.) und in Vieh, Geräthschaften u. s. w. (86,550 Thlr.), im Ganzen in 1,312,517 Thlrn., so dass durchschnittlich mehr als 1 Thlr. Inventarienwerth auf den Morgen Domänenland fällt. Die fiskalischen Inventarien sollen allmälig gänzlich zurückgenommen und mit den aus Domänen-Veräusserungen gewonnenen Einnahmen zur Tilgung der Staatsschulden verwandt werden. Ad. Frantz.

VIII.

Ueber das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins.

Von

Dr. **Gustav Fischer**, Prof. in Jena.

Erster Artikel.

Die Idee eines deutschen Zollvereins und ihre Ausführung geschichtlich entwickelt.

(Schluss.)

Während die meisten deutschen Staaten einen grossen Zollverein bildeten, kam unter einigen norddeutschen noch ein kleiner unter dem Namen des Steuervereins zu Stande [127]). Auf Grund des Eimbecker Vertrags vom 27. März 1830 wurden die zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg eingeleiteten Unterhandlungen über die Einführung eines gemeinschaftlichen Systems der Grenzzölle und der inneren Verbrauchssteuern fortgesetzt. Als sie nicht schnell zu dem gewünschten Ziele führten, wurde zunächst zwischen Hannover und Braunschweig am 7. October 1831 ein Präliminarvertrag abgeschlossen, welcher ausser wechselseitigen Zollerleichterungen die Aufnahme mehrerer braunschweigischer Landestheile in das indirecte Steuersystem Hannovers bewirkte und die Verpflichtung des Casseler Vertrages von 1828 erneuerte, dass keiner der beiden Staaten ohne den anderen sich einem fremden Zollsysteme anschliessen sollte. Durch den Vertrag vom 1. Mai 1834 kam die vollständige Einigung zu Stande. Bei der hannoverschen Ständeversammlung fand derselbe sogleich eine sehr gün-

127) Sammlung der Verträge, Gesetze, Verordnungen, Reglements u. s. w. in Beziehung auf die mit dem 1. Juni 1835 zur Ausführung gekommenen Zoll- und Steuer-Vereinigung zwischen dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunschweig. 2 Hefte. Braunschweig 1835. W. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt. Hannover 1853. Bd. I S. 365 ff. und die daselbst angeführten Actenstücke.

stige Aufnahme, während er bei dem braunschweigischen Landtage anfangs unerwartetem Widerspruche begegnete, aber später doch von demselben genehmigt wurde. Die Ausführung des Zolleinigungsvertrags erfolgte am 1. Juni 1835.

Die Unterhandlungen mit Oldenburg zogen sich in die Länge und drohten mehrere Male zu scheitern, hauptsächlich weil indirecte Steuern dort fast unbekannt waren[128]. Erst am 7. Mai 1836 wurde der Beitrittsvertrag abgeschlossen. Schaumburg-Lippe trat, zufolge des Vertrages vom 11. November 1837, am 1. Januar 1838 in den Steuerverein. Dieser begründete nicht nur eine Gemeinschaft der Grenzzölle, sondern auch der Branntweinsteuer und bis 1839 der Biersteuer. Die Tarifsätze, namentlich für Fabrikate, Colonialwaaren, Wein und Tabak, waren weit niedriger, als im Zollvereine, aber sie gewährten wegen des starken Verbrauchs dieser Artikel im Steuervereine eine bedeutende Einnahme[129]. Obgleich die finanziellen Ergebnisse des Steuervereins wegen seiner günstigen Lage an der Nordsee und mehreren Hauptströmen weit besser waren, als die des beträchtlich grösseren bayerisch-württembergischen Zollvereins, so litt doch auch der Steuerverein an den wesentlichen Mängeln jedes kleinen Zollvereins[130]; denn das freie Absatzgebiet war zu beschränkt und die Zollverwaltungskosten betrugen über 20 Procent der rohen Zolleinnahme[131].

Mit dem Ende des Jahres 1841 liefen sämmtliche Verträge des deutschen Zollvereins ab. Man hatte sie absichtlich nur auf wenige Jahre abgeschlossen, damit jeder Vereinsstaat sich durch die Erfahrung überzeuge, ob der Verein seinen Interessen entspräche, und im entgegengesetzten Falle bald wieder austreten könne. Bei einer ganz neuen Einrichtung, wie der Zollverein, und bei den mannigfachen Vorurtheilen, die gegen denselben herrschten, war die Kürze der Vertragsperiode anfangs sehr zweckmässig. Sollte der Zollverein fortbestehen, so musste er vor Ablauf des Jahres 1841 erneuert werden. Obgleich

128) (K. v. Berg) Ueber den Beitritt Oldenburgs zu dem hannoverisch-braunschweigischen Zollverbande. Oldenburg 1835.

129) Houth-Weber, Der Zollverein seit seiner Erweiterung durch den Steuerverein S. 122. Lehzen a. a. O. I, 378 f. Otto Hübner, Der Steuerverein und der Septembervertrag. In dessen Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. Leipzig 1852. S. 209 ff.

130) Der Steuerverein hatte zur Zeit seines grössten Umfanges, d. h. als Braunschweig mit seinem Hauptlande ihm noch angehörte, eine Bevölkerung von 2,151,000 und nach dem Austritt dieses Staates im Jahre 1850 von 1,995,615. Vergl. Lehzen a. a. O. I. S. 378. O. Hübner a. a. O. S. 210.

131) (L. Kühne) Ansprache S. 66 ff.

zwei Jahre vor diesem Termine jedem Staate die Kündigung der Verträge freistand, so machte doch kein einziger von dieser Befugniss Gebrauch; denn nirgends zeigte sich, weder bei den Regierungen, noch in den Bevölkerungen, die mindeste Neigung zum Austritt. Der Widerspruch war allenthalben verstummt, selbst in Württemberg, Sachsen und Baden, wo man so heftig gegen den Beitritt opponirt hatte. In der kurzen Zeit von fünf, bezüglich sieben Jahren hatte man sich in allen Vereinsstaaten von den überwiegenden Vortheilen des Zollvereins durch die Erfahrung vollständig überzeugt. Die Verträge wurden daher am 8. Mai 1841 auf weitere 12 Jahre, bis zum 31. December 1853, mit einigen Abänderungen verlängert. Diese bezogen sich: 1) auf die Vertheilung des Ertrags der Ausgangs- und Durchgangsabgaben, indem in Bezug auf dieselben der Verein fortan in einen östlichen und westlichen Verband zerfiel und in dem ersteren bei der Vertheilung der Einkünfte Preussen ein Präcipuum zugestanden wurde; 2) auf die Verwandlung der Ausgleichungs- in Uebergangsabgaben; 3) auf die gleiche Besteuerung des Rübenzuckers für Rechnung der Vereinskasse [132]).

Bald nach der Erneuerung des Zollvereins traten noch einige kleine Staaten demselben bei. Von dem Fürstenthume Lippe-Detmold aus war seit Jahren ein sehr umfassender Schleichhandel nach dem preussischen Westphalen betrieben worden. Die fürstliche Regierung zeigte sich dem Anschlusse geneigt, aber die Stände waren wegen der einzuführenden Verbrauchssteuern dagegen. Erst als Preussen im Jahre 1839 sehr energische Massregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels ergriffen hatte, schloss sich Lippe durch den Vertrag vom 18. October 1841 dem preussischen Zollsysteme an. Dies war für Preussen, Kurhessen und Waldeck (das sich bereits mit seinem Hauptlande durch den Vertrag vom 16. April 1831 an Preussen angeschlossen hatte) sehr erwünscht, weil nun erst ihre Landestheile, welche hinter dem lippischen Gebiete lagen, namentlich Schaumburg-Rinteln durch den Vertrag vom 13. November 1841 und Pyrmont durch den Vertrag vom 11. December 1841 in den Zollverband aufgenommen werden konnten [133]).

Wichtiger war, dass Braunschweig um dieselbe Zeit aus dem Steuervereine in den Zollverein übertrat. Da einzelne Staatsmänner dort sich schon früher über die hohe Bedeutung einer Zoll- und Handels-

132) Dieterici, Statistische Uebersicht. Zweite Fortsetzung S. 2 ff. v. Viebahn a. a. O. I. S. 181 ff. Höfken a. a. O. S. 148 ff.

133) v. Viebahn a. a. O. S. 190 f. Dieterici, Statistische Uebersicht. Zweite Forts. S. 9 ff., 15 ff.

einigung der deutschen Staaten ausgesprochen hatten[134]), so wurde die braunschweigische Regierung wohl hauptsächlich durch die geographische Lage ihres Gebietes bestimmt, den Steuerverein mit Hannover abzuschliessen. Die Verträge, auf welchen dieser beruhte, liefen mit dem Ende des Jahres 1841 ab. Sehr zeitig hatte man die Unterhandlungen über die Verlängerung derselben begonnen, so dass bereits am 21. December 1840 der Erneuerungsvertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet wurde und nur noch die förmliche Ratification desselben fehlte. Da entstanden plötzlich unerwartete Missverhältnisse zwischen der braunschweigischen und hannoverschen Regierung. Die erstere stellte mehrere Bedingungen und erklärte, dass sie, wenn dieselben nicht sofort angenommen würden, den Steuerverein nicht erneuern und über den Beitritt zum Zollverein unterhandeln werde. Da Hannover die gestellten Bedingungen nicht zugestehen wollte oder konnte, so gab Braunschweig im März 1841 in Berlin den Wunsch zu erkennen, über seinen Beitritt zum deutschen Zollverein zu unterhandeln. Durch den Vertrag vom 19. October 1841 trat Braunschweig als stimmberechtigtes Mitglied in den Zollverein[135]). Es liess jedoch, in der Voraussetzung, dass auch Hannover binnen kurzer Zeit dem Zollvereine beitreten würde, vorläufig seinen Harz- und Weserdistrict noch im Steuervereine, weil die Trennung desselben wegen seiner Lage und seiner Verkehrsverhältnisse mit besonderen Schwierigkeiten und Nachtheilen verbunden war.

Das Grossherzogthum Luxemburg, wie es aus dem Londoner Vertrage vom 19. April 1839 hervorgegangen war, befand sich in einem unerträglichen Zustande der Abgeschlossenheit; denn es war von belgischen, französischen und deutschen Zolllinien umgeben. Nach einigem Schwanken entschied sich die luxemburgische Regierung für den Anschluss an das preussische Zollsystem, der durch den Vertrag vom 8. Februar 1842 erfolgte[136]).

Weit wichtiger als alle diese Anschlüsse kleinerer Staaten wäre

---

134) v. Amsberg, Ueber die Einigung der Handelsinteressen Deutschlands. Braunschweig 1831.

135) Der Anschluss Braunschweigs an den Zollverein, dessen Gründe und nächste Folgen, nebst einigen andern durch die Hannoversche Staatsschrift hervorgerufenen Betrachtungen. Eine Staatsschrift. Braunschweig 1844. Lehzen a. a. O. S. 369 ff. Dieterici, Statistische Uebersicht. Zweite Forts. S. 11 ff. v. Viebahn a. a. O. S. 185 ff.

136) Wenn Kolb (Handbuch der vergleichenden Statistik. 3. Aufl. S. 207) angibt, dass der Vertrag mit Luxemburg am 2. April 1847 abgeschlossen sei, so verwechselt er die Erneuerung desselben mit dem ursprünglichen Abschluss. Dieterici, Statistische Uebersicht. Zweite Forts. S. 19 ff. v. Viebahn a. a. O. S. 188 ff.

der Beitritt Hannovers gewesen. Ueber denselben hatte die preussische Regierung bereits im September 1841, als Braunschweig dem Zollvereine beigetreten war, Unterhandlungen angeknüpft[137]). Die hannoversche Regierung erkannte zwar bei dem Beginnen derselben die Wichtigkeit der durch den Zollverein bezweckten Handelseinigung Deutschlands an, aber sie zeigte sehr geringe Neigung zum Beitritt. Nach ihrer Ansicht sprachen überwiegende Gründe gegen denselben. Sie berief sich nicht nur auf die im Lande vorherrschende Abneigung, sondern befürchtete auch eine Gefährdung wichtiger Landesinteressen und einen bedeutenden Ausfall in verschiedenen Staatseinnahmen. Um in diesen Beziehungen ein möglichst sicheres Urtheil zu gewinnen, wurde eine besondere Commission zur gründlichen Prüfung der Beitrittsfrage niedergesetzt. In dem Berichte, welchen dieselbe nach elfmonatlicher Arbeit am 1. October 1843 erstattete, sprachen von neun Mitgliedern der Commission fünf die Ansicht aus, dass, zu welchen Zugeständnissen der Zollverein sich auch verstehen möge, Hannover doch besser thue, den Beitritt entschieden abzulehnen; denn es habe davon in politischer und volkswirthschaftlicher Beziehung grosse Nachtheile, in finanzieller und moralischer aber keine Vortheile zu erwarten.

Noch ehe diese Commission ihre Arbeit begann, bereits am 2. August 1842, hatte die hannoversche Regierung der preussischen acht Bedingungen mitgetheilt, die sie als präjudiciell für den Beitritt betrachtete[138]). Die wichtigste war der Anspruch auf ein Präcipuum bei der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte. Die preussische Regierung verhehlte in ihrer Erwiderung vom 30. August 1842 nicht, dass diese Forderung dem entschiedensten Widerspruche sämmtlicher Zollvereinsstaaten begegnen würde, allein in der Hoffnung, dass Hannover nicht auf allen acht Punkten beharren werde, schlug sie mündliche, commissarische Verhandlungen vor. Diese wurden zwar begonnen, aber sie führten nicht nur zu keiner Verständigung, sondern erzeugten sogar eine grosse Gereiztheit und Bitterkeit auf beiden Sei-

137) Die Aufgabe der Hansestädte S. 182 ff. Lehzen a. a. O. S. 370 ff. Dieterici, Statistische Uebersicht. Dritte Forts. S. 78 ff.

138) Diese acht Bedingungen waren: 1) wesentliche Milderung der Zollcontrole; 2) Ermässigung mehrerer Zollsätze, namentlich von Wein, Kaffee, Thee, Zucker und Tabak; 3) keine Salzregie, keine Erhöhung der Salzpreise; 4) ein Präcipuum für den Steuerverein, weil die Consumtion mehrerer ausländischer Artikel daselbst weit stärker sei, als im Zollvereine; 5) Sicherung Hannovers gegen einen Ausfall in der bisherigen Einnahme aus den Durchgangsabgaben; 6) Vermeidung einer Nachsteuer; 7) ungeschmälerte Erhaltung der hannoverschen Elb- und Weserzölle; 8) desgleichen der bisherigen Einnahme an Chausseegeldern.

ten[139]). Dazu trugen besonders die eigenthümlichen Verhältnisse des braunschweigischen Harz- und Weserdistrictes bei. Da derselbe hannoversche Gebietstheile von einander trennt, so war Hannover sehr viel daran gelegen, dass er im Steuervereine belassen würde. Für das Jahr 1843 wurde dies durch preussische Vermittelung noch bewirkt, obgleich schon für das Jahr 1842 die Einwilligung der braunschweigischen Regierung gegen den bestimmt ausgesprochenen Wunsch der Ständeversammlung erfolgt war.

Als Hannover auf allen Bedingungen seines Beitritts beharrte, erklärte Preussen, dass zwar in einigen Punkten eine den hannoverschen Wünschen entsprechende Verständigung erreichbar sei, dagegen von dem Zugeständnisse eines Präcipuums und einer Garantie der bisherigen Einnahme aus Durchgangsabgaben in keinem Falle die Rede sein könne. Damit erschien der hannoverschen Regierung die Anschlussfrage als beseitigt[140]).

---

139) Bis zu welchem Grade sich diese steigerten, wird folgender Vorfall beweisen. Als der Zollverein für den Fall, dass der Beitritt Hannovers nicht erfolge, sich entschlossen erklärte, für den braunschweigischen Harz- und Weserdistrict niedrigere Eingangszölle einzuführen, nahm ein hannoverscher Commissar in Berlin keinen Anstand, auszusprechen, dass er darin die Absicht finde, jenen Gebietstheil zu einem Schmuggeldepot gegen den Steuerverein zu machen. Darauf wurde dem Commissar mit einer Bestimmtheit, die in diplomatischen Unterhandlungen nicht vorzukommen pflegt, sofort erklärt, dass für ihn kein Anlass abzusehen sei, seine Rückreise nach Hannover zu verzögern. Aufgabe der Hansestädte S. 189.

140) Als die Unterhandlungen gescheitert waren, wurden im Jahre 1844 von den betheiligten Regierungen mehrere auf dieselben sich beziehende Staatsschriften veröffentlicht, um ihre Handlungsweise dem Publicum gegenüber zu rechtfertigen. Ausser der Anmerk. 135 angeführten braunschweigischen Staatsschrift gehören dahin: Der grosse Zollverein und der Hannover-Oldenburgsche Steuerverein am 1. Januar 1844. Eine Staatsschrift. Hannover 1844. — Bemerkungen auf Veranlassung der Königl. Hannoverschen Staatsschrift: „Der grosse Zollverein u. s. w.“ 2. Aufl. Berlin 1844. — Hannover und der Zollverein; oder: Bruchstücke über das Thema: Hannover und der Zollverein. Von einem Preussen. Braunschweig 1844. — Der Zollverein und dessen Verhandlungen mit Hannover. (Abdruck aus der allgemeinen Preuss. Zeitung.) Berlin 1844. — G. Weisbrodt, Die Hannoversche Staatsschrift und der Deutsche Zollverein. Berlin 1844. — Wer die abgeschmackte Sophistik und das hohle, lächerliche Pathos, mit welchen damals Hannovers Abneigung gegen den Eintritt in den Zollverein vertheidigt wurde, kennen lernen will, der lese Dr. Faber's (Gustav Zimmermann's) politische Dachpredigten, die heute, nachdem Hannover zu seinem grossen Vortheile seit zehn Jahren dem Zollvereine angehört, eine höchst komische Wirkung hervorbringen. Schon damals wurde der Dachprediger von K. Steinacker (Die politische und staatsrechtliche Entwickelung Deutschlands durch den Einfluss des deutschen

Nun wurde der braunschweigische Harz- und Weserdistrict am Schlusse des Jahres 1843 in den Zollverein aufgenommen, aber dort ein weit milderes Eingangszollsystem als im übrigen Zollvereine eingeführt. Diese und einige andere Massregeln, sowie die Nichterneuerung der bisher zwischen dem Zoll- und dem Steuervereine bestandenen Verträge einerseits, und die von Hannover ergriffenen Retorsionsmassregeln andererseits hatten an den Grenzen beider Zollgebiete einen Zustand zur Folge, der für beide Theile wie für die allgemeinen Verkehrsinteressen gleich nachtheilig war und unter Bundesstaaten nie hätte eintreten sollen. Es lag darin ein neuer Beweis für die grossen Mängel der deutschen Bundesverfassung.

Für die damalige Stimmung in Hannover ist es charakteristisch, dass die Ständeversammlung, als ihr im März 1844 von der Regierung über die Verhältnisse zum Zollvereine vertrauliche Mittheilungen gemacht wurden, das Verfahren derselben vollkommen billigte und ihr für die sorgfältige Wahrung der Landesinteressen den aufrichtigsten Dank aussprach. Erst durch einen neuen Vertrag vom 16. October 1845 gelang es, die mehrjährigen Missverhältnisse zwischen dem Zoll- und Steuervereine auszugleichen [141]).

Die langen Verhandlungen über den Beitritt zum Zollverein hatten in den Fortbestand des Steuervereins Unsicherheit gebracht. Für die Jahre 1842 und 1843 verlängerte man denselben jedesmal nur auf ein Jahr. Als jedoch die Beitrittsfrage beseitigt war, wurde der Erneuerungsvertrag im November 1843, übereinstimmend mit der Dauer des Zollvereins, bis zum Ende des Jahres 1853 abgeschlossen.

Nach dem ungünstigen Erfolge der zwischen Preussen und Hannover 1841 bis 1843 gepflogenen Unterhandlungen war kaum zu erwarten, dass dieselben acht Jahre später, durch den Vertrag vom 7. September 1851, sich sehr rasch einigen würden. Diese auffallende Thatsache erklärt sich theils aus der Gestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands seit 1848, theils daraus, dass beiden Theilen eine Vereinigung gerade im Jahre 1851 aus verschiedenen Gründen sehr wünschenswerth erschien.

Seit 1848 zeigten sich Spaltungen im Zollvereine. Dem dringenden Verlangen der süddeutschen Staaten nach höheren Schutzzöllen hatte Preussen seit 1842 schon vielfach nachgegeben, obgleich dies mit den

---

Zollvereins, mit Bemerkungen über des Dr. Faber politische Predigten. Braunschweig 1844) gründlich abgefertigt.

141) Dieterici, Statistische Uebersicht. Dritte Forts. S. 82 ff. v. Viebahn a. a. O. I, 187 ff.

bestimmt erklärten Grundabsichten bei der Stiftung des Zollvereins im Widerspruche stand[142]). Nun aber wollte es, besonders aus Rücksicht auf die Interessen seiner Ostseeprovinzen, auf eine weitere Erhöhung der Schutzzölle, die von mehreren süddeutschen Zollvereinsstaaten, wo die Ansichten Fr. List's immer mehr Anklang fanden, gefordert wurde, nicht eingehen[143]). Dieser Gegensatz hätte jedoch den Fortbestand des Zollvereins nicht gefährdet, wenn er nicht durch die politischen Verhältnisse der deutschen Staaten verschärft und verbittert worden wäre. Die alte Abneigung der Mittelstaaten gegen Preussen wurde theils durch die Verhandlungen über die Gründung einer deutschen Reichsverfassung und die Wahl des Königs von Preussen zum Kaiser der Deutschen, theils und noch mehr durch den Versuch Preussens im Jahre 1850, eine deutsche Union, d. h. einen Bundesstaat ohne Oesterreich, zu gründen, zu entschiedener Feindseligkeit gesteigert[144]). Die Folge war ein engeres Anschliessen der Mittelstaaten an Oesterreich und das Streben, dasselbe mit allen seinen Ländern in den Zollverein aufzunehmen, damit ein mächtiges Gegengewicht gegen den vorherrschenden Einfluss Preussens geschaffen würde.

Während die deutsche Nationalversammlung tagte, fanden sowohl in dieser, namentlich in den Ausschüssen, als im Reichsministerium vielfache Verhandlungen über das Zollwesen des zu gründenden Reiches statt. Der volkswirthschaftliche Ausschuss der deutschen Nationalversammlung hatte im Juli 1848 den Beschluss gefasst, derselben den Entwurf eines Gesetzes über die Herstellung der Zolleinheit im deutschen Reiche vorzulegen, und den deutschen Regierungen den Wunsch ausgesprochen, dass sie Vertrauensmänner nach Frankfurt senden möchten, welche zur Abgabe von Gutachten über das Handels- und Zollwesen der Einzelstaaten an sich und im Verhältnisse zu dem ganz Deutschlands befähigt wären. Auf diese Veranlassung versammelten sich noch in demselben Monate die Commissarien von 19 Staaten und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine. Nur diejenigen kleinen Staaten, welche sich dem Zollsysteme eines grösseren angeschlossen

142) (L. Kühne) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845 S. 6 ff., 45 ff. Robolsky a. a. O. S. 21 ff. A. Emminghaus a. a. O. S. 58 ff. Dieterici, Statistische Uebersicht. Fünfte Forts. S. 30 ff. v. Viebahn a. a. O. S. 193 f.

143) Rau, Ueber die Krisis des Zollvereins im Jahre 1852. Heidelberg 1852. S. 3 f. Dieterici, Statistische Uebersicht. Fünfte Forts. S. 31 f.

144) v. Kaltenborn a. a. O. Bd. II S. 77 ff. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Göttingen 1853. Thl. I S. 188 ff. und die von beiden Schriftstellern angeführte Literatur.

hatten, waren nicht vertreten [145]). Diese Regierungs-Commissarien beschäftigten sich zunächst mit den in die Reichsverfassung aufzunehmenden Bestimmungen über gemeinschaftliche Zölle und Verbrauchssteuern. Als ihre Thätigkeit durch nähere Verbindung mit dem Reichs-Handelsministerium eine planmässigere geworden war, vollendeten sie die Berathung über die Entwürfe zur Reichs-Zollacte (diese sollte in der Reichsgesetzgebung die Stelle einnehmen, welche in den Zoll- und Steuervereinen die Verträge ausfüllen) und zum Reichszollgesetze. Die zur Vorberathung über die Productionssteuern erwählten besonderen Commissionen sammelten statistische Nachrichten und bearbeiteten Entwürfe zu einer gleichen und gemeinschaftlichen Besteuerung des Biers, des Branntweins und des Salzes. Mit der Auflösung der Nationalversammlung gingen auch die Regierungs-Commissarien unverrichteter Sache aus einander, aber ihre sehr verdienstvollen Arbeiten werden vielleicht in der Zukunft noch benutzt [146]).

Nachdem die Gründung einer deutschen Reichsverfassung durch die Nationalversammlung misslungen war, suchte man das unabweisbare Bedürfniss nach einer vollständigeren Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten auf andere Weise zu befriedigen. Unter den deutschen Grossmächten entstand ein Wettkampf, sich gegenseitig in der Beförderung dieser Einigung zu überbieten, der durch den Gegensatz der politischen Interessen noch mehr gesteigert wurde. Die Rivalität der beiden Grossmächte, ihr Streben nach handelspolitischer Vorherrschaft in Deutschland und das Misstrauen der meisten Mittelstaaten gegen Preussen hatten in überreichem Masse Zwietracht erzeugt. Während die Stürme der Jahre 1848 und 1849, selbst die Aufstände in Baden und der Pfalz den Fortbestand des Zollvereins nicht gestört hatten, wurde die Gefahr einer Auflösung desselben durch den Zwiespalt der deutschen Grossmächte ganz nahe herbeigeführt.

Oesterreich hatte sich, so schien es wenigstens, dem Zollverein gegenüber bisher ganz unthätig verhalten. Anfangs, namentlich nach dem Abschlusse des preussisch-hessischen Zollvereins im Jahre 1828,

---

145) W. E. F. v. Thielau, der braunschweigische Commissar, gibt in dem Vorworte zu seiner vortrefflichen Schrift: Gemeinschaftliche Productions-Steuer von Salz und Rübenzucker in Deutschland. Braunschweig 1851, einen kurzen Bericht über die Zusammensetzung und die Arbeiten dieser Versammlung von Regierungs-Commissarien.

146) Die Resultate der Berathungen der Regierungs-Commissarien in Frankfurt am Main 1848—49 zur Herstellung der Zoll-Einheit im deutschen Reiche. Halle 1851.

war **Metternich** misstrauisch, weil er in dem Streben Preussens, einen grösseren Zollverein zu gründen, politische Zwecke witterte. Deshalb warnte er die Regierungen mehrerer deutschen Staaten sehr eindringlich vor dem Beitritte. Nach der Julirevolution gab er jedoch seine Opposition gegen den Zollverein auf, denn er konnte Preussens Mitwirkung nicht entbehren, um die polizeilichen Massregeln gegen die freieren Regungen des Volksgeistes, welche ihm vorzüglich am Herzen lagen, in der Bundesversammlung durchzusetzen. Deshalb erklärte er 1832 in einer Denkschrift an das preussische Kabinet: „Es liegt nicht in der Aufgabe der Bundesversammlung, in den wichtigsten inneren Angelegenheiten, **namentlich in Handels-** und ständischen Angelegenheiten, einen entschiedenen Einfluss zu äussern.“ Der Gedanke einer Annäherung und sogar eines Anschlusses an den deutschen Zollverein wurde zwar in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Franz von österreichischen Staatsmännern vielfach besprochen, aber bald wieder aufgegeben, weil, ausser mannigfachen volkswirthschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten, die Abneigung des Kaisers gegen alle Neuerungen unüberwindlich war, und man „das handelspolitische Prohibitivsystem als eine nothwendige Ergänzung und eine Stütze des geistigen betrachtete.“ Erst mit dem Beginnen der vierziger Jahre wurde der Anschluss Oesterreichs an den deutschen Zollverein nicht nur in der österreichischen Publicistik vielfach besprochen, sondern auch von der höchsten Staatsconferenz in ernste Berathung gezogen, zu welcher Fürst **Metternich** den Anstoss gab. Der Staatskanzler ergriff diese Idee hauptsächlich aus politischen Gründen mit grosser Lebhaftigkeit. Er wünschte den Eintritt der **gesammten** österreichischen Monarchie in den Zollverein, um das Uebergewicht Oesterreichs in demselben zu sichern. Der Freiherr v. **Kübeck** stimmte vorzüglich aus volkswirthschaftlichen Gründen diesem Plane bei. Nach mehrfachen Berathungen besonderer Commissionen und der Staatsconferenz kam man jedoch zu dem Resultate, dass der Zollanschluss unter den gegebenen Verhältnissen unausführbar sei. Das Tabaksmonopol, welches dem Staate jährlich 8 Millionen Gulden eintrug, konnte nicht aufgegeben werden. Die erheblichsten Bedenken entstanden durch die Rücksicht auf Ungarn. Das Grenzsteuersystem, welches gegen dieses Land bestand, um die dort fehlende Grundsteuer zu ersetzen, erschien um so mehr als ein unübersteigliches Hinderniss, da es schwerlich gelingen würde, den ungarischen Landtag zur Annahme des österreichischen Abgabensystems zu bewegen. Auch fürchtete man, dass von Seiten des Zollvereins dem Anschlusse Gesammtösterreichs wegen finanzieller Nachtheile bei

der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte grosse Bedenken entgegentreten würden. Als man aus diesen und einigen anderen, minder erheblichen Gründen den Beitritt zum Zollvereine wenigstens zunächst aufgegeben hatte, dachte Metternich an die Durchführung einer mitteleuropäisch-österreichischen Zollgruppe und es sollen damals sämmtlichen italienischen Höfen wegen eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems Eröffnungen gemacht worden sein. Weit bestimmter fasste man jedoch die Aufhebung des Prohibitivsystems in's Auge, um zunächst einen Handelsvertrag mit dem Zollvereine möglich zu machen und so die spätere Zolleinigung anzubahnen. Allein die laute Opposition der Fabrikanten hielt die Staatsconferenz von durchgreifenden Reformen ab und die Sache blieb unentschieden [147]).

Seit dem Jahre 1843 fehlt es an Nachrichten über die österreichische Politik dem Zollvereine gegenüber. Wahrscheinlich überzeugte man sich immer mehr von der Unausführbarkeit eines Anschlusses. Gewiss ist, dass noch um die Mitte des Jahres 1848, als Regierungscommissarien der meisten deutschen Staaten zur Berathung über das Reichszollwesen in Frankfurt a. M. zusammentraten, in der ersten Sitzung derselben der österreichische Commissar, Baron v. Geringer, die Zollgemeinschaft Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland im Namen seiner Regierung für unmöglich erklärte [148]).

147) Ueber das Verhalten der österreichischen Regierung dem Zollvereine gegenüber vor 1848 hat zuerst Adolf Schmidt, Zeitgenössische Geschichten S. 453 ff. und S. 534 ff. nähere Aufschlüsse gegeben, indem er die gesandtschaftlichen Depeschen und vertraulichen Berichte, welche Herr v. Effinger, als schweizerischer Geschäftsträger am Wiener Hofe, der vorörtlichen Behörde erstattete, als Quellen benutzte.

Dass über die österreichischen Pläne hinsichtlich des Zollvereins im Anfange der vierziger Jahre Nichts oder doch nur falsche Gerüchte in die Oeffentlichkeit drangen, dafür nur einen kleinen Beleg. Professor Wurm in Hamburg, ein sehr aufmerksamer Beobachter der handelspolitischen Vorgänge, sagt in seiner 1841 erschienenen Schrift: Zur Geschichte des deutschen Zollvereins, Vorwort S. IX: „Ein Gerücht ist neulich aufgetaucht, das den Zollverein im Südosten durch den Anschluss der österreichischen, zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen ergänzen wollte. Es hat sich nicht bestätigt und wird schwerlich in Erfüllung gehen."

148) v. Thielau a. a. O. Vorwort S. VIII sagt: „Der österreichische Commissarius (v. Geringer), der uns schon vor dem planmässigen Beginne unserer Arbeiten verliess, hatte bereits in der ersten Sitzung, an der er Theil nahm, die Unmöglichkeit, dass Oesterreich eine so enge materielle Vereinigung mit dem übrigen Deutschland eingehe, Namens seiner Regierung erklärt, und in umständlichem, beredtem Vortrage erläutert." Es ist sehr zu beklagen, dass der nähere Inhalt dieses Vortrags nicht bekannt geworden ist. Vergl. Stenographischer

Erst im Jahre 1849 kam die österreichische Regierung auf die Metternich'schen Ideen aus dem Anfange der vierziger Jahre plötzlich zurück und suchte dieselben mit grosser Energie durchzuführen. Bei dem bevorstehenden Ablaufe der Zollvereinsverträge schienen ihr die Zerwürfnisse unter den Vereinsstaaten eine günstige Gelegenheit zu bieten, um den immer unbequemer werdenden Zollverein zu sprengen oder doch Preussen aus seiner einflussreichen Stellung an der Spitze desselben zu verdrängen.

Am 26. October 1849 erschien ganz unerwartet in der amtlichen Wiener Zeitung ein officiöser ausführlicher Artikel über die Zolleinigung von Oesterreich und Deutschland. Er ging davon aus, dass es sich jetzt um eine gemeinsame neue Grundlage der ganzen Volkswirthschaft für Oesterreich und Deutschland handele. In Oesterreich sei man entschlossen, die Ausfuhrverbote aufzuheben und die Einfuhrverbote durch kräftige Schutzzölle zu ersetzen. Dagegen solle der Zollverein seinen Tarif den Wünschen seiner Industriellen gemäss reformiren, um die Einigung vorzubereiten. Es müsse sogleich festgesetzt werden, dass die vollständige Einigung des gesammten Deutschlands mit allen zu Oesterreich gehörigen Landen jedenfalls stattfinden solle. Angemessen erscheine jedoch, vier Perioden zu bestimmen, in welchen nach und nach die einzelnen Massregeln ergriffen würden, bis man in der vierten durch Feststellung eines österreichisch-deutschen Zolltarifs zur völligen Einigung schritte.

Schon am 7. November 1849 erschien in dem preussischen Staatsanzeiger Nr. 306 eine Antwort auf die österreichischen Vorschläge. Es wurde erklärt, dass jede Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen Oesterreich und dem Zollvereine Preussen willkommen sei, aber eine förmliche Zolleinigung mit Oesterreich sei unausführbar. Das Hauptprincip des Zollvereinstarifs: nur mässige Zölle von fremden Fabrikaten zu erheben, würde dadurch aufgehoben. Was die Finanzzölle betreffe, so seien die meisten ausländischen Gegenstände der Consumtion in Oesterreich weit höher besteuert, als im Zollvereine. Es lasse sich nicht einsehen, wie Oesterreich diese Eingangsabgaben so erheblich ermässigen oder der Zollverein dieselben so beträchtlich erhöhen könne, dass eine Zolleinigung möglich würde, zumal da die Consumtion dieser Gegenstände im Zollvereine weit stärker sei, als in

---

Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben von Franz Wigard. Frankfurt a. M. 1849. Bd. VIII S. 6334.

Oesterreich. Endlich wurde daran erinnert, dass, so lange das Tabaksmonopol in Oesterreich bestehe, von einer Zolleinigung nicht die Rede sein könne [149]).

Hierauf übergab Oesterreich an die provisorische Bundescommission in Frankfurt a. M. eine Denkschrift des Handelsministers v. Bruck vom 30. December 1849 über die Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung. Sie entsprach den in der Wiener Zeitung entwickelten Ansichten. Es wurde eine Reform der Zolltarife im Sinne des Schutzzollsystemes sehr dringend empfohlen, um eine Zolleinigung aller deutschen Bundesstaaten möglich zu machen. Zugleich forderte die Denkschrift, dass diese Frage als Bundesangelegenheit behandelt würde. Oesterreich wollte mit allen seinen Landen in den Bund und in die Zolleinigung der deutschen Staaten eintreten. Das war die erste officielle Ankündigung des seitdem so viel besprochenen und von Manchen mit überschwänglichem Pathos gepriesenen Siebzig-Millionen-Reiches oder doch Siebzig-Millionen-Zollvereins. Von verschiedenen Seiten wurden jedoch ernste Bedenken gegen dieses Project erhoben. Preussen blieb seinen schon ausgesprochenen Ansichten treu. In den öffentlichen Blättern und in Eingaben der verschiedensten Art aus den Hansestädten, vielen Gegenden Norddeutschlands und selbst einzelnen Orten Süddeutschlands protestirte man sehr entschieden gegen das österreichische Zolleinigungsproject. Es liege demselben, wurde bemerkt, die Absicht zu Grunde, den Zollverein, welcher den Wohlstand des deutschen Volkes so mächtig befördert habe, zu sprengen; Preussen möge an den bisher von ihm befolgden Grundsätzen festhalten; eine Zolleinigung mit Oesterreich und ein dem Interesse der Fabrikanten entsprechender Schutzzolltarif könnten die volkswirthschaftliche Entwickelung Deutschlands nur hemmen.

Diese Bedenken suchte eine zweite Denkschrift des Ministers v. Bruck vom 30. Mai 1850 durch ausführlichere Entwicklung der österreichischen Vorschläge zu widerlegen, allein sie hatte ebenso wenig als die erste den gewünschten Erfolg [150]). Da Oesterreichs Plan,

---

149) Dieterici, Statistische Uebersicht. Fünfte Fortsetzung. S. 33 ff.

150) Denkschrift des kaiserlich österreichischen Handelsministers über Zollverfassung und Handels-Politik der zollvereinten Staaten von Oesterreich und Deutschland. Wien 1850. Sie erschien auch beleuchtet mit Rücksicht auf die Neugestaltung des deutschen Bundes in der Broschüre: „Die Denkschriften des österreichischen Handelsministers über österreichisch-deutsche Zoll- und Handelseinigung. Wien 1850.“ Auf den Inhalt der Bruck'schen Denkschriften werden wir in späteren Artikeln, welche die geographischen, volkswirthschaftlichen, finanziellen,

mit seinen gesammten Landen in den deutschen Bund einzutreten, hauptsächlich an dem Widerstande Russlands und Frankreichs gescheitert war, so musste man auf einem anderen Wege die Zolleinigung mit Deutschland anzubahnen suchen.

Um aus der gesammten österreichischen Monarchie ein Zoll- und Handelsgebiet zu bilden und die zwischen einzelnen Theilen derselben noch bestehenden Binnenzölle so bald als möglich zu beseitigen, wurde angeordnet, dass in dem Verkehre zwischen den ungarischen Ländern und den übrigen Kronländern nicht nur die meisten Einfuhr- und Ausfuhrverbote, welche für die Zwischenzolllinie bestanden, sondern auch die meisten Eingangs- und Ausgangsabgaben, welche an derselben erhoben wurden, vom 1. October an hinwegfallen sollten. Ausgenommen blieben vorläufig nur die Gegenstände der Staatsmonopole und diejenigen Abgaben, welche zur Ausgleichung der verschiedenen Steuersysteme noch nothwendig waren. Als man die Verzehrungssteuer und das Tabaksmonopol in Ungarn eingeführt hatte, erfolgte die gänzliche Aufhebung der Zwischenzolllinie mit 1. Juli 1851.

Der gleichzeitigen Aenderung des Zolltarifs lag zunächst die Absicht zu Grunde, von dem seit Kaiser Joseph II. bestandenen Prohibitivsysteme zu dem Schutzzollsysteme überzugehen. Zu diesem Zwecke wurde von dem Finanzministerium eine Zoll-Tarifs-Revisions-Commission niedergesetzt, welche die Grundlagen des neuen Systems feststellen und darnach die neuen Tarifsätze entwerfen sollte. Dieselbe berief für jede Waarengruppe sachkundige Industrielle und Handelsleute des bezüglichen Productionszweiges zur Berathung über die betreffenden Tarifsätze, sie erörterte alle thatsächlichen Umstände, welche auf jeden Productionszweig Einfluss hatten, indem sie dabei auf den Zusammenhang der gesammten Tarifbestimmungen stets Rücksicht nahm, und stellte darnach den Entwurf des Zolltarifs fest. Dieser wurde sodann auf einem sog. Zollcongresse, welchen man aus den intelligentesten Industriellen und Handelsleuten der Monarchie gebildet und nach Wien berufen hatte, nochmals gründlich geprüft.

Der neue Zolltarif, welchen ein kaiserliches Patent vom 6. November 1851 genehmigte, trat mit 1. Februar 1852 in Wirksamkeit. Die Grundlagen desselben bestanden in der Aufhebung jedes Ein-, Aus- und Durchfuhrverbotes, mit einigen durch die Staatsmonopole und gesundheitspolizeiliche Rücksichten gebotenen Ausnahmen, in der be-

---

politischen und nationalen Bedingungen oder Voraussetzungen eines Zollvereins untersuchen sollen, öfter und ausführlich zurückkommen.

deutenden Ermässigung oder gänzlichen Aufhebung der Eingangsabgaben auf die Roh- und Hilfsstoffe für die Industrie, sowie auf die Halbfabrikate, in der Festsetzung eines als hinreichend erachteten Zollschutzes für die inländische Industrie, namentlich die wichtigeren Zweige derselben, in der Erleichterung der Ausfuhr überhaupt, mit Ausnahme einiger für die einheimische Industrie unentbehrlichen Rohstoffe, in der Befreiung der Durchfuhr und in der Begünstigung des Grenzverkehrs. Dieser neue Zolltarif sollte fortan die Grundlage der österreichischen Handelspolitik bilden. Man suchte ihn mit dem des deutschen Zollvereins in möglichste Uebereinstimmung zu bringen, um die künftige Zolleinigung mit Deutschland anzubahnen [151]). So hoffte Oesterreich mit seinem Zolleinigungsprojecte leichter durchzudringen und die Verhältnisse schienen eine Zeit lang seinen Absichten günstig.

Als Preussen zu Olmütz sich vor Oesterreich gedemüthigt und seine Unionsbestrebungen aufgegeben hatte, fanden in der ersten Hälfte des Jahres 1851 zu Dresden sog. freie Conferenzen unter Bevollmächtigten sämmtlicher deutschen Bundesstaaten statt [152]). Sie waren der letzte Versuch jener bewegten Zeit, die politische Einheit Deutschlands zu begründen, aber sie blieben, wie alle anderen seit 1848, ohne Erfolg. Nicht einmal der Entwurf zu einer Bundesreform kam zu Stande; man begnügte sich, „schätzbares Material“ zu sammeln, von welchem jedoch während der nächsten zwölf Jahre nicht der mindeste Gebrauch gemacht wurde.

Auch für die Handelseinigung der deutschen Staaten geschah in Dresden nichts. Man verständigte sich nicht einmal über gewisse Grundzüge für die Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, um die Zolleinigung anzubahnen. Aus den Dresdener Conferenzen ging nur die unveränderte Wiederherstellung des Bundestages hervor, von dessen Unfähigkeit, für die Beförderung der materiellen Interessen des deutschen Volkes irgend etwas zu leisten, längst Jedermann sich überzeugt hatte.

---

151) v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung 1848—1858. Stuttgart und Augsburg 1858. S. 134 f., 148 ff., 196 ff. Ueber die ganze Tarifarbeit ist zu vergleichen: „Der neue allgemeine österreichische Zoll-Tarif im Vergleiche mit den bisherigen Tarif-Bestimmungen in Oesterreich und im deutschen Zollvereine und mit ausführlicher Begründung seiner Verfügungen. Vom kaiserlich österreichischen Handels-Ministerium. (Als Manuscript gedruckt.) Wien 1851. Die Verhandlungen des erwähnten Zollcongresses der Industriellen und Handelsleute sind abgedruckt in der Zeitschrift „Austria“ Jahrgang 1851 Nr. 18—44 incl.

152) Die Dresdener Conferenzen. Mit Urkunden. Berlin 1851. v. Kaltenborn a. a. O. II S. 253 ff. und die daselbst angeführte Literatur.

Oesterreich trat nun mit Preussen und den übrigen Zollvereinsstaaten in directe Unterhandlung. Es erbot sich, mit dem Zollvereine einen Handelsvertrag vom 1. Januar 1854 an abzuschliessen, der den beiderseitigen Verkehr möglichst erleichtern, aber alle Tarifänderungen des einen Paciscenten von der Einwilligung des anderen abhängig machen sollte. Offenbar lag dabei die Absicht zu Grunde, jede Herabsetzung der Schutzzölle im Zollvereine zu verhindern. Dieser projectirte Handelsvertrag sollte die völlige Zolleinigung vorbereiten und dieselbe am 1. Januar 1859 ausgeführt werden. So benutzte Oesterreich die Missstimmung gegen Preussen sehr geschickt, um eine Reihe von Zollvereinsstaaten für seine Pläne zu gewinnen.

Da Preussen nicht verkennen konnte, dass es aus seiner einflussreichen Stellung an der Spitze des Zollvereins verdrängt werden sollte, so wies es die Vorschläge Oesterreichs sehr entschieden zurück. Um so mehr fanden dieselben bei den meisten Mittelstaaten lebhaften Anklang und eifrige Unterstützung. In der Zollconferenz zu Wiesbaden verlangten am 7. Juni 1851 (also vor dem Abschluss des Vertrags zwischen Preussen und Hannover) Bayern, Württemberg, Sachsen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt sehr dringend, dass der Zollverein mit Oesterreich, dessen Anträgen gemäss, einen Handelsvertrag abschliessen solle. Für Preussen, das die österreichischen Vorschläge kurz zuvor entschieden abgelehnt hatte, lag in diesem Verlangen der Mittelstaaten eine dringende Warnung, sich gegen dieselben vorzusehen [153]).

In dieser Lage der Dinge wurde man durch den zwischen Preussen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrag plötzlich überrascht [154]). Durch denselben verband sich Hannover vom 1. Januar 1854 an mit Preussen und den alsdann mit ihm zollvereinten Staaten auf der Grundlage der im Zollverein bestehenden Grundsätze und Einrichtungen. Die Ratifikation durch die betreffenden Regierungen erfolgte sehr schnell und die Landtage der betheiligten Staaten zögerten nicht, ihre verfassungsmässige Zustimmung zu ertheilen.

Zunächst kam es darauf an, die übrigen Staaten des Steuervereins zu dem ihnen ausdrücklich vorbehaltenen Beitritt zu bestimmen. Wie wenig Schwierigkeiten dies bei Schaumburg-Lippe hatte, ergiebt sich daraus, dass es schon am 25. September 1851 beitrat, indem es sich dem hannoverschen Zollsysteme anschloss [155]). Wenn der Beitritt

153) Beiträge zur Beurtheilung der Zollvereins-Frage. Eine Sammlung amtlicher Aktenstücke. Berlin 1852. S. 156 ff. (L. Kühne) Ansprache u. s. w. S. 7.

154) Houth-Weber a. a. O. S. 1 ff. v. Viebahn a. a. O. S. 195 ff.

155) Houth-Weber a. a. O. S. 17 ff.

Oldenburgs, das demselben keineswegs abgeneigt war, erst am 1. März 1852 erfolgte, so hatte dies seinen Grund darin, dass man sich über einzelne Punkte nicht sogleich verständigen konnte [156]).

Der sogenannte Septembervertrag war im Augenblicke seines Abschlusses von hoher politischer Wichtigkeit für Preussen. Er galt für Preussen, Hannover und die beitretenden Staaten des Steuervereins, mochte der bisherige Zollverein, dessen Verträge am 1. Januar 1854 abliefen, erneuert werden oder nicht. Dadurch wurde der Drohung der süddeutschen und einiger mitteldeutschen Vereinsstaaten, namentlich Kurhessens, die Zollvereinsverträge nur dann zu erneuern, wenn Preussen in die Verbindung mit Oesterreich willige, die Spitze abgebrochen. Es war nicht mehr möglich, die beiden Haupttheile des preussischen Gebietes durch fremde Zolllinien zu trennen; denn die Verbindung derselben wurde durch hannoversches Gebiet bewirkt, und zwar weit besser als bisher durch kurhessisches. Für den Handel Preussens hat die freie Verbindung mit der Nordsee ohne Zweifel einen höheren Werth, als die mit den süddeutschen Staaten. Zufolge des Vertrags beherrschte es gemeinschaftlich mit Hannover alle Ströme und Strassen nach der Nord- wie der Ostsee. Lösten die süd- und mitteldeutschen Staaten den Zollverein mit Preussen, so verloren sie den freien Zugang zu dem Weltmarkte [157]).

Bei dem herrschenden Zwiespalte über das Schutzzollsystem war es für Preussen sehr wichtig, in den Staaten des Steuervereins neue Bundesgenossen zu erhalten, die mehr zur Handelsfreiheit sich hinneigten. Durch alle diese Gründe wurde Preussen bestimmt, auf mehrere Forderungen Hannovers, die es früher entschieden zurückgewiesen hatte, bereitwilliger einzugehen.

Allein auch Hannover zeigte sich bei den Unterhandlungen weniger schwierig, als früher. Es sah sich genöthigt, an eine Vermehrung seiner Einnahmen zu denken, um den Aufwand für die begonnenen gross-

---

156) Houth-Weber a. a. O. S. 28 ff. Hanssen, Ein Beitrag zu den Debatten über die Oldenburgische Zollanschlussfrage. Oldenburg 1852. A. Emminghaus a. a. O. S. 17 bemerkt, dass ausser Oldenburg auch Braunschweig dem Septembervertrage sich angeschlossen habe, während der letztere Staat bekanntlich schon im Jahre 1841 aus dem Steuervereine in den Zollverein übergetreten war. Freilich gedenkt Emminghaus in seiner Uebersicht der äusseren Geschichte des Zollvereins dieses Uebertrittes mit keiner Silbe. Dieselbe Vergesslichkeit findet sich in Becker's Weltgeschichte, herausgegeben von Adolf Schmidt, Bd. 18 S. 520, wo Braunschweig neben Oldenburg und Schaamburg-Lippe noch im Jahre 1851 als ein Mitglied des Steuervereins angeführt wird.

157) Otto Hübner a. a. O. S. 214. (Kühne) Ansprache u. s. w. S. 48 ff.

artigen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen und Seehäfen) bestreiten zu können. Bei der beengten Lage seiner Industrie musste ihm eine Erweiterung des Absatzgebietes sehr erwünscht sein. Dazu kam die wichtige Erwägung, dass ein so günstiger Zeitpunkt für den Beitritt zum Zollvereine, in welchem man auf eine genügende Berücksichtigung der besonderen hannoverschen Interessen sicher rechnen konnte, vielleicht niemals wiederkehren würde[158]). Von Männern, welche die hannoverschen Verhältnisse genau kennen, wird bestimmt behauptet, dass für das damalige hannoversche Ministerium Münchhausen ein Hauptmotiv bei dem Abschlusse des Septembervertrags in dem Wunsche bestanden habe, an Preussen eine Stütze der von ihm beabsichtigten Reformen gegen die Ritterschaften zu erhalten, dass es aber in dieser Beziehung getäuscht worden sei[159]).

Zu den besonderen Gründen, welche sowohl Preussen als Hannover zum Abschlusse des Septembervertrags bestimmten, gesellten sich mehrere allgemeine. In den letzten Jahren hatte nicht nur das Streben des deutschen Volkes nach politischer Einheit zugleich das Verlangen nach möglichst ausgedehnter Handelseinigung unter den deutschen Staaten auf's Neue belebt, sondern auch die schnelle Vermehrung der Eisen-

158) Vergl. die den Ständen von der hannoverschen Regierung gemachte Mittheilung über den Abschluss des Septembervertrags. Ständische Aktenstücke von 1851. (Dritte Diät.) S. 14 ff. Houth-Weber a. a. O. Einleitung S. 12. (Kühne) Ansprache u. s. w. S. 67 ff.

159) Stüve im Staatswörterbuche IV S. 712 sagt ausdrücklich: „Eine finanzielle Nothwendigkeit, den Septembervertrag einzugehen, war nicht vorhanden. Das Motiv lag in dem Wunsche, an Preussen eine Stütze gegen das von Berlin aus begünstigte Drängen der Ritterschaften zu erhalten; man hat sich aber gerade hier herbe getäuscht." Noch bestimmter sagt H. A. Oppermann im Staatslexikon. 3. Aufl. VII S. 448: „Das Ministerium Münchhausen war, um nach aussen einen Anhaltspunkt, namentlich gegen österreichische Intriguen zu gewinnen, durch den Obersteuerrath Klenze mit Preussen in Verhandlung wegen des Zollanschlusses getreten und hatte mit diesem am 7. September den Vertrag wegen des Anschlusses Hannovers an den Zollverein abgeschlossen. Es waren dabei, das ist über allen Zweifel erhaben, von Preussen Zusicherungen ergangen, das Ministerium Münchhausen, überhaupt die organischen Einrichtungen, welche dieses in's Leben rief, namentlich das Gesetz vom 1. August" (es sollte dem Leben der bisherigen Provinziallandschaften ein Ende machen), „das erst im September publicirt wurde, gegen die Anfechtungen der Ritter beim Bunde zu vertheidigen. Warum das nicht schon in der Bundestagssitzung vom 3. October geschah, wo man von Hannover eine Erklärung auf die Beschwerden der Ritter verlangte und aussprach, dass ohne jegliches Präjudiz Hannover mit Gesetzen und Verfügungen gegen die bestehenden Provinziallandschaften vorerst inne halten sollte, ist unerklärlich."

bahnen die vielseitige Entwicklung des Verkehrs so mächtig gefördert, dass jede Hemmung desselben doppelt lästig erschien. Man überzeugte sich immer mehr, dass zwischen dem Zoll- und dem Steuerverein, als zwei Ländergruppen, die durch Interessen-Gemeinschaft auf einander angewiesen waren, die schon aus geographischen Gründen nur in derselben Richtung sich commerziell weiter zu entwickeln vermochten, und die sich in allen sonstigen Verhältnissen nahe standen, schwerlich noch lange eine künstliche Trennung durch Zollschranken bestehen könne.

Von allen deutschen Patrioten, die weder zu den einseitigen Schutzzöllnern, noch zu den leidenschaftlichen Preussenfeinden, noch zu den unbedingten Freihändlern gehörten[160]), wurde der Septembervertrag als ein höchst wichtiger Fortschritt in der Handelseinigung Deutschlands freudig begrüsst[161]). Dagegen rief er eine grosse Verstimmung bei den Regierungen mehrerer Zollvereinsstaaten hervor, die sich in den heftigsten Beschwerden gegen Preussen äusserte. Sie fühlten sich theils durch die Art, wie der Vertrag zu Stande gekommen war, theils durch mehrere Bestimmungen desselben verletzt.

Die Unterhandlungen über den Vertrag hatte man bis zum Abschlusse in das tiefste Geheimniss gehüllt; aber schon 24 Stunden später, am 8. September 1851, setzte Preussen durch Circular und Denkschrift[162]) seine sämmtlichen Zollverbündeten von dem Inhalte und den Motiven desselben in vollständige Kenntniss. Der Septembervertrag

---

160) Unter den Schriften, die von verschiedenen Standpunkten den Septembervertrag beurtheilten, wollen wir nur erwähnen: Der Handelsvertrag zwischen Preussen und Hannover. In der Deutschen Vierteljahrsschrift. 1852. Heft I S. 288 ff. Asher, Der Handelsvertrag zwischen Preussen und Hannover und die Deutsche Vierteljahrsschrift. Hamburg 1852. Der Septembervertrag und die gegenwärtige Situation in Hannover. Leipzig 1852.

161) Zu den früher angeführten Thatsachen, welche beweisen, dass über die mögliche Ausdehnung des Zollvereins selbst bei den Regierungen deutscher Staaten sehr irrige Ansichten herrschten, wollen wir noch eine merkwürdige hinzufügen. In den dreissiger Jahren betrachtete es das österreichische Cabinet als eine ausgemachte Sache, dass Hannover, die Hansestädte und die am Meere liegenden kleineren deutschen Staaten sich ihrer überwiegenden Seeinteressen wegen nie an Preussen anschliessen würden. Adolf Schmidt, Zeitgenössische Geschichten S. 458. Weit auffallender ist, dass selbst Nebenius noch im Jahre 1838 meinte: „Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg, Holstein und die Hansestädte könnten ihrer Lage nach, wenigstens ohne wesentlichen Nachtheil für das allgemeine deutsche Handelsinteresse, in ihrer Isolirung beharren." Vergl. seine oft citirte Abhandlung in der Deutschen Vierteljahrsschrift S. 341.

162) Beiträge zur Beurtheilung der Zollvereins-Frage. Aktenstück II S. 28 ff.

war allerdings ohne alles Mitwissen und Mitwirken der übrigen Glieder des Zollvereins zu Stande gekommen und versetzte sie in die Nothwendigkeit, entweder ihn im Wesentlichen anzunehmen oder aus dem bisherigen Zollverbande zu treten. Er ist daher vielfach eine den übrigen Vereinsstaaten durch Preussen octroyirte Bedingung genannt worden. Da es aber von dem freien Willen aller Zollvereinsstaaten abhing, ob sie dem Septembervertrage beitreten wollten oder nicht, so hat jene Bezeichnung nur insofern einen verständigen Sinn, als damit die in der Natur der Dinge und in dem richtig verstandenen Interesse jedes einzelnen Zollvereinsstaates liegende Nöthigung ausgedrückt wird. In diesem Sinne waren aber, wie wir gezeigt haben, alle früher abgeschlossenen Zollvereinsverträge den übrigen betheiligten Staaten zu ihrem eignen Heil octroyirt worden[163]).

Noch mehr muss man staunen, wenn mehrere für Oesterreich und die Coalition günstig gestimmte Zeitungen kühn genug waren, zu behaupten, dass die Bundesversammlung zur Entscheidung des obwaltenden Conflictes in Zollvereinsangelegenheiten berufen sei. Es lag in dieser Behauptung ein schlagender Beweis für die gänzliche Unbekanntschaft jener leichtfertigen Zeitungsschreiber mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes[164]).

Nur der Unverstand oder die verblendete Leidenschaft kann leugnen, dass Preussen zum Abschluss des Septembervertrags vollkommen berechtigt war. Allerdings durchkreuzte derselbe auf eine sehr unangenehme Weise das nur zu deutlich kundgegebene Verlangen mehrerer Zollvereinsregierungen, bei der bevorstehenden Erneuerung der Verträge Preussen von ihren anderweitigen Absichten, namentlich was die Stellung Oesterreichs zum Zollvereine betraf, gewissermassen abhängig zu machen, und verletzte überhaupt ihr politisches Machtbewusstsein sehr empfindlich. Es lässt sich nicht leugnen, dass das Verfahren Preussens keine zarte Schonung dieses Bewusstseins enthielt und überhaupt wenig Vertrauen zu den übrigen Zollverbündeten verrieth. Dass aber Preussen mehreren dieser Verbündeten gegenüber keinen Grund zu einer solchen Schonung und zu einem solchen Vertrauen hatte, das wird durch das Verhalten derselben vor und nach dem Abschlusse des Septembervertrags schlagend bewiesen.

Preussen hatte nicht aus Uebermuth so gehandelt, wie ihm oft vorgeworfen worden ist, sondern in der festen, wohlbegründeten Ueber-

---

163) Kühne, Ansprache S. 4 f., 8 f., 47 f.

164) Kühne a. a. O. S. 25 ff.

zeugung, dass auf keine andere Weise ein Vereinigungsvertrag mit Hannover zu Stande gekommen wäre, und dass derselbe seinem eignen Interesse wie dem aller Zollvereinsstaaten entspräche. Als natürlicher Führer der Handelspolitik des Zollvereins war Preussen ohne Zweifel berufen, den früher gescheiterten Versuch einer Einigung mit dem Steuervereine zum Besten Aller wieder aufzunehmen[165]). Der Septembervertrag ist das einzige Meisterstück der preussischen Diplomatie unter dem Ministerium Manteuffel. Die glücklich durchgeführte Erweiterung des deutschen Zollvereins durch den Anschluss des Steuervereins ist sogar der einzige Glanzpunkt der preussischen Politik in jener verhängnissvollen Zeit.

Die einzelnen Bestimmungen des Septembervertrags, welche mehreren Mitgliedern des Zollvereins anstössig waren, bestanden theils in der Herabsetzung einiger wichtigen Finanzzölle[166]), theils und noch weit mehr in dem Präcipuum, welches Hannover und später auch Oldenburg bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zugestanden wurde[167]). Mag man über die Zweckmässigkeit dieser Zugeständnisse, namentlich des Präcipuums, denken wie man will, so ist doch unbestreitbar, dass ohne dieselben der Septembervertrag nicht zu Stande gegekommen wäre.

Preussen musste zu einer formellen Kündigung der Zollvereinsverträge schreiten, weil es sonst nach zwei verschiedenen Seiten Verpflichtungen übernommen hätte, die nicht mit einander zu vereinigen waren. Die Kündigung erfolgte durch eine Circulardepesche an die Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten vom 11. November 1851, welche aber zugleich die vorläufige Einladung zu einer Conferenz über die Erneuerung der Vereinsverträge unter Aufnahme des Steuervereins enthielt. „Wir erfüllen," heisst es in der Depesche, „mit der gegenwärtigen Eröffnung nur eine Pflicht; wir betreten damit den Weg, auf welchem einzig und allein die Fortsetzung des durch die Vereinigung des Steuervereins erweiterten Zollvereins, unter Beseitigung fühlbar gewordener Mängel, mittelst gemeinsamen freundlichen Benehmens geregelt werden kann; nur so darf der gegenwärtige Schritt angesehen, jeder Gedanke an eine Lösung des Vereins, wie solcher begierig von ausserhalb her aufgefasst werden möchte, muss fern gehalten werden." Obgleich Preussen ganz bestimmt aussprach, dass es Verständigung wünsche, so fühlten sich doch meh-

165) Die beste Vertheidigung des Septembervertrags gegen die Einwendungen der Coalitions-Staaten findet sich in Kühne's Ansprache S. 3 ff.

166) Houth-Weber a. a. O. S. 73 ff.

167) Houth-Weber a. a. O. S. 119 ff.

rere Regierungen durch die Kündigung der Zollvereinsverträge schwer verletzt, oder sie nahmen wenigstens die Miene an, es zu sein[168]).

Diese Zerwürfnisse im Zollvereine ermunterten Oesterreich, seine erwähnten Pläne rasch zu verfolgen. Kaum hatte Preussen am 11. November 1851 zu Zollconferenzen in Berlin in den ersten Monaten des Jahres 1852 eingeladen, „um Berathungen über die Erneuerung der bestehenden, mit dem 31. December 1853 ablaufenden Zollvereinsverträge, über deren Erweiterung auf Grund des Vertrags vom 7. September, sowie über andere noch näher zu bezeichnende Punkte zu pflegen:" so kam ihm Oesterreich zuvor, indem es am 25. November 1851 die Regierungen sämmtlicher deutschen Bundesstaaten zu einer am 2. Januar 1852 zu eröffnenden Zusammenkunft nach Wien einlud. Durch dieselbe sollte ihnen noch vor Eröffnung der Berliner Zollconferenz die Gelegenheit geboten werden, von den Entwürfen, welche das österreichische Handelsministerium ausgearbeitet habe, Kenntniss zu nehmen. Diese Entwürfe hatten theils einen sofort mit Oesterreich abzuschliessenden Zoll- und Handelsvertrag, theils eine völlige, auf dem Schutzsysteme beruhende Zolleinigung Oesterreichs mit sämmtlichen deutschen Staaten zum Gegenstande. In der österreichischen Depesche wurde zugleich sehr bestimmt ausgesprochen, dass „die bisherige Absonderung Oesterreichs von dem übrigen Deutschland" aufhören und die Besorgniss dauernd beseitigt werden müsse, dass durch Annahme des Freihandelssystems in Deutschland eine prinicipielle Spaltung herbeigeführt werden könne[169]).

Die preussische Regierung hielt den für die Wiener Zusammenkunft bestimmten Zeitpunkt zu Verhandlungen zwischen Bevollmächtigten nicht nur der Zollvereins-, sondern auch aller anderen deutschen Staaten nicht für geeignet. Nach ihrer Ansicht fehlte es zur Zeit theils innerhalb des Zollvereins an dem Einverständnisse über die materielle Grundlage des mit Oesterreich abzuschliessenden Vertrags, theils war es formell ungewiss, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Zollverein reconstituirt werden würde. Deshalb erklärte sie der österreichischen Regierung in einer Depesche vom 5. December 1851, „dass sie an den Verhandlungen zu Wien nicht Theil zu nehmen vermöge, da es für dieselben bei der allgemein bekannten Lage der Verhältnisse an derjenigen Grundlage fehlen werde, welche ganz vor-

---

168) Beiträge zur Beurtheilung der Zollvereins-Frage. Aktenstück IV S. 71 ff. Houth-Weber a. a. O. Einleitung S. XIII.

169) Beiträge. Aktenstück V S. 76 ff. Rau, Die Krisis des Zollvereins S. 5.

zugsweise bei handelspolitischen Verhandlungen umfassender Art unentbehrlich sei, nämlich an der Gewissheit über den zum Ausgangspunkte der Unterhandlungen zu nehmenden factischen Zustand." Dagegen erklärte sie ihre volle Bereitwilligkeit, nach Abschluss der Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins auf Unterhandlungen über die Gestaltung der commerziellen Verhältnisse desselben zu Oesterreich und anderen deutschen Staaten unter den alsdann zu verabredenden Bedingungen einzugehen [170]). Gleichzeitig theilte sie ihren Zollverbündeten die Antwort auf die österreichische Depesche mit und bemerkte in dem Circular vom 5. December 1851: „nach ihrer Ansicht sei ein Handelsvertrag mit Oesterreich auf einer sehr umfassenden Basis abzuschliessen. Da er vielfache Concessionen von beiden Seiten enthalten müsse, so könne er nur zu Stande kommen, wenn ihm eine lange Dauer gesichert sei. Daran fehle es aber so lange, als die Verhandlungen über die Fortdauer des Zollvereins nicht zum Abschlusse gelangt seien [171])."

Da Preussen, die thüringischen Staaten, Mecklenburg und Holstein an der Wiener Conferenz nicht Theil nahmen, so konnte dieselbe keine für alle deutschen Staaten bindenden Beschlüsse fassen. Die in Wien vertretenen Staaten vereinbarten sich über neue Entwürfe, theils zu einem Handelsvertrage mit Oesterreich, welcher gegenseitige bedeutende Zollerleichterungen gewährte, theils zu einer vollständigen Zolleinigung mit der ganzen österreichischen Monarchie nach Verlauf von acht Jahren, und verpflichteten sich, gegen gewisse Versprechungen Oesterreichs diesen Entwürfen die Annahme von Seite des Zollvereins zu verschaffen [172]).

Um Oesterreichs Pläne zu unterstützen, fanden zwischen Bayern, Württemberg, Sachsen, Kurhessen, Baden, Grossherzogthum Hessen und Nassau zu Darmstadt Unterhandlungen statt. Man verabredete gemeinschaftliche Massregeln, welche bei dem Streite über die Erneuerung des Zollvereins gegen Preussen zu ergreifen seien. Die genannten sieben Staaten verpflichteten sich durch eine am 6. April 1852

---

170) Beiträge. Vorwort S. VII f. Aktenstück VI S. 81 ff.

171) Beiträge. Aktenstück VII S. 87 ff.

172) Die wiener Zollconferenzen; ein getreuer Abdruck der wichtigsten Verhandlungsstücke. Wien 1852. Die auf der wiener Zollconferenz vereinbarten Entwürfe sind auch im Anhange zu der Schrift: Die Zollconferenz in Wien in ihren nothwendigen Folgen für das gesammte Deutschland. Mit officiellen Aktenstücken. Leipzig 1852. S 74 ff., abgedruckt.

zu Darmstadt abgeschlossene Uebereinkunft[173]), nur dann auf die Erneuerung der Zollvereinsverträge einzugehen, wenn eine Verhandlung sämmtlicher Zollvereinsstaaten mit Oesterreich über die von ihm vorgelegten Vertragsentwürfe stattgefunden und zu dem gewünschten Ziele geführt hätte. Die Darmstädter Coalirten wollten im Nothfalle einen Zollverein ohne Preussen bilden, mit Oesterreich aber auf Grundlage eines geheimen Artikels weiter unterhandeln. Da sie mit Recht einen bedeutenden Ausfall in ihren Einnahmen befürchteten, wenn sie sich von Preussen trennten und einen besonderen süddeutschen Zollverein gründeten, so wünschten sie, dass Oesterreich die Garantie für ihre bisherigen Zolleinkünfte übernähme[174]). Oesterreich hütete sich, eine bestimmte Erklärung über diesen kitzeligen Punkt abzugeben, aber es wusste mit diplomatischer Feinheit die Hoffnung auf die gedachte Garantie in den Darmstädter Coalirten zu erhalten. Diese hatten sich, mit Ausnahme Badens, verpflichtet, die Verhandlungen mit Preussen über die Erneuerung des Zollvereins acht Monate in die Länge zu ziehen, damit dieser Zeitraum zu der gewünschten Vereinbarung mit Oesterreich benutzt werden könne. Man wollte also vor Anfang des Jahres 1853 den Zollverein mit Preussen nicht erneuern und überhaupt zu Gunsten Oesterreichs gegen Preussen wirken.

Ausserdem verlangten mehrere der Darmstädter Coalirten sehr entschieden, dass die Zugeständnisse, welche Preussen den Staaten des Steuervereins gemacht hatte, wenigstens in einigen Punkten modificirt würden; denn es widerstritt ihrem Selbstgefühle, die von Preussen einseitig verabredeten Bestimmungen des Septembervertrags ohne Abänderung anzunehmen.

Die für die ersten Monate des Jahres 1852 angekündigte Zollconferenz in Berlin wurde dadurch verzögert, dass der Beitritt Oldenburgs

---

173) Beiträge. Aktenst. XII S. 119 ff.

174) In Bayern hatte man, trotz aller Abneigung gegen Preussen, nicht vergessen, dass der bayerische Zollantheil zur Zeit des bayerisch-württembergischen Zollvereins jährlich im Durchschnitt der Jahre 1830—32 nicht mehr als 1,999,399 Gulden betrug, während er nach dem Beitritt zum deutschen Zollvereine gleich im ersten Jahre (1834) auf 3,859,054 Gulden und 1845 bereits auf 6,776,390 Gulden stieg. Selbst nach Abzug der privativen Zollverwaltungskosten bezog also der bayerische Staat als Antheil an der Einnahme des deutschen Zollvereins ungefähr so viel Vereinsthaler ($3\frac{1}{2}$-Guldenstücke), als in dem Durchschnitt der Jahre 1830—1832 Gulden! Das waren sehr wichtige Thatsachen, die zur Vorsicht mahnten, um nicht in grosse finanzielle Verlegenheiten zu gerathen. Vergl. (Kühne) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845. S. 37. (Kühne) Ansprache. S. 58 ff.

zum Septembervertrage erst am 1. März 1852 erfolgte und dass in demselben die Genehmigung der Landesvertretungen vorbehalten war. Erst unter dem 6. März 1852 konnte die preussische Regierung zu einer Zollconferenz nach Berlin zum 14. April einladen, indem sie zugleich ihre Propositionen mittheilte. Sie hielt es für nothwendig, die Sachlage und ihre Absichten in dem Einladungsschreiben nochmals bestimmt darzulegen[175]).

Unter sehr ungünstigen Verhältnissen wurde die Zollconferenz in Berlin am 19. April 1852 durch eine Rede des Minister-Präsidenten v. Manteuffel[176]) eröffnet. Die Darmstädter Coalirten gaben den getroffenen Verabredungen gemäss ihre Erklärungen am 26. April 1852 ab. Sie hatten zwar nichts dagegen, dass über die Annahme des Septembervertrags Conferenzverhandlungen stattfänden, aber sie verlangten, dass gleichzeitig mit Oesterreich Unterhandlungen gepflogen und dabei die in Wien vereinbarten Entwürfe zu Grunde gelegt würden[177]).

Die preussische Regierung erklärte dagegen am 1. Mai, dass sie an ihrer bereits ausgesprochenen Ueberzeugung festhalte. Die Stellung Oesterreichs zum Zollverein sei von der des Steuervereins sehr verschieden. Die Staaten des letzteren hätten sich bereits vertragsmässig verpflichtet, dem Zollverein mit seiner bestehenden Verfassung und Gesetzgebung unter Vorbehalt einiger Modificationen beizutreten. Dagegen müssten dem Abschluss von Verträgen mit Oesterreich tief eingreifende Reformen seines bisherigen Zollsystemes vorausgehen. Die vorgeschlagene Verhandlungsweise werde zu Verwickelungen führen, welche die Erreichung des Zieles nur erschweren könnten. Wenn auch bei den Zollconferenzen in Berlin eine engere Vereinigung mit Oesterreich auf dem Gebiete der materiellen Interessen in Aussicht zu nehmen sei, so müsse doch zunächst die Erneuerung des Zollvereins unter Beitritt des Steuervereins gesichert werden[178]).

Nur der thüringische Verein trat der Ansicht Preussens bei; Oldenburg und Braunschweig erklärten eine Verständigung für sehr wünschenswerth; Hannover suchte zu vermitteln[179]).

Dass die thüringischen Staaten fest auf Preussens Seite standen, war wegen der geographischen Lage derselben sehr wichtig; denn durch ihre Gebiete wurde Sachsen von den übrigen Staaten der Darm-

---

175) Beiträge. Aktenst. IX u. X S. 93 ff.
176) Beiträge. Aktenst. XI S. 116 f.
177) Beiträge. Aktenst. XIII S. 124 ff.
178) Beiträge. Aktenst. XIV S. 136 ff.
179) Beiträge. Aktenst. XIV S. 138 ff.

städter Coalition getrennt. Unter diesen bestand wenigstens geographischer Zusammenhang, der sie zur Bildung eines Zollvereins ohne Preussen befähigte. Wenn die thüringischen Staaten im Zollvereine mit Preussen blieben, so würde dem Königreiche Sachsen die kurze Strecke von zwei und einer halben Meile, auf welcher es an Bayern grenzt, keinen Ersatz für das Zerreissen aller anderen Verbindungen gewährt haben. Da Sachsen einem Zollvereine der Coalitionsstaaten nicht beitreten konnte und kein anderer Staat ein grösseres Interesse an der Erhaltung des Zollvereins mit Preussen hatte, so erscheint der Eifer, mit welchem der sächsische Minister v. Beust die Angelegenheiten der Darmstädter Coalition betrieb, am unbegreiflichsten[180]).

Hannover gereichte es zur Ehre, dass es, trotz starker Versuchungen, fest und treu an seinen vertragsmässigen Verpflichtungen gegen Preussen hielt. Nicht nur die Gefahren, welche nach dem am 18. November 1851 erfolgten Tode des Königs Ernst August für den Septembervertrag zu entstehen schienen, verschwanden, sondern auch die Agitation, welche die Freihandelspartei gegen denselben versuchte, erwies sich als ohnmächtig. Das alte Lied von der Gefahr, welche für Hannovers politische Selbstständigkeit aus der Zolleinigung mit Preussen entstehe, wurde von den verschiedensten Seiten sehr kräftig, aber vergeblich angestimmt[181]).

---

180) Als die eigentlichen Führer und Leiter der Zerwürfniss bezeichnet Kühne, Ansprache S. 12, ausdrücklich die Chefs der Cabinette von Cassel, Dresden und München, also die Herren Hassenpflug, v. Beust und v. d. Pfordten. Ueber dieses staatsmännische Kleeblatt sagt er S. 7, dass es jede Gelegenheit eifrig ergriffen habe, um durch Gegenüberstellen und Verwickeln der österreichischen und preussischen Interessen eine eigne Machtstellung zu gewinnen. Die notorische Gesinnung desselben habe die preussische Regierung hauptsächlich bestimmt, den Septembervertrag ohne sein Mitwissen abzuschliessen.

181) Darüber sagt Kühne, Ansprache S. 22 f., vortrefflich: „Gäbe es gar keinen anderen Beweis für die Verschiedenheit der Zollverträge zwischen fleissigen Staaten von dem politischen Dominiren, so würde der einfache Hinweis auf die politische Feindseligkeit der meisten Coalitionsstaaten gegen Preussen, nach so lange gedauertem Zollvereine, und die Absicht derselben, der preussischen Verbindung den Rücken zu kehren, hinlänglich darthun, dass auch der Steuerverein durch den hannoverschen Vertrag vom 7. September 1851 nicht im Geringsten seine selbstständige Autorität in Frage gestellt hat. Man ist daher gezwungen, die mehrseitigen politischen Warnungen an Hannover (sie ergingen besonders von München, Kassel, Dresden, Wien und Triest — dann von Hamburg!) wegen dessen gefährdeter Selbstständigkeit bei einer Zollvereinigung mit Preussen für ganz kahle Lügengespinnste zu betrachten, die keinen verständigen Menschen umgarnen können. Auch ist es belustigend, dass z. B. die Wiener und Triestiner Presse, indem sie

Die Genehmigung des Vertrags durch die hannoversche Ständeversammlung, an welcher man vielfach gezweifelt hatte, war bereits am 29. Januar 1852 erfolgt[182]). Dies verdiente um so mehr Anerkennung, als in einem grossen Theile des hannoverschen Volkes noch immer eine entschiedene Abneigung gegen den Beitritt zum Zollvereine herrschte. Von den verschiedensten Standpunkten und mit den mannigfaltigsten Gründen, nicht blos politischen, volkswirthschaftlichen und finanziellen, sondern auch sehr kleinlichen und beschränkten wurde gegen den Septembervertrag höchst leidenschaftlich agitirt[183]). Glücklicher Weise liess sich dadurch weder die Regierung noch die Ständeversammlung irre machen. Die Erfahrung weniger Jahre bewies, dass die gehegten Befürchtungen unbegründet waren und gerade für Hannover aus dem Anschluss an den Zollverein sich weit überwiegende Vortheile ergaben[184]).

Inzwischen waren am 20. April 1852 die Conferenzen in Wien zum Abschluss gekommen. Den dort getroffenen Verabredungen gemäss stellten die sieben Regierungen der Darmstädter Coalition in einer Collectiv-Erklärung vom 25. Mai[185]) in der Berliner Zollconferenz den Antrag, dass während der Verhandlungen über die Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins auch die Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten der sämmtlichen bei der Berliner Conferenz vertretenen Regierungen über die in Wien vereinbarten beiden Vertrags-Entwürfe unter

---

Hannover vor dem Zollverbande mit dem mächtigeren Preussen warnte, zugleich die anderen Mittelstaaten dringend zur Zollverbindung mit dem noch mächtigeren Oesterreich einlud. „Wer den Stein in die Höhe wirft, dem fällt er auf den Kopf", spricht Jesus Sirach."

182) Die beistimmende Erwiederung der hannoverschen allgemeinen Ständeversammlung an das königliche Gesammt-Ministerium vom 29. Januar 1852, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, wird von Houth-Weber a. a. O. im Anhange S. 279 ff. mitgetheilt. Oppermann a. a. O. S. 449 sagt: „Die Stände genehmigten, obgleich mit schwerem Kampfe, den Abschluss des Septembervertrags mit Preussen. Der König (Georg V.) und die österreichisch gesinnte Ministerpartei hätten gern das Gegentheil gesehen."

183) G. Hanssen, Die volkswirthschaftlichen Zustände des Königreichs Hannover im Hinblick auf den Anschluss desselben an den Zollverein. In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. IX S. 371 ff.

184) Houth-Weber a. a. O. Einleitung S. XXI ff. in den Anmerkungen, S. 126 Anm. *. Das Präcipuum zu Gunsten Hannovers, das man bei dem Abschluss des Septembervertrags zu 605,000 Thlr. veranschlagt hatte, betrug schon im ersten Vereinsjahre (1854) 1,136,240 Thlr., stieg dann fast von Jahr zu Jahr, so dass es sich im Jahre 1860 auf 1,391,666 Thlr. belief.

185) Beiträge. Aktenst. XV S. 141 f.

Theilnahme von Bevollmächtigten der österreichischen Regierung eröffnet würden.

Nachdem die preussische Regierung die Wiener Entwürfe sorgfältig geprüft hatte, entwickelte sie in der Erklärung vom 7. Juni[186]) ausführlich ihre Bedenken gegen den Entwurf einer Zolleinigung mit Oesterreich, die sich hauptsächlich auf die grossen Unterschiede der volkswirthschaftlichen Interessen und Zustände im Zollverein und in Oesterreich, auf das österreichische Tabaksmonopol, auf den angenommenen Massstab für die Revenüentheilung, welcher die Vermehrung der Bevölkerung nicht berücksichtige, endlich auf die Ungewissheit über den Zolltarif bezogen. Aber auch der Entwurf eines Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich enthalte Bestimmungen, welche eine sorgfältige Prüfung aller einzelnen Punkte nothwendig machten. Der bisherige Gang der Verhandlungen lasse erwarten, dass schon die Erledigung der bereits in Berathung gezogenen Gegenstände noch eine längere Zeit erfordern werde. Wenn man gleichzeitig auf Verhandlungen über den gedachten Vertragsentwurf eingehen wollte, so würde die Erreichung eines definitiven Resultates in eine ungewisse Zeit versetzt, wenn sie überhaupt möglich wäre. Ein Eingehen der preussischen Regierung auf die Anträge Oesterreichs und der mit ihm verbündeten Regierungen könnte daher die höchst nachtheilige Ungewissheit über den Fortbestand des Zollvereins nur verlängern.

Am 1. Juli forderte die preussische Regierung die Coalitionsregierungen auf, sich baldigst darüber zu äussern, ob sie bei dem Antrage vom 25. Mai beharren wollten, damit demnächst die nothwendigen Entschliessungen gefasst werden könnten[187]). Hierauf gaben fünf Coalitionsstaaten, nämlich Bayern, Sachsen, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen und Nassau, am 20. Juli eine Erklärung ab[188]), in welcher sie an ihren früher gestellten Bedingungen festhielten. An demselben Tage theilte die preussische Regierung der Conferenz mit, dass sie eine Vertagung derselben für angemessen halte, welche den Regierungen Zeit gewähre, entscheidende Entschliessungen über alle bereits erörterten Fragen zu fassen; aber sie erklärte zugleich, dass sie für die fernere Betheiligung der Regierungen an den Verhandlungen zwei Punkte als präjudiciell betrachte, nämlich, dass nicht nur die noch rückständigen Erklärungen über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollver-

---

186) Beiträge. Aktenst. XVI S. 143 ff.
187) Beiträge. Aktenst. XVI S. 147 f.
188) Beiträge. Aktenst. XVII S. 149 ff.

eine endlich abgegeben würden, sondern dass man auch einwillige, die Verhandlungen mit Oesterreich auf den Abschluss eines Zoll- und Handelsvertrags zu beschränken und dieselben erst nach der Erneuerung des Zollvereins zu eröffnen [189]).

Die Conferenzen wurden erst am 21. August wieder eröffnet. An diesem Tage gaben die sieben Coalitionsregierungen, welche sich inzwischen in Stuttgart wieder vereinigt hatten, eine Collectiverklärung ab [190]). In derselben zeigten sie sich zwar geneigt, den Septembervertrag im Wesentlichen anzunehmen, aber sie stellten die zwölfjährige Dauer der künftigen Zollvereinsperiode in Frage und forderten von Preussen eine bestimmte Erklärung darüber, wie weit es die in Wien vereinbarten Vertragsentwürfe als Grundlage der Verhandlungen mit Oesterreich anzuerkennen und in welcher Fassung es namentlich den Zoll- und Handelsvertrag anzunehmen bereit sei. In der Sitzung vom 30. August bezeichnete die preussische Regierung sowohl diejenigen Punkte des in Wien vereinbarten Handels- und Zollvertrags, welche sie unbedenklich annehmen könne, als diejenigen, welche sie abweisen müsse. Sehr entschieden forderte sie aber zugleich die Erneuerung des Zollvereins auf zwölf Jahre, und so lange dieselbe nicht stattgefunden habe, lehnte sie den Beginn der Verhandlungen mit Oesterreich nochmals ganz bestimmt ab. Wenn nicht in der ersten Hälfte des Septembers eine beistimmende Antwort erfolge, würde es unmöglich sein, auf weitere Verhandlungen mit der Gesammtheit der Zollvereinsstaaten einzugehen [191]).

Hannover, der thüringische Verein, Braunschweig und Oldenburg erklärten gleichzeitig ihre Zustimmung zu den Ansichten Preussens [192]).

Da in der Sitzung vom 15. September die gewünschte Rückäusserung der Coalitionsstaaten aus Mangel an Instructionen der Bevollmächtigten nicht erfolgte, so setzte die preussische Regierung die Verhandlungen über den Septembervertrag und die Erneuerung der Vereinsverträge ausschliesslich mit den Bevollmächtigten derjenigen Regierungen fort, welche ihrer Erklärung vom 30. August beigetreten waren. Um aber der Ungewissheit über den Fortbestand des Zollvereins, welche immer nachtheiliger auf alle materiellen Interessen einwirkte, ein Ziel zu setzen, erklärte sie in der Depesche vom 27. September [193]), dass

189) Beiträge. Aktenst. XVIII S. 153 ff.
190) Beiträge. Aktenst. XX S. 170 ff.
191) Beiträge. Aktenst. XXI S. 174 ff.
192) Beiträge. Aktenst. XXI S. 177 ff.
193) Beiträge. Aktenst. XXIII S. 184 f.

sie die Zollconferenz mit der Gesammtheit der Vereinsstaaten unmöglich fortsetzen könne, aber bereit sei, mit den betreffenden Regierungen wieder Unterhandlungen anzuknüpfen, wenn dieselben ihrer Ansicht über den Zeitpunkt der mit Oesterreich zu beginnenden Verhandlungen beistimmen würden.

Inzwischen waren die Minister der Coalitionsstaaten wieder und zwar in München zusammengetreten und hatten eine neue Erklärung entworfen[194]), die aber keine Aussicht auf Verständigung eröffnete; denn sie liess zwar den Antrag auf Verhandlungen über eine Zolleinigung mit Oesterreich für jetzt fallen, lehnte aber die von Preussen am 20. August als präjudiciell gestellten Forderungen ab. Als eine Rückäusserung der Coalitionsstaaten angekündigt wurde, erklärte die preussische Regierung, dass es unmöglich sei, eine Conferenzsitzung anzuberaumen. Hierauf verliessen die Bevollmächtigten jener Staaten Berlin[195]).

Bald darauf, am 26. November 1852, kam ein Separatvertrag mit den Staaten des thüringischen Vereines (Kurhessen allein ausgenommen) zu Stande, welcher die Fortdauer dieses engeren Vereins und dessen Verbleiben in dem grossen Zollvereine auf zwölf Jahre sicherte[196]). So wurden diese kleinen Staaten dem Zollvereine mit Preussen erhalten, wenn etwa die süddeutschen ausschieden[197]). Welchen Einfluss dies auf die Stellung des Königreichs Sachsen hatte, ist bereits angedeutet.

Im Laufe der Jahre 1851 und 1852 gewann es mehrmals den Anschein, als wenn nicht nur die höchst wünschenswerthe Erweiterung des Zollvereins durch den Beitritt des Steuervereins gänzlich verfehlt, sondern auch der bisherige, so mühsam gegründete Zollverein wieder

194) Beiträge. Aktenst. XXII S. 180 ff.

195) Beiträge. Aktenst. XXIV S. 186 ff.

196) Houth-Weber a. a. O. S. 56 ff. Kurhessen trat erst am 3. April 1853, also ganz kurz vor der Erneuerung des deutschen Zollvereins, dem Vertrage, die Fortdauer des thüringischen Zoll- und Handelsvereines betreffend, in Ansehung des Kreises Schmalkalden bei. Houth-Weber a. a. O. S. 59 ff. Wenn Kurhessen auch in Hinsicht seines Hauptlandes aus dem Zollverbande mit Preussen ausgeschieden wäre, so würde es doch schwerlich den Kreis Schmalkalden mit einer besonderen Zolllinie umgeben haben; selbst die Kühnheit eines Hassenpflug hätte es nicht so weit gebracht.

197) Wenn auch alle Staaten, welche sich gegen den Septembervertrag erklärten, aus dem Zollvereine getreten wären, so hätten doch diejenigen, welche jenen Vertrag als bindend anerkannten, immer noch einen Zollverein mit einem Gebietsumfange von 6335 Q.-Meilen und 20,333,000 Einwohnern gebildet. Vergl. O. Hübner a. a. O. S. 219.

aufgelöst würde. Allein so mächtig war die innere Nothwendigkeit der Zoll- und Handelseinigung unter den meisten deutschen Staaten, so fest begründet die Gemeinschaft der volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten, dass trotz aller Hindernisse, aller politischen Abneigungen und Intriguen doch die nöthigen Schritte zur Verständigung geschahen.

Nach der Auflösung der Berliner Zollconferenz wandte sich die Darmstädter Coalition sofort wieder nach Wien, um über die Gründung eines Zollvereins ohne Preussen und über die Garantie ihrer bisherigen Zolleinkünfte von Seiten Oesterreichs weiter zu unterhandeln; denn diese finanzielle Angelegenheit lag ihr besonders am Herzen. Allein Oesterreich konnte sich nicht entschliessen, die gewünschte Garantie zu übernehmen. Das grosse Deficit, welches sich selbst nach jedem Friedensjahre herausstellte[198]) und die zerrütteten Geldverhältnisse[199]) mussten dringend von der Uebernahme einer Zahlungsverbindlichkeit abmahnen, deren Grösse sich nicht voraus berechnen liess und die als eine regelmässig wiederkehrende sehr drückend werden konnte (vergl. die Anmerkungen 75 und 174). Man braucht daher den Tod des energischen Fürsten Schwarzenberg (im April 1852) nicht zu Hülfe zu nehmen, um zu erklären, dass Oesterreich die gedachte Garantie nicht übernahm[200]).

---

198) Das österreichische Deficit betrug

	nach officiellen Angaben:	nach Privatberechnung:
1848	45,110,146 Fl. C.-M.	58,879,661 Fl. C.-M.
1849	121,905,805 - -	139,936,224 - -
1850	54,896,862 - -	90,589,725 - -
1851	62,228,630 - -	104,399,941 - -
1852	53,447,331 - -	79,624,518 - -

S. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik. 3. Aufl. S. 148.

Nach dem statistischen Handbüchlein für die österreichische Monarchie von Czörnig, 3. Aufl. Wien 1861, S. 127 betrug das Deficit:

1848	81,517,609 Fl. C.-M.
1849	153,946,395 - -
1850	71,590,271 - -
1851	71,294,152 - -
1852	79,620,895 - -

Mag die eine oder die andere Berechnung richtig sein, jeden Falls war das immerwährende Deficit gross genug, um ernste finanzielle Bedenken gegen die Uebernahme einer neuen, möglicher Weise sehr bedeutenden Zahlungsverbindlichkeit hervorzurufen.

199) Vergl. Adolf Wagner's Artikel über die Finanzen des Kaiserthums Oesterreich im Staatswörterbuch, herausg. von Bluntschli und Brater, Bd. VII S. 614 ff. v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung S. 159 ff.

200) A. Emminghaus a. a. O. S. 19 sagt: „Der energische Fürst Schwar-

Oesterreich erkannte immer mehr, dass die von ihm erstrebte Zolleinigung mit allen deutschen Staaten durch eine Sprengung des Zollvereins nicht befördert werde, und dass es nicht berufen sei, an die Stelle, welche Preussen bisher in demselben eingenommen hatte, zu treten. Es musste sich zum Nachgeben entschliessen, um die bestehende Verwirrung zu lösen, und suchte sich mit Preussen zu verständigen.

Schon während der Berliner Zollconferenz waren geheime Unterhandlungen zwischen beiden Grossmächten angeknüpft worden. Am 7. December 1852 erschien der Freiherr v. Bruck, der inzwischen als Handelsminister abgetreten war, selbst in Berlin, um die Unterhandlungen zu führen, und kurz darauf, am 17. December, machte der Kaiser daselbst einen Besuch, um die Versöhnung zu vervollständigen. Am 19. Februar 1853 kam ein Handelsvertrag zwischen beiden Grossmächten zum Abschluss. Der Beitritt zu demselben wurde sowohl den-

---

zenberg, der es sich zur Aufgabe gesetzt hatte, das in Olmütz gedemüthigte Preussen in den Rang eines deutschen Mittelstaates herabzusetzen, war schon im April 1852 mitten in der Ausführung seiner weit greifenden Pläne einem Schlaganfalle erlegen, und Buol-Schauenstein, der ihm als Minister der auswärtigen Angelegenheiten folgte, konnte ihn in keiner Weise ersetzen. Die Bamberger (Darmstädter) Coalirten wandten sich nach dem resultatlosen Ende der Berliner Zollconferenzen sofort wieder nach Wien und verhandelten über die Begründung eines süddeutschen Zollvereins und die Garantie ihrer seitherigen Zolleinkünfte von Seiten Oesterreichs. Hätte Fürst Schwarzenberg noch gelebt, er würde kein Opfer gescheut haben, um sie festzuhalten; das jetzige Ministerium mochte aber doch Bedenken tragen, eine solche Garantie zu übernehmen.“ Wir gestehen, dass wir die Richtigkeit dieser Ansicht stark bezweifeln. Der energische Fürst Schwarzenberg hatte sich wohl gehütet, den süddeutschen Staaten auf der ersten Wiener Zollconferenz hinsichtlich der Garantie ihrer bisherigen Zolleinkünfte eine bestimmte Zusage zu ertheilen. Wenn er auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1852 noch gelebt hätte, so konnte er doch die ernsten Bedenken des Finanzministers nicht ganz unbeachtet lassen. Was aber die Aufgabe betrifft, welche sich Schwarzenberg gesetzt hatte, Preussen in den Rang eines deutschen Mittelstaates herabzusetzen, so wäre die Lösung derselben doch noch mit einigen Schwierigkeiten verbunden gewesen, selbst wenn der kühne Staatsmann die gedachte Garantie übernommen hätte. Um uns nicht in die grosse Politik zu verirren, wollen wir nur an eine interessante Mittheilung Kühne's (Ansprache S. 14) erinnern. In einem gewissen diplomatischen Kreise einer grossen Residenz brach damals ein deutsches Gesandtschafts-Mitglied, welches gerade nur Coalitionsfreunde um sich zu haben meinte, mit Eifer in die Worte aus: „Vor Allem ist dies rastlose Preussenvolk zu Paaren zu treiben.“ Kühne bemerkt in seiner ironischen Weise: „Versucht es, ihr Herren; allein der Treiberstecken ist kurz und die Heerde gewaltig.“

jenigen deutschen Staaten, welche am 1. Januar 1854 oder später dem Zollvereine mit Preussen angehören würden, als den mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten ausdrücklich vorbehalten[201]). Dieser Beitritt erfolgte alsbald und es fanden in Wien Conferenzen statt, um theils die zur Ausführung des Handelsvertrages erforderlichen Vollzugsvorschriften festzustellen, theils über weitere Erleichterungen des Verkehrs gemäss dem Art. 3 sich zu vereinbaren. Allein in der letzteren Beziehung hatten die Unterhandlungen nicht den mindesten Erfolg[202]).

Es war eine Ironie des Schicksals, dass der geistreiche Staatsmann, welcher die Denkschriften über die Zolleinigung Oesterreichs mit sämmtlichen deutschen Staaten verfasst und Alles aufgeboten hatte, um den Zollverein von Siebzig Millionen zu Stande zu bringen, nun mit einem Handelsvertrage sich begnügen musste, den er selbst unterhandelte und unterzeichnete[203]).

---

201) Handelsarchiv 1853. I. Gesetzgeb. S. 241 ff. v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung S. 151 ff. Robolsky a. a. O. S. 74 ff. A. Emminghaus a. a. O. S. 20 ff.

202) Der Freiherr v. Bruck sagt hinsichtlich dieser Verhandlungen in seiner erst nach seinem Tode erschienenen Denkschrift: Die Aufgaben Oesterreichs. Leipzig 1860, S. 71 f.: „Die lange verzögerten, endlich im Beginn 1858 eröffneten Wiener Zollconferenzen brachten nur ein negatives Ergebniss. Statt grossartiger Auffassung der gemeinsamen Ziele ein enges fiscalisches Abwiegen der gegenseitigen Einzel-Interessen und ein blosses Zerrinnen der höheren allgemeinen Gesichtspunkte. Auf allen Seiten ein schwachherziges Misstrauen und Rückgedanken. Vieles, was in Oesterreich geschah, und Manches, was nicht geschah, verstimmte Deutschland. Die Gegner der Zolleinigung zögerten nicht, selbst das Concordat und die confessionellen Zustände für ihre Absichten auszubeuten. Die frühere Begeisterung für die Oesterreichisch-Deutsche Zolleinigung erkaltete. Gleichgiltigkeit trat an die Stelle, zum Theil sogar entschiedener Widerwille. Kurz, nichts geschah, um die anfänglich günstige Stimmung in Deutschland zu nähren, — Alles, um sie zu ersticken." Aus diesen Worten geht die Verstimmung des geistreichen Staatsmannes über das Misslingen seiner hochfliegenden Pläne sehr deutlich hervor. Es ist zu beachten, dass er der österreichischen Politik einen grossen Theil der Schuld beimisst. Ob das fiscalische Abwiegen der Einzel-Interessen den Zollvereinsstaaten mit Recht zum Vorwurf gemacht werden konnte, werden wir in einem späteren Artikel über die finanziellen Bedingungen eines Zollvereins untersuchen. Was aber die frühere Begeisterung für die österreichisch-deutsche Zolleinigung betrifft, so konnte sie nicht erkalten, weil sie in einem grossen Theile Deutschlands, namentlich in Norddeutschland, niemals vorhanden und auch in Süddeutschland mehr eine gemachte als eine wirkliche war.

203) In der Abhandlung: Oesterreich in den Jahren 1852—62. Unsere Zeit.

In dem Handelsvertrage vom 19. Februar 1853 ist zwar, ausser dem Zugeständnisse ausgedehnter Zoll-Befreiungen und Ermässigungen, sowie sonstiger Erleichterungen des wechselseitigen Verkehrs, die Absicht ausgesprochen, die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen; allein weder eine wirksame Einsprache des einen Vertragschliessenden gegen Tarifänderungen, welche der andere einführen möchte, ist zugestanden, noch übernimmt Preussen irgend eine bestimmte Verpflichtung, in der Zukunft mit Oesterreich in einen Zollverein zu treten. Im Art. 25 ist nur verabredet, dass im Jahre 1860 Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten sollten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden contrahirenden Theilen und ihrem Zollverbande dann angehörigen Staaten, oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln [204]).

Nachdem Oesterreich und Preussen sich verständigt hatten, erklärten die Coalitionsstaaten, dass der Genehmigung des Septembervertrags nichts mehr im Wege stehe, da ihren Forderungen Genüge geschehen. Das war nichts als eine diplomatische Wendung, mit welcher sie ihre Niederlage zu verdecken suchten [205]).

Jahrbuch zum Conversationslexikon. Leipzig 1864. Bd. VIII S. 1 ff. wird S. 19 treffend bemerkt: „Durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 musste Oesterreich auf früher Erstrebtes, auf kurz zuvor gestellte Verlangen und mit grosser Hartnäckigkeit begehrte Concessionen endgültig verzichten. So verzichtete es darauf, die Bestimmung in den Vertrag zu setzen, dass Tarifänderungen in Zukunft von beiderseitigem Einverständniss abhängen sollten; desgleichen auf die Zolleinigung, die es anfänglich für den 1. Januar 1859 in Aussicht genommen hatte. Es musste sich zufrieden geben, den Zusammentritt von Commissarien behufs Verhandlungen über die Zolleinigung für 1860 zu stipuliren — eine ziemlich harmlose Bestimmung, eine in Wahrheit unbedeutende Errungenschaft für den, der einen mitteleuropäischen Handelsbund, 70 Millionen umfassend, hatte begründen und mit der Gründung im Jahre 1860 schon fix und fertig sein wollen."

204) Diese Verhandlungen wurden zwar um die Mitte des Jahres 1860 von Oesterreich beantragt, aber gar nicht begonnen; denn Preussen erklärte im August desselben Jahres, dass es beim Eintreten in Verhandlungen über den Art. 25 des Handelsvertrages in der Lage sein würde, den Abschluss einer Zolleinigung zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich bestimmt abzulehnen. Den Hauptinhalt der preussischen Antwort giebt Houth-Weber a. a. O. Einleitung S. XVIII Anmerk. *.

205) Es ist eine Verfälschung der Geschichte, wenn noch neuerdings leidenschaftliche Preussenfeinde den Ausgang der Zollvereinskrisis so darzustellen suchen,

Nun berief Preussen eine neue Zollconferenz nach Berlin, auf welcher die Verhandlungen rasch zum Abschlusse kamen. Der Vertrag über Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins wurde am 4. April 1853 unterzeichnet und kam am 1. Januar 1854 zur Ausführung[206]. So war der Zollverein unter Aufnahme des Steuervereins auf zwölf Jahre, bis zum 31. December 1865, gesichert. Das unermessliche Unglück, welches eine Auflösung desselben nothwendig zur Folge gehabt hätte, wurde abgewendet[207].

Seitdem hat keine wesentliche Erweiterung des Zollvereins stattgefunden. Nur Bremen hat sich durch Vertrag vom 26. Januar 1856 am 1. Jannar 1857 mit einigen Stückchen seines Gebietes ($^3/_4$ Quadratmeile mit 1017 Einwohnern) angeschlossen[208]. Gegenwärtig umfasst der Zollverein ein Gebiet von 9046 Quadratmeilen mit mindestens

---

als habe die Darmstädter Coalition über Preussen einen vollständigen Sieg davon getragen. Rothenhöfer, Fünf handelspolitische Briefe S. 49 geht sogar so weit, zu behaupten, dass Preussen mit Hannover und Oldenburg durch einen kühnen, rechtsbegründeten Schachzug des Ministerpräsidenten v. d. Pfordten plötzlich zu Bittstellern um Aufnahme in den Zollverein umgeschaffen worden seien! Vergleicht man die ursprünglichen Forderungen der Darmstädter Coalition mit den Bestimmungen des Vertrags vom 4. April 1853, so überzeugt man sich leicht, dass die Forderungen Preussens in allen wesentlichen Punkten von derselben angenommen wurden. Die Coalition fügte sich in das Unvermeidliche, so widerwillig es auch hier und da geschehen mochte.

206) Houth-Weber a. a. O. S. 65 ff.

207) Unter den Schriften über die Krisis des Zollvereins sind hervorzuheben: Oechelhäuser, Der Fortbestand des Zollvereins und die Handelseinigung mit Oesterreich. Frankfurt 1851. — Wappäus, Gelegentliche Gedanken über nationale Handelspolitik. Göttingen 1851. — Rau, Ueber die Krisis des Zollvereins im Sommer 1852. Heidelberg 1855. Aus dem Archive für die politische Oekonomie. N. F. Bd. X besonders abgedruckt. — (Kühne) Zur handelspolitischen Frage. Berlin 1852. — (Kühne) Ansprache an die deutsche Fabrik- und Handelswelt u. s. w. Braunschweig 1853. (Unter allen Schriften für den Septembervertrag ist diese die scharfsinnigste und geistreichste.) — Kries, Soll der Zollverein wirklich zerrissen werden? Eine Frage aus Preussen. In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. VIII S. 565 ff. — Die Zollconferenz zu Wien in ihren nothwendigen Folgen für das gesammte Deutschland. Leipzig 1852. (Die Verdächtigungen und Uebertreibungen, an welchen diese Schrift sehr reich ist, hat Rau a. a. O. sehr gut widerlegt.) — Zum Verständniss der Zollvereinskrisis. Giessen 1852. Die beiden zuletzt genannten Schriften erklären sich für die Darmstädter Coalition und den Beitritt Oesterreichs.

208) A. Emminghaus a. a. O. S. 24 ff. v. Viebahn a. a. O. S. 202 ff. Die Verträge zwischen dem Zollverein und Bremen nebst Zubehör bei Houth-Weber a. a. O. S. 215 ff.

35 Millionen Einwohnern, denn die Volkszählung im December 1861 ergab bereits 34,670,277 [209]).

---

209) Ausserhalb des Zollvereins stehen unter den deutschen Bundesstaaten nur noch Oesterreich mit Liechtenstein, die beiden Mecklenburg, die drei Hansestädte, Limburg, Holstein und Lauenburg, also 9 Bundesstaaten. Dieselben haben zusammen ein Gebiet von 4,118 Quadratmeilen und 15,366,698 Einwohnern, abgesehen von Oesterreich jedoch nur ein Gebiet von 527 Quadratmeilen und 1,846,698 Einwohnern. Dieser Berechnung sind die Angaben in Kolb's vergleichender Statistik, 3. Aufl. S. 410 zu Grunde gelegt.

IX.

Ueber Forstverwaltungsgrundsätze

mit Berücksichtigung der vom k. bayer. Ministerialforstbureau herausgegebenen »Forstverwaltung Baierns.« (München 1861.)

Von

Georg Mayr.

Der unvergessliche Pfeil[1]) sagt einmal, dass die vollkommenste Benützung des Bodens nur erreicht werden kann, wenn die beiden Geschwister, Waldwirthschaft und Ackerbau mit vereinten Kräften darnach streben. So richtig diese Behauptung auf den ersten Blick erscheint und so wenig sie einem erst neu entdeckten Grundsatze gleicht, so zeigt doch die Culturgeschichte und die Forstgeschichte insbesondere, wie wenig man früher diese Wahrheit erkannte oder erkennen wollte, und welche schlimmen Folgen die ehedem hierin herrschenden Ansichten für die wirthschaftlichen Zustände Deutschlands herbeigeführt haben. Erweitern wir den oben für die Erreichung der vollkommensten Bodenbenützung angeführten Satz analog für die Erzielung des bestmöglichen wirthschaftlichen Zustandes eines Landes überhaupt, so müssen wir zugeben, dass dieser nur dann erreichbar erscheint, wenn alle diesen Zustand bedingenden Faktoren in ihrer Gesammtheit und besonders die Faktoren der Produktion nach Verhältniss ihrer nationalwirthschaftlichen Bedeutung Hand in Hand nach diesem gemeinschaftlichen Ziele streben. Dieser Satz bildet die Grundlage alles nationalökonomischen

1) Grundsätze der Forstwiss. in Bez. auf die Nationalökonomie u. die Staatsfinanzwissenschaft I. Bd. §. 10 S. 34. (Pfeil hat in einem mehr als 40jährigen literarischen Wirken sowohl in einer Reihe grösserer selbstständiger Werke, als insbesondere durch die von ihm begründeten und redigirten „Kritischen Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft", die wichtigsten Materien der Forstwissenschaft auf richtiger national-ökonomischer Grundlage einer gründlichen Bearbeitung und Revision unterworfen. Leider hat die Opposition, in welche er zuweilen mit den herrschenden Ansichten kam, verhindert, dass seine Grundsätze allgemeine und vollständige Anerkennung fanden.

Strebens einer Nation. Da das in demselben enthaltene Postulat wesentlich allgemeiner Natur ist, so erscheinen die sich gegen dasselbe erhebenden Oppositionen als wirthschaftlich partikularistische Tendenzen und selbstsüchtige Erhebungen eines einzelnen Faktors gegen das Gesammtziel und gemeinschaftliche Wirken.

Die Culturgeschichte gibt hiezu die mannigfachsten Beispiele und zeigt z. B. im physiokratischen Systeme die unverhältnissmässige und dem Ganzen schädliche Erhebung und Ueberschätzung eines an sich allerdings höchst wichtigen Faktors der Volkswirthschaft, wie sie andererseits in der unmässigen und irrationellen Bevorzugung der Jagd die Ueberhebung eines an sich höchst unbedeutenden Faktors wirthschaftlicher Thätigkeit darthut.

Wenn wir nun allerdings diese wirthschaftlichen Extravaganzen glücklich überstanden haben, so bleibt doch immer noch ein gewisser Grad von Opposition des einen wirthschaftlichen Zweiges gegen den anderen übrig, und es findet diese ihren Grund in der naturgemässen und in gewisser Beziehung nothwendigen Vorliebe des Menschen für seine spezielle Beschäftigung. So gut wir aber das System des wirthschaftlichen Egoismus wenn auch als nothwendig, so doch nicht als hinreichend für die Erhaltung und Blüthe der Einzelwirthschaft, wie der gesammten Volkswirthschaft anerkennen müssen, und daher daneben noch ein anderes höheres Prinzip, sei es nun das des Gemeinsinns oder gewisser psychologischer und ethischer Gesetze statuiren; mit demselben Rechte muss eine Macht gefordert werden, die ausserhalb der einzelnen Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit stehend diese vereinigt und gewissermassen versöhut, und so die Erreichung des einen grossen Zieles möglich macht. Diese Macht aber ist gegeben in gesunden nationalökonomischen Grundsätzen, die demgemäss als competenter und objektiver Richter der in den einzelnen wirthschaftlichen Zweigen auftauchenden und geltenden Ideen erscheinen. Wende ich dieses auf die mir vorgesetzte Aufgabe an, so finde ich darin die Berechtigung des nicht speciellen Fach- oder Forstmannes, Alles dasjenige vom nationalwirthschaftlichen Standpunkt aus zu prüfen, was von den Grundsätzen des Faches auf anderweitige wirthschaftliche Zweige und die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit des Landes Einfluss hat. So mag z. B. der Forstmann für sich allein über die rationellste technische Erziehung der Eiche entscheiden; in welchem Masse aber die Eichenzucht überhaupt als wirthschaftlich vortheilhaft und zulässig erscheint, das darf und muss der Nationalökonom prüfen.

Diese würdige und objektive Stellung für die Nationalökonomie

zu erringen und zu befestigen, ist eine Hauptaufgabe der Zeit; denn als blosse Illustration zu irgend einer obrigkeitlichen Verfügung nationalökonomische Grundsätze anzuführen, ist schon seit Jahrhunderten im Gebrauch. Ein Blick auf die Geschichte der Forstgesetzgebung mag dieses zeigen. Die eigentliche Forstgesetzgebung, welche sich von den früheren Verordnungen, die von den Fürsten und Herren nach Launen in der einen Urkunde so, in der anderen anders gegeben wurden, wesentlich unterscheidet, konnte erst mit der Ausbildung des bannum zur Forsthoheit[2]), die mit der Ausbildung der Landeshoheit der deutschen Fürsten im innigen Zusammenhange steht, ihren Anfang nehmen. Das Princip der Gesetzgebung war dem Gesetzgeber nunmehr klar bewusst, und unterstützt von den allgemeinen politischen Verhältnissen und Wirren in Deutschland erreichte diese Gesetzgebung in den deutschen Ländern im 17. und 18. Jahrhundert ihren Culminationspunkt. Die Ordonnances von Louis XIV. von 1669, in ihrer Tendenz mit den deutschen Forstordnungen übereinstimmend, gaben für diese einen Anhaltspunkt, und bei einer wie der anderen von denselben war es, so zu sagen, Geschäftsstyl geworden, nach einigen scheinbar wissenschaftlichen und der Wohlfahrtstheorie entnommenen Worten, namentlich über den zu befürchtenden baldigen Holzmangel u. s. w., die Privatforstwirthschaft zu fesseln, und dann der Jagd, der hauptsächlichsten Frucht des Wildbannes und der Forsthoheit möglichst freien ungehinderten Spielraum und dem Wilde einen möglichst grossen Waldstand zu verschaffen[3]).

Die Forstverwaltungsgrundsätze äussern unbestritten einen höchst bedeutenden Einfluss auf die allgemeinen volkswirthschaftlichen Zustände, und desshalb soll hier Einiges über dieselben folgen. Zu einer kritischen Behandlung aber liefert das in der Ueberschrift bezeichnete in seinen einzelnen Theilen trefflich ausgearbeitete Werk, dessen Herausgabe wir dem bayerischen Ministerialforstbureau verdanken, eine vorzügliche Grundlage. Der Natur der Sache nach sind es zunächst die Grundsätze der Staatsforstverwaltung, die eingehender mitgetheilt

2) „eines", wie Germanus Philoparchus sagt, „neuen Inventum's in Deutschland." — Germ. Philop., Kluger Beambter XXXIV. Tit. vgl. Fritsch, Corp. Jur. Venat. forest. I. Bd. XV.

3) Vgl. z. B. die Reuss-Plauensche erneuerte Waldordnung; die fürstl. Eisenachsche Jagd- und Forstordnung von 1645: die Hertzogl. Magdeburg. Holz- und Jagdordnung von 1687 u. s. w. Eine Aufzählung in Moser's Forstarchiv XVI, und in Fritch, Corp. Jur. Ven. forest. — Vgl. auch Bayer. Mandat von 1672 im Landeskulturwesen. Döllinger, XIV. II. u. a.

werden und die auch die Grundlage der folgenden Betrachtungen bilden; aber die in denselben niedergelegten Ideen sind nicht bloss massgebend für die Verwaltung der an sich schon sehr bedeutenden Staatsforstfläche, sondern sie haben faktisch auch den grössten Einfluss auf die Verwaltung und Bewirthschaftung der ganzen Landesforstfläche. Vor Allem sind es die Grundsätze der Staatsforstverwaltung, die auf den Entwurf, die Umänderung und die Auslegung von Gesetzen und Verordnungen, welche direkt oder indirekt das Forstwesen betreffen, am energischsten wirken, weil eine so spezielle Gesetzgebung ganz natürlich zunächst und zumeist in den Händen der Fachmänner ruht und weniger den Modificationen durch die eigentlichen Gesetzgebungsfaktoren unterliegt; die innige Verbindung des specifisch Technischen mit dem allgemein Oekonomischen hindert diese in vielen Punkten, in Opposition mit dem eingebrachten Entwurfe zu treten, wie ja analog die Kammerreferate über das Forstbudget meist nur ein Excerpt der Regierungsvorlage enthalten. Die Staatsforstverwaltungsgrundsätze wirken also indirekt durch die Gesetzgebung, der ja die Gesammtforstfläche unterworfen ist, in mancher Beziehung ebenso, als sie für die Staatsforsten gelten. In besonders qualifizirter Weise gilt diess von den Communalwaldungen, die in ihren Verwaltungsgrundsätzen nicht nur durch die Forstgesetzgebung beschränkt, sondern durch das dem Staate zustehende Curatel- und Oberaufsichtsrecht ganz den Ansichten unterworfen sind, welche für die Staatswaldungen massgebend sind. Den Privatforstbesitzern ist allerdings abgesehen von den forstgesetzlichen Beschränkungen eine freiere Bewegung zugestanden, aber effektiv gestalten sich die Verhältnisse doch theilweise anders. Die grossen Forstbesitzer wählen nämlich ihr Forstverwaltungspersonal aus den für den Staatsdienst herangebildeten Forstleuten und überkommen so deren Grundsätze in ihre eigene Forstverwaltung, abgesehen von dem Beispiele, das jedem Forstbesitzer in der Staatsforstverwaltung vorliegt, und ihn wenigstens in einzelnen Fällen leiten wird. Wenn demgemäss die Grundsätze der Staatsforstverwaltung so tief in die gesammte Volkswirthschaft eingreifen, sind wir um so mehr berechtigt und verpflichtet, sie zu beachten und zu würdigen, und es wird derjenige, der an ihnen vielleicht Manches anders wünscht, als er es findet, nicht weniger und vielleicht mehr ein Freund seines Vaterlandes sein, als der, welcher sie unbedingt und ohne Kritik annimmt. In der Einleitung der »Forstverwaltung Bayerns« [4]) ist zwar gesagt, es sei im Plane der in-

4) S. IV.

mitten drängender Berufsarbeiten entstandenen Schrift gelegen, den Vortrag möglichst einfach, objektiv und zugänglich für die Forstbediensteten aller Grade, sohin fern von allen speculativen Erörterungen zu halten, denselben ferner lediglich auf den gegenwärtigen Standpunkt zu beschränken und historische Thatsachen nur nebenbei anzudeuten; aber das ganze Werk ist viel zu wissenschaftlich und auch an vielen Punkten nichts weniger als objektiv [5]) gehalten, so dass es kaum in der Absicht des Verfassers gelegen sein kann, es dem wissenschaftlichen Interesse und demzufolge der Kritik zu entziehen.

Die uns zunächst interessirenden Ansichten der bayerischen Staatsforstverwaltung, die da und dort im ganzen Werke zerstreut auftauchen, sind concentrirt im dritten Abschnitt der fünften Abtheilung, der die für den Betrieb und die Verwaltung der Staatswaldungen massgebenden Grundsätze entwickelt [6]). Sondern wir das darin gegebene Material nach zwei Kategorieen, so haben wir zu untersuchen, erstens was über die Qualität der Wirthschaft auf der vorhandenen Staatswaldfläche gesagt ist, und zweitens was in quantitativer Beziehung über die Grösse des Staatswaldareals und über die bei Veränderungen desselben geltenden Ansichten mitgetheilt wird. Einige kurze statistische Mittheilungen, welche dem Werke selbst entnommen sind, mögen als Grundlage und Erläuterung des Folgenden dienen.

Die königl. bayerischen Staatsforsten nehmen vom Gesammtareal des Königreiches, das zu 22,409,731 bayer. Tagw. angegeben wird, 2,682,518 Tagw. [7]) ein; dazu kommen die sog. Saalforste mit 54,005 Tagw., welche in den k. k. österreichischen Bezirksämtern Lofer und Saalfelden gelegen sind, so dass sich die Gesammtsumme auf 2,736,523 Tagw. beläuft, während sich mit Einrechnung eben dieser Saalforste der Gesammtwaldcomplex von Bayern zu 7,579,032 Tagw. [8]) ergibt. Von dieser ansehnlichen Staatswaldfläche sind 10 Proc. unproduktiv, 3 Proc. produktionsfähig, aber unbestockt, und 87 Proc. bestockt. Forstrechte [9]) ruhen zur Zeit noch auf 1,895,744 Tagw. Staatswaldungen = 77 Proc. des ganzen produktiven Areals; davon sind 281,972 Tagw. nur mit Holzrechten, 20,890 Tagw. nur mit Streurechten, 196,346 Tagw. nur

5) Vgl. in der Einleitung selbst S. V. Die Angriffe gegen die „Thorie der Freiheit des Grundbesitzes" —; noch mehr S. 212.

6) §. 119 mit §. 127.

7) vgl. S. 193. der „Forstverw."

8) Tabelle zu S. 8.

9) Tab. zu S. 196.

mit Weiderechten und 1,396,536 Tagw. mit Holz-, Streu- oder Weiderechten belastet.

Was in der Darlegung der Verwaltungsgrundsätze selbst über das Princip der Wirthschaft in den Staatswaldungen gesagt ist, reducirt sich auf die unbedingte Tendenz, die Holzerziehung in einem möglichst langen Zeitraume zu bewerkstelligen, was einerseits die eben dort ausgesprochene Verdrängung des Mittel- und Niederwaldes und die Ueberführung der früher so behandelten Waldungen in Hochwald, andererseits für die Hochwaldungen selbst die Annahme möglichst hoher Umtriebszeiten bedingt; auch hängt damit theilweise die unbedingte Vorliebe für die Eichenkultur zusammen.

Vom Standpunkte der Forstverwaltung aus mag in Anbetracht der grossen zu verwaltenden Forstfläche die Ueberführung des Nieder- und Mittelwaldes in Hochwald allerdings manche Bequemlichkeit, vielleicht auch Vortheile mit sich bringen; ich habe auch gar nicht im Sinne, diese Ueberführung unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu tadeln, weil, wenn dieses nicht geschehen oder der umgekehrte Fall eintreten würde, der Markt mit schwächeren Hölzern überschwemmt würde. Es soll vielmehr zunächst nur der theoretisch ausgesprochenen unverhältnissmässigen und unbedingten Bevorzugung des Hochwaldes und der für denselben einzuführenden exorbitant hohen Umtriebszeiten entgegengetreten werden. Der Hochwald ist für die bayerischen Staatsforste gegenwärtig allerdings eine Nothwendigkeit, aber nur in Folge des grossen Waldareals von Bayern und der Masse der in den Kohlen- und Torflagern gebotenen Brennholz-Surrogate. Bei den gegenwärtigen Waldzuständen Bayerns kann man allerdings nicht ohne gewisse Berechtigung das Nutzholzbedürfniss des In- und Auslandes obenan setzen und die Erziehung des Brennholzes gleichsam nur nebenbei betreiben, wie sich solches sattsam aus den zu Nutzholz nicht brauchbaren und nicht absetzbaren Stämmen und dem anfallenden schwächeren Holze ergibt, und zwar in solcher Menge, dass die bayer. Staatsforstverwaltung selbst eine Stockung des Brennholzabsatzes zugibt[10]). Es kann also, wenn wir aufrichtig sein wollen, von einer eigentlich wirthschaftlichen Erzielung des Holzes nicht mehr die Rede sein; denn es kann die naturgemässe Unterscheidung der Erziehung von Brennholz und der von Nutzholz nicht mehr überall eintreten, ebensowenig wie die Beobachtung der für die Erziehung dieser beiden Holzsortimente aufzustellenden Fundamentalregeln. Aufgabe der Brennholzerziehung

10) §. 121.

ist es, die grösste Masse von Brennstoff in der verhältnissmässig kürzesten Zeit auf dem kleinsten Raume zu erzeugen und zugleich denjenigen Boden zur Benutzung zu bringen, welcher am wenigsten zu einer anderen Erzeugung geeignet ist. Welche Hölzer nun den meisten Brennstoff enthalten, und wie daraus mit Rücksicht auf deren Volumen, auf die Möglichkeit, sie zu erziehen, ihr schnelleres oder langsameres Wachsthum, ihren Einfluss in Bezug auf Verschlechterung oder Verbesserung des Bodens die praktischen Resultate für den Anbau selbst zu gewinnen sind, sind technische Aufgaben; wir befinden uns da auf dem Felde der Untersuchungen über die Brennkraft der Hölzer, und bezugsweise deren Surrogate, auf dem Lavoisier, Du Hamel, Rumford, G. L. und Th. Hartig, v. Werneck, Kamarsch, Péclet, Berthier, Winkler, Petersen, Schödler, Brix u. A. hervorgetreten sind.

Da es auf die Erzeugung der grössten Menge von Brennstoff selbst ankommt, und nicht auf die Erziehung von Holz, das verhältnissmässig am brennstoffhaltigsten ist, so hat man sich vor einer Verwechselung dieser beiden ganz verschiedenen und doch häufig verwischten Gesichtspunkte besonders zu hüten. Im Allgemeinen muss jedoch zugegeben werden, dass die Marktpreise für die weniger brennstoffhaltigen und voluminöseren Hölzer niederer stehen, als nach dem Verhältniss des Volumens und des Brennstoffes zu erwarten wäre; das ältere und stärkere Material wird viel theuerer bezahlt, als das jüngere und schwächere; der Grund ist theils in Vorurtheilen, theils in einer zunächst durch den höheren Gebrauchswerth und insbesondere durch die grössere Bequemlichkeit der Verwendung des Produktes begründete grössere Nachfrage von Seite der Consumenten gelegen. Was das schnellere und langsamere Wachsen der Bäume, die Möglichkeit sie zu erziehen, ihren Einfluss auf den Boden u. s. w. betrifft, so ist die Entscheidung der hieher bezüglichen Fragen Aufgabe der Waldwirthschaft und forstlichen Bodenkunde. Eine der wichtigsten Fragen aber ist vor Allem, innerhalb welchen Zeitraumes die in Frage stehende Brennstoffmasse zu erziehen ist, oder mit anderen Worten, wann das Maximum der Holzerzeugung oder der Culminationspunkt des Durchschnittszuwachses eintritt.

Wenn wir hierüber nach nationalökonomischen Prinzipien urtheilen wollen, müssen wir vor Allem als von entscheidender Wichtigkeit den Standpunkt dahin feststellen, dass wir alles Holz, nicht nur das sogenannte einzuschlagende starke, sondern auch Durchforstungs- und schwache Hölzer berechnen, mögen sie nun dem Waldeigenthümer selbst

als Ertrag zufallen, oder an Berechtigte übergehen; denn es ist uns zunächst nur darum zu thun, das absolute Maximum der Holzerzeugung zu kennen. Für den einzelnen Baum tritt dieses Maximum ein, wenn er anfängt, einzugehen; der Wald besteht nun zwar auch aus einzelnen Bäumen, aber diese werden mit der Zeit immer weniger, und es ist daher ganz natürlich, dass für die einzelnen noch vorhandenen Bäume das Maximum noch nicht erreicht ist, wenn es für den Bestand schon lange vorüber ist.

Mit der Vorliebe, die man für das alte Holz hegt, und die auch im Holzüberflusse, der eine volle Benutzung der jüngeren und schwächeren Hölzer nicht gestattet, einige Begründung findet, scheint es zusammenzuhängen, dass das Maximum der Holzerzeugung im Allgemeinen zu spät angesetzt wird. Sehr schön ist die Pfeil'sche[11]) Auffassung, welche davon ausgeht, dass die Holzerzeugung in Verwandlung der rohen Stoffe besteht, welche die Pflanze durch Wurzeln und Blätter aufnimmt, dass sie also am grössten ist, wenn die grösste Menge von Wurzeln, Blättern und Nadeln vorhanden ist. In höherem Alter nehmen aber diese immer mehr ab, wie das seltene Vorkommen vollkommener haubarer Bestände zeigt.

Aus den sog. Erfahrungstafeln werden zwar die hohen Umtriebszeiten (etwa 120 Jahre bei der Buche, 160—200 Jahre bei der Eiche u. s. w.) als diejenigen nachgewiesen, welche den höchsten Massenertrag liefern, allein die dort vorausgesetzten normalen Bestände finden sich wol in der Wirklichkeit nie. Was dann die Berechnung selbst betrifft, so will ich nur auf den schon oben angeregten Punkt aufmerksam machen, dass die jüngeren und schwächeren Hölzer kaum beachtet werden, wie ja selbst ein sehr conservativer Forstschriftsteller[12]) zugibt, dass das lange dauernde Steigen des Durchschnittsertrages in den Erfahrungstafeln (von G. L. Hartig) wesentlich darin begründet sei, dass bei Buche und Eiche die Durchforstungen erst vom 60. Jahre ab in Ansatz gebracht sind[13]), nehme man die früheren Durchforstungen mit in die Berechnung auf, so culminire der Zuwachs viel früher.

Bei der Brennholzerziehung erscheint es demnach unbedingt als Fehler, die Umtriebszeiten zu hoch, oder gar möglichst hoch anzu-

11) Pfeil, Grunds. der Forstw. §. 26.

12) Th. Hartig, System und Anleitung zum Studium der Forstwirthschaftslehre. S. 176.

13) Der Ertrag der Durchforstungen in den früheren Decennien mag öfter irriger Weise nicht in Berechnung gezogen werden, wenn er nicht dem Eigenthümer, sondern den Holzleseberechtigten zufällt.

setzen, weil dann ausser dem für die höheren Umtriebszeiten eintretenden enormen Zinsenverlust, was den geringen Kapitalwerth der schönstbestandenen Waldcomplexe verursacht, auch noch ein geringerer Durchschnittszuwachs genutzt wird.

Ausser der Berücksichtigung der Brennholzerziehung haben wir aber auch noch die Frage nach der Erziehung der starken Nutzhölzer zu beantworten. Was die zu diesem Zwecke anzubauenden Holzarten betrifft, so entscheiden nicht so einfache Faktoren, wie die der Masse, der Brenngüte und des Volumens, wie beim Brennholz, sondern je nach der eigenthümlichen Verwendung die verschiedensten Eigenschaften, als Form, Schwere, Dichtigkeit, Härte, Festigkeit, Zähigkeit, Elastizität, Spaltigkeit, Dauerhaftigkeit, Wasseraufsaugungsfähigkeit u. s. w., Eigenschaften, deren nähere Untersuchung der Forstbenutzungslehre, beziehungsweise der forstlichen Technologie anheimfällt. Auch hier finden wir, dass Vorurtheil und Gewohnheit oft nur einem einzigen Nutzholz die Eigenschaft zuschreiben, die der Consument gerade sucht, und namentlich ist es die Eiche, die hierin von jeher eine besondere Stellung eingenommen hat. Sogar die Gesetzgebung hat sich der Eichen angenommen[14]), und in der Waldwirthschaft begünstigt man mit Vorliebe diesen Baum, von welchem nicht zu läugnen ist, dass sein Gebrauchswerth als Nutzholz sehr gross ist, von dem aber auch zugestanden werden muss, dass in Folge seines langsamen Wachsthums ein ausserordentlicher Zinsenverlust eintritt, der nur durch ganz besonders hohe Preise des Eichenholzes gemindert werden könnte. Dazu sind aber noch zu viele Eichen vorhanden, es werden also im Preise die Herstellungskosten des Produktes nicht vergolten. Warum soll aber in grösserem Masse mit Aufopferung ein Holz erzogen werden, das nun einmal seiner natürlichen Beschaffenheit nach ein theueres ist? Aus besonderen Rücksichten, z. B. für Marinezwecke, kann allerdings der Anbau der Eiche wünschenswerth erscheinen, aber desshalb allein, dass sie das beste Nutzholz gibt, kann deren Anbau noch nicht verlangt werden, wenn er sich schlechter lohnt, als der eines anderen Nutzholzes; eben so irrationell wäre es, wenn man verlangen wollte, gerade das Brennholz zu erziehen, welches am brennstoffhaltigsten ist, ohne auf die grösstmögliche Masse von Brennstoff überhaupt zu sehen. Wenn man freilich wie Schultze[15]) wenigstens 100 deutsche Linienschiffe und

---

14) Noch in diesem Jahrhundert bestanden in vielen Gegenden Deutschlands gesetzliche Vorschriften, welche als Bedingung der Verehlichung den Nachweis über Anpflanzung von 3 oder mehr Eichen festsetzten.

15) Forstbenutzung im Geiste der Zeit. Kassel 1852.

darüber auf allen Meeren schwimmen sieht, dann kann man allerdings nichts Besseres thun, als Eichen pflanzen, — vorausgesetzt, dass wir nicht auch anderswoher Eichen beziehen können, und dass überhaupt Eichenholz zum Schiffbau unumgänglich nothwendig ist, eine Meinung, die durch die Erfahrung der letzten Jahre und die schönen Resultate, welche man mit der Anwendung des Eisens zu Marinezwecken erzielt hat, gar sehr erschüttert worden ist. Ueberhaupt stehen die Fortschritte, welche in der letzten Zeit in der Surrogirung der starken Nutzhölzer theils durch Verbindung der schwächeren, theils durch Anwendung von Mineralien für sich allein und in der Verbindung mit den verschiedenen Brennstoffen zu Metallconstructionen gemacht worden sind, hinter denen nicht zurück, welche die bessere Erschliessung der ungeheueren Kohlen- und Torfvorräthe für die Ersetzung des Brennholzes hervorgerufen hat. — Die Annehmlichkeit, im Besitze eines alten Eichenwaldes zu sein, will ich damit nicht bestreiten; aber diese Annehmlichkeit ist mit der Aufopferung der Waldnutzung von Jahrhunderten erkauft; wir sind eben in diesem Falle die lachenden Erben.

Ueber die Art und Weise der Erziehung des Nutzholzes haben sich unter den Forstschriftstellern bedeutende Dissidien entsponnen. Die Einen glaubten, eine nachhaltige Sicherung der Befriedigung des Nutzholzbedürfnisses liege nur in den durchgängig eingeführten oder einzuführeneen langen Umtriebszeiten. Wenn diese Umtriebszeiten lang genug sind, dann können wir beim endlichen Abtrieb allerdings Nutzholz erzogen haben, aber dieses wird nur einen Theil der Gesammtnutzung bilden, und wir haben die übrige Holzmasse, die wir zu Brennholz einschlagen müssen, nicht nur mit höchst bedeutendem Zinsenverlust, sondern auch mit ausserordentlicher Abnahme des Zuwachses erzogen. Pfeil[16]) sagt (vielleicht etwas übertreibend), dass $\frac{1}{1000}$ der Forstfläche hinreichen würde, um das nöthige Brennholz zu erziehen, dass wir aber bei der Hochwaldwirthschaft mit langem Untriebe lieber noch von 999 Theilen die Vortheile der 40 Jahre früher eintretenden Benützung aufopfern, um darauf auch noch unnöthig und überflüssig viel zu erziehen. Es wird daher die Ansicht derjenigen als vortheilhafter erscheinen, welche empfehlen, die starken Nutzhölzer nur in einzelnen übergehaltenen Stämmen zu erziehen, und die Umtriebszeit für das Unterholz[17]) niederer anzusetzen, wodurch man sich indess noch

---

16) Grunds. I. §. 31.

17) Unterholz — im weitesten Sinne des Wortes, nicht für das Schlagholz des Nieder- und Mittelholzes allein gebraucht.

nicht mit Schultze[18]) einverstanden erklärt, der alle Wälder Deutschlands zum Mittelwald umgestalten will. Ueberhaupt ist zu bedenken, dass sich in dieser Beziehung allgemeine Vorschriften gar nicht geben lassen, und dass je nach der Grösse der Waldflächen, der Grösse der Produktion und der Art des Besitzes bald die eine, bald die andere Bewirthschaftung als vortheilhaft erscheinen muss.

Diese hier aufgestellten Grundsätze mögen etwas ideell erscheinen, aber ich behaupte, dass sie in einem gewissen Masse so sein müssen, wenn sie den Anforderungen entsprechen sollen, die man mit Recht an die auf volkswirthschaftliche Grundsätze basirte Forstwirthaft stellen darf. Der Haupteinwurf, welcher gegen sie vorliegt, ist der, dass sie sich praktisch nicht überall durchführen lassen, und gerade die Verwaltung und Bewirthschaftung umfassender Staatsforsten scheint gegen sie zu sprechen. Die Bemerkungen aber, zu denen die officiellen Aeusserungen der bayer. Forstverwaltung Veranlassung geben, werden weiter unten darthun, dass die Verhältnisse, unter welchen gegenwärtig die Forsten und gerade die Staatsforsten bewirthschaftet werden, zwar noch nicht derart sind, dass die eben angedeuteten Grundsätze praktisch durchgeführt werden könnten, dass es aber als Aufgabe der Forstwirthschaft und besonders der Staatsforstwirthschaft erscheint, die über die grössten Flächen und Mittel verfügt, im Wege einer langsamen naturgemässen Entwicklung ihnen Eingang zu verschaffen, und nicht gerade jene Art der Verwaltung und des Wirthschaftsbetriebes, die vielleicht im gegenwärtigen Zeitmoment als geboten erscheint, als die absolut beste darzustellen und festzuhalten. Dass aber die bayer. Staatsforstverwaltung von solchen Ansichten nicht ausgeht, mögen im Folgenden ihre eigenen Worte zeigen. Nachdem zu wiederholten Malen die bereits durchgeführte Ueberführung der meisten Mittel- und Niederwälder in Hochwald, und die Tendenz, diese Ueberführung mit geringen Ausnahmen überall durchzuführen, mitgetheilt ist, wird im §. 121[19]) wörtlich gesagt: »Die Annahme der möglichst hohen Umtriebszeiten für die Hochwaldungen unbeschadet des speciellen niedrigeren Abtriebsalters einzelner Bestände und eines nur allmäligen Einlenkens auf den höheren Turnus ist zur Regel erhoben, und stehen deshalb die Umtriebszeiten in den bayer. Staatsforsten wohl höher, als in fast allen übrigen deutschen Staaten, indem sie sich für Rothbuchen auf 96—144 Jahre, für die Eiche, welche in

18) Forstbenutzung im Geiste der Zeit.
19) S. 204.

der Regel bei doppeltem Umtriebe mit der Buche forstweise gemischt erzogen wird, auf 180—300 Jahre, für Fichten und Tannen auf 96—144 Jahre, für Föhren und weiche Bauhölzer auf 60—120 Jahre erstrecken. Nur auf minder kräftigem Boden wird ausnahmsweise eine kürzere Umtriebszeit für diese Holzarten zugestanden, sowie überhaupt auf Erforschung der für jeden einzelnen Wirthschaftscomplex vortheilhaftesten speciellen Umtriebszeiten sorgfältiger Bedacht genommen wird. Für den höheren Turnus spricht besonders in Zweifelfällen die Erfahrung, dass der durchschnittliche Zuwachs, wenn er seine höchse Stufe erreicht hat, sich eine Zeit lang schwebend auf derselben erhält und dann Anfangs nur so allmälig sinkt, dass im grossen Forsthaushalt der Entgang an Masse durch bessere Qualität des Materials vollkommen ersetzt wird; ferner der Umstand, dass der hohe Umtrieb dem Lande die starken Holzsortimente, welche in allen übrigen Waldungen des Königreiches nur noch selten vorkommen, sichert, und zugleich eine Reserve für unvorhergesehene Elementarereignisse und andere Vorkommnisse verschafft. In der Zunahme des Verbrauches billiger Brennholzsurrogate und der Stockung des Brennholzabsatzes bei grösseren Angeboten liegt überdiess schon die Aufforderung, zur Gewinnung geeigneter Holzsortimente für den Handel in entferntere Gegenden und das Ausland die Bau- und Nutzholzwirthschaft mit solchem Umtriebe zu erhalten und einzuführen, wie denn im Allgemeinen der hohe Turnus das Gepräge der Wohlhabenheit mit all' ihren Vorzügen an sich trägt, während der niedere blos ein »nothdürftiges Auskommen« gewährt und jeder Hülfsquelle für unvermeidliche Wechselfälle bar ist.«

Bevor diese Grundsätze, welche von der bayer. Staatsforstverwaltung mit anerkennenswerther Offenheit mitgetheilt werden, im Einzelnen beurtheilt werden, möge vorerst noch eines Schattens gedacht werden, der auf den blendenden poetischen Schluss des eben Angeführten fällt. Dieses »Gepräge der Wohlhabenheit mit all' ihren Vorzügen besteht, wie diess aus anderweitigen Auslassungen erhellt[20]), mit nackten Worten der Prosa ausgedrückt, darin, dass die bayer. Forstverwaltung es als höchstes Ziel des Wirthschaftsbetriebes erkennt, möglichst viele Procente der Forstfläche mit haubarem Holze bestockt, d. h. ein übermässig grosses Capital an stehendem haubarem Holze zu haben, welches zum grossen Theile als todtes Kapital erscheint, weil die be-

20) ganz besonders §. 209.

stehenden Absatzverhältnisse, wie diess anderweitig zugestanden ist, es nicht erlauben, dasselbe in umfassender Weise zu nützen, so dass abgesehen vom bedeutenden Rückgang des Durchschnittszuwachses der Werth der jährlich wirklich genutzten Holzmasse nicht einmal den Zinsen des in den Staatswaldungen aufgehäuften haubaren Holzvorrathes entspricht, wie diess unten eine einfache Berechnung zeigen wird. Ueberfluss an todtem Kapital aber mag allerdings für den, der auf den Schein sieht, das Gepräge von Wohlhabenheit an sich tragen, vom national-ökonomischen Standpunkte aus aber ist das Herhalten von solchem todten Kapital eine Verschwendung, die immer als unwirthschaftlich erscheint und nur zum Schaden der grossen Wirthschaft der Nation stattfindet. Auch gegen »unvermeidliche Wechselfälle« bildet das Herhalten eines solchen todten Kapitales nicht immer eine Hülfsquelle, vielmehr liegen Erfahrungen vor, dass gerade dadurch Wechselfälle herbeigeführt wurden, welche bei anderweitiger Wirthschaft vermeidlich gewesen wären, wie das folgende Beispiel im Kleinen zeigen mag. Die »Furcht vor Holzmangel« hat im Fürstenthum Reuss jüngerer Linie bewirkt, dass der im Jahre 1698 als abständig erklärte Schleizer Wald bis 1796 mit dem Beile verschont wurde, bis Bombyx Monacha ihn gänzlich entnadelte und einem im Jahre 1800 entstandenen Sturme das Umwerfen sämmtlicher Stämme erleichterte, »die in grossen Haufen über einander herfielen.« Zur Verwerthung dieses »Raupenholzes« brauchte man bis 1810, »nachdem man auf alle mögliche Weise den Absatz und Verbrauch befördert hatte, durch Flössen, Errichtung von Glashütten, Vitriolwerken, Köhlereien und Pottaschesiedereien« [21]).

Wenn ich oben bemerkt habe, dass es Aufgabe der Forstwirthschaft ist, jedes Holzsortiment, welches einen Gegenstand des Landesbedarfes bildet, in der Qualität, in der es verlangt wird, auf dem kleinsten Raum und in der kürzesten Zeit zu erziehen, so ist die Opposition der bayer. Forstverwaltung gegen diese Forderung durch die mit Zahlen angeführten ganz ausserordentlich hohen Umtriebszeiten auf's Bestimmteste erklärt; zugleich ist auch dort in Aussicht gestellt, dass allenthalben, wo diese hohen Umtriebszeiten noch nicht bestehen, auf dieselben eingelenkt werden soll; die natürliche Folge davon aber ist die schon constatirte Anhäufung eines todten Kapitals in der Nationalwirthschaft. Will man nicht zugeben, dass dieses Kapital theilweise ein todtes ist, so bestreitet man damit die Richtigkeit der Ansicht,

21) Baur, Forststatistik der deutschen Bundesstaaten. S. 214. 215.

welche die gesammte Forstgrundfläche **und den** darauf vorhandenen Holzvorrath als ein **Kapital** auffasst, von welchem die jährliche Nutzung die **Zinsen** bildet, und man muss dann zu dem einfachen Raisonnement kommen, als rentetragendes Kapital lediglich den Grund und Boden zu berücksichtigen und demgemäss den Ertrag der Forstflächen nach dem Erlös aus dem endlichen Einschlag mit Berechnung des vollen Zinsenverlustes zu berechnen, wo dann nach genauer Berechnung selbst mit Berücksichtigung von Durchforstungen und Nebennutzungen und bei nur 3procentigem Zinsfuss der Reinertrag sich schon bei etwa 80jährigem Umtriebe auf wenigstens Null, wenn nicht Minus stellt, weil der Werth der entgangenen möglichen Nutzung sich höher stellt, als der der wirklichen schliesslichen Gesammtnutzung. Eine flüchtige Betrachtung der Art und Weise der Berechnung des forstwirthschaftlichen Ertrages aber wird zeigen, dass diese letztere Art der Berechnung für grössere Waldcomplexe, also gewiss für die Gesammtheit des Staatsforstbesitzes ungeeignet erscheint; in der Begründung dieser Ansicht liegt also demgemäss der Beweis der oben aufgestellten Behauptung, dass die überflüssig aufgehäuften schlagbaren Holzvorräthe als todtes Kapital erscheinen. Wie schon angedeutet, kann nämlich die Grundlage der Berechnung des forstwirthschaftlichen Ertrages in doppelter Beziehung gefunden und aufgefasst werden. Entweder setzen wir als Rente abwerfendes Kapital den blossen **Waldgrund** an, und erhalten als seinen Rohertrag die beim endlichen Abtrieb erzielte Holzmasse plus der Zwischennutzungen, wobei für die Hauptnutzung, wie für nur periodisch wiederkehrende Zwischennutzungen der volle Zinsen- und Zinseszinsenverlust zu rechnen ist. Auf den ersten Blick scheint diess eine mit der landwirthschaftlichen Ertragsberechnung analoge Behandlung zu sein; doch findet sich bald ein wichtiger Unterschied. Beim **Waldboden** berechnen wir den Ertrag von einem Boden, welcher ohne oder mit nur ganz geringem menschlichem Zuthun Grundlage der Produktion ist, während bei der landwirthschaftlichen Produktion die ursprünglichen Rodungs- und Kulturkosten, sowie Meliorationen nicht in Rechnung gebracht werden, sondern die zum Theil davon herrührenden Erträgnisse als Ueberschüsse in Bodenrente oder Unternehmergewinn hervortreten; würde man diese ursprünglichen Kosten, welche sich auch im Verlaufe der Zeit noch öfter ergeben, bei der landwirthschaftlichen Produktion vollständig in Anschlag bringen, so würde die Bodenrente und der Unternehmergewinn oft sehr schwinden. Diese Reflexion spricht bei der forstwirthschaftlichen Ertragsberechnung zu Gunsten derjenigen **Ansicht**, die als **Grundlage der Be-**

rechnung den Waldgrund plus dem vorhandenen Materialvorrath auffasst, und als Rohertrag des Waldes den jährlichen Ertrag oder das Nutzungsprocent in Anschlag bringt, wo dann das günstigste Wirthschaftsverhältniss bei gehöriger Reihenfolge der Altersklassen vorhanden ist. Diese Ansicht fasst Boden und Holzkapital als von einander untrennbar auf und sieht in letzterem gewissermassen die äusserlich sichtbare Waldbodenkultur, die bei landwirthschaftlichen Grundstücken in der Qualität und Bonität des Bodens sich findet. Ausser dieser Analogie spricht aber besonders für diese Ansicht noch der Umstand, dass Boden und Holzkapital in den meisten Fällen, nämlich bei allen grossen Waldungen wirthschaftlich von einander nicht zu trennen sind, weil das in diesen enthaltene ungeheuere Kapital als Kapitalgeldsumme eine imaginäre Grösse ist, da es unmöglich ist, die vorhandenen Holzvorräthe auf einmal zu Geld zu machen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Wälder meist zu einer Zeit entstanden und herangewachsen sind, als man das Areal, welches sie einnehmen, zu anderweitiger landwirthschaftlicher Benützung nicht bedurfte, oder aus Mangel an Arbeitskräften, oder wegen zu grosser Entfernung u. s. w. nicht anders verwenden konnte; und dass sich seit dieser Zeit in den Forsten die grossen Kapitalvorräthe gesammelt haben, die nun häufig nur desshalb beibehalten und nachhaltig genutzt werden müssen, weil eine plötzliche Entäusserung und Trennung derselben von Grund und Boden nur mit Verlust und Verschwendung des aufgesparten Kapitals stattfinden könnte. Uebrigens besteht doch der Unterschied zwischen Feld und Wald darin, dass die Melioration des Waldbodens, die im vorhandenen Holzkapitale besteht, weggenommen und für sich zu Gute gemacht werden kann, nicht aber beim Feldboden, was bei Folgerungen aus den Ertragnissberechnungen wohl zu beachten ist.

Ueberhaupt haben die beiden Berechnungsarten ihre Berechtigung; die erstere mit Anrechnung des Zinsen- und Zinseszinsenverlustes ist dann begründet, wenn die Trennung des Holzkapitales von Grund und Boden wirthschaftlich möglich ist, d. h., wenn die vorhandenen Holzvorräthe ohne Verlust verkäuflich sind, und der Boden einer anderen Bewirthschaftung fähig ist und dieser Betrieb voraussichtlich eine grössere Rente verspricht. Die zweite Berechnungsart ist da allein rationell, wo die Trennung des Holzkapitals von Grund und Boden entweder wirthschaftlich unmöglich ist, wie bei absolutem Waldboden, oder wirthschaftlich unvortheilhaft, wie bei sehr grossen Waldcomplexen. Im ersteren Falle würde die Vernichtung der

Produktionsfähigkeit des Bodens eintreten, im zweiten Falle würden auch beim s. g. relativen Waldboden einerseits ungeheuere im Zuwachs stehende Holzvorräthe unter allem Preis vernichtet werden, und andererseits die anderweitige Benutzung des Bodens wegen Mangels augenblicklich verwendbarer Arbeits- und Colonisationskräfte nicht derart eintreten, dass eine der Waldrente einigermassen entsprechende Rente daraus erzielt würde. Im Allgemeinen wird sich daher die echte Berechnungsweise nur bei solchen forstlichen Grundstücken ergeben, die nicht nur relativen, sondern auch guten Boden haben, der zwischen oder nahe bei landwirthschaftlich benutztem Areal gelegen ist. Die Möglichkeit aber muss die Theorie bei allem relativen Waldboden zugestehen, dass in Folge zunehmender Bevölkerung, dadurch entstehender Colonien und Verbindungen Theile der grossen Waldcomplexe oder diese selbst in die Reihe derjenigen Forstgrundstücke eintreten, bei welchen die erste Berechnungsweise zulässig ist.

So viel möge gesagt sein zur Begründung der Behauptung, dass eine übermässige Ansammlung haubarer Holzvorräthe, wozu die prinzipielle Annahme möglichst hoher Umtriebszeiten und die Ueberführung der in niedereren Umtriebszeiten bewirthschafteten Waldcomplexe in die angenommenen hohen unfehlbar führt, nur als eine Ansammlung todten Kapitals erscheint. Will man dafür gerade diesen Ausdruck nicht gebrauchen, so muss man mit anderen Worten sagen, das im stehenden Holze enthaltene Kapital werfe im Verhältniss zu seiner durch Erhöhung der Umtriebszeiten eintretenden Vermehrung eine geringere Rente ab, was dasselbe ist, da die Differenz zwischen dem nach der Rente bestimmten geringeren Werth und dem nach dem Werthe des stehenden Holzes veranschlagten Gesammtwerth denn doch als todtes Kapital erscheint.

Die bayer. Forstverwaltung führt zur Rechtfertigung des höheren Turnus an, dass der durchschnittliche Zuwachs, wenn er seine höchste Stufe erreicht hat, sich eine Zeit lang schwebend auf derselben erhalte. Im Begriff der höchsten Stufe des durchschnittlichen Zuwachses als des Culminationspunktes zwischen der Zunahme und Abnahme des Quantums der jährlichen Massenerzeugung liegt es, dass eine längere Dauer des höchsten Zuwachses nicht denkbar ist. Dieser mag an verschiedenen Punkten eines Forstgrundstückes zu verschiedenen Zeiten eintreten, für das ganze Forstgrundstück bildet er einen mathematischen Punkt, in welchem sich die beiden Linien der Zunahme und Abnahme des Zuwachses vereinigen. Allerdings ist die Differenz in den ersteren Jahren noch wenig bemerkbar, wenn aber noch weiter ganze Decen-

nien verfliessen, dann kann bei Weitem nicht mehr die Rede davon sein, dass im grossen Forsthaushalte der Entgang an Masse durch bessere Qualität des Materials vollkommen ersetzt wird; abgesehen davon, dass bei manchen Holzarten zu bestimmter Verwendung (z. B. Buchen als Brennholz) sich die Qualität des Holzes bei höheren Umtriebszeiten nicht einmal besonders verändert. Ferner will die bayer. Forstverwaltung durch den hohen Umtrieb dem Lande die starken Holzsortimente sichern, die in den übrigen Waldungen des Königreiches nur noch selten vorkommen sollen. Vor Allem kann dieses »selten« nur in hyperbolischem Sinne gebraucht sein; denn abgesehen von den grossen Communalwaldungen, namentlich in Unterfranken und in der Pfalz, gibt es noch manchen grossen Privatwaldbesitzer, der an Schönheit der Stämme mit den Staatswaldungen wetteifern kann; so finden sich z. B. im bayerischen Wald Forstbezirke im Privatbesitz, die noch als Urwald gelten, Forstbezirke, in welchen zwischen den modernden Stämmen die riesigsten Fichten stehen. Es scheint eine lobenswerthe Gesinnung der Forstverwaltung zu sein, wenn sie den Unterthanen den Bezug starker Holzsortimente sichern will, ob aber ein allgemeiner Vortheil dadurch erreicht wird, ist eine andere Frage. Es liegt in der Natur der Sache, dass den Unterthanen durch die blosse Möglichkeit, starke Holzsortimente zu beziehen, noch nicht gedient ist; sondern sie wollen sie auch um »billigen« Preis, was im gegebenen Falle so viel heisst, dass sie die Produktionskosten, die vielleicht seit Jahrhunderten im Stamme aufgehäuft sind, nicht vergelten wollen; die Nation erzieht also den Stamm mit Aufopferung für ein einzelnes Individuum, vielleicht für einen auswärtigen Händler. Will die Forstverwaltung, um diesen Schaden zu vermeiden, die Preise höher halten, dann suchen die bisherigen Consumenten der starken Hölzer diese ganz zu entbehren und helfen sich durch Surrogate. Wie vielfach ist nicht schon der Steinbau an die Stelle früherer Holzbauten getreten, die dauerhaftere und weniger Raum einnehmende Metallconstruction hat das Holz fast aus allen Fabriken verdrängt, die stolzen Masten der englischen und französischen Schiffe werden nicht mehr aus einem drei- oder vierhundertjährigen Stamme gemacht, sondern man fügt mehrere schwächere zusammen, ja man kann, wie die Neuzeit zeigt, beim Schiffbau das Holz ganz entbehren. Haben sich aber die Consumenten einmal an diese Surrogirung gewöhnt, dann haben sie nicht einmal mehr ein Verlangen nach den starken Stämmen und für diese wird nicht einmal mehr der früher gebotene Preis gezahlt. Die bayer. Forstverwaltung gibt selbst eine

Bestätigung dessen, wenn sie sagt[22]): »Eine auffallende Ausnahme von der fast in ganz Deutschland allgemeinen Erscheinung, dass die Stammholzpreise bisher fortgesetzt stiegen, machte das Föhrenholländerholz (Commercialholz) im Hauptsmoor bei Bamberg. Während nämlich für dieses äusserst kienreiche fein- und gleichjährige Holz im Jahre 18$\frac{49}{50}$ noch ein Durchschnittserlös von 1 Fl. 42 Kr. pr. Kubikfuss erzielt wurde, fiel solcher bis jetzt allmälig auf 42 Kr. herab, was wohl der Zufuhr starker Schiffsbauhölzer aus Schweden und aus Amerika als Rückfracht der Auswandererschiffe, ferner der neueren Construktion der Mastbäume mittelst Zusammensetzung unserer schwächeren Stämme, so wie der Ersetzung der Windmühlen in Holland durch Dampfmühlen beizumessen sein dürfte. — Auch im fränkischen Wald (Forstamt Kronach) blieben sich die Stammholzpreise seit dem Jahre 18$\frac{43}{44}$ mit 24—25 Fl. pr. Massenklafter oder 15—16 Kr. pr. Kubikfuss gleich.«

Wenn die bayer. Forstverwaltung weiter anführt, dass der hohe Umtrieb eine Reserve für unvorhergesehene Elementarereignisse und andere Vorkommnisse verschafft, so ist der buchstäbliche Sinn dieser Worte allerdings der richtige; denn der hohe Umtrieb reservirt bedeutende Holzmassen, für welche dann Elementarereignisse oder andere Vorkommnisse eintreten können, da ja gerade die hauptsächlichsten und am meisten zu fürchtenden Unglücksfälle: Windbruch, Insektenfrass und Feuer die im höheren Umtrieb stehenden Waldungen viel leichter treffen, als die im kürzeren Turnus bewirthschafteten. Ueberhaupt ist zu bedenken, dass in allen Fällen nicht der Vorrath allein — denn dieser kann erschöpft werden —, sondern mehr noch die immerwährende Holzerzeugung vor Mangel schützen muss.

Wenn dann endlich die bayer. Forstverwaltung selbst eine Stockung des Brennholzabsatzes zugesteht und man damit die schon oben mitgetheilte Erfahrung combinirt, dass auch die Nutzholzpreise nicht überall in entsprechendem Masse gestiegen sind, so sollte man glauben, es seien alle Kriterien dessen gegeben, was man »zu viel Wald« nennt, und die bayer. Forstverwaltung werde dahin trachten, durch allmälige Veräusserung der auf gutem relativem Waldboden befindlichen Abtheilungen und durch die nach Rodung derselben eintretende anderweitige landwirthschaftliche Benützung das richtige Verhältniss zwischen Feld und Wald herzustellen, und zu dem gleichen Zweck den Forst-

22) S. 478.

polizeibehörden gutachtlich mittheilen, dass für alle auf relativem Waldboden stockenden Parzellen die Rodungserlaubniss möglichst zu erleichtern sei. Diese Ansicht hat nun aber die Forstverwaltung nicht, was sich bei der Prüfung der über die Grösse des Staatswaldareals und über die bei Veränderungen desselben geltenden Grundsätze noch besonders ergeben wird. Eine natürliche Folge dieser Maxime ist es, dass die Forstverwaltung zum Aeussersten schreiten muss, was in der Holzverwerthung möglich ist, zum Handel in entferntere Gegenden und in's Ausland. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass der Holzhandel, namentlich mit starken Hölzern, ökonomisch geboten erscheint, wo kein anderes Mittel gegeben ist, die einmal in den Waldungen vorhandenen Holzmassen zu verwerthen; aber überflüssig viel Holz zu erziehen und zu diesem Zwecke den Holzhandel »zu erhalten und einzuführen,« wie sich dessen die bayer. Forstverwaltung rühmt, kann man mit wirthschaftlichen Grundsätzen nicht in Einklang bringen. Denn dass Holz an sich ein sehr ungeschickter Handelsartikel ist, folgt hauptsächlich aus seinem grossen Volumen und den daraus erwachsenden Transportkosten, die oft einen kurzen Landtransport unmöglich machen, und aus der auswärtigen Concurrenz auf den Weltmärkten, die grossentheils aus den amerikanischen Waldwüsten versehen werden, wo man gar keine oder nur eine geringe Bodenrente vom Wald verlangt, wo man im Gegentheil oft froh ist, ein gerodetes Stück Land zu besitzen. Dass also bei dieser Concurrenz die cultivirteren europäischen Länder entschieden im Nachtheil sind, bedarf keines weiteren Nachweises. Ferner tritt hier der Nachtheil der Waldwirthschaft, dass sie nur wenig Arbeit darzustellen vermag, am grellsten hervor. Jedes Holz consumirende Gewerbe, bei welchem die verwendete Arbeit gelohnt wird, erscheint daher vortheilhafter, als ein Holzhandel, bei dem die blosse Vergütung der Zugutemachungs- und Transportkosten doch ein zu geringes Nationaleinkommen vom Waldboden bietet. Endlich ist ein grosser Nachtheil auch der, dass wir auf dem Weltmarkte nur mit sehr altem, 180-, 200jährigem und noch älterem Holze auftreten können, bei dessen Erziehung das Holzkapital die ganze lange Zeit hindurch nicht in dem Masse werbend ist, wie ein Geldkapital, — ein Umstand, der enorme Verluste herbeiführt und die Erziehung von starken Hölzern zum Holzhandel als theilweise Schenkung an das Ausland, das uns nicht einmal dafür dankt, erscheinen lässt, die in der Entbehrung der möglich gewesenen Kapitalnutzungen besteht. Es lehrt diess Alles zur Genüge, dass der Holzhandel

als Ausfuhrhandel nur als nothwendiges Uebel zu betrachten ist, für den Fall, dass es durchaus nicht anders möglich sein sollte, die vorhandenen Holzvorräthe in anderer Weise zu benützen, was allerdings in vielen Waldgegenden von Deutschland der Fall ist; dass aber eine Rücksicht auf denselben oder dessen Förderung nun und nimmermehr Veranlassung geben kann, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus Verminderung der Waldfläche oder Einführung niederer Umtriebszeiten, bei denen er nicht mehr möglich wäre, zu verhindern. Man braucht nur einen Blick auf die Holzhandel treibenden Länder und Gegenden zu werfen; sie sind arm, während diejenigen, die ihr Holz von auswärts beziehen, zu den bevölkerten und wohlhabenden zählen.

Was bisher gesagt ist, möge zur Beleuchtung dessen dienen, was in der Darlegung der Verwaltungsgrundsätze über das Prinzip der Wirthschaft in den bayerischen Staatswaldungen mitgetheilt ist; es erübrigt nunmehr noch die Betrachtung der über die Grösse des Staatswaldareals und über die bei Veränderungen desselben geltenden Ansichten.

Die bayer. Staatsforstverwaltung geht von dem Grundsatz aus, dass jede Erweiterung des Staatsforstbesitzes in volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung vortheilhaft sei. Den volkswirthschaftlichen Vortheil will sie dadurch beweisen, dass der Staatsforstbesitz einen um einige Prozente höheren Materialertrag nachweise, als der Privatbesitz. Ich bin weit davon entfernt, die Wahrheit der über den Materialertrag der Staatsforsten gemachten Angaben zu bezweifeln; bei näherer Prüfung ergibt sich jedoch, dass einerseits die höheren Prozentverhältnisse des Materialertrages in den Staatsforsten zum grossen Theile Folge der oben bereits kritisirten Menge schlagbaren Holzes (welches zum Theil Ersparniss von Jahrhunderten ist) sind, während andererseits die Angaben über den Materialertrag der Kommunal- und Privatwaldungen einen begründeten Anspruch auf Genauigkeit nicht machen können. Dieselben beruhen nämlich lediglich auf »Schätzung« und übersteigen in Wahrheit, wie diess durch positive Thatsachen nachgewiesen werden kann, oft sehr bedeutend die eingeschätzten Massen. Es würde hier ein näheres Eingehen in das Detail entschieden zu weit führen, zumal aus dem oben Vorgetragenen gewiss zur Genüge hervorgehen wird, dass in der Erweiterung der Staatsforstfläche ein volkswirthschaftlicher Vortheil nicht gefunden werden kann. Auf absolutem Waldboden ist der Staatsforstbesitz an seiner natürlichen Stelle, auf diesem möge er erweitert werden, aber nur unter der Voraussetzung, dass eine ent-

sprechende Verminderung der auf relativem Waldboden stockenden Waldflächen stattfinde.

Der finanzielle Vortheil, welcher mit der Staatsforstvergrösserung, namentlich sofern dieselbe durch Kauf geschieht, verbunden sein soll, ist gar nicht abzusehen. Die Forstverwaltung berechnet den durchschnittlichen Kapitalwerth eines Tagwerkes der bestockten Staatsforstfläche zu 66 Fl.[23]), und theilt andererseits mit, dass bei Erweiterung der Staatsforstfläche durch Kauf das Tagwerk »schlecht bestockten« Holzes um durchschnittlich 60 Fl. angekauft wird. Eine Fläche also, die heute um 60 Fl. gekauft wird, wird nach vielen Decennien unter Anwendung »der zu deren Verbesserung dem Staate zu Gebote stehenden reichlichen Mittel«[24]) auf einen Kapitalwerth von 66 Fl. gebracht. Es bedarf in der That einer besonderen Begabung, hierin einen finanziellen Vortheil zu finden! — Mit Recht wurde daher in der letzten Kammersession darauf hingewiesen, dass die Forstverwaltung daran sei, in der Erweiterung des Staatsforstbesitzes das geeignete Mass zu überschreiten. Richtiger wäre meiner Ansicht nach gesagt worden, dass dieses Mass längst überschritten sei.

Das richtige Princip einer jeden Staatsforstverwaltung muss das sein, absoluten Waldboden und zwar wo möglich ausschliesslich absoluten Waldboden im Staatsforstbesitz zu erhalten. Man glaube aber ja nicht, dass ich meine, diese Umgestaltung solle auf einmal, auf dem Wege einer Waldrevolution geschehen. Nur wenn sie in langsamer und allmäliger Entwickelung stattfindet, kann das Interesse sowohl des Staates als der Unterthanen gewahrt werden. Der Staat verkaufe nur dann, wenn die entsprechende Nachfrage vorhanden ist, und er verkaufe den Grund und Boden ohne das darauf stehende Holz, damit nicht etwa der Käufer bei billigem Kaufpreis diesen schon durch den Holzverkauf deckt und um das Grundstück selbst sich nicht kümmert, dessen landwirthschaftliche Benutzung ja durch die Veräusserung angestrebt wird.

Was hier gegen die Ansichten der bayerischen Forstverwaltung gesagt ist, betrifft nur volkswirthschaftliche Grundsätze; hinsichtlich der technischen Lösung ihrer Aufgabe hat sie vollkommene Anerkennung innerhalb und ausserhalb der Grenzen des Landes gefunden. Auch das Werk, in welchem die Forstverwaltung diese ihre wissen-

---

23) §. 255.
24) S. 210.

schaftlichen Grundsätze mitgetheilt hat, ist nichtsdestoweniger, ja gerade wegen der darin enthaltenen Offenheit ein wichtiger und schätzbarer Baustein zur allgemeinen deutschen Forststatistik, und es wäre unbillig, dasselbe in dieser Beziehung anfeinden zu wollen. Für die Forstbediensteten, zu deren Gebrauch es besonders bestimmt ist, haben ohnehin nur die technischen Mittheilungen eigentlichen praktischen Werth, da über die wirthschaftlichen Grundsätze doch nur an höchster Stelle entschieden wird. Diese hat sie der Oeffentlichkeit anheimgegeben und dadurch zur Beurtheilung aufgefordert; möge Obiges von diesem Standpunkt aus gewürdigt werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Aufhebung der Wuchergesetze im Kanton Baselstadt durch Grossrathsbeschluss vom 23. Mai 1864.

Der Grosse Rath des Cantons Baselstadt, in Betracht, dass die gesetzlichen Bestimmungen über Wucher den heutigen Anschauungen und dem Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs nicht mehr entsprechen, beschliesst:

Es werden Titel I. des II. Theils der Stadtgerichtsordnung, von wucherlichen Contracten handelnd, und §§ 319 und 356 derselben (Ausgabe von 1849), ferner § 92 der Landesordnung, sowie § 72 des correctionellen Gesetzes vom 1. August 1846 aufgehoben.

Basel, den 23. Mai 1864.

Im Namen des Grossen Raths:
der Präsident: R. Paravicini.
der Staatsschreiber: G. Bischoff.

Litteratur.

IX.

Ein englisches und ein italienisches Wörterbuch der Volkswirthschaft.

A dictionary of political economy: biographical, bibliographical, historical, and practical. By Henry Dunning Macleod, Esq. Of the inner temple, barrister-at-law etc. London 1862 u. 63. Vol. I part 1—7. à 4 sh.

Dizionario della economia politica così teorico come pratico etc. opera originale italiana del professore Gerolamo Boccardo. Vol. I—IV. Torino, Sebastiano Franco e figli e comp. editori. 1857—62. 71 dispense à 1 l. 25 c.

Also zwei Wörterbücher der Volkswirthschaft auf einmal! Beide das Werk der Energie einzelner Männer.

Von dem Dizionario von Boccardo[1]) trägt das erste Heft auf dem Titel die Jahreszahl 1857, das letzte (71.) ist vom Jahre 1862. Vom Dictionary von Macleod[2]) erschien die erste Lieferung 1862, und im letzten Heft des ersten Bandes (p. 666) erwähnt er noch den Aufsatz von M. Chevalier aus dem Augustheft des J. des Écon. von 1862 über seine Geld- und Credittheorie. Der erste Band, 683 gespaltene Seiten Grossoctav, ist bis jetzt ganz erschienen; den darin oft citirten „preliminary discourse“ ist Macleod uns aber noch schuldig geblieben, auch den (p. 350) versprochenen Artikel „Communication“ hat er vergessen.

Das Dizionario ist in Quart, zweigespalten die Seite, und umfasst 4 starke Bände. Der erste Band, 746 Seiten, schliesst mit demselben Wort, nämlich dem Director des statistischen Bureaus in Wien, „Czörnig,“ wie der erste Band von Macleod. Nach der Ankündigung auf dem Titelblatt soll des Letzteren Lexikon mit 15 Lieferungen vollendet sein. Die letzte Lieferung, die siebente, beschliesst aber erst Volumen I mit dem Buchstaben C, wie das von Boccardo.

---

1) Der Professor Gerolamo Boccardo von Genua hat ausser dem Lexikon noch geschrieben: einen Trattato teorico pratico di economia politica, 3 Bände, ein Manuale della storia de' Commerci e delle Industrie und ein Manuale di diritto commerciale, sowie noch verschiedene Handbücher und einzelne Abhandlungen. Wir kennen vom ersten Werk nur Citate; es wird sehr beachtet von den italienischen Oekonomisten. Auch das Handbuch des Handelsrechts wird gerühmt.

2) Der Schotte Macleod schrieb noch zwei Hauptwerke: The theory and practice of banking und Elements of political economy.

Daher mag Macleod uns zu zweifeln gestatten, dass er das übrige Material, wozu Boccardo noch 3 starke Quartbände und über 2000 Seiten brauchte, — auch das französische Dictionnaire de l'Économie politique von Guillaumin ist damit im Verhältniss, indem hier mit „Czörnig“ erst die grössere Hälfte des ersten Bandes zu Ende geht, — in den nächsten 8 Lieferungen wird bewältigen können. Es ist das ein kleiner Rechnungsfehler, gerade nicht dazu angethan, Abnehmer von der Anschaffung der bisherigen Lieferungen des Werkes abzuschrecken. Doch rechnen wir ihm dies nicht zu hoch an, da er durch den reichen Werth des Gegebenen reichlich ersetzt, was er zu viel gegeben, und was er auch vielleicht oft in Wiederholung gegeben.

Beide Aufgaben, sowohl die des Italieners, als die des Schotten, waren nämlich in guten Händen. So verschieden Beider Persönlichkeiten als Schriftsteller, so abweichend in Bezug auf das gesteckte Ziel, so verschieden überhaupt die Lösung der Aufgabe eines Jeden auch sein musste, indem der Eine aus der englischen Volkswirthschaft heraus das Material unserer Wissenschaft zusammenfasste, der Andere in ganz anderen wirthschaftlichen und politischen Anschauungen heraufgebildet und von romanischem Geiste erfüllt ist, so haben sie dennoch vielerlei Gemeinsames und gerade Solches mit einander gemein, was ihren Werken — und wir sagen das mit voller Ueberzeugung — einen grossen, ausnehmenden Werth verleiht. Berührungspunkte finden sie in der ihnen Beiden wohlbekannten französischen wirthschaftlichen Literatur, namentlich auch in ihrem Vorgänger, dem Dictionnaire von Guillaumin, denn auch Macleod ist, abweichend von den meisten englischen Nationalökonomen, nicht allein ein grosser Kenner, sondern auch ein Anerkenner der französischen wirthschaftlichen Literatur.

Beginnen wir zunächst mit etwas für ein Reallexikon nicht blos Nebensächlichem, mit der Sprache. Das volkswirthschaftliche Lexikon ist durch die Art und Weise der Ueberlieferung unserer Wissenschaft, nachdem sie in den letzten hundert Jahren so reiche Schätze gesammelt hat, ganz besonders geeignet, das überkommene und weiter geförderte Material in die Kreise der Gebildeten, und nicht blos der Praktiker und Geschäftsleute des privaten wie öffentlichen Lebens, sondern auch des eigentlich wissenschaftlichen Publikums zu bringen. In dem einzelnen Artikel ist unter dem einzelnen Wort und Begriff leicht das zu finden, über was man Belehrung oder Auskunft sucht. Die historische oder bibliographische Notiz, deren man bedarf, ist unter dem besonderen kleinen Artikel übersichtlich und leicht auskundbar. Aber ein Theil dieser Vorzüge des Trennens des Stoffes würde verloren gehen in einer geistlosen, steifen oder schwerfälligen Form. Der Durchschnittsleser will in solchen Büchern nicht lange studiren und nicht blos begreifen, sondern zugleich angezogen sein von Form und Inhalt, wie wenn er eine Broschüre oder ein Journal durchsieht. Die Broschüren- und Zeitschriften-Literatur ist ja auch Zeitgenossin der Wörterbücherperiode.

Und gerade in der Form der Darstellung, in der schönen, klaren Sprache, sind beide Werke unter die vorzüglicheren Darstellungen der Volkswirthschaft zu rechnen.

Macleod handhabt seine Muttersprache mit wahrer Meisterschaft. Ueber sie ist französische Eleganz und Durchsichtigkeit durchweg ausgegossen, ohne gedankenarm oder phrasenreich zu sein, mag nun darin historischer Stoff behan-

delt oder eine verwickelte Auseinandersetzung gegeben werden. Man lässt sich dabei gern seine öfteren Wiederholungen gefallen, was bei einem geistlosen Schriftsteller fast unerträglich wäre. Er ist überhaupt ein frischer, scharfer Geist, den die Natur mit einer tüchtigen Denkkraft ausstattete, und macht er seinem Vaterlande, dessen Geister gerade nach dieser Seite hin bevorzugt sind, keine Schande. Täuscht es uns nicht, da der Ausländer nie so ganz in den Genius der fremden Sprache eindringen kann, so ist Macaulay sein Vorbild in der Darstellung gewesen; dessen Essays haben auch einige Verwandtschaft mit seiner Darstellungsweise, wenn sie auch noch anschaulicher sind. Macleod arbeitet weniger mit Bildern und Gleichnissen, als mit Gedanken und Begriffen. Macleod erkennt übrigens seinem Landsmanne auch an einer Stelle Unsterblichkeit zu, so lange es eine englische Literatur giebt.

Demjenigen, dem die altitalienische Literatur ein Lieblingsstudium gewesen ist in der Lebensperiode, wo Geist und Seele noch vollempfänglich waren für das Schöne im Leben und der Literatur der Völker, dem wird es vielleicht auch auffällig gewesen sein, wie sehr die italienische Sprache von der früheren Einfachheit, Kraft und Anmuth in der neueren Zeit verloren hat. Möchten wir selbst die Trecentisten über die Schriftsteller aus der Zeit Leo's X. setzen, so sehr wir auch die Grazie und Eleganz der Sprache dieser Zeit würdigen, sowohl in der Prosa eines Macchiavelli, Guicciardini oder der etwas späteren reizenden Künstlergeschichten von Vasari oder in den Poesien eines Tasso und des köstlichen Poliziano.

Aber seit dem französischen Einfluss, der mit dem vorigen Jahrhundert immer mehr in der Literatur Italiens fühlbar wird, vielleicht auch durch Erschlaffung des nationalen Geistes, hat die schöne Sprache Italiens von ihrer Originalität, Reinheit und Grazie viel eingebüsst. Wie auf den modernen Bildern der italienischen Maler Alles zu stark aufgetragen ist, so fehlt auch in der Sprache Natur und Einfachheit, und der Gedanke wird jetzt merkwürdiger Weise in schwerfälligere Phrasen, ja selbst schwerfälligere Worte eingekleidet, als es vordem war, vor drei und vier Jahrhunderten. Um so anerkennenswerther ist es und um so freudiger hat es uns überrascht, dass uns in dem Lexikon von Boccardo in so klarer, knapper und eleganter Sprache der übermässig reiche und manchmal nicht ganz dankbare Stoff, da er z. B. viel Details aus dem Rechts- und Handelsleben bringt, überliefert wird.

Man will in einem Reallexikon schnell lesen und den Gegenstand schnell überfliegen, und daher mag sich Jeder, der sich an ein Volkswirthschaftslexikon wagt, fragen, ob er die Gabe der Darstellung hat. Hat er sie nicht in eminentem Grade, abgesehen von seiner wissenschaftlichen Kenntniss und von dem umfassenden Blick über das ganze grosse Gebiet, das er zu beherrschen hat, die nöthige Begeisterung und Willensenergie immer vorausgesetzt, so schreibe er lieber einen Traktat über irgend eine Materie, und wäre es die wichtigste, aber von einem Wörterbuche lasse er die Hand ab; und das sagen wir namentlich zu allen den deutschen Wirthschaftsgelehrten, denen die Gedanken an ein solches Unternehmen im Kopfe kreisen, oder die gar schon als gute Industrielle eine Societät literärischer Kräfte für dieses Unternehmen gegründet haben. Wem nicht das Wort und die Darstellung der Gedanken ganz zu Gebote steht, dem rufen wir noch einmal zu: Hand weg von der Sache! Gerade uns Deutschen aber kommt es zu, da wir aus dem zu diesem Zwecke geeignetsten

Stoff gemacht sind, fast zu vorurtheilsfrei den geistigen Erzeugnissen und der Geschichte anderer Völker gegenüberstehen und dabei gewissenhaft sind und uns auch nicht scheuen, hartes Holz zu bohren, uns an die Aufgabe eines grossen, wissenschaftlichen Volkswirthschafts-Wörterbuchs zu machen, in welchem wir den Erwerb der Volkswirthschaft der civilisirten Völker übersichtlich aufspeichern. Es wäre das, recht behandelt, auch zu gleicher Zeit eine Basis für das internationale Recht, oder sagen wir lieber für dasjenige Recht, das bei den civilisirten Nationen das gleiche sein oder werden sollte. Und unsere wissenschaftliche Sprache, wenigstens in der Volkswirthschaft und in den Naturwissenschaften, ist dahin gelangt, dass sie jetzt nach Ausscheidung vieler Pedanterei auch so geschrieben wird, dass sie nicht blos den Fachgelehrten anspricht, sondern auch jedem halbweg gebildeten Menschen verständlich ist. Die Nationalökonomie verletzte ja nie das Recht unserer Sprache so sehr, wie die römisch-deutsche Rechtswissenschaft.

Hier wäre nun die Stelle, an den Mängeln der früheren lexikalischen Repertorien der Volkswirthschaft, der von Sandelin, Guillaumin, eines Mac Culloch und auch unserer beiden neuen Erscheinungen die Nothwendigkeit eines deutschen Wörterbuchs nachzuweisen, allein damit wollen wir diesmal den Leser verschonen, es lässt sich das nicht mit zwei Worten sagen.

Beschäftigen wir uns noch einen Augenblick mit der Charakteristik der englischen und italienischen Werke, deren Anzeige wir vorhaben. Wir sind mit deren Vorzügen noch nicht zu Ende.

Beide Lexika enthalten, was für uns grossen Werth hat, namentlich reiche Schätze aus dem Wirthschaftsleben und den literarischen Erzeugnissen gerade ihres Volkes, dessen Sprache sie reden. Von Macleod erlauben wir uns nach dieser Seite hin auf folgende Artikel aufmerksam zu machen: Bank, Banking in England, Banking in Scotland, Banking in Ireland, Banking in America (dazu noch Banking in France, at Rome, in China, in Italy, at Venise, at Genoa, in Holland), Banknote. Der Artikel über Bankwesen geht durch 3 Hefte und würde einen stattlichen Octavband bilden. Ohne die verdienstvolle History of banking von Lawson (2. ed. 1857) herunterzusetzen, müssen wir doch anerkennen, dass Macleod's Leistung wissenschaftlich höher steht und dabei viel Neues bringt. Ein vorzüglicher Artikel ist Bullion Report, ferner Chadwick, Cheque, Coinage of England, Ireland (France), Crisis commercial.

Zur Kenntniss seiner wissenschaftlichen Methode, sowie seiner Bestrebungen, für seine wissenschaftlichen Ansichten Anhänger zu suchen und Stützpunkte zu finden, machen wir auf die Artikel aufmerksam: Actions and definitions, Law of continuity, consumtion, Aeschines Socraticus, Aristote, Condillac, Bailey, Bastiat, Beccaria u. s. w. und bezeichnen noch als beachtenswerth: Assignate, Cost of Production.

Auf die Artikel Capital, Credit und Currency brauchen wir kaum hinzuweisen, da sie bereits vielfach besprochen worden sind, und wir selbst an anderer Stelle dieser Zeitschrift darüber uns weitläufig verbreiten.

Die biographischen Notizen benutzt Macleod zugleich, über die ihm wichtigst scheinenden Punkte mit den Autoren, über die er schreibt, zu rechten, und wären sie Schriftsteller, die vor 2000 Jahren gelebt haben; er giebt Recht oder verurtheilt sie nach dem Massstabe, den er aus seiner Werths-, Capital- und Credittheorie an sie anlegt. Daher enthalten diese Artikel, da er

seine Urtheile als ein ordentlicher Richter auch begründet, zu gleicher Zeit theoretische Auseinandersetzungen, und wird man z. B. unter Bailey, Bastiat, Capps, Carey, Chalmers, Chevalier, Cziesskowski, Condillac Manches über die Theorie des Credits finden.

Macleod bezeichnet sein Dictionary auch mit dem Worte „practical", aber wir sagen es seinem Werke grade zum Ruhme nach, dass, obgleich es viele positive Bestimmungen enthält, welche in das Leben eingreifen, sein Lexikon mehr einen theoretischen, rein wissenschaftlichen Charakter an sich trägt; das Wort „theoretical" fehlt sonderbarer Weise auf dem Titel, aber man schreckt damit englische Leser ab. Seine Auffassung der Volkswirthschaft, als einer Wissenschaft des Tausches, wollen wir hier nur erwähnen, Ausführlicheres findet sich bald an einer andern Stelle dieser Zeitschrift (Macleod's Credittheorie). Ebenso dürfen wir nicht verschweigen, dass uns das Wörterbuch von sehr subjectivem Standpunkt aus geschrieben zu sein scheint. Uebrigens ist er gleich Boccardo Freihändler; Letzterer war thätiger Agitator für Einbürgerung von Freihandelsgrundsätzen in seinem Vaterlande.

Wenn nun durch die Begrenzung des Begriffs der Volkswirthschaft und die mehr rein wissenschaftliche Tendenz Macleod aus seinem Lexikon Vieles ausscheidet oder unbeachtet lässt, zieht im Gegentheil Boccardo vielen Stoff in das seinige herein, welchen man sonst in einem solchen Werke nicht zu suchen pflegt. Es wird dadurch zu gleicher Zeit dieses Dizionario ein Realwörterbuch des Handels und Handelsrechts. Wir bezeichnen am besten die Intentionen, welche er dabei verfolgt hat, und die Aufgabe, die er sich gestellt, durch seine eigenen Worte in der Vorrede:

„Bei meiner Arbeit", sagt er, „werde ich alle diejenigen Artikel der Oekonomie, sowohl der theoretischen, als der praktischen, geben, welche die Wissenschaft in ihrem weiten Umkreis begreift. Das öffentliche und Privatrecht, die internationale Verfassungs-, Verwaltungs-, Criminal- und Civilgesetzgebung werden in allen denjenigen Partieen behandelt werden, welche mit dem gesellschaftlichen und individuellen Reichthum Berührungspunkte haben. Sie soll auch ein Schatz sein von den vielfältigen und verwandten Beziehungen, welche die ökonomische Wissenschaft mit der Technologie und mit allen naturwissenschaftlichen Disciplinen hat. Die Geschichte der politischen Oekonomie und die Biographie der Oekonomisten (die schwache Seite des Buches) werden daselbst ihre Stelle finden, und es soll meine beständige Sorge sein, keine Thatsache oder keinen Namen zu verschweigen, welche einen guten oder schlechten Einfluss auf die socialen Lehren ausgeübt haben. Der Kaufmann wird in diesem Werke ersehen können, was er über das Handelsrecht, über die Usancen der vorzüglichsten Plätze und über die Ausübung seines Geschäftes (eigentlich dell' arte sua) eben wissen will."

Selbst die Geographie ist nicht ganz unberücksichtigt geblieben.

Boccardo will, dass sein Dizionario nützlich sei, nicht allein „dem Mann der Wissenschaft oder dem Verwaltungsbeamten, sondern auch dem Familienvater, dem Kapitalisten und dem Kaufmann, welche dasjenige, was zur Lehre des Handels, der Banken und der Manufactur gehört," darin finden sollen. Er will die Wissenschaft und die Ausübung (la scienze et arte) gleichmässig fördern und die tiefsten Lehren durch die positiven Thatsachen bestätigen lassen, und sollen daher in seinem Lexikon „die versichertsten Zahlen der Sta-

tistik bezüglich der Bevölkerung, des Handels und der abschätzbaren Reichthümer in den verschiedenen Ländern" geboten werden.

Wie Boccardo sein reichhaltiges Programm erfüllt hat und mit welchem Erfolge der Ausbeutung für die Wissenschaft und das praktische Leben, welchen Rang sein Wörterbuch unter den ökonomistischen Erzeugnissen unserer Zeit überhaupt einnimmt, dem, sei uns gestattet, einmal später einen besondern Artikel zu widmen. Wir wollten hier nur eine Anzeige beider lexikalischer Erscheinungen bringen und verirrten uns schon zu weit.

J. Kircheisen.

X.

Handbuch des Handelsrechts von Dr. L. Goldschmidt, a. o. Professor der Rechte zu Heidelberg. Bd. 1 Abth. 1, enthaltend die geschichtlich literärische Einleitung und die Grundlehren. Erlangen, 1864.

Die erste Abtheilung dieses ausführlichen Werkes, welches bereits seit längerer Zeit erwartet wurde, liegt nunmehr vor uns. Dieselbe umfasst in einer Einleitung zunächst den Begriff und die Zweige des Handels (§ 1), das Verhältniss des Handelsrechts zur Handelswissenschaft (§ 2), sodann die Quellen des Handelsrechts und seine Geschichte (§ 3—14), die Kodifikation des deutschen Handelsrechts und deren Ausführung (§ 15—30) und die Literatur (§ 31).

Das erste Buch betrachtet die Regeln, d. h. die Methode, Behandlung und Interpretation, sowie die Quellen des Handelsrechts (§ 33—34), insbesondere die Usance (§ 35. 36), sein Verhältniss zum bürgerlichen Recht (§ 37), seine örtliche und zeitliche Geltung (§ 38. 39).

Das zweite Buch erörtert zunächst die Grundbegriffe des Handels (§ 40. 41), der Handelsgeschäfte und Handelsgewerbe (§ 42—45) und der Handelszweige, namentlich des Klein- und Grossbetriebs (§ 46); sodann die einzelnen zum Begriff des Handels gehörigen Handelsgeschäfte, objektiver oder absoluter (§ 47—50), wie auch subjektiver oder relativer Art (§ 51—56), die zum Handelsgewerbe sonst gehörigen Geschäfte (§ 57); endlich die ergänzenden Präsumtionen des Art. 274 des Handelsgesetzbuchs und die Ausschliessung der Immobiliargeschäfte in Art. 275 (§ 58. 59).

Nach dieser Inhaltsübersicht wird sich allerdings die Beendigung des Werkes, wie auch der Verf. am Schluss der Vorrede bemerkt, in nächster Zeit nicht voraussetzen lassen. Dasselbe bildet in dieser Anlage, wenn mit gleicher Ausführlichkeit und Gründlichkeit der gesammte grosse Bestand des Handelsrechts durchgearbeitet werden soll, fast eine Lebensaufgabe. Indessen darum praktische Bedenken zu äussern, erspart man sich gern, wenn aus wissenschaftlichem Interesse nur der Wunsch ausgesprochen werden mag, dass es dem Verf. vergönnt sei, mit frischen Kräften das mühevolle Unternehmen bis an's Ende zu führen.

Es liess sich von vorn herein erwarten, dass ein Kenner der Handelsrechtswissenschaft, wie Goldschmidt, sich die höchsten Ziele stellen werde.

Was Quellen- und Literaturkunde anlangt, so wird das vorliegende Werk den besten Zeugnissen deutscher Gelehrtenarbeit, des Fleisses, der Kenntniss und Gewissenhaftigkeit sich anreihen. Für die Wissenschaft, für das Studium des Handelsrechts ist alles bis dahin Zugängliche so vollständig benutzt worden, dass schon damit für die Zukunft eine Menge von Arbeit erspart wird. Bei der Reichhaltigkeit der Literaturnachweise sowohl der älteren Epochen, als auch der Gegenwart, wobei namentlich die Berücksichtigung der ausländischen Quellen und wissenschaftlichen Darstellungen hervorzuheben ist, wird man diesem Handbuche in einer Weise zu Dank verpflichtet sein, welche diejenigen würdigen werden, denen die Mühseligkeit, das handelsrechtliche Material zusammenzusuchen, nicht unbekannt ist.

Der grosse Nutzen des Buches nach dieser Richtung bestimmt aber, so sehr man auch die ausserordentliche Belesenheit des Verf. bewundern muss, erst zum kleinern Theil dessen wahren Werth. Es war ferner zu erwarten, dass der Verf. die Schärfe der juristischen Auffassung und die Pünktlichkeit der Darstellung bethätigen werde, von welcher er bekannte Proben bereits abgelegt. Auch nach dieser Richtung hin zeigt sich die Erwartung vollständig erfüllt. An der exakten wissenschaftlichen Methode, mit welcher jede Frage aufgenommen und entschieden worden ist, wird selbst dann Nichts auszusetzen sein, wenn man in einzelnen Punkten zu anderen Schlussresultaten kommen sollte. Man findet die erschöpfende Gründlichkeit und die logische Konsequenz wieder, welche jede frühere Arbeit des Autors auszeichnet.

Vor allen Dingen aber erscheint es, mag das schon der traditionellen Anschauung sonderbar erscheinen, als ein bedeutender Vorzug, dass der Verf. sich nicht auf die spezifisch juristische Ausführung beschränkt, vielmehr sowohl in der Darstellung der Literatur, wie in den Materien der ersten zwei Bücher stets die allgemein geschichtliche und namentlich die wirthschaftliche Entwicklung berücksichtigt hat. Dem Einsichtigen kann die Nothwendigkeit der Wechselwirkung zwischen den wirthschaftlichen Grundbegriffen und der Gestaltung des Handelsrechts nicht zweifelhaft sein. Gerade dies ist der Punkt, der in dieser Zeitschrift als der interessanteste hervorgehoben zu werden verdient. Je mehr der Verf. selbst gefühlt hat, dass der Sinn für echte wissenschaftliche Wahrheit sich nicht an einseitig juristischer Deduktion nach dem seitherigen Zuschnitt genügen lassen kann, je mehr er selbst sicher schon als ein weitgehender, fortschrittlicher Jurist betrachtet wird, desto mehr Veranlassung scheint geboten zu der Prüfung, ob er eigentlich weit genug geht. An ein Werk, wie das vorliegende, legt man unwillkürlich den höchsten Maassstab an und fragt nach der Stellung desselben in der gesammten Wissenschaft.

So viel ist gewiss, dass auch die Rechtswissenschaft endlich den Gegensatz zwischen gesundem Realismus und einer in sich selbst vergnügten Doktrin, die nur einen ungesunden Schematismus zu erzeugen vermag, wenigstens ahnt und fühlt. Es ist ein anderes Ding, die Sätze des Rechts nur nach der dürren Methode der spezifischen Rechtswissenschaft, wie sie seit dem Autoritätsglauben und der Kastenwirthschaft des kanonischen Wesens herrschend geworden, rechtfertigen und sie aus ihrer inneren Nothwendigkeit rechtfertigen, die nur in dem Zusammenhang mit allen andern Ideen und Schicksalen der Menschheit gefunden werden kann. Und wenn nun vollends die geschichtliche Forschung des Handelsrechts auf jedem Schritt lehrt, dass die Eigenheit desselben

gerade in dem Widerwillen gegen den die Rechtstheorie beherrschenden Geist des Scholastizismus wurzelt, so ist für die wahrhaft gedeihliche Weiterbildung dieses Theils der Rechtslehre in der That von jeder Seite her der nämliche Weg vorgezeichnet.

Anstatt der unbefriedigenden Erklärung aus doktrinären Lehrsätzen, die nur darum existiren, weil sie die Theorie in freiwilliger Geistesunfreiheit von Generation zu Generation fortschleppt, bedarf es der Entwicklung aus den realen Bedingungen des Rechts. Dass diese für ein Recht des Verkehrs wesentlich in den Ideen der verschiedenen Kulturstufen über die Güter, die Gegenstände des Verkehrs, gelegen sind, bedarf keiner Ausführung. Die Grundlage der nationalökonomischen Begriffe in ihrer Fortbildung ist also gar nicht zu vermeiden. Ref. darf in dieser Hinsicht auf die von ihm bereits an anderer Stelle versuchte Darlegung des Verhältnisses zwischen Nationalökonomie und Jurisprudenz hinweisen (s. Deutsche Gerichtszeitung 1864 Nr. 11. 12).

Wie stellt sich nun das Goldschmidt'sche Werk zu der Lösung dieser allerdings bisher kaum erst in Angriff genommenen, aber höchsten Aufgabe? Der Verf. macht in der Vorrede, in welcher er seinen Standpunkt darlegt, zuerst Front gegen die leider schon überwuchernden Kommentararbeiten, welche das Handelsgesetzbuch hervorgerufen hat. So erwünscht eine sorgfaltige Erläuterung, wie der Kommentar v. Hahn's, sein mag, das steht fest: es wäre das traurigste Zeichen einer kläglichen Unfähigkeit, wenn die neue Kodifikation nur dazu dienen sollte, die Wissenschaft mit scholastischen Interpretationen des positiven Wortes anzufüllen. Von ganzem Herzen wird man dem Verf. darin beistimmen, dass das Handelsgesetzbuch nur als eine Stufe des unaufhaltsam fortschreitenden Rechtsbildungsprocesses, nicht als ein endgültiger Abschluss zu betrachten ist.

Genetische Entwicklung erscheint also unter allen Umständen geboten. Aber was ist genetische Entwicklung? Dem Verf., als Juristen, zunächst die Geschichte der juristischen Theorie (S. VII der Vorrede). Jedermann wird zugeben, dass deren Kenntniss die Grundlage bilden muss. Allein die Geschichte der juristischen Doktrin ist noch lange nicht die Genesis des Rechts. Der Verf. greift sehr häufig, und auch darin wird ihm wohl allgemeine Zustimmung gewiss sein, in die Allgemeingeschichte über. „Auch die besonnene Verwerthung der maassgebenden wirthschaftlichen Grundbegriffe dürfte selbst denjenigen Juristen keinen Anstoss erregen, welche von manchen neueren Versuchen der Art keine Förderung der Rechtswissenschaft absehen, ohne eine Verflachung derselben und eine Vermengung in sich unterschiedener Forschungsgebiete zu befürchten.“ So fährt der Verf. S. VIII fort, spricht freilich dabei seine Ueberzeugung aus, dass sich die Kenntniss der wirthschaftlichen Dinge schwerlich der unbefangenen Beachtung entziehen könne.

Das klingt in der That ein wenig reservirt, ängstlich. Wenn der Verf., wie die Hinweisung auf S. 197 darzuthun scheint, dabei das im Auge hat, was man bisher an nationalökonomischen Bestrebungen der Juristen erlebt hat, begreift sich das. Einem Büsch thut der Verf. noch zu viel Ehre an, wenn er ihn in diese Bestrebungen stellt. Büsch, wie andere Schriftsteller seiner Zeit, jene aus der „Natur der Sache“ konstruirende, hohlphilosophirende Richtung, hat mit der Benutzung exakter nationalökonomischer Erfahrung nichts gemein. Ungerecht erachtet dagegen Ref. das Urtheil über den genialen Einert,

dessen nationalökonomisch so gut wie juristisch treffenden Ideen wahrlich schon jetzt glänzend genug gerechtfertigt sind. Ueber Dankwardt hat sich Ref. selbst schon in dieser Zeitschrift Bd. 1 S. 106 ausgesprochen. Dem Brinckmann'schen Buche über Handelsrecht lässt sich bei allem gesunden Sinn für das praktische Leben eine wissenschaftliche Behandlung der Nationalökonomie gar nicht suchen. Thöl endlich ist trotz des Zeugnisses des Verf. über „tiefere Einsicht in die Natur und Gesetze des Handelslebens" der Nationalökonomie so fremd, wie irgend Einer. Sonst würde er nicht mit totaler Verkennung all' der grossartigen Wandlungen wirthschaftlicher Zustände und wirthschaftlicher Grundbegriffe so starr darauf ausgehen können, uns noch heute den unbedingten Glauben an das ganz anderen Lebensbedingungen entwachsene rein römische Recht zuzumuthen und ihm zu Liebe wo möglich selbst das Handelsgesetzbuch zu verwerfen.

Allein die Erfolglosigkeit der seitherigen Bemühungen, soweit sich von einer Benutzung der ökonomischen Begriffe reden lässt, ändert nicht das Mindeste an dem vorhandenen Bedürfniss. Die unbesonnene Benutzung der erstern, d. h. Benutzung da, wo sie nicht hingehören, verbietet sich von selbst. Im Uebrigen versteht man nicht ganz, was besonnene Verwerthung im Gegensatz zu unbesonnener sein soll. Ist die Wissenschaft von der Entwicklung der wirthschaftlichen Grundbegriffe Wahrheit, so kann die Verwerthung der Wahrheit, wo immer dazu Platz ist, nicht der Selbstwarnung vor Unbesonnenheit bedürfen. Vielleicht meint der Verf. eigentlich: Benutzung der besonnenen Nationalökonomie. Denn darin würden wir ihm nur beitreten können, wenn er der Ansicht ist, dass viel unbesonnenes Wesen von sogenannter Nationalökonomie mit den wirthschaftlichen Grundbegriffen getrieben wird und dass selbstverständlich nur die Resultate echter wissenschaftlicher Forschung, welche auch dort wesentlich eine geschichtliche sein muss, für die Jurisprudenz, wie für andere Wissenszweige Werth haben. Solche Resultate, deren denn doch die Nationalökonomie allmählig in immer wachsender Menge liefert, können nicht unbesonnen verwerthet werden und müssen verwerthet werden.

Hätte der Verf. von diesem Standpunkt aus, welcher gerade in der Bildung der nationalökonomischen Begriffe und Lehren eines der wichtigsten Stücke der gesammten Kulturentwicklung und andererseits das Recht nur als eine Frucht der letztern erkennt, sein Werk unternommen, so würde Manches vielleicht sich anders gestaltet haben. Das volle Erfassen jener Grundbegriffe ist freilich gleichbedeutend mit einer ganz andern Auffassung des positiven Rechts. Die liebevolle Pietät gegen das überlieferte Recht, die der Verf. S. 197 Note 1 dem Juristen geziemend findet, ist da und in ganz anderer Weise, wie bei blindem Autoritätsglauben, wenn man erkennt, wie das Recht einer vergangenen Zeit den realen Verhältnissen dieser Zeit entsprach. Aber sie ist nicht da und braucht nicht da zu sein, wo das traditionelle Recht als ein fremdes Wesen ohne Zusammenhang mit den lebendigen Strömungen der Gegenwart erkannt werden muss. Von diesem weitergehenden Standpunkt aus ist die Entwicklung und Fortbildung der leitenden Grundsätze das, woran die ganze Kraft zu setzen wäre, wogegen die Erschöpfung aller detaillirten Einzelheiten, das Mitfortschleppen aller der zahllosen Kontroversen und der unendlichen Literatur bedeutend in den Hintergrund treten würde.

Allein wir haben kein Recht, daraus dem Verf. einen Vorwurf zu machen,

dass er nicht so verfahren ist. Ihm galt es augenscheinlich den gesammten Rechtsbestand in seiner heutigen Gestaltung zu fixiren und zu erklären, und zwar wesentlich auf die Basis der juristischen Doktrin, wenn auch unter Zuhülfenahme geschichtlicher und wirthschaftlicher Elemente. Stellt man sich auf diesen Standpunkt einer immerhin aufgeklärten juristischen Methode, verzichtet man also auf eine Auffassung, welche die bisherige Methode am Kern angreift, so erscheint jedenfalls das vorliegende Werk als ein sehr bedeutender Fortschritt in der Behandlung des Handelsrechts; auch bedeutsam genug, um den Widerspruch alter Schultheoretiker zu reizen. Zum ersten Male begegnet man hier einer umfassenderen Berücksichtigung der nationalökonomischen Meinungen und der Wirklichkeit des Verkehrslebens, wie sie bisher noch nicht da war. Der Werth für die Begründung der einzelnen Sätze, bei denen der Verf. dazu greift, ist offenbar. Es bedarf sicher nur noch eines Schrittes weiter, um sich mit so reichen Kenntnissen und mit der Neigung für eine wahrhaft innere Begründung der Lehre aus ganz andern Ursachen heraus, als aus dem Wortlaute positiver Gesetze und aus den Meinungen bewährter Autoritäten, über jene Auffassung zu erheben, welche den Verf. gezwungen hat, an viele Dinge solche Arbeit wenden zu müssen.

Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, dass gerade in der Einfachheit der Begründung und der Ergebnisse die sicherste Wirkung solcher Werke auf Praxis, Gesetzgebung und selbst Wissenschaft begriffen liegt.

Es sei gestattet, nach diesen allgemeinen Bemerkungen einige besondere hinzuzufügen. Die Einleitung gibt uns dazu kaum Veranlassung. Die Vollständigkeit der Quellenangaben ist bereits gerühmt worden. Die Darstellung der Geschichte des deutschen Handelsgesetzbuchs hätte wohl ohne Schaden dadurch abgekürzt werden können, dass auf die an andern Orten bereits vorfindlichen Berichte verwiesen worden wäre.

In dem ersten Buch wird zunächst (§ 34) die eigenthümliche Methode der Rechtswissenschaft des Handelsrechts bezeichnet. Warum nicht geradezu der besondere Karakter des Handelsrechts und seiner Pflege? Denn um einen abweichenden objectiven Karakter desselben, nicht blos um eine abweichende Methode der Auffassung scheint es sich zu handeln. Das Wesen des Handelsrechts aber lässt sich kurz darin zusammenfassen: es hat sich niemals dem a priori rein theoretisch gefundenen juristischen Schematismus unterworfen, es verlangt ein Recht und eine Rechtsübung nach den realen Zuständen des Lebens. In diesem Sinne hat der Handel von jeher sich gegen die apices juris gesträubt, und die aequitas, Treu und Glauben, was so wenig mit Formlosigkeit identisch ist, dass im Gegentheil der Handel gerade die striktesten Rechtsformen erzeugt hat, die wir besitzen, zu seinem Prinzip gemacht. Es ist der grosse Gegensatz eines Rechts, das den Interessen des Verkehrs dienen, anstatt dass sich sonst der Verkehr den absoluten Sätzen einer transzendentalen Doktrin fügen soll, welcher die Abscheidung des Handelsrechts verursacht hat.

Aus demselben Gedanken erklärt sich die bedeutende und scheinbar anomale Stellung der Usance (§ 35—36). Mehr, als durch die gewissenhaftesten Untersuchungen nach der seitherigen Art wird im E. durch den einen einzigen Hinweis erklärt, dass das aus dem Volke im Ganzen, oder im Gebiet des Handelsverkehrs von unten sich erzeugende Recht nothwendig in Konflikt gedacht werden muss mit dem positiven Recht, so lange letzteres als aus einer über

dem Volke stehenden, fremden oder gar feindlichen Autorität fliessendes gedacht wird. Der Ausgang des Konflikts kann ein sehr verschiedener sein. Der Handel aber hat es verstanden, seiner Rechtserzeugung ein gutes Theil Geltung mehr zu verschaffen, als sonst die positive Staatsgewalt dem demokratischen Drange des Volkes, sich selbst das Recht zu setzen, zu bewilligen geneigt ist.

Im zweiten Buch entwickelt der Verf. den Umfang des Handelsrechts nach den Begriffen des Handels und Handelsgeschäfts. In diesem Abschnitt hatte derselbe volle Gelegenheit, seine nationalökonomischen Kenntnisse mitzuverwerthen, und, weit entfernt, darin nur eine „Modesache“ zu finden, wie schon wieder in einer über das nämliche Buch erschienenen Anzeige zu lesen steht, wird jeder urtheilsfähige Jurist einen grossen Vorzug vor andern Darstellungen finden. Was soll man zu den kläglichen sogenannten „Feststellungen“, von denen es in Aufsätzen und Präjudizien wimmelt, ob Dieser oder Jener in das Handelsrecht gehöre, das heisst, denn das ist allem Anscheine nach das Lieblingsthema, ob er sich zum Handelsregister anmelden muss, sagen? Es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass, wenn es einmal sein muss, die Begrenzung des Handelsgebietes nach sachlichen oder persönlichen Momenten einigermassen befriedigend nur mit innern, nämlich wirthschaftlichen Gründen gefunden werden kann. Die dürre Wortinterpretation ist hier Nichts, und selbst das Handelsgesetzbuch bedarf erst der innern Rechtfertigung.

Der Verf. geht geradezu (S. 287) von den ökonomischen Grundbegriffen aus. Mit einer reichen Kasuistik, fast überreichen Benutzung der juristischen wie nationalökonomischen Literatur erledigt er diese Aufgabe in einer Weise, welche die grösste Anerkennung verdient. Wir finden hier den dermaligen Umfang und die Situation des Handelsrechts dem bürgerlichen Recht gegenüber so beschrieben und wissenschaftlich begründet, wie es überhaupt möglich ist.

Dass es dazu einer Darstellung von S. 287—518 bedarf, ist nicht Schuld des Verf. Man sollte freilich meinen, die einzige Thatsache, so schwierig, weitläufig und bei dem besten Willen doch so oft mit rein scholastischen Wendungen erst den Begriff des Handelsrechts aus dem Gesammtrecht losschälen zu müssen, genügt, um ganz andere Gedanken und Zweifel anzuregen, welche denn durch die Betrachtung des historischen Verlaufs vermuthlich sehr viel neue Nahrung erhalten würden.

Es ist hier nicht der Ort, die weitergehenden Ansichten über die Stellung des Handelsrechts zu begründen. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Verf. nach seiner Auffassung immerhin den Standpunkt einer positiven Abgrenzung für nothwendig erachtet. Darum sein Bestreben, die in dem Handelsgesetzbuch unternommene Fixirung der Kompetenz, welche allein schon in den Kompetenzzweifeln ein breites Feld für die Uebung des juristischen Scharfsinns lässt, thunlichst zu stabiliren. Dass man dabei in eine Masse von Einzelheiten geräth und leicht bis zu dem Peniblen gebracht wird, ist unvermeidlich.

Allein der Verf. möge es zu gute halten, wenn neben dem Nutzen seiner Ausführung für das praktische Bedürfniss der Nutzen betont wird, den er selbst unmittelbar nicht will; nämlich die Befestigung der Ansicht, dass eine Situation, die so beschaffen ist, keineswegs als endgültiges Ziel betrachtet werden kann. Die Zeit wird ganz gewiss kommen, wo man für grosse Theile des jetzt noch spezifisch abgetrennten Handelsrechts und schliesslich für das ganze Handelsrecht so wenig Kompetenzbestimmungen mehr braucht, wie für den Wechsel,

manche Assoziationsformen und andere Dinge, welche, ebenwohl einst Sondergut eigener Kreise, jetzt Jedem zur Verfügung stehen, der sie brauchen kann.

Der Fortsetzung des Werkes sehen wir mit Zuversicht entgegen.

Endemann.

XI.

G. Hopf, Ergebnisse der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha während der ersten vierundzwanzig Jahre ihres Bestehens von 1829—1862. Gotha, 1863.

Die gothaer Lebensversicherungsbank nimmt nur Mitglieder mit „normaler“ Gesundheit auf, ist aber bemüht, Material zu sammeln, auf welches sich die Versicherung auch kranker Personen gründen lässt. Begreiflicher Weise ist dieses noch zu gering, als dass es eine Gesetzmässigkeit erkennen liesse, und darum in vorliegender Arbeit bei Seite gelassen. Das Maximum der auf ein Leben versicherbaren Summe beträgt 10,000 Thlr., das Minimum 300 Thlr. Im Jahre 1862 betrug die durchschnittliche Versicherungssumme 1671 Thlr. Das durchschnittliche Alter der Versicherten hat mit Ausnahme des Zeitraumes von 1831—1833 stetig zugenommen und zwar von 42 Jahren 7 Mon. bis zu 49 Jahren 7 Mon., so dass also die jährliche durchschnittliche Zunahme des dnrchschnittlichen Alters 1 Mon. 23 Tage beträgt. Dies der Gegenstand von Tab. I.

Tab. II u. Tab. III geben Zeugniss davon, wie die Anstalt in jeder Beziehung gedieh. Wir heben daraus Folgendes hervor: Der Vermögensbestand der Bank ist 11,505,611 Thlr., die Dividende betrug im Durchschnitt

1834 — 1843	22,5 pC.
1844 — 1853	25,4 „
1854 — 1863	30,1 „

Diese Steigerung ist theils durch verminderte Sterblichkeit in der letzten Periode, theils durch Verminderung der Rate der Verwaltungskosten bewirkt worden. Der Durchschnitt der letzteren minderte sich von 6,7 bis auf 4 pC. —

Als Sterblichkeitsliste benutzte die Anstalt die modificirte Babbage’sche und verglich sorgfältig die berechneten mit den wirklichen Todesfällen. Nach der Tafel sollten 8925,59 Personen mit 14,746,369 Thlr. Versicherungssumme sterben, es ereigneten sich aber nur 8649 Todesfälle mit einer Versicherungssumme von 14,220,774 Thlr., so dass also 276,59 Peronen mit 525,595 Thlr. Versicherungssumme w e n i g e r gestorben sind, als die Rechnung erwarten liess. Bemerkungswerth ist, dass mit höheren Summen versicherte Personen ein günstigeres Resultat ergaben, als die mit geringeren Summen betheiligten. Der wirkliche Durchschnitt der für den Sterbefall zahlbaren Summen betrug 1644 Thlr., der berechnete 1652 Thlr. Die Erklärung dieses Umstandes ist vom Verf. nicht versucht worden, wahrscheinlich, weil ihm das Material nicht Anhaltepunkte genug darbot; aber unwillkürlich drängt sich die Frage auf: da die höher versicherten Personen im Durchschnitt die Wohlhabenderen sein werden, bestätigt sich daher nicht das angenommene Gesetz, dass die Lebensdauer mit dem Wohlstande wächst[1]?

---

1) Kolb, Handbuch der Statistik S. 449.

Tab. V zeigt, dass die Sterblichkeit von Altersgruppe zu Altersgruppe wächst, in den jüngeren Jahren nur allmälig, aber vom 55. Jahre an in viel rascherer Progression als vorher. Das Wachsen der Sterblichkeit ist bei der gothaer Bank rascher als anderwärts.

Tab. VI, welche verschiedene Sterblichkeitstafeln neben einander stellt, giebt dem Verfasser zu ebenso wichtigen als interessanten Betrachtungen und Vergleichungen Veranlassung. Wir heben nur das Eine hervor, um eine Bemerkung daran zu knüpfen. Es stellt sich nämlich heraus, dass die Sterblichkeit unter den höheren Altersclassen in England geringer ist als in Deutschland, „sei es, dass dort die Menschen mit weniger geschwächter Kraft in das höhere Alter eintreten, oder dass sie dort in dieser Lebensperiode mehr als bei uns gegen widrige Einflüsse geschützt sind, oder dass beide Ursachen zusammen wirken.“ Vielleicht darf man hier auf zwei Gegensätze zwischen Deutschland und England hinweisen, nämlich auf das Familienleben und auf das Klima. Jenes mag in England bei alten Herren manche verhältnissmässigen Excesse verhindern, welche in Deutschland bei dem vielfach üblichen Kneipenleben vorkommen und den Tod beschleunigen können. Was das Klima betrifft, so lehrt Oesterlen[2]), dass bei grosser Winterkälte und grosser Sommerhitze immer die meisten Kinder und alten Leute sterben und die Statistik bestätigt es[3]). Da nun England weder heisse Sommer noch kalte Winter hat, so wird dort von Seiten der Greise weniger Widerstandsfähigkeit erfordert als in Deutschland, dessen Klima im Gegensatz zu dem englischen ein excessives[4]) genannt werden muss; ferner sind die Sprünge in der Temperatur häufig die Ursachen von Erkrankungen[5]); da diese aber in England nicht so gross sind, als in Deutschland, so fällt dort eine Ursache von Erkrankungen weg, welche das höhere Alter leicht zum Tode führen; endlich sind die Süd- und Westwinde der Gesundheit zuträglicher als die Nord- und Ostwinde[6]), aber nach Berghaus ist das Verhältniss der Winde folgendes:

	in England	in Deutschland
Richtung	S. 66° W.	S. 76° W.
Stärke	0,198	0,177
Oestl. : Westl.	1 : 1,77	1 : 1,69
Nördl. : Südl.	1 : 1,33	1 : 1,18

also England günstiger gestellt als Deutschland. Jedenfalls wirken hier mehrere Ursachen, die nicht sowohl schwer aufzufinden, als vielmehr dem Antheile ihrer Wirkung noch schwer bestimmbar sind.

Tab. VII zeigt die Verschiedenheit der Sterblichkeit des männlichen und weiblichen Geschlechts und ergiebt als Resultat, dass die Sterblichkeit der Frauen in dem Alter der Conceptionsfähigkeit von 15—40 Jahren grösser ist als die der Männer. Das Ergebniss ist folgendes:

---

2) Oesterlen, Der Mensch und seine physische Erhaltung. Leipzig, 1859. S. 59.

3) Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern. München, 1863. S. 98 ff.

4) Oesterlen a. a. O. S. 63. So ist z. B. der Sommer Londons 1°,4 kühler und sein Winter 4°,1 wärmer als der von Dresden.

5) Als einmal in Petersburg das Thermometer in einer Nacht von —30° R. auf — 10° R. stieg, wurden den Tag darauf viele Tausende vom Katarrh befallen.

6) Oesterlen a. a. O. S. 65.

Es starben im	Alter	Männer	Frauen
	15—25	0,68	0,72
	25—30	0.76	1,73
	31—35	0,84	1,62
	36—40	0,91	1,81
	41—45	1,08	0,97
	46—50	1,46	1,66
	51—55	1,95	1,69
	56—60	2,75	3,22
	61—65	4,22	3,51
	66—70	6,45	4,99
	71—75	9,95	10,20
	76—80	12,72	16,67
	81—85	19,82	26,09

„Die bei der Bank versicherten Frauen sind in der überwiegenden Mehrzahl vielleicht zu 5/6 verheirathet oder Wittwen und nur etwa zu 1/6 unverheirathet. Jene exorbitante Sterblichkeit ist um so auffallender, als man annimmt, dass das eheliche Leben der Lebensdauer günstig sei und dass namentlich auch verheirathete Frauen länger lebten als unverheirathete. Die Erfahrungen der gothaer Bank sind offenbar nicht geeignet, die Richtigkeit dieser Annahme zu bestätigen“[7]).

Tab. VIII giebt die Todesursachen der Sterbefälle an, und die Tafeln IX, X und XI wie sich die Todesfälle auf die Todesursachen und auf die verschiedenen Alter vertheilen. Von den Resultaten geben wir nur folgendes an: Es erforderten die meisten Opfer:

die Entzündungen einzelner Organe	16,19	pC.
die chronischen Krankheiten der Respirationsorgane	14,72	„
die Schlagflüsse	12,67	„
die allgemeinen Fieber	12,32	„
die chronischen Unterleibskrankheiten	7,84	„
die Wassersuchten	7,76	„
	Sa. 71,50	pC.

Tab. XII u. Tab. XIII geben Nachweis über die Selbstmorde. Gewisse Psychologen mögen sich die Schlussbemerkung zu Herzen nehmen: „Viele der Selbstmordfälle bestätigen, dass von völliger Freiheit der Willensbestimmung bis zur gänzlichen Unfreiheit derselben ein allmäliger Uebergang mit unzähligen Abstufungen stattfindet, und dass der so häufig gemachte Gegensatz, entweder zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig, in der menschlichen Natur nicht begründet ist.“

Dies mag genügen, um auf diese Schrift des Herrn Bankdirectors Hopf aufmerksam zu machen. Sie gewährt uns eine klare Einsicht in die Verhältnisse der gothaer Lebensversicherungsbank, namentlich in die Ursachen ihres Gedeihens, bietet ein sorgsam gewonnenes und verarbeitetes Material dar, welches für andere derartige Bankinstitute nutzbar gemacht werden kann, und giebt endlich Beiträge zur Lösung mancher ernsten Frage.

7) Die Annahme ist auch nicht allgemein. So findet Wappäus: Die günstigsten Jahre für Frauen pflegen die vom 28. bis zum 45. Jahre zu sein, die Periode der Wochenbetten (Allg. Bevölkerungsstatistik II. S. 179).

Miscellen.

XIII.

Bewegung des Goldagio's und des Wechselcourses in New-York während der letzten 29 Monate.

Im ersten Jahrgang S. 254 dieser Jahrbücher theilten wir nach der New-Yorker Handelszeitung bereits das Goldagio und die Wechselcourse für das Jahr 1862 mit. Heute ergänzen wir die damalige Mittheilung, indem wir nach demselben Blatt vom 21. Mai sowohl die Notirungen des Goldagio's und Londoner Wechsel für Anfang und Mitte jeden Monats der beiden letzten Jahre als auch die Schlussnotirungen des Goldagio's für jeden Geschäftstag und den Cours für London für jeden Posttag dieses Jahres bis zum 20. Mai zusammenstellen.

	Januar.		Februar.		März.		April.		Mai.		Juni.	
1862.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.
Gold-Agio..	1¼	2	3½	4⅝	2⅜	1½	2	1¾	2¼	3⅛	3½	5½
London....	112½	113	113¼	115	113	112	112½	112	112¾	113¾	114½	116¼
1863.												
Gold-Agio..	34¾	46⅝	55	58⅞	71⅜	54½	57¾	55	51	50	47	48¼
London....	147½	161½	172	174½	188½	171	174	170	165	164¾	161	161

	Juli.		August.		September.		October.		November.		December.	
1862.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.
Gold-Agio...	9	17	15	15	17	17½	22½	37¾	31	32	31	32
London....	121	129	126½	127½	128⅛	129	135	152	143½	146	145½	145
1863.												
Gold-Agio..	44¾	31¼	29	25⅛	26⅞	31⅛	42⅝	54½	46¼	47	47¾	50¾
London....	157½	144	141½	138	140	145¼	157	169½	160½	161¼	162¼	165¼

1864.

Monat	Tag	Gold-Agio.	London.
Januar	2	52	
„	3	51⅞	
„	4	51⅝	
„	5	51⅝	166¼—166½
„	6	51⅛	
„	7	52¼	
„	8	51¾	166½—166¾
„	9	52⅝	
„	11	52⅜	
„	12	53⅜	168½—169
„	13	53⅞	
„	14	54⅞	
„	15	55½	170¼—170¾
„	16	56½	
„	18	59⅛	
„	19	59⅜	173½—174½
„	20	58¼	
„	21	56¼	
„	22	56⅞	172 —172½
„	23	56⅝	
„	25	56⅝	
„	26	58	172 —173
„	27	57	
„	28	57⅛	
„	29	56¾	171½—172
„	30	57⅛	
Febr.	1	57½	
„	2	67¼	171¾—172¼
„	3	58	
„	4	58	
„	5	58	172½—173
„	6	58⅞	
„	8	59⅛	
„	9	59⅝	174 —175
„	10	59¼	
„	11	59½	
„	12	59¼	174 —174½
„	13	59⅜	
„	15	60⅜	
„	16	60¼	175½—176
„	17	60	

Monat	Tag	Gold-Agio.	London.
Febr.	18	59⅞	
„	19	59¼	172¾—173½
„	20	59⅛	
„	22	59	
„	23	57½	172 —172½
„	24	57½	
„	25	58¼	
„	26	57½	172¼—172¾
„	27	58½	
„	29	59	
März	1	60	173½—174½
„	2	59⅝	
„	3	60¾	
„	4	61⅛	175 —175½
„	5	61⅝	
„	7	61¾	
„	8	63¼	177 —178
„	9	67¾	
„	10	64	
„	11	64⅝	177 —178
„	12	61⅞	
„	14	60½	
„	15	62¼	175½—176½
„	16	61⅝	
„	17	61½	
„	18	62½	176½—177
„	19	62	
„	21	62¾	
„	22	64⅛	177½—178½
„	23	65½	
„	24	66½	
„	25	Feiertag.	181 —182
„	26	69⅝	
„	28	66½	
„	29	65⅞	178 —179
„	30	65⅝	
„	31	64¼	
April	1	66½	179 —180½
„	2	66¾	
„	4	66½	

Monat	Tag	Gold-Agio.	London.
April	5	67⅝	181 —182
„	6	70⅝	
„	7	70⅝	
„	8	69½	184½—185
„	9	69½	
„	11	71¼	
„	12	75	189 —191
„	13	75	
„	14	76	
„	15	73¾	189½—191
„	16	73	
„	18	70½	
„	19	67	183 —185
„	20	67½	
„	21	67¼	
„	22	74¾	190 —191½
„	23	77½	
„	25	82½	
„	26	81¼	198 —200
„	27	81¼	
„	28	80¼	
„	29	79¼	195 —196
„	30	79⅛	
Mai	2	76	
„	3	79½	196 —197
„	4	79½	
„	5	77¼	
„	6	74¼	191 —194
„	7	72¾	
„	9	69¾	
„	10	68	184 —185
„	11	74¼	
„	12	73	
„	13	70	187½—189
„	14	72	
„	16	73¾	
„	17	77	194½—195½
„	18	81¼	
„	19	81½	
„	20	81	197½—198½

XIV.

Die Bevölkerung Englands im Mittelalter und in der Gegenwart.

Obgleich schon im Jahre 1753 dem englischen Parlament eine Bill zur Abhaltung eines Census vorlag, so wurde doch erst im Jahre 1801 eine allgemeine Volkszählung in Grossbritannien ausgeführt. Seitdem sind diese Zählungen alle 10 Jahre wiederholt wurden, so dass bis zur letzten am 8. April 1861 ausgeführten im Ganzen nun die Resultate von sieben regelmässigen Volkszählungen Grossbritanniens vorliegen.

Für das vorige Jahrhundert hat man die Bevölkerungsziffer rückwärts aus den jährlichen Geburten und Todesfällen ermittelt, indem man von dem Zählungsresultat des Jahres 1801 ausging und von 10 zu 10 Jahren die Summe aller Geborenen abzog und die aller Gestorbenen hinzurechnete. Obgleich diese Ermittelungen nie zu exacten Resultaten führen können, weil der Einfluss der Ein- und Auswanderungen nicht in die Rechnung aufgenommen ist, so kommen sie doch der Wahrheit so weit nahe, dass sich aus ihnen die Fortschritte der Bevölkerung wenigstens im Grossen und Ganzen erkennen lassen.

Aber auch für die frühere Zeit fehlt es in England nicht an urkundlichen Quellen, aus welchen ein ziemlich sicherer Schluss auf die ehemalige Bevölkerung Englands gestattet ist.

Aus dem Mittelalter sind noch zwei solcher Quellen vorhanden, das Domes day book Wilhelms des Eroberers aus den Jahren 1085 und 1086 und eine Steuerrolle aller Köpfe Englands mit Ausschluss von Wales, Chester und Durham aus der letzten Regierungszeit Eduards III., also aus den siebenziger Jahren des 14. Jahrhunderts.

Die erstere, bekanntlich eine sehr ausführliche Finanzstatistik Englands, zählt nach Lappenberg für England und Wales mit Ausschluss von 5 durch die Eroberung ganz verwüsteter Grafschaften, d. h. für einen Raum von 2,743,2 geogr. □Meilen weniger 334 □M. oder für 2,409,2 □M. 283,000 Familienväter auf, so dass man die Bevölkerung auf dem angegebenen Raume mit Einschluss der Stadtbewohner und sämmtlicher Familienglieder mit Lappenberg [1]) auf höchstens zwei Millionen in jener Zeit annehmen darf, zumal da die Aufzeichnung zu einer Zeit geschah, in welcher wegen der vielfachen vorhergegangenen Plünderungen die Bevölkerung sich ohne Zweifel unter ihrem normalen Zustande befand. Hiernach kamen damals auf die □M. 830 Personen.

Das andere Document giebt um das Jahr 1377, also circa drei Jahrhunderte später, die steuerpflichtige Bevölkerung beider Geschlechter, welche das 14. Lebensjahr erreicht oder überschritten hatte, für England ausser Wales, Chester und Durham zu 1,367,239 Köpfen an [2]). Rechnet man die Bevölkerung unter 14 Jahren zu $33\frac{1}{3}$ % der Gesammtbevölkerung, also hier zu 683,619 Personen, und die Zahl der Bettler, welche steuerfrei waren, auf 10 %, also zu 205,085, so erhält man eine Gesammtbevölkerung von 2,255,943 Köpfen. Der Umfang Englands ohne Wales, Chester und Durham beträgt 2300 □M. Es wohnten demnach auf der □M. 980 Menschen.

---

1) Geschichte von England. Hamburg 1837. Bd. II S. 153.
2) M'Culloch, Statist. account of the brit. empire. London 1854. I. p. 396.

Ueber die Bevölkerung Englands in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts hat bekanntlich Th. B. Macaulay in seiner Geschichte Englands seit dem Regierungsantritte Jacobs II.[3]) eine Untersuchung angestellt und mitgetheilt, dass für jene Zeit drei Berechnungen vorhanden sind, welche, unabhängig von einander, von ganz verschiedenen Grundlagen ausgehen und in den Ergebnissen dennoch ziemlich übereinstimmen. Eine von diesen Berechnungen wurde 1696 von Gregory King gemacht. Seine Grundlage war die Zahl der Häuser, wie sie im Jahre 1690 von den Beamten, welche die letzte Einsammlung des Herdgeldes besorgten, angegeben worden war. Die Summe der Häuser betrug 1,319,215[4]) und nach King's Berechnung belief sich demnach die Bevölkerung auf 5,318,100.

Um dieselbe Zeit wünschte König Wilhelm III. die Stärke der religiösen Secten festgestellt zu sehen, in welche die Gesammtheit der Bevölkerung zerfiele. Es wurde eine Ermittelung angestellt und ihm aus jeder Diöces des Reichs ein Bericht vorgelegt. Nach diesen Berichten muss die Einwohnerzahl ungefähr 5,200,000 betragen haben.

Endlich hat in diesem Jahrhundert Finlaison, ein Rechnungsbeamter im Staatsschuldenbureau, die alten Kirchspielregister durchforscht und ist zu dem Resultat gekommen, dass damals die Bevölkerung noch etwas unter 5,200,000 Köpfen gestanden hat.

Nach diesen drei Ermittelungen darf man mit Macaulay zuversichtlich aussprechen, dass England unter der Regierung Jacobs II. zwischen 5,000,000 und 5,500,000 Einwohner enthielt. Nimmt man die Mittelzahl 5,250,000 an, so wohnten damals auf der □M. 1914 Menschen.

Der erste englische Census im Jahre 1801 ergab für England und Wales ohne Land- und Seemacht 8,892,536 Einw., also 3606 Einw. per geogr. □M., und nach dem letzten Census von 1861 betrug die Bevölkerung 20,061,725, so dass auf der geogr. □M. ohne Land- und Seemacht 7313 Köpfe wohnten.

Hiernach ergiebt sich für die verschiedenen Zeiten folgende Dichtigkeit der Bevölkerung Englands:

in den Jahren	1085—1086	wohnten auf der geogr. □M.	830	Personen,
- - -	1370—1380	- - - - - -	980	-
- - -	1680—1700	- - - - - -	1914	-
im Jahre	1801	- - - - - -	3606	-
- -	1861	- - - - - -	7313	-

und es beweisen diese Zahlen, wie dünnbevölkert man sich wenigstens das nördliche Europa im Mittelalter zu denken hat.

3) Cap. III.
4) Vgl. M'Culloch a. a. O. I, 397.

Eingesendete Schriften.

I. Statistik.

a. Allgemeine.

Engel, E., Die Beschlüsse des internationalen statistischen Congresses in seiner V. Sitzungsperiode, abgehalten zu Berlin vom 6. bis mit 12. Sept. 1863. Separat-Abdruck aus Nr. 1 u. 2 der Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureaus Jahrg. 1864. Berlin, k. geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker), 1864. Fol.

Diese Schrift enthält nicht nur die Beschlüsse des letzten statistischen Congresses in systematischer Reihenfolge, sondern auch Engel's Kritik dieser Beschlüsse. Uns scheint, dass diese Kritik dem Congresspräsidenten erst nach Veröffentlichung des amtlichen Berichts über die Verhandlungen des Congresses und seiner Sectionen gestattet war, aus denen das Publicum die Motive jener Beschlüsse kennen lernt. Jetzt erfährt der Leser nur den Widerspruch des Congresspräsidenten gegen einen Theil der Congressbeschlüsse, erhält aber nicht die Acten, um urtheilen zu können, ob dieser Widerspruch begründet ist.

Briefwechsel Alexander v. Humboldt's mit Heinrich Berghaus aus den Jahren 1825 bis 1858. 3 Bände. Leipzig, H. Costenoble 1863. gr. 8.

Enthält neben den zahlreichen Mittheilungen aus dem Gebiete der physikalischen Geographie auch Statistisches, so über die Bevölkerungsverhältnisse der Republik Mexico I, 287 ff., über den Flächeninhalt des alten römischen Reichs in der Kaiserzeit II, 315 ff., über Russlands Volksmenge III, 328 ff.

b. Deutschlands.

Preussische Statistik. Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Bureau in Berlin. V. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung nach den Aufnahmen vom 3. Dec. 1861, resp. Anfang 1862. Berlin, Verlag der k. geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker), 1864. Fol.

Simson, R., Schlesiens Produktion von Zinkerz, Zink, Zinkblech und Zinkweiss, sowie Transport- und Handelswege dieser Artikel innerhalb Deutschlands vor und seit Herstellung der schlesischen Eisenbahnen (1844 bis 1863). Breslau, Febr. 1864. Fol.

Seuffert, G. K. L., Die Resultate des Tabakbaues im Königreiche Bayern im Jahre 1862 und jene des deutschen Zollvereins vom Jahre 1861. 8. Besonderer Abdruck aus dem Julihefte der „Zeitschrift des landwirthsch. Vereines in Bayern", Jahrg. 1863.

Sonnenkalb, H., Statistische Tabellen der in der Stadt Leipzig von Anno 1595 an Getrauten, Getauften und Gestorbenen sowie der Einwohner. Leipzig, L. Rocca, 1864. Fol.

Eine fleissige Zusammenstellung, die aber in der nackten Form, wie sie vorliegt, sehr geringen wissenschaftlichen Werth hat. Wenigstens hätte ermittelt werden sollen, wie sich in Leipzig die Zahl der Getauften zu der der Geborenen verhält.

